

Auszug
der
wichtigsten Sachen

sowohl
aus den Landtäglichem
als auch
Conferential=Schlüssen,
Herzoglichen Reversalien
und
Composition=Acten,
imgleichen
aus den Subjections= Pacten,
oder Provisione Ducali,
Privilegio Nobilitatis,
Privilegio des Herzogs Gotthard,
Formula Regiminis,
Statuten,
und Commissorialischen Decisionen.

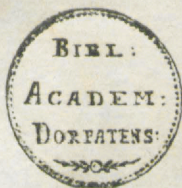
Nach alphabetischer Ordnung

verfertigt

von

G. P. M. von der Recke,

Erbherr auf Neuenburg.



Mitau,

gedruckt bey J. S. Steffenhagen, Hochfürstl. Hofbuchdrucker, 1790.

Wa, Bäche, in selbiger sollen die Fisch- und andere Währen aufgehoben werden. 1692 den 23sten August. §. 26.

— die Nus, und die Auzenbach, sollen, damit den Angrenzenden kein Schaden geschiehet, offen gelassen werden, auch daß die freye Fischerey, vermöge den Landes- Statuten, in denen Freyseen und Flüssen, ungehindert sey. 1692 den 23sten August. §. 26.

Waldwähe, in dem Ausflusse der Usmairischen See. Es soll, wenn nebst dem Guthe Schleck, alle Interessenten die Leute dazu gegeben, von dem Fürstlichen Amte Kennen, zu Demolirung des Dammes, Hülfe geleistet werden. 1782 den 24sten Sept. §. 14.

Wbau, soll dann offen gelassen werden, wenn die Währen in der Windau ausgerissen worden. 1669 den 14ten März. §. 51. Act. Compos. contin. 1684 den 13ten Junii. §. 16.

— und Windau, soll, weil es sowohl dem Fürstlichen als Adelichen Commercio präjudiciret, da, wo es überschlagen worden, geöfnet werden, auch solches hinsühro ganz abgeschafft seyn. 1669 den 14ten März. §. 51. Contin. Act. Compos. 1684. den 13. Junii. §. 16.

— über selbiger soll bey Zabeln eine Ueberfahrt gehalten werden. 1730 den 6ten Sept. §. 37.

— über selbiger soll bey Candau ein Floß gehalten werden. 1756 den 14ten Sept. §. 17.

Wbflößen, können diejenigen ihr Holz, die Ufer an der Windau und an andern Bächen haben. 1645 den 18ten März. §. 40.

Abusus nobilitandi, über diesen Punct im Ritterbanks-Abschiede will der Herzog nebst Ritter- und Landschaft inskünftige halten: daß derjenigen Privilegium, die nicht *ex commendatione Principis et Nobilitatis*, auf öffentlichen Kur- und Semgallischen Landtage, und dem darnach erfolgten Reichstage, durch Tugend, solches erlangt, nicht gelten solle. 1645 den 18ten März. §. 13.

Abwesenheit, des regierenden Fürstlichen Vormundes, während derselben führen die Oberräthe, in dessen Namen, die Regierung. Re-
verf. Duc. Ferdin. 1698 den 9ten Junii. §. 6.

Acta, der Instance, auch Ober- und Appellations- Gerichts, sollen gegen die Gebühr, ausgegeben werden. Act. Compos. 1746 den 27sten Julii. §. 52.

— und Actitata, Manifestationes, Citationes, bekannte Briefe, samt ihren Folgen, sonstige Schriften, sie mögen Namen haben, wie sie wollen,

wollen, auch alle im Lande obhanden gewesene Irrungen, sollen keinem Theile zum Nachtheil gereichen, noch angeführt werden. 1752 den 23sten August. §. 1.

Acta und Protocollen, gerichtliche, wer solche *de facto* entwendet, soll nach der äuffersten Strenge der Gesetze gestraft werden. 1754 den 27sten Julii. §. 17.

Action, fiscälische, derselben präjudiciren nicht die Vergleiche in publicquen Verbrechen; wenn aber in Privat-Verbrechen die Parten sich vergleichen, und solches gerichtlich einzeugen, soll es unter die Acten im Protocoll geschrieben und gänzlich aufgehoben seyn, auch Niemanden eine Abschrift davon gegeben werden. Act. Compos. 1642 den 29sten November. §. 45.

— fiscälische, soll nur in *delictis manifestis notoriis criminalibus* absque Mandato et Delatore, geschehen. 1669 den 14ten März. §. 8.

— fiscälische. Da der Landtägliche Schluß von 1669 den 14ten März, §. 8. deutlich zeigt, in welchen Fällen *Fiscalis absque Mandato et Delatione* agiren könne, als sollen keine Actiones in andern Fällen ohne Delation und speciellen Mandat angestrengt werden. 1746 den 14ten Februar. §. 35.

— fiscälische, ist in *delictis privatis et causis levissimis* untersagt. Dahero sollen aus der Kanzeley keine Mandata zu fiscälischen Actionibus anders ertheilet werden, als in solchen Fällen, wo es auf das Interesse des Herzogs, und der Fürstenthümer, ankommt; auch in *delictis seu criminalibus publicis*, in welchen nach dem 17. §. Form. Regim. die Appellation untersagt ist, wie auch in allen Verleidigungen, die an solchen Orten und zu solcher Zeit verübet worden, wo und wenn eine allgemeine Sicherheit herrschen muß; und endlich in solchen Sachen, in welchen die hiesige Landesgesetze die fiscälische Actiones specialiter bereits bestimmt haben. 1780 den 11ten September. §. 19.

Actor et Reus, wenn selbige *contumaces* sind, wie es gehalten werden soll, bestimmen zwar die Landes-Statuten ausdrücklich, wobey es denn auch bleiben muß; so ist jedoch in den Landesgesetzen von *Accusato* weder dergleichen, noch ein anderer *modus procedendi* vorgeschrieben, daher denn festgesetzt wird, daß, wenn gleich in *causis criminalibus* nach erfolgter Unter- und Oberacht auch *Sententia confirmatoria* wider einen von Adel publiciret worden, und solchen falls ein *ejusmodi condemnatus* ordentlicher Weise und auf keine dem Adel unanständige Weise *captiviret* werden kann, so soll dennoch *ejusmodi condemnato* eine Defension wie wohl nur dergestalt zu
statten

statten kommen, daß er ohne alle unnöthige Weisläufigkeit **ex ar-
resto innocentiam** deduciren und probiren könne, worauf denn
nach Beschaffenheit der deducirten Unschuld das **Judicium crimina-
le** ein gewissenhaftes Urtheil eröffnen wird. **Act. Compos. 1746.**
den 27sten Julii quo ad **Grav. §. 8.**

Adel, selbigen, versichert der Herzog so viel möglich, wie schon gesche-
hen, auf die Fürstl. Aemter zu befördern, und nach Gestalt ihrer
Haushaltung, wie mit andern Aenderung zu machen, sich frey vor-
behält; jedoch unter der Condition, daß sie auf den Fürstl. Höfen kei-
ne Jagd halten sollen. 1618 den 23sten December. §. 10.

— selbigen, versichert der Herzog bey Veränderung der Aemter auf
Jacobi mit in Acht nehmen zu wollen. 1624 den 24sten December.
§. 19.

— mit selbigen, sollen die Fürstl. Aemter nach dem Landtägl. Schlusse
von 1618 den 23sten December, §. 10 besetzt werden. 1636 den
9ten August. §. 11.

— ist von seinen Waaren, die er verführet, zollfrey, doch daß selbiger
solches zu jederzeit durch einen Zettel bey seinem Eide bezeuge, auch
der Kaufmann, da es nöthig, beschwere. 1618 den 31sten August.
§. 12. 1636 den 9ten August. §. 18.

— soll nach dem Landtägl. Schlusse von 1618 den 23sten Decem-
ber, §. 10 Aemter erhalten. **Act. Compos. 1642** den 29sten No-
vember. §. 7.

— allein, sonst ist kein **Status** im Lande, und soll demselben in **Cita-
tionibus** und **Gerichtsfachen** der **Titul: Edel**, gegeben werden.
Act. Compos. 1642 den 29sten November. §. 22.

— wegen des von Universitäten, und sonst aus fremden Landen, fremden
und einheimischen jungen von Adel, die dem Herzoge zur Beförderung
bey Hofe präsentiret würden, will der Herzog sich selber gnädigst zu
comportiren wissen. **Act. Compos. 1642** den 29. Novemb. §. 24.

— kann auch inskünftige, wenn er dazu qualificiret, **J. J. Gnaden**
Belieben nach, das **Ober-Secretariat** erhalten. **Act. Compos.**
1642 den 29sten November. §. 8.

— die von selbigem, in den Städten wohnen, bleiben so viel ihre
Person betrifft, nebst den Ihrigen, unter der **Jurisdiction** der Ober-
hauptleute. **Act. Compos. 1642** den 29sten November. §. 32.

— soll den **Johannis-Termin**, in allen **Contracten** und **Handel** obser-
viren. 1648 den 3ten Julii. §. 19.

— hat das **Gast-Recht** in den Städten, und welcher Bürger nicht
würde alsofort auf der ersten **Citation** erscheinen, soll auf 10 **Fl.** ge-
strast werden. 1662 den 5ten August. §. 22.

Adel, die von selbigem, auf Fürstl. Bauerländer und Heuschlägen, wie auch in den Flecken auf Häuser Geld geliehen, und solche unter dem Vorwande, als wenn sie in possessione wären, nicht abtreten wollten, will der Herzog Selbst jure vindiciren. 1669 den 14ten März. §. 52.

- wie selbiger sich in Kriegeszeiten zu verhalten hat, bestimmen die Landtäglichen Schlüsse, von 1654 den 20. November. §. 9. 1655 den 22sten Junii. §. 13. 1656 den 6sten Julii. §. 2. 1656 den 6sten November. §. 1. 1658 den 8ten März. §. 5. 1660 den 3ten Februar. §. 1. 1663 den 9ten März. §. 1. 1666 den 5ten März. §. 7. 1672 den 25sten November. §. 1. 1678 den 22sten Januar. §. 3. Contin. Act. Compos. 1684 den 13ten Junii. §. 4.
- ist da, wo vor alter Zeit keine Fährgelde genommen, mit seinem Getreide und Gütern, zollfrey. 1684 den 8ten Julii. §. 21.
- wenn selbiger in den Städten Bürgerliche Häuser erequiret, oder Pfandsweise an sich gebracht hat, so verbleiben diese dennoch unter der Städt. Jurisdiction. Contin. Act. Compos. 1684 den 13ten Junii. §. 4.
- einheimischer, soll, wenn er sich besizlich gemacht, nach dem Landtäglichen Schlusse von 1621 den 12ten August, §. 3. zu den Landesdignitäten befördert werden. Contin. Act. Compos. 1684 den 13ten Junii. §. 10.
- ist die Fürstliche Bauren, bey 100 Rthlr. Poen, auszuliefern verbunden. 1684 den 8ten Julii. §. 16.
- wenn von selbigem, einer dem andern, seine Bauren auszuantworten verweigert, soll der klagende Theil befugt seyn, denselben vor den Oberhauptmann ausladen zu lassen, da denn der Oberhauptmann summariter verfahren wird, und das Gegentheil absque ullis exceptionibus et diffugiis nec attempta ordinaria vel extraordinaria Appellatione zu antworten, auch dem, was der Oberhauptmann darin spricht, nachzukommen, gehalten ist. 1684 den 8ten Julii. §. 16.
- der in der Stadt was begehret, gehöret vor sein forum fori. 1684 den 8ten Julii. §. 31.
- dessen Strandgerechtigkeit, soll mit keinen Licenten- und See-Zöllen, noch der fremde Mann zur See, der da in denen Adlichen See-Stranden seine Waaren abgeladen, und dagegen seine Ladung zur See eingenommen hätte, vermöge den Landes-Statuten, auf keinerley Art und Weise, in denen See-Häfen Windau und Liebau, beschweret werden. 1692 den 23sten August. §. 5.

Abel, wenn derselbe liquide Schuldforderung wider die Bürger hat, soll die unverzügliche Execution, sowohl in der Debitoren beweg- als unbeweglichen Güthern und Gründen, salvo onere Civitatis, nachgegeben werden. 1692 den 23sten August. §. 43.

— soll keine Freyzetteln denen Vorkäufern, um deren Waaren zollfrey durchzubringen, bey 50 Rthlr. Poen, hinführo ertheilen. 1692 den 23sten August. §. 36.

— dessen Waaren, sind nach dem Privilegio Regis Sigismundi Augusti, et Concessione Gotthardi Ducis, jederzeit und aller Orten, zollfrey. 1718 den 3ten September. §. 41.

— der sich nicht schämen würde, unrichtige Pässe oder Freyzetteln zu ertheilen, welches nicht zu vermuthen, soll in der Strafe von 100 Fl. Alberts, verfallen seyn. 1732 den 19ten Februar. §. 24.

— soll Aemter haben, nach denen landtäglichen Schlüssen von 1618 den 23sten December. §. 10. 1624 den 24sten December. §. 19. 1636 den 9ten August. §. 11. 1638 den 20sten Julii. §. 28. Act. Compos. 1746 den 27sten Julii quo ad Grav. §. 11.

— wenn selbiger, gesalzenes Fleisch in Tonnen, zur Stadt zum Verkauf sendet, so sollen dessen Leute, auf keine Art, bey Strafe, gestöhret werden. Act. Compos. 1746 den 27sten Julii. §. 59.

— die von selbigem, in den Städten wohnen, sie mögen daselbst erblich oder Pfandsweise Häuser besitzen, haben kein Jus suffragii, wenn sie aber des Rechts des Indigenats genießen, und sonst als Erbherrn, oder alia ratione, noch keine Stimme in einem oder andern Kirchspiel zu geben haben, dagegen aber von einem gewissen Capital die onera patriæ abtragen, so ist ihnen die Stimme, jedoch in demselben Kirchspiel, wo die Stadt hingehöret, da sie wohnen, nach den Landesgesetzen, auf keine Weise benommen. 1754 den 27sten Julii. §. 8.

— soll durch die Lehns-Güther, für die Allodial-Güther, schadlos gestellt werden. Conferent. Schluß 1763 den 11ten März. §. 17. 1763 den 19ten Junii §. 2.

Adeliche, Häuser und Krüge in den Flecken und Städten, deren Einwohner stehen sowohl in Civilibus als Criminalibus, unter der Jurisdiction der Oberhauptleute auf den Schlössern. Jedoch steht dem Grundherrn frey, ob er bey dem Gerichte, wenn dasselbe publiciret, zugegen seyn wolle. Wenn aber der Fundi Dominus, oder seine Leute, mit so einem Einwohner selber zu thun hätte, als denn er darüber zu cognosciren, befugt seyn soll. 1638 den 20sten Julii. §. 24.

— einheimische, wenn sie studirt und also geschickt befunden, dem Water-

- Waterlande mit Nutzen dienen zu können, sollen vor denen Ausheimischen befördert werden. 1645 den 18. März §. 29.
- Adeliche, Freyheiten, haben diejenigen, welche sich zu denen oneribus Patriæ gänzlich nicht verstehen, und der Execution widersehen, nicht zu genießen. 1648 den 30. Julii §. 6.
- Pfandhalter und Rentenirer, die sowohl in Fürstlichen als Adelicen Güthern, wie auch die unadelichen Pfandhalter und Rentenirer, die auf Adelicen Güthern wohnen, bleiben nach dem Alten, bey der Landschaft, ic. 1669 den 14. März §. 16.
- Priester, soll der Superintendent, und wenn er nicht abkommen könnte, ein Präpositus ohne Special-Befehl, introduciren. 1684 den 8ten Julii §. 2.
- die des Privilegii Nobilitatis und des Indigenats fähig sind, sollen ad Officia Publica befördert werden, wie auch diejenigen Indigenæ aufferhalb der Jurisdiction dieser Herzogthümer, wenn sie sich nach dem landtäglichen Schlusse von 1621 den 12. August §. 3. wohlbesüßlich gemacht; salvis tamen modernis Possessoribus, daß diese Nichtbesüßliche sich innerhalb Jahr und Tag, bey Verlust ihrer Landes-Chargen, im Lande wohlbesüßlich machen. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Junii §. 10.
- Güther, vom Herzoge erkaufft, bleiben bey Adelicher Jurisdiction, und sollen die onera Patriæ an der Landschaft abtragen. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Junii §. 12. 1716 den 30. März §. 19.
- Erbgüther, die vom Fürstl. Hause erkaufft, sollen nach dem landtäglichen Schlusse von 1692 den 23. August §. 2. zur Adelsfahne die onera Patriæ abtragen, worüber auch in denen Decif. Grav. Verordnung geschehen. Vorjesho aber versichern die Oberräthe, daß die Besüßer derselben, sie mögen Adelicen oder Bürgerlichen Standes seyn, alle seit 1714 verwilligte Contributiones, Vivres und Fourage abtragen sollen. Die Fürstl. Lehngüter aber verbleiben nach dem landtäglichen Schlusse von 1684 den 13ten Junii §. 12 zur Decision des Königes; salvo utriusque partis Jure. 1717 den 5. October §. 3.
- sollen, wenn bey der Hofgerichts-Advocatur sich vacante Stellen ereignen sollten, und sie diesen Dienst ambiren wollten, sie auch nach Anweisung der Commiss. Decif. von 1717 qualificiret dazu befunden, zu diesem Officio den Desideriis gemäß, befördert werden. 1763 den 19. Junii §. 14.
- Familien, die seit undenklichen Jahren im Lande befindlich, und der Adels-Matrikel von Kurland noch nicht einverleibt sind, derselben inseriret werden mögen, wird diese Sache bis zu einem zu haltenden Ritterbankts=Gerichte ausgesetzt. 1787 den 6. März §. 21.

Adelicher, Kammer-Director. Da die Landschaft mit den Oberräthen sich vor diesesmal nicht einigen können, als wird dieser Punct ad referendum genommen, und soll künftig denen Deliberatoriis zum nächsten Landtage mit inseriret werden. 1718 den 3. Sept. §. 9.

— Titul, soll Niemanden, er sey wer er wolle, der nicht in der Ritterbank befindlich, gegeben werden. 1618 den 22. December §. 7.

— Titul, soll von denen Priestern denenjenigen, die nicht Adelichen Standes sind, bey Strafe, nicht gegeben werden. 1645 den 18. März §. 28.

— Titul, soll nur denen notorischen sowohl einheimischen, als fremden Adelichen Geschlechtern, aus der Kanzley gegeben werden, und sollen auch die Priester denen allein, und keinen andern, die bey der Ritterbank abgewiesen worden, von den Kanzeln solchen Titul geben, bey der in dem Ritterbanks-Abschiede verhängten Strafe. 1669 den 14. März §. 17.

— Titul, deshalb wird der Landtägliche Schluß und continuirter Actus Compositionis von 1684 den 13ten Junii §. 9. reassumirt, und kann keiner durch bloß sub- et obreptitie erhaltene Kanzley-Rescripta sich des Adelichen Standes, vielweniger des Indigenats anmaßen, sub poena infamiae. 1692 den 23. August §. 22.

— Tituln, sollen sich diejenigen, die in dem Ritterbanks - Abschiede von 1634 den 20. Julii abgewiesen sind, bey Verlust der Ehre, enthalten. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Junii §. 9.

Adelschaft soll durch 4 Ahnen, von beyden Linien bewiesen werden. 1618 den 31. August §. 7.

Advocaten, sollen ihren Eid ablegen. 1624 den 24. December §. 28.

— sollen sich vor Gericht gebühlich verhalten, die Parten nicht übersehen, und wenn Klage über sie kommen sollte, Moderation und Strafe gewärtig seyn. 1636 den 9. August §. 25.

— oder Procuratores, können nach Erforderung der Instanz-Gerichte, mehrere, welche geschickt befunden, und ihren Eid vor dem Cancellario abgelegt, zugelassen werden. Act. Compos. 1642 den 29. November §. 14. 1645 den 18. März §. 38.

— sollen, vermöge den Compulsorialibus vom Könige, dem Adel dienen. Conferent. Schluß 1715 den 22. October.

— können zwar die Formalia Processus dem Secretario ad Protocolum dictiren, der Status causae aber soll dem Gerichte schriftlich übergeben werden, worin sie sich aller Kürze befleißigen sollen, damit kein Saß über 2 Bogen extendiret werde. 1718 den 3. September §. 18. 1733 den 31. Julii §. 19.

— und Fiscäle, deren Strafe betreffend, bleibt es bis zur Revision der Statu-

- Statuten ausgesetzt, immittelst aber sollen sie, pro arbitrio Judicis dafern sie einigen Exceß begiengen, gestrafet werden. Act. Compos. 1642 den 29. November §. 14.
- Advocaten, sollen ohne Compulsoriales, wider die Fürstl. Bedienten, wessen Standes oder Condition sie seyn mögen, zu patrociniiren gehalten seyn. Act. Compos. contin. 1684 den 13ten Junii §. 6.
- sollen Inhalts der Decis. Commiss. wider jeglichen zu dienen schuldig seyn, und wenn sie sich dessen weigern, auf geschehenes Ansuchen dazu compelliret, und bestrafet werden. 1699 den 3. April §. 20. 1718 den 3. September §. 21.
- sollen sich in Reden und Schreiben hinführo aller Anzüglichkeiten enthalten, und wer dawider handeln würde, toties quoties in 20 Rthlr. Poen verfallen, daneben auch die Sätze zurücke zu nehmen und zu ändern schuldig seyn. Nicht minder sollen auch selbige, wenn sie sich vor Gericht ungebührlich bezeigen, alsofort und ohne allen Remiß, ex termino tacto gestrafet werden, ne Autoritas Judicii contemptui habeatur. 1718 den 3. September §. 46.
- sollen, wenn sie die Modestie vor Gericht nicht beobachten, die in den Gesetzen darüber bestimmte Strafe sogleich erlegen, und dem vor Gerichte angegriffenen Theil öffentlich depreciren, woben der Fiscal sein Officium gleichfalls zu observiren hat. 1719 den 14. Julii §. 10.
- sollen ihre Petita jederzeit mit den Worten: in poenas Legum einrichten. 1719 den 14. Julii §. 10.
- sollen alle unnöthige Extravagantien und nicht zur Sache dienliche Weitläufigkeiten untersagt, und in allem nach den hiesigen Landesgesetzen und Commiss. Decis. verfahren werden. 1724 den 5. Jan. §. 9. 1733 den 31. Julii §. 19.
- die der Landschaft bedient gewesen, haben sich aller Securität von Selbiger zu versichern. 1726 den 5. Julii §. 4.
- die ihrer Principalen Briefflade und Schriften durchgesehen, sollen in eben der Sache, wider ihnen nicht dienen, und wenn es einer unternehme, nachdrücklich bestrafet werden; doch ist dieses nicht dahin zu ziehen, daß wenn sie in einer Sache jemand bedient gewesen, nicht in einer andern, selbiger gar nicht connectirenden, einem andern absolut nicht bedient seyn müßten. Act. Compos. 1746 den 27. Julii §. 54.
- sollen ohne Compulsoriales Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und deren Gliedern, in Publicis et Privatis, wider dem Herzoge, dessen Officianten, oder sonst jemanden, er sey wer er wolle, dienen. Act. Compos. 1746 den 27. Julii §. 55.
- sollen nebst andern Landesgesetzen, nach der Commiss. Decis

- von 1717 in summarischen sowohl, als ordinairn Prozeffen, sich verhalten. Act. Compos. 1746 den 27. Julii §. 69.
- Advocaten, Numerus, soll bey dem alten bleiben, doch sollen selbige keine andere munera publica verwalten. Conferent. Schluß 1763 den 11. März §. 28.
- dazu sollen tüchtige Subjecta angenommen werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März §. 28.
- sollte einer oder der andere, den ihm nach den Gesezen und dessen Eide obliegenden Pflichten nicht nachkommen, wider den soll ad delationem rechtlicher Gebühr nach verfahren werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März §. 28.
- dazu sollen auch Adelige Personen, wenn sie nach Anweisung der Commiss. Decis. qualificirt befunden, angenommen werden. 1763 den 19. Junii §. 14.
- sollen ihre Parten, bey der härtesten Beahndung, nicht versäumen, auch zu der Zeit, wenn die Obergerichte geheget werden, gegenwärtig seyn. 1763 den 19ten Junii §. 22.
- Aemter, Fürstliche, auf selbigen will der Herzog, so viel möglich, wie schon zum Theil geschehen, den Adel befördern, doch behält derselbe Sich gleich wie mit andern, nach Gestalt ihrer Haushaltung Aenderung zu machen, frey vor, jedoch ea conditione, daß sie auf den Höfen keine Jagd halten. 1618 den 23. December §. 10. 1636 den 9. August §. 11. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 7.
- Fürstliche, betreffend, verbleibt es bey dem Landtäglichen Schluß von 1618 den 23. December §. 10, und soll mit Abdankung der Amtesbesitzer ihrem Verhalten nach, procediret werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 7. 1669 den 14. März §. 44.
- Fürstliche, zwischen denen unverpfändeten und verpfändeten, soll eine accurate Egalität der Haakenzahl getroffen werden. Act. Compos. 1717 den 30. Junii §. 33.
- und Güther, Fürstliche, versichert der Herzog an keinen andern, als einheimischen von Adel, nach denen Ihm zugestandenem Vorrechten, Pfands- Arrende- oder Amtesweise, zu gönnen. Pact. Duc. Ern. Joh. 1737 den 14. Junii.
- Fürstliche, sollen nach dem Pacto von 1737 an den einheimischen Adel vergeben werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März §. 18. 1780 den 11. Sept. §. 14.
- Aequivalent, soll für das zum Fürstlichen Lehne angekaufte Adelige Gutß Isliß, zur Adelsfahne gegeben werden, und bis dahin das Gutß Isliß, zu selbiger contribuiren. 1786 den 30. September §. 28.
- Aerarium publicum, da dessen Aufrihtung in der Regimentsform enthal-

enthalten, als hat es dabey sein Bewenden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 41.

Aerarium publicum, zu errichten, wird es ad feliciora Tempora ausgesetzt. 1717 den 5ten October §. 10.

Agnatus proximus, Fürstlicher, soll des minderjährigen Herrn Tutel tragen, wenn aber keiner ex Agnatis vorhanden, es secundum Form. Regim. denen Oberräthen an- und zufallen. Revers. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Junii §. 8.

Allodia, Fürstliche, sollen nach den Landtäglichen Schlüssen, und der Commiss. Decif. von 1717 zur Adelsfahne contribuiren, und nach dem Landtäglichen Schluß von 1692 den 23. August §. 2. unter Adelslicher Jurisdiction verbleiben. Act. Compos. 1746 den 27. Julii §. 21.

Allodial-Güter, für selbige soll der Adel, durch die Lehngüter, mit denen der Herzog, ohne Verletzung der Lehnpflichten disponiren könnte, schadlos gehalten werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März §. 17.
— versichert der Herzog, nicht mehrere an sich zu bringen. Conferent. Schluß 1763 den 11ten März. §. 16.

Allodification, der Fürstl. Aemter Jrmelau und Grendsen, wird von verschiedenen Kirchspielen angenommen, und denen, die ihre Deputirten hierüber nicht instruiret, dieses Königl. Geschenk anzunehmen, es noch offen gelassen. 1784 den 15ten Sept. §. 12.

Allschwangsches Umschreiben. Es soll auf der Aufschrift desselben, nach dem Landtags-Abschiede von 1645 den 18ten März. §. 20. also gesetzt werden: An die im Allschwangsches Eingefessene von Adel. Dergestalt sollen hinführo diese Umschreiben aus der Kanzelen ausgefertigt werden. 1676 den 27sten Julii. §. 5.

— Kirchspiel, soll, da selbiges etwas, zum Nachtheil Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, dem Diario inseriren lassen, und dadurch wider dasjenige, so per majora beschlossn worden, protestiret, die in Act. Compos. von 1642 den 29sten November. §. 47. bestimmte Strafe, ad aerarium publicum, erlegen. 1769 den 27. Febr. §. 28.

Amnestie, generelle, ist von der hohen Königl. Commission, per Decretum, erhalten worden. Commiss. Landtags-Schluß 1727 den 17ten December. §. 1.

Amtleute, Adelige, die sich in Fürstlichen Diensten befinden, sollen nicht unter dem Deconomo stehen, sondern alle Befehle, entweder mündlich oder schriftlich, von dem Herzoge selbst einziehen. Sollte aber der Herzog an sie Selber zu schreiben verhindert werden, so soll solches auf Befehl des Herzoges von seinen Räthen und Hauptleuten gesche-

- geschehen. 1618 den 22sten December. §. 11. Act. Compos.
1642 den 29sten November. §. 10.
- Amtleute, Fürstliche, und Hauptleute, sollen gute Achtung haben, daß die fischreichen Ströme nicht mit Währen überschlagen werden, sondern sie niederreißen lassen; und wer sich dawider setzt, in 100 Fl. Strafe verfallen seyn. Act. Compos. 1642 den 29sten November. §. 33.
- Fürstliche, mit deren Besprechung soll es dergestalt gehalten werden, daß, was ihre Amtsverwaltung betrifft, so gehöret solches vor den Herzog und seinen Rätthen sowohl in Civil- als Criminal-Sachen; in andern Fällen aber gehören sie vor das ordentliche Gericht. 1636 den 9ten August. §. 14.
- Fürstliche, sollen die Bauern dahin anhalten, daß sie für allen Dingen den Pastoren ihre Gebühr entrichten. 1663 den 9ten März. §. 13.
- Fürstliche, die das Umschreiben nicht befördern, sollen zehn Rthlr. Poen erlegen. 1667 den 4ten März. §. 2.
- Angersche Bäche, über selbige soll der Damm dergestalt geschlagen werden, daß der Fisch seinen freyen Zug habe; und versichert der Herzog die Angrenzenden Schadlos zu halten. Contin. Act. Compos. 1684 den 13ten Junii. §. 16. 1692 den 23sten August. §. 26. 1699. den 3ten April. §. 28.
- See, deren Aufstauung wegen, verbleibt es bey dem continuirten Actu Compositionis von 1684 den 13ten Junii. §. 16. und bey den landtäglichen Schlüssen von 1692 den 23sten August. §. 26. 1730 den 6ten September. §. 34. 1735 den 4ten April. §. 30. Act. Compos. 1746 den 27sten Julii. §. 29. 1752 den 23sten August. §. 12. 1780 den 11ten Sept. §. 5. 1782 den 24sten Sept. §. 3. 1784 den 15ten Sept. §. 2.
- Mahlmühle, soll, wenn deren Erbauung widergesetzlich befunden wird, demoliret werden. 1787 den 6ten März. §. 3.
- Angersches Commissions-Geschäft, soll gleich nach dem Schlusse dieses Landtages vor sich gehen. 1786 den 30sten Sept. §. 30.
- Angeschuldigter, wenn selbiger bey der fiscälischen Action dem Delator erweislich machet, daß er suspectus de fuga, oder sonst ein übelberichtigter Mann wäre, wird selbigem zu dem Rechte ante litis contestationem der Weg offen gelassen, und soll in der Sache nicht eher verfahren werden, als bis Delator gnügliche Caution geleistet. 1763 der 19ten Junii. §. 15.
- Appellations- und andere Gerichte, sollen circa Festum trium Regum et Trinitatis publiciret und gehalten werden; es sey dann, daß andere erhebliche Behinderungen darzwischen kommen möchten. 1636 den 9ten August. §. 13.

Appellations-Gerichte, werden folgendergestalt gehalten, daß in den beyden ersten Wochen die Adelichen, in der dritten die Bürgerlichen Sachen gerichtet, in der vierten Woche aber die Consistorial- und Criminal-Gerichte geheget werden sollen. Act. Compos. 1642 den 29sten November. §. 16. 1645 den 18ten März. §. 36.

— und andere Obergerichte, sollen publiciret und geheget werden, welches bey den Gerichten ersterer Instance gleichfalls geschehen soll. Act. Compos. 1717 den 30sten Junii. §. 11.

— Gerichte, in selbigen sollen die Oberräthe, zu deren Verhinderung, weder Cancellaria noch Cameralia, zu verabscheiden, vornehmen. 1718 den 3ten Sept. §. 12.

— Gerichte, deren Hegung wegen, verbleibet es bey dem alten. 1784 den 15ten Sept. §. 9.

Appellation, mit selbiger soll es denen, in Formula Regiminis, specificirten Casibus gemäß, gehalten werden. 1636 den 9ten August. §. 28.

Appellatio extraordinaria, und Version, der dazu gehörigen Acten, damit wird es folgendergestalt gehalten: daß die im Appellations-Gerichte interponirte Acten bey dem Criminal-Secretario, die aber im Criminal-Gerichte bey dem Appellations-Gerichts-Secretario introduciret und für drey Instrumente ein Rthlr. gegeben werden. 1638 den 20sten Julii. §. 7.

Appellation, wird den Bürgerlichen nicht zugestanden. 1638 den 20sten Julii. §. 21.

Appellationis extraordinariæ in prima Instantia Instrumentum, soll der Ministerialis ausgeben. 1648 den 30sten Julii. §. 14.

Appellatio, extraordinaria, et versio Actorum, wie es damit gehalten werden soll, zeigt der Landtägliche Schluß von 1638 den 20sten Julii. §. 7. Contin. Act. Compos. 1684 den 13ten Junii. §. 7.

— wird nicht in puncto executionis spoli et causis merè criminalibus Innhalts Formulæ Regiminis, in Civil-Sachen aber blos denn, wenn die Summa sich über 600 Fl. beträgt, admittiret. 1699 den 3ten April. §. 30.

— wenn Judex dafür hält, selbige sände propter simplicem Interlocutoriam sive ex alia ratione den Landesgesetzen nach, absolut keine Statt, Judex zwar solchen Falls die Appellation nicht ad Protocolum verschreiben zu lassen, dennoch aber, obgleich das Instrumentum extraordinariæ Appellationis insinuiret worden, die Acta für die Gebühr auszugeben hat. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 52.

Appellatio, extraordinaria, der Mitauschen Krämergesellschaft, deshalb soll suo tempore das gehörige wahrgenommen werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 9.

Archiv des Landes. Siehe Landeskassen.

Armenrecht, soll Niemanden, der nicht probabilem litigandi causam für sich hat, zugestanden werden. 1780 den 11. Sept. §. 18.

— dem solches zugestanden worden, soll auch auf Verlangen des Delati cautionem de Judicio listi leisten. 1782 den 24. Sept. §. 12.

— wer bey Erhaltung desselben, des Vitii sub- et obreptionis überführt werden sollte, dessen Bestrafung wird dem Arbitrio Judicis anheim gestellt, und soll der zu compellirende Advocat besonders admoniret werden, vor Instituirung der Action von den Beweisen des Klägers sich vorläufig zu informiren, der Rechtsgang aber, so viel möglich, beschleunigt werden. 1786 den 30. Sept. §. 29.

Arrendatores, Pfandhalter und Rentenirer, sollen ad publicas Consultationes admittiret werden, jedoch daß sie proportionaliter von ihren Summen die onera Patriæ tragen. 1645 den 18. März. §. 21.

— sollen von 40000 Fl. so viel geben, als der Adel von 40 Rauch, nehmlich 80 Rthlr. bey Strafe des Dupli; auch sollen sie ihre Summen beschwören. 1658 den 15. Julii. §. 9

— Fürstlicher, wenn selbiger während der Arrendejahre versterben sollte, soll dessen Wittibe und Kinder bis zu Exspirirung derselben conserviret bleiben. 1763 den 19. Junii. §. 10.

— die nicht als Rentenirer contribuiren, sollen bey Zusammenkünften keine Stimme haben. 1763 den 19. Junii. §. 17.

— und Disponenten, wenn sie sich durch den Ausspruch der Commission lädirt finden, können zum Herzoge recurriren, da denn die Sachen nach den Contracten von den Ober- und Regierungsräthen untersucht, und entschieden werden sollen. 1780 den 11. Sept. §. 14.

Arrende-Contracte, Fürstliche, können weil sie einige Zeit vor Johannis auf der Fürstl. Kammer fertig liegen, daselbst gelesen, und die Bedingungen derselben ersehen werden. 1780 den 11. Sept. §. 14.

— Contracte, daraus sollen die in den Beslagen sub Numeris 53 et 72 befindliche Punkte, theils geändert, theils weggelassen werden. 1782 den 24. Sept. §. 7.

Arreste. Es soll der Adel nicht mit vergeblichen Mandaten und Arresten beschweret werden, auffer in Manifestis et Liquidis, quæ paratam executionem erfordern. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 12.

Assessores, sollen die Hauptleute sich für diesesmal selber verschaffen, und soll auf künftigem Landtage darin weitere Richtigkeit gemacht werden. 1618 den 31. August. §. 8.

- Assessores, beeidigte und gagirte, darentwegen soll mit Zuziehung der Oberhauptleute, auf kommenden Landtage Nichtigkeit getroffen werden. Act. Compos. 1684 den 13. Junii. §. 2. 1684 den 8. Julii. §. 35.
- Consistorii, dazu soll keiner, der nicht der Augsburgischen Confession zugethan ist, genommen werden. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 3.
 - versichert der Herzog, fünf in Kurland und fünf in Semgallen, zu bestimmen und zu gagiren. 1692 den 23. August. §. 15.
 - sind gehalten, sowohl den ordinairen als extraordinairen Gerichten beyzuwohnen. 1692. den 23. August. §. 15.
 - deren Eid soll Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft mit dem Gerichtssiegel copenlich ausgegeben werden. 1692 den 23. Aug. §. 15.
 - beeidigte, mit selbigen hat es nach denen Commiss. Decif. de Anno 1642 et 1717 und deren Anzahl wegen, nach den landtäglichen Schlüssen von 1692 den 23. Aug. §. 15. und 1718 den 3. Sept. §. 8. sein Bewenden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 22.
 - an Stelle der verstorbenen und abgegangenen, wird, weil viele Deputirten die Subjecta vorzuschlagen, nicht instruiert, auch die Oberhauptleute abwesend sind, die Wahl der zu Benennenden bis zum künftigen Landtage ausgesetzt. 1748 den 2. Sept. §. 20.
 - deren Bestellung wegen, wird Ritter- und Landschaft, wenn auf dem künftigen ordinairen Landtage, nach vorher gegangenem deliberatorio, habile Subjecta aus den Kirchspielen vorgeschlagen worden, mit den Herren Oberräthen, der Commiss. Decif. von 1717 gemäß, conveniren. 1756 den 14. Aug. §. 6.
 - sollen ernennet, eingesetzt, und ihnen eine gewisse Gage bestimmt werden. 1759 den 26. Nov. §. 2.
 - wenn selbige Krankheit oder Verwandtschaft halber, die Instanzgerichte nicht abwarten können, haben die Oberhauptleute auf solchen Fall andere Beysäßer zu nehmen. 1769 den 27. Febr. §. 4.
 - geschworne, sollen nach der in den landtäglichen Schlüssen bestimmten Anzahl, in den Oberhauptmannschaften, beygehalten werden. 1769 den 27. Febr. §. 4.
 - sollen durch die vom Herzoge aufgetragene Geschäfte, an Abwartung der Gerichte, nicht gehindert werden. 1778 den 13. April. §. 9.
 - deren Gage wird auf 1000 Fl. Alb. bestimmt. 1786 den 30. Sept. §. 25.
- Aufrechterhaltung, der Fundamental- und Cardinal-Gesetze, versichert der Herzog zu seinem Augenmerk zu haben. Act. Comp. 1776 den 8. Aug. §. 2. 1778 den 13. April. §. 7.

Ausantwortung, der über die Grenze verlaufenen Bauren wegen, versichert der Herzog einem jeden, der es benöthiget, Promotoriales zu ertheilen. 1662 den 5. Aug. §. 13.

— der Bauren aus den Fürstl. Aemtern, damit verbleibet es bey dem Actu Compositionis von 1684 den 13. Junii. §. 11. Die Pfandhalter und Rentenirer aber, wenn bey ihnen ein inventirter Bauer gefordert wird, sollen denselben vor den Oberhauptmann sistiren, welcher die Anforderung genau untersuchen, und bey Voen von 100 Rthlr. halb dem beleidigten Theil, halb dem Landeskasten, selbigen extradiren soll. Die uninventirte aber, sollen dem Eigenthumsherrn ausgegeben werden. 1684 den 8. Julii. §. 16. Conferent. Schluß 1712 den 12. März. §. 12. 1716 den 12. Nov. §. 10.

Ausgaben, erforderliche für das Land, sollen ohne Vorwissen und Einwilligung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, von Niemanden vorgeschossen werden. 1776 den 8. August. §. 17.

Ausländer, und welche nicht Indigenæ sind, sollen zu keinen Dignitäten befördert werden. 1624 den 24. December. §. 20.

— sollen nicht bey der Fürstlichen Kammer, sondern einheimische, tüchtige Personen employret werden. 1724 den 5. Januar. §. 29.

B.

Baldbohnisches Kirchspiel soll künfftig à part verschrieben werden. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 47.

Balkenzoll, bey dem Hause Bauske, soll von den Bauren und Vorkäufern, nicht aber von dem Adel und dessen Leuten, wenn sie Zettel haben, gegeben werden. 1669 den 14. März. §. 31. 1692 den 23. August. §. 31. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 62.

— zoll, soll von denen Balken, die der Adel zum Verkauf flösset, von den Käufern derselben nicht genommen werden. 1784 den 15. September. §. 27.

Banquerottirer, in den Städten, wider solche Falliten soll die Execution bey 100 Ducaten Strafe, in ihrer Haabseligkeit, sie bestehet in liegenden Gründen, oder beweglichen Gütern, nachgegeben werden. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Junii. §. 4.

— deren Personen, sollen nach dem 44. §. Statutorum, in gefänglicher Verhaft eingezogen werden. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Junii. §. 4.

— deren erequirte, oder sonst verpfändete Bürgerliche Häuser, verbleiben laut Commiss. Decil. von 1642 unter der Stades-Jurisdiction. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Junii §. 4.

— sollen, wenn sie der muthwilligen Verschwendung überführt, nach

den Gesetzen bestraft werden. 1752 den 23. August. §. 13. 1763 den 19. Junii. §. 26.

Bächen, fahrbare, darinnen sollen die Böte freyen Gang behalten, und der Pfad am Ufer nicht besäet, noch denen Leuten gehindert werden; jedoch daß dem Grundherrn an seinem Getraide und andern Nutzbarkeiten kein Schaden erwachse, bey Erstattung des Schadens. 1684 den 8. Julii. §. 11.

— fahrbare, als Windau, Abau, und andere Ströme, sollen von Niemanden mit Währen, von einem Ufer zum andern, wodurch dem Fische der freye Zug verhindert wird, zugemacht, sondern in den fahrbaren Bächen wenigstens 14, in den andern 8 Ellen, in der Mitte offen gelassen werden, bey Verlust des Nuzes, und 100 Rthlr. Strafe, halb dem Fisco, halb dem Landeskasten. 1684 den 8. Julii. §. 12.

— fahrbare, deren Ueberschlagung, und darüber verhängte Strafe betreffend, zeigen es die landtäglichen Schlüsse von 1624 den 24. December. §. 34. 1636 den 9. August. §. 46. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 33. 1645 den 18. März. §. 42. 1662 den 5. Aug. §. 14. 1669 den 14. März. §. 51. 1684 den 8. Julii. §. 12. 1699 den 3. April. §. 25. et 28. 1763 den 19. Jun. §. 8.

Bächhof, das Beyguth zu Wahn, pro nunc wüste. 1746 den 14. Febr. §. 11.

Bau, der Kirchen, Pastorate, und anderer den Priestern zukommenden Gebäuden, soll von denen, die es zu erbauen schuldig, fordersamst bewerkstelliget werden. 1669 den 14. März. §. 2.

Bauerforderung, da selbige Processse maxime summarii sind, so werden sie auch dabey erhalten. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 7. et 13.

— darin, sollen die Piltenschen, eodem Processu summario, als es die Kurländer unter einander haben, zu agiren berechtiget seyn. 1752 den 23. August. §. 18.

— Sachen, in selbigen, wird dem Anverlangen des Litthauischen und Polnischen Adels, nicht nachgegeben. 1756 den 14. Aug. §. 9.

— wegen, soll das den 12. Oct. 1778 §. 7. verfaßte Gesetz, auch auf die Läuferlinge aus dem Piltenschen Kreise, in diesen Fürstenthümern seine Anwendung haben. 1783 den 2. Junii. §. 5.

Bauerlöse, in den Städten, so zur Bervorthheilung der Bauern gebraucht, sollen bey nahmhafter Strafe untersagt werden. 1716 den 30. März. §. 30. 1716 den 1. Sept. §. 10.

Bauern, (ausser den Schützen, denen sonderliche Beweise zu geben) sollen die Nöhre genommen, und der Herrschaft wiedergegeben werden.

- Die Körnung, Stricke und Hasenpfannen sind gänzlich verbotzen
1622 den 20. October. §. 12.
- Bauren, fremde, sollen ausser denjenigen die in 30 Jahren nicht abgefordert, und also verjahret, sowohl vom Fürstl Hause als von Ritter- und Landschaft ausgeantwortet werden. 1624 den 24. Dec. §. 30.
- sollen keine Aichauer, oder Stadtbauern, Rigische, oder andere Vorkäufer, ausgenommen den gewöhnlichen Markt, weder bey sich aufnehmen, oder mit ihnen handeln, bey Strafe 30 Mark. 1638 den 20. Julii. §. 13.
- fremde sind alsdann nur verjahret, wenn sie in 30 Jahren, vor den Statuten nicht abgefordert worden. Sollten aber die 30 Jahre in die Zeit, als die Statuten publicirt worden, sich erstrecken, so ist die Präscription dadurch interrumpirt. 1624 den 24. December. §. 30. 1636 den 9. August. §. 48. 1638 den 20. Julii. §. 38. 1648 den 30. Julii. §. 15.
- was selbige an Lohn ihren Knechten und Mägden geben sollen. 1638 den 20 Julii. §. 10.
- die zum zweytenmal laufen, sollen einen Fuß verlieren. 1638 den 20. Julii. §. 18.
- sowohl Fürstliche als Adeltiche, sollen in ihren Gesindern nicht kränzen; wenn sie dawider handeln, sollen sie nicht allein des Bieres verlustig seyn, sondern auch 20 Mark Strafe geben und gestrichen werden. 1638 den 20 Julii. §. 14.
- die von denen Kirchen genommen werden, sollen bey genugsamen Beweisen restituirt werden. Act. Compos, 1642 den 29. Nov. §. 1.
- die in den Städten etwas verbrechen, soll dem Erbherrn des Verbrechers der Terminus angedeutet werden; falls er aber selber, oder ein anderer in Vollmacht nicht erscheint, so soll das Stadtgericht in der Sache verfahren. 1645 den 18. März. §. 26. 1648 den 30. Julii. §. 18.
- fremde, wegen deren Fortschaffung und Aufnehmung, wird die Strafe bis zur Revision der Statuten ausgesetzt. 1638 den 20. Julii. §. 20. 1669 den 14. März. §. 14.
- sollen weder bey Tage noch bey Nacht ohne Zettel von ihren Herrn, Holz zum Verkauf zur Stadt führen. Wer solches thut ist des Holzes verlustig, und solches an der Garnison verfallen. 1669 den 14. März. §. 49.
- entlaufene, sollen die Beamte ohne Special-Befehl ausantworten. 1638 den 20. Julii. §. 19. Contin. Act. Compos, 1684 den 13. Junii. §. 11.

- Bauren, entlaufene, deren Borenthaltung in Riga, will der Herzog nachsuchen lassen: 1618 den 31. August. §. 18. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 28. 1663 den 9. März. §. 11. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Junii. §. 18.
- inventirte, wegen selbiger soll der Hauptmann, unter dessen Jurisdiction das Gut gelegen, unverzüglich in præfixo certo Termine fleißig untersuchen, ob der Bauer dem der ihm fordert zugehöre, und wenn es erweislich gemacht, bey 100 Rthlr. Strafe extradirt werden soll. 1684 den 8. Julii. §. 16.
 - uninventirte, werden nach dem Act. Compos. contin. von 1684 den 13. Junii. §. 11. ausgeantwortet. 1684 den 8. Julii. §. 16.
 - Fürstliche, soll der Adel bey 100 Rthlr. Poen auszuantworten, verbunden seyn. 1684 den 8. Julii. §. 16.
 - fremde, sollen demjenigen, wo sie ihren ersten Rauch gehabt, ausgegeben werden, sowohl aus den Fürstlichen Aemtern, als von dem Adel. 1684 den 8. Julii. §. 16.
 - selbigen ist das Schießen und Jagen ganz verboten. 1684 den 8. Julii. §. 18.
 - Adelige, sind an den Orten, wo man von Alters her Fährgelde gegeben, von selbigen nicht frey, und sollen selbige für ein Pferd 3 Gr. Schillinge, für einen ledigen Wagen 2 Gr. Schill., für einen wohlbeladenen Wagen 3 Gr. Schill., für einen Ochsen 2 Gr. Schill., für ein Schaaf, Bock oder Kalb 1 Gr. Schill. geben. Bey Friedrichsstadt aber soll für ein Pferd 5 Gr. Schill., für einen ledigen Wagen 3 Gr. Schill., für einen wohlbeladenen Wagen 5 Gr. Schill., für einen Ochsen 3 Gr. Schill., für ein Schwein, Schaaf, Bock oder Kalb 2 Gr. Schill. entrichtet werden. Doch ist der Adel, mit seinem Getreide und Güttern frey. 1684 den 8. Julii. §. 21.
 - deren Hochzeiten, sollen nur einen Tag in dem Gesinde woraus die Braut geholet wird, und einen Tag in des Bräutigams Gesinde, zugelassen werden; wie denn auch ihre Kindtaufungen nur einen Tag, bey Strafe von 40 Mark, dauern sollen. 1638 den 20 Julii. §. 15. et 16. 1662 den 5. August. §. 27. 1684 den 8. Julii. §. 14. 1692 den 23. August. §. 28.
 - was die Borenthaltung der Fürstl. als Adelligen Bauren betrifft, so wird der Landtägliche Schluß von 1684 den 8. Julii. §. 16. reassumirt. Conferent. Schluß 1712 den 12. März. §. 12.
 - inventirte, soll der Oberhauptmann, und die nicht inventirte der Amtsverwalter, selbst ohne Special-Befehl, extradiren. 1716 den 30. März. §. 25.

- Bauren, deren Ausantwortung aus den Fürstlichen Aemtern, soll von den Kanzeln publiciret werden. 1716 den 12. Novemb. S. 10.
- deren Extradirung aus den Fürstl. Aemtern, soll nach der Vorschrift der Königl. Commission stricte beobachtet werden. 1717 den 5. October. S. 16.
- Adelige, deren Ausantwortung wegen, sollen an die Städte die ernstliche Ermahnungen ergehen, dem klagenden Adel indilatam Justitiam zu administriren; und wer sich darwider setzt, soll gestrafet werden. 1716 den 30. März. S. 26. 1717 den 5. October. S. 16. 1718 den 3. Sept. S. 23.
- entlaufene, wer solche aufhält und annimmt, verfällt in der Statutenmäßigen Strafe von 200 Fl. und soll, so lange der Flüchtling bey ihm gewesen ist, für einen Kerl die Woche einen halben Rthlr. und für ein Weib, Magd, oder Jungen von acht bis vierzehn Jahren alt, einen viertel Rthlr. die Woche, zu bezahlen schuldig seyn. Commiss. Landtags - Schluß 1727 den 17. December. S. 22. 1729 den 3. Sept. S. 15.
- die sich ohne Zettel von ihrem Herrn drey Meilen vom Gebiete entfernen, sollen ergriffen, und solches ihrem Herrn gemeldet werden, da dem derselbe die bestimmte Gebühr zu entrichten hat. Commissorialischer Landtäglischer Schluß 1727 den 17. Decbr. S. 22.
- wer den seinigen zu fordern hat, ist zwar bey demjenigen Herrn, unter dem er seinen Bauren sucht, um die Extradition anzuhalten, und das Fundament seiner Forderung anzuzeigen, keinesweges aber das Adelige Forum und Erkenntniß über sein Recht, auch wider seinen Willen, anzunehmen verbunden, indem die Landesgesetze, auf den Verweigerungsfall, das Forum und den Modum Procedendi angewiesen haben. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. S. 63.
- entwichene, Kurische und Semgallische, wer dieselben wissentlich aufnimmt und abführet, oder unterschlägt, zur Flucht beredet, der verfällt in hundert Rthlr. Poen. 1778 den 12. October. S. 7. 1780 den 11. Sept. S. 28.
- Fürstliche, sollen nicht von den Arrendatoren und Disponenten, über die Gebühr mit Leeziben beschweret, sondern zur Interesse des Fürstlichen Hauses conserviret werden. 1780 den 11. Sept. S. 14.
- Bauskerscher Damm, soll durchgestochen und nie wieder zugemacht werden. 1730 den 6. Sept. S. 42.
- Mühlendam, selbigen soll der Hauptmann des Orts, und der Deputirte des Kirchspiels, da die Versicherung, wegen dessen Demolirung, nach dem Landtäglischen Schluß von 1727 den 17. Decbr. S. 12. und 1730 den 6. Sept. S. 42. nicht erfüllt, gleich nach diesem

diesem Landtage demoliren lassen, wozu von den nächsten Aemtern Leute gegeben werden sollen. Act. Compos. 1746 den 27. Julii.

§. 18

Beute, Fürstliche, sollen ohne Special-Mandat, wenn die argfor-
derte Bauren nicht vor den Statuten verjahret sind, selbige ausant-
worten, welches von Ritter- und Landschaft gleichmäßig also soll ge-
halten werden. 1638 den 20. Julii. §. 19.

— Fürstliche, sollen auf die Brücken sehen, und wo sie Mangel be-
funden, es den Mannrichtern anzeigen. 1638 den 20. Julii. §. 23.

— Fürstliche, die von Adel, an selbige, versichert der Herzog, die Be-
fehle Selbst, oder durch einen seiner Rätthe, oder Hauptleute, erge-
hen zu lassen, nicht aber, daß der Deconomus solche ertheile. 1618
den 22. December. §. 11. Act. Compos. 1642 den 29. Novemb.

§. 10.

— Fürstliche, denselben können die Citationes im Fürstlichen Am-
te, jedoch ohne Präjudice desselben, insinuiert werden. Act. Com-
pos. 1642 den 29. November. §. 13.

— deren Besprechung wegen, soll es dergestalt gehalten werden, daß,
wenn in den Fürstl. Aemtern etwas geschieht, oder es der Amtleute
Amtsverwaltung betrifft, so gehöret solches vor den Herzog und dessen
Rätthe, es sey in Civil- oder Criminal-Sachen. In andern Fällen
aber, sie seyn civil- oder criminal, sind sie vor das ordentliche Ge-
richt zu verklagen. 1636 den 9. August. §. 14. Act. Compos.
1642 den 29. November. §. 13.

— Edelleute oder andere Eingefessene, wenn selbige zum Schaden ih-
rer Nachbarn, die Bauren, mit oder ohne Zulassung, krügen las-
sen, sollen in foro competenti ausgeladen werden, und in drey-
hundert Fl. Strafe verfallen seyn. 1648 den 30. Julii. §. 9.

— Fürstliche, sollen nach dem Landtäglichem Schluß von 1638 den
20. Julii. §. 19. ohne vorhergehendem Special-Mandat die Adelige
Bauren, bey der in den Rechten bestimmten Strafe, ausantworten.
Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. §. 11.

— Fürstliche, sollen die uninventirte Bauren, ihren Eigenthümern,
ohne Erkenntniß des Hauptmanns, ausantworten. 1684 den 8.
Julii. §. 16.

Befehle, die in der Zeit der Administration, des Fürstlichen Vormun-
des emaniret, und den Adelichen oder Bürgerlichen Rechten zuwi-
der laufen oder sonst Jemandes Rechte verkürzen, sollen ipso jure
null und nichtig seyn. Revers. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Junii.
§. 4.

— die ausgefertigt werden, in selbigen soll nebst dem Fürstlichen Ti-
tul:

- tul: Regierender Vormund und Administrator; und anstatt, Unsere Lieben, Getreuen &c. und lieben Getreuen; gesetzt werden. 1699 den 3. April. §. 4.
- Beklagter, selbigem soll aus seiner Defension kein Verbrechen gemacht, auch ihm seine Defension nicht genommen, und er um einen ihm competirenden Schlussatz nicht gebracht werden. 1780 den 11. September. §. 20.
- Beneficium Appellandi, competiret nicht denen Bürgerlichen, und will der Herzog solch Regale contra civicum Statum maintainiren. 1638 den 20. Julii. §. 21.
- Berathschlagungen, selbige werden, da Ritter- und Landschaft sowohl wegen der in der Unions-Acte von 1749 den 27. August enthaltenen, als auch der zu seiner Zeit bekannt werdenden Ursachen, mit den Oberräthen unmöglich Landtagen können, von Ritter- und Landschaft allein, und nach dem Beyspiel ihrer würdigen Vorfahren, fortgesetzt, und wird hiemit die Unions-Acte nochmals reassumiret und bestätigt. 1750 den 6. Julii. §. 1.
- Berghof, im Baldohnschen Kirchspiel, contribuiret für $\frac{1}{2}$. Haafen. 1746 den 14. Febr. §. 12.
- Berfebäche, deren Abfahrt soll wegen geschenehen Unterschleifs blos dem anwohnenden Adel zugelassen seyn. 1662 den 5. August. §. 21.
- deren Ableitung wegen, wird die Untersuchung und Abhandlung der Beschwerde des Doblenschen Kirchspiels, bis auf den 3. September hujus anni ausgesetzt, salvo jure utriusque partis. 1692 den 23. August. §. 25. 1699 den 3. April. §. 27.
- Beschlag des Getreides in den Städten, deswegen sowohl, als auch wegen des schon verschifften Kornes, versichern die Oberräthe, dessen Remedirung am behörigen Orte zu suchen. 1719 den 14. Jul. §. 15.
- des Kornes, da solcher ohne Zuziehung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft geschehen, so wird selbiger gehoben, und soll zu keiner Zeit, und unter keinen Umständen, in sequel gezogen werden. 1786 den 1. Febr. §. 1.
- Beschwerde, der Eckauschen Kirchenwidme, soll gleich nach diesem Landtage abgemacht werden. 1784 den 15. Sept. §. 3.
- Besitze, alle und jede, sowohl insgemein als insbesondere, versichert der Herzog unangestritten, wie Er sie gefunden, einem Jedweden ungefränkt zu lassen, dabey zu handhaben und zu vertreten. Pact. Duc. Ern. Joh. de Anno 1737 den 14. Junii.
- Besitzlichkeiten, in den Allodialien, Heermeisterlichen und Fürstlichen Lehnen, und Lebtags-Rechten, so wie sie von Heermeistern zu Heermeister, von Fürsten zu Fürsten vergeben, auch von Königen zu Könige

- ge confirmiret, oder auch sonder Confirmation zeithero besessen worden, bey selbigen versichert der Herzog, die Besitzer ungestört zu maintainiren und zu gesichern. **Pact. Duc. Ern. Joh. 1737** den 14 Junii.
- Befehlungen, derselben soll Niemand ohne rechtliche Erkenntniß entsetzet, sondern hierin nach der Vorschrift der Statuten verfahren, und die Executiones nicht retardiret, noch einige Inhibition verhänget werden. 1624 den 24. December. §. 11.
- Bettler, fremde, sollen sofort, bey schwerer Strafe, das Land räumen, welches gewöhnlichermassen publiciret werden soll. 1730 den 6. September. §. 43.
- Bevollmächtigter, des Landes, denselben versichert Ritter- und Landschaft, bey wahren, Adeltichen Worten und Treue, wegen seiner Function nicht zu verlassen, sondern standhaft bey Ihn zu halten, auch selbigen, sowohl vor als auffer Gericht, zu vertreten. 1715 den 6. April. §. 14.
- Bier und Brod, soll, ohne des Grundherrn Consens, auf den Märkten zu veräußern, nicht frey stehen. **Contin. Act. Compos. 1684** den 13. Junii. §. 19.
- Bischof, Liefländischer, demselben kann nicht nach der **Form. Regim.** und den **Pactis Subjectionis**, die Activität eines Kurländischen Bischofs, statuirt werden. 1685 den 20. December. §. 1.
- Liefländischer, was Derselbe *ratione Religionis* aus der Kron-Unter-Kanzley, *ad sinistram informationem* exportiret, und was über dem von den Piltenschen Herren Commissarien, *ratione plenariæ potestatis per Curlandiam in Ecclesiis Catholicis, locisque ad eas spectantibus*, ungebührlich vorgenommen worden, um Cassation alles dessen, soll bey dem Könige angehalten und nachgesuchet werden. 1686 den 6. März. §. 1.
- Bismarck, der Frau Generalin, dem Lande zum Dahrlehn gegebenes Capital von 20000 Rthlr. Alb. wird zur Bezahlung der Landeschulden angewandt. 1776 den 8. August. §. 11.
- Brand, im Walde, angelegter, soll nach Beschaffenheit der Umstände, am Leben, oder sonst hart bestrafet werden. 1638 den 20. Julii. §. 17.
- Bräuullerien, auf der Landbothenstube, deshalb wird festgesetzt, daß derjenige, der wegen ungeziemender Aufführung beschuldiget werden könnte, *ad delationem* mit einer Geldbusse, oder mit Strafe der schwarzen Kammer, belegt werden solle. 1730 den 6. Sept. §. 27.
- Brücke, über der Misse, soll gebauet werden. **Act. Compos. 1642** den 29. Nov. §. 34. 1645 den 18. März. §. 41. 1662 den 5. August. §. 15.

Brücken, sowohl große als kleine, sollen angefertigt werden; wie denn auch die Mißbrücke, die Zrmlausche, die Zuckumsche und Grottmannsche Brücke bey Klappan, und die Gviden im Windauschen. 1684 den 8. Julii. §. 21.

— auf den Heer- und Landstraßen, deren Besserung betreffend, zeigen es die Landtäglichen Schlüsse, von: 1618 den 22. Decemb. §. 12. 1622 den 20. Oct. §. 0. 1636 den 9. August. §. 19. 1638 den 20. Julii. §. 23. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 24. 1648 den 30. Julii. §. 16. 1654 den 20. Novemb. §. 11. Sollen wenigsten $2\frac{1}{2}$ Faden breit seyn, 1662 den 5. August. §. 25. 1669 den 14. März. §. 40. 1684 den 8. Julii. §. 14. 1692 den 23. August. §. 28. 1699 den 3. April. §. 26. 1718 den 3. Sept. §. 26. 1724 den 5. Januar. §. 28. 1752 den 23. August. §. 17. (Begeordnung §. 4.) 1786 den 1. Febr. §. 3. (Begeordnung §. 3.)

Bürgerliche, können keine Criminalia exerciren, absque speciali Privilegio. Act. Compos. 1642 den 29. Novemb. §. 32.

— die Adelicen Güther Pfands- oder Arrendeweise besitzen, sollen sich der Kaufmannschaft nicht weiter, als in dem Guthe selbst, nicht aber bey Verlust der Waaren, Wagen und Pferde, die dem Grundherrn halb und halb dem Vertreter heimfallen, an andern Orten, bedienen. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 35.

— die Güther vor den Statuten erkauft, behalten solche, doch daß der Adelsfahne dadurch nichts abgehe; die aber nach den Statuten Adeliche Güther erkauft, sollen solche den nächsten angehörigen Freunden, gegen Empfang des Rauffschillings und Melioration, auf Erkenntniß unpartheyischer Leute, überlassen, da denn selbige an Niemand anders als an den Adel hinwiederum verkauft werden sollen. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 35.

— deren Rechtsfachen sollen, in prima Instantia, so wie in Appellations-Gerichten, vermöge des Actus Compositionis von 1642 den 29. Novemb. §. 16, nach derer von Adel Sachen, folgen. 1645 den 18. März. §. 54.

— unter sich, sind an den Johannis-Termin nicht gebunden. 1648 den 30. Julii. §. 19.

— haben das Gastrecht bey dem Adel, wenn selbige über dessen Unterthanen zu klagen haben, jedoch daß dadurch Niemanden an seiner rechtmäßigen Expection was benommen werde. 1662 den 5. August. §. 22.

— die Adeliche Güther erhandelt, geben zwar von denen aus ihren erhandelten Güthern erbauten Waaren keinen Zoll, doch wenn selbige,

- oder andere Bürgerleute, Kaufmannschaft treiben, so wird solches darunter nicht mit verstanden. 1669 den 14. März. §. 30.
- Bürgerliche, die klare Obligationes in Händen haben, sollen per executionem zu dem Ihrigen geholfen werden. 1692 den 23. August. §. 43.
- sollen sich, zufolge denen in **Commis. Decis** reassumirten Landtäglichen Schlüssen, sancirten Strafe von tausend Fl. der Jagdfreyheit nicht bedienen. 1724 den 5. Januar. §. 45.
 - werden admoniret, die Adelige Güther, die nach den Statuten erkauf, Inhalts des **Actus Compositionis** von 1642 den 29. Nov. §. 35. wiederum an den Adel zu überlassen, oder sonstem gewärtig zu seyn, daß selbige ad instantiam cujuscunque per **Judicem ordinarium** facta prius taxatione depossidiret werden sollen. 1738 den 6. Febr. §. 18.
 - die auf ihren Belägen Jackeln gebrauchen, zur Music sich Pauken und Trompeten bedienen, bey dem Beläuten ihrer Leichen die Glocken zur Nachtzeit zichen lassen, auch Pleureusen zu tragen sich unterstehen, sollen eo ipso in die Strafe von hundert Rthlr. Alb. halb dem Fisco, halb dem Delatori, verfallen seyn. **Act. Compos.** 1746 den 27. Julii. §. 17.
 - sollen nach dem Landtäglichen Schluß von 1669 den 14. März. §. 40. von den Bauren nicht ohne Zettel Holz kaufen. Wer dawider handelt, und Holz oder Balken kauft, verfällt in zehn Rthlr. Strafe, dem Grundherrn zum Besten. **Act. Compos.** 1746 den 27. Julii. §. 62.
 - Personen, die mit Wagen oder Schlitten auf die Kirchhöfe auffahren, sollen ohne Unterschied zehn Rthlr. Strafe bezahlen. **Act. Compos.** 1746 den 27. Julii. §. 72.
 - Pfandbesißere, wenn einer von Adel an selbige die Pfandsumma wiedergeben, oder mit ihnen Richtigkeit treffen will, so versichert der Herzog, auf geschehene Anzeige die Aussage ergehen zu lassen, und dem von Adel, mit Vorbehalt der aus dem Pfand-Contract dem Fürstl. Hause competirenden Rechte und Vorzüge, hierzu den Consens zu ertheilen. **Conferent. Schluß** 1763 den 11. März. §. 19.
- Burgfriede, als Stöhrer desselben sollen diejenigen gestrafet werden, die ein Verbrechen auf den Häusern oder in den Höfen, wo der Herzog gegenwärtig ist, begehen. 1636 den 9. August. §. 16.
- Busch. Siehe Wald.
- wächter, wer sich selbigem bey der Pfändung widersetzet, soll nach Beschaffenheit der Widersetzung gestraft werden. Wer ihn aber mit
Schlägen

Schlägen überfällt, oder gar verwundet, soll mit Lebensstrafe beleet werden. 1638 den 20. Julii. §. 40.

Buschwächter, undeutsche, werden in criminalibus vor den Oberhaupt- oder Hauptmann, in civilibus vor dem Amtmann belanget. 1692 den 23. August. §. 27.

C.

Candidaten, zum Priesteramt, sollen sich vor den Kirchspiels-Verwandten im Predigen zuerst hören lassen, nachgehends dem Ministerio zum Examen vorgestellt, und wenn sie tüchtig befunden, ordiniret und introduciret werden. 1636 den 9. August. §. 4. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 1. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 2.

— zum Priesteramt, sollen vor ein öffentliches Consistorium examiniret, und über ein Thema cathesistret werden, welcher Punct in der neuen Kirchenordnung inseriret werden soll. 1763 den 19. Junii. §. 39. 1786 den 30. September. §. 32.

Censur, hat der Kanzler über alle hier im Lande zu druckende Schriften, und soll Selbiger die Vorsichtigkeit allezeit gebrauchen, daß nichts unansändiges, und den Landes-Gerechtfamen nachtheiliges, darinnen einfließe. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 28.

Cessiones ad potentiores, die nicht zum Bedruck, sondern ex honesta causa geschehen, sollen durch nichts entkräftet, oder verwerflich gemacht werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 31.

Chargen des Landes, sollen juxta Præscriptum Commissoriale de Anno 1617 Formulam Regiminis et Commiss. Decis. de Anno 1642 vergeben werden. Revers. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Junii. §. 2.

Citationes, können ohne Præjudice des Herzogs, denen Beamten auf den Aemtern insinuiret werden. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 12.

— und Introductiones des Appellations-Gerichts werden aufgehoben. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 18.

— wenn in selbigen folgende Requisita enthalten, sollen sie angenommen werden: 1) der Name und Titul des Herzogs; 2) des Klägers und Beklagten Name, Titul und Besizlichkeit, doch mit der Klausul, daß Beklagter bey allen seinen beweg- und unbeweglichen Güchern erscheinen solle. 3) und 4) die Zeit nebst dem Orte, und wenn er vor Gericht kommen muß, und daß ihm vier Wochen Frist gegeben werde. 5) Die Eigenstast der Klage mit dem annectirten Petito. 6) Die Data. 7) Das Fürstl. Siegel unterdruckt. 8) Die Unterschrift des

- des Secretarii oder Notarii. 9) Die Insinuirung der Citation in der Besitzlichkeit, oder in dem Hause des Beklagten, und 10) die Relation über derselben Insinuirung. 1669 den 14. März. §. 22.
- Collatio Actorum, in ordinaria Appellatione,** verbleibet bey dem Secretario, jedoch daß drey Termine zur Collation, ein jeder von vierzehen Tagen, seyn mögen. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 17.
- Commissarien,** den Adelichen, sollen keine Bürgerliche Personen inskünftige abjungiret werden. Act. Compos. 1717 den 30. Jun. §. 35.
- den Adelichen sollen keine Bürgerliche Personen nach der **Commis. Decif.** von 1717 abjungiret, noch auch im Consistorio bey den bestimmten Commissarien kein Kameralist als Commissarius mit benannt, sondern muß hiezü besonders, jedoch nicht als Commissarius demandiret werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 38.
- Commission,** Fürstliche, soll nicht anders als nach dem Sinn der **Commis. Decif.** von 1717 bestellet, auch künftighin die Innotescencen nur von denen Adelichen Commissarien unterschrieben werden. 1780 den 11. Sept. §. 14.
- Commissionen,** in welchen Fällen sie statt finden und verordnet werden können, geben die Landesgesetze die Anweisung; wobey es sein Bewenden haben soll. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 14.
- Compatronatus Jus.** Es soll der Adel bey der in Formula Regiminis bestätigten Possession desselben verbleiben. 1618 den 22 December. §. 1. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 1.
- Compositions- und Versicherungs-Acte** von 1776 den 8. August. Die von dem Herzoge nebst Ritter- und Landschaft auf diesem Landtage errichtet worden, soll alle Kraft und Gültigkeit haben, als wäre selbige in diesem Landtäglichen Schlusse von Wort zu Worte eingerückt, und soll die Confirmation derselben vom Herzoge so wie von Ritter- und Landschaft bey der Durchl. Oberherrschaft bewirket werden. 1776 den 8. August. §. 1.
- Compulsoriales,** ohne selbige sollen die Advocaten wider alle Fürstl. Bediente, wes Standes oder Condition sie seyn mögen, patrociniren, und die Secretarii protocolliren. Contin. Act. Compos. den 13. Junii. §. 6. 1699 den 3. April. §. 20.
- vermöge welcher **Se. Königl. Majestät** den Advocaten die Bedienung des Adels injungiret, wollen die Oberrärche selbige dahin verweisen. Conferent. Schluß 1715 den 22. October.
- Concurs-Sachen.** Da selbige von der Königl. Commission in denen **Decif. Novell.** genugsam versehen, in dem Landtäglichen Schlusse von 1718 den 3. Sept. §. 12. Erklärung geschehen; so wird solches dergestalt reassumiret, daß die Concurs-Gerichte ohne Versäumniß der

der andern Gerichte in einem extraordinairn Termino vorgenommen werden können. 1719 den 23. Februar. §. 7.

Conditiones, über welche die Republik mit dem künftig zu investirenden Fürsten zu conveniren hat, und die Activität der Königl. Commission von 1727 per Constitutionem de Anno 1736 prorogirt und authorisirt worden. Es versichert der Herzog, diese sich etwa zu ereignende **Conditiones** ohne Belästigung und Nachtheil des Adels, einzig und allein abzumachen. Pact. Duc. Ern. Joh. de Ao. 1737 den 14. Jun.

Conferential-Schluß von 1763 den 11. März, selbigen versichert der Herzog pro Basi Seiner Regierung anzunehmen. Act. Compos. 1776 den 8. Aug. §. 2.

Confirmation des Königs und der Respublique über das errichtete Pactum sowohl, als über alles was auf diesem Landtage zugesaget worden, versichert der Herzog zu bewirken. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 24.

Conföderation der Dissidenten, derselben tritt der Herzog nebst Ritter- und Landschaft bey. Conferent. Schluß 1767 den 21. May. §. 1. 2. et 3.

Consistorial-Gericht, zu dessen Besetzung soll kein anderer Assessor genommen werden, als der sich zu der wahren reinen Lehre der Augsbürgischen Confession bekennet. Act Compos. 1684 den 29. März. §. 3.

— und **Criminal-Gerichte**, auf selbigen persönlich zu erscheinen, deshalb verbleibet es bey den vorhandenen Gesetzen. 1748 den 2. Sept. §. 10.

Consistorium Ducale, was zu selbigem so wie zu denen Kirchen-Visitationen gehörig, soll nicht ad Synodos weder publice noch privatim gezogen werden. 1699 den 3. April. §. 8.

Consultationes publicæ, denselben sollen die hohe Hofes- und andere Officiere der Form. Regim. gemäß, sich nicht immisciren, sondern ihre Hofes-Officia, darauf sie eigentlich bestellet, abwarten. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 9.

Contracte und **Handeln**, in selbigen soll der **Terminus** an statt Ostern St. Johannis Bapt. in acht genommen, und bey denen Gerichten observiret werden. 1645 den 18. März. §. 24. 1648 den 30. Jul. §. 19.

— auf die Fürstl. Aemter, wenn durch selbige dem minderjährigen Fürsten kein Schade erwachsen sollte, sollen selbige keinesweges retractiret werden. Reverf. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Jun. §. 1.

— Fürstliche, die zur Zeit des Herzoglichen Tutoris ausgegeben werden, denenselben sollen die Worte: Tutor et Administrator beygefüget werden. 1699 den 3. April. §. 3.

Contributiones, deren Entrichtung zeigen folgende Landtägliche Schlußse, als von 1628 den 9. Febr. 1658 den 17. Sept. §. 1. 1661 den 2. Junii. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. et 11. 1667 den 4. März. §. 5. et 6.

- et 6. 1673 den 29. Julii. §. 1. et 2. 1715 den 16. Julii. §. 4.
- Conventlon, Danziger von 1737 den 21. Oct. bis den 12. Novemb. Was in derselben zuwider den Rechten des Adels verfasst ist, und wovider die Landschaft durch das Königl. Responsum von 1746 den 10. Decemb. gesichert worden, soll von keiner Gültigkeit seyn. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 1.
- zwischen den Herzogthümern Kurland und Eingallen, und dem Herzogthum Liefland, die Handlungs- Grenz- und Bauerforderungs-Angelegenheit zc. dieser Herzogthümer betreffend. Riga vom 12^{ten} May 1783. Landträgt. Schluß 1783 den 2. Junii. §. 1.
- Convocant, soll denselben Tag, an welchem er das Umschreiben erhält, bey Strafe 10 Rthlr. selbiges umhersenden, und einen Terminum von zwey Wochen, denen vom Adel präfigiren. 1676 den 27. Julii. §. 12.
- soll die Deliberatoria in die Kirchspiele herumsenden. 1717 den 8. Februar. §. 8.
- soll in seinem Officio nicht säumig, widrigensfalls hauptsächlich dafür responsabel seyn. 1735 den 4. April. §. 27.
- Convocanten, sollen nach altem Brauch die Umschreiben künstighin nebst den Deliberatoriis in die Höfe herumsenden. 1717 den 8. Febr. §. 8.
- ordentliche, sollen hinführo allezeit in den Kirchspielen bestellet und die Umschreiben aus den Fürstlichen Aemtern in alle Adelige Höfe durch tüchtige deutsche Leute gesendet werden. Act. Compos. von 1717 den 30. Junii. §. 24.
- Convocation, zur Erwählung eines Predigers, dazu soll von dem Oberoder Hauptmann oder Fürstl. Adelichen Amtmann, und wenn dieser letztere nicht vorhanden, von einem andern Eingefessenen, mit dem Adelichen Kirchenvorsteher conjunctim vociret werden. 1692 den 23. August. §. 10.
- auf selbiger kann keiner mehr als zwey schriftliche Vollmachten annehmen. 1730 den 6. Sept. §. 28.
- wer selbige nicht abwartet, soll sowohl als der Deputirte, der es nicht angiebet, nach der Strenge der Gesetze gestrafet werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 95
- und Relation, wer davon wegbleibet, verfällt in 10 Rthlr. Strafe. 1732 den 19. Febr. §. 13. 1738 den 3. Julii. §. 9. 1758 den 13. Sept. §. 8.
- Convocationes, sollen 14 Tage, vor dem Landtage, im ganzen Lande gehalten werden. Act. Compos. 1642 den 29sten November. §. 47. Conf. Schl. 1714 den 1sten October §. 7.

Convocationes, wer von selbigen wegbleibet, soll 10 Rthlr. zur Strafe in dem Landeskasten entrichten, und derjenige Deputirte, der solches auf dem Landtage nicht angiebet, in der nehmlichen Strafe verfallen seyn. 1645 den 18ten März. §. 23. 1669 den 14ten März. §. 62. 1667 den 4ten März. §. 1. 1676 den 27sten Julii. §. 10. 1686 den 8ten März. §. 7. Conferent. Schl. 1715 den 6ten April. §. 16. 1715 den 21sten December. §. 19. 1716 den 30sten März. §. 33.

— sollen abgewartet und Deputirte zum Landtage gesandt werden, weshalb der **Actus Compositionis** von 1642 den 29sten November. §. 47. reasumiret wird. 1718 den 3ten September. §. 38. 1724 den 5ten Januar. §. 34. 1730 den 6ten September. §. 28. 1732 den 19ten Februar. §. 13.

— wer dabey nicht erscheint, oder sein Deputatengeld nicht erlegt, verfällt in Strafe von 10 Fl., wenn aber keine Deputirte verordnet werden sollten, so soll 20 Fl. zur Strafe gegeben werden. 1624 den 24sten December. §. 13. 1715 den 21sten December. §. 19. 1718 den 3ten September. §. 38. **Act. Compos.** 1746 den 27sten Julii. §. 95.

Copulationes, bey selbigen sollen die Priester nicht den Rang, oder die rechte Hand verlangen. 1724 den 5ten Januar. §. 6.

— was bey selbigen wegen des Priester-Ranges 1724 den 5ten Januar, §. 6. sanciret worden, wird reasumiret; doch daß derjenige unter denen Geistlichen, quocunque Gradu fuerit, bey 100 Fl. Poen, von dem, und so oft, dawider gehandelt wird, dazu gehalten werden solle. 1729 den 3ten September. §. 3.

Corpus Statutorum, zu dessen Anfertigung, werden 20 Fl. vom Pferde, Rosdienst, gewilliget. 1645 den 18ten März. §. 55.

— zu dessen Anfertigung, werden einige von den Fürstl. Räten, nebst den 4 Oberhauptleuten, und 4 von der Landschaft, die Dieselbe vorschlagen wird, auf des Herzogs Kosten, bestimmt. **Act. Compos.** 1642 den 29sten November. §. 50. 1763 den 19ten Junii. §. 13.

Correspondance, mit den Abgeordneten zu führen, wird ein Bevollmächtigter erwählt. Conferent. Schluß 1715 den 6ten April. §. 13.

— in **Publicis**, und überhaupt allen Sachen, welche die Landschaft und ihre Rechte betreffen, soll keinem Gliede, vielweniger dem ganzen Körper, vorenthalten werden. **Act. Compos.** 1746. den 27sten Julii. §. 43.

Criminalia, sind den Bürgerlichen Standespersonen, ohne daß sie da-

- zu absonderlich privilegiret sind, nicht verstattet. Act. Compos. 1642 den 29sten November. §. 32.
- Criminalia, in wichtigen Sachen, von selbigen kaim der Herzog die Protocolla einholen lassen, doch sollen die Sachen beschleunigt werden. 1669 den 14ten März. §. 37.
- die verglichen, sollen nicht resuscitiret, noch an dem Könige remittiret werden. Contin. Act. Compos. 1684 den 13ten Junii. §. 8.
- darinnen wird keine Caution, wenn einer auf Leib- und Leben siset, zugelassen. 1692 den 20sten August. §. 14.
- daß solche, von Fremden nicht geheget werden, barauf sollen die Ober- und Hauptleute sehen. Conferent. Schl. 1712 den 12ten März. §. 10.
- Cursus Justitiæ, damit selbiger keinesweges gehemmet werden möge, sollen die Oberhauptleute die Instanzgerichte fleißig hegen. 1692 den 23 August. §. 16.
- — damit selbiger nicht gehindert, und die Rechtsuchende Parten nicht verzögert, sollen die in den Statuten §. 7. geordnete Stunden præcise observiret werden, salvis Legalitatibus. 1699 den 3ten April. §. 15.
- — denselben wollen die Oberräthe nach Möglichkeit befördern. 1724 den 5ten Jannar. §. 9.

D.

- Damm, Durbischer, selbigen sollen die Fußgänger, und der Kirchengang, frey passiren. Einheimische zahlen vom Pferde und Wagen, 1 Schilling, mit den Ausländern aber wird es nach dem alten gehalten. 1618 den 31sten August. §. 11. 1645 den 8ten März. §. 15. 1676 den 27sten Julii. §. 6.
- — soll repariret, und wenn selbiger fertig, der Zoll entrichtyet werden. 1692 den 23sten August. §. 32.
- — selbigen, wollen die Oberräthe bessern zu lassen veranstalten, und verhoffen, daß die Angrenzenden von Adel, dabey mit behülflich seyn werden. 1724 den 5ten Jannar. §. 26.
- Bauskercher Mühlendam, dessen Demolirung wegen, versichern die Oberräthe, eine Commission zu expediren. Commissorial. Landtagsschl. 1727 den 17ten December. §. 12.
- — soll durchgestochen werden. 1730 den 6ten September. §. 42. Act. Compos. 1746 den 27sten Julii. §. 18.
- Durbischer, bey Passirung desselben sollen fremde und einheimische Fuhrleute, bey Ein- und Ausbringung der Sachen des hiesigen Adels, Zollfrey seyn. 1752 den 23sten August. §. 11.

Debita liquida et manifesta, quæ paratam executionem erfordern, können aus der Kånzeley verabschiedet werden. Act. Compos. 1642 den 25sten November. §. 12.

— liquida, in diesem Punkt soll, wenn ein Monitorial vorher ergangen, wie gebräuchlich, mit Ausgebung der Execution, gehalten werden. 1662 den 5ten August. §. 23.

Debitor, wenn selbiger innerhalb 6 Wochen à tempore insinuandi Monitorii nichts erhebliches dawider einbringen könnte, so soll das Mandatum executoriale auf ferneren Gesuch des Creditoris verhänget, und dawider keine contra Mandata Executionem retardantia ausgegeben werden; und wenn solche ausgewirket würden, der Mannrichter selbige tanquam sub. et obreptitie obtenta nicht attendiren, sondern bey Strafe von 50 Dukaten zu verfahren schuldig seyn. Act. Compos. contin. 1684 den 13ten Junii. §. 2.

— welcher den instituirten Processum Concurfus deferiren, und sich ex Regestro austreichen lassen wollte, kann dazu zwar freye Macht haben, jedoch soll der nicht befriedigte Creditor auf rechtliches Anhalten die Execution ausbekommen. 1727 den 5ten Januar. §. 18.

Defensiones, die zu Kriegeszeiten betreffend, zeigen es die Landtäglichen Schlüsse von 1654 den 20. Nov. 1655 den 22. Junii. §. 1. 1656 den 3. März. §. 5. 1656 den 6. Julii. 1673 den 29. Jul. §. 4.

Defraudation, der Zölle, ist sub poena perjurii verbotthen. 1662 den 5. August. §. 21.

Defraudatores Vestigalium. wider selbige wird der Landtägliche Schluß von 1698 den 26. März reassumiret, und sollen noch überdem mit einer Strafe von 200 Fl. beleyet, doch soll der Delator, wenn er es nicht erweislich macht, in 200 Fl. Strafe verfallen, wenn er aber zu arm, zu einer nachdrücklichen Leibesstrafe gezogen werden. 1763 den 19. Junii. §. 48.

Delator soll seine Sache zuvörderst ausführlich machen, und wenn hierbey dem Fiscal einige Action competiren und daraus erwachsen sollte, er dieselbe in Acht nehmen. 1638 den 20. Julii. §. 30.

— soll den Beweis von dem Beygebrachten zur Zeit der Pro. et Reprobation dem Fiscal an die Hand zu geben schuldig seyn, mit nichten ist aber der Delator verstrickt, den Proceß selbst zu führen; wie denn der 30. §. des landtäglichen Schlusses von 1638 den 20. Julii nicht anders zu verstehen ist. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 74.

Delegationes, wenn durch selbige oder sonst in Publicis was abzuhandeln ist, soll nichts ohne Ritter- und Landschafft vorgenommen werden. Act. Compos. 1717 den 30. Jun. §. 20.

Delegirte. Wenn deren Angelegenheiten die Rücksprache an Ritter- und Landschaft erfordern, so wollen die Obrerräthe die Landschaft hiezu betagen. Conferent. Schluß 1714 den 1. Oct. §. 9.

— und Deputirte, die ihre Instruction übertreten, sollen, wenn solches erwiesen, ausser der in den Gesezen bestimmten Nullität, auch ihrer Indigenats-Rechte verlustig seyn. 1763 den 19. Junii. §. 30.

Deliberatoria, wer von selbigen ohne wichtige Legalitäten wegbleibet, soll 10 Rthlr. als Strafe in dem Landeskasten verfallen seyn, wie denn auch die Deputaten, die solches nicht angeben, in der nehmlichen Strafe verfallen. 1645 den 18. März. §. 23.

— denenselben können die Hauptleute in den Kirchspielen beywohnen. 1648 den 30. Julii. §. 26.

— annectirt denen Landtäglichen Schüssen, von 1724 den 5. Januar. 1726 den 5. Julii. §. 15. 1727 den 4. März. §. 14. et 15. 1729 den 3. Sept. 1730 den 6. Sept. 1732 den 19. Febr. 1733 den 19. Julii. 1735 den 4. April.

— worüber der Herzog mit Ritter- und Landschaft übereingekommen, sollen ohne Anmerkungen herumgesendet, denjenigen aber, die in der Zwischenzeit eines Landtages von einem Kirchspiel oder privato eingekommen, und offenbar sich wider die Geseze und Grundverfassung verstießen, können vom Herzoge die nöthigen Anmerkungen beygefüget werden. 1763 den 19. Junii. §. 1.

— und Gravamina sollen in die Kirchspiele herum gehen. 1698 den 26. März. §. 4. 1763 den 19. Junii. §. 1.

Delicta publica, sollen durch die Transaction dem Fisco nicht präjudiciren. Wenn sich aber die Parten in *privatis delictis* verglichen, selbiges auch gerichtlich eingezeuget wird, so soll solches unter die Acten im Protocoll geschrieben, und dadurch casiret und erloschen seyn. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 45.

Delinquenten, sollen auf frischer That von denen Haupt- und Amtleuten in Verhaft gebracht werden. 1624 den 24. December. §. 33.

— soll der Oberhauptmann oder Amtmann durch Fürstl. Leute bewachen lassen, doch sollen selbige von dem Kläger verpflegt werden, wie denn auch die Fürstl. Leute und Unterthanen, wenn selbige Kläger sind, die Gefängliche in den Adelichen Gerichten zu verpflegen, gehalten seyn sollen. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Junii. §. 5.

Deputaten-Geld, wer solches nicht einsetzet, soll 10. Fl. Strafe zum Landeskasten entrichten. 1624 den 24. December. §. 13.

— Geld soll bey Strafe von 10 Rthlr. bezahlet werden. 1662 den 5. Aug. §. 28. 1669 den 14. März. §. 62. 1676 den 27. Jul. §. 12. 1686 den 6. März. §. 7.

Deputaten-Geld soll sub poena tripli acht Tage vor dem Landtage bezahlet werden. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 47. 1644 den 21. Nov. §. 5. 1648 den 30. Julii. §. 20. 1654 den 20. November. §. 7. 1661 den 2. Febr. §. 14. 1667 den 4. März. §. 1. 1686 den 6. März. §. 7. Conferent. Schluß 1715 den 16. Julii. §. 10.

— Geld, für selbiges haften die Landschafts-Officiere, wenn benenselben die Restantien-Zetteln ausgegeben worden. 1717 den 5. Oct. §. 23. 1718 den 3. Sept. §. 39. 1724 den 5. Januar. §. 35.

— Geld, die selbiges nach verfloffenen 14 Tagen a tempore der Billigung nicht einsenden, sondern die Execution abwarten, sollen nachmals solches in duplum bezahlen und den Deputaten genüssen lassen. 1724 den 5. Jan. §. 35. 1730 den 6. Sept. §. 29. 1733 den 31. Jul. §. 25. 1735 den 4. April. §. 26. 1763 den 19. Jun. §. 34.

Deputirter, der vor dem Landtagschluß und Subscription, ohne der andern Deputaten Verwilligung, abreisen würde, soll in 50 Fl. Strafe dem Landeskasten zum Besten, verfallen seyn. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 47.

— wenn selbiger ante conclusionem abreisen, oder sich mit den andern nicht einigen könnte noch wollte, so soll doch das, was per majora geschlossen, bey der ganzen Landschaft gültig seyn, sub poena 100 Fl. wer sich dawider legt, solches zu retradiren und dawider zu protestiren sich unterstehen würde. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 47.

— soll in künftiger Zeit in einem jeden Kirchspiel absonderlich seyn. 1645 den 18. März. §. 20.

— soll diejenigen, die von der Convocation wegbleiben, bey 10 Rthlr. Strafe auf dem Landtage melden. 1645 den 18. März. §. 23. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 95. 1758 den 13. Sept. §. 8.

Deputirte, sollen sub vitio nullitatis ihre Instruction nicht überschreiten. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 47.

— sollen bey Strafe von 100 Rthlr. 14 Tage von dem Schlusse des Landtages abgerechnet, die Relation in ihren Kirchspielen ablegen. 1715 den 21. Decemb. §. 5. et 13.

— sollen diejenigen angeben, die ohne erhebliche Ursache von denen Convocations wegbleiben, damit an selbigen die gesekmäßige Strafe vollzogen werde. 1724 den 5. Jan. §. 34.

— welche Kirchspiele selbige auf Landtügen nicht senden, sollen nach dem Actu Compositionis von 1642 den 29. Nov. §. 47. gestrafet werden. 1730 den 6. Sept. §. 28.

Deputirte sollen in loco Convocationis gewählt und instruiert werden.
1730 den 6. Sept. §. 28.

— sollen bey der in denen Gesezen bestimmten Strafe zum Landtage gesandt werden. 1732 den 19. Febr. §. 13.

— sollen ihre Instruction aus den Gesezen und Verfassungen des Landes zu vertreten gehalten seyn, und wenn also die meisten Stimmen eine Verordnung, so denenselben gleichstimmig, der allgemeinen Wohlfahrt aber zuträglich wäre, abfassen wollten, so kann der Deputirter, obgleich in seiner Instruction nichts davon gedacht, dem *ex pluralitate Votorum* geschlossenen *Concluso* sich nicht entgegen setzen, sondern ist daran gleichermaßen gebunden. 1735 den 4. April. §. 7.

— dieselbe, soll keine *pluralitas Votorum*, wenn wider Vermuthen Neuerungen, oder solche Sachen die den Landesgesezen zuwider, und daran weder in *Deliberationibus* noch in *Instructionibus* gedacht, beyzutreten, verbindlich machen. 1735 den 4. April. §. 7.

— welche die Landbothenstube ohne Zurücklassung ihrer Instruction verlassen, verfallen in die gesezmäßige Strafe. 1759 den 26. Nov. §. 11.

— die ihre Instruction übertreten, sollen, wenn solches erwiesen, ausser der in *Actu Compositionis* von 1642 den 29. Nov. §. 47. bestimmten Nullität, auch ihres *Indigenats* verlustig seyn. 1763 den 19. Jun. §. 30.

Deutsche Einwohner, und *Volontaires*, wie sie Namen haben, sie mögen vom Lande, aus den Städten oder Haakelwerken seyn, sollen sich bey Strafe von 5 Rthlr. dem Landeskasten zum Besten, wenn es auf Ablichem Grund und Boden, und dem *Fisco Ducali*, wenn es auf Fürstl. Gründen geschiehet, der Jagd nicht bedienen. Ferner wird ihnen untersagt, keine Wind- Hühner- Dachs- und Wasserhunde zu halten, vielweniger mit Röhren oder Flinten Feder- oder anderes Wild zu erlegen. 1754 den 2. Jul. §. 12.

Dignitarii, wie mit derselben Präsentirung und Erwählung in künftigen Zeiten zu verfahren sey, hat die Königl. Commission Verordnung gethan. 1717 den 5. Oct. §. 9.

— denenselben soll die Gage gereicht werden. 1718 den 3. Sept. §. 24.
Dignitäten, sollen nicht die Ausländer, und die nicht *Indigenæ* sind, erhalten. 1624 den 24. Decemb. §. 20.

— von selbigen sollen die *Indigenæ* und Landeskinder nicht ausgeschlossen seyn, obgleich sie nicht besizlich, oder von ihren Erbschaften nichts hätten, jedoch daß diejenigen, die etwas an Vermögen haben, daselbe im Lande anlegen. 1624 den 24. Decemb. §. 23. 1638 den 20. Jul. §. 28. *Act. Compos.* 1642 den 29. Nov. §. 44.
Digni-

Dignitäten, sollen diejenigen, die zuvor angenommen, und das Indigenatum erlangt, nach dem Ritterbanksabschiede erhalten. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 30.

— derselben, zwey zugleich, soll Niemand nach dem Reversale des Herzogs Friederich von 1618 den 9. April. §. 5. haben. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 39.

— welche die Oberräthe nach dem Ableben des Herzogs vergeben, sollen feste bestehen. Revers. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Jun.

— zu selbigen sollen sowohl die Kurländer als Sengaller, nach dem Actu Compositionis von 1642 den 29. Nov. §. 23. befördert werden. 1699 den 3. April. §. 19.

Direction der Fürstl. Kammer soll dem jederzeitigen Landhofmeister verbleiben; und wird dieses Departement in allen Expeditionibus, die nur auf irgend eine Art die Justice tangiren, und wo es auf die Conservation des Lehns und Vermeidung der Deterioration desselben ankommen sollte, nichts ohne Vorwissen der Ober- und Räthe vornehmen. 1780 den 11. Sept. §. 2.

Directoria, auf den Landträgen, sollen, nach der alten hergebrachten Observance, verschlossen in dem Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aufgehoben werden. 1784 den 15. Sept. §. 6.

Disponenten, Adelige, auf den Fürstl. Aemtern, wenn selbige einen Eid abzulegen hätten, versichern die Oberräthe für eine dergestaltige Einrichtung zu sorgen, daß dadurch den Adelichen Freyheiten nicht entsaget werde, sondern selbige in salvo conserviret bleiben. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 49.

Dispositiones, Fürstliche, versichern die Oberräthe, so wie es bereits mit zweyen derselben geschehen, aufzuheben. 1786 den 30. Sept. §. 21.

Doctores (Juris) oder Räthe, sollen nach der Form. Regim. gleiche Auctorität und Respect mit denen vier Oberräthen haben. 1636 den 9. Aug. §. 12.

Documenta, Siegel und Briefe; denen solche durch Krieg oder Unglücksfälle verlohren gegangen, können bey vorfallenden Rechtsachen, nach dem Privilegio Divi Sigismundi, auch nur allein per testes die Probation führen. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 5.

Dominium, damit in selbigem Niemand auf irgend eine Art und Weise gefährdet oder eingeschränkt werde, so stehet es einem jeden frey, in seinen Krügen für Bier, Brod, Brandtwein, und andere Waaren, Getreide anzunehmen. 1754 den 27. Jul. §. 6.

Dragoner, die zu Kriegeszeit, betreffend, zeigen die Landtäglichen Schliesse von 1655 den 22. Jun. §. 2. 1656 den 6. Jul. §. 1. 1656 den 6. Nov. §. 18. 1658 den 18. März. §. 1. et 2.

- Dragoner, Fürstliche, wie auch Reuter und Musquetier, deren Forum ist vor dem Ober- oder Hauptmann des Orts. 1692 den 23. Aug. S. 27.
- Duelle, sind bey der in den Reichs-Satzungen enthaltenen Strafe verboten; sollte aber einer in loco privilegiato, insonderheit bey Kirchengängen, den andern ausfordern, oder mit ehrenrührigen Worten und Gewaltthätigkeiten angreifen, der soll der Kirche 500 Fl. Strafe geben. 1684 den 8. Jul. S. 7.
- Durbische, soller, so lange es dem Fürstlichen Hause zuträglich seyn wird, ein Faden Holz zu 2 Fl. erhalten. 1648 den 30. Jul. S. 24.

E

- Eckau- Neuguth- und Baldohnsches Kirchspiel, soll in den Umschreiben zusammen verschrieben werden. 1638 den 20. Jul. S. 39.
- Edeleute, neue privilegirte, derentwegen will der Herzog nebst Ritter- und Landschaft bey dem Könige anhalten, daß dem Ritterbanks-Ab-scheide zuwider, keine derselben dem Adel aufgedrungen werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. S. 30.
- Eid, die sich desselben dem Herzoge zu leisten entziehen, sollen vom fiscälischen Anwalde citiret werden. 1645 den 18. März. S. 19.
- der dem Herzoge geschworen, nach selbigem soll ein jeder, wes Standes oder Condition er sey, bey der in den Gesezen bestimmten Strafe, sowohl der Fürstl. Hoheit, Pacten und Rechten, wie auch den Rechten, Wohlthaten und Freyheiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nichts Nachtheiliges zufügen, noch zufügen lassen, sondern es abwenden helfen. 1676 den 27. Jul. S. 2.
- der Erbherren, zu Angebung ihrer Erbunterthanen, bey der Revision. 1714 den 22. März. S. 3.
- der Revisorum. 1716 den 30. März. S. 16.
- den die Oberräthe von 1717 geschworen, wollen Selbige bey allen Vorfällen zum Augenmerk haben. Act. Compos. 1746 den 22. Jul. S. 5.
- der Oberräthe, von 1717, ist von Ritter- und Landschaft und der Regierung, den jetzigen Umständen gemäß, wirklich von neuem eingerichtet worden, und soll selbiger dergestalt der Oberherrschaft zur Approbation unterlegt werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. S. 48.
- der Landesofficianten, soll ohne Zuziehung Ritter- und Landschaft nicht abgeändert werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. S. 48.
- der Oberräthe, Oberhaupt- und Hauptleute. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. S. 48.
- der Fürstl. Adelichen Disponenten, soll nicht den Adelichen Freyheiten derogiren. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. S. 48.

- Eidesformul, welche bey der Minderjährigkeit des Landesfürsten, von den Oberräthen, Räthen, Ober- und Hauptleuten, wie auch allen und jeden Fürsil. Bedienten observiret werden soll. 1699 den 3. April. §. 2.
- Eindrang, in Güther, wenn darüber geklaget, und die Eigenthätigkeit erwiesen, sollen selbige sogleich restituiret werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 27.
- Einheimische, die studirt und geschickt befunden worden, daß sie dem Vaterlande mit Nutzen dienen können, sollen vor die Ausländer befördert werden. 1645 den 18. März. §. 29.
- Einnehmer, wer dazu erwählet wird, soll bey Poen von 100 Floren, es annehmen, er habe denn legitima impedimenta. Auch soll es per vices gehen. Mod. Execut. 1642 den 28. Nov. §. 9.
- Einquartirung, davon ist das Land nach der **Constit. Regni** von 1628 et 1676 frey. 1689 den 1. Decemb. §. I. 1699 den 16. May. §. 1.
- Elle, Maaß und Gewicht, soll nach den landtäglichen Schlüssen von 1642 den 29. Nov. §. 43. 1645 den 18. März. §. 18. 1662 den 5. Aug. §. 19. 1669 den 14. März. §. 33. 1692 den 23. Aug. §. 29. 1699 den 3. April. §. 23. 1716 den 30. März. §. 30. 1719 den 14. Jul. §. 14. 1724 den 5. Jan. §. 19. einerley seyn im ganzen Lande. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 20.
- Erbgüther, Adelige, vom Herzoge erkaufft, derentwegen bleibet es bey der letzten Vercessirung. **Revers. Duc. Ferdin** 1698 den 9. Jun. §. 3.
- können die Liefländer, die tempore pacificationis Olivensis, in Liefland geblieben, nach der Compos. Act. von 1684 den 13. Jun. nicht kaufen. 1738 den 6. Febr. §. 18.
- Erbherren, haben künfftig allein die Beschwerde des Landes zu tragen. Conferent. Schluß 1715 den 6 April. §. 19.
- contribuiren nur für ihre Erbgüter, nicht aber für ihre Capitalien. 1754 den 27. Jul. §. 9.
- Erhöhung des Werths der Grundstücke bey Executionen wird nicht angenommen, sondern es bleibet solches bey dem alten. 1784 den 15. Sept. §. 21.
- Evangelische Lehre, Augsburgscher Confession, derselben versichert der Herzog, für Sich Selbst und Seinen Erben, zugethan zu verbleiben. Pact Duc. Ern. Joh. 1737 den 14. Junii.
- Erwählung und Präsentirung der Dignitariorum, wie damit zu verfahren sey, hat die Königl. Commission Verfügung gemacht. 1717 den. 5. Oct. §. 9.
- Executio, rerum judicatarum, soll nicht inhibiret werden. 1624 den 24. Decemb. §. II.

- Executio in Manifestis et Liquidis** soll nachgegeben werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 12. 1648 den 30. Jul. §. 10.
- Execution**, zu deren Verrichtung wird in einer jeden Oberhauptmannschaft ein Mannrichter bestimmt. 1622 den 20. Oct. §. 9. 1624 den 24. Dec. §. 27.
- wer sich derselben widersetzt, verfällt in die in den Statuten bestimmten Strafe. 1622 den 20. Oct. §. 9. 1624 den 24. Decemb. §. 12. 1658 den 15. Jul. §. 4. 1658 den 17. Sept. §. 7.
 - wer sich derselben widersetzet, soll mit seinen Helfershelfern als allgemeine Friedensbrecher gestrafet werden, und von dieser Strafe keine Appellation, laut Form. Regim., zulässig seyn; auch soll nicht desto weniger die Execution auf ferneres Ansuchen des Creditoris armata manu verhänget werden, wozu 12 Fürstl. bewehrte Leute, nebst Ritter- und Landschaft in demselben Kirchspiel, wo die Execution verhänget worden, dem Mannrichter zugeordnet werden sollen, da dann auf solchem Fall ein jeder von Adel einen wohl mundirten Reuter sub poena 100 Floren in den Landeskaften zu stellen hat. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 3.
 - bey selbiger soll der Mannrichter, wo keine Wüsteneyen, sondern besetzte Ländereyen sich vorfinden, einen viertheil Haaken, der gehörig besetzt, für einen halben Haaken, der wüste; wenn aber daselbst lauter Wüsteneyen vorhanden, drey wüste Haaken für 1000 Fl. Alb. rechnen und erequiren. 1733 den 31. Jul. §. 4.
 - zwischen Creditoren und Debitoren, soll nach der Commiss. Decif. von 1717 durch die Mannrichter dergestalt verrichtet werden, daß ein halber besetzter Haaken, der die eine Woche einen Arbeiter zu Pferde, die andere zu Fuß senden kann, und denn ein halber wüster Haaken für 1000 Fl. Alb. erequiret werden solle. 1717 den 5. Oct. §. 4.
 - wider die säumigen Zahler und Resistenten zeigen die Landtäglichen Schlüsse von 1648 den 30. Jul. §. 6. 1658 den 8. März. §. 7. 1662 den 5. Aug. §. 29. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Jun. §. 3. Conferent. Schluß 1714 den 1. Oct. §. 4. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 4. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 27.
- Executions-Processe**, wollen die Oberräthe, auf bloße Intervention eines Tertii, nicht heben, noch eine Sache ad forum fori verweisen, wenn nicht der Debitor gnüglihe Erheblichkeiten wider das Monitorium eingewandt, welche von der Art wären, daß sie notwendig ordinariam iudicis cognitionem erforderten. Act. Compos. 1717 den 30. Jun. §. 9.

Executores sollen an ihrem Fleiß durchaus nicht ermangeln lassen, bey unablässiger, in den Statuten, wider deren Nachlässigkeit, gesetzten Strafe. 1658 den 15. Jul. §. 5. 1662 den 5. Aug. §. 30.

Exemtionen, da selbige durch das Königl. Responl. gänzlich cassiret und aufgehoben worden, so soll auch bey Ritter- und Landschaft eine Gleichheit gehalten werden. 1622 den 20. Oct. §. 8. 1636 den 9. Aug. §. 47. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 50.

Exorbitantien, die in Gerichten und Commissionen vorlaufen, sollen nach denen in den Statuten verordneten Strafen, bestrafet werden. 1622 den 20. Oct. §. 7.

Extradirung, der entlaufenen, von etlichen Districten des Großfürstenthums Litthauen vorenthaltenen Bauern. Die deshalb eingekommene Königl. Mandata wollen die Oberräthe fordersamst ad Acta Castrensia jeden Districts bringen, denen Büchern ingrossiren, copiam vidimatam ausnehmen, und Jedem, der es benöthiget, davon hinwiederum beglaubte Abschrift ertheilen lassen. Act. Compos. 1717 den 30. Junii §. 30.

— der Adelichen Bauern aus den Fürstl. Nemtern und Städten, darauf versichern die Oberräthe, nach Vorschrift der Königl. Commission, stricte zu halten. 1717 den 5. Oct. §. 16. 1718 den 3. Sept. §. 23.

F

Familien, Adelige; die in der Ritterbank benennet, wie auch die Benachbarten und Ausländer, welche ins Land kommen und genugsame Bekannte von Adel sind, imgleichen die, so vermöge dem Landtäglichen Schlusse von 1645 den 18. März. §. 13. ex commendatione Principis et Nobilitatis, auf öffentlichem Kur- und Semgallischen Landtage, und durch den darauf erfolgten Reichstagschluß, Nobilitatem durch Tugend erlanget, sollen den Titel: Wohlgebohren, aus der Fürstl. Kanzley erhalten. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 9.

— Adelige, die in dem Ritterbanks-Abschiede von 1634 den 20. Jul. abgewiesen sind, sollen bey Verlust ihrer Ehre, sich des Adelichen Tituls enthalten; sollte aber einer oder der andere dieser Abgewiesenen dawider handeln, oder durch Halsstarrigkeit die Sache ad forum fori ziehen, so soll selbiger keinen locum standi haben, und als ein Infamis abgewiesen werden. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 9.

Fährengelder, sollen bey denen schon einmal verordneten bleiben. 1618 den 31. Aug. §. 10. 1618 den 22. Decemb. §. 12. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 34. 1648 den 30. Jul. §. 16. 1662 den 5. Aug. §. 15. 1669 den 14. März. §. 30. 1684 den 8. Jul. §. 21.

Feuda vacantia, bleiben zur Disposition des Herzogs. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 25.

Feuer, im Walde angezündetes, wird am Leben oder sonst hart bestraft. 1638 den 20. Jul. §. 17. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 93. 1780 den 11. Sept. §. 28.

Filial-Kirchen. vor der Form. Regim. erbauete, sind von der Kirchen-Gerechtigkeit frey. 1684 den 8. Jul. §. 24.

Fiscal, wird auch zur Advocatur gelassen, doch wenn er in Fürstl. Geschäften occupirt, daß er einen andern in seiner Stelle substituirt. 1636 den 9. Aug. §. 26.

— soll nicht advociren, sondern blos die Fürstl. Sachen, und den Fiscum bedienen. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 15. 1645 den 18. März. §. 35. 1669 den 14. März. §. 21.

— dem die Uebelthäter dergestalt bekannt sind, daß er seine Action wohl fundiren kann, sollen solche von ihm absque Delatore citirt werden. 1669 den 14. März. §. 8.

— soll diejenigen, die öffentliche Spolia begehen, und dabey der Restitution sich widersetzen, citiren. 1669 den 14. März. §. 61.

— soll pro qualitate rei an die Ober- und Unter-Gerichte, des Fürstl. Hauses wegen, zwar interveniren, und das Fürstl. Interesse summariter deduciren, der Richter aber hierauf sententialiter zu procediren bey 100 Ducaten Poen gehalten seyn. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Jun. §. 6.

— soll diejenigen, die sich der Execution der Brücken halber widersetzen, actioniren. 1669 den 14. März. §. 40.

— soll bestellet werden. 1716 den 30. März. §. 27.

— soll in Sachen, in welchen er nach den Gesetzen eine wirkliche Action hat, auf Ansuchen des Adels, sein Officium zu beobachten schuldig seyn. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 15.

— demselben soll nicht die Freyheit gestattet werden, Abelige Bauerforderungs-Processse, durch allerley vorzunehmende Geschäfte zu verzögern. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 13.

— soll diejenigen, die sich der großen auch unrichtigen Bauerlöse und Kilmitteln bedienen, ex officio actioniren. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 20.

— soll nur in manifestis et notoriis Criminalibus, absque Mandato et Delatore agiren. 1669 den 14. März. §. 8. Act. Compos. 1746 §. 35.

— soll, wo das Factum notorisch, procediren, und wenn von Jemand was deferirt würde, der Delator zuvörderst seine Sache ausführlich machen. 1638 den 20. Jul. §. 30. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 74.

Fiscal

- Fiscal, wenn selbiger pro Interesse Principis privato agit, so soll die Action für eine ordinaire angesehen werden. 1782 den 24. Sept. §. 6.
- Fiscälische Action, verbleibet bey dem 1738 den 20. Jul. §. 30. gemachten Landtags-Abschied. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 15.
- Sachen, sollen in prima Instantia, so wie die Appellations-Gerichte, die ersten seyn. 1645 den 28. März. §. 54. 1669 den 14. März. §. 21.
- Actiones, wie auch die Sachen ex Decreto, Dilatione et Contumacia, wenn selbige prosequiret werden, bleiben auf dem alten Register, in der Ordnung wie sie eingeschrieben, bestehen. 1692 den 23. Aug. §. 17.
- Fiscälischer Anwald, soll innerhalb 4 Wochen constituiret werden. Act. Compos. 1717 den 30. Jun. §. 31.
- dazu sollen aus der Fürstl. Kanzley keine Mandate anders, als in solchen Fällen, wo es auf das Interesse des Herzogs und des Fürstenthums ankommt, auch in Delictis seu Criminalibus publicis, ertheilet werden. 1780 den 11. Sept. §. 19.
- Fiscälis, soll ex officio auf die Polizey-Ordnung der Städte Acht haben. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 32.
- Fischeren, in den Frey-Seen, soll Niemand bey 100 Rthlr. Poen und Fiscälischer Action an die Russen verhandeln. 1730 den 6. Sept. §. 8.
- in den Frey-Seen. Da auf selbigen nicht allein die Russen, sondern auch Bauren, die sich aus verschiedenen Gebietern zusammen gemacht, selbige treiben und marchandiren; so sollen die nächsten Aemter darauf Acht haben. 1732 den 19. Febr. §. 37.
- Fischmeister und Arrendator zu Usmaiten. Wenn selbiger sich einer unrechtmäßigen Fischeren bedienet, soll er actioniret und nach den Gesetzen bestrafet werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 66.
- Fleisch, gesalzenes. Wenn solches vom Adel in Tonnen zum Verkauf in den Städten gesandt wird, so sollen die Leute bey Strafe auf keinerley Art gestöhret werden. Act. Compos. 1746. den 27. Jul. §. 59.
- Floren, Polnisch, soll in Polnischer Münze fünf Mark, in Schwedischer aber sechs Mark gelten. 1627 den 9. Febr. §. 5.
- Floß, unter Zabeln, in der Abau, und bey Plerrenkrug, soll beständig gehalten werden. 1716 den 30. März. §. 31. 1730 den 6. Sept. §. 37.
- bey Schründen, und dem Goldingschen Thiergarten, über der Windau, auch bey Candau, über der Abau, soll in gutem Stande erhalten, und die Reisenden weder durch die Amtsbesißere, noch ihren Führen gehindert werden. 1756 den 14. Aug. §. 17.
- Floßkrug, Eßerscher an der Windau, daselbst sollen keine Fähr gelder genommen werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 71.
- Flüsse, fahrbare, als Windau, Abau, nebst andern Strömen und Bächen

- chen, sollen von Niemanden mit Währen von einem Ufer bis zum andern, wodurch dem Fisch der freye Zug behindert wird, zugemacht werden, sondern wo fahrbare Bächen sind, am wenigsten 14 Ellen, und in den andern 8 Ellen, in der Mitte, offen bleiben. Wer in solcher Desnung ein Neß stellet, soll nebst Verlust desselben in 100 Rthlr. Strafe, halb dem Fisco, halb dem Landeskasten, verfallen seyn. 1684 den 8. Jul. §. 12.
- Flüsse, sollen nicht mit Dämmen, Währen und Neßen, nach Maafgebung der Landesgesetze, besonders des landtäglichen Schlußes von 1662 den 5. Aug. §. 14. überschlagen werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 60.
- Form, und Gewohnheit der Kirchen-Visitation. Was selbige betrifft, so werden die Visitatores sich nach denen *Laudis publicis* von 1636 den 9. Aug. §. 2. 1669 den 14. März. §. I. 1692 den 23. Aug. §. 9. zu reguliren haben. 1729 den 3. Aug. §. 4.
- Formalia Processus, können zwar dem *Secretario ad Protocollum* dictiret, der Status *causæ* aber soll dem Gerichte schriftlich übergeben, und es soll kein Saß über zwey Bogen extendiret werden. 1718 den 3. Sept. §. 18.
- Formula Regiminis, und die Statuten; selbige versichert der Herzog nebst seinen Räten in *vigore* zu halten, auch darwider nicht zu handeln noch handeln zu lassen. 1621 den 12. Aug. §. 3.
- Forum, der Fürstl. Beamten; dieses ist, wenn in den Aemtern was geschieht, oder es der Amtleute Amtsverwaltung betrifft, sowohl in Civil- als Criminalsachen, vor den Herzog und seinen Räten; in andern Fällen aber, sie mögen gleichfalls civil oder criminal seyn, vor das ordentliche Gericht. 1636 den 9. Aug. §. 14.
- und seine Gerichtsbarkeit, hat *ex Domicilio, Contractu et Delicto* Jedermann, nach den Landesgesetzen, in den Ober- und Hauptmannschaften, und Niemand kann ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß criminaliter gestrafet werden. 1780 den 11. Sept. §. 6.
- Fräulein- oder Catharinensstift, wird von der verwittibten Frau Generalinn von Bismark fundiret. 1776 den 2. Aug. §. 3.
- Freyzettel, soll der Adel bey Poen von 100 Rthlr. den Vorkäufern nicht geben. 1692 den 23. August. §. 36. 1732 den 19. Febr. §. 24.
- Friedensbrecher, als ein solcher soll derjenige nebst seinen Helfershelfern gestrafet werden, der sich der Execution widersetzet. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Jun. §. 3.
- Frühprediger, Mitauscher; wenn dessen Stelle mit der Superintendatur nicht vereinbart ist, so versichert der Herzog selbigen zu versorgen. 1759 den 26. Nov. §. 3. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 32. 1763 den 19. Jun. §. 5.

Fuhrleute, die der Adel zu seiner Reise, oder zu Ein- und Ausbringung seiner Sachen, sie mögen Fremde oder Einheimische seyn, gebrauchet, geben beym Durbschen Damm kein Brückengeld. 1752 den 23. Aug. §. 11.

Fundamental- und Cardinal-Gesetze sollen aufrecht erhalten, und keines seine Gerechtfame verlegt, sondern conserviret werden. Act Compos. 1776 den 8. Aug. §. 2.

— — — versichert der Herzog proBasi seiner Regierung anzunehmen, auch selbige ganz und unverlegt zu erhalten, und daß blos nach ihrem Inhalte und der alten Observance befolget und erkläret werden sollen. 1778 den 13. April. §. 7.

Fürstliche Kammer, soll sich hinführo in Regierungs-Affairen nicht immisciren. 1717 den 5. Oct. §. 29.

— Bauren sollen von Arrendatoren und Disponenten, zur Interesse des Fürstl. Hauses, nicht über die Gebühr mit Leziben beschweret, sondern vielmehr conserviret werden. 1780 den 11. Sept. §. 14.

G.

Gage, der Dignitariorum, soll so viel möglich gereichet werden. 1718 den 3. Sept. §. 24.

— der Fürstl. Instanz-Gerichts-Assessoren, wird auf 1000 Fl. Alb. erhöht und bestimmt. 1786 den 30. Sept. §. 25.

Gagierung der Ober- und Hauptleute, wie auch der Assessoren, soll so balde sich die Revenües dazu hervorthun, oder das Liebausehe Licent restituiret, geschehen. 1724 den 5. Jan. §. 14.

Gast-Recht, hat der Adel in den Städten; und der Bürger, welcher auf der ersten Citation nicht compariren würde, soll auf 10 Rthlr. gestrafet werden. D hingegen hat der Bürger, wenn er über einen unter dem Adel wohnhaften Bürger klaget, gleichfalls das Gast-Recht, jedoch daß Niemanden an seinen rechtmäßigen Exceptionen was benommen werde. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 36. 1648 den 30. Jul. §. 18. 1662 den 5. Aug. §. 22. 1669 den 14. März. §. 45.

Gefängnisse, bey den Gerichten der Ober- und Hauptleute, sollen repariret werden. 1669 den 14. März. §. 38. 1692 den 23. Aug. §. 12. 1699 den 3. April. §. 16. 1718 den 3. Sept. §. 17. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 25. 1759 den 26. Nov. §. 2. 1780 den 11. Sept. §. 7. 1786 den 30. Sept. §. 22. 1787 den 6. März. §. 2.

Gegenstände, die entweder ambigni Juris sind, oder worüber anerkannte Gesetze nichts verordnen; über selbige sollen keine Patente eher public-

- bliciret werden, als bis deren Inhalt auf Landtügen erwogen worden. 1780 den 11. Sept. §. 15.
- Geistlichkeit, katholische; deren gemachte Einriffe sollen aufgehoben werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 12.
- Gemeinde, deren Klagen wider den Priester, können zwar per modum Compositionis im Synodo beygelegt werden, jedoch salvo jure Consistorii. 1699 den 3. April. §. 8.
- General-Kirchen-Visitation; dazu sollen die Publicationes ergehen, und zur Subsistence der Visitatoren, die ernstliche Verfügungen gemacht werden. 1724 den 5. Januar. §. 7. 1729 den 3. September. §. 4.
- Gerichte, erster Instanz, mit selbigen verbleibet es secundum Formulam Regiminis. Act Compos. 1642 den 29. Nov. §. 11.
- und Gerechtigkeit, sowohl in Ecclesiasticis als in Politicis, sollen unverzüglich und sowohl die dazu erforderliche Personen angeordnet, als auch die vacirende Stellen besetzt werden. 1661 den 2. Febr. §. 10.
- sollen, damit der Cursus Justitiæ nicht gehindert wird, fleißig geheget werden. 1699 den 3. April. §. 15.
- ordinaire, sollen statutis temporibus geheget werden. 1716 den 30. März. §. 27.
- Gerichts- und Commissions-Erorbitantien, sollen nach den Statuten gestrafet werden. 1622 den 20. Oct. §. 7.
- Sachen, in selbigen will die Landschaft mit der Unterschrift der anwesenden Råthe zufrieden seyn. 1648 den 30. Jul. §. 11.
- Schreiber; wenn selbige wider die landtäglichen Abschiede und ihr Officium handeln, und dahero auf des Richters Befindung das Protocol nicht halten können, so haben die Oberhauptleute darin summarisch zu procediren, die Macht. 1648 den 30. Jul. §. 14.
- Acten, wer solche mit Gewalt entwendet, soll ohne Ansehen der Person arretirt, und nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden. 1754 den 27. Jul. §. 17.
- Häuser, in den Oberhauptmannschaften, sollen angefertigt werden. 1759 den 26. Nov. §. 2.
- Gesangbücher, neue Mitausche, können in denen Kirchspielen, wo selbige noch nicht gebrauchet worden, eingeführet werden. 1787 den 6. März. §. 8.
- Gesehe, wider selbige versichert der Herzog weder Selbst zu handeln, noch durch seine Råthe handeln zu lassen. 1621 den 12. Aug. §. 3. 1676 den 27. Jul. §. 2.
- Gestühle und Chor, in der Candauschen Kirche, wird von dem Herzoge für

- für Sich Selbst, wie auch für Dessen Amtmann und Bediente, Standes-Gebühr nach, vorbehalten. 1692 den 13. Aug. §. 11.
- Gewaltthaten, sollen gebühlich bestrafet werden. 1636 den 9. Aug. §. 15.
- Gewicht. Siehe Maaß.
- Goldingen, die Stadt, soll an den Kirchen-Vorsteher ihre Prästanda und Restantien abtragen. 1752 den 23. Aug. §. 8.
- Gravamina, versichert der Herzog auch auffer dem Landtage abzumachen. 1625 den 24. Sept. §. 7.
- *privata*. Wenn selbige Jemand wider den Herzog haben würde, so sollen dieselben *secundum Formulam Regiminis*, abgeschaffet werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 48.
 - müssen vor dem Landtage eingesandt werden, um in den *Deliberatoriis* eingesetzt zu werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 47. 1648 den 30. Jul. §. 27.
 - soll Ritter- und Landschaft vier Wochen vor dem *Termino* ihres zu leistenden Eides eingeben, und sollen von dem neuen Herzoge durch *Reversales* abgethan werden. Sollten aber wider Verhoffen einige Beschwerden nicht abgethan werden können, so soll dennoch in *termino præfixo* die Erbhuldigung vor sich gehen, und den andern Tag, ohne Verschlepp, selbige *per Deputatos* abgemacht werden; die aber auch alsdenn unabgemacht bleiben, werden zur Decision des Königes remittiret. 1692 den 23. Aug. §. 1.
 - sollen denen *Deliberatoriis* laut Landtäglichen Schlusse von 1648 den 30. Jul. §. 27. beygefügt, und in die Kirchspiele gesandt werden. 1698 den 26. März. §. 4.
 - und *Desideria*, werden zur Abolition an dem Könige remittiret. Conferent. Schluß 1715 den 6. April. §. 12.
 - des Mitauschen Kirchspiels *circa Ecclesiastica*, soll durch die Kirchen-Visitation dergestalt abgethan werden, daß das Kirchspiel in seinen *Juribus Compatronatus* keine Kürzung leide. 1752 den 23. Aug. §. 7.
 - *privata* sollen nach dem Sinn des 42. §. der *Formulæ Regiminis*, in den Fällen, wo selbigen nicht durch die hier im Lande selbst etablirten Gerichte und Proceß-Form, *prospiciret* worden, abgemacht werden. 1782 den 24. Sept. §. 8.
- Grenze, deren Richtigmachung soll, vermöge der *Form. Regim.* auf eines Jeden Ersforderung, aufs allererste fortgestellt und *effectuiret* werden. 1618 den 22. Decemb. §. 15.
- was deren Richtigmachung zwischen denen Fürstl. Nemtern und den Adelichen Büchern betrifft, verbleibt es bey dem 1662 den 5. Aug. §. 26 gemachten Landtäglichen Schluß; und sollen vier von des Her-

jogs, und vier von des angrenzenden Adels Seite, zu unpartheyischen Commissarien (unter welchen erstere, wenn einige von des Herzogs Bedienten verordnet würden, sie jedesmal quo ad actum istum, ihres Eides erlassen seyn sollen,) ernennet und constituiret werden, welche die Grenze nach vorgeschriebener Form und Maaß des Commissi Recess. von 1642 durch den Austausch der Streuländer, in gute Richtigkeit bringen sollen. 1684 den 8. Jul. §. 5.

Grenze, fremde, darin soll den Bauren das Schießen ganz verbotzen seyn, und sollen die Schützen des Adels, die mit Zetteln versehen sind, auf eines andern Grund und Boden kein hohes Wild, als: Elende, wilde Schweine, Rehe und Lüche umzugehen, auszutreiben, oder zu schießen befugt seyn, sondern stehet selbigen nur Federwild, ohne Aufbaunung der Hütten, zu schießen frey. 1684 den 8. Jul. §. 18.

Grenzsachen, in selbigen soll auf eines Jedem Ansuchen eine Commission ertheilet werden. 1624 den 24. Dec. §. 18.

Grenzstreit, in *turbata vel occupata possessione*, soll auf eines Jedens Anhalten, neben Jemandes von den Rächten, und einen von der Landschaft und Oberhauptleuten, die dazu verordnet werden sollen, summariter erkannt, und Rechtens nach verabschiedet werden. 1618 den 31. Aug. §. 13. Sonst aber in allen andern Grenzstreitigkeiten bleibt es bey dem alten, und auf beyder Parten Unkosten. 1618 den 31. August. §. 14.

— streit zwischen dem Herzoge und dem Adel. Es versichert der Herzog gewisse Leute zu verordnen, die solche Grenz-Zwisten und Streuländer mit Fleiß besichtigen, und das, was thunlich, austauschen. 1662 den 5. Aug. §. 26.

— zwisten, im Fürstlichen; wegen selbiger sollen sowohl Fürstl. Commissarien verordnet, als auch auf Anhalten des angrenzenden Adels, dessen Commissarien constituiret, und durch beyder Commissarien, *prævia cognitione et restitutione Spolii*, die Grenze, Viehtrieb und Hölzung, *salva interim possessione*, fordersamst abgemacht werden. 1692 den 23. Aug. §. 20.

Grenz-Führung, zwischen Kurland und dem Fürstenthum Samogitien, dazu werden Commissarien erwählet. 1769 den 27. Febr. §. 2.

— Regulirung, zwischen den Herzogthümern Kurland und Semgallen, und dem Herzogthum Liefland, dazu werden Commissarien ernannt. 1783 den 2. Jun. §. 2.

— — mit dem Großherzogthum Litthauen, wird ausgesetzt. 1784 den 15. Sept. §. 22. 1786 den 1. Febr. §. 17.

— Gerichts-Instruction, hierzu wird das Project *ad referendum* in die Kirchspiele genommen. 1787 den 6 März. §. 27.

Güter, aus selbigen soll Niemand, vermöge der Formulæ Regiminis, ohne Erkenntniß des Rechts, entsetzt, sondern hierin secundum præscriptum Statutorum procediret, auch die Executio rerum judicatorum nicht retardiret, oder einige Inhibition verhänget werden. 1624 den 24. Decemb. §. 11.

— wenn einer oder der andere Klage führen sollte, daß ihm in selbigen Eindrang geschehen, und solche Eigenthätigkeit erwiesen wird, so soll darinnen unverzüglich Wandel geschaffet und restituiret werden. Act. Compos. den 29. Nov. §. 27.

— die bisher in keine Consignation gebracht, sollen weiter nicht übersehen werden. Conferent. Schluß 1714 den 22. März. §. 4.

— Adelige, die das Fürstl. Haus an sich gekauft, sollen zur Adelsfahne, so wie diejenigen Güter, die zu selbiger nicht gehören, an das Fürstl. Haus contribuiren. Act. Compos. 1717 den 30. Jun. §. 32.

— welche der Adel besitzt, und die doch nicht zur Adelsfahne gehören, sollen an das Fürstliche Haus contribuiren. Act. Compos. 1717 den 30. Jun. §. 32.

— pro nunc wüste, oder unvermögend gehalten; selbige sollen, vigore der landtäglichen Schlüsse, in Zeit von 12 Wochen, eine eidliche Consignation ihrer Bauerschaft in der Kanzley eingeben. 1735 den 4. April. §. 29. 1738 den 6. Febr. §. 15. 1739 den 4. Jul. §. 5.

Gymnasium, desselben Anlegung wird ausgesetzt. 1618 den 31. Aug. §. 2. 1624 den 24. Decemb. §. 6. 1638 den 20. Jul. §. 4.

Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 2. 1645 den 18. März. §. 3. 1648 den 30. Jul. §. 2. 1669 den 14. März. §. 10. Act.

Comp. 1684 den 29. März. §. 7.

— desselben Errichtung geschehen im Jahre 1773.

— desselben Fundations-Acte, zur fernern Behandlung ausgesetzt. 1784 den 15. Sept. §. 4. 1787 den 6. März. §. 12.

H.

Haafen-Revision, bey selbiger sollen 60 tüchtige Mannspersonen von 14 bis 60 Jahren auf einen Haafen gerechnet werden. Conferent.

Schluß 1714 den 22. März. §. 3. Conferent. Schluß 1715 den 6. April. §. 1. Conferent. Schluß 1715 den 16. Jul. §. 2.

— was selbige betrifft, zeigen es die landtäglichen Schlüsse von 1618 den 31. Aug. §. 16. 1624 den 24. Decemb. §. 16.

1645 den 18. März. §. 9. 1655 den 22. Jun. §. 12. 1661 den 2. Jun. §. 9. 1662 den 5. Aug. §. 5. 1669 den 14. März.

§. 18. Conferent. Schluß 1714 den 22. März. §. 3. 4. et 5. 1729 den 3. Sept. §. 14.

- Haaken-Tariffe, soll auffer dem ordinaiven Landtage von Niemanden, weder von den im Lande commandirenden Officieren, noch in der Kanley geändert werden. 1717 den 5. Oct. §. 39. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 45.
- Hasenpfannen und Stricke sollen gänzlich abgeschaffet seyn. 1669 den 14. März. §. 41.
- Handel, freyer, zu Wasser und zu Lande, in allen See- und Land-Städten, mit Jedermann, ohne Unterschied, stehet dem Adel zu, nach den uralten Privilegien, Verträgen, Confirmationen, Jurium Nobilitatis circa libertatem mercaturæ Regis Johannis III. de Anno 1676 und deren Herzoge Friederich und Jacobus, wie auch nach den folgenden Landtäglichen Schliessen. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 19. 1692 den 23 Aug. §. 47. 1718 den 3. Sept. §. 41. 1732 den 19. Febr. §. 23. und Act. Compos. 1746. den 27. Jul. §. 2.
- Handeln, Kaufen oder Verkaufen, soll auffer den Märkten keinem Bauern in seinem Gesinde, weder mit den Litzhauern, Strandbauern, noch Rigischen, oder andern Vorkäufern, erlaubt seyn. Wer dieselbe behauset, und es der Herrschaft nicht angiebet, soll 30 Mark Strafe geben. 1638 den 20. Jul. §. 13.
- Handwerker, selbigen ist die Krügerey bey Verlust des Bieres verbotthen, doch können sie zu ihres Hauses Nothdurft brauen. 1638 den 20. Jul. §. 33.
- Innungen und Schragen, deren Revision soll mit ehestem vorgenommen werden, und wenn es sich alsdenn ergeben sollte, daß das Interesse des Publicum nicht erreicht, und tüchtige Arbeit nach den billigsten Preisen nicht gefördert werden könne, so soll das Mittel, die Schragen aufzuheben, versucht werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 34.
- Waldförster und Müller, die nicht speciale concessionem haben, und auf Krügerey, Schäumerey, Brandtweinbrennerey, betrosfen werden, verfallen in die Strenge der Geseze. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 57.
- Hauptleute, nebst einem Rath und einem von der Landschaft, erkennen summariter in turbata vel occupata possessione. 1618 den 30. Aug. §. 13.
- sollen für diesesmal ihre Assessores sich noch selber verschaffen, und soll auf künftigem Landtage darin weitere Richtigkeit gemacht werden. 1618 den 30 Aug. §. 8.
- und Amteute, Fürstl., sollen die Uebelthäter auf frischer That in Verhaft bringen lassen, und Rechtens nach verfahren. 1624 den 24. Decemb. §. 33.

- Hauptleute, sollen die Contribution einerequiren. 1627 den 9 Febr. §. 1. 1628 den 23. März.
- nebst den Superintendenten, sollen, wenn sich bey der Kirchen künftigh Gebrechen befinden würden, nach schriftlichem Abscheide der Kirchen-Visitatoren, darin Richtigkeit schaffen. 1636 den 9. Aug. §. 2.
 - und Amtleute sollen darauf sehen, daß die fischreichen Ströme nicht ganz überschlagen werden, sondern die Währen niederreißen lassen. Wer sich mit Gewalt darwider setzt, verfällt in 100 Fl. Strafe. 1624 den 24. Decemb. §. 34. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 33.
 - und Fürstl. Beamte, von Adel, die nicht Indigenæ sind, sollen nicht höher befördert werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 7.
 - wenn sie Indigenæ, und mit Erbgüther oder Gelde genugsam besitzlich, sollen ad publicas Consultationes admittiret werden. 1645 den 18. März. §. 21.
 - des Orts, nebst dem Kirchenvorsteher und Præposito sollen nach Beschaffenheit der geist- und weltlichen Sachen, wenn bey den Kirchen etwas vorfällt, solches nach dem Visitations-Abscheide und der Kirchen-Ordnung verabscheiden. Sollte es aber in dem Visitations-Abscheide nicht enthalten, und ihnen zu verabscheiden zu wichtig seyn, so soll es schriftlich an dem Herzoge remittiret werden. 1648 den 30. Jul. §. 1.
 - sollen denen zum Landtage vorhergehenden Deliberationibus beywohnen können. 1648 den 30. Jul. §. 26.
 - richten die Reuter wegen begangener Excesse, sollen aber ante publicationem sententiæ das ganze Protocoll an dem Herzoge einsenden. 1662 den 5. Aug. §. 27.
 - oder der Älteste der Kirchspiele, sollen eine Specification derjenigen des Adels, die das Umschreiben unterschrieben, in der Kanzeley einsenden. 1667 den 4 März. §. 2.
 - haben bey Erwählung eines Predigers auch im Kirchspiele ein Votum. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 2.
 - sollen die gelieferte Delinquenten bewachen lassen, doch muß derjenige, der sie sehen läßt, selbige auch verpflegen. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 5.
 - erkennen über die Fürstl. Reuter, Dragoner und Musquetirer, wie auch über die Waldförster, die ihren Beritt daselbst haben. 1692 den 23 Aug. §. 27.
 - sollen die Gerichte fleißig hegen, auch Niemand anders, als gelehrte und verständige Leute, ja so viel es immer möglich, die vom Adel zu Assessoren nehmen. 1718 den 3. Septemb. §. 17.
 - und Oberhauptleute Wohnungen, Wachen und Gefängnisse, sollen

- angefertiget werden. 1692 den 23. Aug. §. 12. 1759 den 26. Nov. §. 2. 1780 den 11. Sept. §. 7. 1786 den 30. Sept. §. 22. 1787 den 6. März. §. 2.
- Hauptmann zu Doblesn; selbigen zu verordnen bleibet es, weil die Fürstl. Frau Wittibe noch lebet, bis zu seiner Zeit, zur fernern Erklärung, heimgestellt. 1645 den 18. März. §. 33.
- des Orts, soll mit dem Adelichen Kirchenvorsteher, die Kirchenschulden einerequiren, und wo kein Hauptmann ist, es von den Adelichen Kirchenvorstehern vollstreckt werden. 1636 den 9. Aug. §. 1. 1648 den 30. Jul. §. 20.
- Hauptmannschaften, sollen secund. Form. Reg. besetzt werden. Caut. Duc. Fried. 1618 den 9. April. §. 3. 1618 den 22. Decemb. §. 9.
- sollen an Indigenis und bene possessionatis Nobilibus gegeben werden. 1621 den 12. Aug. §. 3. 1624 den 24. Decemb. §. 19.
- Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 7.
- mit deren und der Aemter Besetzung soll eine Gleichheit zwischen den Kurländern und Semgallern gehalten werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 23. 1669 den 14. März. §. 19.
- Häuser und Höfe, Fürstl., wo der Herzog gegenwärtig ist; alle in denselben begangene Verbrechen, sollen als ein gebrochener Burgfriede bestrafet werden, 1636 den 9. Aug. §. 16.
- Adelige in den Städten, bezahlen, wenn sie groß sind, 4 Rthlr. zu 18 Sechser, die kleinere 2 Rthlr. zu 18 Sechser, an Grundzinse; wovon die privilegirte Adelige Häuser ausgenommen sind. 1763 den 19. Jun. §. 45.
- Hege-Zeit. Siehe Jagd.
- Heer- und Landstraßen; die alten bleiben unverrückt, und sollen keine neue Wege, den Nachbarn zum Schaden, bey Poen von 100 Rthlr. angeleget werden. 1684 den 8. Jul. §. 19.
- Land- und Kirchspiels-Kirchen-Strassen, sollen von den Mannrichtern revidiret werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 80. 1752 den 23. Aug. §. 17. (Wegeordnung.) Selbige sollen auch alle die Wege revidiren, die aus Pohlen, Litthauen und Samogitien nach Riga führen. 1786 den 1. Febr. §. 3. (Wegeordnung §. 2.)
- Heidhusen, oder Krewingen; dieses Guch pro nunc wüßte. 1746 den 14. Februar. §. 11.
- Heirath, in secundo gradu Consanguinitatis, wenn selbige ohne Dispensation des Herzoges geschiehet, soll ernstlich bestrafet werden. 1669 den 14. März. §. 5.
- Herzog, versichert, wenn bey gefährlichen Zeitläuften etwas wichtiges vorfällt, welches keinen Verzug leidet, und Ritter- und Landschaft des-

halb nicht betaget werden könnte, mit seinen Rätchen und Oberhauptleuten, wie vor diesem geschehen, des Landes Wohlfahrt und Aufnehmen in gebührende Acht zu nehmen und ins Werk zu richten; absque Sequela. 1656 den 6. Jul. S. 11.

Herzog, Desselben Hoheit, Pacta und Rechte, verfasste Regierung dieser Fürstenthümer, und Einer W. Ritter- und Landschaft Rechte, Wohlthaten und Freyheiten; selbigen soll Niemand, wes Standes oder Condition er sey, bey der in den Gesetzen sancirten Strafe, Eindrang zufügen, noch zufügen lassen, sondern vielmehr solches alles, vermöge seines Eides, abzuwenden helfen. 1676 den 27. Jul. S. 2.

— gelobet, bey Fürstl. Würde und Worten, nicht allein Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft insgesamt und insbesondere, sondern auch einem Jedwedem, wes Standes und Condition er sey, bey der unveränderten Augsburgischen Confession, neuerlangten Privilegien, Freyheiten, alten Gebräuchen, Gericht- und Gerechtigkeiten, der Regimentsform, Subjections-Pacten, Statuten, Commissorialischen Transactionen, Decisionen, und was dem mehr anhängig, in allen ihren Puncten und Clausuln zu conserviren, und darwider keinesweges zu handeln, noch handeln zu lassen. Revers. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Jun.

— minderjähriger, soll in der wahren Augsburgischen Confession erzogen werden. Revers. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Jun.

— wenn Derselbe mit Tode abgethet, soll der proximus Agnatus alwege, des minderjährigen Herrn Tutel führen; sollte aber keiner ex Agnatis vorhanden seyn, alsdann soll secundum Formulam Regiminis den Oberrätchen selbige zufallen. Revers. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Jun. S. 8.

— versichert, denen Oberrätchen, entweder auf dem Schlosse, oder wie Er sich sonst mit Ihnen einigen wird, Wohnung zu geben. 1699 den 3. April S. 14.

— versichert, da nach den Subjections-Pacten es bereits festgesetzt, daß ein Kurländischer Herzog der unveränderten Augsburgischen Confession zugethan seyn soll, Er auch dieses Gesetz von der Kraft zu seyn erkennet, daß, wenn Einer von seinen Descendenten, zuwider den Grundverfassungen der ersten Verträge, zur Römisch-katholischen oder einer andern Religion übertreten sollte, diese Herzogthümer auch nicht länger in der Verpflichtung stünden, Demselben, weil Er sich nicht nach den Subjections-Pacten benommen hätte, den schuldigen Gehorsam zu leisten. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. S. 1.

— versichert, daß, wenn einer seiner Nachfolger, vor oder in wähernder Regierung, von der lutherischen zur katholischen, oder einer andern

bern Religion übertreten würde, auf solchen Fall Derselbe aller Ansprüche auf die hiesige erkaufte Allodial-Güter *eo ipso* verlustig gehen solle, und daß solche Allodial-Güter alsdann Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, zu milden, und dem Publico zuträglichen Stiftungen, verfallen seyn sollen. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. S. 11.

Herzog, versichert, daß, wenn von Dessen Successoren eine Verheyrathung mit einer Gemahlin, die nicht protestantischer Religion wäre, geschähe, für die Erhaltung und Sicherheit der lutherischen Religion zu sorgen. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. S. 11.

— versichert, so viel möglich, im Lande zu bleiben. 1759 den 26. Nov. S. 1. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. S. 14.

— versichert, das Pactum des Herzogs Ernst Johann von 1737 den 14. Jun., und den Conf. Schluß von 1763 den 11. März pro Bassi Seiner Regierung anzunehmen. Act. Cmpof. 1776 den 8. Aug. S. 2.

— versichert, auf den Reichstagen nichts, als worüber Er sich mit Ritter- und Landschaft vereinigt haben wird, betreiben und nachsuchen zu lassen. Act. Cmpof. 1776 den 8. Aug. S. 5.

Herzogswahl. Es wird dem Delegirten zu dem Pacifications-Reichstage aufgetragen dafür möglichst zu sorgen, daß die Constitution von 1589 und 1726 ic. in soweit sie den Gerechtsamen dieser Fürstenthümer entgegen laufen, aufgehoben, und das eingeschränkte Recht einer Herzogswahl restauriret, auch *per Constitutionem novam* festgesetzt werde, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft einen ihren Gesetzen conformen Herzog, von deutschem Herkommen, und welcher der Augsburschen Confession zugethan, nach Ableben des jetzigen Herzoges, ohne Jemandes Hinderung, wählen könne. Conferent. Schluß 1736 den 28. May. S. 2. Siehe Pacificat. Reichstag.

Hosprediger. Wenn selbiger zum Superintendenten sollte bestellet werden; so soll selbiger sich zu der wahren, unveränderten Augsburschen Confession, Apolog. und Formul. Concordiæ, *ex professo* bekennen. 1692 den 23. März. S. 7.

Holz, soll, so lange der Herzog es zu entrathen hat, vor dasmal denen, die es benöthiget sind, à 2 Fl. verabsolget werden. Act. Cmpof. 1642 den 29. Nov. 42.

— können diejenige, die ihre Ufer an der Windau, oder andern Flüssen haben, herunter flößen. 1645 den 18. März. S. 40.

— sollen die Dünaburgschen, so lange es dem Herzoge zuträglich seyn wird, den Fahren zu 2 Fl. erhalten. 1648 den 30. Jul. S. 24.

— soll den Bauern, des Tages sowohl als des Nachts zu verkaufen nicht frey stehen, ausser wenn selbige Freyzettel von ihren Herren haben, widri-

- drigenfalls das Holz an die Garnison verfallen seyn soll. 1669 den 14. März. §. 49.
- Holz, dessen Kaufs wegen, bey Tage oder Nacht, wird der Landtägliche Schluß von 1669 den 14. März. §. 49. reassumiret, und soll der Bürger in den Städten und Flecken, der Holz oder Balken von einem Bauren, der keinen Zettel von seinem Herrn hat, kauft, mit 10 Rthlr. dem Grundherrn zum Besten, bestrafet werden. **Act. Compos.** 1746 den 27. Jul. §. 62.
- dessen Kaufung ohne Zettel ist verbotthen. 1754 den 27. Jul. §. 7.
 - Waaren, das Standgeld, welches in der Stadt Bauske, auf dem Markt, für selbige genommen wird, soll zu einer billigern Gebühr und geringern Quanto reduciret werden. 1756 den 14. Sept. §. 8.
 - soll da, wo noch ein Ueberfluß ist, für diesmal, denen, die es benöthiget sind, nach der gegenwärtigen Waldordnung und Taxa abgefolget werden. Doch hat sich desfalls ein Jeder supplicando in der Fürstl. Kammer zu melden. 1780 den 11. Sept. §. 16.
 - dessen Verabfolgung wegen aus den Fürstl. Wäldern, soll dem Landtäglichen Schlusse von 1780 den 11. Sept. §. 16. ein Genüge geschehen. 1786 den 30. Sept. §. 27.
- Homagium**, von dem Herzoge Jacobus geleistet. Es sind von der Landschaft zwey Oberhauptmänner, und der Königl. Secretarius von Wischer aus Bizeden, diesem Actui beizuwohnen, gesandt worden. 1638 den 20. Jul. §. 6.
- Nachdem der Herzog, selbiges dem Könige geleistet, wird Ritter- und Landschaft zur Huldigung verschrieben, doch werden die Gravamina 4 Wochen ante terminum homagii von der Landschaft schriftlich eingegeben. 1692 den 23. Aug. §. 1.
- Huldigung**. Die sich selbiger entbrechen, sollen vom fiscälischen Anwalde tanquam inobedientes et contemtores Legum publicarum citiret werden. 1645 den 18. März. §. 19. 1648 den 30. Jul. §. 6.
- Was den ersten Punct, ratione plenarii exercitii Jurisdictionis, vor der Landes-Huldigung betrifft, wird derselbe an Se. Königl. Majestät remittiret. **Act. Compos.** 1684 den 29. März. §. 1.
 - Vier Wochen ante terminum derselben, soll Ritter- und Landschaft durch ihre Deputirte ihre Gravamina eingeben. Sollten aber wider Verhoffen einige Beschwerden nicht können aboliret werden, so soll demohngeachtet die Erbhuldigung in termino præfixo vor sich gehen. 1692 den 23. Aug. §. 1.
- Hütten, auf fremder Grenze, sollen nicht zum Schießen des Federwildes aufgerichtet werden. 1684 den 8. Jul. §. 18.

- Jagd, sollen Fürstl. Amtleute in den Höfen nicht halten. 1618 den 22. Decemb. §. 10.
- ist dem Adel frey, aber keinem zum Schaden. 1638 den 20. Jul. §. 24.
- die nicht von Adel, oder keiner Adelicen Freyheiten fähig, sollen sich selbiger gänzlich enthalten, auch keine Jagd- und Windhunde halten, bey Poen von 100 Fl. so oft darwider gehandelt wird. 1636 den 9. Aug. §. 43. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 38.
- soll denen unadelichen Personen, bey denen in dem Landtags-Abscheide von 1636 den 9. Aug. §. 43. enthaltenen Poenen, davon die Hälfte dem Fisco, die andere Hälfte dem Landeskasten zufällt, zu halten verbotthen seyn. 1669 den 14. März. §. 41.
- flieg. nde, auch auf großes Wild, in fremder Grenze, ist dem Adel erlaubt. 1684 den 8. Jul. §. 18.
- soll salvo Privilegio Nobilitatis, von Ostern bis Jacobi, bey Poen 50 Rthlr. so oft darwider geschieht, eingestellt werden; jedoch hat ein Jeder auf seinem Grund und Boden zu jagen frey, aber ohne Schaden des Nachbarn. 1636 den 9. Aug. §. 42. 1692 den 23. Aug. §. 38.
- deren Untersagung an den Unadelichen, soll zur bessern Observance von den Kanzeln publiciret werden. 1716 den 12. Nov. §. 10.
- welchergestalt diejenigen, die sich zuwider den Landtäglichen Schlüssen selbiger bedienen, coerciret werden sollen, ist in Decisione Gravaminum Verfügung geschehen. 1717 den 5. Oct. §. 14.
- Freyheit; derselben sollen sich die Bürgerliche Personen, bey der in Commill. Decif. reassumirten Landtäglichen Schlüssen sancirten Strafe von 100 Fl. nicht bedienen. 1724 den 5. Jan. §. 45.
- denen darentwegen gemachten Verordnungen, soll, salvo jure Nobilitatis, genau nachgelebet werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 67. 1780 den 11. Sept. §. 12.
- Jahrmärkte, neue, sollen von Niemanden, zum Nachtheil und Abbruch seiner Mitbrüder, ausgerufen und angestellt werden. 1645 den 18. März. §. 25.
- auf selbigen frey kaufen und verkaufen, ist Niemanden verbotthen; nur daß gleiche Freyheit die Bürger auf des Adels- als die Adelicen- auf der Städte Jahr- und andern Märkten haben sollen. 1662 den 5. Aug. §. 12. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 19. 1692 den 23. Aug. §. 42.
- sollen nicht am Sonntage, den man feyern und Gott dienen, auch heilig

heilig halten muß, bey Strafe von 100 Rthlr. gehalten werden. 1662 den 5. Aug. §. 12. 1669 den 14. März. §. 9. 1699 den 3. April. §. 22.

Zahrmärkte, sollen nicht am Sonntage gehalten werden, und sollen diejenigen die in den Kalendern an Sonn- und Festtagen notiret sind, um aller Unordnung und Mißverständniß keinen Anlaß zu geben, dergestalt in selbigen nicht mehr notiret werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 42.

Fesuiten-Klosterbau zu Mitau, soll nach Möglichkeit behindert und gestöhret werden. 1685 den 20. Dec. §. 2. 1686 den 6. März. §. 2. 1724 den 5. Jan. §. 8.

Zggen, dieses Guth hat für $\frac{7}{8}$ Haafen zu contribuiren. 1746 den 14. Febr. §. 12.

Indigenat, wegen selbiges soll es instünftige allezeit in den Deliberatoriis gesezet werden. Act. Compos. 1642. §. 30.

— wer selbiges in Zukunft, auf die in den Gesezen gegründete Art und Weise, in diesen Fürstenthümern erhalten wird, soll gehalten seyn, seine Ahnen zu produciren, und eine Summe von 10000 Rthlr. Alb. an die Cassé Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu erlegen. 1780 den 11. Septemher. §. 25.

— selbiges haben in diesen Herzogthümern nachfolgende Herren erhalten:

- 1) Jacob Friederich von Ehdén. 1618 den 1. Jun. §. 6.
- 2) Johann von Thiesenhausen, aus Kalzenau. 1624 den 24. December. §. 25.
- 3) Gotthard Wilhelm von Vietinghoff, genannt Scheel. 1687 den 10. Julii. §. 2.
- 4) Der Hochgebohrne Herr Reichsgraf und Russischkaiserl. Oberkammerherr von Bühren. 1730 den 6. Sept. §. 5.
- 5) Der Hochgebohrne Herr Reichsgraf und Premier-Minister von Brühl. 1746 den 14. Febr. §. 2.
- 6) Maximilian Dieterich, Freyherr von Knigge, Erbbesitzer auf Birten. 1763 den 19. Junii. §. 49.
- 7) George Friederich, Freyherr von Knigge, Hochfürstl. Hofmarschall. 1763 den 19. Junii. §. 49.
- 8) Der Russischkaiserl. Herr Obristlieutenant und Ritter, Peter Baron von der Pahlen. 1778 den 12. Oct. §. 4.
- 9) Der Herr Oberjägermeister Erich Reinhold von Albedyl. 1778 den 12. Oct. §. 4.
- 10) Der Königl. Polnische Herr Adjutant und Generalmajor, Graf von Mengden, 1780 den 11. Sept. §. 24.

- 11) *Se. Erlauchten*, der Russischkaiserl. Herr General en Chef und General-Gouverneur von Lief- und Ehstland, Ritter verschiedener Orden, Graf George von Browne. 1784 den 15. Sept. §. 16.
- 12) *Se. Erlauchten*, der Russischkaiserl. Herr Geheime-Rath, Senateur, Präsident des Commerz-Collegii, wirklicher Kammerherr, und Ritter verschiedener Orden, Graf Alexander von Woronkow. 1784 den 15. Sept. §. 16.
- 13) Der Russischkaiserl. Herr General en Chef, Ritter verschiedener Orden, Baron von Elmpt. 1784 den 15. Sept. §. 17.
- 14) Der Russischkaiserl. Herr Premier-Major der Garde zu Pferde, General-Major von der Armee und Ritter, Johann von Michelsonen. 1784 den 15. Sept. §. 17.
- 15) Der Russischkaiserl. Herr Geheime-Rath, bevollmächtigter Minister zu Paris und Ritter, Johann von Simolin. 1786 den 30. Sept. §. 7.
- 16) Der Russischkaiserl. Herr Brigadier, und Director der Academie der Künste zu St. Petersburg, Baron von Maltiz. 1786 den 30. Sept. §. 7.
- 17) Der Russischkaiserl. Herr Regierungs-Rath von Loewis, 1786 den 30. Sept. §. 7.
- Indigenæ und Landeskinder, obgleich sie nicht besitzlich, oder von ihren Erbschaften nichts hätten, sollen von den Dignitäten nicht ausgeschlossen seyn, jedoch daß diejenigen, die etwas an Vermögen haben, dasselbe im Lande anlegen. 1624 den 24. Dec. §. 23. 1638 den 20. Jul. §. 28. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 44.
- et bene possessionati sowohl, als auch diejenigen, die aufferhalb der Jurisdiction dieser Herzogthümer angesessen sind wenn selbige sich zuvörderst hier im Lande besitzlich gemacht, sollen ad Dignitates befördert werden. Act Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 10.
- die ad Dignitates gelangen, sollen sich in Jahr und Tag, bey Verlust ihrer Chargen, besitzlich machen. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Jun. §. 10.
- et bene possessionati, denenselben blos und keinen andern, sollen die Landes-Chargen conferiret werden, 1692 den 23. Aug. §. 30. 1754 den 27. Jul. §. 2.
- non Indigenæ Da zu den Unterschriften des Pacti, und dieses Conferential-Schlusses, auch der anhängigen Instruktion, zu besorgen steht, daß bey der nombreusen Anzahl der Wohlgebohrnen Landes-Stände, sich einige non Indigenæ zu den Unterschriften einmischen, und künftiger Zeit, sub tuitione hujus permissæ concessionis, ein Jus acquisitum ad Privilegia et Jura Patriæ, anfragen möchten;

ten; so ist beschlossen worden, daß ein solches *tectum remedium Juris non competentis*, ihnen inskünftige gar nicht helfen, sondern ihre Namens-Unterschriften, zu ihrer eigenen Schande, deliret werden sollen. Conferent. Schluß 1737 den 25. Junii.

non Indigenæ, selbigen soll alle Erkaufung der Güther, *ex quocunque prætextu*, es auch immer wolle, gänzlich untersaget und benommen seyn, bey Poen, *per paratam executionem*, von 1000 Rthlr. Alb. für Käufer und Verkäufer, jeder für sich, wobey der Erbkauf null und nichtig, die Strafzelder aber dem Landeskasten zufallen sollen. 1738 den 6. Febr. §. 18. 1738 den 3. Jul. §. 3. 1756 den 14. Aug. §. 18.

— — denenjenigen, die das *Homagium* geleistet, soll dadurch kein Indigenats-Recht zugestanden werden. 1763 den 19. Jun. §. 50.

— — welche die Conföderations-Acte, Manifestation und Protestation mit unterschrieben haben, denen soll solches Schein-Remedium *Juris non competentis* inskünftige gar nichts helfen, sondern ihre Namens-Unterschrift zu ihrer Schande deliret werden. Conf. Schluß 1767 den 21. May. §. 7.

Ingrossirung in den Stadt-Gerichten, dafür soll nicht mehr als 1 Rthlr. gegeben, und die Extraction der Abschrift des Protocells, für die Gebühr, keinesweges abgeschlagen werden. Act. Compos 1746 den 27. Jul. §. 58.

Inquisitorisch, soll wider Niemanden, in keinen Vorfällen, jemals verfahren werden. 1780 den 11. Sept. §. 26.

Instanz-Gerichte, zu selbigen können mehr *Procuratores*, die geschickt befunden, und ihren Eid vor dem Kanzler abgelegt, zugelassen werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 14.

— *Secretarii*, sollen nicht zugleich *Notarii publici* seyn, sondern bey einem Dienst allein verbleiben. 1645 den 18. März. §. 53.

— — werden, wenn sie wider die Landtäglichen Schlüsse und ihr *Officium* handeln, von dem Oberhauptmann summarisch gerichtet. 1648 den 30. Jul. §. 14.

— Gerichte, damit selbige Inhalts *Form. Regim.* im Lande fleißig und unausfänglich geheget werden, soll, wenn der Seelburgsche Oberhauptmann sothane Gerichte, erheblicher *Legalitäten* halber, nicht hegen könnte, der Mitausche Oberhauptmann dazu substituiret werden. 1699 den 3. April. §. 15.

— sollen ihre *stata Tempora*, ad exemplum der Ober-Gerichte, in den Monathen März und October haben, jedoch, daß den Rechtsuchenden Parten, secundum *Form. Regim.* zu aller Zeit in *Termino extraordinario* sich entscheiden zu lassen, es unbenommen seyn solle. 1718 den 3. Sept. §. 16.

- Inſtanz- Gerichts- Acten, bleiben bey dem Inſtanz- Secretair. Act. Compoſ. 1746 den 27. Jul. §. 41.
- Secretarius, ſoll der lettischen Sprache kundig ſeyn. Act. Compoſ. 1746 den 27ſten Julii. §. 40.
- und Schloß- Gerichte, ſind die Ober- und Hauptleute, nach den Geſetzen, fleißig zu hegen verbunden. Act. Compoſ. 1746 den 27. Jul. §. 68.
- Inſtructiones, der Kirchspiele, ſollen in loco Convocationis verfertigt, und die Deputirte daſelbſt gewählt werden. 1730 den 6. Sept. §. 28.
- wenn Delegirte oder Deputirte ſelbige übertreten, und ſolches erwieſen worden, ſollen ſie, auſſer der in den Geſetzen beſtimmten Nullität, auch ihrer Indigenats- Rechte verluſtig ſeyn. 1763 den 19. Jun. §. 30.
- Inſtrumentum, extraordinariæ Appellationis, in prima Inſtantiā; deſhalb verbleibet es bey dem bisherigen Gebrauch, das ſolches der Ministerialis ausgebe. 1648 den 30. Julii. §. 14.
- Inſtrumentorum ab editione, ſoll, wenn ratione Bonorum ein Zwift zwiſchen dem Herzoge und dem Adel entſtehen würde, nicht der Anfang gemacht werden. Act. Compoſ. 1642 den 29. Nov. §. 26.
- Interessen, ſollen nicht höher, als ſechs Procent gezahlet werden, bey Strafe des Verfalls der halben Summe des Capitals 1658 den 8. März. §. 12.
- Interpretation, der Geſetze, oder deren Abänderung, kann ſo wenig die erſte, als die andere, ohne Ritter- und Landſchaft geſchehen, oder nachgegeben werden. Act. Compoſ. 1746 den 27. Julii. §. 51.
- Interveniens Tertius, in executione, der in dem Guthe ein Recht zu haben vermeynet, ſoll ſelbiges alſofort ſummariter, absque ullis Exceptionibus et Diffugiis, in eodem termino, probiren, oder widrigenfalls das Gut erequirt, auch keine Appellation zugelassen werden. 1684 den 8. Julii. §. 8.
- — der in wählender geſuchten Execution, ein Gutth von dem Debitore an ſich gebracht, und ſelbiges beſitzet, ſoll in termino erſcheinen, und wenn er überwiesen wird, daß er ſolches ſcienter, et sic mala fide, an ſich gebracht, ſoll die Execution wider ihn non attenda ulla Appellatione ergehen. 1684 den 8. Aug. §. 8.
- Introduction, der Prediger, in Adeltichen Kirchen ſoll, auf Anſuchen des Patroni, der Superintendens, ohne Fürſtlichen Special-Befehl, und falls ſelbiger innerhalb 14 Tagen, à tempore ſcientiæ, nicht abkommen könnte, der Präpoſitus deſſelben Diſtrikts, zu verrichten, gehalten ſeyn. 1684, den 8. Julii. §. 2.

Introduction, bey selbiger, soll der Superintendens nicht die Kante, oder rechte Hand, über dem Patronum der Adlichen Kirche prätdiren; noch auf verweigerlichen Fall sich dem Actui entziehen. 1724 den 5. Januar. §. 6. 1727 den 4. März. §. 11. 1729 den 3. Sept. §. 3.

Johannis-Termin, soll in allen Contracten und Handeln, die aufgerichtet würden, in Acht genommen werden. 1645 den 18. März. §. 24.

— — soll, drey Tage nacheinander dauern, als an den 24. 25. und 26. Junius. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 75.

Zslitz, Kauzemünde und Greyersdorf; da selbige separiret sind, so wird ein jedes Gut, auf $\frac{1}{2}$ Haaken gesetzt. 1756 den 20. November. §. 3.

— dieses Gut soll so lange, bis eins vom Fürstlichen Lehne, vorzüglich im Mitauschen Kirchspiele, zum Aequivalent, an Ritter- und Landschaft verkauft wird, zur Adelsfahne contribuiren. 1786 den 30. Sept. §. 28.

— an dessen Stelle, ist das Lehngut Mastboten verkauft worden. 1787 den 6. März. §. 30.

Juden, sollen von den Zöllen abgeschaffet werden, und keine Commercias treiben. 1692 den 23. August. §. 6. 1698 den 26. März. §. 3. 1699 den 3. April. §. 29. 1719 den 14. Julii. §. 21.

— da selbige die restirende 2000 Rthlr. bis zu Johannis, und jährlich 400 Rthlr. zu bezahlen, versprochen; so wird denenselben ferner im Lande zu bleiben verstattet. 1724 den 5. Januar. §. 27.

— obgleich selbige, nach der Commiss. Decis. und einmüthigem Schlusse von Ritter- und Landschaft, das Land räumen sollten, so sind sie doch verbunden, die jährliche restirende Summen von 400 Rthlr. zuvörderst zu entrichten. Commissorial. Landtags-Abschied. 1727 den 17. December. §. 7.

— die, in Adlichen Höfen und Bürgerhäusern, Brandwein brennen, oder andere Handwerker sind, werden nicht unter denjenigen, die das Land räumen sollen, verstanden, so auch nicht die fremde und reisende Juden. 1730 den 6. Sept. §. 32. 1732 den 19. Febr. §. 27.

— deren Taxatorum soll in jeder Oberhauptmannschaft einer seyn, welcher nicht nur bey 100 Rthlr. Strafe, keinen einzigen Juden verhehlen, sondern einen jeden, nach seinem Vermögen, angeben und taxiren soll. 1732 den 19. Februar. §. 27. 1735 den 4. April. §. 32.

— sollen, durch die beeidigte Taxatores, ihre Tax-Zetteln, nebst den

- Quittancen, ehestens einbringen. 1738 den 6. Febr. §. 20. 1738 den 3. Julii §. 10. et 11.
- Juden, die mit Brandwein, Tobak, ic. ic. herumfahren, und attrapiret werden, selbigen mögen die Waaren, nebst Wagen und Pferde genommen werden; jedoch sollen die mit Pretiosis und Kramwaaren reisende Juden erimiret seyn. 1739 den 4. Julii. §. 7. et 8.
- sollen das Land räumen. 1729 den 3. Sept. §. 8. 1730 den 6. Sept. §. 32. 1733 den 31. Julii. §. 26. 1738 den 3. Julii. §. 12. 1739 den 4. Julii. §. 7. 1746 den 4. Februar. §. 25. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 10. et 65. 1747 den 12. August. §. 2. 1748 den 2. Sept. §. 16. et 17. 1754 den 27. Julii. §. 20.
- deren Duldung wird ferner ausgesetzt. 1782 den 24. September. §. 11.
- der, wegen derselben Duldung, eingereichte Plan, wird bis zum nächsten Landtage, zur Behandlung, ausgesetzt. 1786 den 30. Sept. §. 13.
- die Sache derselben, wird bis zum nächsten ordinairn oder extraordinairn Landtage, als dem ultimo Termino, ausgesetzt. 1787 den 6. März. §. 28.
- Judicia Aulica;** unter diesen sind, nebst dem Appellations-Gerichte, auch die andern Gerichte mit begriffen, und sollen selbige *circa festum trium Regum et Trinitatis*, publiciret werden; es sey dann, daß erhebliche Behinderungen dazwischen kommen. 1636 den 9. August. §. 13.
- zu Hegung der Appellations-Gerichte, sollen hinführo 3 Wochen genommen, in den beyden ersten Wochen derer von Adel in der dritten Woche die Bürger-Sachen gerichtet, in der vierten Woche aber das Consistorial- und Criminal-Gericht, gehalten werden, damit also innerhalb vier Wochen die Hofgerichte determinirt werden mögen. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 16.
- Jus Compatronatus,** bey denen Kirchen, soll dem Adel, nach der Form. Regim. verbleiben. 1618 den 22. December. §. 1. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 1.
- — hat der Adel; und wenn eine Pfarre entlediget, die Kirchspiels-Verwandte, nach Verlauf einer halbjährigen Frist, zusammen kommen, und *per majora* votiret; so sollen die Candidaten dem Herzoge präsentiret, und einer von selbigen confirmiret werden. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 2.
- *municipale*, deshalb hat die Königl. Commission, Verordnung gethan. 1717 den 5. October. §. 26.

Jus Compatronatus, darinn soll das Mitaufsche Kirchspiel keine Kürzung leiden; inzwischen aber sollen auch alle die Rechte der Adlichen Kirchenvorsteher, die in den Landesgesetzen und Verordnungen, ihren Grund haben, ihnen *salva et illæsa* bleiben. 1752 den 23. Aug. §. 7.

— **lignandi et pascendi**, in den Fürstl. Wäldern und Tafelgüthern rechtlich erlangte Possessionen und Servituten; bey selbigen versichert der Herzog, einen Jedweden ungestört zu erhalten, und Niemanden in der, ohne Anweisung gehabtten rechtmäßigen, jedoch ohne Misbrauch, fortzusetzenen Ausübung seines Hölzungs-Privilegii, hindern zu lassen. Act. Compos. 1776 den 8. August. §. 7.

Jura Patriæ, Privilegia, Prærogativen und Immunitäten, zu Heermeisters- und Fürsten-Zeiten, nützlich erworbene Gewohnheiten, Vorzüge und Rechte ic. bey selbigen versichert der Herzog die hiesigen Stände zu schützen, und zu konserviren. Pact. Duc. Ern. Joh. 1737 den 14. Junii.

Juramenti formula, tempore minorennitatis Ducis Curlandiæ. 1699 den 3. April. §. 2.

Jurisdiction, so Ritter- und Landschaft über ihre deutsche und un-deutsche Unterthanen, und Lehnsleute, vermöge ihrer Privilegien competiret, darinnen will der Herzog Selbiger keinen Eindrang thun, noch thun lassen. 1636 den 9. August. §. 41.

— über die Adlichen Krüge, in den Haafelwerken; verbleibet es damit, *quo ad Criminalia*, bey dem Anno 1624 den 24. Decem-ber. § 33 gemachten Landes-Schlusse, jedoch daß dem Erbherrn der *Terminus* notificiret werde. In *civilibus* verbleibet es bey der alten Gewohnheit. 1636 den 9. August. §. 41.

Jurisdiction, über diejenigen, die in den Städten und Flecken, in Adlichen Häusern und Krügen, wohnen, bleibet sowohl in *Civilibus* als *Criminalibus*, vor den Hauptleuten auf den Schlössern, ausser wenn der *fundi Dominus*, oder dessen Leute, mit so einem Einwohner zu thun hätte, alsdann er darüber zu *cognosciren* befugt seyn soll. 1638 den 20. Julii. §. 34.

— haben die Oberhauptleute, über dem Adel, und den Seinigen, so in den Städten wohnet. Act. Compos. 1642 den 29. Novem-ber. §. 32.

— des Adels auf seinen Güthern, die Gemeinschaft der Jagd, und überhaupt alle andere Prærogativen, bleiben in zeitlicher *Observance*. 1780 den 11. Sept. §. 12.

— und andere fromme Stiftungen, worüber die von Sieberg, nulle *jure*, mit dem Hiesländischen Bischof transfigiret; darwider sollen,
die

die wirksamsten Maasregeln, genommen werden. 1784 den 15. Sept. §. 28.

Jurisdictio territorialis; selbige behält der Herzog ante præstitum Homagium. 1692 den 23. August. §. 1.

Justitien = Werk, soll dergestalt angeordnet werden, daß einem Jedem unweigerlich Recht wiederfahren, und allwege drey von denen Ober-räthen, per vices, in Mitau seyn sollen. Act. Compos. 1642 den 29. Novemb. §. 3.

Justitium, obzwar selbiges, und was dem vorhergegangen, und darauf erfolget, von den Obrerräthen, ohne Zuziehung und Theilnehmung der Landschaft, 1741 eingeführet worden, und denen Rechten und Gerechtsamen der Landschaft mit nichten präjudiciren kann; so versprechen dennoch die Obrerräthe, dergleichen in Ewigkeit nicht mehr vorzunehmen. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 46.

K.

Katzen, dieses Guth soll für $\frac{2}{3}$, Hohenberg für $\frac{1}{3}$, und Cappeln für $\frac{1}{3}$ Haaken, in der Tariffe, bemerkt werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 77.

Kalender, neuer, soll an den Orten, wo es noch nicht geschehen ist, publiciret werden. 1618 den 30. August. §. 9.

— — soll bey Strafe, angenommen und gebraucht werden. 1624 den 24. December. §. 32.

— — soll aufferhalb der Fürstlichen Frau Wittibe Güthern, publiciret werden. Act. Compos. 1642 den 29. Novemb. §. 49.

— — soll bey Strafe von 100 Rthlr., halb dem Citanti, halb der Kirche, eingeführet werden. 1645 den 18. März. §. 2.

— — soll von dem Pastor Krüger fortgesetzt werden, wofür er vom Fürstl. Hause jährlich 100 Fl. erhält. Der Druck aber bleibt bey der Hochfürstl. Hofbuchdruckerey. 1724 den 5. Januar. §. 33.

Kammer-Jagd, Fürstliche, ist bereits in den Statuten bestimmt, und will sich Ritter- und Landschaft, zu Goldingen, Hofzumberge, Grünhoff und Bauske, derselben enthalten. 1669 den 14. März. §. 53. 1684 den 8. Julii. §. 13.

— Fürstliche, soll dem Instanz-Secretario, alle Acta und Actitata, ungesäumt, sub certa consignatione, wieder extradiren und übergeben. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. §. 6.

— Bediente, Fürstliche, denenselben wollen die Obrerräthe nicht verstaten, weder unter der Unterschrift: Fürstl. Kammer, noch sonst was, zu verordnen, oder zu befehlen, sondern alles soll von den Obrerräthen, Principis nomine, geschehen. Acta Compos. 1717. den 30. Junii. §. 18.

Kammer, Fürstliche, soll sich hinkünftig denen Regierungs-Affairen nicht immisciren. 1717 den 5. Oct. §. 29.

— bey selbiger sollen zuwider denen Commiss. Decis. keine Ausländer, sondern einheimische tüchtige Personen angestellet werden. 1724 den 5. Jan. §. 29.

— Director, Fürstl. daß einer seyn solle, hat die Commiss. Decis. von 1717 die Vorkehrung gemacht, und soll selbiger, wenn es der König zuerst verfügen wird, daß durante Sequestro ein Director Cameralis bestellet und gagiret werden soll, von der Regierung angenommen, beeidigt und gagiret werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 34.

— Direction, Fürstliche, soll dem jederzeitigen Landhofmeister verbleiben. 1780 den 11. Sept. §. 2.

— Fürstl. soll in allen Executionibus, die nur auf irgend eine Art die Justice tangiren, und wo es auf die Konservation des Lehns und die Vermeidung der Deterioration desselben ankommen sollte, nicht ohne Vorwissen der Ober- und Regierungsräthe etwas vornehmen. 1780 den 11. Sept. §. 2.

— Jagd, Fürstl., zu deren Regulirung werden vom Herzoge zwey, und von der Landschaft gleichfalls zwey Commissarien bestimmet. 1780 den 11. Sept. §. 13.

— — — soll nach dem Schlusse des Landtages zu Stande gebracht werden. 1782 den 24. Sept. §. 5. 1784 den 15. Sept. §. 24. 1786 den 30. Sept. §. 24. 1787 den 6. März. §. 4.

Kanzleyen, zu selbiger sollen nicht Sachen, die Judicis cognitionem requiriren und ad primam Instantiam gehören, gezogen werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 12. et 18.

— Siegel, bleibet bey dem Kanzler, und in dessen Abwesenheit bey einem andern der Oberräthe. 1648 den 30. Jul. §. 12.

— Taxa, soll der Billigkeit nach moderiret werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 18. 1669 den 14. März. §. 19. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 6.

— Siegel hat der Kanzler. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 4. 1669 den 14. März. §. 26. Revers. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Jun. 1699 den 3. April. §. 13.

— in selbiger soll, ausser dem Eintrag-Buch, noch ein Special-Buch gehalten werden, darinnen sowohl der Inhalt aller Verabscheidungen, als auch wer von denen Ober- und Räthen zugegen gewesen, verzeichnet werden soll. 1699 den 3. April. §. 14.

Kanzler, dessen Stelle soll besetzt werden. 1622 den 20. Oct. §. 14.

— hat das Directorium über der Kanzleyen, und sollen alle Sachen, die dem

- Landen angehen, mit dem bey sich habenden Siegel von ihm versiegelt werden. Act. Comp. 1642 den 29. Nov. §. 4. 1669 den 14. März. §. 26.
- Kanzler, soll sich innerhalb Jahresfrist in Kurland oder Semgallen besitzlich machen, cum immobilibus. Act Comp. 1717 den 30. Jun. §. 4.
- Kauf- und Verkaufen auf öffentlichen Jahr- und andern Märkten, ist Niemanden verbothen; nur allein, daß gleiche Freyheit die Bürger auf des Adels, als der Adel auf der Städte Jahr- und andern Märkten haben sollen. 1662 den 5. Aug. §. 12. Act Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 19. 1692 den 23. Aug. §. 42.
- Kaufleute, wenn selbigen etwas verkauft oder tradiret wird, so müssen sie solches verzollen. 1636 den 9. Aug. §. 18.
- sollen alle und jede, von wem es wolle, erkaufte Waaren sub confiscatione derselben, wie es von jeher gebräuchlich gewesen, gehörig verzollen. 1662 den 5. Aug. §. 24.
- Kaufmannschaft und Krügererey zu Lande, soll Niemanden, ohne Special-Consens verstatet werden, welches Ritter- und Landschaft auf ihren Güthern gleichfalls also halten will, und wenn sie es dem einen oder andern Gesinde einführen würde, solches keinesweges verschreiben wolle. Wer darwider handelt, soll der Waare und des Biers, wie auch Pferde und Wagen verlustig seyn. Sollte aber ein solcher auf eines andern Grund und Boden betroffen werden, so soll die Hälfte dem Grund-Herrn, die andere Hälfte aber dem Betreter anheim fallen, es sey dann, daß er aus dem Amte oder Orte, wo er es gekauft und an sich gebracht, einen genugsamen Beweis vorzuzeigen hätte. 1636 den 9. Aug. §. 36.
- sichey Bürgerlichen Personen, wenn sie ein Adeliges Gut pfands- oder arrendeweise an sich gebracht, nicht weiter als in dem Guthe selbst, frey. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 35.
- deshalb verbleibet es bey den vorigen Landtags-Abscheiden. 1645 den 18. März. §. 43. 1648 den 30. Jul. §. 9.
- derentwegen verbleibet es bey dem, was in dem Actu Compositionis cotinuato von 1684 den 13. Jun. §. 15. et 19. abgehandelt worden. 1684 den 8. Jul. §. 17.
- freye, des Adels, in den Land- und See-Städten, bleibet nach Inhalt Divi Sigismundi Augusti Regis, Gotthardi, Friederici et Jacobi Ducum Privilegien und Rescripten, wie auch Ihre Königl. Majestät Johannis III. Confirmation ungefränkt und erhalten. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 19. 1692 den 23. Aug. §. 42.
- freye, nebst der Zollfreyheit, soll Ritter- und Landschaft nach den uralten Privilegien, Verträgen und Landtäglichen Schlüssen, cum omni Immunitate et absque ulla remoratione, samt und son-

ders unverrückt verbleiben. Act. Compos. 1746 den 27. Julii.
§. 1.

Kettlerische Lehne, was dieselben betrifft, so wird solches ad Decisionem Regiam remittiret. Act. Compos. 1776 den 8. Aug. §. 8.

Kirche, Bauskerche, wenn selbe was zu fordern hat, soll bezahlet werden. 1624 den 24. Decemb. §. 5.

— Durbische, zu deren Erbauung soll aus dem Grobinschen, für die Gebühr, Holz und Kalk verabsolget werden. 1624 den 24. Dec. §. 4.

— Goldingsche, deren Forderungen sollen bezahlet werden. 1624 den 24. Decemb. §. 2.

— Illurt- und Allschwangsche; da sich bey selbigen gefährliche Attentata ereignet, so soll solchen vorgebeuet werden. 1636 den 9. Aug. §. 6.

Kirchenbau, zu selbigem versichert der Herzog, wenn auf den Aemtern an nöthigen Materialien etwas vorhanden, und er selbige nicht selbst benöthiget wäre, daß solche für diesesmal für baare Bezahlung abgefoglet werden sollen. 1636 den 9. Aug. §. 2. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 1.

— Bawen, wenn sie genommen worden, sollen selbige bey genugsamen Beweisen restituiret werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 1.

— Onera und Gerechtigkeit, von selbigen soll sich Niemand zu deren Berichtigung entziehen. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 1. 1645 den 18. März. §. 4.

— — sollen bey Vermeidung der Execution abgetragen werden. 1645 den 18. März. §. 4.

— Widmen, selbige sollen erbauet werden. 1645 den 18. März. §. 8.

— Sachen, werden von dem Oberhauptmann des Orts, nebst den Kirchen-Vorstehern und Präposito, nach Beschaffenheit der geist- und weltlichen Sachen, nach den Visitations-Abscheiden und Kirchen-Ordnung abgemacht; wenn aber selbige zu wichtig, an dem Herzoge remittiret. 1648 den 30. Jul. §. 1.

— Rechnungen, sollen jährlich vorgenommen und berichtiget werden. 1662 den 5. August. §. 1. et 2.

— Pastorathe- und die übrigen den Priestern notwendige Gebäude, sollen erbauet werden. 1669 den 14. März. §. 2.

— Schulden, erequiret der Hauptmann mit dem Kirchen-Vorsteher. 1636 den 9. Aug. §. 1. 1684 den 30. Jul. §. 20.

— sollen in Jahresfrist mit Pastoren beseket werden. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 2. 1684 den 8. Jul. §. 1.

— Gang, wer bey selbigen Jemanden zum Zweykampf ausfordert, oder mit ehrenrührigen Worten angreift, ist in 500 Floren Strafe verfallen, absque Appellatione. 1684 den 8. Jul. §. 7.

- Kirchen-Filial, die ante Formulam Regiminis fundiret, sollen von den Oneribus zu denen Kirchspiels-Kirchen befreyet seyn. 1684 den 8. Julii. §. 24. 1692 den 23. August. §. 9.
- nach der Form Regim. erbaute, benehmen der Hauptkirche ihre Gebühr nicht, sondern müssen solche entrichten. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 1. 1645 den 18. März. §. 4. 1692 den 23. Aug. §. 11.
- Visitation, dabey haben die Kirchen-Patroni kein Votum decisivum. 1730 den 6. Sept. §. 35.
- Ordnung, soll revidiret und der Landschaft communiciret werden. 1648 den 30. Julii. §. 1. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 61.
- und Policey-Ordnungen sollen angefertigt und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vorgetragen werden. 1752 den 23. August. §. 14.
- Ordnung, neue, zu deren Revidirung sollen auf dem künftigen Landtage zwey aus Kurland und zwey aus Semgallen bestimmt werden. 1756 den 14. Aug. §. 7.
- die auf Veranstaltung der Herren Oberräthe 1756 angefertigt worden, soll auf künftigem Landtage revidiret werden. 1763 den 19. Junii. §. 29.
- Visitationes. Daß selbige, auf Ansuchen der Kirchspiele, vom Herzoge nachzugeben sind, derselben Verordnungen und Fortsetzungen, solches ist in nachfolgenden Landtäglichen Schlüssen zu ersehen: als, 1618 den 31. August. §. 1. 1622 den 20. October. §. 6. 1624 den 24. December. §. 7. 1625 den 24. Dec. §. 1. 1636 den 9. August. 1638 den 20. Julii. §. 2. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 1. 1645 den 18. März. §. 6. 1648 den 30. Jul. §. 1. 1662 den 5. August. §. 1. 1664 den 29. März. §. 4. 1669 den 14. März. §. 1. et 2. Compos. Act. 1684 den 29. März. §. 4. 1684 den 8. Julii. §. 2. 1692 den 23. August. §. 9. 1698 den 26. März. §. 1. 1699 den 3. April. §. 9. 1729 den 3. Sept. §. 4. 1738 den 3. Julii. §. 8. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 20. 1778 den 13. April. §. 2.
- Ordnung, der zu selbiger entworfene Plan, soll Ritter- und Landschaft auf dem nächsten Landtage zur Deliberation mitgetheilet werden. 1778 den 13. April. §. 6. 1786 den 30. Sept. §. 31.
- Visitatores, dazu wird Johann von Steinrath und von Brunnow, nebst dem Superintendenten Meyer angestellt, und selbige sollen die Revision gemeinschaftlich vornehmen. 1618 den 31. August. §. 1.

- Kirchen=Visitatores, und Superintendent, sollen vom Herzoge betaget, und wenn die Kirchen=Visitation vor sich gehen soll, festgesetzt werden. 1622 den 30. October. §. 6.
- — deren soll einer in Kurland und einer in Semgallen seyn, und versichert der Herzog, zur Zeit der Visitation, Sie, nebst vier ihrer Leute, defrayren zu lassen, doch daß sie keine Gastereyen halten. 1669 den 14. März. §. 1.
- — haben den Rang über den Superintendenten. 1692 den 23. August. §. 9.
- Vorsteher, Abelige, an selbigen sollen die vindicirte Pastoraths=Gefälle abgetragen, auch von selbigen alle Kirchen=Zinsen, Renten und Einkünfte, wie solche im Kirchenbuche verzeichnet, von dem Fürstl. Haupt= Amt= und Edelmann, und andern Leuten, so sie zu geben schuldig, eingenommen werden. 1692 den 18. März. §. 23.
- Visitatores, wenn sie sich in ihrer Function säumnig bezeigen, sollen sie des Genusses der ihnen zugestandenen Haaken verlustig seyn. 1738 den 3. Julii. §. 8.
- — sollen, so lange sie durch kein Geschäfte einiges Incommodum tragen, die Landes=Willigungen zum Besten des Vaterlandes entrichten. 1763 den 19. Junii. §. 31.
- — — die ihnen laut Landtäglichen Schlußsen zugestandene Haakenzahl von jeho beständig genießen. 1769 den 27. Februar. §. 10. 1778 den 3. April. §. 1.
- — genießen $11\frac{1}{2}$ Haaken, und sollen von selbigen die immerwährende Willigung abtragen. 1778 den 13. April. §. 1.
- Widmen und Stiftungen, deren Revision soll im ganzen Lande vorgenommen werden. Act. Compos. 1776 den 8. August. §. 3. 1778 den 13. April. §. 2. 3. et 4. 1778 den 12. Oct. §. 1.
- Kirchspiel, Eckau= Neuguth= und Baldohnsches, soll in den Umschreiben zusammen verschrieben werden. 1638 den 20. Julii. §. 39.
- Baldohn, soll künftig in den Umschreiben à part verschrieben werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 47.
- Seelburg, wenn durch Abwesenheit des Oberhauptmanns selbiges nicht convociret werden kann, so wollen die Oberräthe die Verordnung machen, daß ein anderer aus dem Kirchspiele es convocire. Conferent. Schluß 1715. den 16. Julii. §. 11.
- Allschwangen, da selbiges etwas zum Nachtheil Einer Wohlgebohrnen Ritter= und Landschaft dem Diario inseriren lassen, und dadurch wider dasjenige, so per majora beschloffen worden, protestiret, so soll es die in Decis. Commissl. von 1642 bestimmte Strafe, ad ærarium publicum, erlegen. 1769 den 27. Febr. §. 28.

- Kirchspiele, die keine Deputaten zum Landtage instruiren, sollen 20 Fl. Strafe geben, und wer sich der Execution deshalb widersetzet, verfällt in 100 Fl. Strafe, halb dem Herzoge, halb dem Landeskasten. 1624 den 24. Dec. §. 13.
- sollen an einem beständigen Orte convociret werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 47.
 - die keine Deputirte senden, sollen das erste und zweytemal 100 Rthlr. Strafe dem Landes-Kasten geben, das drittemal aber ihres Juris suffragii verlustig seyn. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 47. 1645 den 18. März. §. 23. 1676 den 27. Jul. §. 11.
 - die aus selbigen, von den Convocationen, wie auch Landtügen, wegbleiben, sollen nach dem Laudo publico gestrafet werden. Conferent. Schluß 1715 den 6. April. §. 16.
 - die keinen Convocanten haben, sollen für diesesmal, wenn die Oberhauptleute und Hauptleute sie nicht betragen wollen, von denen alten Convocanten, oder dem ältesten der Kirchspiels-Brüder, zu dem kommenden Landtage convociret werden, da sie denn auch neue Convocanten vorschlagen, und ihre Bestätigung erwarten. 1716 den 1. September.
 - die das Fürstliche Umschreiben nicht unterschreiben, die Convocationes nicht abwarten, ihr Deputaten-Geld nicht einsenden, verfallen im ersten Fall in 10 Rthlr. Strafe, in den letztern Fällen aber sollen sie nach dem Actu Compositionis von 1642 den 29. Nov. §. 47. gestrafet werden. 1669 den 14. März. §. 62. Conferent. Schluß 1714 den 1. October. §. 7. 1730 den 6. Sept. §. 28. 1732 den 19. Febr. §. 13.
 - die keine Deputirte zum Landtage senden, verfallen in die gesetzmäßige Strafe. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 20. et 23. 1662 den 3. August. §. 28. 1669 den 14. März. §. 62. 1676 den 2. Julii. §. 11. 1715 den 21. Dec. §. 19. 1758 den 13. Sept. §. 8.
- Kirchspiels Compatroni, präsentiren dem Herzoge zwey Candidaten zur Priesterwahl, von welchen einer confirmiret wird. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 2.
- Kirchen, Adelige, auch Privat-Kirchen. Wenn ein Priester zu selbigen vociret worden, so soll der Superintendent, ohne Special-Befehl, selbige ordiniren und introduciren, und sollte er innerhalb 14 Tagen nicht abkommen können, soll der Präpositus desselben Districts solches verrichten. 1684 den 8. Julii. §. 2.
 - sollen ohne Fürstlichen Consens, wie die Kandausche, nicht fundiret werden. 1684 den 8. Julii. §. 3.

- Kirchspiels Patroni, können einer oder mehr bey der Kirchen-Visitation zugegen seyn, haben aber kein votum decisivum. 1730 den 6. Sept. S. 35.
- Eingefessene. Wenn selbige denen Priestern, Organisten und andern Kirchen-Bedienten, das Ihrige zu prästiren sich säumig bezeigen, so sollen die Kirchen-Vorsteher gehalten seyn, den Rückstand *per viam executionis* einzutreiben. 1730 den 6. Sept. S. 36.
- Einnehmer, selbigen wird für so viele Kirchspiele, als sie die Landschafts-Gelder einzunehmen und zu berechnen haben, $\frac{1}{8}$ Haafen frey zugestanden. 1769 den 27. Febr. S. 15.
- Kleider-Ordnung; derentwegen werden die vorigen landtäglichen Schlüsfe reassumiret. 1692 den 23. August. S. 28.
- es soll in selbiger nicht große Pracht getrieben werden, und der Fiscus darauf sehen, daß dergleichen Contravention abgestellet werde. 1732 den 19. Febr. S. 38.
- Klosterbau, der katholischen Geistlichkeit zu Mitau; deshalb wollen die Oberräthe alles gerichtlich abfassen und Derselben insinuiren lassen. 1724 den 5. Januar. S. 8.
- Knechte, bey denen Gesinds-Wirthen, bey selbigen sollen nicht die Halbknechte geduldet werden. 1638 den 20. Julii. S. 11.
- Korn, fremdes, soll in denen hiesigen See-Städten, dem bereits ergangenen Befehl zuwider, nicht eingeführet werden. 1732 den 19. Febr. S. 39.
- Beschlag, von Rußland in diesen Fürstenthümern versüget; wegen Aufhebung desselben ist an Ihro Russischkaiserl. Majestät recurrirret worden. 1756 den 20. Nov. S. 1.
- — von den Oberräthen, ohne Einwilligung von Ritter- und Landschaft, gelegter, wird aufgehoben. 1786 den 1. Febr. S. 1.
- Magazine, in den Städten Windau und Liebau anzulegen, wird ausgefeket. 1786 den 30. Sept. S. 20.
- Körnung, Stricke und Haafen-Pfannen, sind denen Bauern untersaget. 1622 den 20. October. S. 12. 1636 den 9. August. S. 43.
- Krämer-Gesellschaft zu Mitau; da die von selbiger unbefugt ergriffene extraordinaire Appellation wider die Fundamental-Gesetze läuft, und eine fiscälische Action verdienet, so soll suo tempore das Gehörige wahrgenommen werden. Act. Compos 1746 den 27. Julii. S. 46. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. S. 9.
- Kriegeszeit; die in derselben gemachte Ordnungen cessiren, und kommen in keine Sequel. 1656 den 6. Julii. S. 11. 1658 den 15. Jul. S. 20.
- Krönungs-Reichstag, zu selbigem werden Deputirte gesandt, um für die Rechte des Landes zu wachen. 1697 den 10. Febr. S. 3.

- Krüge, Fürstliche und Adelige; wer auffer selbigen die Krügerey treibet, demjenigen soll das gesunde Bier, Brandwein und anderes Getränke, weggenommen werden. 1658 den 8. März. §. 10.
- Adelige, in selbigen stehet es einem jeden frey, für Bier, Brod, Brandwein und andere Waaren, Getreide anzunehmen. 1754 den 27. Julii. §. 6.
- Krügerey, und Kaufmannschaft, zu Lande, soll Niemanden, der nicht *speciales concessionnes* hat, verstattet werden, welches Ritter- und Landschaft in ihren Güttern gleichfalls halten will. 1636 den 9. August. §. 36. 1638 den 20. Julii. §. 33.
- soll, denen Fürstlichen und Adelligen Bauern, den deutschen Leuten, Buschwächtern, Handwerkern, allen insgesamt, sie mögen seyn Geistliche oder Weltliche, die nicht specialiter privilegiret, gänzlich untersaget und verboten seyn; dergestalt, daß, wenn bey Jemand, obgleich sie Fürstliche oder des Adels Untertanen wären, Bier, welches sie verkrügeten, gefunden würde, obzwar sie Zulatz und Zettel von ihren Junkern, oder Beamten, darüber hätten, solches wegzunehmen, einem jeden erlaubet seyn solle. 1655 den 22. Jun. §. 8.
- ist bereits durch den Landtags-Abscheid von 1636 den 9. August, §. 36, und andern Landtäglichen Verordnungen, verbotthen. 1645 den 11. März. §. 39. 1648 den 30. Julii. §. 9. 1658 den 8. März. §. 10.
- wider selbige werden die vorigen Landtags-Abscheide wiederhohlet, und sollen die *Contraventores*, sowohl die Fürstliche Beamte, als des Adels Untersaßen, auf 100 Rthlr. gestraft werden. 1662 den 5. August. §. 11.
- vor, und unter dem Gottesdienst, soll nicht zugelassen werden. 1669 den 14. März. §. 9.
- ist, sowohl den Fürstlichen Beamten, als den Adelligen Leuten, bey Poen von 100 Rthlr. verboten. 1669 den 14. März. §. 32.
- Vorkäuferey und Schäumerey; deshalb werden die vorigen Landtäglichen Abscheide reassumiret. 1662 den 5. August. §. 11. 1684 den 8. Julii. §. 14. 1692 den 23. August. §. 33. 1699 den 3. April. §. 24.
- und Schäumerey, deshalb verbleibet es bey denen darwider gemachten Verordnungen. 1716 den 30. März. §. 29. 1718 den 3. Sept. §. 22.
- Schäumerey und Abschaffung der Bauerlöse, und falschen Gewichts; deren Untersagung soll von den Ranzeln publiciret werden. 1716 den 12. November. §. 10.
- Kurländer und Semgaller; mit selbigen soll Inhalts des Act. Compos.

pos. von 1642 den 29. November. §. 23. die Gleichheit, in Besetzung der Hauptmannschaften und Aemtern, gehalten werden. 1699 den 3. April. §. 19.

Rüster, sollen bey den Kirchen seyn, und ihren Gehalt entweder aus der Kirchenlade, oder wie man es sonst am besten hält, erhalten. 1669 den 14. März. §. 7.

Q.

Landsen, dieses Guth contribuiret für $\frac{1}{7}$, Carken für $\frac{1}{2}$, und Gargeln für $\frac{1}{8}$ Haaken. 1778 den 13. April. §. 22.

Landbothen=Stube, wer sich auf selbiger brüülliret, soll ad Delationem, mit Geldbuße, oder schwarzen Kammer, tanquam in termino tacto, von der Hochfürstl. Regierung beleget werden. 1730 den 6. Sept. §. 27.

Landes-Kinder, bene possessionati, sollen zu Hauptmannschaften gelangen. 1621 den 12. August. §. 3.

— Kasten, wird ausgerichtet, und zu selbigem werden die Kasten-Herren verordnet. 1624 den 31. Julii. §. 2 et 3.

— — aus demselben soll, ohne vorher auf dem Landtage gemachte Bewilligung, nichts genommen, noch woran gewendet werden. 1624 den 31. Julii. §. 3.

— — Gelder, von selbigen, soll alle zwey Jahr der Landschaft richtige Rechnung gethan werden. 1624 den 31. Julii. §. 4.

— — Die Kasten-Herren sollen abgewechselt, und der Kasten an verschiedenen sichern Orten gehalten werden. 1624 den 31. Julii. §. 4.

— — Desselben Errichtung wird von Ritter- und Landschaft approbiert und ratificiret. 1625 den 24. December. §. 6.

— Kinder, obgleich sie nicht besitzlich, oder von ihren Erbschaften nichts hätten, sollen von den Dignitäten nicht ausgeschlossen seyn, jedoch daß diejenigen, die etwas an Vermögen haben, dasselbe im Lande anlegen. 1624 den 24. December. §. 23. 1638 den 20. Julii. §. 28. Act. Compos. 1642 den 29. Novemb. §. 44.

— Ordnung, und Leges sumtuaræ, sollen verfasst, und der Landschaft übergeben werden. 1645 den 18. März. §. 17.

— Kinder, die studiret, und geschickt befunden werden, daß sie dem Vaterlande mit Nutzen dienen können, sollen, wie bisher geschehen, vor die Ausländer befördert werden. 1645 den 18. März. §. 29.

— Onera, zur Sicherheit des Landes gewilligte, sollen insgesamt, Arrendatores, Pfandhalter, Rentenirer, Städte, wie auch fremde im Lande Negocirende, tragen. 1655 den 24. Sept. §. 2.

Landes-

Landes-Wohlfahrt; auf selbige, versichert der Herzog, wenn bey gefährlichen Zeitläufften etwas wichtiges vorkommt, welches keinen Verzug leidet, und Ritter- und Landschaft deshalb nicht betaget werden könnte, mit seinen Räten und Oberhauptleuten, wie vor diesem gesch. hen, gebührende Acht zu haben. Und wie dieses extra summam et evidentem necessitatem nicht geschehen wird, so soll es auch in keine sequel gezogen werden. 1656 den 6. Julii §. 11.

— Chargen, sollen, Indigenis et bene possessionatis, ertheilet werden. 1692 den 23. August. §. 20. et 30. Revers. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Junii. §. 2.

— Acta, da verschiedene derselben in dem Landes-Kasten fehlen, so werden alle diejenigen, die von Zeit zu Zeit, Landbörhen-Marschälle oder Delegirte gewesen, wie auch alle Privati, denenselben solche anvertrauet worden, ermahnet, selbige an den Obereinnehmer abzuliefern. 1735 den 4. April. §. 20.

— Beschwerden, worüber klare Befehle sind, sollen gleich abgethan werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 4.

— Chargen, sollen, nach den Landes-Befehlen und Verträgen, nur an diejenigen, die sich um das Vaterland verdienet gemacht, vergeben werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 50.

— Befehle, sollen auch in denen Fällen, in welchen, auf die exorbitirende Richter, Strafen sanciret sind, zur Erfüllung gebracht werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii §. 53.

— Bevollmächtigter; denselben versichert Ritter- und Landschaft, bey redlichen Worten und Treue, nachdem Sie vorher bey Ihro Königl. Majestät, um Dero Königl. Schuß für Ihn und den Seinigen unterthänigst suppliciret, nimmer zu verlassen, sondern jederzeit, vor und ausser Gericht, standhaft bey Ihm zu halten, und zu vertreten. Conferent. Schl. 1715 den 6. April. §. 13. et 14. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 90.

— — hat auf alle Abweichungen von den Befehlen dergestalt zu invigiliren, daß er Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft davon zu aller Zeit Rede und Antwort geben könne, und überhaupt alle Landes-Gerechtfame und Vorzüge zu beherzigen, nicht versäumen, sondern solche unverletzt zu erhalten, äusserst bemühet seyn solle. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 90.

— — soll die eingekommene auswärtige Schreiben Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft communiciren. 1752 den 23. Aug. §. 10.

— Kasten, soll consigniret und in gehörige Ordnung gebracht werden. 1648 den 30. Jul. §. 28. 1738 den 3. Jul. §. 2. 1739 den

28. Jan. §. 3. 1746 den 14. Febr. §. 10. 1763 den 19. Junii. §. 27.
- Landes Schulden, wenn solche durch unterbliebene Zahlung causiret worden, sollen nebst den Interessen bezahlet werden. 1763 den 19. Jun. §. 32.
- Acta. Die im Landes-Kasten fehlen, sollen aus dem Fürstl. Archive dem Obergemeinnehmer communiciret werden. 1784 den 15. Sept. §. 30.
- Landrecht, hiesiger Fürstenthümer, zu dessen Confirmation wird 7 Rthlr. vom Pferde = Roskdienst bewilliget. 1645 den 18. März. §. 55.
- Landtschaft; es hat Selbige, aus Liebe für das Fürstliche Haus, und da die Oberräthe es Derselben zu Gemüthe geführt, daß von dem Fürstlichen Hause und Stamme, nicht mehr, als des minderjährigen Herrn, Friedrich Wilhelm, und des Herzogs Ferdinand Durchlaucht, übrig wären, und also das Fürstliche Haus nur auf diesen vier Augen bestünde, sich dahin bequemet, das dem höchstgedachten Herzoge, von Sr. Königl. Majestät übertragene Tutorium und Administratorium, allerunterthänigst zu acceptiven. 1699 den 3. April. §. 1.
- Landschafts-Sachen, sollen von Niemanden, als von den vier Oberräthen, und den zwey andern Räthen, dem Herzoge vorgetragen werden. Act. Compos. 1642 den 29 November. §. 6.
- Gelder, wer solche eingenommen, und deren Ausgaben nicht mit Quittancen verificiren kann, soll zur Abtragung derselben, per executionem, angehalten werden. 1716 den 12. Novemb. §. 6.
- — eincassirte, sollen an dem Obergemeinnehmer, eingebracht werden. 1716 den 12. Novemb. §. 8.
- Landschafts-Hauptmann, und zwey Deputirte; daß selbige, tempore Belli, mit zu der Regierung adhibiret werden können, hat die Königl. Commission pro Lege perpetua ausgesprochen. 1717 den 5. October. §. 8.
- Secretair, dessen Bestellung soll in den Deliberatoriis gesetzet werden 1718 den 3. Sept. §. 7.
- Rittmeisterin, Semgallische, von Brunnow, wird die restingende Schuld erlassen; und der Kurländische Landschafts-Rittmeister von Brunnow hat die Schuld bezahlet. Act. Compos. 1776 den 8. August. §. 7.
- Officiere; deren Bestellung, zu verrichtende Executionen, Gehalt, Pflichte, ic. zeigen die nachfolgende Landtägl. Schlüsse; 1618 den 30. August. §. 6. 1662 den 5. August. §. 3. 1669 den 14. März. §. 35. 1698 den 26. März. §. 6. 1699 den 16. May. §. 5. Conferent. Schluß 1714 den 22. März. §. 9. Conferent. Schluß 1715 den 6. April. §. 7 et 15. 1715 den 21. Decemb. §. 6. et 10.

1716 den 30. März. §. 1. 1716 den 12. Novemb. §. 2. et 5.
 1717 den 5. October. §. 22. 1718 den 3. Sept. §. 41. 1727 den
 5. Januar §. 35. 39. et 40. 1730 den 6. Sept. §. 15. 1733 den
 31. Julii §. 6. 1735 den 4. April. §. 16. et 21. Act. Compos.
 1746 den 27. Julii. §. 81. 1750 den 6. Julii. §. 4. et 6. 1763
 den 19. Junii. §. 34.

Land- und Heer- Straßen; die alten bleiben unverrückt, und sollen
 keine neue Wege, den Nachbarn zum Schaden, bey Poen von 100
 Rthlr. angelegt werden. 1684. den 8. Julii. §. 19.

Landtag, wird vom Herzoge, auf Anhalten eines guten Theils vom
 Adel, sowohl an Kurländer als Sengaller ausgeschriben. 1618
 den 31. August.

— soll allezeit zu Mitau gehalten werden. 1624 den 24.
 December. §. 13.

— soll der Form. Regim. gemäß, wenn es des Landes-Zustand erfor-
 dert, oder darum angehalten wird, angefetzt und gehalten, die Deli-
 beratoria herumgesandt, und die Umschreiben in den Aemtern nicht
 eröffnet, sondern befördert werden. 1636 den 9. August. §. 31.

— soll alle zwey Jahr, secundum Form. Regim. und zwar sechs
 Wochen ante Terminum, ausgeschriben werden. Act. Compos.
 1642 den 29. November. §. 47.

— soll auszuschreiben nicht verweigert werden, wenn Ritter- und
 Landschaft ihre Gravamina, dem Act. Compos. von 1642
 den 29. November. §. 47. gemäß, einsendet. 1652 den 27.
 Julii. §. 9.

— wird tempore Principis minorennis, von den Oberräthen aus-
 geschriben. 1698 den 26. März.

— wird mit Wissen und Gutachten der Oberräthe von dem Fürstlichen
 Vormunde angefetzt und ausgeschriben. 1698 den 26. Septemb.

— wird in Abwesenheit des regierenden Herzoglichen Tutoris et Ad-
 ministratoris, von den Oberräthen ausgeschriben. 1703 den 8.
 December.

— wird von Ritter- und Landschaft, ohne die Oberräthe gehalten,
 und bis auf den 29. October c. a. cum toto suo effectu et
 robore plenarie conserviret. 1716 den 1. Sept.

— wird von Ritter- und Landschaft, sowohl wegen der in der Unions-
 Acte von 1749 den 27. August enthaltenen, als auch zu seiner Zeit
 bekannt werdenden Ursachen, nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren,
 ohne die Oberräthe, fortgesetzt, und diese Unions-Acte hiemit reassu-
 miret. 1750 den 6. Julii. §. 1.

— extraordinärer, soll dem Landes-Delegirten, oder einem Theil der
 Land-

Landschaft, von den Oberräthen, wenn es nothwendig ist, nochgegeben werden; widrigenfalls die Obgedachten berechtiget sind, den extraordinairn Landtag von Thro Königl. Majestät immediate zu erbitten. 1756 den 14. August. §. 2.

Landtag, soll im Sommer, zu bequemer Zeit, gemäß dem Act. Compos. von 1642 den 29. November. §. 47. ausgeschrieben werden, und zwar zeitig vor dem Reichstage. 1645 den 18. März. §. 31. 1692 den 23. August. §. 34. 1698 den 26. März. §. 4. 1759 den 26. November. §. 6.

— Was auf einem öffentlichen Landtage, mit Ritter- und Landschaft beschloffen, oder festgesetzt wird, soll fordersamst zur Erfüllung gebracht, und kein Aufschub darin einseitig gemacht werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 1.

Landtage, selbigen wollen die Oberräthe beywohnen, und selbige abzuwarten, sich äusserst angelegen seyn lassen. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. §. 22.

— was auf selbigen festgesetzt wird, soll fordersamst zur Erfüllung gebracht, und kein Aufschub einseitig gemacht werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii §. 10.

— sollen auf der, in Formula Regiminis, und Landtäglichen Schlüssen, bestimmte Zeit, gehalten werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 26.

— folgende sind von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft alleine, und ohne Zuziehung der Oberräthe, gehalten worden, als, von: 1624 den 31. Julii, 1633 den 1. September. 1668 den 24. December. 1715 den 21. December. 1716 den 1. September. 1717 den 8. Februar. 1744 den 27. August. 1745 den 14. Februar. 1750 den 6. Julii. 1751 den 3. März. 1751 den 1. Julii. 1765 den 6. May. 1774 den 17. October.

Landtags-Abscheide, sollen in den Oberhauptmannschaften publiciret werden. 1648 den 30. Julii. §. 10.

— Ort, bleibet wie von Alters her, auf dem Schlosse zu Mitau, oder in der Stadt. 1669 den 14. März. §. 48.

Landtägliche Schlüsse, die in Krieger-Zeiten gemacht, und die der Form. Regim. et Privilegio Nobilitatis zuwider, werden cassiret. 1669. den 14. März. §. 34.

— zu deren Observirung, hat die Königl. Commission, in Decisione Gravaminum Verordnung gemacht. 1717 den 5. October. §. 30.

Landtäglicher Schluß, von selbigem sollen die Landbothen, nach abgelegter Relation, eine mit ihrer Namen Unterschrift, beglaubte Abschrift,

- schrift, ihren Kirchspiels-Priestern übergeben, und diese, bey Poen von 100 Rthlr. dem Landeskasten zum Besten, solche sogleich publiciren, und nach geschעהener Publication es wieder dem Deputirten zustellen. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 4.
- Landträgliche Schlüsse; wenn deren Interpretation vonnöthen, und nicht die klaren Worte vorhanden sind, soll selbige allemal, auf dem Landtage vorgenommen werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 30.
- sollen gewöhnlichermaassen, publiciret werden. 1778 den 13. April. §. 11.
- Läuflinge, Piltensche. Es soll das den 12. October 1778. §. 7. verfaßte Gesetz, auch auf selbige, in diesen Fürstenthümern, seine Anwendung haben. 1783 den 2. Junii. §. 5.
- Leges sumtuaræ, sollen auf ordentlichem Landtage, für die Bürgerliche Standes-Personen gemacht werden, 1636 den 9. August. §. 38. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 40. 1645 den 18. März. §. 17. 1648 den 30. Julii. §. 17. 1669 den 14. März. §. 36.
- Lehne, vacante; verbleiben zur Disposition des Herzogs. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 25.
- und Pfandgüter, Fürstliche, die in der Adlichen Tariffe stehen, und zur Ritter-Fahne gehören; von selbigen soll nicht nach der Summe, sondern nach der Haakenzahl, das Gewilligte und Restirende, eingetrieben werden. 1727 den 4. März. §. 6.
- Lehns-Leute, welche die alten Lehne, von den Heermeistern haben, und unter dem Privilegio Nobilitatis nicht gehören, können von der Hof-Fahne nicht getrennet werden. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 31.
- Lehns-Besitzer, sollen *quo titulo es* immer seyn möge und wolle, in ihrem Genusse gelassen werden, bis die Complairung der Lehne mit den Allodial-Güthern erfolgt ist. 1763 den 19. Junii. §. 2.
- Leichen, sollen bey Poen von 100 Rthlr. nicht in den Kirchen begraben werden. 1780 den 11. September. §. 23.
- Licente, Königliche, da die Verordnungen mit selbigen, wider die Fundamental-Gesetze dieses Landes laufen, so ist es zu verhüten, daß sie nicht ferner eingenommen werden. 1645 den 18. März. §. 34.
- Liebe Getreue, soll an statt: Unsere Lieben, Getreuen; in den Befehlen, die von dem Herzoglichen Vormunde, emaniren, gesetzt werden. 1699 den 3. April. §. 4.
- Ließländer, die zur Zeit des Olivischen Friedens, in Ließland geblieben, können hier nicht Erbgüter kaufen. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. §. 17. 1738 den 6. Februar. §. 18.

Liespfunde, große, sollen in den Städten, bey hoher und wirklichen Strafe, abgeschaffet werden. 1662 den 5. August. §. 19.

Litthauer, sollen sich der Schäumerey unter den hiesigen Bauern enthalten, sonst aber können sie, nach dem alten, ihre Nahrung und Handel, zu Lande und in den Städten suchen. 1624 den 24. December. §. 29. 1636 den 9. August. §. 37.

Litthausche Zöllner; deren Unfuge und Gewalt, soll sowohl von Fürstlicher als Adeltlicher Seite gesteuert werden. 1624 den 24. December. §. 31.

Local-Miswachs, im Jahr 1785. Es werden deshalb die See-Städte, Liebau 800 Lasten, und Windau 127 Lasten Roggen, bis zu Ende des Maymonats 1786, unverschiffet aufbehalten. 1786 den 1. Februar. §. 2.

Lohn, der Bauerknechte, der arbeitsamen Jungen und Mägden, wird bestimmt. 1638 den 20. Julii. §. 10.

Loftreiber und Pirteneeken, sollen in den Gesindern nicht gelitten, sondern als Miethsknechte, und ihre Weiber als Dienstmägde, auf ein Jahr bestellet werden, bey Strafe von 4 Mark. 1638 den 20. Julii. §. 11. 1669 den 14. März. §. 42.

Löse. Die Bauerlöse, kleine Kilmitte, und große Seecken, sollen bey ernsthafter und wirklicher Strafe, in den Städten abgeschaffet, und daselbst gezeichnete löse, auch auf dem Rathhause ein Rigisch Los, gehalten werden. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 43. 1645 den 18. März. §. 18. 1662 den 5. August. §. 19. 1669 den 14. März. §. 37. 1692 den 23. August. §. 29. 1716 den 30. März. §. 30. 1716 den 1. September. §. 10. 1719 den 14. Julii. §. 14. 1724 den 5. Januar. §. 19. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 20.

M.

Maas, Elle und Gewicht; daß selbige im ganzen Lande, und bey den denen Städten sancirten wirklichen Strafe, einerley seyn solle, zeigen es die folgende Landträgliche Schlüsse: Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 43. 1645 den 18. März. §. 18. 1662 den 5. August. §. 19. 1669 den 14. März. §. 33. 1692 den 23. August. §. 29. 1699 den 3. April. §. 23. 1716 den 30. März. §. 30. 1719 den 14. Julii. §. 14. 1724 den 5. Januar. §. 19. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 20.

Majora Vota, durch welche die Deputirte etwas beschloffen, soll bey der ganzen Landschaft gültig seyn, und solches sters und fest gehalten werden, sub poena 100 Fl. wer sich darwider leget. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 47.

Majora Vota, gelten in dem Fall nur, wenn sie nicht Neuerungen, oder solche Sachen auf der Bahn bringen, die denen Verfassungen des Landes zuwider, oder davon in den Deliberatoriis nichts gedacht, auch wohl gar in denen Instructionibus, als rejiciret, befunden werden. 1735 den 4. April. §. 7.

Malæ fidei Possessor, in Executione non audiendus. 1684 den 8. Julii. §. 8.

Mandate und Arresten aus der Kanzeley; damit soll der Adel, auffer in Manifestis et Liquidis, quæ paratam executionem erfordern, nicht beschweret werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 12.

Mandata zur Revision; sollen an alle Ober- und Haupteute in den Kirchspielen sowohl, als auch an die denominirte Revisores in die Kirchspiele ergehen. 1716 den 30. März. §. 37.

— **Protectoriales**, und Verordnungen Königl., wollen die Oberräthe ad Acta bringen, den Kirchspielen mit Unterschreibung ihres Charakters intimiren, von den Kanzeln publiciren, und ad valvas templorum affigiren lassen, auch diejenigen unverzüglich zur gebührenden Strafe ziehen, die sich ihren Verordnungen widersetzen. Act. Compos. 1717 den 30. Jun. §. 21.

— **executionem retardantia**, sollen nicht ausgegeben werden, und dafern einige ausgewirket würden, sollen selbige die Mannrichter, tanquam sub- et obreptitie obtenta, nicht attendiren, sondern nach der Form. Regim. bey 50 Dukaten Poen, zu verfahren schuldig seyn. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 2. 1724 den 5. Jan. §. 12.

— wie selbige einzurichten, und worauf bey deren Publicationes zu sehen, geben die Commiss. Decisiones genugsame Weisung. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 23.

— an den Fiscum; durch selbige soll Niemand auf Delation gewissenloser Menschen ausgeladen werden, und soll einem jeden Angeschuldigten, der dem Delator erweislich machen kann, daß er suspectus de fuga, oder sonst ein übelberüchtigter Mann wäre, der Weg zu dem Rechte, ante litis contestationem, offen gelassen werden, da alsdann in der Sache nicht eher verfahren werden soll, als bis der Delator gnügliche Caution geleistet hat. 1763 den 19. Jun. §. 15.

Mandatum Regium zum ordinairen Landtage, versichern die Oberräthe in alle Kirchspiele sorderksamst mit Beyfügung der von denen Königl. Commissarien eingesandten Innotescential-Schreiben herum zu senden. Conferent. Schluß 1715 den 22. Oct.

Mannrichter, wird in jeder Oberhauptmannschaft, einer, in causis executivis, angestellt. 1622 den 20. Oct. §. 9.

- Mannrichter, sollen darauf Acht haben, daß die Heer- und Land-Strassen, wie auch die Brücken gebessert werden. 1622 den 20. Oct. §. 10.
- erquiren nach denen alten Beordnungen. 1624 den 24. Dec. §. 27. 1638 den 20 Jul. §. 23. et 25.
 - wenn zur Wahl derselben zwey Personen vorgeschlagen worden, soll einer von diesen beyden confirmiret werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 21.
 - erquiren die Deputaten-Gelder, wenn selbige 8 Tage ante terminum des Landtages nicht eingesandt werden, in Triplo, nach vorhergängiger 14tägiger Innotescirung bey Poen von 100 Floren. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 47. 1648 den 30. Jul. §. 20.
 - Gebühr, wird bewilliget, daß ihnen pro Innotescencia zur Execution, ein Rthlr., und für jeden Abscheid ein Rthlr. von hundert, toties quoties, gegeben werden solle. 1662 den 5. Aug. §. 7.
 - erhalten, so oft sie wegen Executiones reisen, drey Dukaten, und drey Rthlr. Species, und für die Innotescence ein Rthlr., jedoch daß die bekannten Armen, Wittiben und Waisen nur die Hälfte davon bezahlen. 1669 den 14. März. §. 50.
 - Es wird beliebet, daß selbigen nunmehr für die Innotescence ein Rthlr. und für eine jede Reise, ohne Unterschied, sie mag groß oder klein seyn, ein Dukaten gegeben werde; wenn aber die Intromission wirklich vollzogen, soll von jeder Summe, die von hundert bis zehntausend Rthlr. gehet, zehn Rthlr., und dann soviel noch diese letzte Summe das Capital und Renten in sich tausend Floren hält, so viel Rthlr. müssen zu den zehn Rthlrn. zugeleget, und dem Mannrichter gezahlet werden. 1672 den 25. Nov. §. 10.
 - wenn selbiger ausser seinem Districte erquiren müßte, hat er sich wegen der Zehrungsgelder und Reisekosten mit dem Creditor zu vergleichen. 1772 den 25. Nov. §. 10.
 - sollen keine Mandata executionem retardantia regardiren, bey Poen 50 Dukaten. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 2.
 - müssen sich in ihrer Oberhauptmannschaft besitzlich machen. 1684 den 8. Jul. §. 38.
 - säumige; wenn selbige in einem halben Jahre die Besserung der Brücken und Heer-Strassen nicht besorgen sollten; so sollen sie nach dem Landtägl. Schlusse von 1724 den 5. Jan. §. 28. zur Strafe gezogen werden. 1732 den 19. Febr. §. 8.
 - selbigen wird folgender Modus Executionis armata manu, wider die säumigen Zahler der Landeswilligungen, und wider die muthwilligen Resistenten vorgeschrieben; und sind selbige gehalten, die er-

gangenen Mandata zu solchen Executionen bey Poen von 200 Rthlr. und fiscälischer Action zu vollziehen. 1733 den 31. Jul. S. 4.

Mannrichter, behält das Pfand, welches er wegen der Heer- Land- und Kirchen-Straßen, wovon die Nebenwege ausgeschlossen, nimmt, wenn solches nicht in 14 Tagen eingelöset wird. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. S. 80.

— bekommt für jedes gepfändete Pferd, wenn es eingelöset wird, 5 Rthlr. zu 18 Sechser in couranter Münze. 1763 den 19. Jun. S. 42.

— soll sich zuerst in den Höfen melden, und einen, der ihm die Heer- und Land-Straßen, und Kirchenwege anzeigt, mitnehmen. 1769 den 27. Febr. S. 5.

— sollen die Heer- Land- und Kirchspiels-Kirchen-Straßen, wie auch alle die Wege, die aus Polen, Litthauen und Samogitien, nach Riga führen, vermöge der neuen und geschärften Wegeordnung, revidiren. 1786 den 1. Febr. S. 2.

— Da die Goldingsche Mannrichter-Stelle erledigt, Ritter- und Land-schaft die Unmöglichkeit erwogen, die Oberhauptmannschaft Goldingen bis zum nächsten Landtage sine Judice Executionis, dem auch die Wege-Revisiones obliegen, zu lassen; so haben die Landbothen dieses Landtages, in diesem Casu necessitatis extraordinario, es diesmal nicht für möglich gehalten, die Gesinnungen der Eingefessenen der zur Oberhauptmannschaft Goldingen gehörigen Kirchspiele, über die, nach Vorschrift der Gesetze, von Ihnen zur Mannrichter-Wahl in Vorschlag zu bringende Candidaten, abzuwarten, und sich daher pro hac sola vice et absque sequela, darauf eingeschränkt, daß die Landbothen der zur Goldingschen Oberhauptmannschaft gehörigen Kirchspiele sich über die in Vorschlag zu bringende Candidaten geeiniget, und sämtliche Landbothen einen dieser Candidaten zum Mannrichter erwählt haben. Und da diese Wahl auf den Herrn von Stempel, Erbherrn auf Todaischen, ausgefallen, so wird Selbiger zum Mannrichter der Oberhauptmannschaft Goldingen hiemit bestellt. 1786 den 1. Febr. S. 4. Weil diese Mannrichter-Wahl in casu necessitatis et extraordinario geschehen, als wird selbige hiemit reassumiret. 1786 den 30. Sept. S. 9.

Marienhof, im Neuenburgschen Kirchspiel, contribuiret für $\frac{1}{4}$ Haaken. 1756 den 20. Nov. S. 4.

Markt, ausser demselben, sollen keine Vorkäufer, weder Litthauer, Strand-Bauren, Rigische, noch andere von denen Bauren, in ihren Gesindern geduldet werden, bey zehn Mark Strafe. 1638 den 20. Julii. S. 13.

- Markt, neuer, soll von Niemanden, zum Nachtheil und Abbruch des Andern seiner alten Märkte, ausgerufen und angestellt werden. 1645 den 18. März. §. 25.
- Märkte, sollen in den Städten, wöchentlich, am Freytag und Sonnabend, gehalten werden. 1648 den 30. Julii. §. 22.
- auf selbigen hat sowohl der Adel als der Bürger zu kaufen und zu verkaufen frey. 1662 den 5. August. §. 12.
- auf selbigen, soll fremdes Brod und Bier zu veräußern nicht erlaubt seyn. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. §. 19.
- auf selbigen, ist ein Jeder Zollfrey, und nur das Standgeld zu entrichten. Contin. Act. Compos. 1684 den 13. Junii. §. 19.
- am Sonntage zu halten; soll bey Strafe von 100 Rthlr. verboten seyn. 1662 den 5. August. §. 12. 1727 den 17. December. §. 11. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 42.
- Mehrheit der Stimmen; daß selbige die wahre Landschaft ausmacht, hat in den Fundamental-Gesetzen sowohl, als auch in dem Actu Compositionis von 1642 den 29. Nov. §. 47. seinen Grund. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 98.
- Merzendorf, wird mit $\frac{2}{3}$ Haaken in der Tariffe notiret. 1787 d. 6. May. §. 26.
- Ministerial, dessen Gehalt ist auf 40 Fl. bestimmt, auch erhält selbiger für jede Meile 1 Mark, und fürs Abrufen gleichfalls 1 Mark. 1636 den 9. Aug. §. 27.
- giebt das Instrumentum extraordinariæ appellationis in prima Instantia, aus. 1648 den 30. Jul. §. 14.
- wer sich, den Landesgesetzen zuwider, an selbigem vergreift, soll der fiscälischen Action und ernstlichen richterlichen Strafe unterworfen seyn. Commiss. Landträgt. Schluß 1727 den 17. Dec. §. 9.
- Ministeriale sollen bey allen Gerichten bestellet werden. 1624 den 24. Dec. §. 28.
- deren Stellen sollen besetzt, auch ihnen ihre Salaria und Wohnungen gereicht werden. 1716 den 30. März. §. 27.
- Misbrauch, des von denen Städten Goldingen und Bauske 1746 erhaltenen Königl. Responsi, soll selbigen inhibiret werden. 1752 den 23. Aug. §. 16.
- Mishelligkeiten, zwischen dem Herzoge und Ritter- und Landschaft, sollen in völlige Vergessenheit gestellet werden. Act. Comp. 1776 den 8. Aug. §. 1.
- Modus Probationis, der Adelschaft, ist folgender: daß ein Jeder sich aufs beste beleißigen und umthun solle, damit er aus dem Orte seines ursprünglichen Geschlechts die Beweise seiner vier Ahnen von beyden Linien, und wenigstens andere genugsame, und in solchen Fällen erforderliche Probationes zuwege bringe. 1618 den 31. Aug. §. 7.

- Modus Executionis**; da solcher 1622 den 20. Oct. §. 9. bereits beschlossen worden; so wird selbiger usque ad Revisionem Statutorum in totum reassumiret, und soll sich ein Jeder demselben gemäß bezeigen. 1636 den 9. Aug. §. 29.
- **certus visitandi**, der Kirchen, beruhet es bis auf dem ordinairen Landtage; indessen verbleibet es nach der Kirchen-Visitation bey dem alten. Act Compos. 1642 den 29. Nov. §. 1. 1648 den 30. Jul. §. 10.
- **Executionis**, in restirender Kirchen-Gebühr, soll nach dem von der Königl. Commission bestimmten Modo executionis gehalten werden. 1648 den 30. Jul. §. 20.
- — verbleibet bey der Anno 1662 den 5. Aug. §. 50. bewilligten Form und Weise. 1673 den 29. Jul. §. 3.
- — da selbiger in den abgehandelten Gravaminibus jüngst vorgeschrieben und festgesetzt ist, so soll auch selbiger wider den Tertium dergestalt erhalten werden, daß der Tertius interveniens in executione, der ein Recht in dem Guthe zu haben vermeynet, selbige alsobald summariter absque ullis exceptionibus et diffugiis, in eodem termino probiren, widrigenfalls das Guthe exquiret, auch keine Appellation zugelassen werden solle. Der aber ein solches Guthe vom Debitore an sich gebracht, soll in Termino erscheinen, und wenn er überwiesen wird, daß er es scienter et sic mala fide an sich gebracht, soll die Execution wider ihn non attenta ulla Appellatione ergehen. 1684 den 8. Jul. §. 8.
- **Defensionis**, damit bleibet es nach der **Formula Regiminis** und **Pactis Subjectionis**, 1648 den 30. Jul. §. 3. 1684 den 8. Jul. §. 23.
- der zu repartirenden Haakenzahl in den Kurländischen und Semgallischen Güthern. Conferent. Schluß 1714 den 22. März. §. 3. 4. et 5.
- welschergestalt Creditor und Debitor entschieden werden könnten, wird beyden Theilen sich zu vergleichen überlassen. Conf. Schluß 1714 den 22. März. §. 7. Conf. Schluß 1714 den 1. Oct. §. 6.
- zur Eintreibung der Contribution wird ratihabiret und bestätigt. Conferent. Schluß 1715 den 6. April. §. 1.
- um die **Onera publica** zu tragen, wird bestimmt. Conf. Schluß 1715 den 16. Jul. §. 2.
- der in dem Conferential-Schlusse von 1714 den 1. Oct. §. 4. bestimmt worden, um die **Onera Patriæ** und **Contributiones** zu entrichten, bleiben blos bis zum nächsten Landtage oder Conference gültig. Conferent. Schluß 1715 den 16. Jul. §. 5.

Modus, de Onera Patriæ und Contributiones einzutreiben, haben sich die Adelicen Höfe, der *Formulæ Regiminis* gemäß, demselben zu unterwerfen. Conferent. Schluß 1715 den 16. Jul. §. 5.

— wegen Eintreibung der Execution verbleibet, und wollen die Oberräthe jedesmal die dazu bereits benannte Personen darzuziehen, auch dasjenige so repartiret worden, Ritter- und Landschaft zur Notice bringen. Conferent. Schluß 1715 den 22. Oct. 1715 den 21. Dec.

— **Revisionis**, zur Repartirung der Haakenzahl in den Kurländischen und Semgallischen Güttern; und was dabey, zufolge der in *Formula Regiminis* festgesetzten General-Revision zu observiren ist. 1716 den 30. März. §. 6. bis §. 16

— denselben hat die Königl. Commission statuiret und festgesetzt. 1717 den 5. Octob. §. 6.

— **Executionis armata manu**, wird denen Mannrichtern vorgeschrieben, und nach welchem selbige wider die säumigen Zahler der Landeswilligungen, und wider die muthwilligen Resistenten zu verfahren, auch die deshalb ergangene Mandata bey Poen von 200 Rthlr. und fiscälischer Action zu vollziehen gehalten seyn sollen. 1733 den 31. Julii. §. 4.

— **procedendi Fiscalis, et Officium Delatoris**, ist nach dem Landtags-Abscheide von 1638 den 20. Jul. §. 30. folgender: daß ein Delator den Beweis von dem Bengebrachten, bey der Pro- et Re- probation dem Fiscali an die Hand gebe, nicht aber ist Delator gehalten, den Proceß selbst zu führen. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 74.

— bey der Wahl eines Delegirten/ oder Landbothen-Marschalls ic. wenn Stimmen auf verschiedene Subjecta fallen, oder der erste es nicht annehmen wollte; so soll man alsdann zu einer neuen Wahl schreiten. 1763 den 19. Jun. §. 44.

Monitoria in Debito liquido, sollen unverzüglich extrahiret werden. Act. Compos. contin. 1684. den 13. Jun. §. 2.

Monitorialia und Executorialia, sollen laut *Form. Regim.* extrahiret werden. 1669 den 14. März. §. 23.

Monitorium, soll in *causa executiva* nur ein einziges ergehen, und selbiges allezeit mit dem Fürstl. Kanzley-Siegel besiegelt, und wenigstens unter zweyer Oberräthe Unterschrift ausgefertigt werden. Act. Compos. 1717 den 30. Jun. §. 8.

— soll Niemanden versaget werden, der solches Rechtens nach suchet. 1724 den 5. Jan. §. 10.

— soll in solchen Schuldforderungen, in welchen eine Aussage *de jure* erfordert wird, und nicht vorhergegangen ist, nicht nachgegeben werden. 1724 den 5. Jan. §. 11.

- Monopolia, werden abgeschaffet. 1669 den 14. März. §. 35.
- Munera publica et Officia, derselben soll Niemand mehr als zu einem admittiret und zugelassen werden. Caut. Duc. Fried. 1618 den 9. Apr. §. 5. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 39.
- Musquetierer, Reuter und Dragoner, Fürstl., wegen derselben Anklagung, verbleibet es bey denen Landtägl. Schlüssen von 1662 den 5. Aug. §. 17. 1669 den 14. März. §. 44. 1692 den 23. Aug. §. 27.
- Mühlen-Ordnung, soll abgefasset und publiciret werden. 1662 den 5. Aug. §. 20.
- Mühlen, Fürstl. und Adelige; in selbigen sollen die Meßen an Korn und das Beutel-Geld wie vor Alters genommen werden. 1684 den 8. Jul. §. 15.
- Ordnung, soll renovirt werden. 1718 den 3. Sept. §. 25.
- — renovirte, so wie selbige von der Regierung und der Landschaft unterschrieben, soll gedruckt und von den Kanzeln publiciret werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 47.
- Damm bey Bauske soll demoliret werden. Commiss. Landtägl. Schluß 1727 den 17. Dec. §. 12. 1752 den 23. Aug. §. 4.
- Müller, wenn über selbige jemand zu klagen hat, so gehöret es vor die Beamten. 1636 den 9. Aug. §. 44.
- sollen die Meße an Korn und fürs Beuteln Geld nehmen. 1684 den 8. Jul. §. 15.
- Waldförster und Handwerksleute zu Lande, die nicht speciale Concessionem haben, und auf Krügeren, Brandweimbrennerey und Schäumerey betreten werden, sollen nach geschעהener Delation, nach der Strenge der Gesetze gestrafet werden. Act. Comp. 1746 den 27. Jul. §. 57.
- Münze, deren Gültigkeit und Werth kann von dem Herzoge nicht ohne Vorbewußt und Einwilligung der Landschaft abgeändert werden. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 14.
- die im Lande gangbar, soll nicht ohne Ritter- und Landschaft abgeschaffet werden. 1692 den 23. Aug. §. 3.
- fremde und schlechte, soll im Lande nicht gelassen werden. 1692 den 23. Aug. §. 3. 1699 den 3. Apr. §. 18. 1754 den 27. Aug. §. 19. 1759 den 26. November. §. 4.
- geringhaltige, fremde auch unbekannte, soll nicht im Lande gebracht, die hier befindliche aber von der Kaufmannschaft allein, und ohne Zuziehung der Landschaft, nicht abgeschaffet werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 7. 1763 den 19. Jun. §. 19.

N.

Nachrichter, deren Taxe bey zu verrichtenden Executiones wird bestimmet. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 64.

Neustädchen,

Neustädchen; die Ueberfahrt bey selbigem soll nicht erhöhet werden.
1718 den 3. Sept. §. 41.

Neß; wer selbiges in der laut den Gesezen bestimmten Defnung der
Währen sehet, verlieret solches, und ist in der Strafe von 100 Rthlr.
verfallen, 1684 den 8. Jul. §. 12.

Nobilis, wenn er nicht vorhero *auditus, rite convictus, und condem-*
natus, daß er nicht *captiviret* werden könne, zeigen die Fundamental-
Geseze, und ist daher der 17. §. des landtäglichen Schlusses von
1754 den 27. Jul. von selbst hinfällig und ungültig. 1763 den
19. Jun. §. 28.

Non Indigenæ, selbigen soll alle Erkaufung der Güther, *ex quocun-*
que prætextu es auch immer wolle, gänzlich untersaget und benom-
men seyn, bey Poen, *per paratam executionem*, von 1000
Rthlr. Alb. für Käufer und Verkäufer, jeder für sich, wobey der
Erbkauf null und nichtig, die Strafgeelder aber dem Landeskasten zu-
fallen sollen. 1738 den 3. Jul. §. 3. 1756 den 14. Aug.
§. 18.

Notarii publici, sollen ihr Amt rechtmäßig, ohne Ansehen der Person,
frey gebrauchen, bey der in Entstehung dessen sancirten ordentlichen
Strafe. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 19.

— *primæ Instantiæ*, sollen nicht zugleich *Notarii publici* seyn, son-
dern bey einem Dienst allein verbleiben. 1645 den 18. März. §. 53.
Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 39.

— deren Stellen sollen sowohl in Semgallen als in Kurland besetzt
werden. Die *Notarii* sollen aber auch ihrer Junction ein Genüge
thun. 1669 den 14. März. §. 28.

Notarius publicus; demselben soll frey stehen, auf Requisition der
Hauptleute, die keine ordentliche bestellte *Actuarios* haben, bey müßi-
ger Zeit in denen Hauptmanns-Gerichten ein Protocoll zu führen.
Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 39.

Nullität, bey Vermeidung derselben, und bey Verlust ihrer *Indigenats-*
Rechte, sollen *Delegirte* und *Deputirte* nicht in den strafbaren Fehler
fallen, ihre *Instruction* zu übertreten. 1763 den 19. Jun. §. 3.

Numerus Advocatorum, wird ohne Unterschied der Instancen au-
givet. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 14. 1645 den 18.
März. §. 38. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 28.

D.

Ober- und Einnehmer, die sich in ihrer Junction säumig finden lassen,
sollen in einer Strafe von 100 Rthlr. *toties quoties* verfallen seyn.
1715 den 21. Dec. §. 9.

- Obernehmer, wenn selbiger in seinen Pflichten nachlässig, oder gegen die Oberhauptmannschaft = Einnehmer nur einiger Nachsicht schuldig befunden worden, so soll er, auf geschehener Anzeige der Calculatoren, dem *Aerario publico* zum Besten, mit 200 Rthlr. gestraffet werden. 1773 den 13. Oct. §. 6.
- erhält an Diäten = Gelder von Ritter = und Landschaft jährlich 300 Rthlr. Alb. 1773 den 13. Oct. §. 6.
- soll authorisiret seyn, wenn die für immer bewilligte Gelder nicht einkommen sollten, selbige aufzunehmen, und den Curator des Fräulein = Stifts, wie auch den Ritterschafts = Secretair auszuzahlen und es zu besorgen. 1776 den 8. Aug. §. 16.
- soll, ohne specielle Assignation von Ritter = und Landschaft, an Niemanden Gelder auszahlen. 1782 den 24. Sept, §. 21.
- Oberforstmeister, dessen Anstellung soll zu seiner Zeit nicht unterlassen werden. 1786 den 30. Sept. §. 26.
- Obergerichte, sollen, laut der in den Statuten verordneten Zeit und Strafe, fleißig geheget, und in denselben keine andere gültliche Unterhandlungen, auffer den Gerichts = Parten, vorgenommen, noch einige Suppliken mehr, nisi periculum sit in mora, sub vitio nullitatis, verabschiedet werden. 1692 den 23. August. §. 17.
- Oberhauptmann, zu Seelburg, soll bey sich einen Notarium, welcher der Polnischen Sprache kundig ist, und 100 Floren Polnisch zum Unterhalt haben soll, engagiren. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 11.
- — — demselben soll, wenn er die Gerichte nicht hegen kann, der Mitausche substituirt werden. 1699 den 3. April. §. 15.
- soll derjenige nur werden, der tempore promotionis wirklich Hauptmann gewesen, und sothane Junction exerciret. 1718 den 3. Sept. §. 6.
- Oberhauptleute, richten nach der Form. Regim. sowohl über die Aedelichen als Unadelichen Personen. 1624 den 24. Dec. §. 33.
- haben den Rang über die Doctores und Fürstlichen Rätthe. 1636 den 9. August. §. 12.
- unter deren Jurisdiction stehet der Adel, nebst den Einigen, der in den Städten wohnet. Act. Compos. 1642 den 29. Novem. ber. §. 32.
- sollen die Landtäglichen Schlüsse in ihren Oberhauptmannschaften publiciren lassen. 1648 den 30. Julii. §. 10. Act. Compos. 1748 den 27. Julii. §. 4.
- richten die Gerichts = Schreiber, wenn selbige wider die Landtäglichen Abscheide und ihr Officium handeln. 1648 den 30. Julii. §. 14.

- Oberhauptleute, denselben soll nicht die Function des Mannrichters aufgetragen werden. 1669 den 14. März. §. 23.
- mit deren Zuziehung, soll auf dem bevorstehenden Landtage, wegen der Assessoren, ein wirklicher Schluß und Endschaft gemacht werden. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. §. 1.
- oder Amtleute, sollen die Uebelthäter bewachen lassen, doch daß derjenige, der sie sehen läßt, sie auch verpflege; gleichergestalt sollen auch die Fürstlichen Unterthanen, als Kläger, die Gefängliche, in denen Adelsichen Gerichten zu verpflegen gehalten seyn. Contin. Act. Comp. 1684 den 13. Junii. §. 5.
- geben bey Kirchspiels-Kirchen auf die Candidatos præsentandos, wenn auf ihrer zwey votiret worden, auch von Seiten des Herzogs, mit das Votum. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 2. 1684 den 8. Julii. §. 1.
- sollen Inhalts Formul. Regim. quovis Anni tempore, solis Diebus festis exceptis, die Instanz-Gerichte, auf der Rechtsuchenden Parten Anhalten, zu hegen schuldig seyn. 1692 den 23. August. §. 12.
- wenn von denselben einer krank, so soll ein anderer Oberhauptmann schuldig seyn, die Gerichte zu hegen, bey Poen von 100 Rthlr. halb dem Part und halb dem Fisco. 1692 den 23. August. §. 12.
- Ober- und Hauptleute, sollen Inhalts des Act. Compos. von 1642 den 29. Nov. §. 47., der landtäglichem Schlüsse von 1645 den 18. März. §. 21. 1648 den 30. Julii. §. 26. ad Consultationes publicas admittiret werden. 1718 den 3. Sept. §. 19.
- — — sollen nach den Gesetzen die Instanz- und Schloß-Gerichte fleißig hegen. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 68.
- — — auch Amtleute, werden ermahnet, sich ratione der Ueberschlagung der Flüsse, mit Dämmen, Währen und Netzen, nach Maasgebung der Landes-Gesetze, besonders des landtäglichem Schlusses von 1662 den 5. August. §. 14. zu verhalten. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 60.
- — — erhalten in Restitutionibus, wie es gebräuchlich gewesen, einhundert Floren. 1754 den 27. Julii. §. 4.
- — — Wohnungen, Wachen und Gefängnisse, sollen angefertigt und im Stande gesetzt werden. 1692 den 23. August. §. 12. et 13. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 25. 1756 den 14. August. §. 3. 1759 den 26. Nov. §. 2. 1780 den 11. Sept. §. 7. 1786 den 30. Sept. §. 22. 1787 den 6. März. §. 2.
- Oberhaupt- und Hauptmannschaften, sollen laut Form, Regim. mit tüchtigen Personen besetzt werden. 1669 den 14. März. §. 13.

- Oberhaupt- und Hauptmannschaften, sollen alsobald besetzt. 1624 den 24. Dec. §. 8. 1692 den 23. August. §. 17.
- — — wie auch Secretarien- und Ministerialen-Stellen sollen besetzt, auch denenselben ihre Salaria und Wohnungen gereicht, auch ein Fiscus bestellet werden. 1716 den 30. März. §. 27.
- — — in selbigen sollen die Gerichts-Häuser und Gefängnisse angefertigt werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 25. 1759 den 26. Nov. §. 2.
- Oberhauptmannschafts-Einnehmer, von selbigen, erhält der Seelburgische, bey einer jeden einzutreibenden Willigung, 125 Rthlr. Alb., und die übrigen bekommen ein jeder 100 Rthlr. Alb. an Gage. 1773 den 13. Oct. §. 6.
- — deren Vorschrift und der Säumigen Strafe. 1773 den 13. October. §. 6.
- Oberhauptmannschaft; die Landbothen aus derselben, für welcher ein Landschafts-Officiant gewählt werden soll, können alle aus ihren Kirchspielen benannte Candidaten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft im Vorschlage bringen, Eine ganze Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft aber, durch ein aufzuführendes Directorium, denjenigen wählen soll, den Dieselbe zu dem vacanten Officio für den geschicktesten halten wird. 1778 den 13. Sept. §. 17.
- Ober Rath, soll derjenige seyn, der wirklich Oberhauptmann gewesen ist. 1718 den 6. Sept. §. 6.
- und Raths-Stellen sollen vor den Appellations-Gerichten besetzt werden. 1624 den 24. Dec. §. 8.
- — — sollen secundum Legem publicam, nach Divi Sigismundi Augusti Privilegium, und Form. Regim. besetzt werden. 1669 den 14. März. §. 12. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. §. 1.
- — — sollen mit wahren Augsburgschen Confessions-Bekennern, und zwar juxta Legem publicam Divi Sigismundi Augusti Privilegium, et Formulam Regiminis besetzt werden. 1696 den 14. März. §. 12. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. §. 1.
- Ober Räte und Räte, von selbigen sollen immer drey, *pervices*, in Mitau seyn. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 3.
- und die beyden andern Räte, und sonst Niemand, sollen dem Herzoge die Landschafts-Sachen vortragen. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 6.
- sollen, damit einem Jedem Recht wiederfahre, immer Ihrer drey, *pervices*, in Mitau seyn. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 3.
- Ober-

Oberärthe, haben die Administration, vermöge der Form, Regim. und Commiss. Decis. von 1642, so lange der Herzog unmündig, und kein Agnat vorhanden. Reverf. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Junii,

- Wenn einige Aemter sollten eingelöset, oder aus dringender Noth, zum Besten des minderjährigen Fürsten, verpfändet, oder auch Executiones, Restitutiones, und andere zum Regiminæ seculari et ecclesiastico, gehörende Mandata, ausgefertigt werden müßten, soll solches mit deren Rath und Wissen geschehen. Reverf. Duc. Ferd. 1698 den 9. Julii.
- Was Selbige, nach dem Ableben des Herzogs, durch Landtrügliche Verfassungen, Conferirung der Aemter und Dignitäten, gethan und gehandelt, soll feste stehen. Reverf. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Junii.
- Wenn durch die, von Selbigen, aufgerichtete Contracte und Ausfertigung nothwendiger Schuldverschreibungen, dem minderjährigen Herzoge kein Schaden erwächset, sollen solche vom Herzoglichen Vormunde keinesweges retractiret werden. Reverf. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Junii. §. 1.
- sollen, in Abwesenheit des regierenden Herzoglichen Vormundes die Regierung in seinem Namen führen. Reverf. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Junii. §. 6.
- sollen, so balde die Vacantien besetzt sind, Ihrer zwey, nebst einem Rath, per vices, beständig in Mitau gegenwärtig seyn. 1699 den 3. April. §. 13.
- sollen einen Erinnerungs-Befehl an alle und jede, in den Städten, und auch auf dem Lande, ergehen lassen, daß sie unweigerlich, publicirtermaassen, die Ferdinge und Schillinge (zehn Schillinge für einen Ferding) nehmen sollen, bey fiscälischer Action. Conferent. Schluß 1712 den 12. März. §. 11.
- von Selbigen soll jedesmal einer in Mitau residiren, und von vier Wochen zu vier Wochen sich ablösen. Conferent. Schluß 1715 den 6. April. §. 16.
- deren Ausbleiben von diesem ordinairen Landtage, will Ritter- und Landscheft an Ihro Königl. Majestät durch ihre Bevollmächtigte gelangen lassen, damit Sie zur Wahrnehmung Ihrer Function, Autoritate Regia, angehalten werden. 1715 den 21. Dec. §. 12.
- versichern Ritter- und Landschaft, künftig sich durch nichts abwendig machen zu lassen, die Ihnen von Ihro Königl. Majestät, laut den Grundgesetzen, committirte Munia Regiminis plenarie zu exerciren, salvis per omnia et in omnibus juribus Ducalibus. 1716 den 30. März. §. 1.

- Oberräthe sollen, nach den Gesetzen, in Mitau residiren, um sodann alles und jedes zu verabscheiden; auch Männiglichem Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, sich angelegen seyn lassen. 1716 den 30. März §. 20.
- wollen die Städte dahin anhalten, daß sie dem Adel ihre Bauren ausgeben; und selbige auch allen Ernstes ermahnen, dem klagenden Adel *indilatam justitiam* zu administriren. 1716 den 30. März. §. 26.
- Da Selbigen die Wahl eines Landbothen-Marschalls notificiret, Sie aber ohne Ursache vorgeschüzet, daß *Terminus circumductus* wäre, wie es aber nichts ungewöhnliches, daß der *Terminus* auf einige Tage conserviret werde, so hat Ritter- und Landschaft sich um desto weniger von dem ordinairn Landtage abbringen lassen wollen, sondern wohlbedächtig sich dahin geeiniget, daß dieser ordinaire Landtag *cum toto suo effectu plenarie conserviret*, und bis auf den 29. October a. c. ausgesetzt und limitiret werden solle. 1716 den 1. September.
- wollen, daß die Adelige Bauren aus den Fürstlichen Aemtern ausgeliefert werden sollen, solches von den Kanzeln publiciren lassen. 1716 den 12. Nov. §. 10.
- wollen wenigstens Ihrer zwey beständig in Mitau residiren. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. §. 10.
- sollen, wenn etwas *contra Leges fundamentales* vorgenommen werden möchte, dem Herzoge zeitig und völlig prämoniren, und falls solches keinen Ingress fände, darüber unverzüglich an Se. Königl. Majestät suppliciren und um allergnädigste Remedur bitten. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. §. 13.
- versichern, den Landtagen beizuwohnen und selbige abzuwarten. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. §. 22.
- Sollte einer oder der andere von Privat-Personen, bey der Königl. Commission wider die Oberräthe zu klagen haben, so soll Demselben dieser Vergleich mit den Oberräthen nicht präjudiciren, sondern Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft läßt es auf dessen Klage, der Oberräthe Defension, und der Commission Ausspruch ankommen. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. §. 25.
- wollen, denen Commissorialischen Restitutionen zuwider, nichts verabscheiden, auch keine Reuter, auf den restituirten Aemtern assigniren; es sey dann, daß es im Contract vorbehalten wäre, wenn Jemand sich von den Amtsbesitzern gravirt befände, und per supplicam einkäme, sodann wollen die Oberräthe es entweder ändern, oder Sich deswegen bey der Königl. Commission verantworten. Act. Compos. 1717 den 30. Jun. §. 29. Ober-

- Überräthe wollen, nach Anweisung der Commiss. Decif. von 1717, auch aufferhalb denen Gerichten, die gewöhnliche Residenz zu Mitau halten, und sollen jedesmal zwey Derselben zu Verabscheidung der Supplikten daselbst gegenwärtig seyn. 1718 den 3. Sept. §. 13.
- wollen die Verordnung machen, daß die Hauptleute die Gerichte fleißig hegen, auch Niemanden anders, als gelehrte und verständige Leute, ja so viel es immer thunlich, vom Adel, zu Assessoren nehmen und gebrauchen. 1718 den 3. Sept. §. 17.
- versichern, zur Fortsetzung der Revision, ernstliche Befehle ergehen zu lassen. Conferent. Schluß. 1718 den 18. October. §. 2.
- wollen die an die Magisträte der Städte bereits ergangene Mandate reiteriren und schärfen, damit dieselbe nicht wider die Landesgesetze sich fernerhin vergehen, das Recht versagen, oder ihre Policcy-Ordnung, denen Landesgesetzen und des Adels Prærogativen zuwider, nicht interpretiren. 1724 den 5. Januar §. 17.
- haben Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Ursachen des so spät ausgeschriebenen Landtages bekannt gemacht, wollen aber keinesweges mehr, in dergleichen Behinderung, des boni publici, einwilligen. 1724 den 5. Januar. §. 22.
- wollen, zuwider den Commiss. Decif. keine Ausländer bey der Fürstl. Kammer, sondern einheimische, tüchtige Personen employren. 1724 den 5. Januar. §. 29.
- versichern, wenn etwa berüchtigte Personen zu inhaftiren wären, solche an die Ober- und Hauptleute zu verweisen, und Denenselben die *primam et ulteriorem causæ cognitionem* nicht zu benehmen, noch Ihnen positive vorzuschreiben, wie dabey zu procediren, und die Arrestanten zu halten wären, weil Sie keinen Eingrif in denen *Jurisdictionibus* zu thun gemeynet sind. 1724 den 5. Januar. §. 44.
- wollen, zufolge denen in Commiss. Decif. reassumirten Landtägl. Schlüssen, wider diejenigen Bürgerl. Personen, welche sich der Jagdfreyheit bedienen, die sancirte Strafe von 1000 Fl. Alberts, ad Executionem bringen. 1724 den 5. Januar. §. 45.
- Nachdem Selbige, die Königl. Commission circa Gubernationis et Administrationis munia, nach Inhalt der Form. Regim. und Commiss. Decif. in völliger Auterität dergestalt conserviret, daß Sie durch keine dawider streitende Mandata sich davon sollen abhalten lassen, als haben Selbige, auf rechtliche Vorstellung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, dahin zu disponiren, sich erkläret, daß die Salaria der Officianten, und andere nothwendige præstanda abgetragen, und die nöthige Administration der Justice

Justice nicht fernerhin verhindert werden möge. Commissorial. Landtäg. Schluß. 1727 den 17. December. §. 21.

Oberräthe versichern, nach dem Inhalt der Form. Reg. Dec. Commiss. et Leg. fundament, alle Administrationis et Gubernationis Munia zu verwalten, und selbige vel Principe mortuo, aut absente à Ducatu, vel minorene, aut infirmo existente, stricte zu observiren, und in genaue Obacht zu nehmen. Act. Compos.

1717 den 30. Junii. §. 2. 1732 den 19. Februar. §. 5.

— wollen mit allen Nachdruck darauf halten lassen, daß denen ergangenen Befehlen zuwider, in den hiesigen See- Städten, kein fremdes Korn eingeführet werde. 1732 den 19. Februar. §. 39.

— sollen nach der Commiss. Decis. von 1717 den 30. Junii. §. 10. auch ausser denen Gerichten, Ihrer zwey, und ausser den Ferien und Legalibus jedesmal in Mitau seyn, um die Supplichen zu verabscheiden. 1718 den 3. September. §. 13. 1733 den 31. Julii. §. 18.

— sollen, per Mandata ad Convocantes, denen Landes- Ständen die Gelegenheit geben, daß Sie in einer zulänglichen Frist, in den Kirchspielen nach alter Gewohnheit zusammen treten, per Majora Deputirte wählen, und solche alsdann ad Conventum publicum abfertigen können, damit durch eine gar zu große Frequence die opera publica nicht gestöhret werden. Conferent. Schluß. 1737 den 25. Junii.

— obgleich Selbige, wider das Verfahren der Landschaft, wegen Conservation des Landtages, mit dem Vorgeben, daß man sich um selbiges bey der Regierung hätte bewerben müssen, die Protestation und Manifestation in den Kirchspielen bekannt machen lassen; so siehet die Landschaft Ihre Gerechtsame dadurch um so weniger verlegt, da Ihre Königl. Majestät Selbst, nachdem Dieselben von denen Oberräthen um ein ernsthaftes Rescript, zu Ausschreibung eines neuen Landtages ersuchet worden, und beyde Theile Selbst gehöret, denen Oberräthen durch ein Königl. Schreiben de Dato den 26. Novemb. a. p. die ausdrückliche Weisung gethan, daß Selbige den Sessionen, des, auf den 26. Januar. a. c. zu reassumirenden Landtages, bezuwohnen, und auf selbigen die Gravamina gesetzmäßig abzumachen hätten. 1746 den 14. Februar.

— ohne Selbige, zu Landtagen, hat sich Ritter- und Landschaft nicht gedrungen gefunden. 1746 den 14. Februar.

— versichern, daß alle bekannte und unbekante, von Denenelben in denen Gerichten interponirte, und im Lande ausgebreitete Manifestationes und Protestationes, die dem Landbothen- Marschall insinuirte Citation ad
repo-

reponendum, und alle übrige Briefe und Schriften, worinnen einige nachtheilige Imputata Ritter- und Landschaft gemacht worden, hiemit aufgehoben, und von aller Kraft entbunden seyn sollen. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 2.

Oberräthe; da Selbige erkennen, daß der Landtag vom 29. April a. c. zu einer Zeit von Denenselben ausgeschrieben, da der von den Geseßen Ritter- und Landschaft gegebene, und von Ihr conservirte, noch wirklich in Activität war; so erkennen Selbige den vom 29. April dieses Jahres, für ungültig, dahingegen wird der Landtägl. Schluß vom 14. Februar dieses 1746. Jahres, nebst den vorhergehenden und nachfolgenden Conservations-Terminen, und was denen zufolge abgemacht und beschloffen worden, hierdurch reassumiret, und zu fernern Beobachtung bekräftiget. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 3.

— versichern, alle Landesbeschwerden, worüber klare Geseße sind, gleich abzutun, über die übrigen aber, wollen Sie so, wie über die Desideria sich billiger maassen vergleichen; die Gravamina aber, worüber man sich nicht vergleichen könnte, ad Decisionem Regiam mit Ritter- und Landschaft, remittiren. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 4.

— versichern, den Eid von 1717, den der Landhofmeister und Kanzler geschworen, und dessen Verbindlichkeit sie durch die Beantwortung des Corporis Gravaminum in keinen Zweifel gesetzt wissen wollen, bey allen Vorfällen zum Augenmerk zu haben. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 5.

— versichern, die völlige Abthuung der rechtmäßigen Beschwerden einiger Privatorum, so doch das Allgemeine concerniren, zu befördern, und ihnen Genugthuung zu verschaffen. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 7.

— machen sich verbindlich, alle von Ritter- und Landschaft noch einzugebende Gravamina geseßmäßig abzutun. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 8.

— sollen, als Wächter der Landesgeseße, niemalsen was agreiren, ratihabiren, durch Stillschweigen consentiren, oder eine Art genehmigen, daß denen Landesgeseßen und Gerechtsamen nachtheilig oder gefährlich seyn könnte, und sich nach der Form. Regim. und Commiss. Decis. von 1717 allezeit verhalten. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 12.

— Obgleich das von Denenselben 1741 eingeführte Justitium, und was dem vorhergegangen, und darauf erfolget, denen Rechten und Gerechtsamen der Landschaft mit nichten präjudiciren kann; so versichern dennoch Dieselben, dergleichen in Ewigkeit nicht mehr vorzunehmen. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 46.

Ober-

Oberräthe, deren Eid, wie selbiger von Ritter- und Landschaft und der Regierung von neuen eingerichtet, und der Oberherrschaft zur Approbation unterleget werden soll, ist wie folget, zu ersehen. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 48.

- versichern die Post-Stationes mit guten und tüchtigen Pferden versehen zu lassen damit die Postillions auf ihrem Postritt keine Behinderung haben. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 79.
- versichern, nach der Ihnen obliegenden Vorsorge, für die unverrückte Observance der Rechte, Privilegien, Freyheiten, Immunitäten in allen Fällen, da ein Eingriff in denselben intendiret werden wölte, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft allen Beystand zu leisten; dahingegen versichert Ritter- und Landschaft denen Wohlgebohrnen Oberräthen, daß, wenn Dieselben deswegen, was sie insgemein Ihrer Würde, auch Pflicht nach, zu thun schuldig sind, turbitet werden würden, Ihnen nach allem Vermögen benzustehen. Act Compos. 1746 den 27. Jul. §. 101.
- da Dererselben den Landschafts-Officiereu insinuirte Befehl d. d. den 4. Jul. c. a. die Gelder der Landschaft einzubehalten, einen gar zu wichtigen Beweis ihrer gefährlichen Absichten, Ritter- und Landschaft aller Mittel zur Rettung Ihrer Freyheit zu berauben, abgiebet, die Commiss. Decis. von 1717 §. 11. ad Addit. diesem Verfahren ausdrücklich entgegen ist; so werden die Landschafts-Officiere, bey der in den Gesetzen bestimmten Strafe, ihrer Pflicht nochmals erinnert. 1750 den 6. Jul. §. 6.
- wegen Dererselben sowohl als der Ober- und Hauptleute Besitzlichkeiten, bleibet es bey denen Gesetzen, besonders bey der Commiss. Decis. von 1717 und bisherigen Landes-Gewohnheiten, daß diejenigen, die das Indigenat haben, auch mit Gütern in diesem Fürstenthum wohl versehen sind, für wohlbesitzlich zu halten, und daher auch zu Ehrenstellen gelangen können. 1754 den 27. Jul. §. 2.
- wollen, da es bereits in denen Gesetzen versehen ist, in Publicis nichts ohne Ritter- und Landschaft vornehmen, noch die Derselben zukommende Rechte, sub vitio nullitatis, gebrauchen. 1756 den 14. Sept. §. 1.
- versichern, wenn ein Landes-Delegirter, oder ein Theil von der Landschaft, um einen extraordinären Landtag anhalten, und dessen Nothwendigkeit mit darthun sollte, der Form. Regim. gemäß, selbigen nachzugeben. Wenn Sie solchen aber abschlagen würden, so ist Ritter- und Landschaft berechtiget, den extraordinären Landtag von Ihrer Königl. Majestät immediate zu erbitten, da denn es denen Oberräthen frey stehet, Ihrer Königl. Majestät die Abschlagung desselben anzuzeigen. 1756 den 14. Sept. §. 2.

Oberärzte und Ober- und Hauptleute sollen, der Regimentsform und den Decisionibus Commissorialibus von 1717 zufolge, sub vitio nullitatis nicht bestellet werden, wenn sie nicht tempore collationis officii hier im Lande wohlbesitzlich sind. 1717 den 5. Oct. §. 25. 1778 den 13. April. §. 8.

Ober-Secretair; daß selbiger Persona nobilis et Indigena seyn solle, ist in Decis. Novellis de Anno 1717 enthalten. 1718 den 3. Sept. §. 10.

— Stelle, deshalb verbleibet es bey dem Actu Compositionis von 1642 den 29. Nov. §. 8. nach welchem der Herzog die von Adel, wenn sie dazu qualificirt befunden, befördern wollen. 1669 den 14. März. §. 27. 1724 den 5. Jan. §. 15.

— versichert der Herzog, nach Abgang des jetzigen Ober-Secretarii, mit einem Einheimischen von Adel zu besetzen; sollte sich aber keiner von Adel, in einer hiezu angeetzten, und dem Lande vorher bekant gemachten Frist von 6 Wochen, finden, der dieses Officium anzunehmen sich entschliessen würde, so will der Herzog, auf diesen Fall, zur Besetzung dieser Stelle, aus dem Statu civico, ein gelehrtes und tüchtiges Subject nehmen. Conf. Schluß 1763 den 11. März. §. 5. Oberster; denselben bey dem Militair zu halten, oder nicht, stehet dem Herzoge frey. 1618 den 22. Decemb. §. 5.

Obligaciones und Schuldforderungen; in liquiden und klaren derselben, kann bey Executionen die Appellation nicht Statt haben, und wer sie erzwingen wollte, soll auf 100 Ducaten gestrafet werden. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 4.

Oeconomica, verbleiben, wie vordem, zu des Herzogs eigener Disposition. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 6.

Officialisten, Fürstl.; selbigen sollen nicht zwey Officia oder Munera publica, sondern nur ein einziges gegeben werden. Caut. Duc. Fried. 1618 den 9. April. §. 5. 1618 den 22. Decemb. §. 5. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 39.

— sollen ihres Eides, in Grenz-Streitigkeiten, zwischen dem Herzoge und dem Adel, erlassen seyn. 1684 den 8. Jul. §. 5.

— sollen nicht ihres Officii absque Judicio et Causæ cognitione, contra Formulam Regiminis, weder directe noch indirecte entsetzet werden. Act. Compos. 1717 den 30. Jun. §. 3.

Officianten, Fürstl., sollen nicht nur tempore Collationis besitzlich seyn, sondern auch in der Folge der Zeit besitzlich bleiben. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 33.

— Eid, in selbigem soll ohne Zuziehung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft keine Verwechslung und Veränderung ferner von denen

Oberärthen gemacht werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. S. 48.

Officianten, die zu beeidigende, sollen nach Maasgebung der Commiss. Decif. von 1717 ihren Eid ablegen, auch daher diejenigen, die den Eid von 1642 geschworen, von neuem beeidiget werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. S. 3.

— denen ausserhalb Landes Abwesenden, wird eine Zeit von 8 Wochen, a termino des ausgefertigten Monitorii, denen Anwesenden aber eine Frist von 4 Wochen, zu Hegung der Verichte gestattet. 1763 den 19. Jun. S. 12.

— Landschaftliche, sollen in der Art erwählet werden, daß die Landbotthen der Oberhauptmannschaften, für welche ein Officiant gewählet werden soll, alle aus ihren Kirchspielen benannte Candidaten E. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zwar im Vorschlage bringen, Eine ganze Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft aber, durch ein aufzuführendes Directorium, denjenigen von den vorgeschlagenen Candidaten wählen soll, den Deseibe zu dem vacanten Officio für den geschicktesten halten wird. 1778 den 13. April. S. 17.

Officiere, des Hofes, und andere, sollen sich wider der Form. Regim. den Consultationibus publicis nicht immisciren, sondern allein ihre Hofes-Officia, darauf sie eigentlich bestellet, abwarten. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. S. 9.

— ic. wer sie bey der Execution unbescheiden tractiret, sich feindselig widersehet, oder an Ehre und Leben angreiset, mit demselben soll es cum fractore pacis publicæ, juxta formulam Regiminis procediret werden. 1656 den 6. Nov. S. 16.

Onera Patriæ; diejenigen, die sich zu selbigen nicht gänzlich verstehen wollen, und sich der Execution gewaltthätig widersetzen, können der Adelichen Freyheiten und Immunitäten keinesweges zu genießen haben. 1624 den 31. Jul. S. 4. 1648 den 30. Jul. S. 6.

— — zu tragen, soll sich Niemand, bey Verlust aller Adelichen Freyheiten und Immunitäten, entziehen. 1715 den 21. Decemb. S. 8.

— — sollen die Kirchen-Vorsteher, so lange sie durch ein Geschäfte nicht das Incommodum tragen, zum Besten des Landes, gleich andern Einsaassen, tragen. 1763 den 10. Jun. S. 31.

— — ist sowohl der Obereinnehmer als die Oberhauptmannschafts-Einnehmer zu tragen schuldig. 1773 den 13. Oct. S. 6.

Ordinationes Civitatenses, in so weit selbige dem Juri publico derogiren, sollen geändert werden, so daß solche ante Terminum Commiss. fut. Regim. Ritter- und Landschaft zeitig zur Uebersetzung extradiret werden sollen. 1718 den 3. Sept. S. 4.

Ordo Equestris, demselben soll, da sonst kein Status hier im Lande ist, in Citationibus und Gerichts-Sachen nur der Titel: Edel, und kein anderer, beygeleget werden. Act. Compos. 1642 den 29. Novemb. §. 22.

Original-Acten, wenn selbige bey einem oder dem andern vorhanden, sollen ohngefäumt an den Obereinnehmer eingesandt werden. 1735 den 4. April. §. 20.

Originalia, und andere zum Landeskasten gehörige Schriften, wer solche vorsätzlich Weise nicht ausgeben würd?, soll deswegen mit 100 Ducaten, dem Landeskasten zum Besten, gestrafet werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 70.

Ort zum Landtagen, bleibt, wie es vor Alters her gewesen, wo es am bequemsten scheint, entweder im Fürstl. Hause, oder in der Stadt. 1669 den 14. März. §. 48.

P.

Pacifications-Reichstag; zu selbigem wird ein Delegirter mit dem Auftrage gesandt, um alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, daß sowohl die von 1589 als auch die 1726 zu Grodno aufgerichtete Constitution, in so weit sie den Gerechtsamen von Kurland und Semgallen entgegen laufen, aufgehoben, folglich auch die daraus geflossene Commission, und der damals ohne Einwilligung der Landesstände verfaßte Plan, mit denen **Reversalibus, Actis et Actitatis**, (wozu kein Deputirter instruiert gewesen) cassiret, mithin das zu selbiger Zeit eingeschränkte Recht einer Herzogswahl restauriret, auch **per Constitutionem novam** alles dieses mit der annectirten Freyheit festgestellt werde, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, conform ihren Gesezen, einen Herzog deutschen Herkommens und der Augsburgischen Confession zugethan, nach Ableben des jetzigen Herzoges, ohne Jemandes Hinderung, wählen könne. Conferent. Schluß 1736 den 28. May. §. 2. Siehe Herzogswahl.

Pacta Subjectionis, Formulam Regiminis, Decisiones Commissoriales, Lauda publica, etc. versichert der Herzog unverleßt und aufrecht zu erhalten. Pacta Duc. Ern. Joh. 1737 den 14. Jun. **Pactum** von 1737, dessen Confirmation versichert der Herzog, bey Sr. Königl. Majestät und der Durchl. Republik zu bewirken. Conf. Schluß 1763 den 11. März. §. 24.

— des Herzogs Ernst Johann vom Jahr 1737 den 14. Jun., wie auch der Conferential- und Landtägliche Schluß von 1763 den 11. März, wird von dem jetztregierenden Herzoge, pro Bass seiner Regierung, angenommen. Act. Compos. 1776 den 8. Aug. §. 2.

- Pastor, und der Oberhauptmann, wo keiner ist, nebst dem Amtmann und Kirchen-Vorsteher, sollen die Kirchen-Rechnungen übersehen, und solche allemal in der Kirchen-Lade aufbehalten 1662 den 5. Aug. §. 2.
- Pastorathshöfchen, das für den Mitauschen Frühprediger zu seiner Subsistence von Ritter- und Landschaft anverlangte; es versichert der Herzog sich deshalb den erforderlichen Unterricht aus dem Archive geben zu lassen. Conferent. Schluß 1763 den 11 März. §. 32. 1763 den 19. Jun. §. 5.
- Pastoren, sollen ohne Vorwissen und Erlaubniß des Kirchspiels ihre Gemeinde nicht verlassen und zu einer andern gehen. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 1. 1645 den 18. März. §. 7.
- sollen fremde Bawen, die zu ihrer Kirche nicht gehören, weder trauen noch annehmen. 1645 den 18. März. §. 6.
 - da bey deren Einsetzung sich viele Unordnungen ereignen, so soll dieselbe Person, die zu einem Pfarrdienst vociret, zuvörderst sich vor denen Kirchspiels-Verwandten hören lassen, und hernach dem Ministerio zum Examen vorgestellet, und wenn selbige tüchtig befunden, ordiniret und introduciret werden. 1636 den 9. Aug. §. 4. 1638 den 20. Jul. §. 3. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 1. 1645 den 18. März. §. 7.
 - sollen nicht denenjenigen, die nicht Adelichen Standes sind, von den Kanzeln den Adelichen Titel geben. 1645 den 18. März. §. 28.
 - müssen das Ihrige haben, und es soll in allen Fürstl. Aemtern anbefohlen werden, daß die Amtleute die Bawen dahin anhalten, selbigen das Ihrige zu entrichten. 1663 den 9. März. §. 13.
 - wenn sie sich erhalten können, können auch zwey derselben bey einer großen Gemeinde angestellet werden. 1669 den 14. März. §. 11.
 - sollen keine andere vociret werden, als die sich zu der wahren reinen evangelischen Religion und unveränderten Augsburgischen Confession, ex professo, bekennen, und der kurischen Sprache fähig sind. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 1. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 2.
 - Adelige, sollen, wenn der Superintendent zur Introduction ohne Special-Befehl innerhalb 14 Tagen nicht abkommen könnte, durch dem Präposito desselben Districts introduciret werden. 1684 den 8. Jul. §. 2.
 - Wahl, bey selbiger soll der Oberhauptmann, oder Amtmann Adelichen Standes von Fürstl. Seite, als Patroni selbigen Kirchspiels, mit erscheinen, und wenn die Kirchspiels-Verwandte auf zweyen Personen votiret, auch sein Votum mit dazu geben. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 2. 1692 den 23. Aug. §. 10.

- Pastoren-Wahl, zu selbiger sollen die Pfandhalter weder convociret, noch weniger deren Vota admittiret werden. 1692 den 23. Aug. §. 10.
- Streitigkeit mit den Gemeinden, kann zwar im Synodo per modum compositionis abgemacht werden, jedoch daß solches, so nicht ad Consistorium Ducale, oder auch zu den Kirchen-Visitationen gehörig, ad Synodos weder publice noch privatim gezogen werde. 1699 den 3. April. §. 8.
- sollen keine andere in den Kirchspiels-Kirchen, als die von dem eingepfarrten Adel vocirte und präsentirte, confirmiret und introduciret werden. 1717 den 5. Octob. §. 11.
- soll ihr Gehalt sowohl von Fürstl. Aemtern als Adelichen Güthern, nach Vorschrift der alten Kirchen-Ordnung und dem Landtägl. Schluß von 1669 den 14. März. §. 3. gereicht werden. 1718 den 1. Jun. §. 14.
- Was in dem Landtägl. Schlusse von 1724 den 5. Jan. §. 6. wegen derselben Ranges bey denen Introductionibus und Copulationibus sanciret worden, wird reassumiret, dergestalt, daß diejenigen unter den Geistlichen, quocunque Gradu fuerint, bey 100 Fl. Doen, von welchem und so oft dawider gehandelt wird, dazu angehalten werden sollen. 1729 den 3. Sept. §. 3.
- Organisten und andere Kirchen-Bediente; wer selbigen das Ihrige nicht abgiebet, von dem soll der Kirchen-Vorsteher per viam Executionis solches eintreiben. 1730 den 6. Sept. §. 36.
- Patente die in Conformität der Landesgesetze bereits vorhanden, wider das Feuermachen in den Wäldern, und das Verkaufen des Holzes, wenn die Bauern keine Zettel von ihren Herren haben, sollen gehörig publiciret werden. 1780 den 11. Sept. §. 28.
- Pauken und Trompeten, sollen sich die Bürgerliche Personen auf ihren W. lägen, bey 100 Rthlr. Strafe, halb dem Fisco, halb dem Delatori, nicht bedienen. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 17. 1780 den 11. Sept. §. 17.
- Pässe und Freyzettel, unrichtige, wer solche erteilet, verfällt in 100 Rthlr. Strafe. 1732 den 19. Febr. §. 24.
- Personen, berückigte, wenn selbige zu inhaftiren wären, soll solches an die Ober- und Hauptleute verwiesen werden. 1724 den 5. Jan. §. 41.
- Pfandbesitze, bey selbigen versichert der Herzog, die Besizere, Inhalt ihrer Contracten und deren geschenehen Cessionen, bis zur Einlösung, es mögen selbe mit Königl. Confirmationen versehen seyn oder nicht, zu conserviren und beyzubehalten. Pact. Duc. Ern. Joh. 1737 den 14. Jun.
- Pfandhalter und Rentenirer, haben jetzt zum erstenmal mit gelandtaget. 1625 den 24. Dec.

Pfandhalter, Arrendatores und Rentenirer, die dem Herzoge gehuldiget, sollen ad publicas Consultationes admittiret werden, doch daß sie von ihren Summen die Onera Patriæ abtragen. 1645 den 18. März. §. 21.

— und Rentenirer, wenn sie die Onera Patriæ nicht abtragen, soll gegen sie, wie gegen die Erbherren, die Execution in mobilibus et immobilibus ergehen. 1648 den 30. Jul. §. 6.

— — — sollen, zu denen Oneribus Patriæ ihr Contingent abtragen, und von 30000 Floren so viel, als die Erbherren von einem Rosdienst, contribuiren. 1648 den 30. Julii. §. 6. 1662 den 5. August. §. 33.

— — — Adelige, sollen nicht absonderlich verschrieben werden, sondern, unter dem Ausschreiben, unter Ritter- und Landschaft, mit begriffen seyn. 1665 den 16. November. §. 3.

— — — in Fürstl. und Adel. Güthern, worunter auch die Unadelichen Pfandhalter und Rentenirer, die in Adelligen Güthern wohnen, mit verstanden werden; bleiben nach dem alten bey der Landschaft, so wie die Lehnsleute, Städte, und andere Bürgerleute, die in Fürstl. Güthern Pfandsweise sitzen, bey dem Herzoge verbleiben. 1669 den 14. März. §. 16.

— sollen nicht zur Vocation eines Predigers convociret, noch weniger ihre Vota admittiret werden. 1692. §. 10.

— Rentenirer und Arrendatores, wie viel selbige zu den Contributionen abtragen müssen, zeigen es die folgende Landtäggl. Schriffe, von: 1628 den 8. Sept. §. 1. 1654 den 20. November. §. 6. 1656 den 3. März. §. 5. 1672 den 25. Novemb. §. 7. 1675 den 25. Novemb. §. 7. 1676 den 27. Julii. §. 1. 1685 den 7. August. §. 2. 1692 den 18. März. §. 2. 1699 den 16. May. §. 1.

— und Rentenirer - Summen; von denselben sollen in Zukunft, bey den Landeswilligungen, von 40000 Floren Alberts eben so viel, als von einem Haaken, contribuiret werden. 1778 den 13. April. §. 16.

Pfandgüther, Adelige, deren sich die Erbherren bisher nicht angemasset, noch künfftig anmassen wollen; von denenselben sind die Besißere, Specificationem juratam, einzubringen schuldig. Conferent. Schluß. 1714 den 22. März. §. 4.

Pfandung, im Fürstlichen; wenn sich Jemand darüber zu beschweren hat, so hat derselbe deshalb, bey den Beamten, Wandel zu suchen. 1636 den 9. August. §. 44.

— muß auf eigener, und nicht auf fremder Grenze, geschehen. 1638 den 20. Julii. §. 40.

— in den Wildnissen, ist dergestalt bestimmt worden, daß für ein Pferd, welches in anderer Wildniß gepfändet, 5 Mark; für Eichen, Eschen

Eſchen und Lehnen, oder anderes nußbares Holz und Balken, 30 Mark, jedesmal, gegeben werden ſolle, und ſoll ein jeder Herr nicht allein die Bezahlung für das gepfändete Pferd entrichten, ſondern auch den Dieb beſtrafen. 1638 den 20. Julii. §. 40.

Pfändung; wer ſich bey ſelbiger dem Buſchwehler widerſeßet, ſoll geſtrafet, wenn er aber mit Schlägen überfallen und verwundet würde, ſoll ſolches mit Lebensſtrafe belegt werden. 1638 den 20. Julii. §. 40.

— in den Büſchen und Gehägen, deſſfalls ſollen die in den Landesgeſetzen ſancirte Strafen beobachtet werden. 1692 den 23. Auguſt. §. 44.

Piltensche, welche tempore Subjectionis, zu der Landſchaft nicht gehörig, können der erlangten Privilegien nicht ſähig ſeyn. 1624 den 24. December. §. 22.

— ſollen in Kurland, eodem Proceſſu ſummario, als es die Kurländer unter einander haben, in Bauerforderungen zu agiren be-
rechtiget ſeyn. 1752 den 23. Auguſt. §. 18.

Plan, neuer, zum Corpore Statutorum; zu deſſen Anfertigung bleiben die aus jeder Oberhauptmannſchaft beſtimmte Adeliſche Perſonen, wie auch die gewilligte Zehrungskosten 3 Rthlr. zu 18 Sechſer vom Haaken, konfirmiret, doch dergestalt, daß der Herzog, nebst denen Oberräthen und Oberhauptleuten, ſich die Prüfung, wie auch die Beſorgung der Königl. Confirmation, ſamt der Landſchaft, vorbehalten. 1763 den 19. Junii. §. 13.

Plebeji; daß ſelbige keine Adeliſche Güther kaufen ſollen, wird bis zur Reviſion der Statuten verſchoben. 1636 den 9. Auguſt. §. 32.

groß Plehnen, für dieſes Guth, wird die Haakenzahl auf $\frac{3}{8}$, und für klein Plehnen auf $\frac{1}{8}$ Haaken beſtimmt. 1752 den 23. Auguſt. §. 29.

P'uralität, was durch ſelbiger die anweſende Deputirte beſchließen, ſoll bey der ganzen Landſchaft gültig ſeyn, ſtets, und feſt gehalten werden, ſub poena 100 Fl., der ſich darwider legen, ſolches zu retractiren, und darwider zu proteſtiren, ſich unterſtehen würde. Act. Compol. 1642 den 29. Novemb. §. 47.

Policen-Ordnung, der Städte, Mitau, und Bauske; wegen der, durch ſelbige, entſtandenen Querelen, erkläret ſich der Herzog dahin, daß zur Erörterung dieſer und anderer Querelen, der 1. Septemb.

c. a. pro Termino angeſeßet ſeyn ſolle, da alsdann der Kirchſpiels-
Eingefeſſene, pro aſſiſtentia erlicher Kur- und Semgalliſchen De-
putirten wegen, Ritter- und Landſchaft erſcheinen, und Wandel ge-
ſchaft werden ſoll. 1648 den 30. Julii. §. 5.

— — — — es verſichern die Oberräthe, die Ordinationes civitaten-

- civitatenses**, in so weit selbige dem *Juri publico* derogiren, ändern zu lassen. 1718 den 3. Sept. §. 4.
- Polizey-Ordnung**, der Städte, soll nicht den Landesgesetzen und des Adels Prærogativen zuwider, interpretiret werden. 1724 den 5. Januar. §. 17.
- in den Städten; wegen deren schlechten Observance, weil Brod, Fleisch und Bier sehr weit über die Proportion des Einkaufs des Korns und Viehes gesteigert, auch eine große Pracht in Kleidern, und sonst bewerkstelliget wird, so soll der *Fiscus* darauf sehen, daß dergleichen *Contraventiones* abgestellt werden. 1732 den 19. Febr. §. 38.
- — der Städte; da nach denen *Commis. Decis.* und vielen Landtäg. Schlüssen, die *Policey-Ordnungen*, welche den Adelichen Vorrechten zuwider sind, geändert werden sollen, nunmehr auch die *Policey-Ordnungen* der meisten Städte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft von der Regierung communiciret worden, so hat Dieselbe, zu deren Prüfung und Revision, einige aus ihrem Mittel willig gemacht. *Act. Compof.* 1746 den 27. Julii. §. 16.
- — da selbige gehörig besorget, und den nächstkommenden Landtag zu Stande gebracht werden soll, so wird auch alsdann, auf der Nachlässigkeit des *Fiscalis*, eine gewisse Strafe festzusetzen seyn. *Act. Compof.* 1746 den 27. Julii. §. 32.
- — aus selbiger soll bis zu ihrer gänzlichen Regulirung nichts hergeleitet, noch in Ausübung gebracht werden, welches den Gerechtfamen, Vorzügen, Verfassungen und Befugnissen des Landes präjudiciret. 1752 den 23. August. §. 15.
- — soll, so balde es möglich, auf einem der nächsten Landtage regulirt, und in selbiger nichts, was denen Adelichen Gesetzen nachtheilig, verhänget und festgesetzt werden. *Conferent. Schluß.* 1763 den 11. März. §. 8.
- — deren Revision wird von dem Herzoge genehmiget, und Revisores von Ritter- und Landschaft bestimmt. 1782 den 24. September. §. 9.
- — alte, was in selbiger von den *Revisoribus* als präjudicirlich bemerkt wird, solches soll so balde, als zu Anfertigung einer neuen geschritten wird, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft mitgetheilet werden. 1784 den 15. Sept. §. 29. 1786 den 30. Sept. §. 19. 1787 den 6. März. §. 16.
- Possess**, desselben soll Niemand, *de facto*, entsetzt werden. 1638 den 20. Julii, §. 31.
- Possesses-Form**, in Grenzfachen. Daß der Anfang nicht ab editione

tione Documentorum gemacht, und ein jeder bey seinem alten, geruhigen Possess gelassen werden solle, solches ist in Actu Compositionis von 1642 den 29. Novemb. §. 26. erörtert, welches denn auch in völliger Vigeur bleibet; und stehet einem jeden Theil zwar frey, seine Documente zu produciren, nur soll von dem Judicio darauf nicht eher, als, bis aus dem gehaltenen Zeugenverhör kein geruhiger, alter Possess sich hervor gethan, reflectiret und gesprochen werden; wenn darwider gehandelt würde, ist derjenige Theil, der solches vornehmen möchte, eo ipso, als ein convulsor Legum, in der Strafe von 50 Rthlr., dem Landeskasten zum Besten, verfallen. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 5.

Possessio. In turbata vel occupata possessione, soll auf eines jeden Anhalten, neben einem von den Rätthen, und einem von der Landschaft, der Hauptmann summariter erkennen, und was Rechts ist, verabscheiden. 1618 den 31. August. §. 13.

Possessionen, Servituten und Jura lignandi et pascendi, in den Fürstl. Wäldern und Tafelgüthern; bey selbigen versichert der Herzog, einen Jedweden ungestört zu erhalten, und Niemanden in der, ohne Anweisung habten rechtmäßigen, jedoch ohne Misbraudy, fortzusetzenden Ausübung seines Holzungs-Privilegii, hindern zu lassen. Act. Compos. 1776 den 8. August. §. 7.

Possessorium; wenn solches zuvörderst erörtert, soll, wenn **ratione Bonorum,** ein Zwist, zwischen dem Herzoge und denen von Adel entstehen würde, nicht ab editione Instrumentorum, der Anfang gemacht, sondern die alsdann in ihrem rechtmäßigen und alten Besiß befunden, dabey conserviret werden. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 26.

Post, soll im Lande, für den Landes-Bevollmächtigten, ungehindert und sicher seyn. Conferent. Schluß. 1715 den 6. April. §. 17. 1719 den 14. Julii. §. 15.

— **Stationes,** sollen mit guten und tüchtigen Pferden versehen werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 79.

Präliminair-Artikel, zur Composition, zwischen den Wohlgebohrnen Oberrätthen und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft. Act. Compos. 1746 den 27. Julii.

Præpositi, sollen zu Seelburg, Bauske, Doblen, Goldingen, Grobien und Candau, neben dem Superintendenten, vom Herzoge verordnet werden. 1636 den 9. August. §. 3.

— und der Superintendent, sollen blos vom Herzoge angenommen, und bestätigt werden. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 5.

— — — — sollen nach Ordnung der Chursächsischen Consisto-

Consistorial-Rechte, von denen, à Patronis vocirten Priestern, bestellet werden. 1692 den 23. August. §. 7. 1699 den 3. April. §. 10.

Præpositi; wenn selbige demjenigen, was sub titulo Principis, befohlen wird, keine Parition leisten, so wollen die Oberräthe sie dazu nachdrücklich anhalten. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. §. 28.
— sollen über der Priester Lehre, Leben und Wandel, so lange die Untersuchung haben, bis die Art und Weise dieser Untersuchung in der Kirchen-Ordnung festgesetzt worden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 14.

Præpositur in Seelburg soll besetzt werden 1699 den 3. April. §. 11.
Præpositus Stender; Derselbe erhält zum Verlage seines lettischen Wörter- und Namen-Lexicons, von Ritter- und Landschaft 1000 Rthlr. in Albertus, zu welcher Summe der Herzog das Tertial beyträgt. 1786 den 30. Sept. §. 8.

Præscription der fremden Bauren; wenn selbige in 30 Jahren vor den Statuten unabgefordert geblieben, so sollen dieselben billig verjahret seyn. 1624 den 24. Dec. §. 30. 1636 den 9. August. §. 48. 1638 den 20. Julii. §. 38.

Præsentandi Jus, bey Vocirung der Prediger, dasselbe hat das Eckausche Kirchspiel. 1699 den 3. April. §. 12.

Præsentirung und Erwählung der Dignitariorum; wie mit selbigen in künftigen Zeiten zu halten sey, hat die Königl. Commission Verordnung gethan. 1717 den 5. October. §. 9.

Principis sub Titulo, soll in Ecclesiasticis sowohl, als sonst, alles befohlen werden. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. §. 28.

Privat-Beschwerden, wegen derselben versichert der Herzog, einen jeden fordersamst klaglos zu stellen. 1618 den 22. Dec. §. 14. 1625 den 24. Dec. §. 7.

— **Desideria**; die von denen Deputirten, sind der Regierung schriftlich abgegeben worden. Conferent. Schluß 1715 den 16. Jul. §. 17.

— **Gravamina**; wenn selbige Jemand wider den Herzog haben würde, sollen solche secundum Formulam Regiminis abgeschaffet werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 48. 1782 den 24. September. §. 8.

Privilegien, Statuten, Freyheiten, Regimentsform, die in Actu Commissoriali angenommene Compositions-Artikeln und Verordnungen, versichert der Herzog, bey selbigen, Alle und Jede zu schützen und zu handhaben. Caut. Duc Fried. 1618 den 9. April. §. 1.

— **Prærogativen, Rechte und Freyheiten, Immunitäten, Gerichte und Gerechtigkeiten, Gebräuche, Gewohnheiten und Gerechtfame,**

me, tam in Politicis quam in Ecclesiasticis &c. bey selbigen versichern die Durchlauchtigen Herzoge, Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, so wie es Derselben, Inhalts der Subjectionen - Pacten, des Privilegii Nobilitatis, der Formulæ Regiminis, &c. competiret, stets, fest und ungefränkt zu erhalten und zu conserviren. **Cautio & Reversale** des Herzogs Gotthard de Anno 1567 den 12. Septemb. Des Herzogs Friederich de Anno 1587 den 7. Julii, de Anno 1617 den 25. April und de Anno 1618 den 9. April. Des Herzogs Jacobus de Anno 1639 den 16. Febr. und de Anno 1642 den 29. Nov. Des Herzogs Friederich Casimir de Anno 1684 den 18. März und de Anno 1684 den 14. Junii. **Reversale** des Herzogs Ferdinand de Anno 1698 den 9. Junii. **Pactum** des Herzogs Ernst Johann de Anno 1737 den 14. Junii. Ihre Königl. Hoheit des Herzogs Carl, de Anno 1758 den 16. Dec. und de Anno 1759 den 25. Octob. **Reversales** des jetztregierenden Herzogs Peter, de Anno 1765. den 23. Februar.

Privilegium, für den Adelstand, welches nicht *ex commendatione Principis et Nobilitatis*, auf öffentlichem Landtage, und dem darauf erfolgten Reichstage durch Tugend erlangt worden, soll nicht gelten. 1645 den 18. März. §. 13.

— **Divi Sigismundi Regis**, vermöge demselben, ist denenjenigen, die durch Krieg und Unglücksfälle, ihre Siegel, Briefe und Documenten verlohren, der Beweis durch Zeugen nicht beschnitten, sondern solches ausdrücklich verstatet. Dahero auch diejenigen, denen ihre Documenta von Händen gekommen, bey vorfallenden Rechtsachen, auch nur *per Testes Probation* zu führen berechtiget sind, und darauf in *Judiciis*, in *fundamento* des obbesagten *Privilegii*, nicht anders, als auf einen hinlänglichen Beweis, erkannt werden soll. **Act. Compos.** 1746 den 27. Julii. §. 5.

Procente an Interessen; wer mehr als sechs Procent, es sey unter welchem Vorwande es auch immer wolle, nimmt, der ist des halben Capitals an dem Creditore verlustig; und sollen darauf alle Richter, sowohl in den Städten als auf dem Lande, Acht haben. 1658 den 8. März. §. 12.

Processe, wie derselben langwierigen Verzögerung präcaviret werden soll, ist *quo ad emendationem Status*, von der Königl. Commission decerniret. 1717 den 5. October. §. 28.

— in **Vauerforderungs-Sachen**. Da selbige *maxime summarii* sind, so werden sie dabey erhalten, und **Fiscali** sowohl, als allen **Advocaten**, solche durch frivole zu *interponirende Appellationes* sowohl, als

als durch andere verzögernde Ausflüchte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in *ordinarias* zu metamorphosiren, bey Erstattung der hiedurch verursachten Schaden, Unkosten und Verschümmiß, untersaget, und soll *Fiscalis*, wenn er *temere* letigiret hat, ohne noch besonders *ratione expensarum actioniret* zu werden, in der *Definitiva* verurtheilet werden, und er solche, ohne einige Ausflucht, auszuzahlen und zu ersetzen schuldig seyn. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 7.

Procuratores sollen ihren Eid ablegen. 1624 den 24. Dec. §. 28.

— können, nach Erforderung der Instanz=Gerichte, mehrere, welche geschickt befunden, und ihren Eid vor dem *Cancellario* abgelegt, zugelassen werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 14.

Procuratoren und *Fiscalis* Strafe wegen, verbleibet es bis zur Revision der Statuten, immittelst aber sollen sie *pro arbitrio Judicis*, dasern sie einige *Excesse* begiengen, gestrafet werden. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 14.

Procuratur, des *Fiscalis*. Es wird hiemit beschloffen, daß derselbe die Fürstliche Sachen und den *Fiscum*, nicht aber die *Procuratur*, hinführo bediene. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 15.

Project, wegen Ausantwortung der entlaufenen Bauren; selbiges wird hiemit vorgeschlagen. Commissorialischer Landtags=Schluß 1727 den 17. Dec. §. 22.

Protectoriales, des Königes, wollen die Oberräthe, nach der Willens= Meynung Sr. Majestät, in allen Oberhauptmannschaften, Städten und Flecken, den *Actis* ingrossiren, von den Kanzeln publiciren, und das *Mandatum Regium*, zum ordinairn Landtage, mit Beyfügung der *Innotescential*=Schreiben der Königl. Commissarien, forderfamst in alle Kirchspiele herumsenden lassen. Conferent. Schluß 1715 den 22. October.

Protestation, wider dasjenige, was per *majora Vota*, auf den Landtägen geschlossen worden, wird sub *poena* von 100 Floren, untersaget. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 47.

Protestationes und *Manifestationes*, in *Judicialibus*, sollen von den *Secretariis*, ohne Ansehen der Person, angenommen, und *Actis* ingrossiret werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 24.

Protocolla, in *Excessen* der Fürstlichen Reuter, sollen *ante publicationem Sententiae*, dem Herzoge eingesandt werden. 1662 den 5. August. §. 17.

— in wichtigen *Criminal*=Sachen kann der Herzog einholen lassen, doch will Derselbe, daß das Verfahren in dergleichen Sachen beschleuniget werde. 1669 den 14. März. §. 37.

Provincial-Grenz-Renovirung, mit Litthauen; deren Nachsuehung wird ausgesetzt. 1786 den 30. September. §. 17.

Provisio Subsidiarum militum; zu deren Behandlung, cum Principe feudatario et obstricto Vasallagio Sæ. Ræ. Majestatis et Reipublicæ, die Activite der Königl. Commission von 1727 per Constitutionem de Anno 1736, prorogiret und authorisiret worden, versichert der Herzog, die möglichste Bemühung, nebst dem Adel, anzuwenden, daß die Gründe zu nichts weiter, als wozu Sie, nach den alten Gesetzen verbunden, auf diese oder jene Art angestrenget werden mögen. Pact. Duc. Ernst Johan. 1737 den 14. Junii.

Provisionelle Allodification, der Fürstl. Güther Grendsen und Jrmelau, wird von einem Theile der Landschaft, durch den Delegirten, bey Sr. Königl. Majestät submisselt verberthen. 1782 den 24. September. §. 1.

— — von Grendsen und Jrmelau; da verschiedene Kirchspiele zur Annehmung derselben sich erkläret haben, so wird diese Materie noch ferner ad referendum genommen. 1784 den 15. September. §. 12.

Publica Munera, et Officia; zu selbigen, soll keiner mehr, als zu einem einzigen, admittiret und zugelassen werden. Caut. Duc. Fried. 1618 den 9. April. §. 5.

Publication der Landtägl. Schlüsse, in den Kirchspielen; zu selbiger sollen die Deputirte, die mit denen Originalen collationirte, und mit ihrer Namen Unterschriften autorisirte Abschriften, denen Priestern ertheilen. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 4.

— — — — soll von denen Oberhauptmännern, in den 4 Oberhauptmannschaften angeordnet werden. 1648 den 30. Julii. §. 10. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 4. 1778 den 3. April. §. 11.

Publica Delicta; in selbigen, soll durch die Transaction derer Parten, dem Fisco nicht präjudiciret werden. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 45.

— — in selbigen, soll ohne Ritter- und Landschaft sub vitio Nullitatis, nichts unternommen, noch wider die, Derselben zukommende Rechte, etwas jemals gebrauchet werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 6.

Puhren. Da das zu diesem Guthe, gehörige Gut Frankendorf, unter Russischkaiserlicher Domination gediehen; so wird für selbiges, von dem Guthe Puhren $\frac{2}{3}$ Haaken, von der Haakenzahl abgeschlagen. 1786 den 1. Februar. §. 5.

Pupillen-Gelder; deren Sicherheit wegen, soll es bey denen schon festgesetzten alten Gesetzen verbleiben. 1787 den 6. März. §. 10.

R.

Rath, in den Städten; selbiger soll in klaren Obligationen, non attempta ordinaria vel extraordinaria Appellatione, bey 100 Ducaten Poen, mit der Execution verfahren. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. §. 3.

— bey dem Fürstlichen Hofgerichte, soll nicht, ex civico Statu, mit Sitz und Stimme, angenommen, sondern es sollen diese Rath-Stellen, solis Indigenis Nobilibus, horum Ducatum, ertheilet werden. Conferent. Schluß. 1763 den 11. März. §. 4. 1780 den 11. September. §. 1.

Rath-Stellen, bey dem Hofgerichte, vacirende, sollen besetzt werden. 1636 den 9. August. §. 10. 1658 den 8. März. §. 13. 1669 den 14. März. §. 12. 1676 den 27. Julii. §. 8.

— sollen inskünftige, vermöge der Formulæ Regiminis, besetzt werden. 1636 den 9. August. §. 10. 1676 den 27. Julii. §. 8.

— sollen, mit wahren Augsburgschen Confessions-Bekennern, und zwar juxta Legem publicam, Divi Sigismundi Augusti Privilegium, et Formulam Regiminis, besetzt werden. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. §. 1.

— sollen, juxta Præscriptum Commissoriale de Anno 1617 Formulam Regiminis, und Commissoriales Decisiones de Anno 1642, auch dem Reversale de Anno 1698 den 9. Junii, besetzt werden. 1699 den 3. April. §. 14.

— nach der Regiments-Form sowohl, als nach der Commiss. Decif. von 1642, und dem 4. §. des Conferential-Schlusses de Anno 1763 gemäß, besetzt werden. 1780 den 11. Sept. §. 1.

Rath-Titel soll, nach der Commiss. Decif. von 1642, Niemanden, als den beyden Räten, die ausser den Oberräten durch die Landesgesetze verordnet sind, gegeben werden. 1780 den 11. Sept. §. 21.

Räte, sollen gleiche Auctorität mit den andern vier Räten, der Formulæ Regiminis zufolge, haben. 1636 den 9. August. §. 12.

— deren Präeminenz und Session. Es sollen Selbige in gebühlichem Respect gehalten werden, dergestalt, daß die vier ersteren Räte überall, (es wäre dann, daß es Grafen, oder fremde Herren Gesandten, oder Ihro Königl. Majestät vornehme Officianten wären) nach Ihnen die vier Oberhauptmänner, und dann die beyden Räte Adelslichen Standes, die Session haben sollen. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 5.

Räthe, Privat oder fremde, versichert der Herzog nicht zu halten. Re-
vers. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Junii. §. 2.

— erhalten an jährlichem Gehalte 2000 Rthlr. in Albrs., 20 Faden
Holz, nebst einem Fußgänger. 1782 den 24. Sept. §. 25.

Rauch-Gelder, wie solche gegeben werden sollen, ist in folgenden Landtäg-
lichen Schüssen enthalten: 1656 den 6. Nov. §. 6. 1658 den
17. Sept. §. 1. 1658 den 15. Julii. §. 2.

Refractarii Legum, und Resistenten. Damit Sie die Schärfe der
Geseze fernerhin nicht geringe schätzen, sollen selbige auf die Land-
schafts-Gelder in duplo erequiret werden. 1724 den 5. Jan. §. 37.

Regierung, und Ritter- und Landschaft versichern, in allen Fällen, welche
die Wahrnehmung der Landes-Gerechtfame und Freyheiten betreffen,
sich mutuellen Beystand zu leisten; insbesondere aber in solchen Vor-
fällen, wie es der Fockenhöfische ist, zu aller Zeit *communem Cau-*
sam zu machen. 1752 den 23. August. §. 19.

Regierungsräthe sollen, ausser den vier Oberräthen, Ihrer zwey ex
Nobilibus Indigenis, verordnet werden, welche in *obeundis pu-*
publicis functionibus, *Statum Ducalem ejusque Regimen con-*
cernentibus, *Officiisque et Muneribus expediendis*, *paris*
potestatis et dignitatis, mit den vier Oberräthen seyn, und deren
Vacantien so wie die übrigen Landes-Officia, innerhalb sechs Wo-
chen besetzt werden sollen. 1780 den 11. Sept. §. 1.

Register, der Rechtsuchenden Parten, soll nicht geändert werden, son-
dern wie die Parten eingeschrieben, sollen sie auch bleiben; nur fis-
cälische *Actiones*, als auch die Sachen ex *Decreto*, *Dilatione*, et
Contumacia, wenn selbige prosequirt werden, bleiben auf dem alten
Register, in der Ordnung, wie sie eingeschrieben, bestehen. 1692
den 23. August. §. 17. 1718 den 3. April. §. 14.

Rechnungen, sollen, von dem Landeskasten alle zwey Jahr richtig abgele-
get werden. 1624 den 31. Julii. §. 4.

— von den Contributionen sollen abgelegt werden. 1658 den
8. März. §. 8. 1669 den 14. März. §. 29. 1698 den 26.
März. §. 8.

Reichstage, auf selbigen soll nichts, als worüber der Herzog Sich mit
Ritter- und Landschaft vereiniget, so wie Dieselbe sich ihrer Seits
dazu verbindet, nachgesuchet werden; wie denn auch der Herzog, mit
Ritter- und Landschaft, gemeinschaftlich dahin ein wachsamcs Auge
richten will, daß wider beyderseitigen Willen, in Ansehung dieser
Fürstenthümer nichts verhänget, und aller Nachtheil abgewendet wer-
den möge. *Act. Compos.* 1776 den 8. August. §. 5.

Relationen und Convocationen in den Kirchspielen; wer von selbigen
weg-

- wegbleibet, soll in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn. 1738 den 3. Julii. §. 9.
- Remiss, ad forum fori;** selbigen, vor einem erfolgten Bericht und Gegenbericht zu erschleichen, soll Niemanden erlaubt seyn; und wenn es wider Vermuthen sich zutragen, oder von einem tertio interveniente auf solche Art impetret werden sollte, wird dergleichen hienit für null und nichtig declariret. 1724 den 5. Januar. §. 10.
- Renten und Cappeln;** diese Güther werden zusammen auf $1\frac{1}{2}$ Haaken gesetzt. 1748 den 2. Sept. §. 22.
- Rentenirer, Pfandhalter und Arendatores,** die dem Herzoge gehuldiget, und von ihren Summen proportionaliter die Onera Patriæ tragen, sollen ad publicas Consultationes admittiret werden. 1645 den 18. März. §. 21.
- und Pfandhalter, sollen nicht a part verschrieben, sondern unter dem Ausschreiben Einer W. Ritter- und Landschaft mit begriffen seyn. 1665 den 16. November. §. 3.
- — — in Fürstlichen und Adelichen Güthern, worunter auch die Unadelichen Pfandhalter und Rentenirer, die in Adelichen Güthern wohnen, mit verstanden werden, bleiben, nach dem alten, bey der Landschaft, so wie die Lehnsleute, Städte, und andere Bürgersleute, die in Fürstl. Güthern Pfandweise sitzen, bey dem Herzoge verbleiben. 1669 den 14. März. §. 16.
- contribuiren von 30000 Floren, so viel, als die Erbherren von einem Pferde Rosßdienst. 1648 den 30. Julii. §. 6. 1746 den 14. Februar. §. 8.
- welchergestalt selbige contribuiren sollen, ist in folgenden Landtäglichen Schlüssen zu ersehen: 1662 den 5. August. §. 33. 1663 den 9. März §. 4. 1665 den 16. November. §. 3. 1685 den 7. August. §. 2. 1746 den 14. Februar. §. 8. 1748 den 2. September. §. 38.
- wegen Derselben, wird Folgendes bestimmt: daß, 1) jeder Rentenirer sein Capital auf Ehre und Gewissen angebe; 2) seine Stimme nicht eher exerciren könne, als bis er sich auf einem Landtage vorher als Rentenirer angegeben, und in Diariis verschreiben lassen; 3) daß jeder Rentenirer, in dem Kirchspiel, wo er wohnhaft, auch seine Stimme exerciren, keiner aber admittiret werden könne, der über die Grenzen wohnhaft wäre; 4) zu allen oneribus Patriæ, gleich denen Erbherren, pro rata contribuiren müsse, und denn 5) wenn er einmal auf seine Stimme Verzicht gethan, niemals seine Stimme als Rentenirer exerciren könne. 1763 den 19. Junii. §. 16.

Reparirung, der Brücken, Wege und Stege; desfalls werden die vori-
gen *Lauda publica reassumiret*. 1718 den 3. Sept. §. 26.

— der Oberhauptmanns-Wohnungen, auch Gefängnisse und Bestel-
lung der Wachen, soll besorget werden. *Act. Compos.* 1746 den
27. Jul. §. 25.

Repartirung, einer sich zu ereignenden Contribution; zu selbiger versi-
chern die Oberräthe die von Ritter- und Landschaft erwählte Personen
mit zuzuziehen. *Conferent. Schluß* 1715 den 16. Jul. §. 4.

Repartition, der sich künftig zu ereignenden Contribution; es soll selbige
egal durchs ganze Land bestimmt, und die dazu von Ritter- und Land-
schaft denominirte Personen mit dazu gezogen werden. 1716 den 30.
März. §. 17. *Act. Compos.* 1717 den 30. Jun. §. 19.

Requisita, ad formalitatem citationis necessaria et sufficientia:

1) *Nomen et Titulus Principis.* 2) *Nomen et Titulus*
Actoris et Rei, cum clausula de Bonis tuis omnibus mobi-
libus et immobilibus. 3) *Terminus seu Tempus compari-*
tionis, quod est spatium quatuor Septimanarum, seu unius
Mensis. 4) *Locus comparitionis seu Judicii.* 5) *Merita*
Causæ cum annexo Petito. 6) *Data Citationis.* 7) *Sigil-*
lum Judicii Ducale. 8) *Subscriptio Secretarii vel Notarii.*
9) *Positio Citationis in Possessione vel Domo Rei, etc.* 10)
Relatio ab insinuante facta. 1669 den 14. Mart. §. 22.

Siehe *Citationes*.

Reschenhof. Es versichert der Herzog durch den Kauf von diesem Gu-
the, daß die in dem *Conferential-Schlusse* von 1763 den 11. März.
§. 16. gegebene Versicherung, wegen Ankauf Adelicher Güther, nicht
solle alteriret noch dieser Kauf in *Sequelam* gezogen werden. 1782
den 24. Sept. §. 13.

Rescript, von der Stadt Goldingen erschlichenes; wenn in selbigem et-
was wider die Rechte des Adels verhänget seyn sollte, so soll solches
auf diesen Fall, und nach gnüglisch eingezogener Information, annulli-
ret werden. *Conferent. Schluß* 1763 den 11. März. §. 31. 1763
den 19. Jun. §. 7.

Rescripte, Fürsil. Die etwa nöthige Anmahnungs- und Erinnerungs-*Re-*
scripte, sollen in keinen andern als in den Gesezen fundirten Ausdrük-
kungen abgefaßt werden, weshalb die Regierung versichert, darauf
zu sehen, daß die Kanzelen sich nicht einiger Ausdrückungen bediene,
die dem Ansehen eines freyen Adels nachtheilig sind. *Act. Compos.*
1746 den 27. Jul. §. 30.

Rescripta, Königliche Schreiben, auch andere Vorfälle, an welchen die
Landschaft Theil hat, oder der Folgen wegen Theil haben könnte, sol-
len

len zu jederzeit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aufs forderfamste mitgetheilet, ihrer Betrachtung vorgeleget, und ohne dieselbe keine Maasregeln genommen werden. **Act. Compos. 1746** den 27. Jul. S. 45.

Rescripta und Befehle; wenn solche aus der Königl. Kanzley den Richten und Verfassungen des Landes zuwiderlaufende, *ad sinistram Cancellariæ informationem*, ausgefertigt werden sollten, werden die Oberräthe sich nach der **Commis. Decis.** von 1717 und nach dem 45. S. des **Act. Compos.** von 1746 den 27. Jul. richten, allezeit die erforderlichen **Remonstrations** gegen dieselben thun, und sorgfältig dahin sehen, daß alles dem Lande Präjudicirliche abgewendet werde. 1748 den 2. Sept. S. 2.

— die wider eines von Adel Vergehen ausgegeben werden, an deren Gesetz-Abweichung aber die Ritterschaft keinen Theil genommen, selbiger auch solches zur Deshonneur nicht ausgeleget werden möge, so wird die Regierung alles Gesetz-Erforderliche nach ihrer Pflicht und Achtung für die Ehre der Ritterschaft vorsehen. 1752 den 23. Aug. S. 6.

— **Responsa et Declarationes**, die aus des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen Kanzleien künftighin auskommen, verenthalten wird sich die Regierung nach Maasgebung der **Commis. Decis.** von 1717, des **Act. Compos.** von 1746 den 27. Jul. S. 45. und der von Sr. Königl. Majestät Anno 1735 und 1748 den 3. Dec. ertheilte allergerechteste Erklärungen, benehmen. 1752 den 23. Aug. S. 3. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. S. 2.

Reservatio facultatis augendi, minuendi, et corrigendi. Daß die Weglassung dieser bey dem Schlusse des **Corporis Gravaminum** zuerst gebrauchten Reservation Ritter- und Landschaft inskünftige desto weniger präjudiciren solle, solches behält sich Dieselbe ausdrücklich vor, weil eine solche Reservation nichts ungewöhnliches ist, sondern sogar von der Königl. Commission 1717, bey Einreichung der damaligen **Gravaminum**, nicht als unzulässig und widerrechtlich angesehen worden. 1746 den 14. Febr. S. 22.

Resident in Polen; einen immerwährenden zu Warschau zu halten, wird wegen der häufigen Schulden des Landes bis zu einer bequemern Zeit ausgesetzt. 1730 den 6. Sept. S. 4. 1735 den 4. April. S. 9.

Residenz des Fürsten, soll zu Mitau seyn, und will der Herzog so viel das Justizien-Werk anbelanget, dermaassen Anordnung machen, daß einem Jeden unweigerlich Recht wiederfahren solle. **Act. Compos.** 1642 den 29. Nov. S. 3.

Resistenten, wer mit selbigen halten sollte, soll in gleicher Strafe und fiscalischer Action verfallen seyn. 1622 den 20. Octob. S. 9.

Resistenten,

Resistenten, *contra Executionem*, sollen nebst ihren Helfershelfern als Friedensbrecher gestrafet werden, und soll von dieser Strafe keine Appellation laut *Form. Regim. §. 24.* zulässig seyn; nicht desto weniger soll auf Ansuchen des *Creditoris* die *Execution armata manu* verhänget werden, wozu zwölf bewafnete Leute dem Mannrichter zugeordnet werden. *Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 3.*

— muthwillige; wider selbige ist in dem Landtäglichen Schlusse von 1724 den 5. Jan. §. 37. bereits die Verfassung gemacht; und ist hiernächst geschlossen worden, daß die *Executions-Mandate* an die Mannrichter ausgegeben werden sollen, das *Resistende in duplo armata manu* einzutreiben. 1727 den 4. März. §. 5.

— sollen, nach den Statuten und Landtäglichen Schlüssen, als *Turbatores tranquillitatis publicæ* angesehen und bestrafet werden. 1732 den 19. Febr. §. 14.

— der Landeswilligungen, wider selbige soll die *Execution armata manu* durch die Mannrichter geschehen. 1732 den 19. Febr. §. 25. et 26. 1738 den 6. Febr. §. 14. 1748 den 3. Nov. §. 18.

Resolutiones, auf die *Suppliken*, welche die *Justice* betreffen. *Siehe Vota.*

Responsa, von denen Städten Goldingen und Bauste, ausgebrachte; da aus selbigen ein Mißbrauch gemacht worden, so wollen die Oberräthe an die Magistrate gedachter Städte die erforderliche Befehle ergehen lassen, daß dergleichen ferner nicht geschehe. 1752 den 23. Aug. §. 16.

Restanten; wenn der Mannrichter *ex Officio* selbige, um wegen aller *Contributionen*, sich mit ihnen zu liquidiren, für sich betagen, sie aber nicht erscheinen, oder in *liquidando* säumig seyn würden, so soll wider sie, besage des Landtages-Abscheides von 1638 *tanquam Retractarios* die wirkliche *Execution* alsbalde, *absque ulteriori Mandato, vigore* dieses Landtäglichen Schlusses, vollzogen werden. 1648 den 30. Jul. §. 7.

— sollen, sowohl die durch unterbliebene Zahlung causirte Landes-Schulden, als auch die *Interessen* alleine nachzuzahlen gehalten seyn. 1763 den 19. Jun. §. 32.

— sollen, ohne Ansehen der *Haafenzahl*, auf 10 *Rehr.* welche den Landschafts-Officieren anheim fallen, *exequit* werden. 1763 den 19. Jun. §. 33.

Restanten, sollen durch die Mannrichter in *duplo* *exequit* werden, welche einerequirete Gelder der Mannrichter sogleich an den Oberhauptmannschafts-Einnehmer, und dieser unverzüglich an den Ober-Einnehmer abzutragen hat, damit das *Duplum*, nebst dem *Capital* und *Interessen* berechnet werden könne. 1776 den 8. August. §. 16.

Resten, von den Landes-Willigungen, sollen die Landschafts-Officiere, forderksamst eintreiben. 1758 den 13. September §. 12.

Restitutio Spolii; in selbiger soll der Oberhauptmann unter dem das Spolium committiret, auf Anhalten des Spoliati, alsbald einen Terminum ansetzen, und es möge sich der Spoliator auf die ergangene Citation, die peremptoria, einstellen, oder nicht, summariter verfahren, und wenn von dem Spoliato die Possessio et Dejectio gnugsam erwiesen, die Restitution (ohneachtet aller Exceptionen) erkennen, und soll dieselbe non attenta ordinaria vel extraordinaria Appellatione, wirklich vollstreckt werden. 1638 den 20. Julii. §. 31. 1669 den 14. März. §. 24.

— — in selbiger kan Tertius nicht interveniren, noch auch gehöret werden, weil Spoliatus ante omnia restituendus. 1684 den 8. Julii. §. 9. 1692 den 23. August. §. 19.

Restitution; derselben gesetzmäßige Art soll allemal genau beobachtet werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 6.

Restitutiones; derer von der Königlichen Commission geschehenen, zum Nachtheil, wollen die Oberräthe nichts verabscheiden. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. §. 29.

Restitutions-Sachen; für eine jede derselben soll der Oberhauptmann 100 Fl. erhalten. 1754 den 27. Julii. §. 4.

Reuter, Fürstliche; diejenigen, die Excessen begiengen, sollen, wo sie anzutreffen, und handfest gemacht werden können, in dem nächsten Gericht eingeliefert werden, der Hauptmann aber unverzüglich die Ankläger und Beklagten verhören, und wenn die Anklage, wie gebührend, bewiesen, alsdann in der Sache erkennen, ante publicationem Sententiæ aber, das ganze Protocoll an dem Herzoge einsenden. 1662 den 5. August. §. 17. 1669 den 14. März. §. 44.

— Dragoner und Musquetirer; wegen deren Anklagung, werden die landtäglichen Schlüsse von 1662 den 5. August. §. 17, 1669 den 14. März. §. 44, reassumiret. 1692 den 23. August. §. 27.

— sollen, denen Landschafts-Officieren, auf ihr Erfordern, aus dem Kirchspiele, wo sie erequiren, bey 10 Rthlr. Strafe, gestellet werden. Conferent. Schluß. 1714 den 1. October. §. 4. Conferent. Schluß. 1715 den 6. April. §. 6.

— deren Delicta und Excessen, sollen nach den Landes-Gesetzen bestrafet, und es soll kein Inhaftirter, contra rem judicatam, oder sonst dimittiret werden. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. §. 12.

— deren Anzahl ist von der Königlichen Commission auf zwölf festgesetzt. 1724 den 5. Januar. §. 23.

- Revidiret müssen auch noch nachfolgende Güther werden, als: Pawasfern, Majorenkrug, die Lindenschen Güther nebst einem Wollwerk von Kalkun Grendsen genannt, imgleichen Stabben und Wiseden, Grißgallen und Memelhof, nebst den Fürstl. Güthern Wallhof und Neuhof im Candauschen Kirchspiele. 1748 den 2. Septemb. §. 8.
- Revision der Kirchen-Ordnung; selbige soll von dem Ober- oder Hauptmann, nebst dem Superintendenten, oder Præposito, mit Zuziehung eines oder mehr Kirchspiels-Patronen, vermöge Landtägl. Schluß von 1669 den 14. März. §. 1. et 2. gehalten, und in Richtigkeit gebracht werden. 1684 den 8. Julii. §. 2.
- bey selbiger, versichern die Oberräthe, juxta Decisionem Commissorialem, et Modum Revisionis, einen Schreiber zu bestellen. 1718 den 3. September. §. 33.
- der noch wenigen zu revidirenden Güther, wird reassumiret; und sollen die Possessores der noch zu revidirenden Güther, zur bequemern Vollziehung dieses Geschäftes, denen Revisoren alle mögliche Mittel darreichen. 1752 den 23. August. §. 31.
- der Haakenzahl für klein Durben wird ausgesetzt. 1754 den 27. Julii. §. 13.
- der Güther; daß selbige angefangen und fortgesetzt werden solle, zeigen es die folgende Landtägl. Schlüsse: 1618 den 31. August. §. 16. 1662 den 5. August §. 5. 1669 den 14. März. §. 18. 1692 den 23. August. §. 21. Conferent. Schluß. 1715 den 6. April. §. 1. 1716 den 30. März. §. 6. bis 16. 1718 den 1. Junii. §. 8. Conferent. Schluß. 1718 den 18. October. §. 2. 1719 den 23. Februar. §. 1. 1719 den 14. Julii. §. 2. 1727 den 17. December. §. 2. 1729 den 3. Septemb. §. 14. 1732 den 19. Februar. §. 17. 1733 den 31. Julii. §. 5. 1738 den 3. Julii. §. 13. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 94. Conferent. Schluß. 1763 den 11. März. §. 21.
- der Kirchen-Ordnung; der zu selbiger bereits projectirte, und von der Regierung revidirte Plan, nebst der alten Kirchen-Ordnung, als welche zu der neuen zum Grunde genommen wird, soll Ritter- und Landschaft ex Cancellaria communiciret werden. 1763 den 19. Junii. §. 29.
- der Kirchen; da selbige nach denen Landtägl. Schlüssen von 1684 den 8. Julii. §. 2 und 1730 den 6. Sept. §. 30. mit Zuziehung eines oder mehrerer Kirchspiels-Compatronen geschehen soll; so soll darnach auch verfahren werden. Wenn aber, ein oder das andere Kirchspiel zu schwach wäre, oder dessen Compatroni, aus legalen Ursachen, dieses Geschäftes nicht abwarten könnten, so können selbe einen

einen oder mehrere Wohlbesitzliche von Adel aus einem andern Kirchspiele dazu erwählen. 1778 den 13. April. §. 4.

Revision, aller Kirchen- Witwen und Stiftungen im ganzen Lande, wird dergestalt vorgenommen, daß alle etwannige Unordnungen abgeändert, und alle Kirchen- Stiftungen, ohne processualische Weitläufigkeit, in dem Besitz alles dessen, so selbigen bey ihren Fundationen eingepfarrt gegeben, und von denselben rechtlich besessen worden, wieder restituiret werden sollen. Act. Compos. 1776 den 8. August. §. 3. 1778 den 13. April. §. 2. 1780 den 11. Sept. §. 22.

— der alten Begeordnung. 1752 den 23. August. §. 17.

— der neuen und geschärften Begeordnung. 1786 den 1. Febr. §. 3.

Revisores der Güther; an selbigen sowohl als an alle Ober- und Hauptleute, sollen Mandate zur Revision ertheilet werden. 1716 den 30. März. §. 33.

— erhalten von einem jeglichen repartirten Haaken 2 Rthlr. Alberts, ausser dem benötigten Unterhalt. 1717 den 5. Oct. §. 6.

— sollen die Revision, bey 100 Dukaten Strafe, zum Besten des Landeskastens, aufs fordersamste fortsetzen. 1718 den 1. Jun. §. 8.

— sollen, wenn bey der Revision der Güther einige Leute verkehlet worden, selbige im Comput bringen und verzeichnen. 1718 den 3. Sept. §. 32.

— säumige, welche zum Theil dieser Function resigniret, wider selbige soll die, nach der Commis. Decis. und den landtäglischen Schlossen, sancirte Poen, zur Execution gebracht werden. 1724 den 5. Januar. §. 21.

— die vacanten Stellen von selbigen werden besetzt, und die Revision fortzusetzen bestimmt. 1730 den 6. Sept. §. 38.

— will die Regierung in Eides- Pflicht nehmen. 1730 den 6. September. §. 39. 1733 den 31. Jul. §. 5.

— sollen, wenn auch ein Officiant nicht abkommen könnte, oder einer, oder mehrere von ihnen ausbleiben müßten; zwey von Denenselben die Revision fortzusetzen schuldig seyn. 1735 den 4. April. §. 13.

— der Güther; dazu werden die 4 Oberhauptleute, 8 Hauptleute, nebst 24 von der Landschaft bestimmt. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 94.

— der Kirchen. Es versichert der Herzog, nach geschlossenem bevorstehenden ordinairn Landtage, das auf demselben Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft mitzuthilende Constitutorium, denen Revisoribus zufertigen, und für Derselben Fortkommen und Unterhalt, bey der Revision derjenigen Kirchen, bey denen der Herzog Patro-

Patronus ist, nach den Landtäglichen Schlüssen von 1669 den 14. März. S. 1. 1692 den 23. August. S. 9. sorgen zu lassen. 1778 den 13. April. S. 3.

Revisores, selbige sollen alle Kirchen, sie mögen mehrere, oder nur einen Kirchen-Patronum oder Eingepfarrten haben, wie auch alle Schulen-Wittwen- und Armenhäuser, so wie überhaupt alle geistliche Widmen und Stiftungen, deren Erhaltung das Publicum interessiret, mit Zuziehung derer, die der Fundation und Einrichtung nach, dazu gehören, revidiren. 1778 den 12. October. S. 1.

Riga. Siehe Stadt.

Rigische; wegen deren **abusives** Vergehen wider die Pacta, in Ansehung der ungebührlichen Arresten, und Vorenthaltung der entstrichenen Bauren, soll darin Wandel geschafft werden. 1663 den 9. März. S. 11.

Richter, wenn derselbe **suspectus**, oder dafür gehalten wird; so soll **in loco suspecti Judicis** der nächst gefessene Oberhauptmann die **vices** suppliren, und also ein jeder in seinem Foro das Recht suchen, und es gewärtig seyn. 1621 den 12. August. S. 3.

— soll, wenn auch der **Fiscalis**, **pro qualitate rei**, in den Ober- und Unter-Gerichten, des Herzoges wegen, interveniret, und Desselben Interesse **summariter** deduciret, hierauf bey Poen von 100 Ducaten, **sententionaliter** procediren. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. S. 6.

Ritter- und Landschaft, ohne Dieselbe soll, wenn in **Publicis per Delegationem**, oder sonst was abzuhandeln ist, nichts vorgenommen werden. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. S. 20.

Ritterbank, soll gehalten werden. 1618 den 31. August. S. 7. 1618 den 22. December. S. 13. 1624 den 29. December. S. 17.

— zu halten, wird ausgesetzt. 1627 den 9. Februar. S. 3.

— derselben letztern Abscheide zuwider, sollen keine neue privilegirte Edelleute, weder dem Herzoge, noch dem Lande aufgedrungen, und deshalb bey Ihro Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, angehalten werden. Act. Compos. 1642 den 29. November. S. 30.

— deren Revidirung wird bis zu einer gelegnern Zeit ausgesetzt. 1729 den 3. Sept. S. 5.

— zu halten, wird bis zum nächsten Landtage ausgesetzt. Conferent. Schluß. 1763 den 11. März. S. 22.

— zu deren Revidirung werden gewisse Personen ernannt, und der nächste Landtag **pro Termino** festgesetzt. 1763 den 19. Junii. S. 11.

Ritterschafts-Haus; dessen Erkaufung wird, wegen der Geldlosen Zeiten, ausgesetzt. 1748 den 2. Sept. S. 4.

— Sekretair, dessen Beeidigung, und desselben Gage von 600 Rthlr. Alberts jährlich. Act. Compos. 1776 den 8. August. S. 5.

— Sekretair-Stelle; derselben Einziehung wegen, wird das Deliberatorium gänzlich hingelegt, und verbleibet dieses Officium nach der Compos. Acte von 1776 den 8. August. S. 5. conserviret. 1782 den 24. Sept. S. 15.

— Sekretair; ob die künftig zu erwählende besitzlich seyn sollen, wird zur fernern Deliberation ausgesetzt. 1784 den 15. Sept. S. 13. 1786 den 30. Sept. S. 16.

— Uniform; deren Einführung wird zwar bestimmt, die Bestimmung der Farben aber bis zum nächsten Landtage ausgesetzt. 1784 den 15. Sept. S. 11.

— — derselben Farbe wird bestimmt. 1786 den 30. Sept. S. 15. 1787 den 6. März. S. 22.

Kosdienste, sollen geleistet werden. 1618 den 31. August. S. 5. 1625 den 24. December. S. 2. 1660 den 3. Febr. S. 1. 1660 den 13. August. 1661 den 2. Febr. S. 1. 1662 den 5. August S. 4. 1663 den 9. März. S. 1. 1669 den 14. März. S. 55. 1672 den 5. Novemb. S. 1. 1675 den 25. Novemb. S. 1. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. S. 13. 1692 den 23. August. S. 21.

Röhre, sollen denenjenigen, die keine Beweise vorzuzeigen haben, genommen, doch ihren Herrn wiedergegeben, die Körnung aber, auch Stricke und Hasenpfannen, gänzlich abgeschaffet werden. 1622 den 20. October. S. 12.

G.

Sachen, die Judicis cognitionem erfordern, und ad primam Instantiam gehören, sollen nicht an die Kanzeley gezogen, noch der Adel mit vergeblichen Mandaten und Arresten beschweret werden, ausgenommen in Manifestis et Liquidis, que paratam Executionem erfordern. Act. Compos. 1642 den 29. Novemb. S. 12. 1669 den 14. März. S. 25.

— welche ad forum fori gehören, wollen die Oberräthe dahin verweisen; Urtheile aber ex controversiis Partium in Camera nicht cassiren, und nur die Uebrigen, die ex præscripto Legum ad Cancellariam zu ziehen, allda verabscheiden. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. S. 5.

— des Landes, sollen keinem einzigen Gliede, noch weniger dem ganzen

- zen Körper, vorenthalten werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 43.
- Eachen**, in welchen ein Remis erfordert wird, sollen keine Resolutions aus der Kanzley, ohne eingegangenen Bericht und Gegenbericht, emaniren. Conferent. Schluß. 1763 den 11. März. §. 10.
- in welchen Urtheil und Recht ergangen, und wovider keine Rechtsmittel ergriffen worden, soll nichts abgeändert werden. Conferent. Schluß. 1763 den 11. März. §. 26.
- Salaria**, sollen denen Dignitariis, so viel möglich, gereicht werden. 1718 den 3. Sept. §. 24.
- der Ober- und Hauptleute, auch Assessoren, sollen, wenn sich die Fürstl. Reventies dazu hervorthun, oder das Liebausehe Licent restituiret würde, besorget werden. 1724 den 5. Januar. §. 14.
- was zu selbigen gehöret, darin soll Niemand verkürzet werden. So soll denn auch auf den Fürstl. Aemtern und Güttern, in Ansehung der Schloß- und Pastoraths-Bauern, die gehörige und nöthige Verfügung gemacht werden. Conferent. Schluß. 1763 den 11. März. §. 13.
- Salna und Isensee**; da diese Gütter, nach Anzeige der Revisoren, noch wüste, so hat es, bis zu ihrer Verbesserung, dabey sein Bewenden. 1748 den 2. Sept. §. 21.
- Salwen und Dausewas**; von diesen Güttern wird auf die Gütter Platans und Lipsal $\frac{1}{4}$ Haaken transportiret. 1773 den 13. Oct. §. 10.
- Salvus Conductus**; da solcher dem Waldförster Feldschau nicht in der widerrechtlichen Absicht ertheilet worden, daß er à Jurisdictione der Goldingschen Instanz erimiret seyn solle; so wird dem Goldingschen Oberhauptmann, in der Sache weiter zu verfahren, in selbiger definitive zu erkennen, und das Gesprochene zu erequiren, überlassen. 1724 den 5. Januar. §. 32.
- Sandern**; dieses Guth, wird bis zur Verbesserung der Ländereyen, oder Anwuchs der Bauern, auf $\frac{1}{2}$ Haaken gesetzt. 1746 den 14. Februar. §. 11.
- Sarzen**, contribuiret, von nun an, für $\frac{7}{8}$ Haaken. 1746 den 14. Februar. §. 12.
- alt Satticken**, wird auf $\frac{1}{4}$ Haaken gesetzt. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 76.
- Secretarii**, sollen nicht super atmissibilatatem Appellationis erkennen. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. §. 7.
- sollen, alle und jede Protestationes, indiffirenter, ohne Ansehen der Person, annehmen, und für die Gebühr zu extradiren, gehalten seyn, ohngeachtet sie das Fürstl. Interesse verwenden wollen, bey

- bey Strafe von 100 Floren, welche halb dem Fisco, halb dem
Delatori, anheim fallen soll. **Act. Compos. contin.** 1684 den
 13. Junii. §. 6. 1699 den 3. April. §. 20.
- Secretarii**, sollen, vermöge dem **Act. Compos. contin.** von 1684
 den 13. Junii. §. 6, alles ohne Unterscheid ad Acta nehmen, ih-
 rem Amte treu und redlich obliegen, und sich ihrer Function nicht sub-
 duciren. 1716 den 30. März. §. 18.
- Secretarien=Stellen**, sollen besetzt, auch ihnen ihre **Salaria** und
 Wohnungen gereicht werden. 1716 den 30. März. §. 27.
- Seelburgsche**; gegen Diejenigen, die sich à corpore Nobilitatis ab-
 sondern wollen, soll es, vermöge und Inhalts des Anno 1622 den
 20. October. §. 8. der Exemten halber, aufgerichteten Landes=Ab-
 schiedes, gehalten werden. 1636 den 9. August. §. 47.
- **Präpositur**, soll nach dem Landtäglichen Schlusse von 1636 den 9.
 August. §. 3. besetzt werden. 1699 den 3. April. §. 11.
- See=Städte**; in selbigen soll kein fremdes Korn, weil dem Lande da-
 durch ein großer Schaden entstehet, eingeführt werden. 1732 den
 19. Februar. §. 39.
- — und andere Städte; damit selbige desto füglicher überführt
 werden, daß ihre Rechte und **Privilegia**, den Ablichen Vorrech-
 ten und Gerechtsamen, zu keinem Schaden und Nachtheil seyn kön-
 nen, und also nur in so weit gelten, als solche von dem **Jure publi-
 co** nicht discrepiren, so sind sie gehalten, künftigen Landtag mit ih-
 rem Gesuche einzukommen. **Act. Compos.** 1748 den 27. Jul. §. 3.
- Segen**, dreynfacher, bey dem kirchlichen Gottesdienste, soll beybehalten
 werden. 1733 den 31. Jul. §. 13.
- Semgaller und Kurländer**; zwischen selbigen versichert der Herzog eine
 Gleichheit zu halten, und sie sowohl zu Landes=Dignitäten, als auch in
 den Fürstl. Aemtern, und zwar nach dem **Act. Compos.** von 1642
 den 29. Nov. §. 23. **indifferent** zu befördern. 1699 den 3.
 April. §. 19.
- Servituten** und rechtlich erlangte **Possessiones** in den Fürstl. Wäldern
 und Tafelgüthern, sollen ungestört erhalten, auch Niemand in dem
 ohne Anweisung gehalten rechtmäßigen, jedoch ohne Mißbrauch fort-
 zusetzenden Hölzungs=Privilegio, gehindert werden. **Act. Compos.**
 1776 den 8. Aug. §. 7.
- Sessiones** des Landtages; es werden selbige auf dem Landtage vom 29.
 Jul. 1745 wegen der von den Oberräthen geschenehen, Eine Wohl-
 geb. Ritter- und Landschaft aber nicht befriedigenden Beantwortung
 des 64. **Gravaminis** etc. wodurch dann die Fortsetzung des Land-
 tages behindert, und da die Landbothen einen solchen unvermutheten
 Vorfall

- Vorfall *ad referendum* in die Kirchspiele zu nehmen, gemüßiget worden, bis auf den 27. Jul. 1746 ausgesetzt. 1746 den 14. Feb. Scharfrichter; da ihrer zwey sind, als einer in Kurland und der andere in Semgallen; so ist keiner mehr vonnöthen. 1669 den 14. März. §. 39.
- soll in jeder Oberhauptmannschaft einer verordnet werden. 1699 den 3. April. §. 16.
- Taxe, für die von ihnen zu verrichtenden Executionen. **Act. Compos.** 1746 den 27. Jul. §. 64.
- Schäumerey, der Kaufleute und deren Subordinirten wegen, wird der Landtäg. Schluß von 1636 den 9. Aug. §. 36. reassumiret 1638 den 20. Jul. §. 33. 1648 den 30. Jul. §. 22. 1662 den 5. Aug. §. 11. 1669 den 14. März. §. 44. 1684 den 8. Jul. §. 14. 1692 den 23. Aug. §. 33. 1699 den 3. April. §. 24. 1716 den 30. März. §. 29. 1718 den 3. Sept. §. 22. 1727 den 17. Decemb. §. 11. 1730 den 6. Sept. §. 33.
- Scheidemünze, als Ferdinger und Schillinge, nehmlich 10 Schillinge für einen Ferding, soll in denen Städten bey rechtlicher Strafe genommen werden. Conferent. Schluß 1712 den 12. März. §. 11.
- Schiffe, der Stadt Liebau; die Befrachtung derselben, in dem Windauschen Hafen, kann wegen des Interesse des Herzoges, und da solches wider die Rechte und Privilegien der Stadt Windau läuft, nicht nachgegeben werden. 1763 den 19. Jun. §. 6.
- Schlingen und Hasenpfannen, sind den Bauern zu gebrauchen gänzlich verbothen. 1699 den 3. April. §. 39.
- Schloß- und Pastoraths-Bauern. Damit Niemand in dem, was zu seinem Salario gehöret, gekürzt werde, so sollen auf den Fürstl. Aemtern und Güthern, in Ansehung der Schloß- und Pastoraths-Bauern, in solcher Absicht, die gehörigen und nöthigen Verfügungen gemacht werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 13.
- Schloßbau. Es soll diese harte Criminal-Strafe Niemanden ohne richterliche Erkenntniß auferleget werden. 1780 den 11. Sept. §. 6.
- Schluß, der meisten Stimmen; daß solcher nicht von geringerer Activität sey, als der einmüthige, und also die meisten Stimmen bereits die wahre Landschaft ausmachen, dieses hat in den Fundamental-Gesetzen und dem **Act. Compos.** von 1642 den 29. Nov. §. 47. seinen Grund. **Act. Compos.** 1746 den 27. Jul. §. 89.
- Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, in Ansehung eines Landes-Bevollmächtigten, so ist solcher dahin ausgefallen, daß kein Landes-Bevollmächtigter für jeßund nochwendig sey. 1782 den 24. Septemb. §. 16.

Schnecke, unterm Schlosse bey Mitau; soll wohl unterhalten, und von Jedwedem, er sey wer er wolle, das angeordnete Ueberseh-Geld entrichtet werden. 1662 den 5. Aug. S. 15.

Schotten; wegen derselben soll Richtigkeit gemacht werden. 1636 den 9. Aug. S. 45.

Schreiben, auswärtige; wenn solche an die Stände dieser Herzogthümer einkommen, und ein Landes-Bevollmächtigter vorhanden ist, oder ein Landbothen-Marschall sich in Activität befindet; so soll derjenige, der von ihnen gegenwärtig ist, zur Entsigelung mit zugezogen, und dergleichen Schreiben, wenn es für nöthig befunden wird, entweder von demselben gleich mit beantwortet, oder Einer ganzen Ritter- und Landschaft zuerst communiciret werden. 1752 den 23. Aug. S. 10.

Schriften; alle und jede vor und nach, sub- et obreptitie erhaltene, wie auch per errorem ergangene, und zur Zeit der Herzogl. Administration emanirende Befehle, die den Adelichen und Bürgerlichen Rechten zuwider laufen, oder sonst Jemanden in seinen Rechten verkürzen, sollen ipso Jure null und nichtig seyn. Reversal. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Jun. S. 4.

— wie sie Namen haben möchten, bekannte und anoninische Briefe, samt ihren Folgen, Acta und Actitata, Manifestationes, Citationes, Supplicationes, die zufolge denen bis anhero im Lande obhanden gewesenen Irrungen, und nach der unglücklichen Epoque von 1749 ausgekommen, sollen dergestalt gehoben werden, daß solche keinem Theile samt und sonders zum Nachtheile gereichen oder angeführet werden sollen. 1752 den 23. Aug. S. 1.

— des Landeskasten; obgleich zu deren Abschriften und Widimirung ein Rthlr. vom Haafen gewilliget worden, so wird dennoch solches ferner ausgeset. 1763 den 19. Jun. S. 27.

— und Verhandlungen, die denen Gesetzen und wohlhergebrachten Gebräuchen des Vaterlandes widersprechen, und der Fürstl. Hoheit, Würde, persönlichen Ehre, Regalien und Rechten auf einige Weise zu nahe treten, werden dergestalt annulliret und aufgehoben, daß derselben weder jemalen die geringste Erwähnung geschehen, noch solche zum Nachtheile des Fürsten angeführet, noch auch einige Beziehung darauf gemacht werden solle. 1769 den 27. Febr. S. 1.

Schulden, des Herzogs Wilhelm, sollen secundum Formulam Regiminis liquidiret, und bonis modis abgetragen werden. 1618 den 31. Aug. S. 15.

— die an der Goldingschen Kirche zu entrichten sind. Das Petikum des Goldingschen Kirchspiels anlangend, erkläret sich der Herzog dahin, daß sowohl der Haupt-Summe als der Renten halber, Richtigkeit gemacht,

- gemachtet, und darauf an Holz und Kalk das benötigte zu Erbauung der Kirche verabsolget werden solle. 1624 den 24. Decemb. §. 2.
- Schulden, die durch nicht gezahlte, sowohl zum Lande bewilligte, als auch Deputaten-Gelder, gemacht worden, sollen bey Poen der Execution abgetragen werden, und vor allen andern Creditoren, als in einer privilegirten und zu der allgemeinen Wohlfahrt vorgestreckten Schuld, wie billig, den Vorzug haben. 1667 den 4. März. §. 6.
- Schuld-Verschreibungen und geschlossene Contracten, von dem Hochseel. Herzoge Friederich Casimir, sollen alle von dem Herzogl. Vormunde fest und unverrückt gehalten werden. Revers. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Jun.
- — — nothwendige, und ausgerichtete Contracte auf die Aemter, sollen wenn aus denselben dem minderjährigen Herzoge kein Schaden erwachsen sollte, von dem Herzogl. Vormunde keinesweges retractiret werden. Revers. Duc. Ferdin. 1698 den 9. Jun. §. 1.
- Schul-Haus, der Jesuiten zu Mitau, wird selbigen zu erbauen nicht gestattet. 1685 den 20. Decemb. §. 2.
- Schützen; selbigen sollen, ausser denen die Beweise haben, die Köhre genommen, doch ihren Herrschaften wiedergegeben werden; die Körnung, Stricke und Hasenpfannen aber gänzlich verbotthen seyn. 1622 den 20. Octob. §. 12. 1636 den 9. Aug. §. 43.
- — — Abeliche, die mit Zetteln versehen sind, sollen auf fremden Grund und Boden kein großes Wild, als: Elende, wilde Schweine, Rehe, und Luchse umzugehen, auszutreiben oder zu schießen, befugt seyn, sondern blos jedes Wild ohne Aufbaumung der Hütten auf fremden Grunde schießen können. Denen Bauren aber ist das Schießen und Jagen gänzlich verbotthen; was aber der Edelmann selber mit fliegender Jagd hehet, verbleibet demselben. 1684 den 8. Jul. §. 18. 1692 den 23. Aug. §. 39.
- Sicherheit des Landes; so viel selbige betrifft, bleibt es bey dem in Formula Regiminis, Pactis Subjectionis et Actu Compositionis de Anno 1684 den 29. März. §. 10. vorgeschriebenen Modo. 1697 den 18. März. §. 1.
- Soldatesque, Fürstliche; soll nach Vorschrift der Commiss. Decis. von 1717 ausser in delictis levioribus mere militaribus, vor keinem andern Foro gezogen, sondern nach Beschaffenheit des Delicti vor das Forum eines Ober- oder Hauptmanns angeklagt und vor selbiges gestellt werden. 1780 den 11. Sept. §. 6.
- Specificatio jurata, soll von den Besitzern Adeliccher Pfand-Güter, deren sich die Erbbesizere bisher nicht angemasset, noch künftig anmassen wollen, eingebracht werden. Conf. Schluß 1714 den 22. März. §. 1.

Spolia; wer solche öffentlich begehret, und dabey sich der Restitution widersehet, soll durch den Fiscal citiret, und denen Statuten gemäß, den andern groben Delinquenten gleich, abgestrafet werden, auch keiner Appellation fähig seyn. 1669 den 14. März. §. 61.

Spoliator; soll nach verübter Resistance nicht eher nisi facta Restitutione gehöret, sondern als ein violator tranquillitatis publicæ nebst seinen Adhärenten gestrafet werden. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 4.

Spoliatus; denselben soll in Restitutione Spolii ein landübliches und wohl clausulirtes Mandat ausgegeben werden, und der Oberhauptmann ehestens Terminum innotesciren, alsdann probata Possessione et dejectione mit der wirklichen Restitution, vermöge Landtägl. Schluß von 1638 den 20. Jul. §. 31. non attenta ordinaria vel extraordinaria Appellatione, aut ullis Supterfugiis bey Poen von 50 Ducaten verfahren, und welche zum Landeskasten verfallen seyn solle. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 10.

Spolien-Klage; in selbiger will der Herzog Jemanden von seinen Rächten und Hauptleuten, neben einem von der Landschaft verordnen, die darinnen summariter erkennen, und was Rechtens ist verabscheiden sollen. 1618 den 31. Aug. §. 13.

Spolii Restitutio; in dem Fall, soll Inhalts Landtägliches Abscheides von 1638 den 20. Julii. §. 31. verfahren werden. 1669 den 14. März. §. 24.

— in Restitutionibus, mag der Tertius nicht interveniren, noch gehöret werden, weil Spoliatus ante omnia restituendus. 1684 den 8. Julii. §. 9.

— et Restitutionis in puncto, soll der in den Landes-Gesetzen bestimmte, und von der Königl. Commission ausführlich vorgeschriebene Modus, genau beobachtet werden. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. §. 16.

— in puncto, wollen die Oberräthe, nebst Ritter- und Landschaft, von der Königl. Commission den in denen Landes-Gesetzen verordneten Restitutions-Proceß deutlich zu formiren bitten. Sollte sich Jemand auch darin aggravirt zu seyn finden, so bleibet es bey dem, was diesfalls in dem 25. und 29. Punkt dieses Actus Compositionis beliebt worden. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. §. 36.

Spolium, restituiret der Oberhauptmann. 1638 den 20. Jul. §. 31.

Stadt Bauske; da in selbiger, nach der geführten Beschwerde des Bauskerschen Kirchspiels, falsches Maas, Elle und Gewichte befunden; so soll der Fiscalis die Sache untersuchen, und nach Befinden die Verbrecher actioniren. 1719 den 14. Julii. §. 14.

Stadt Riga; deren prärendirte Berechtigung, in fundamento eines Anno 1615 mit dem Weyland Durchl. Herzoge Friederich geschlossenen Vergleiches, wie auch des zu Stumsdorf und Oliva gemachten Wasfen-Erstillstandes und Friedens-Schlusses, den ganzen Kurländischen Handel aus ihrem Hafen zu führen. 1783 den 8. März.

— über deren auf den hiesigen Handel formirten Forderung, ist daselbst unter dem 17. May a. c. die Handlungs- und Grenz-Convention, zwischen den Herzogthümern Kurland und Semgallen, und dem Herzogthum Liefland, abgeschlossen worden. 1783 den 2. Junii

Stadt-Gerichte; bey denselben soll für die Ingrossirung nicht mehr als 1 Rthlr. genommen, die Extraction und Abschrift des Procofolles, für die Gebühr, keinesweges abgeschlagen werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. S. 58.

Stand-Geld, welches auf dem Bauskerschen Markte, für Holz-Waaren genommen wird, soll zu einer billigern Gebühr, und geringern Quanto reduciret werden. 1756 den 14. August. S. 8.

Status Causæ, soll dem Gerichte schriftlich übergeben werden, und die Advocaten sollen sich darin aller Kürze befleißigen. 1718 den 3. Sept. S. 18. 1733 den 31. Julii. S. 19.

Statuten, sollen ins Deutsche übersezet, und an den 4 Haupt-Orten geschickt werden. 1618 den 31. August. S. 19.

— obgleich selbige annoch unvollkommen, weil aber die Clausul dabey enthalten, daß dieselben geändert, gemindert und vermehret werden können, so soll auf dem bevorstehenden Reichstage um Confirmation derselben angehalten, und selbige Jemanden von den Råthen zu revidiren gegeben, hernach denen zu ernennenden Landschafts-Deputaten überreicht, und auf dem folgenden Landtage in Richtigkeit gebracht werden. 1622 den 20. October. S. 4.

— und Formula Regiminis; daß selbige in der Constitution gebracht werden, will sowohl der Herzog, als die Landschaft, allen Fleiß anwenden lassen. 1625 den 24. Decemb. S. 7.

— sollen revidirt, in Richtigkeit gebracht, und gedruckt werden. 1624 den 24. December. S. 26. 1636 den 9. August. S. 35. 1638 den 20. Julii. S. 22.

— zu deren Revision sind gewisse Personen ernennet und verordnet. 1643 den 1. Octob. S. 2.

Statutorum Relectio; selbige wird, bis nach geendigten nächstkünftigen Obergerichten, verschoben. 1648 den 30. Julii. S. 8.

— Corpus; zu Anfertigung desselben, sollen im künftigen Sommer etliche Fürstliche Råthe, nebst den vier Oberhauptleuten verordnet

verordnet werden, und nebst denen vier, welche die Landschaft vorschlagen wird, die auf Fürstl. Kosten dieses Werk vornehmen und gänzlich beendigen sollen. Act. Compos. 1642 den 29. Novem-ber. §. 50.

Statutorum Corpus; das Exemplar von selbigem soll den Deputaten der Landschaft aus der Kanzeley ausgegeben werden. 1644 den 21.

Nov. §. 2. 1645 den 18. März. §. 57.

Städte; in denselben ist den Kaufleuten die Schäumerey verbotthen. 1638 den 20. Julii. §. 33.

— sollen per publicum Edictum, bey wirklicher Strafe ermahnet werden, die großen Seecken und andere ungebührliche große Maaßen abzuschaffen, und sich des Rügischen Maaßes im Kaufen und Verkaufen einhellig zu gebrauchen. 1645 den 18. März. §. 18.

— wenn in selbigen die Bauern etwas verbrechen, soll dem Erbherrn des Verbrechers der Terminus angedeutet werden, und wenn selbiger auf solcher Notification sich weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten stellen würde, das Stadt-Gericht in der Sache zu verfahren, bemächtigt seyn. 1645 den 18. März. §. 26.

— in welchen keine ordentliche Wochen-Märkte, soll der Freytag und Sonnabend zum Markt-Tage angesehen seyn. 1648 den 30. Julii. §. 22.

— wenn in selbigen der Adel über einen, und den andern Bürger zu klagen hätte, soll ihnen das Gastrecht mitgetheilet, und welcher von den Beklagten nicht alsofort auf die erste Citation erscheinen würde, soll auf 10 Fl. gestrafet werden. 1662 den 5. August §. 22.

— Lehns- und andere Bürgerleute, welche in Fürstl. Güthern Pfandsweise sitzen, verbleiben bey dem Herzoge, so wie die Rentenirer und Pfandhalter in Fürstl. und Adelichen Güthern, in welchen Adelichen Güthern auch die unadelichen Pfandhalter und Rentenirer, mit verstanden werden, wie es vor Alters, bey der Landschaft verbleiben sollen. 1669 den 14. März. §. 16.

— sollen sich nach ihrer Policeny-Ordnung zu verhalten haben. 1669 den 14. März. §. 36.

— in selbigen sollen die Müßiggänger nicht geduldet, und darauf fleißig Acht gegeben werden, bey Strafe 20 Fl. grober Münze. 1669 den 14. März. §. 42.

— in selbigen hat der Adel das Gastrecht, Inhalts des Actus Compositionis von 1642 den 29. November. §. 30, und nach dem deshalb 1648 den 30. Jul. §. 18. verfaßten landtäglichen Schlusse. 1669 den 14. März. §. 45.

— der Magistrat in selbigen, soll auf Ansuchen der Creditoren, unverzögerlich

jögerlich und bey Poen von 100 Ducaten, mit der wirklichen Execution, wider die Falliten verfahren. Act. Compos. 1684 den 13. Junii. S. 4.

Städte, sollen die Scheide-Münze, als Ferdinger und Schillinge, und zwar zehn Schillinge für einen Ferdinger, annehmen. Conferent. Schluß. 1712 den 12. März. S. 11.

— — dahin angehalten werden, daß sie dem Adel die entlaufene Bauren ausgeben. 1716 den 30. März. S. 26.

— — ernstlich ermahnet werden, dem klagenden Adel allwege *indilatam Justitiam* zu administriren. 1716 den 30. März. S. 26.

— derselben Magistrate, sollen nicht wider die Landes-Gesetze sich fernhin vergehen, das Recht nicht versagen, oder ihre Policy-Ordnungen denen Landesgesetzen, und des Adels Prærogativen zuwider, interpretiren. 1724 den 2. Jan. S. 16.

— selbigen versichert die Landes-Regierung die nachdrücklichste Weisung zu geben, daß sie sich in ihren Schranken halten, und Niemanden von Adel zu gerechten Klagen die geringste Ursache, bey unausbleiblicher Strafe, und Ersetzung aller Schaden und Unkosten, geben sollen. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. S. 16.

Steinen- und Rautensee; diese Güther werden auf $\frac{1}{4}$ Haaken gesetzt. 1738 den 6. Februar. S. 10.

Stimmen; die meisten, schlüssen auf Landtügen, und wer sich darwider legt, ist in 100 Fl. Poen verfallen. Act. Compos. 1642 den 29. Novemb. S. 47.

— doppelte; da die Deputirten aus Dünaburg und Ueberlaß zwey Stimmen auf dem Landtage prärendiren; so werden sie die Befugnisse hierzu künftigen Landtag anzeigen, oder sich des Gebrauchs der doppelten Stimme enthalten. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. S. 91.

— — da die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaß zwar die Befugnisse des Gebrauchs ihrer doppelten Stimmen angezeigt; so ge- reicht doch dieses denen Kirchspielen des Herzogthums Kurland zu keiner Præjudice, und bleibt denenselben unbenommen, nach Absicht der Grund-Gesetze die Gleichheit der Stimmen zu denen allgemeinen Berathschlagungen auszumitteln. 1748 den 2. Sept. S. 1.

Straf-Gelder, die in dem Landeskasten gehörig, sollen unweigerlich denen Statuten und Landtäglichen Schlüssen gemäß, in demselben aufgehoben bleiben. 1724 den 5. Januar. S. 30.

— die nach den Statuten und Landtäglichen Schlüssen aus den fiscälischen Actionen dem *Aerario publico* anheim fallen, sollen an demselben jedesmal abgeliefert werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. S. 36.

Strand-Bauren, und Litthauer, können ihren Handel und Nahrung zu Lande und in den Städten suchen, aber daß die Litthauer sich der Schäumerey unter den Bauren gänzlich enthalten. 1624 den 24. December. §. 29. 1636 den 9. Aug. §. 37.

— Gerechtigkeit des Adels, soll mit keinen Licent- und See-Zöllen beschweret, noch der fremde Mann zur See, der da in denen Adelsichen See-Stranden seine Waaren abgeladen, und dagegen seine Ladung zur See eingenommen hätte, vermöge denen Landes-Statuten auf keinerley Art und Weise, in den hiesigen See-Häfen Windau und Liebau, behindert werden. 1692 den 23. August. §. 5.

— Vögte; für dieselben sollen neue Licent- Accise- und Zoll-Tariffen, die mit denen von den Jahren 1739, 1710, 1693, 1690 und 1665, in genauester Uebereinstimmung stehen, wörtlich abgedruckt, und durch Patente introduciret und darauf gesehen, daß durch eine striete Befolgung derselben alle Mißbräuche abgeschafft und künftig vorgebeuet werden. 1782 den 24. Sept. §. 4.

Straßen und Brücken; daß selbige repariret werden, sollen die Mannrichter, bey der in den Gesetzen sancirten Strafe, angemahnet werden. 1738 den 6. Februar. §. 17.

— Räuber und herrenloses Gesindel, soll nicht geduldet werden, und sollen die Fürstl. Haupt- und Amtleute, wie auch der Adel in seiner Grenze darauf sehen, daß die Straßen sicher, und die Reisende sicher paß- und repassiren können. 1662 den 8. August. §. 16.

Strauch. Es soll Jedem, der selbiges benöthiget, und in der Fürstl. Kammer, um solches an Orten, wo es im Ueberfluß zu haben ist, hauen zu dürfen, suppliciren wird, die specielle Erlaubniß dazu, für dasmal, nach der gegenwärtigen Fürstl. Wald-Ordnung und Taxe, gegeben werden. 1787 den 6. März. §. 31.

Streit und Quästion, wegen des Vorsizes der Fürstl. Rätthe. Solches wird ad Decisionem Regiam verschoben. 1624 den 24. December. §. 9. 1780 den 11. Sept. §. 27.

Streuländer; derentwegen wird der Landrägl. Schluß von 1662 den 5. Aug. §. 20, dergestalt reassumiret, daß da, wo es möglich, ein Austausch fordersamst erfolge, und da, wo es nicht möglich, solche Streuländer durch gewisse Kopiszen bemaalzeichnet werden sollen. 1699 den 3. April. §. 31.

Ströme, große und fischreiche, sollen nicht ganz überschlagen werden, worauf die Haupt- und Amtleute gute Achtung haben, und die ungewöhnliche Währen niederreißen lassen sollen. Wer sich darwider setzet, verfällt in 100 Fl. Strafe. 1624 den 24. Dec. §. 34. 1636 den 9. Aug. §. 46. 1638 den 20. Julii. §. 32.

Ströme, deren Ueberschlagung wegen, werden die vorhergehende Landtäglichen Schlüsse reassumiret, und sollen die Hauptleute bey Poen 100 Fl. die Execution vorstellen, welche Poen halb dem Fisco, halb dem Aerario publico anheim fällt. Act. Compos. 1642 den 27. November. §. 33. 1645 den 18. März. §. 42.

— wegen deren Ueberschlagung, werden die vorhergegangene Landtäglichen Schlüsse bestätiget, und sollen die Oberhauptleute absque Mandato in 100 Rthlr. erequiren, und zwar dergestalt, daß, wenn Beschwerde darüber einkommt, solches besichtigt werde, und nach Befinden, die Verbrecher, sie seyn wer sie wollen, auf 100 Rthlr. toties quoties gestrafet werden. Auch sollen die Oberhaupt- und Amtleute darauf sehen, daß diesem nachgelebet werde, und da es gebräuchlich gewesen, daß die Räumungen wenigstens zweymal des Jahres geschehen, so verfällt in gleichmäßiger Strafe, wer hierin säumig und nachlässig befunden würde. 1662 den 5. Aug. §. 14.

— und Bächen, fahrbare; in selbigen sollen die Böde ihren freyen Gang behalten, und der Pfad am Ufer nicht besäet, noch denen Leuten gehindert werden; jedoch daß dem Grundherrn, an seinem Getreide und andern Nutzbarkeiten, kein Schade, bey Erstattung desselben, erwachse. 1684 den 8. Julii. §. 11.

— — — fahrbare, als Windau, Abau', und andere, sollen von Niemanden mit Währen, von einem Ufer bis zum andern durchgehends, wodurch dem Fisch der freye Zug verhindert wird, zugemacht werden, sondern die fahrbaren Bächen wenigstens 14 Ellen, und die andern 8 Ellen in der Mitte offen bleiben. Der aber in solcher Defnung ein Neß stellet, soll nebst Verlust des Neßes in 100 Rthlr. Strafe toties quoties, halb dem Fisco, halb dem Landesfasten, verfallen seyn. 1684 den 8. Julii. §. 12. 1699 den 3. April. §. 25.

Sturmlauten, soll nur in Feuers-Gefahr, bey einem jählingen Aufstande, Ueberfall, und solcher größeren Gewalt, welcher einzelne Personen nicht widerstehen können, ic. geschehen. 1748 den 2. Septem-ber. §. 3.

Subern; dieses Guth wird auf $\frac{1}{2}$ Haaken bestimmt. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 76.

Succedirender Fürst. Was die Jurisdictio territorialis und abolitio Gravaminum, wenn ein neuer Fürst von den Fürstlichen Erben succediret, betrifft, verbleibet Demselben die Jurisdictio, wie vor als nach. Sobald aber Derselbe das Homagium Sr. Königl. Majestät geleistet, wird Ritter- und Landschaft zu Leistung des Erbthuldigungs-Eides verschrieben, nach welchem Ausschreiben Dieselbe befugt seyn soll,

soll, ihre Gravamina vier Wochen ante Terminum Homagii schriftlich durch ihre Deputaten einzugeben, worauf denn der succedirende Herzog selbige Gravamina gleichfalls schriftlich aboliren wird.
1692 den 23. August. §. 1.

Successions-Werk, für den Herzog Jacobus, versichert Ritter- und Landschaft, nachdem Derselben alle Soupçons benommen, und nach denen erhaltenen Versicherungen, durch ihren zum Jahrbevorstehenden Reichstage abzufertigenden Gesandten, nebst dem Fürstlichen Abgesandten, betreiben zu lassen. 1621 den 12. August. §. 1. 1622 den 20. October. §. 3. 1624 den 24. Dec. §. 1. 1625 den 24. Dec. §. 4.

Superintendens; dazu wird der Ehrwürdige und Wohlgelahrte Henricus Meyer bestellet. 1618 den 31 August. §. 1.

— soll, nebst den Fürstlichen Rätthen und Hauptleuten, das nothwendige Werk der Kirchen-Visitation, wie im Dinaburg- und Seelburgschen, anfangen, und durch das ganze Fürstenthum fortsetzen; die Kirchen, deren Schulen und Widmen besichtigen, wo dieselben verfallen oder untergekommen, wie sie wieder aufgebauet, repariret und in baulichem Stande erhalten werden, auch daß die Pastoren das Ihrige erlangen, gute Ordnung machen. 1636 den 9. August.

— damit desselben, und der Rätthe auch Hauptleute gemachte Verordnungen ihre Wirklichkeit erreichen, so soll wider die Säumigen, gleichwie in Civil-Sachen, mit Zuschlagung der Gefinder, verfahren, und die Execution von dem nächsten Hauptmann oder Kirchen-Vormündern unnachlässig vollstreckt werden, bey der über die nachlässigen Executores verhängten Strafe. 1636 den 9. August. §. 1.

— soll, nebst dem nächstgelegenen Hauptmann, wenn sich künftig etwa Gebrechen bey einer Kirche finden würden, und es Denenselben ange- deutet wird, vermöge dem schriftlichen Abschiede der Kirchen-Visitatoren, darin Nichtigkeit schaffen. 1636 den 9. August. §. 2.

— Da von Demselben unmöglich auf die Pastoren, wie sie in Lehre und Leben sich verhalten, durch das ganze Fürstenthum die gebührende Inspection geschehen kann; so sind an nachfolgenden Orten zu solchem Ende Präpositi verordnet worden, als zu Seelburg, Bauske Doblen, Goldingen, Grobin und Randau. 1636 den 9. August. §. 3.

— und Präpositi, sollen blos von dem Herzoge angenommen und bestätigt werden. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 5.

— soll Abeliche Priester ohne Special-Befehl introduciren, und dasern er innerhalb vierzehn Tagen à tempore scientiæ nicht abkommen könnte, so soll der Präpositus desselben Districts, gleichfalls ohne

- Special-Befehl, auf Gesuch des Patroni, fordersamst die neuen Priester introduciren. 1684 den 8. Julii. §. 2:
- Superintendens, und Präpositi, sollen nach Ordnung der Ehurf. Consistorial-Rechte bestellet werden, daß nehmliche selbige Dignitäten denen à Patronis vocirten Priestern in ihren Kirchspielen conferiret werden sollen. 1692 den 23. August. §. 7. 1699 den 3. April. §. 10.
- soll bey Introductionen, nicht über den Patronum der Adelichen Kirche die Range oder Rechte Hand prätendiren, noch auf verweigerlichen Fall sich dem Actui entziehen. 1724 den 5. Januar. §. 6. 1727 den 4. März. §. 11. 1729 den 3. Sept. §. 3. 1733 den 31. Julii. §. 22. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 19.
- Superintendentur; wenn zu dieser Würde der Fürstliche Hofprediger vociret und bestellet würde, so soll Derselbe sich zu der wahren Augsbürgischen Confession, Apologiæ und Formulæ Concordiæ, ex professo, bekennen. 1692 den 23. August. §. 7.
- Supplementum, der, auf dem Königl. ordinairn Landtage zu Mitau, denen Abgeordneten zum Reichstage nach Grodno, ertheilten Instruktion, in puncto des zu besorgenden Succession-Werks, in dem Herzogthum Kurland und Semgallen. 1718 den 3. Sept.
- Supplicationes. Wenn der Herzog sich in Semgallen aufhält, so soll der Kanzler, wenigstens mit zweyen Rätthen, alle vierzehn Tage zwey, und falls es nöthig drey Tage, als Mittwochen und Donnerstag, zu Mitau gegenwärtig seyn, und ein Jeder verabschiedet werden, w. welches gleichergestalt zu Goldingen, wenn der Herzog in Seinem Fürstenthum Kurland residiret, gehalten werden soll. 1624 den 24. Dec. §. 35.
- sollen die Supplicanten, doppelt abgeschrieben, einreichen, von welchen die eine bey der Kanzeley behalten, die andere mit dem Abschiede unter dem Siegel, für die Gebühr, ausgegeben wird. 1636 den 9. August. §. 22. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 12.
- — hinführo unter einem gewissen Dato eingegeben, und Montags und Freytags verabschiedet, und die nächstfolgende Tage von dem Ober-Secretario ohne Säumniß ausgefertigt werden. 1692 den 23. August. §. 18.
- — nisi periculum in mora, jedesmal nach denen Datis und Product verabschiedet werden, also, daß jedesmal die ältere den jüngern im Verabscheiden vorgezogen werde; zu deren Verabscheidung wenigstens zwey Tage in der Woche zu nehmen sind. 1718 den 3. Sept. §. 15.
- — künfftighin keine, worinnen Ehrenrührige Worte sind, ohne vor-

vorhergegangenen Remiss verabschiedet werden, ausgenommen in puncto Restitutionis, Executionis et Arresti. 1692 den 23. August. §. 19. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 9.

Supplicationes, in der Kanzeley eingereichte, deren Verabscheidungen sollen auch in Abwesenheit des Herzoges möglichstermaßen beschleuniget werden. 1759 den 26. Nov. §. 7.

— die wegen der Anweisung, der dem Adel berechtigten Hölzung in den Fürstl. Wäldern eingereicht worden, auf selbige soll eine prompte Expedition der Supplicanten erfolgen. Act. Compos. 1776 den 8. Aug. §. 7.

Suppliquen, deren Verabscheidungen sollen den 16. und 17. Aug., den 14. und 15. Sept., den 15. und 16. Nov., den 13. und 14. Dec., den 15. und 16. März, den 12. und 13. April, den 11. und 12. May erfolgen, und wenn die termini Judicii Appellationis sind, auch ausserhalb dieser Zeit keine Supplicationes, sub vitio nullitatis, verabschiedet werden, es sey dann, daß es causa maximi momenti und periculum in mora wäre. 1638 den 20. Jul. §. 29. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 12.

— sollen, in wählenden Appellations-Gerichten, nisi periculum sit in mora, sub vitio nullitatis nicht verabschiedet werden. 1692 den 23. Aug. §. 17.

— die zur Fürstl. Kammer und Kanzeley einkommen, sollen nach Ordnung des Registers zum Vortrage befördert und verabschiedet werden, ausgenommen in den Fällen, wo periculum in mora vorhanden, und wo einige Suppliquen nach ihrer Beschaffenheit, tempore Judiciorum zur Resolution bis nach denen Gerichten ausgesetzt werden müssen. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 23.

— welche die Justiz betreffen; auf selbige sollen die Resolutiones und die Vota der resolvirenden Ober- und Regierungsräthe in den Kanzeley-Acten verzeichnet werden. Es versichert der Herzog zur Beobachtung dieser gesetzlichen Anordnung an die Fürstl. Kanzeley die Befehle ergehen zu lassen, und auf derselben Beobachtung zu achten. 1780 den 11. Sept. §. 3.

Synodus; desselben Einrichtung verbleibet bis zur Revision der Kirchen-Ordnung ausgesetzt. 1645 den 18. März. §. 5. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 6.

— soll alle Jahr auf Spesen der Priester gehalten werden. 1684 den 8. Jul. §. 34. 1692 den 23. Aug. §. 8. 1698 den 26. März. §. 1.

— soll dem Consistorio keine Eingriffe thun. 1699 den 3. April. §. 8.

— wird, weil die angefangene General-Kirchen-Visitation vermögend genug ist, alle Unordnungen abzustellen, für jezo für unnöthig erachtet. 1730 den 6. Sept. §. 31.

- Tagelöhner**, die in der Erndtzeit aus den Städten und Lütthauen kommen, sollen bey nothdürftigem Essen und Trinken nicht mehr als 1 Mark zum Tagelohn erhalten; ausser der Erndt- und Heuzeit aber nur 1 Fl. bekommen. Wer darüber giebt, soll, so oft es geschehen, 10 Mark Strafe geben. 1638 den 20. Jul. §. 12.
- Tariffe**. Es soll ausserhalb eines ordinairn Landtages sich Niemand beykommen lassen, durch die im Lande commandirende Officiere, oder in der Kanzley, die von Ritter- und Landschaft gemachte Haaken-Tariffe, bey nachdrücklicher Strafe, zu ändern. 1717 den 5. Oct. §. 39.
- soll von der Regierung, bey Krieges- und unruhigen Zeiten, ohne Vorwissen der Landschaft und ohne deren Einrichtung, nicht ausgegeben oder dabey was vorgenommen werden. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 45.
- Siehe Haaken-Tariffe.
- Taxa Cancellariæ**, mit selbiger bleibet es bey dem Alten. 1618 den 31. Aug. §. 20.
- — soll, nach gehaltener Conference in hoc Termino, der Billigkeit nach, moderiret werden. Act. Compos. 1642 den 29. Novemb. §. 18.
- — wegen derselben wird es bis künftigen Landtage verschoben; unterdessen soll Niemand übersehet werden. 1669 den 14. März. §. 19.
- — Weil die Königl. Commissorial-Canzeley-Taxe von Anno 1642 durch einen Landtäglichen Schluß nicht geändert werden mag, als hat es dabey sein Bewenden. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Jun. §. 6.
- — es ist eine neue von der Königl. Commission errichtet, und selbige ad æquitatem reduciret. 1717 den 5. Oct. §. 5.
- Taxe**, auf die von denen Nachrichtern zu verrichtenden Executiones. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. §. 64.
- Taxation**, der Waaren, und daß bey den Handwerkern gute Ordnung gemacht, auch sonstigen Leges sumtuarix verfasst werden, wird bis fernerhin verschoben. 1636 den 9. Aug. §. 38.
- Titel**, Adelicher, soll Niemanden, er sey auch wer er wolle, alle vorige Exempel hintangesezt, gegeben werden, bevor die Ritterbank gehalten wird. 1618 den 31. Aug. §. 7. 1618 den 22. Dec. §. 7.
- — soll denen, die nicht Adelichen Standes sind, von den Pastoren von der Kanzel nicht gegeben, und wenn darwider gehandelt würde, mit der Execution verfahren werden. 1645 den 18. März. §. 28.
- **Edel**, soll künftig dem Adel in den Urtheilen, Fürstl. Abschei en, Mar-

Mandaten und Commissionen zugeleget werden. 1636 den 9. Aug. §. 21. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 22. 1669 den 14. März. §. 17.

Ziel, den alten, gewöhnlichen Adelichen, sollen die Pastoren, sowohl den notorisch einheimischen, als fremden Adelichen Geschlechtern, und keinen andern, die bey der Ritterbank abgewiesen worden, von der Kanzel zu geben schuldig seyn, bey der in dem Ritterbanks-Abscheide bestimmten Strafe. 1669 den 14. März. §. 17.

- Wohlgebohren, sollen diejenige Familien, die in der Ritterbank benennet, wie auch die Benachbarten und Ausländer, welche ins Land kommen, und gnugsame Bekannte von Adel sind, imgleichen die, welche vermöge dem Landtäglichen Schlusse Anno 1645 den 18. März. §. 13. ex commendatione Principis et Nobilitatis, auf öffentlichem Landtage, und durch den darauf erfolgten Reichstags-Schluß, durch Tugend solches erlanget, aus der Fürstlichen Kancelley erhalten. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. §. 9.
- Adelicher; wer sich des ihm nicht zugestandenen anmaßet, oder denselben präntiret, oder sich auch denselben abusive geben läßt, soll nach den Gesetzen für infam erkläret werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 56.

Titulus Nobilitatis; wegen dessen Ertheilung aus der Fürstl. Kancelley, wird der Actus Compositionis continuatus de Anno 1684 den 13. Junii. §. 9. reassumiret, gestaltsam dann keiner durch bloße sub - et obreptitio erhaltene Kancelley-Rescripta, sich des Adeltichen Standes, vielweniger des Indigenats anmaßen soll, sub poena infamiae. 1692 den 23. August. §. 22.

Zodaischen; dieses Buch wird bis zur Verbesserung der Ländereyen, oder Anwuchs der Bauern, auf $\frac{1}{4}$ Haaken gesetzt. 1746 den 14. Februar. §. 11.

Traur, oder anderer neuer Vorfall; wenn sich ein solcher instünfftige ereignet, soll selbiger nicht durch Kancelley-Befehle von den Kanzeln, sondern durch die Handbriefe an die Convocanten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, wie sonst gebräuchlich gewesen, notificiret werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 10.

- die tiefe, wird abgeschaffet, und bestimmet, daß die Ritterschafts-Uniform mit schwarzen Westen bey ganz nahen, und blos mit einem schwarzen Flore um den Arm bey entfernten Todesfällen, zur Trauer hinreichen, und schwarze Livree völlig weggelassen werden solle. 1787 den 6. März. §. 9.

Trennung der Landschaft, die 1744 bey der brüderlichen Conference erfolgte, und wie erhörte, mit allem demjenigen, was daraus erfolget, als

als den auf der Gerichts-Stube verfertigten sogenannten Conferential-Schluss, und dessen Effect, soll nach Ihro Königl. Majestät allergerchtesten Willens-Meynung, der ewigen Vergessenheit also und dergestalt überlassen seyn, daß die besagte gerichtsstübliche Schriften, so wie sie in den Landeskassen geleyet worden, herausgenommen und casfiret werden; Diejenigen aber, die instünfliche an ein so widerrechtliches Betragen, nehmlich mit Umstürzung des Grund-Gesetzes von Mehrheit der Stimmen, eine andere Landschaft zu constituiren, und solche der wahren entgegen zu setzen, gedächten, dazu Anlaß und Gelegenheit geben, oder auf eine Art daran Theil nehmen, als offenbare Verleker der Königl. Auctorität, und freventliche Eröhre der allgemeinen Ruhe und Landes-Wohlfahrt, eo ipso angesehen und angeklaget werden sollen. 1746 den 14. Febr. §. 7.

Zuckumsche Kirche; in selbiger läset das Fürstl. Haus das Chor anfertigen, und will zu diesem Gebäude die Streck-Balken aus dem Ewarischen für die Gebühr, und sonst das Nothdürftige an Kalk, verabfolgen lassen. 1624 den 24. Dec. §. 3.

Tutel, selbige soll bey dergleichen Todes-Fällen, proximus Agnatus für den minderjährigen Herren allwege tragen; wenn aber keiner ex Agnatus vorhanden wäre, alsdann secundum Formulam Regiminis denen Oberräthen zufallen. Revers. Duc. Ferd. 1698 den 9. Junii. §. 8.

Tutor, Herzogliche, will alle Regierungs-Sachen, mit Rath und Vorwissen der Oberräthe verwalten, zu welchem Ende der Kanzler die Fürstl. Siegel bey sich behalten soll. Revers. Duc. Ferd. 1698 den 9. Junii.

Tutorium et Administratorium; da selbiges von Ihro Königl. Majestät dem Herzoglichen proximo Agnato conferiret, und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft solches allerunterthänigst acceptiret, so versichert Derselbe, bey Fürstl. Würde und Worten, sowohl Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft insgesamt und insbesondere, als auch einen Jedweden, wes Standes oder Condition er sey, in Ecclesiasticis et Politicis, bey allen ihren alten und neuen erlangten Privilegien, Freyheiten, Gebräuchen, Gericht und Gerechtigkeiten, wie auch der Regiments-Formul zc. zu conserviren, und darwider keinesweges zu handeln noch handeln zu lassen. Revers. Duc. Ferd. 1698 den 9. Jun.

Türkenkrieg, mit welchen das Königreich Polen angefochten worden; welchergestalt zu dem dazu zu leistenden Beytrage, Ritter- und Landschaft dieser Fürstenthümer, sich gut- und freywillig erkläret hat, ist in diesem Landtags-Schlusse zu ersehen. 1672 den 25. Nov. §. 1. bis 10.

- Uebelthäter, sollen auf frischer That, von dem Haupt- oder Amtmann, in Verhaft genommen werden. 1624 den 24. Dec. §. 33.
- die dem Fiscali dergestalt bekannt, daß er seine Action wohl fundiren könne, sollen von ihm **absque Delatore** citiret werden. 1669 den 14. März. §. 8.
- welche gefänglich in den Gerichten eingezogen, soll der Oberhauptmann oder Amtmann des Orts bewachen lassen, doch werden selbige von denen, die sie gefänglich setzen, verpfleget, welches im Gegentheile, wenn Fürstl. Leute und Unterthanen Kläger sind, geschiehet, daß diese die Gefängliche in den Adelichen Gerichten zu verpflegen gehalten seyn sollen. **Act. Compos. contin.** 1684 den 13. Junii. §. 5.
- oder berichtigte Personen; wenn selbige inhaftiret werden sollen, wollen die Oberräthe solches an die Ober- und Hauptleute verweisen, und denenselben die **primam et ulteriorem causæ cognitionem** nicht benehmen, noch ihnen positive vorschreiben, wie dabey zu procediren, und die Arrestanten zu halten wären. 1724 den 5. Jan. §. 44.
- deutsche oder undeutsche; wenn selbige wegen begangenen Uebelthaten arretiret werden müßten, so sollen dieselben ohne Zeitverlust vor das competirende **Forum** angeklaget, und aufs baldigste abgeurtheilet werden. 1780 den 11. Septemb. §. 6.
- Ueberfahrt-Gelder; derentwegen bleibet es bey der alten Verordnung. 1618 den 30. Aug. §. 10.
- bey Friederichsstadt; wegen derselben soll es bey dem Landtäglichen Schluß von 1684 den 8. Jul. §. 21. verbleiben. 1692 den 23. Aug. §. 24.
- — — derentwegen wird der Landtägl. Schluß von 1684 den 8. Jul. §. 21. dermaßen reassumiret, daß in **casum contraventionis** der Zolleinnehmer daselbst in 100 Fl. Poen, halb dem Fisco halb dem klagenden Theile, verfallen soll. 1699 den 3. April §. 21.
- bey Zabeln über der Abau; daselbst soll alle Anstalt, daß solche zu Stande gebracht werde, gemacht werden. 1730 den 6. Sept. §. 37. 1733 den 31. Jul. §. 24.
- Umschreiben, Fürstl., an die Neuguthschen und Eckauschen; in selbigen sollen die Baldoynschen mit begriffen werden. 1638 den 20. Jul. §. 39.
- sollen von den Fürstl. Amtleuten nicht erbrochen, sondern von selbigen schleunigst herumgesandt werden. **Act. Compos.** 1642 den 29. Nov. §. 47.

- Umschreiben, zu deren Bestellung, sollen in den Hauptmannschaften gewisse Personen verordnet werden, die selbige auf der Hauptleute, wenn sie zur Stelle, oder Gerichts-Schreiber, oder anderer der Hauptleute Bevollmächtigten Befehl, von Hof zu Hof herum tragen, und sollen solche Umschreiben daselbst, wo sie gewesen, unterschrieben, auch die Boten von Niemanden zur Ungebühr aufgehalten, sondern selbige vielmehr zu Befehleunigung ihrer Reise befördert werden. 1656 den 6. Nov. §. 15.
- zum Landtage, sollen sechs Wochen vorher ausgefertigt und umgesandt. und nur wenn *periculum in mora* oder ein *Casus extraordinarius* vorkommt, soll solcher *Terminus* nothwendig *anticipiret* werden. 1669 den 14. März. §. 46.
- Fürstl., wer selbige nicht unterschreibt, soll in 10. Rthlr. Strafe verfallen seyn, 1667 den 4. März. §. 2. 1669 den 14. März. §. 62. 1686 den 6. März. §. 7.
- sollen durch deutsche Leute herumgesandt, auch selbige nicht zurücke geschicket werden, sondern verbleiben bey jedem Kirchspiels-Deputirten. 1692 den 23. Aug. §. 34.
- des Seelburgschen Kirchspiels, soll aus dem Amte Seelburg durch einen tüchtigen deutschen Menschen von Hof zu Hof herum getragen werden. Conferent. Schluß 1715 den 16. Jul. §. 11.
- aus dem Goldingschen und Doblenschen Kirchspiel; da selbige aus denen an Ihre Hoheiten cedirten Aemtern, nicht in die fernerweitige Kirchspiele umgesandt werden wollen, so versichern die Oberräthe die Bestellung derselben aus den andern nahe gelegenen Aemtern zu besorgen. 1716 den 12. Nov. §. 11.
- sollen aus den Fürstl. Aemtern, in alle Adelige Höfe durch tüchtige deutsche Leute herum gesandt werden. Act. Compos. 1717 den 30. Jun. §. 24.
- sollen aus den Fürstl. Aemtern durch tüchtige Personen richtig bestellt werden. 1716 den 20. März. §. 22. 1718 den 3. Sept. §. 20.
- des Dünaburgschen Kirchspiels, soll aus dem Amte Dubbena befördert werden. 1719 den 14. Jul. §. 20.
- des Allschwangschen Kirchspiels, soll aus dem Amte auf alle Höfe herumgesandt werden. Commiss. Landtags - Schluß 1727 den 17. Decemb. §. 10.
- Unadeliche; selbigen soll bey denen in dem Landtrügigen Abscheide von 1636 den 9. Aug. §. 43, enthaltenen Poenen, davon die Hälfte dem Fisco, die andere Hälfte dem Landeskassen verbleiben soll, die Jagd zu halten verbotzen seyn. 1669 den 14. März. §. 41.
- Unions- und Vereinigungs-Acte, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft beliebt und errichtet. 1749 den 27. Aug.

Unterhandlung, neue, zwischen der Landschaft und den Herren Oberräthen; pro fundamento et basi derselben, wird die in Gredno durch Königl. Auctorität festgesetzte Convention, und das darauf erfolgte Königl. Responsum nebst der Königl. Erklärung de dato den 26. Nov. 1745 geleset, und sollen selbige allezeit unverleslich behalten bleiben. Act. Compos. 1746 den 27. Jul. Prælim. Artic. 1.

Unterschleif, bey der Angabe der zum Feld- und Ackerbau tüchtigen Unterthanen; um solchen bey dem gegenwärtigen Modo contribuendi zu verhüten, werden zu Revidirung derselben, aus jedem Kirchspiele, zwey von Adel erwählet. Confer. Schluß. 1715 den 6. April. §. 2.

Unvermögende werden bey Contributionen soulagiret. 1658 den 8. März. §. 9.

— notorische; von selbigen sollen die Deputirte eines jeden Kirchspiels, die Specification einbringen, damit man dieselben, nach Beschaffenheit übersehen und soulagiren könne. 1715 den 21. Dec. §. 1.

— sollen aus ihren Kirchspielen beglaubte Scheine einbringen, und ihre Unvermögenheit mit des ganzen Kirchspiels Attestato verificiren. 1717 den 8. Februar. §. 3.

Unvermögenheit, einiger Gütther, in Besserung der Land- Heer- und Haupt-Kirchen-Straßen, kann keinen schützen, er habe denn solches auf öffentlichem Landtage gemeldet, und es sey solches allda als gültig angenommen worden, auf welchem Fall ein Mittel ausfindig gemacht werden soll, wie einem solchen zu helfen. 1754 den 27. Julii. §. 5. 1756 den 14. August. §. 10.

Usmaitische See. Da blos bey einer Alwähre in dem Ausflusse derselben, das im Piltenschen belegene Gut Schleck durch den Anno 1680 mit dem Durchl. Herzoge Jacobus geschlossenen Transact conserviret ist, diese Alwähre aber nach und nach in einen förmlichen Damm, zum Nachtheil der Angrenzenden, verwandelt worden; so soll, wenn zuvörderst die Interessenten bey dem Herrn von Behr, Erbbesitzer auf Schleck, um Demolirung des Dammes, und daß Derselbe, dem Transact von 1680 gemäß, sich blos der Alwähre bedienen möge, Ansuchung gethan, Selbiger aber solchem billigen Anverlangen sich entziehen sollte, auf solchem Fall nicht nur ein hochverordnetes Landrätliches Collegium des Piltenschen Kreises, zu Abstellung des Dammes requiriret, sondern auch, wenn hierin nicht reüssiret würde, die Demolirung des Dammes, durch den Weg Rechts nachgesuchet werden. 1780 den 11. Sept. §. 4. Wenn von dem Guthe Schleck, mit Vorbehalt seines Rechtes an der Alwähre, und von sämtlichen Interessenten die Leute dazu gegeben, so soll

soll von dem Fürstl. Amte Kennen, zu Demolirung des Dammes, Hilfe geleistet werden. 1782 den 24. Sept. S. 14.

Usurpationes, und Misbräuche, die von der Bürgerschaft der Städte Bindau und Goldingen, bey der Wahl und Introduction eines Predigers unternommen worden, sollen, wenn dem Adel Eingriffe geschehen seyn sollten, remediret werden. Conferent. Schluß. 1763 den 11. März. S. 29. 1763 den 19. Junii. S. 4.

B.

Vacante Stellen, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, sollen besetzt werden, damit in Gericht und Gerechtigkeit kein Mangel erfunden werde. 1661 den 2. Decemb. S. 10.

— — der Oberhaupt- und Hauptmannschaften, wie auch der Secretarien und Ministerialen, sollen besetzt, auch Denenselben ihre Salaria und Wohnungen gereicht werden. 1718 den 30. März. S. 27.

Vacantia Veuda; selbige verbleiben zur Disposition des Herzoges. Act. Compos. 1642 den 29. November. S. 25.

Verabscheidungen, sollen alle Stricke von den Oberräthen nach den Landes-Gesetzen ergehen, und keinem Part Anlaß gegeben werden, sich an Se. Durchlaucht außserhalb Landes zu verwenden. Act. Compos. 1717 den 30. Junii. S. 14.

— auf die in der Kanzeley eingereichte Supplicationes, sollen auch in Abwesenheit des Herzogs, möglichstermaßen, beschleuniget werden. 1759 den 26. November. S. 7.

Vergabung, der Fürstlichen Aemter, Amts- Arrende- und Pfandsweise, an blos Einheimischen von Adel, ist in dem, von dem Durchl. Herzoge Ernst Johann mit Ritter- und Landschaft errichteten Pacto de Anno 1737 den 14. Junii, deutlich stipuliret, und versichert worden. Conferent. Schluß. 1763 den 11. März. S. 18.

Vergleich, der Parten in publicis Delictis; dadurch soll dem Fisco nicht präjudiciret werden. Act. Compos. 1642 den 29. November. S. 45.

— — — soll in privatis Delictis, wenn sie ihren Vergleich gerichtlich einzeugen, unter den Acten ins Protocoll geschrieben; selbige dadurch cassiret und erloschen seyn, und Niemanden, wer er auch wäre, ausgegeben werden. Act. Compos. 1642 den 29. November. S. 45.

— welcher wegen der restirenden gewilligten Landschafts-Gelder des Kettlerischen Guthes Essern getroffen worden. 1730 den 6. September. S. 6.

Verkauf und Verpfändungen auf 99 Jahre, à non Indigenis oder auch Bürgerlichen Standes-Personen, sollen, in so weit selbige denen Landes-Statutis und dem Juri Nobilitatis widersprechen, von gar keiner Kraft und Wirkung seyn, sondern ein alter Eingeseffener von Adel ist zu aller Zeit berechtigt, ein dergleichen veralienirtes Gut, gegen Erstattung des darauf hastenden Kauf- oder Pfand-Schillings an sich zu bringen. Wäre aber unter einigen Prætext der Kauf- oder Pfand-Schilling zu hoch gesteuert und angegeben, so kann ein Eingeseffener von Adel, als **Impetrans**, die gerichtliche **Taxam** darüber ergehen lassen, und nach selbigem Werth die Güther ohne einzige Behinderung lösen. 1729 den 3. Sept. §. 6.

— des Guthes Stivnen, an eine Person civici Status. Es wird diese Angelegenheit zur fernern Behandlung bis zum nächsten Landtage ausgesetzt. 1784 den 15. Sept. §. 7. 1786 den 30. Sept. §. 14. 1787 den 6. März, §. 19.

Verordnungen, Mandata und Protectoriales, Königliche. Es sollen die Oberräthe verordnen, daß selbige ad Acta gebracht, denen Kirchspielen intimiret, und von den Kanzeln publiciret werden, und ad valvas Templorum affigiren lassen, auch die Widersetzlichen zur gebührenden Strafe ziehen. Act. Compof. 1717 den 30. Junii. §. 21.

— wegen der Wilddieberey, sollen jährlich drey mal von den Kanzeln publiciret werden. 1752 den 23. August. §. 20. 1754 den 27. Julii. §. 12.

Versicherung, wegen der Hauptmannschaften. Es versichert der Herzog, mit den Hauptmannschaften, vermöge der Regiments-Formul zu verfahren, und was diejenigen, die von den Hauptmannschaften abziehen, an nöthigen Unkosten verwandt haben werden, wenn es taxiret worden, gehörig erstatten zu lassen, jedoch daß die Hauptleute dagegen von den Einkünften richtigen Bescheid zu thun schuldig seyn sollen. Caut. Duc. Fried. 1618 den 9. April. §. 3.

Versicherung, des Herzogs, daß denen Fürstl. Amtleuten, die Adelige Personen sind, auf ihren Aemtern und Höfen, von dem Herzoge selbst, oder von desselben Oberräthen und Hauptleuten, jedoch auf vorhergehenden Befehl, nicht aber von dem Deconomo, schriftlich oder mündlich, anbefohlen werden solle. 1618 den 22. Dec. §. 11.

— — — sowohl die Adelicen als Unadelichen, bey allen ihren erlangten Privilegien, Statuten, Freyheiten, ic. zu schützen und zu handhaben. Caut. Duc. Fried. 1618 den 9. April. §. 1. 1621 den 12. August. §. 1.

— — — für Sich und Seine Successoren, die Landschaft bey ihren

ihren Privilegien, Regiments-Form und Statuten zu erhalten, und gemeinschaftlich mit Ritter- und Landschaft die Regiments-Formul und Statuten in die Constitution bringen zu lassen. 1625 den 24. Dec. S. 7.

— — — Versicherung, des Herzogs Friederich, daß, wenn nach geleistetem Homa-gio, der Herzog Jacobus die Regierung antreten wird, Derselbe zuvor Ritter- und Landschaft, wegen ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten, in allem genugsam caviren, und die in Formula Regiminis sancirte Amnestiam renoviren wolle. 1638 den 20. Julii. S. 41.

— — — daß Derselbe, so viel es möglich seyn wird, durch Desselben Gegenwart die Wohlfahrt des Landes Selbst zu befördern, Sich angelegen seyn lassen wolle. 1759 den 26. Nov. S. 1.

— — — daß alles dasjenige, was in der Danziger Convention von 1737, zuwider denen Rechten des Adels, verfasst worden, von keiner Gültigkeit seyn solle; auch soll in Sachen, die das Publicum angehen, einseitig und ohne Zuziehung der Landschaft nichts vorgenommen und abgemachet werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. S. 1.

— — — dafür zu sorgen, daß die Katholische in keinem Stücke die Gebühr überschreiten, und daß die widerrechtliche hin und wieder gemachte Eingriffe aufgehoben werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. S. 12.

— — — stets im Lande zu seyn, es sey dann, daß Desselben persönlliche Entfernung auf einige Zeit, blos in der Absicht vorfallen könnte, um das Beste des Hochfürstl. Hauses und des Landes zu befördern. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. S. 14.

— Ihre Kaiserl. Majestät aller Reussen; daß Allerhöchstdieselben die Religion, Rechte, Freyheiten und Privilegien dieser Herzogthümer auf eben den Fuß, wie solche tempore Subjectionis gewesen, und von denen Durchl. Königen in Polen beschworen worden, einfolglich selbige in dem alten Lehns-Nexu mit der Durchl. Republik, aufrecht erhalten und handhaben, auch zu keinen Zeiten zulassen wollen, daß in selbigen die mindeste Aenderung zum Nachtheil derselben erfolgen möge. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. S. 35.

— des Herzogs, alle zeitliche Mishelligkeiten, die zum Misvergnügen eines oder des andern Theils sich ereignet, in eine völlige Vergessenheit zu stellen, und Sich von der unverbrüchlichen Treue und Devotion Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, so wie eines jeden Mitgliedes Derselben, versichert zu halten. Act. Compos. 1776 den 8 August. S. 1.

— — — daß Derselbe als Haupt, die landesväterliche Absicht hege, zur

zur Beförderung des wahren Wohls dieser Staaten, die Rechte eines jeden Gliedes derselben zu erkennen, und den Verfassungen dieser Fürstenthümer gemäs zu handeln. Act. Compos. 1776 den 8. Aug. §. 2.

Versicherung des Herzogs, sowohl das im Jahre 1737 zwischen Desselben Durchl. Herrn Vater höchstseligen Andenkens, und einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft errichtete Pactum, als auch im Jahre 1763 verfasste Conferential- und Landtägliche Schlüsse, pro Basi Höchstdessen Regierung anzunehmen. Act. Compos. 1776 den 8. August. §. 2. et 4.

Versicherungs- und Compositions-Acte, von Sr. Durchl. dem Herzoge, Ritter- und Landschaft ertheilet, soll alle Kraft und Gültigkeit haben, als wäre dieselbe hier von Wort zu Worte eingerücket, und soll die Confirmation dieser Acte, von beyden Theilen, bey der Durchl. Oberherrschaft nachgesuchet werden. Landtäg. Schl. 1776 den 8. Aug. §. 1.

Versio Actorum; damit soll es, Inhalts des Diplomatis Appellationis, dem Herzogthum Preussen gegeben, gehalten werden, 1636 den 9. August. §. 23.

— — deshalb wird beliebt, daß selbige, wo es den Parten gefällig, geschehen möge; jedoch daß beyde Parten bey einem, und zwar demselben, welchen der Kläger vorschlagen wird, diese Acta vertiren lassen. Act. Compos. 1642 den 29. Nov. §. 17.

Vertirte Acta, sollen die von dem Appellations-Gerichte interponirte, von dem Ober-Secretario, und die von dem Criminal-Gerichte, von dem Criminal-Gerichts-Secretario collationiret werden. 1638 den 20. Jul. §. 7. 1645 den 18. März. §. 36.

Vindicatio, derer von fremden inhabenden Erb- und Pfand-Besitzungen, als wovon in Articulo septimo Conventionis Gedannensis de Anno 1737 Erwägung gemacht. Da der Actus Compositionis continuatus de Anno 1684 den 13. Jun. §. 17. die Erklärung über die Liefländer giebet, daß keiner derselben, welche tempore Pacivicationis Olivenfis in Liefland geblieben, allhier einige Erbgüter kaufen können, ungleichen der Actus Compositionis et Commissorialis de Anno 1642 den 29. Nov. §. 35. festgesetzt, daß die Unadeliche Personen, die nach denen Statutis Adeliche Güter erkaufet, solche den nächsten angehörigen Freunden, gegen Empfang des Kauffschillings, und Erstattung der Melioration auf Erkenntnis unpartheyischer Leute wieder überlassen sollen; so wird denen non Indigenis et Civibus, zu Erfüllung dieses Gesetzes, dergestalt die Warnung gegeben, daß Sie, bey Angabe der nächsten Freunde, oder eines andern Edelmannes, wie die Jura publica selber davon reden,

reden, sich gutwillig finden sollen, oder sonsten gewärtig seyn, daß selbige, ad Instantiam cujuscunque, per Judicem ordinarium, facta prius taxatione, depossidiret werden sollen. 1738 den 6. Februar. §. 18.

Vocation, zum erledigten Predigerdienst, soll an Niemanden anders, als an einen, welcher der reinen evangelischen Religion, und der unveränderten Augsburschen Confession zugethan, auch der undeutschen Sprache kundig genug ist, ergehen. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 1. 1645 den 18. März. §. 7.

— der Pastoren; wenn bey selbiger die Kirchspiels-Verwandten über die Subjecta sich nicht einigen können; so will der Herzog nebst denen Rärthen darin einen endlichen Schluß machen. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 1.

— der Pastoren; bey selbiger, soll dem Eckauschen Kirchspiele, das Jus præsentandi forthin ungeschmälert gelassen werden. 1699 den 3. April. §. 12.

Vollmachten, bey Kirchspiels-Convocationes, soll Niemand mehr, als nur zwey, über sich nehmen. 1730 den 6. Sept. §. 28.

— wenn selbige nicht in Præjudicium tertii geschehen, sollen sie zulässig seyn, doch daß die Natur der, an einen Potentioorem durch Vollmacht gebiethenen Sache, nicht verändert werde, und solcher Mandatarius nur nach den Rechten des Mandantis zu verfahren habe. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 31.

Vorkäufer, als litthauer, Stadtbauren, Rigische, oder andere Vorkäufer; welcher Bauer mit denselben, auffer den gewöhnlichen Märkten, in seinem Besinde handelt, oder selbige bey sich behauset und bezherberget, und solches der Herrschaft nicht anzeigt, soll 30 Mark Strafe erlegen. 1638 den 20. Julii. §. 13.

Vorkäuferey, ist sowohl den Deutschen als Bauren gänzlich verbothen, und sollen diejenigen, sie mögen seyn Deutsche oder Undeutsche, die dergleichen Vorkäufern durchhelfen, oder auch selbst an ihnen verkaufen, mit ernster Strafe beahndet werden. 1669 den 14. März. §. 43. 1692 den 23. August. §. 28. 1699 den 3. April. §. 24.

— ist einem Jedem, er sey wer er wolle, bey Confiscation und fiscälischer Action, gänzlich untersaget. 1730 den 6. September. §. 33. 1738 den 6. Februar. §. 17. 1787 den 6. März. §. 7.

Vorschläge, die denen Landes-Gesetzen und Gewohnheiten nicht offenbar zuwiderlaufen, und das Beste des Vaterlandes abzwecken, sollen denen Deliberatoriis zum bevorstehenden Landtage jederzeit inseriret werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 44.

Vota majora, schlüssen auf Landträgen, und wer solches retractiret, und

darwider protestiret, soll 100 Fl. Poen erlegen. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 47.

Vota und Resolutiones, auf die eingereichte Supplikten. Da es dem Sinne des 30. §. der Commis. Decis. de Anno 1717 wie auch dem landtäglichen Schlusse vom 3. April 1699 §. 14 angemessen ist, daß auf alle Supplikten, welche die Justice betreffen, die Resolutiones und die Vota der resolvirenden Ober- und Regierungsräthe, in den Kanzeley-Acten verzeichnet werden; so versichert der Herzog, zur Beobachtung dieser gesetzlichen Anordnung, an die Fürstl. Kanzeley die Befehle ergehen zu lassen, und auf derselben Beobachtung zu achten. 1780 den 11. Sept. §. 3.

Votum decisivum, bey Kirchen-Visitationen. Obzwar in dem landtäglichen Schlusse von 1684 den 8. Julii. §. 2. enthalten, daß die Kirchen-Visitatores, mit Zuziehung eines oder mehrerer von den Kirchspiels-Compatronis, die Kirchen-Visitationes verrichten sollen, so ist es dennoch nicht dahin zu erklären, daß selbige Kirchspiels-Patroni ein **Votum decisivum** haben mögen, wie von einigen Kirchspielen es zeithero hat verlangt werden wollen. 1730 den 6. Sept. §. 35.

W.

Waaren, des Adels, die derselbe versühret, sollen Zollfrey seyn, jedoch daß Selbiger solche seine Waaren, jederzeit durch einen Zettel bey dem Eide, womit Derselbe dem Herzoge verpflichtet, beglaubige, auch der Kaufmann, wenn es nöthig, solches beschwöre. 1618 den 31. August. §. 12. 1636 den 9. August. §. 18.

— welche die Kaufleute, es sey von wem es wolle, erkaufet haben, für selbige sollen sie, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, den gewöhnlichen Zoll, sub poena Confiscationis, entrichten. 1662, den 5. August. §. 24.

— **Abeliche**; daß selbige jederzeit und aller Orten im Lande Zollfrey gewesen, erhellet aus dem Privilegio Divi Sigismundi Augusti et Concessione Gothardi Ducis, dahero denselben zuwider, solche auch anjesho, mit keinen Zöllen belegt werden sollen. 1718 den 3. Sept. §. 41.

Wahl, eines Landes-Delegirten oder Landbothen-Marschalls. Da bey selbiger die Stimmen öfters auf verschiedene Subjecta fallen; so soll, wenn der, welcher durch die Mehrheit erwählet, es nicht annehmen wolle, zu einer neuen Wahl geschritten werden. 1663 den 19. Junii. §. 44.

Wachen, und Gefängnisse, in den Oberhauptmannschaften, sollen wohl bestel-

- bestellet und unterhalten werden. 1692 den 23. August. §. 13.
 Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 25.
- Wald. Wenn in selbigem durch Jemanden eine Feuersbrunst entstehen würde, so soll derjenige, nach Beschaffenheit des Schadens, entweder am Leben, oder sonst hart bestrafet werden. 1638 den 20. Julii. §. 17.
- Währen, und Ueberschlagung, der Windau, Abau, und anderer fahrbaren Flüsse, sollen ausgerissen und demoliret werden. 1733 den 31. Julii. §. 20.
- Wälder; wegen deren Anzündung, sollen die in den Landes-Gesetzen verfaßte Verordnungen und Strafe, zur Abwendung alles Schadens, und Warnung derjenigen, welche muthwilliger, oder auch unvorsichtiger Weise zu einem Brande Gelegenheit geben, alle Frühjahr drey Wochen nacheinander, von allen Kanzeln, in diesem Lande, deutsch und kurisch publiciret werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 93.
- Weg, der alte nach Windau führende; soll so groß, als er vordem gewesen, und wenn solcher vom Wasser abgespület wird, wieder hergestellt werden. 1692 den 23. August. §. 30.
- Wege- und Brücken-Besserung; darauf sollen die Mannrichter gute Acht haben, und wenn diejenigen, die dazu gehören, vorhero von ihnen ernstlich ermahnet, und hierauf nichts erfolgt, so sollen sie von einem jeden, der zu solcher Brücke gehöret, einen Ochsen aus dem nächsten Gesinde zu nehmen, und für sich und ihre Mühe zu behalten, befuget seyn. 1622 den 20. October. §. 10. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 34. 1645 den 18. März. §. 37.
- Brücken und Stege durchs ganze Land, sollen wenigstens drittheilß Faden breit seyn, und gut unterhalten werden. 1662 den 5. August. §. 25. 1669 den 14. März. §. 40.
- und alte Heer-Strassen; deren Besserung halber werden die Landtrágl. Schliße wider die säumige Mannrichter reassumiret, und festgesetzt, daß so wie auf dem Lande die Mannrichter, also in denen Städten der Fürstl. Fiscalis darinnen nicht nachlässig seyn solle. 1733 den 31. Julii. §. 23.
- Wegeordnung und Revision, zur Besserung der Heer- Land- und Haupt-Kirchen-Strassen. 1752 den 23. August. §. 17.
- Wege-Revisions-Ordnung, die neue und geschärste. 1786 den 1. Febr. §. 3.
- Weissensee und Lassen; diese Güther werden auf $\frac{2}{3}$ Haaken gesetzt. 1738 den 6. Febr. §. 10.
- Werbungen, die in diesen Herzogthümern unerlaubter Weise angestellt, wollen

wollen die Oberräthe durch publicirte und affigirte Patenta ernstlich inhibiren, und denen unbefugten Werbem, sie mögen quocunque Prætextu solche anstellen, auch denen, die mit ihnen celludien und darin beförderlich sind, bey Strafe der Inhaftirung und darauf folgender poena Infamiae untersagen. Denenjenigen aber, die sich als Widersessliche und Rebellen zusammen rotten, falls sie nicht in Zeiten davon abstehen, und ergriffen würden, sollen, wenn sie ex Statu civico seu Ignobiles vilioris conditionis sind, zusamt dem Aufwiegler die Strafe des Stranges unausbleiblich zu Theil werden. Welcherhalben sowohl alle und jede Einsaßen auf dem Lande, als auch die Magisträte in den Städten, admoniret werden sollen, solcher Raubvögel sich zu bemächtigen, und sie nach Mitau anhero zu liefern. 1724 den 5. Januar. §. 23. 1729 den 3. Sept. §. 13.

Widmen; wegen Erbauung derselben, soll dasjenige, was dem Fürstlichen Hause gebühret, beygetragen werden, welches Ritter- und Landschaft gleichfalls zu thun sich erbiehet. 1645 den 18. März. §. 8.

Wild, großes, als: Elende, wilde Schweine, Rehe und Luchse, auf fremden Grund und Boden zu schießen, ist denen Schützen verbotthen, und ist nur dem Edelmann erlaubt, mit fliegender Jagd selbiges zu heßen. 1684 den 8. Julii. §. 18.

Wild-Dieberey. Es soll, bis die derentwegen abgefaste Verordnung geschärfet worden, durch eine jährlich dreyimal zu wiederholende Publicirung, der darüber bereits vorhandenen Gesetze, diesem so eingerissenen Uebel Einhalt gethan werden. 1752 den 23. August. §. 20.

— Zu mehrerer Schärfung der die Wild-Dieberey betreffenden Gesetze und Verordnungen, wird hiedurch festgesetzt, daß keine deutsche Einwohner und Volontairs, wie sie Namen haben mögen, sie mögen vom Lande, aus den Städten, oder Hackelwerken seyn, sich bey Strafe von 5 Rthlr. zum Besten des Landeskasten, wenn es auf Adlichem Grunde, und des Fiscalis Ducalis wenn es auf Fürstlichem Grunde geschiehet, der Jagd bedienen sollen. Ferner wird ihnen ausdrücklich untersaget, keine Wind- Jagd- Hühner- Dachs- und Wasser-Hunde zu halten, und zur Jagd zu gebrauchen, vielweniger mit Röhren oder Flinten, Feder- oder anderes Wild zu erlegen, und sich dadurch unerlaubte Vortheile zu machen. Wer nun darwider handeln würde, dessen Hunde und Gewehr sind nicht nur dem Grundherrn, auf dessen Grenze er angetroffen wird, verfallen, sondern wird auch in die gesetzte Strafe von 5 Rthlr. verurtheilet. Unter die Wild-Diebe gehören auch diejenige Deutsche- und Bauerschützen, welche ohne Freyzettel angetroffen werden etc. 1754 den 27. Julii. §. 12.

Willigungen, des Landes. Wie viel zu selbigen jedesmal bestimmet, und

zu welchen nothwendigen Landes-Ausgaben solche verwandt worden, zeigen es die nachfolgende Landtäglichen Schlüsse, als von: 1624 den 31. Julii. §. 1. et 2. 1625 den 24. Dec. §. 4. 1627 den 9. Feb. 1628 den 23. März. 1628 den 8. Sept. §. 1. 1633 den 1. Sept. 1635 den 23. Junii. 1637 den 29. Jan. 1638 den 22. Jan. 1643 den 1. Oct. 1644 den 21. Nov. §. 3. 1648 den 30. Julii. §. 28. et 29. 1652 den 27. Julii. §. 1. 1654 den 24. Julii. §. 1. 1654 den 20. Nov. 1655 den 12. Mart. §. 1. 1655 den 22. Junii. §. 1. 1655 den 24. Sept. §. 1. 1656 den 3. März. §. 2. 1656 den 18. Aug. §. 1. 1656 den 6. Nov. §. 18. 1658 den 8. März. §. 2. 3. et 9. 1658 den 15. Julii. §. 1. 1658 den 17. Sept. §. 1. 1660 den 3. Feb. §. 7. 1660 den 13. August. §. 7. 1661 den 2. Feb. §. 3. et 4. 1661 den 2. Junii. 1662 den 5. August. §. 29. 1663 den 9. März. §. 2. 3. et 9. 1665 §. 1. 1666 den 5. März. §. 2. 1667 den 4. März. §. 3. 1668 den 24. Dec. §. 1. 1669 den 14. März. §. 59. et 63. 1672 den 25. Nov. §. 10. 1673 den 29. Julii. §. 1. et 6. 1676 den 16. Jan. §. 1. 1676 den 27. Julii. §. 1. 1678 den 22. Jan. §. 7. Act. Compos. 1684 den 29. März. §. 10. 1684 den 8. Julii. §. 28. et 29. 1685 den 20. Dec. §. 6. 1686 den 6. März. §. 3. 1687 den 10. Julii. §. 1. 1689 den 1. Dec. §. 2. 1691 den 13. Dec. §. 2. 1697 den 18. März. §. 2. et 3. 1699 den 16. May. §. 2. et 4. 1700 den 4. Sept. §. 5. 1703 den 8. Dec. 1705 den 22. Sept. §. 3. 1706 den 3. März. 1709 den 29. Nov. Conferent. Schluß 1712 den 12. März. §. 4. Conferent. Schluß 1715 den 6. April. §. 8. Conf. Schluß 1715 den 22. Oct. 1716 den 30. März. §. 37. 1717 den 5. Oct. §. 35. Conferent. Schluß 1718 den 26. März. 1718 den 1. Junii. §. 1. et 3. 1719 den 14. Julii. §. 18. 1724 den 5. Januar. §. 3. 1726 den 5. Julii. §. 3. 1727 den 17. Dec. §. 3. 1729 den 3. Sept. §. 9. 1732 den 19. Feb. §. 4. 1733 den 31. Julii. §. 2. 1735 den 4. April. §. 3. Conferent. Schluß 1736 den 28. May. §. 5. Conferent. Schluß 1737 den 25. Junii. 1738 den 6. Feb. §. 4. 1738 den 3. Julii. §. 16. 1739 den 28. Januar. §. 4. 1739 den 4. Julii. §. 9. Conferent. Schluß 1741 den 30. Junii. Conferent. Schluß 1744 den 27. Aug. §. 3. 1746 den 14. Feb. §. 3. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 98. 1750 den 6. Julii. §. 2. Conferent. Schluß 1751 den 1. Julii. §. 2. 1752 den 23. August. §. 27. 1754 den 27. Julii. §. 23. 1755 den 21. März. §. 5. 1756 den 14. August. §. 22. Conferent. Schluß 1758 den 19. Dec. §. 1. 1759 den 26. Nov. §. 9. 1763 den 19. Junii. §. 25. 1764 den

21. Feb. §. 4. Conferent. Schluß 1767 den 31. August. §. 5. 1769 den 27. Feb. §. 11. 1773 den 13. Oct. §. 4. 1776 den 8. Aug. §. 2. 12. et 13. 1780 den 11. Sept. §. 34. 1782 den 24. Sept. §. 24. 1784 den 15. Sept. §. 32. 1786 den 30. Sept. §. 34.

Windau; dieser Fluß soll hinführo nicht überschlagen, und so wie die Abau wieder geöffnet werden. 1669 den 14. März. §. 51. 1699 den 3. April. §. 28.

— Abau, und andere fahrhare Flüsse; daß in selbigen die Währen ausgerissen und demoliret werden, deshalb will die Regierung die erforderlichen Mandata ergehen lassen. 1733 den 31. Julii. §. 20.

— über selbiger, sollen sowohl bey Schründen als bey dem Goldingschen Thiergarten, und bey Candau über der Abau, gute Flösser gehalten werden. 1756 den 14. Sept. §. 17.

Windausche und Goldingsche Bürgerschaft, die von selbiger, angegebener maassen, unternommene Usurpationes und Misbräuche, bey der Wahl und Introduction eines Predigers, sollen untersucht und rechtlichem Befinden nach, remediret werden. Conferent. Schluß 1763 den 11. März. §. 29. 1763 den 19. Junii. §. 4.

— — Liebausehe Kaufleute. Da erstere denen letztern nicht gestatten wollen, im Windauschen Hasen die Schiffe mit Korn zu befrachten, so soll, wenn deren beyderseitige Rechte und Privilegia dem Herzoge vorgetragen worden, darüber den Rechten gemäß erkannt werden. Conf. Schluß 1763 den 11. März. §. 30. Die Befrachtung der Liebausehen Schiffe im Windauschen Hasen, kann wegen des Fürstl. Interesse, und da solches wider die Rechte und Privilegien der Stadt Windau läuft, nicht nachgegeben werden. 1763 den 19. Jun. §. 6.

Wittenbeck. Dieses Gut wird bis zur Verbesserung der Ländereyen, oder Anwuchs der Bawen, auf $1\frac{1}{2}$ Haaken gesetzt. 1746 den 14. Feb. §. 11.

Witthum, der verwittweten Herzogin, zu welches das Fürstl. Amt Doblen bestimmt worden. Anlangend, daß E. E. Ritter- und Landschaft einen Hauptmann zu Doblen zu verordnen begehret, so stehet Ihre Fürstl. Durchl. bey Lebzeiten der Fürstl. Frau Wittibe keine Disposition darinnen zu, sondern lassen es bis zu seiner Zeit zur fernern Erklärung heimgestellt seyn. 1645 den 18. März. §. 33.

Wittwen, Waisen und bekannte Armen; von selbigen wollen die Mannrichter, so oft sie wegen Executiones reisen müssen, nur die Hälfte von der hier bestimmten Gebühr, nehmen. 1669 den 14. März. §. 50.

Wirteln. dieses Gut wird auf $\frac{1}{2}$ Haaken gesetzt. 1738 den 6. Februar. §. 10.

Wohnung; mit selbiger versichert der Herzog, die Ober- und Rärthe, entweder auf dem Schlosse, oder wie sie sich mit Demselben desfalls einigen würden, zu versehen. 1699 den 3. April. §. 14.

— im Seelburgschen Instanz-Secretariate, soll erbauet werden, damit der Instanz-Secretair zur Bequemlichkeit des Publikums auch daselbst wohnen könne. 1778 den 13. April. §. 10.

Wohnungen und Gemächer, in denen Ober- und Hauptmannschaften, sollen angefertigt, und im baulichen Stande erhalten werden, damit die Ober- und Hauptleute daselbst wohnen, und desto süglicher jedem Klagenden zu seinem Recht verhelfen können. 1692 den 23. August. §. 12.

— der Ober- und Hauptleute; dafür soll nach aller Möglichkeit gesorget, mit Erbauung der Gefängnisse für die Delinquenten bevorstehendes Frühjahr der Anfang gemacht, auch für die Bewachung der Delinquenten das Nöthige veranstaltet werden. 1780 den 11. September. §. 7. 1786 den 30. Sept. §. 22.

— Wachen und Gefängnisse, in denen Ober- und Hauptmannschaften, versichert Eine Hochfürstliche Regierung aufs baldigste ins Werk zu setzen, und daß ein jeder der Wohlgebohrnen Ober- und Hauptleute, der aus Mangel einer Wohnung sich nicht im Stande befindet, in seiner Oberhaupt- und Hauptmannschaft seinen Aufenthalt zu nehmen, auf Supplication einer gerechten Auskunft gewärtig seyn könne. 1787 den 6. März. §. 2.

Wucher. Es wird Folgendes publica Lege einhellig sanciret: daß von nun an, Niemand sich unterstehen soll, höhere Zinsen oder Renten seinem Debitori aufzudringen, als sechs Procent; sollte über das, was geschehen, quibuscunque modis es auch immer seyn möchte, so soll der Creditor in die halbe Summam des Capitals Strafe verfallen seyn; worauf alle Richter, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, Acht haben sollen. 1658 den 8. März. §. 12.

— wegen Abschaffung desselben, welcher in denen Städten, in denen in wohlfeilen Preisen stehenden Lebensmitteln getrieben wird, wie auch wegen Einrichtung der Policey-Ordnung, soll gerechsamst Verfügung gemacht werden. 1733 den 31. August. §. 21.

— Es wird reassumiret und geschärfet, daß contra Pravitatem usurariam durch den landtäglichen Schluß de Anno 1658 den 8. März. §. 12. gemachte Poenal-Gesetz, dergestalt, daß von nun an sich Niemand bekommen lassen soll, durch vorausgezahlte Interessen, genommene Geschenke, oder auch durch andere onereuse Bedingungen, von seinen Geldern mehr als sechs Procent jährlicher Interessen zu nehmen, und daß ein jeder, der diesem Gesetze in irgend einem Stücke,

Stücke, es sey auf welche Art es wolle, entgegen zu handeln sich unterstünde, nach geschehener Delation fiscälisch ausgeladen, und nach dem vom Delatore geführten Beweise, seines ganzen auf obige widersehlliche Art ausgeliehenen Capitals (davon, wenn der Contravenient eine Adelige Person ist, die eine Hälfte dem Delatori, und die andere Hälfte der Landschafts-Casse, wenn aber der Contravenient eine Persona civici Status wäre, die eine Hälfte dem Fisco, und die andere Hälfte dem Delatori zuzuerkennen ist) verlustig erkläret werden soll. Nicht weniger soll auch der Debitor, der den unerlaubten Zins gegeben, wenn er Delator wird, die Hälfte des auf obgedachte Art geliehenen Capitals behalten; wenn er aber das Verbrechen seines Creditoris verschwiegen, und sich dadurch desselben Verbrechens zum Nachtheil des Publikums mit schuldig machen würde, so soll derselbe, wenn es von einem Dritten deseriret und bewiesen wird, so wie der Creditor, in einer dem geliehenen Capital gleichen Geld-Strafe auf obgedachte Art verurtheilet werden. 1778 den 13. April. §. 14.

Wucher. Hiemit wird festgesetzt, daß das, in dem Landtäglichen Schlusse von 1778 den 13. April. §. 14. wider den Wucher mit Gelde sancirte Gesetz, sowohl auf den Wucher mit einheimischen, als mit fremden Gelde, extendiret werden möge. 1787 den 6. März. §. 6.

Wucherer und Zigeuner; wegen derselben sollen besondere Patente angefertigt, und solche alle Jahr zweymal, auf Weynachten und Johannis, jedesmal zwey Sonntage hintereinander, in deutscher und lettischer Sprache, in allen Kirchen von den Kanzeln publiciret werden. 1780 den 11. Sept. §. 28.

3.

Babeln; daß bey diesem Orte über der Abau eine Ueberfahrt gehalten werden solle, versichert Eine Hochfürstl. Regierung, alle nöthige Veranstaltung deshalb ergehen zu lassen. 1730 den 6. Sept. §. 37. 1733 den 31. Julii. §. 24.

Zeit, die verordnete, zu Haltung der Landtäge; selbige soll, wie sie in der Formula Regiminis und vielen Landtäglichen Schlüssen bestimmt worden, genau wahrgenommen, und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die von den Gesetzen gegönnete Gelegenheit, für die Wohlfahrt des Vaterlandes zu sorgen, durch keinen Umstand von der Regierung behindert, und dadurch Anlaß gegeben werden, darüber bey der Oberherrschaft Klage zu führen. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 26.

Zigeuner, sollen nicht im Lande gebildet, solches durch Mandate zu ei-

nes jeglichen Notice gebracht, und von den Kanzeln publiciret werden. 1718 den 3. Sept. §. 48.

Zigeuner, als eine unnütze und diebische Rotte, sollen gänzlich aus dem Lande verjaget werden, und bey dem sie angetroffen würden, oder der solche schüzet und mainteniret, in 50 Rthlr. Poen verfallen seyn. 1719 den 14. Julii. §. 22.

— sollen alle, nach Verlauf von sechs Wochen, bey Strafe des Stau-pen-Schlages und Verlust alles des Ihrigen, das ganze Land räumen. 1724 den 5. Januar. §. 24.

— sollen sich, bey der in dem Landtäglichen Schlusse von 1724 den 5ten Januar. §. 24. determinirten Strafe, hier im Lande an keinem Orte antreffen lassen. Derjenige aber, welcher selbige entweder auf den Märkten, oder sonst in seiner Grenze dulden würde, soll 200 Rthlr. halb dem Fisco, halb dem Delatori, zu bezahlen unnachlässig gehalten werden. Commissorialischer Landtags-Schluß 1727 den 17. December. §. 13.

— sollen nirgends mehr, auf den Märkten zu Lande und in den Städten, geduldet und geschüzet werden, bey 100 Rthlr. Strafe, und hat jedweder freye Macht dieselbe anzugreifen, und zu der dictirten Strafe ziehen zu lassen. Diejenigen Zigeuner aber, welche auf Bauer-Ländereyen und vom Ackerbau leben, sollen zwar solches frey haben, doch bey der General-Revision mit im Anschlag gebracht werden. 1733 den 31. Julii. §. 27. 1739 den 14. Julii. §. 8. 1746 den 14. Februar. §. 25.

— die wider selbige aufgerichtete Geseze werden hiedurch nicht nur reas-sumiret, sondern auch dergestalt geschärfet, daß bey 100 Ducaten Strafe pro Aerario publico, auch 25 Ducaten pro Delatore, kein einziger einen Zigeuner, es sey unter welchem Vorwand es nur immer wolle, von nun ab, zu halten, oder Schuß zu ertheilen, berechtiget seyn solle. 1754 den 27. Julii. §. 21. 1778 den 13. April. §. 13.

— sollen, unter dem Vorwande, daß sie auf Land sitzen, mit versehenen Pässen von ihren angeblichen Herren nicht im Lande herumziehen, und sollen alle Zigeuner, mit oder ohne Pässen, die sich auf den Märkten, in den Krügen, oder sonst im Lande, als herumziehendes Gesindel antreffen lassen, nach dem Landtäglichen Schlusse de Anno 1778 den 13. April. §. 13. behandelt, und unter den daselbst bestimmten Poenal-Gesezen von Niemanden geduldet, wie auch dieser Punct des gegenwärtigen Landtäglichen Schlusses, zweymal im Jahr, auf Johannis und auf Weynachten, in deutscher und lettischer Sprache von den Kanzeln publiciret und zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden. 1784 den 15. Sept. §. 8.

Zinsen, oder Renten, soll ein jeder Creditor, bey Verlust des halben Capitals, nicht höher als sechs Procent von seinem Debitore sich zahlen zu lassen berechtiget seyn. 1658 den 8. März. §. 12.

Zoll. Es sollen von Niemanden Zollzetteln denen Kaufleuten, in Ansehung derer von ihnen selbst erkauften Waaren, damit solche zollfrey durchpassiren, unter dem Scheine, als wären selbige die Waaren des Adels, sub poena Perjurii, ertheilet werden. 1662 den 5. Aug. §. 21.

— für Valken, soll bey dem Hause Bauske, von den Bauren und Vorkäufern, nicht aber von dem Adel und dessen Leuten, wenn sie von ihren Herren Zetteln haben, gegeben werden. 1669 den 14. März. §. 31.

— auf Jahrmärkten, sowohl auf dem Lande als in den Städten, wie auch auf den Wochenmärkten, soll so wenig der Adel als die Bürger auf den Adeltichen Jahrmärkten geben, nur daß letztere das gehörige Standgeld entrichten müssen. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. §. 19.

— Zu Untersuchung der Zölle, sollen zwey von Fürstlicher Seite, und zwey von Seiten der Landschaft verordnet werden, welche untersuchen sollen, ob nicht zur Zeit des Waffen-Stillstandes selbige erhöht worden, und wenn es befunden, sollen solche heruntergesetzt und abgeschaffet werden. 1692 den 23. August. §. 4.

— Mit keinen See-Zöllen, und um so weniger mit Licent-Zöllen, soll die Adeltiche Strand-Berechtigkeit beschweret werden. 1692 den 23. August. §. 5.

— Es sollen die Zölle nicht an denen Juden, als welche keine Commercien treiben dürfen, verarrendiret werden. 1698 den 26. März. §. 3.

— Einnehmer bey der Friedrichstädtischen Ueberfahrt, soll, wie der landtägliche Schluß de Anno 1684 den 8. Julii. §. 21. dermaßen reassumiret wird, in casum contraventionis, in 100 Fl. Poen, halb dem Fisco, halb dem klagenden Theile, versallen seyn. 1699 den 3. April. §. 21.

— Freyheit, hat der Adel, nach dem Privilegio Divi Sigismundi Augusti et Concessione Gothardi Ducis, und sollen dahero dessen Waaren mit keinen Zöllen belegt werden. 1718 den 3. September. §. 41.

— wegen des ungewöhnlichen, bey Ekau, Bauske, Friedrichsstadt und Dinaburg, versichern die Oberräthe, dessen Remedirung zu besorgen. 1719 den 14. Julii. §. 15.

— und Accise-Einnehmer; wegen selbigen soll Verordnung ergehen, daß alle erweisliche Erorbitantien bestrafet, und die Verbrecher daneben removiret werden sollen. 1724 den 5. Januar. §. 25.

Zoll Regalien, Fürstliche; was zum Nachtheil dererelben, durch den Misbrauch der Kupfereyen und Vorkäufereyen vorgehet, solches wollen die Oberräthe, nach denen vielfältigen darüber vorhandenen Landtäglichen Schlüssen, bestermaaßen zu remediren suchen. 1732 den 19. Februar. §. 23.

— Freyheit des Adels. Es soll die in den Pactis und Landtäglichen Schlüssen wohlgegründete Zollfreyheit der Adlichen Leute und Unterthanen, bey der in den Gesezen und Privilegien verhängten Poen, ungefränket erhalten werden. Act. Compos. 1746 den 27. Julii. §. 2.

— neu angelegter, unter Ruskau, bey Papensee; zu dessen Abstellung, wird die Regierung das Gesezmäßige wahrnehmen. 1752 den 23. August. §. 11.

— bey Passirung des Durbischen Dammes, sollen diejenigen fremden oder einheimischen Fuhrleute, die von dem hiesigen Adel, zu dessen Reise, oder zu Ein- und Ausbringung seiner Sachen allein gemiethet und gebrauchet werden, nicht zu entrichten haben. 1752 den 23. August. §. 11.

— Zur Vermeidung aller Defraudationen, will Ritter- und Landschaft, bey allen, von Ihr, und ihren Leuten, zu verföhrenden Producten und Güthern, in denen zu ertheilenden Freyzetteln, eben wie bey einkommenden Waaren, die Qualität und Quantität angeben, ausgenommen nur bey geringern im Lande selbst zu veräußernden Factitien, Producten und Lebensmitteln, als Schaafse, Schweine, Kälber, Federvieh, Fische, und dergleichen Kleinigkeiten, einen allgemeinen auf ein Vierteljahr gültigen Freyzettel, unter der Bedrohung, ertheilen, daß keiner sich unterstehen solle, solchen durch Ausleihen an nicht Zollfreyen Leuten, oder auf jede andere Art, zu misbrauchen u. Act. Compos. 1776 den 8. August. §. 6.

— und Accise-Bediente; an selbigen sollen die gemessenste Befehle ergehen, daß Niemand bey der strengsten Beahndung, sich unterfangen solle, Jemanden bey denen Zöllen aufzuhalten, oder sonst unnöthige Weiltläufigkeiten zu machen. Act. Compos. 1776 den 8. August. §. 6.

— Freyheit; derselben sollen auch diejenigen, welche als Prediger und Officianten dem Publico dienen, bey Versendung ihrer Producten sowohl, als bey dem Einbringen dessen, welches sie zu ihrer Provision bedürfen, zu genießen haben. Act. Compos. 1776 den 8. August. §. 6.

— Wegen der von Polnischer und Lithauischer Seite eingeschränkt werden wollenden hiesigen Adlichen Zollfreyheiten, und der, von denen
dortigen

dortigen Zollbedienten begangenen Veration, soll gemeinschaftlich von dem Herzoge mit Ritter- und Landschaft, bey der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft Vorstellung eingelegt und Remedur gesucht werden. 1778 den 13. April. §. 12.

Zoll. Es werden von Fürstl. Seite zwey, und von Seiten der Landschaft gleichfalls zwey, aus dem Adel, dergestalt zu Commissarien ernennet, daß dieselben mit Zuziehung eines Notarii publici, oder andern Secretarii, der das Protocoll führt, aufs späteste künftiges Frühjahr, die Revision aller in diesen Fürstenthümern befindlichen Zöllen, Licenten und Accisen anfangen, und damit bis zur völligen Beendigung fortfahren, und nicht nur alle Zölle, Licente und Accisen, die nicht *tempore Induciarum* bereits existiret haben, völlig aufheben und abschaffen, sondern auch alle Zölle, Licenten und Accisen, so wie sie jetzt erhoben werden, verzeichnen, und die erhöhten und gesteigerten so herunter und auf den Fuß setzen sollen, wie dieselben zur Zeit der mehrgedachten Waffen-Stillstände, oder zunächst dieser Epoque gewesen. 1780 den 11. Sept. §. 8.

— Licent- und Accise-Verordnungen und Tariffen, und alle in dieser Materie einschlagende Schriften, sollen den obgedachten Commissarien sowohl aus dem Fürstl. Archiv, als aus dem Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, ohne Rückhalt, mitgetheilet werden. 1780 den 11. Sept. §. 8.

— — — — Beamte, wie auch Magisträte und Bürgerschaft der Städte; an selbige versichert der Herzog zu rescribiren, und dieselben anzumahnen, daß sie sich, so ofte sie vor obgedachte Commission vorgefordert werden würden, gestellen, alle habende Zoll-licent- und Accise-Bücher, Tariffen und Verordnungen produciren sollen, auch erforderlichen Falles, einer oder der andere, *ad dicendam veritatem*, durch die zu verordnende Untersuchungs-Commission, vermöge einer Eidesleistung abstringiret werden möge. 1780 den 11. Sept. §. 8.

— — — — an selbige sollen, nach dem Sinn des 14. §. Privilegii Nobilitatis seu Pacti Subjectiones, die Fürstl. Befehle ergehen, daß dieselben sich der Visitation Adelsicher Waaren und Sachen, die Derselbe zu seiner Consumtion, und zum eigenen Gebrauche, herein kommen läßt, zwar enthalten, aber zu Vermeidung aller Defraudation dieselben nicht an einen Kaufmann, sondern an die eigenen Leute der von Adel, gegen Aushändigung des gesetzlichen Scheines und kaufmännischen Connoissements, verabsolgen lassen sollen. 1780 den 11. Sept. §. 10.

— Es hat bey den See-licent- auch Städte- und Land-Zoll-Tariffen, wie

wie sie, bis nahe an den Olivischen Friedens-Schluss herauf gehen, nehmlich von 1739, 1710, 1693, 1690 und 1665 annoch sein Bewenden. 1782 den 24. Sept. S. 4.

Zoll. Da der Magistrat zu Bauske sich beykommen lassen, auf den dasigen Wochenmärkten von allen Käufern, die Freyzetteln haben, einen gesekwidrigen Zoll zu einem Ferding von einem Loß Getreide, und nach Proportion von andern Waaren, zu erheben, da doch schon vorhero die Verkäufer, die keine Freyzetteln haben, an die Fürstl. Zolleinnehmer das Festgesetzte abtragen müssen, so soll diese Beschwerde wider den Magistrat zu Bauske, nach angestellter Untersuchung abgethan werden. 1784 den 15. Sept. S. 26.

Zollfrey, sollen die Waaren, die der Adel verführet, passiren, jedoch daß Derselbe solche seine Waaren, durch einen Zettel, an Eidesstatt, beglaubige. 1618 den 31. August. S. 12. 1636 den 9. August. S. 18. Act. Compos. 1642 den 29. November. S. 34. 1648 den 30. Julii. S. 16.

— sollen die Waaren derjenigen Kauf- und Bürgerleute seyn, welche Abelige Güther erhandelt, und ihre Waaren aus solchen erhandelten Güthern erbauet haben. 1669 den 14. März. S. 30.

— soll der Adel nebst seinen Leuten seyn, gemäß denen Subjections-Pacten und dem landtäglichen Schlusse de Anno 1669 den 14. März. S. 30 et 31, exceptis tamen Mercatoribus et Popolis. Act. Compos. contin. 1684 den 13. Junii. S. 15.

— ist der Adel, sowohl zu Wasser als zu Lande, nach dem Privilegio Nobilitatis, wie auch nach dem Privilegio Ducis Gothardi, dem Actu Compos. contin. vom 13. Junii, 1684 S. 19, und den Landes-Gesetzen. Wie denn auch demselben die zollfreye Verschiffung seiner Crescentien, und derselben freye Veräußerung und Vertauschung an den fremden Mann zustehet; es soll bey allen Licenten und Häfen verordnet werden, daß diesem allwege nachgelebet werde. 1780 den 11. Sept. S. 10.

Zöllner, aus Litthauen; deren Gewalt und Ueberfall, soll von Fürstl. Seite gesteuert, und fernerhin nicht gestattet werden, wie denn auch E. E. Ritter- und Landschaft, auf ihrem Grund und Boden, ein gleiches thun wird. 1624 den 24. December. S. 31.

— Litthausche, sollen nicht hier im Lande behauset und beherberget werden, bey 100 Rthlr. Strafe. 1662 den 5. August. S. 18. 1663 den 9. März. S. 12. 1684 den 3. Julii. S. 20. 1716 den 30. März. S. 23. 1717 den 5. October. S. 18.

Zweifel; wenn selbige über gewisse Gegenstände entstehen sollten, die den Rechten des Herzoges, oder des Landes überhaupt, und den Rech-

- ten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft insbesondere nachtheilig wären, so sollen solche nicht einseitig vom Herzoge allein, sondern gemeinschaftlich mit Ritter- und Landschaft ausgesetzt und in Erwegung genommen, auch nicht anders, als nach genugamer Berathung mit Derselben, die Abstellung solcher nachtheiligen Gegenstände bey der Durchlauchtigsten Oberherrschaft, gemeinschaftlich nachgesuchet werden. Act. Compos. 1776 den 8. August. §. 2.
- Zwist; wenn solcher zwischen dem Herzoge, und denen von Adel, *ratione Bonorum* entstehen würde, so soll zuvörderst das *Possessorium* erörtert, und nicht ab *editione Instrumentorum* der Anfang gemacht, sondern die alsdann in ihrem rechtmäßigen und alten Besiz befunden, dabey conserviret werden. Act. Compos. 1642 den 29. November. §. 26.
- der Grenze, Viehtriften und Hölzung wegen, soll durch die Commissarien Fürstlicher Seits, und von Seiten Ritter- und Landschaft, deren vorgeschlagene Commissarien der Herzog constituiren wird, sordersamst abgemachet werden. 1692 den 23. August. §. 25.
- zwischen den Deputirten des Seelburgschen Kirchspiels. Nachdem zwischen dem von Sacken, und dem von Liewen, *ratione Convocationis*, einiger Zwist entstanden; so ist solcher dergestalt abgethan, daß, weil der von Liewen in denen letzten Tagen des Landtages erschienen, da der von Sacken nach geschעהener *legitimation* schon angenommen gewesen, er als *Deputatus* zur Unterschrift admittiret worden, und dieses alles geschiehet *salvo Jure Principis et Nobilitatis*, 1709 den 29. November. §. 7.
-

Anhang.

Modus Executionis Contributionum, ab Illustrissimis Dominis Commissariis Regiis approbatus et confirmatus.

- 1) **A**llemahl wenn etwas gewilliget, sollen die aus jedem Kreise verordnete Deputaten, in der bestimmten Zeit, von einem Jeden die bewilligte Gelder einfordern, und zwar durch fleißige und gütliche Ermahnung.
- 2) Wer auf selbiger Deputaten Ermahnung, in bestimmter Zeit seine Gebühr nicht abtragen würde, soll in poenam Dupli verfallen seyn.
- 3) Selbige Einnehmer sollen die Säumigen, nach verfloffenen Termino Solutionis, dem Obereinnehmer (die den auf jedem Landtage allezeit dazu benennet) vermelden.
- 4) Darauf die Obereinnehmer durch Fürstliche Mandate, bey den Mannrichtern jedes Ortes, die wirkliche Execution zu vollstrecken, anhalten sollen.
- 5) Die Mannrichter sollen, sub poena toties quoties neglexerint hundert Floren, selbige in mobilibus, soferne solche zureichen können, wo nicht, in immobilibus vollstrecken.
- 6) Wer sich der Execution das erstemal widersetzet, soll in poenam Tripli verfallen, das anderemal aber muß von der Obrigkeit armata manu die Execution verrichtet, oder die Action dem Fürstl. Fiscali übergeben werden, selbige Widerspenstige auch Schaden und Unkosten zu zahlen schuldig seyn. Der Fiscalis soll auch die Action schuldig seyn anzunehmen, und fortzustellen; im widrigen Fall, soll wider Ihme dem Regio Instigatori die Action übergeben werden.
- 7) Die Poenen sollen die Hälfte in den Landeskaften, die andere Hälfte dem Fisco verfallen.
- 8) Auf allen Landtagen sollen die Unter- und Obereinnehmer der Landschaft Rede und Bescheid geben, wie die Gelder eingenommen, und wohin solche verwandt: ohne der Landschaft Bewilligung sollen keine Gelder ausgegeben werden.
- 9) Weme das Onus der Einnehmer per majora würde zufallen, derselbe soll es, im Fall er keine legalia Impedimenta einzuwenden hätte, sub poena 100 Floren, auf sich zu nehmen schuldig seyn, jedoch daß solches Onus per vices gehen möge.

- 10) Wenn etwa der Mannrichter mit Leibes-Schwachheit befallen, werden
Ihro Fürstl. Gnaden jemanden, so anders die Execution zu verrich-
ten sub simili poena, demandiren.
- 11) Dem Erario publico, sollen folgende Personen, nemlich der
Oberhauptmann von Goldingen und zwene von Ritter- und Land-
schaft, einer aus Kurland der andere aus Semgallen präficiret wer-
den, welche drey unterschiedene absonderliche Schlüsseln dazu haben
sollen, also daß keiner ohne dem andern es öffnen könne. Actum
Mitau den 28. November Anno 1642.
-

Auszug

der

wichtigsten Sachen

- 1) ex Pactis Subjectionis, seu Provisiōe Ducali,
de Anno 1561 den 28. November.
- 2) — Privilegio Nobilitatis, de Anno 1561 den
28. November.
- 3) — Privilegio Ducis Gotthardi, de Anno 1570
den 25. Junii.
- 4) — Formula Regiminis, de Anno 1617 den 18.
März.
- 5) — Statutis, de Anno 1617 den 18. März.
- 6) — Decisionibus Commissorialibus, de Annis
1642 den 1. und 2. December; 1717 den 30.
Junii; und 1727 den 5. December.

Abrede, die Schuld nicht zu fordern, oder, wenn auf gewisse Zeit die Forderung ausgesetzt ist, hebet die Obligationes auf, oder suspendiret dieselben. Statut §. 152.

Abtrünnige, und andere Geflüchtete, sollen sowohl von dem jetzigen Fürsten, als Dessen Nachfolgern, an demjenigen, der sie fordert, ohne all'n Verzug und Widerrede ausgeantwortet werden. Form. Regim. §. 41.

Acceptilatio, (d. i. wenn Gläubiger die Bezahlung der Schuld, ohne daß selbige wirklich geschehen ist, schriftlich bezeuget) hebet die Schuld auf. Statut. §. 146.

Acht, von selbiger soll der Fürst Niemanden, ohne des beleidigten Parten, und aller andern Interessenten Bewilligung, absolviren. Statut. §. 49.

— die in selbige erklärte, oder Bannfürte; wer sie beherberget, ihnen Unterhalt und Kleidung, oder andere nothdürftige Sachen reichet, ist mit selbigen gleicher Strafe theilhaftig. Statut. §. 50.

Acker, wenn selbigen ein Miethsmann, oder ein anderer, auf fremden Grund, welchen er nicht gemiethet, pflüget und besäet, und er es eidlich darthun kann, daß es unwissend geschehen, so soll er die Hälfte der Frucht genießen, so er aber solches wissentlich gethan, nicht allein die ganze Frucht verlieren, sondern auch nach Größe des Grundes gestrafet werden. Statut. §. 116.

Acta, und Actitata, sollen alle dem Instanz=Secretario aus der Fürstl. Kammer, sub certa consignatione, ungesäumt wieder extradiret und übergeben werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 6.

— **publica**, sollen Niemanden von den Secretariis und Notariis verweigert werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 7.

Actiones personales. (die Klagen wider eine Person, welche aus Contracten und Verbrechen entstehen) Wenn dem Schuldner die Zahlung oder Gnugthuung auferleget, und er im nächstfolgenden Monate nicht zahlet, soll er in duplum; wenn er im zweyten Monate dem Urtheile nicht gehorsamet, in triplum gestrafet; und wenn es nicht im dritten Monate geschieht, so soll er bannisiret werden, und es werden auf jedes Monat dreyßig Tage, von dem Tage (welcher ausgenommen) an, als das Urtheil gefället gerechnet. Es soll dem gewinnenden Theile frey stehen, das richterliche Amt zu ersuchen, ihn in seinen Besitz einweisen zu lassen, bis er sich wegen der Schuld,

Vadien und Unkosten, bis auf den letzten Heller bezahlt gemacht hat. Statut. §. 42.

Actiones reales. (die Klagen, dadurch man das Seinige, welches von einem andern besessen wird, fordert) Wenn der verlierende Theil nicht innerhalb eines Monats dem Urtheile ein Gnüge leistet, so soll der Richter den gewinnenden Theil in des verlierenden Güther einweisen, und verschaffen, daß alle Schäden und Unkosten aus den Güthern des verlierenden Theils erstattet werden. Statut. §. 43.

— und **Obligationes**, hören alsdann auf, wenn man wirklich bezahlet, nicht aber wenn man nur das Geld anbietet. Es sollen daher die gutwilligen Zahler das Geld im Gerichte versiegelt niederlegen, und dadurch also von allem Schaden und denen Interessen befreuet werden. Statut. §. 143.

— des Adels wider den Fürsten reserviret. Decis. Commiss. 1727 ad Postul. Nro. 3.

Actus Compositionis, zwischen den Oberräthen und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft errichtet, 1717 den 30. Junii.

— idem, wird diesen **Actis Commissorialibus** inseriret, und **Authoritate Commissoriali** bestätiget. Decis. Commiss. 1717 Append. Nro. 4.

Adel, desselben Privilegia, weltliche und geistliche, wie auch Rechte und Gerechtigkeiten, sollen conserviret und bestätiget werden. Prov. Ducal.

— soll das Lehrecht in Güthern haben. Provis. Ducal.

— dessen Erbfolge, oder **Successions-Recht**, sowohl männlichen, und weiblichen Geschlechts, soll bestätiget und conserviret werden. Provis. Ducal.

— soll bey desselben Dignitäten, Vorzügen und Immunitäten erhalten und bestätiget werden. Provis. Ducal.

— soll bey desselben Besitzlichkeiten bestätiget und gesichert seyn. Prov. Ducal.

— desselben Freyheiten, Verträge und Ordnungen, sollen erhalten und conserviret werden. Provis. Ducal.

— desselben völlige **Jurisdiction** soll nach den alten Gesetzen und Gebräuchen conserviret und bestätiget bleiben. Provis. Ducal.

— gesanter, und Vorsteher des Landes, soll aller der Ehre, Würde, Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Vorzüge, welche die Freyherrn und Edelleute, sowohl weltlichen als geistlichen Standes, des Königreichs Polen, bishero gebraucht und genossen, fähig und theilhaftig seyn, nach Art und Weise, wie solches die Preussen, in dem Königl. Antheile theilhaftig geworden sind. Privil. Nobil. Artic. 9.

Adel,

Utel, dieser Fürstenthümer, soll die Freyheit haben, seiner Geschäfte wegen, durch das Königreich Polen, Großfürstenthum Litthauen und andern Königl. Ländern und Herrschaften ohne aller Entrichtung des Zolles, oder anderer Auflagen und Abgaben, frey und ungehindert, zu Wasser und zu Lande, die Kaufleute ausgenommen, allenthalben hin und zurücke reisen, und passiren zu können. **Privil. Nobil. Artic. 14.**

- wenn derselbe in gedachtem Reiche, in dem Großfürstenthum Litthauen und andern Königl. Herrschaften, etwas niederlegen und zurücklassen würde, so soll selbigem solches, ohne allen Zoll und andern Auflagen, zu aller Zeit zurückholen und heimbringen zu lassen frey und verstattet seyn. **Privil. Nobil. Artic. 14.**
- demselben stehet frey, das Wild zu spüren, zu fangen und zu jagen. **Privil. Nobil. Artic. 21.**
- soll, vermöge seinen Servituts-Rechten, die freye Nutzung in Wäldern, Büschen, Weiden, Wiesen, Viehtriften und Honigweiden haben, und soll solche Nutzung auch darin bestehen, daß derselbe das Wildwerk, als: Felle, Häute, &c. von den wilden Thieren; wie auch Asche- und Theerbrennerey, und Holzwaaren, zu anderer Verbrauchung, aus den Wäldern, zu seinem besten Nutzen gebrauchen und anwenden könne. **Privil. Nobil. Artic. 21.**
- hat die Freyheit, durch Servituts-Recht, sich auf eines andern Grund und Boden der Honigweiden zu bedienen und Immenstöcke zu setzen. **Privil. Nobil. Artic. 21.**
- hat für die Veräußerung des Biers in seinen Krügen, keinen Zoll oder Accise zu entrichten. **Privil. Nobil. Artic. 21.**
- hat auf seinen Gütern die Gerichtshegung, sowohl in Civil- als in peinlichen Sachen. **Privil. Nobil. Artic. 26.**
- demselben soll der stete und ungehinderte Gebrauch, der erkannten, und bis dato bekannten wahren Religion, Gottesdienst, und angenommenen Ceremonien, auch alles der Augsburgischen Confession, allen und jeden Kirchen, und was zu denselben gehörig, freygelassen, und in allen keine Veränderung, weder von dem Herzoge noch desselben Erben vorgenommen, noch daß es von Jemanden geschehe, gestattet, sondern ein jeder davon abzustehen, gezwungen und angehalten werden. **Privil. Duc. Gotthard. Artic. 1.**
- soll bey allen und jeden, alten und neuen Privilegien, Immunitäten, Freyheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, vermünftigen Gewohnheiten, löblichen Gebräuchen, Willkühr, Landgedingen, alten rechtmäßigen Besitzen, stets, fest, und unverrückt erhalten, und daß derselbe auf einigerley Weise, darinnen Verkürzung und Abbruch leide,

leide, von dem Fürsten nicht gestattet werden. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 5.

Adel, soll die Freyheit haben, mit seinen Güthern nach seinem Gefallen zu disponiren, selbige zu verpfänden, zu alieniren, zu verkaufen, zu vergeben, im Testament zu verschreiben, und wenn es beyhm Leben nicht geschehen, daß der nächste Blutsverwandte männlichen oder weiblichen Geschlechts, ab intestato succedire, und erbfähig werde. Privil. Duc. Gotthard Artic. 6.

— Da derselbe, nach dem Königl. Privilegio, sowohl in dem Königreiche Polen, als auch in dem Großfürstenthum Litthauen, und andern angehörigen Ländern, mit seiner Haabe und Güthern zollfrey ist; so versichert der Herzog, Sich angelegen seyn zu lassen, daß solches von Ihro Königl. Majestät bestätigt und erhalten werden. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 8.

— soll nebst seinen Unterthanen, sowohl zu Wasser als zu Lande, zollfrey seyn. Privil. Duc. Gotthard Artic. 8.

— hat auf seinen Güthern die höchste und niedrigste Gewalt des Gerichts, zu Hals und Leib, und es soll das Criminal-Gericht wohl besetzt, recht gebraucht, und also die Gerechtigkeit gepflegt und gehandhabet werden. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 11.

— soll mit keinen Exactionen, Schakungen, Accisen und dergleichen, beschweret, sondern selbiger soll, samt und sonders, bey allen und jeden obgedachten Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, geschützet und erhalten, noch daß darwider von Jemanden gehandelt würde, zugelassen werden. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 12.

— soll das Seinige zu seinem Vortheil zu gebrauchen, Krügerey und Kaufmannschaft, auch andere Nützung, wie es Namen haben möge, zu treiben, ohne des Fürsten, oder desselben Erben und Erbnehmern, Eindrang, Beschwerde und Verhinderung, mächtig seyn, welches der Herzog, für Sich, seinen Erben und nachkommenden Herrschaft, festiglich zu halten, bey Fürstlichen wahren Worten versichert. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 12.

— soll innerhalb Jahr und Tag, nach Antretung seiner Güther, sub poena Confiscationis, dem Herzoge den Eid der Treue zu leisten, verpflichtet seyn, ausgenommen diejenigen, welche aufferhalb Landes sind, und die ihre mündige Jahre nicht erreicht, für denen die Vormünder und Blutsbefreundte stehen sollen. Privil. Duc. Gotth. Artic. 12.

— soll, sowohl in als aufferhalb Landes, zu Wasser und zu Lande, das Beste des Herzoges befördern, Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, ic. solches alles treu und redlich, ohne Arglist und Gefährde. Priv. Duc. Gotth. Artic. 12.

Adel,

- Adel, einheimischer; unter diesem Namen sollen auch die, aus dem Polnischen und Litthauschen Adel, welche in diesen Herzogthümern wohlbesitzlich sind, mit begriffen seyn Form. Regim. §. 3.
- sowohl, als auch alle andere Eingefessene, sollen, ohne rechtmäßige Erkenntniß und Gutachten, ihrer Güther nicht entsetzt werden. Form. Regim. §. 12.
- Wenn zwischen demselben, einem oder mehreren, und dem Fürsten, ein Zwist, wegen der Possessionen und andern Gegenständen, entstehen würde, so soll diese Sache unmittelbar vor Ihro Königl. Majestät geschlichtet werden. Form. Regim. §. 17.
- Wenn demselben durch irgend etwas, welches die Geseze und Privilegien dieses Herzogthums präjudiciren könnte, zu nahe getreten würde; so soll es denen Råthen allezeit, und unhinderlich obliegen, sobald Dieselben von dem Adel dazu ersuchet werden, den Fürsten zu admoniren, daß Derselbe sowohl den Adel, als auch alle und jede Einwohner des Herzogthums, bey ihren Privilegien, Rechten und Freyheiten, ungefränkt erhalten und schützen möge. Form. Regim. §. 26.
- Demselben will der Herzog den ihm gebührenden Titel: Den Edlen, hinführo in allen schriftlichen Urkunden und Briefen ertheilen. Form. Regim. §. 34.
- katholischer Religion; demselben stehet es frey; auf seinen Erbgüthern Kirchen zu erbauen, oder die verfallene wieder herzustellen, Kapellen und Bethhäuser zu errichten, katholische Priester zu berufen &c. Form. Regim. §. 39.
- Die aus demselben katholischer Religion sind, sollen auch zu öffentlichen Ehrenämtern, wenn sie dazu fähig, befördert werden. Form. Regim. §. 39.
- ist von dem Gehorsam, den er dem belehnten Fürsten leistet, erlassen, wenn Derselbe das Homagium in eigener Person der Durchlauchtigsten Oberherrschaft noch nicht geleistet hat. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 1.
- kann denen Gewaltthätigkeiten des Fürsten sich widersetzen. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 2.
- soll in seinem Besitze, weder unter dem Prätext der Königl. Rescripte und Mandate, noch unter welchem Schein es immer wolle, nicht gestöhret werden. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 2.
- soll nicht gefänglich genommen werden, bevor er durch das Recht überführet, oder auf frischer boshafter That in 24 Stunden ergriffen worden. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 3. et 8.
- soll bey dem Jure Patronatus, und Privilegien, in Ecclesiasticis,

- conservirt bleiben, und alle darwider entstandene Misbräuche aufgehoben werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 24.**
- Adel, kann mit den Bürgerlichen in den Städten contrahiren, und soll dem beyderseitigen freyen Commercio nicht gehindert werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 27. D. C. 1642.**
- aus selbigem sollen zwey Indigenæ et bene possessionati, in Estelle der zwey Fürstlichen Rätthe, den Oberräthen zur Kriegeszeit zugeordnet werden, die sowohl in Oeconomicis, als in politischen und kirchlichen Sachen, die publicken Functiones gemeinschaftlich verwalten, und es soll der Landschaft beliebig seyn, mit diesen, den Oberräthen beyden zugeordneten von Adel, alle zwey Jahre zu alterniren. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 1.**
 - hat die Jurisdiction, sowohl in Civil- als Criminal- Sachen, über die unter ihm wohnhafte deutsche Leute, ausgenommen diejenigen, welche mit einem absonderlichen Privilegio versehen sind. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 21.**
 - Ohne denselben soll, wenn in Publicis per Delegationem, oder sonst was abzuhandeln ist, nichts vorgenommen werden. **Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 3.**
- Adeliche Criminal- Sachen sollen vor das Fürstliche Hofgericht und den Rätthen, mit Zuziehung der vier Oberhauptleute, entschieden werden, bey unvorgreiflicher Zulassung der Appellation an Ihre Königl. Majestät. **Form. Regim. §. 15.**
- Güther, soll kein Fremder, oder der nicht Adelicchen Standes, oder pro Indigena angenommen, bey Verlust derselben, kaufen. **Statut. §. 112.**
 - vom Fürsten erkauf, sollen zur Adelsfahne, so wie die Güther, die zu selbiger nicht gehören, an das Fürstliche Haus contrahiren. **Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 32.**
 - Wenn ein Unadelicher eine vom Adel zu Fall bringet, derselbe soll mit dem Schwerdte, wenn es ihm nicht von den Anverwandten verziehen würde, gerichtet werden. **Statut. §. 227.**
 - Erbleute, wer selbige aufnimmt, zur Flucht reizet, oder hilft, wenn es Adeliche Personen sind, verfallen sie in 200 Floren Strafe; Unadeliche und Bauern sollen den Staupenschlag bekommen. **Statut. §. 238.**
- Administration der Kirchen, und Verwaltung aller kirchlichen Sachen, sollen die Augsburgische Confessions-Verwandten, wie sie dieselbe bisher gehabt, frey, ungehindert und ruhig, haben und behalten; es soll darin nicht die geringste Veränderung gemacht, auch daß solche von Jemand andern gemacht würde, nicht gestattet werden. **Prov. Ducal.**

Administration der Fürstlichen Gefälle und Einkünfte, soll von den Oberräthen, in Abwesenheit des Herzogs, geführt werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 4.

Advocaten, oder Procuratores, sollen nicht mehr als ihrer vier seyn. Statut. §. 12.

— sollen, ehe und bevor sie ihr Amt antreten, von den Fürstlichen Räthen examiniret werden, ob sie zu solchem fähig sind. Statut. §. 12.

— sollen schwören, daß sie die Sache ihrer Parten, *citra prævaricationem, bona fide* vertreten und ausführen wollen. Statut. §. 13.

— selbigen soll eine gewisse Besoldung aus allgemeiner Bewilligung bestimmt werden. Statut. §. 13.

— die verordneten, siehet es einem Fremden frey, oder die von ihnen mit sich gebrachte Sachwalter, zu gebrauchen. Statut. §. 13.

— sollen einem Jeden, ohne *Compulsoriales*, auch wider den Fürsten selbst, mit Rath und That zu dienen gehalten seyn. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 7. Decis. ad Desid. Artic. 18.

— bekommen pro Arrha von den Parten, bey Uebernehmung der Rechtsache. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 18.

— derselben soll Niemand mehr als Ihrer zwey in einer Sache annehmen. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 18.

— sollen nicht mehr als nur acht an der Zahl bey dem Fürstlichen Hofgerichte seyn. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 18.

— bekommen für jeden Austritt vier Rthlr. Alberts, oder sie einigen sich mit den Parten über die ganze Proceßsache. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 18.

— können für Anfertigung gerichtlicher Instrumenten, wie auch Correspondancen und Berathschlagungen, sich mit den Parten, entweder um ein jährliches Honorarium, oder jedes besonders zu bezahlen, vereinigen. Für die Reisen, auffer Pferde, Wagen, und ihre Bemühung bey den Gerichten, als wofür sie *à part* vergnügt werden, sollen sie 1 Rthlr. für jede Meile bezahlt erhalten. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 18.

— damit selbige desto sicherer ihrem Officio vorstehen können, wird ihnen die Appellation in denen, nach der *Form. Reg.* die Appellation annehmenden Sachen, an Ihre Königl. Majestät, *uti in forum Regium*, zugestanden. Decis. Commiss. 1717 ad Des. Art. 18.

— sollen sich instünfftige von fiscälischen Sachen enthalten. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 18.

— sollen mit dem *Advocato Fisci* gleichen *Gradum*, dem Alterthume nach, haben. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 18.

Advocaten. Ihnen soll der Titel: Edel, aus der Kanzley gegeben werden.

Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 18.

— sollen, gleich nach dem Obersecretario, über die Kammeralisten, Magisträte der Städte, &c. den Rang haben. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 18.

Aemter, Fürstliche, sollen an den Adel, vor andern, vergeben werden.

Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 4.

— — zwischen den verpfändeten und unverpfändeten soll eine accurate Egalité in der Haafenzahl getroffen werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 33.

Agnat, Es soll allen Adelichen Familien erlaubt seyn, die saamende Handgerechtigkeit, entweder mit ihren Agnaten, Cognaten, oder andern Fremden zu errichten. Statut. §. 193.

— welcher der nächste ist, demselben soll, oder dem ältesten Sohne, das Heergewette, nach dem Gebrauche eines jeden Ortes, aus des Verstorbenen Erbschaft gehören. Statut. §. 212.

Alimentation, die der älteste Sohn, oder Erbe, auf die Brüder und Schwestern angewandt, so lange er sie, wegen ihrer Erbportionen, aus den väterlichen und mütterlichen Gütern, nicht befriedigen kann, soll nicht gerechnet werden. Statut. §. 189.

— Was der Wittibe, wegen ihres Unterhalts, oder Mitgabe, oder Leibgedinges zukommt, soll, wenn sie zur zweyten Ehe schreitet, und denen nächsten Blutsverwandten der Unmündigen, die Rechnung von den vergangenen Jahren abgelegt, von dem genossenen Einkommen abgefürzet, und derselben zugestanden werden. Statut. §. 210.

— bey dem Concurswesen erhält derjenige, der Bonis cediret, und dabey erweislich macht, daß er sein Vermögen nicht muthwillig durchgebracht, sondern durch Unglücksfälle und schlimme Zeiten um das Seinige gekommen sey. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 13. Nro. 5.

Amtsleute, Fürstliche, sollen die rechtliche Ausantwortung der Bauern befolgen. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 20 & 21.

Angehung, falsche. Wer leichtsinniger Weise den Fürsten, oder die Råthe vor das Königl. Gericht auslader, und von verschiedenen ausgebrachten Urtheilen, entweder vom Fürsten selbst, oder denen Råthen, oder andern Unterrichtern, freventlich appelliret, oder seinen Fürsten, oder Jemand andern, bey Ihro Königl. Majestät ohne Grund angiebet, derselbe soll allen Schaden und Unkosten erstatten, auch überdem von dem Königl. Gerichte, nach Beschaffenheit der Sache, willkürlich gestrafet werden. Form. Reg. §. 20.

Anweisung in Schuldsachen. Es kann der Debitor einen Andern dem

Gläubiger, mit dessen Willen anweisen, und dadurch wird der erstere von seiner Schuldverschreibung los. Statut. §. 148.

Appellans, welcher, in diesem Fürstenthum nicht besitzlich ist, soll dem Appellato für die Expensen und Schaden hier selbst genugsame Caution stellen, oder aber sich die Appellation nicht weiter nützen lassen. Stat. §. 33.

Appellatio, an Ihre Königl. Majestät, soll dem Adel in schweren und höchst wichtigen Proceßsachen verstattet werden. Prov. Ducal. Priv. Nobil. Art. 6.

— soll denen Bürgerlichen, die der Fürstlichen Jurisdiction unterworfen, nur an ihren Fürsten zugelassen seyn. Provis. Ducal.

— Es sollen die Appellations-Sachen von den Räten und Richtern zweymal des Jahres, zu gewissen bestimmten Zeiten, entschieden werden. Priv. Nobil. Art. 6.

— freventliche, verbotenen, und wer solche unternimmt, soll auf den 10ten Theil des Werths der processualischen Sache gestraft werden, und soll davon die eine Hälfte dem Fisco, die andere des frivole Appellantis Gegenparten zufallen. Priv. Nobil. Art. 6.

— *extraordinaria*, an das Königl. Hofgericht, soll in gewaltsamer Entziehung seiner Güther dem gravirten Theile zugelassen seyn. Priv. Nobil. Art. 18.

— bey selbiger soll man in eo violentiæ casu, von einem Königl. Notario Publico, die Instrumenta Gravaminis auszubringen haben. Priv. Nobil. Art. 18.

— gehet von den Gerichten der Oberhauptleute an das Fürstl. Hofgericht. Form. Regim. §. 9.

— von dem Fürstl. Hofgerichte, soll ohne Unterschied in Sachen, die sich über die Summe von Sechshundert Floren erstrecken, und welche die Ehre betreffen, an Ihre Königl. Majestät zugelassen seyn. Form. Regim. §. 10.

— an das Königl. Hofgericht; zu deren Fortsetzung sollen die Parten den Terminum und die Gerichtsfrist haben, welche für die Preussische Angelegenheiten bestimmt ist, nemlich in den Monaten März und October. Form. Regim. §. 10.

— Es sollen die Appellationes an Ihre Königl. Majestät, die von dem Fürstl. Hofgerichte, auf die nach den neulich gehaltenen Assessorial-Gerichten, einfallende Relations-Gerichte devolviret, in selbige, nach den Kurländischen Gesetzen und Gebräuchen, entschieden werden. Form. Regim. §. 10.

— bevor selbige interponiret, sollen die auf- und zurückhaltende Befehle, welche die Rechtsgänge vor dem Hofgerichte des Fürsten behindern,
aus

aus der Königlichen Kanzeley nicht ausgegeben werden. **Form. Regim. §. 11.**

Appellatio, in Criminal-Sachen derer von Adel, ist an Ihre Königl. Majestät zugelassen. **Form. Regim. §. 15.**

— in offenbaren eriminellen Verbrechen, als: Einfälle, Verabugung, Nordbrennerey, Gewaltthätigkeit, Nothzüchtigung, Entführung der Weibsbilder, Plünderung, Todtschläge, die aus Vorsatz und Hinterlist geschehen, soll nicht an Ihre Königl. Majestät zugelassen seyn. **Form. Regim. §. 15.**

— ausser derselben soll, nach gesprochenem Definitiv-Urtheil, entweder des Fürstlichen Hofgerichts, oder der vier Oberhauptleute, dem gravirten Theile keine andere Rechtswohlthat zuständig seyn; weder es sey das **Beneficium Restitutionis**, **Nullitatis**, **Revisionis**, oder eine jegliche, wodurch die Rechtshändel erweitert würden; ausgenommen allein, es wäre das Urtheil dunkel ausgesprochen, daß die Erläuterung desselben vonnöthen sey. **Form. Regim. §. 16.**

— wer selbige vor das Königl. Hofgericht, wider verschiedene Urtheile, entweder des Fürsten selbst, oder der Räte, oder anderer Unterrichter, freventlich unternimmt, soll allen Schaden und Unkosten erstatten, auch überdem, nach Beschaffenheit der Sache, von dem Königl. Gerichte mit willkührlicher Strafe belegt werden. **Form. Regim. §. 20.**

— soll denjenigen Parten, die sich der Execution widersetzen, nicht gestattet werden. **Form. Regim. §. 22.**

— weil selbige aus der Kanzeley an Ihre Königl. Majestät nicht nachgegeben wird, so soll in Commissions- und andern Sachen, die Appellation nicht an die Fürstliche Kammer oder Kanzeley, sondern an das ordinaire Appellations-Gericht provociret werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 28.**

— unnütze, soll behindert und nicht zugelassen werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 11.**

Appellations- und andere Obergerichte, wie auch die Gerichte erster Instanz, sollen publiciret und geheget werden. **Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 11.**

Armen; für diese Leute, (die zunächst der Religion zu beherzigen sind,) soll gesorget, und denenselben geholfen werden. **Privil. Nobil. Artic. 3.**

Armenhäuser. **Privil. Nobil. Artic. 3.** Siehe **Hospitäler**.

Armuth, am Gelde, soll der Schuldner, wenn er für vorgestrecktes Geld etwas anderes, als: Getreide oder Waaren, dem Gläubiger aufbürdet, mit einem Eide erweislich machen. **Statut. §. 144.**

- Arrendirung. Statut. §. 115. et sequent. Siehe Mietzung.
- der Güther; bey selbiger soll des einen Jahres Miswachs durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahre aufgehoben seyn. Statut. §. 122.
- Arrendator; wenn durch feindliche Verwüstung, oder durch Ungewitter, alles dermaßen verderbet und aufgezehret würde, daß selbiger keine Nutznißung aus dem Guthe haben könnte, so soll das Arrende-Pre-tium nach des Richters Willkühr gemäßiget werden. Statut. §. 123.
- Arresta, sollen wider die Flüchtige und Unbesitzliche, oder die mit den Kaufleuten dergestalt contrahiret, daß sie alsbald bezahlen wollen, sich aber ohne Zahlung davon zu machen versuchen; oder wider dieje-nigen, welche sich von andern Orten hieher begeben, und Verbrechen oder Contracten halber besprochen würden, zugelassen seyn, bey will-kührlicher Strafe, nach Beschaffenheit der Sache und der Person, die unschuldig arrestiret worden. Statut. §. 34.
- Arrestum; wer selbiges, auf welchen Sachen oder Personen geleet, und solchem in einer Frist von 4 Wochen, aus Nachlässigkeit, keinen Verfolg giebet, soll des Rechtes dazu verlustig, und dem Arrestirten Schaden und Interesse zu erstatten gehalten seyn. Statut. §. 37.
- Asche- und Theerbrennerey, soll bey dem Hölzungsrechte dem Adel ver-stattet und gegönnet seyn. Privil. Nobil. Artic. 21.
- Assessores, bey der Regierung des Herzogs, sollen die Rätthe folgende seyn: der Landhofmeister, Kanzler, Burggraf und Landmarschall, alle vier von Adel, Einheimische und Wohlbesitzliche, nebst zweyen Doctoren oder Rechtsgelehrten von Adel, wenn man selbige haben kann, oder in deren Ermangelung aus dem Bürgerlichen Stande. Form. Regim. §. 1.
- mit Zuziehung derselben, sollen die Oberhauptleute den Adeliichen und Unadeliichen, in Sachen der ersten Instanz, das Recht sprechen. Form. Regim. §. 6.
- sollen keine aus dem Bürgerlichen Stande denen Hauptleuten aufge-drungen werden. Decis. Commiss. 1717. Addit. Artic. 1.
- beedigte, und salarirte, sollen den Oberhauptleuten von dem Her-zoge zugeordnet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Decis. Art. 9. D. C. 1642.
- Assessorial-Gerichte, Königlische; auf selbige folgen die Relations-Gerich-te, vor welchen die Kurländische Appellationes gehören, und allda, nach denen Kurländischen Geseßen und Gebräuchen, entschieden wer-den. Form. Regim. §. 10.
- Assignatio, in Schuldsachen. Statut. §. 148. Siehe Anweisung.
- Assistent, oder frigischer Vormund; ohne selbige sollen die Frauensper-sonen nicht vor Gericht erscheinen, und obgleich sie um dieselben nicht anhalten

anhaltend würden, soll dennoch das Gericht *ex officio* ihnen kriegische Vormünder geben. Statut. §. 14.

Aufbot des Rosßdienstes. Es soll sowohl des Fürsten als des Adels Rosßdienst, nicht ohne vorhergehende Aufforderung des Reichs und der Republik geleistet werden, bey Strafe, die in den Reichsgesetzen von öffentlicher Kriegsrüstung enthalten; ausgenommen in schleunig einbrechenden Gefahrsfällen, von Seiten eines der benachbarten Feinde dieser Provinz, auf welchem Fall die Musterungen und kriegerische Zurüstungen, jedoch mit vereinigter Berathung in dieser Sache, mit denen Råthen, von dem Fürsten ausgeschrieben werden mögen. Form. Regim. §. 29.

Auführer, sollen an Ehre, Haabe und Guth gestrafet, und mit dem Schwerdt zum Tode gebracht werden. Statut. §. 216.

Augsburgsche Confessions = Uebung, soll in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, nach denen ersten Unterwerfungs = Pacten frey und im Schwange seyn. Form. Regim. §. 39.

Ausantwortung, der entlaufenen Bauren aus den Fürstlichen Aemtern und Städten, die deshalb ergangene gesekwidrige Fürstliche Befehle, sollen nicht puliciret werden. Decis. Commiss. ad Grav. Art. 20 & 21.

Ausflüsse, der Durbischen, Willgalschen, Angerschen, Usmaitschen, Liebauschen und Dagerhösschen See; auf selbigen sollen keine Mühlen oder andere Behindernisse, durch welche den Fischen der freye Auf- und Niederzug benommen wird, gemacht werden. Statut. §. 85.

Ausfrage, der Zeugen, soll nicht den Parten, daß sie darüber disputiren, sondern dem Richter, daß selbiger das Urtheil daraus fälle, zugestellet werden. Statut. §. 29.

Ausheilung und Revision der Haaken; dazu sollen aus der Landschaft selbst, viere vom Adel, und von dem Fürsten, zwey aus den Råthen, die alle zu diesem Vorhaben beeidiget, genommen und abgeordnet werden. Form. Regim. §. 31.

B.

Bannisirte, oder in die Acht erklärte; wer sie in die Herberge aufnimmt, ihnen Speise, Frank und Kleidung, oder andere nothdürftige Sachen reicher, ist mit selbigen gleicher Strafe theilhaftig. Statut. §. 50.
— und die in die Acht erklärte Personen, sollen kein Testament machen können. Statut. §. 183.

Banquerottirer, Prasser und Verschwender; wenn sie nicht zu bezahlen haben, und die Summe, um welche sie die Creditoren betrogen, sich über 8000 Floren Polnisch erstreckte, sollen entweder an ihrer Ehre, oder mit dem Schwerdts gestrafet werden. Diejenigen ober, die durch

durch Unglücksfälle um das Ihrige gekommen, sind nicht unter diesem Gesetze begriffen. Statut. § 224.

Bauren, geflüchtete, sollen nicht vorenthalten, sondern ausgeantwortet werden, es wäre dann Sache, daß Jemand mit schriftlichen Urkunden und lebenden Zeugen darthun könnte, daß selbige ihm von ihren ersten Herrn abgestanden und übertragen worden und sollen solche Demselben alsdann verbleiben. Privil. Nobil. Art. 22.

— die ihren eigenthümlichen Herren zum Dienst verpflichtet sind, sollen des Adels Freyheit zur Präjudice, zu keinen andern Diensten gezwungen werden, und soll es deshalb bey der alten Gewohnheit verbleiben. Privil. Nobil. Art. 23.

— und leibeigene Leute; über selbige hat der Erbherr die erste Privat-Gewalt. Statut. §. 51.

— — — wenn sie verlaufen, sollen sie mit allem ihrem Hausgeräthe, welches sie mitgenommen, auch denen Kindern, die sie nach ihrer Verlaufung gezeuget, und allem andern Zuwachs, wieder ausgeantwortet werden. Statut. §. 52.

— erb- und eigenthümliche, wider dergleichen verlaufene, es mögen seyn Männer oder Weiber, soll keine Verjährung gelten. Statut. §. 53.

— verlaufene, wenn sie wiedergesordert und nicht alsbald ausgeantwortet werden, so soll der Richter des Orts, dem Vorenthalter bey Poen 400 Floren, selbige auszuantworten, anbefehlen; bey Strafe 50 Ducaten wider den nachlässigen Richter. Statut. §. 54.

— entlaufene, wenn sie gefordert und nicht ausgeantwortet und unter der Zeit einer oder mehrere von dort aus, wo sie gefordert worden, davon liefen, so soll der Herr von dem sie gefordert worden, dem wahren Erbherrn der verstrichenen Leute, allen Schaden und Interesse, nach Willkühr des Richters, erstatten. Statut. §. 55.

— wenn ein Weibsbild von leibeignen Leuten heyrathshalber ihres Herrn Gebieth verlassen würde, so soll die Anforderung keine Statt haben. Statut. §. 56.

— keiner der leibeigenen, soll ohne des Erbherrn Erlaubniß seine Söhne ein Handwerk, oder fröne Künste erlernen lassen, oder deshalb dieselben anderweitig verschicken. Statut. §. 57.

— wenn Jemandes Erbbauer sich an eines andern Erbbauern vergriffe, und dieser über jenen klagte, so soll die Strafe nicht des Herrn sondern desjenigen seyn, der von dem andern ist verletzet worden. Stat. §. 58.

— Wittibe, die sich mit eines andern Unterthanen verheyrathen würde, soll zwar ihrem Manne und desselben Erbherrn folgen, die geernte Kinder aber, nebst aller fahrenden Haabe, soll sie ihrem Erbherrn lassen,

- lassen, bis auf die Mitgabe, welche der Herr ihr nach Billigkeit geben wird. Statut. §. 59.
- Bauren, Wittibe, wenn bey ihrer Verheyrahlung sie ohne des Erbherrn Wissen ein mehres von ihrer Haabe, als der Herr zu ihrer Mitgabe bestimmet, aus dem Gesinde nehmen, oder abführen würde, so soll sie, nebst dem Abführer und Helfer, als Diebe gestrafet werden. Statut. §. 59.
- entlaufene, wer die seinige aus eines andern Gebiethe mit Gewalt abführet, der wird seines an die Flüchtlinge habenden Erbrechts verlustig. Statut. §. 60.
 - verlaufene, wer selbige auf der Flucht und innerhalb 24 Stunden verfolget; ist berechtiget sie in eines andern Gebiethe zu greifen und mit sich zurück zu führen. Statut. §. 60.
 - keiner derselben, soll von seinem Herrn, ohne ein dazu bestelltes Gericht, am Leben gestraft werden, bey Poen 100 Floren. Statut. §. 61.
 - denenselben, kann ein jeder Herr absonderliche Geseze und Ordnungen machen; doch daß denen allgemeinen Rechten dadurch nicht derogiret werde. Statut. §. 62.
 - sollen ihre Aecker, Wiesen und Gründe, ohne Vorwissen ihrer Herren, weder denen benachbarten, noch andern fremden Bauren vermietthen, oder zu nutzen vergönnen, bey Verlust der Früchte. Statut. §. 117.
 - und Adelige Erbleute, wer selbige ausnimmt, zur Flucht reizet, oder hilft, wenn es Adelige Personen sind, verfallen sie in 200 Floren Strafe; Unadeliche und Bauren sollen den Staupenschlag bekommen. Statut. §. 238.
 - verlaufene, wer deren Häuser abreisset und wegführet, soll als ein Dieb gestrafet werden. Statut. §. 239.
 - die den Hauptleuten genommen, sollen restituiret, oder andere in der Stelle gegeben werden. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 11.
 - welche zur Pest und Hungerszeit verlaufen, gehören ihren Eigenthümern und werden an sie extradiret. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 20 et 21.
 - entlaufene, sollen aus den Fürstlichen Aemtern und Städten ausgeantwortet werden. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 20 et 21.
 - deren Ausantwortung wegen, sollen die ergangene gesekwidrige Fürstliche Befehle nicht publiciret werden. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 20 et 21.
 - verlaufene, sollen extradiret werden. Decif. Commiss. 1717 Addit. Art. 13 et 17.
 - entlaufene, sollen, bey Verlust des Eigenthumsrechtes, nicht mit Gewalt von ihren Eigenthümern genommen werden. Decif. Commiss. 1717. Addit. Art. 13.

Bauren, verlaufene; wenn einer derselben, zu seinem eigenen Herrn wiederkommt, so ist derselbe ihn zu extradiren nicht schuldig, sondern vor den Richter zu stellen und dessen Urtheile ihn zu unterwerfen. **Decis. Commiss. 1717. ad Desid. Artic. 16.**

— bey deren Anforderung, sollen die Ober- und Hauptleute summarisch verfahren, und soll dem Urtheile, ohngeachtet aller Ausflüchte und Appellationes, ein Gnüge geleistet werden; hernach stehet es aber dem Parten frey die Appellation fortzusetzen. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 16.**

— des flüchtigen, Aussage, oder eidliche Bekräftigung, daß er dem, zu welchem er geflohen, zugehöre, ist nicht gültig, wosern nicht andere gnügliche Beweisgründe dazu kommen. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 16.**

— entlaufene, wegen selbiger soll den Nigischen die Justice ertheilet werden. **Decis. Commiss. 1717 Addit. Art. 17. Act. Compos. §. 7.**

— verlaufene, wider selbige sollen die Gesetze verordnet und erequiret werden. **Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 27.**

— die nach Litthauen verlaufen, darentwegen sollen die Königl. Mandata, den **Actis Castrensibus** ingrossiret, **copia vidimata** ausgenommen, und jedem, der es benöthiget, davon beglaubte Abschrift ertheilet werden. **Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 30.**

Bäume, eichene, wer solche auf eines andern Grunde fället, der soll, nach Größe der Bäume, zwey Floren Ungarisch bezahlen. **Statut. §. 237.**

Bedingungen, der Unterwerfung Lieflandes, an der Krone Pohlen, sind unter andern vornehmlich diese: 1) daß der König die Einwilligung der Röm. Kaiserl. Majestät und der Stände des deutschen Reichs, nachsuche; 2) daß im Verweigerungsfall, der König sowohl den Herzog, als auch das Land, und alle desselben Einwohner, wider alle üble Suites vertheidige und maintinire. **Provis. Ducal.**

Bedrückte, von Adel, sollen die Oberräthe wider alle Gewalt und Macht des Fürsten, zu schützen, gehalten seyn. **Decis. Commiss. 1717. ad Grav. Art. 2.**

Befehle, oder Inhibitoriales, welche die vor dem Fürstlichen Hofgerichte pendente Rechtsachen auf und zurückhalten, sollen vor der unterlegten Appellation, aus der Königl. Kanzley nicht ausgegeben werden; die aber, welche ausgebracht worden, sollen weder die Justice hemmen, noch das Ansehen der Gerichte schmälern, noch auch das Abgeurtheilte aufheben; und wer solche ausbringeret, soll mit Verlußt der Sache gestraft werden. **Form. Reg. §. 11.**

Befehle, sollen alle, sub titulo Principis, sowohl in kirchlichen Sachen, als sonst ediret werden, und die **Præpositi** sollen selbigen den Gehorsam leisten. **Decis. Commiss. 1717 Act. Compos. §. 28.**

— Fürstliche, ausserhalb des Landes, eingesandte, sollen nicht angenommen werden, und die solche erequiren, ihrer Aemter verlustig seyn. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 1.**

— Fürstliche, gewaltthätige, die solche erhalten, und vollziehen, sollen für **infam** erklärt, und zur gebührlichen Strafe gezogen werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 3.**

— Fürstliche, welche die Publicirung der Königl. **Protectorialium** verbieten, sollen cassiret, und nichtig seyn; und soll der Herzog, und dessen Nachfolger, auf gleiche Art der Auctorität Ihro Königl. Majestät zu derogiren, es sich nicht beykommen lassen. **Decis. Com. 1717 ad Grav. Art. 18.**

— Fürstliche, die auf öffentlichem Landtage nicht erörtert worden, sollen die Pastoren von den Kanzeln nicht publiciren. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 19.**

— Fürstliche, gefehwidrige, wegen Ausantwortung der entlaufenen Bauren, aus den Fürstlichen Aemtern und Städten, sollen nicht publiciret werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 20 et 21.**

Befehlshaber, über den Rosdienst des Adels; dazu sollen zwey von der Landschaft selbst ernennet werden, von welchen der Fürst einen, der Ihm anständig, bestellet und bestätigt. **Form. Regim. §. 32.**

Beisitzer, des Herzogs, bey Desselben Regierung. **Form. Reg. §. 1.**
Siehe **Assessores.**

Beklagter, wenn er aus Ungehorsam ausbleibet, soll er auf dem ersten **Termino** bis auf die Ehaften, auf dem andern zu dem Verlust der Sache, verurtheilet werden, obgleich er **restitutionem in integrum et repositionem Decreti** bitten würde. Es sey dann, daß er innerhalb 6 Monathe, von dem Verbrechen seines Ungehorsams, sich durch einem Eide befreyen würde. **Statut. §. 20.**

Beneficium Restitutionis, Nullitatis, Revisionis, oder eine jegliche Rechtswohlthat, wodurch die Prozesse erweitert würden, soll nicht **post Sententiam definitivam**, außer der Appellation, dem gravirten Theile zuständig seyn; und ausgenommen, es wäre das Urtheil dunkel ausgesprochen, und desselben Erörterung vonnöthen. **Form. Regim. §. 16.**

Beschwerden, welche die Rechte dieser Fürstenthümer betreffen; wenn über selbige zuerst mit denen Räten berathschlaget worden, und darüber ein Landtag, von dem Fürsten ausgeschrieben, nicht erhalten werden könnte, so soll einem jeden, auch außer dem Landtage, selbige

bige Ihres Königl. Majestät vorzutragen, frey stehen; und zu Aufhebung dieser Beschwerden (wenn solche als rechtmäßig und nothwendig erkannt,) sollen die Kosten aus dem allgemeinen Landkasten gereicht werden. **Form. Regim.** §. 25.

Beschwerden. Es sollen alle Privatbeschwerden, durch gewisse dazu von den Rärhen des Fürsten, und von der Landschaft, verordnete Personen, abgethan werden. **Form. Regim.** §. 37.

Besitz, von undenklicher Zeit. Die Sachen, (oder Grenzen) welche über Menschen-Gedenken, von jemanden besessen worden, sollen ihren Besitzern gelassen, oder wenn sie denenselben genommen worden, als rechtmäßigen Herren wiedergegeben werden. **Statut.** §. 164.

— in selbigem soll der Adel nicht vom Fürsten de Facto turbiret, oder beunruhiget werden. **Decis. Commiss.** 1717 ad Grav. Art. 2.

Besitzliche, sollen zu Dignitäten gelangen können. **Privil. Nobil. Art.** 5.

Besitzungen, sollen Alle und Jede, wie sie solche von jeher gehabt, hinfort ungestöhrt haben und behalten. **Privil. Nobil. Art.** 7.

Bienenzucht. Siehe Honigweiden. **Statut.** §. 83 et 84.

Bierbrauerey, wie auch das Bier in seinen Krügen, ohne allen Zoll und Accise zu veräußen, soll dem Adel frey stehen. **Priv. Nob. Art.** 21.

— und Krügerey, soll sowohl denen Fürstlichen als Adelichen Bauern, bey der in denen Landtäglichen Schlüssen festgesetzten Strafe verbothen seyn. **Decis. Commiss.** 1717 ad Grav. Art. 29.

Bieselstein, Advocatus, (und Mandatarius des Herzogs) desselben Freyheit und Unterfangen wider die Königliche Commission und den Adel, wird bey Strafe der Infamiae verbothen, und wider ihn die Instigatorische Action vorbehalten. **Decis. Commiss.** 1717. **Addit. Artic.** 2. et 3.

Blutschänder, sollen am Leben gestrafet und verbrannt werden. **Statut.** §. 217.

Briefe, fremde, wer selbige auffänget oder umändert, der soll, als wenn er das Verbrechen einer schändlichen Betrugsart begangen, unehrlich gemacht, oder nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, mit willkührlicher Strafe belegt werden. **Statut.** §. 234.

Bruder; der eine soll für den andern nicht zu zahlen schuldig seyn, wenn sie nicht gemeinschaftliches Gutheigenthum haben, oder einer des andern Erbe würde. **Statut.** §. 155.

Bruderskind, soll mit des Vaters Bruder zur Erbschaft des Verstorbenen in Stirpes succediren. **Statut.** §. 197.

Brücken und Landstraßen, soll ein jeder Guttsbesitzer, bey Strafe 50 Floren, so oft darwider gehandelt wird, bessern lassen. **Statut.** §. 141.

Bürge; wer es für einen andern wird, derselbe bleibt, nebst seinen Erben, bis dem Contracte ein Gnüge geschehen, verhaftet. Statut. §. 135.

— auf eine gewisse Zeit, bleibt, wenn nach Verfließung derselben, der Gläubiger keine Dilation dem Schuldner gegeben, verhaftet. Statut. §. 135.

— ehe man denselben auffordert, wenn er sich dieser Rechtswohlthat nicht begeben hat, soll der Selbstschuldner gemahnet werden. Statut. §. 136.

— wenn der Schuldner so mächtig, daß der Gläubiger ihn nicht erquiren mag; auf solchen Fall hat man, ohne den Selbstschuldner aufzufordern, sich alsogleich an dem Bürgen zu halten. Statut. §. 136.

Bürgen; wenn viele sich auf einmal verbürgen, so haben sie das *Beneficium Divisionis*, wenn sie solchem nicht entsaget; auf solchen Fall bleibt ein jeder von den Bürgen, nebst ihren Erben, in *solidum* verhaftet. Statut. §. 137.

— wenn viele sind, und Gläubiger von einem derselben *pro rata* befriediget worden, und nicht protestiret, daß durch diese einzelne Zahlung die Obligation untheilbar bleiben solle; so kann derselbe an den Bürgen, wegen des übrigen Residui, keinen Regress haben. Statut. §. 138.

— denenselben sollen keine *Actiones* wider den Selbstschuldner verstattet werden, ehe und bevor sie die Schuld bezahlet, oder solche zu bezahlen ihnen durch richterlichem Urtheil auferleget worden. Statut. §. 139.

Bürgerliche, die der Fürstlichen Jurisdiction unterworfen, können nur an ihren Fürsten appelliren. *Provif. Ducal.*

— sollen sich nicht der Jagd, bey der in denen Landtäglichen Schlüssen sancirten Strafe, bedienen. *Decif. Commiss. 1717 ad Gravam. Artic. 23.*

— in den Städten können mit dem Adel contrahiren, und es soll dieser Freyheit der Commerciën nicht derogiret werden. *Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 27. D. C. 1642.*

— *Policey-Ordnung*; daß selbige errichtet werde, wird dieses Geschäfte denen Oberräthen, mit Zuziehung der Deputirten aus Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, committiret. *Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 28.*

Vürerhäuser in den Städten stehet dem Adel frey zu erkaufen. *Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 27. D. C. 1642.*

Bürgerrecht in den Städten, sollen auch die Katholischen erlangen, zur
Magi-

Magistratur und andern Ehrenämtern, die dazu fähig sind, admittiret werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 24. Nro. 2.**

Bürgschaft, die nur mit Worten geschehen, und nicht in Schriften verfaßt, höret in einem Jahre auf. **Statut. §. 157.**

E.

Cameral- und andere Sachen, wollen die Oberräthe, in Des Herzogs Namen unterschreiben, und sollen sich die Fürstl. Kammerbediente enthalten, weder unter der Unterschrift: Fürstl. Kammer, noch sonst, was zu verordnen oder zu befehlen. **Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 18.**

Captivirung, eines von Adel, soll nicht geschehen, ehe und bevor er durch das Recht convinciret; es sey dann, daß er auf frischer, bester That, innerhalb 24 Stunden, ergriffen worden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 3.**

Caré, Secretarius primæ Instantiæ, juratus; demselben werden die Acta wiederum extradiret, und selbiger wird in seinem Amte restituiret. **Decis. Commiss. 1717. Addit. Artic. 8. 9. et 10.**

Cautio. Statut. §. 157. Siehe Bürgschaft.

Caution; wenn ein Fremder einen Einwohner dieses Landes vor Gericht ladet, oder wider den Einwohner die Reconventions-Klage anstellen wollte, so soll der Kläger Caution leisten, daß er vor Gerichte stehen, und das was ihm abgesprochen, zahlen wolle, wenn nehmlich die Klage und Gegenklage mit einander verbunden, oder die eine aus der andern herrühret. **Statut. §. 10.**

— ist derjenige, welcher unter dem Gerichtsorte, wo geklaget wird, besizlich ist, zu stellen nicht schuldig, sondern selbiger soll mit Worten caviren. **Statut. §. 18.**

— muß derjenige, welcher unter dem gehörigen Gerichtsorte nicht besizlich ist, stellen. **Statut. §. 18.**

— soll der, welcher in diesem Fürstenthum nicht besizlich ist, bey der Appellation, dem Appellato hieselbst, **de Expensis ac Damnis**, leisten. **Statut. §. 33.**

— dazu ist derjenige nicht verbunden, der in diesen Fürstenthümern unbewegliche Güther besizet, obgleich selbige unter der Jurisdiction des Gerichts, wo der Proceß anzufangen ist, nicht gehören; weil ein solcher besizlich genug zu seyn scheint. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 22.**

Cavent. Statut. §. 135. 136. 137. 138. et 139. Siehe Bürge.

Cession, der Güther. Wenn jemand **Bonis cediret**, soll er **per Supplicam**

plicam bey dem Herzoge um einen Terminum, welcher durch ein Proclama den Creditoren bekannt gemacht wird, anhalten, in selbigen die *Consignation* seines gesammten Vermögens auszuhändigen, und mit einem Eide darthun, daß er davon nichts verschwiegen, oder zurückbehalten habe. Hierauf sollen alle seine Güther einem von der Regierung constituirten *Curatori*, zur Administration übergeben werden. *Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 13. Nro. 5. Act. Compos. §. 17.*

Circulare, oder Umschreiben, sollen aus den Fürstlichen Aemtern in alle Adelige Höfe durch tüchtige deutsche Leute herumgesandt und befördert werden. *Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 24.*

Citation. Wer den Fürsten oder die Räte vor das Königliche Gericht leichtsinniger Weise ausladet, derselbe soll allen Schaden und Unkosten erstatten, auch überdem, nach Beschaffenheit der Sache, von dem Königl. Gerichte mit willkührlicher Strafe belegt werden. *Form. Regim. §. 20.*

— Ohne vorhergegangener Ausladung sollen diejenigen, welche ein Verbrechen, wie §. 3. *Statut.* angezeigt, begehen, in wählenden Gerichten zu antworten schuldig seyn. *Statut. §. 4.*

Citationes, sollen in den Höfen oder Wohnungen, oder wo es am süglichsten geschehen kann, insinuirt werden. *Statut. §. 16.*

— wenn man sie nicht annimmt, soll *Insuant* selbige an einem Pfosten affigiren, und dem Hausgesinde anzeigen, wo solche *Citation* angeleget worden. *Statut. §. 16.*

— in selbigen soll der Terminus von vier Wochen hinlänglich seyn. *Statut. §. 17.*

— fehlerhafte; derentwegen soll in den Ober- und jeder ersten Instanz-Gerichten, das *Beneficium Correctionis*, in dem Termine selbst, nach Erstattung der vorhergehenden Unkosten, mit sechs Rthlr. *Alb.* statt finden. *Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 12.*

Civil-Klagen, verjahren alle in fünf Jahren; und wenn jemand, unter der Zeit, seine Siegel und Briefe, auch andere Rechte, nicht gebraucht, so ist er ganz von der Klage ab. *Statut. §. 160.*

Classes Creditorum. *Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 24.* Siehe Creditoren-Classification.

Cognaten. *Statut. §. 193.* Siehe *Agnaten.*

Collaterales; unter selbigen, soll das *Jus Repräsentationis*, nicht weiter, als zwischen der Brüder ihren Söhnen oder Töchtern, gelten. *Statut. §. 197.*

Commissarien, sollen keine vom Fürsten gegeben werden, auffer wenn die Parten darum bitten, oder daß solches Amts halber gebührete, als
in

- in Theilung oder Erbschaften, in Grenzsachen, oder andern Dingen. Statut. §. 8.
- Commissarien** Adelige; denselben sollen keine Assessores, ex civico Statu, inskünftige zugeordnet werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 35.
- Commissiones, ex officio**, sollen nur in Erbschichtungen, Theilungen und Grenzscheidungen nachgegeben werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 5.
- zu selbigen werden Adelige Personen genommen. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 5.
- zu Untersuchungen der Fürstlichen Aemter sollen Adelige Personen genommen werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 5.
- Fürstl. sollen, was die Sachen, Rechte und Possessiones des Adels, in Lehns- und Fürstl. Allodial-Güthern betrifft, abgeschaffet und nicht angesetzt werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 19.
- Commissoriales Decisiones**, alles was in selbigen, secundum Leges fundamentales, eingerichtet, soll als ein immerwährendes Gesetz observiret werden. Es werden demnach die gehaltene Königliche Landtage confirmiret, alles Nachtheilige verboten und eines Jedweden Sicherheit besorget. Decis. Commiss. 1717 Concl.
- — wer wider diesen Befehlen handelt, der Fürst soll auf den Fall des Lehns verlustig seyn; die Oberräthe sollen mit Confiscirung ihrer Güther, die übrigen Officianten aber mit der Infamiae, oder am Halse, gestrafet werden. Decis. Commiss. 1717. Concl.
- Commodatum**. Wer fremde nützliche Sachen erleihet, soll selbige auf guten Glauben gebrauchen, und wer damit, wider des Verleihers Willen, und des Gebrauches Art umgeheth, ordentliche Kleider, Mobilien, Pferde, und dergleichen Sachen, veräußert oder von Händen bringet, der begehet einen Diebstahl, und soll daher nicht nur die erleiheue Sachen ganz vollkommen wiederliefern, oder den Werth derselben erstatten, sondern auch wegen des ungebührlichen Mißbrauchs, nach des Richters Willkühr, gestrafet werden. Statut. §. 94.
- Compatronatus Jus**, hat der Adel, und soll selbiger dabey conserviret, auch sollen alle darwider entstandene Mißbräuche abgeschaffet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 24.
- Compatronen**; wenn derselben nur einer bey der Kirche ist, und selbiger katholisch würde, soll er die Kirche, samt allen Einkünften für sich behalten; wenn aber mehrere Compatronen bey einer Kirche wären, von welchen einer die katholische Religion annähme, und eine sonderliche Kirche auf seinen Güthern erbauete, so soll derselbe, demohngeachtet, die gebührende Abgaben zur Kirche der Augsburgischen Confession abtragen und entrichten. Form. Reg §. 39.

Compensatio Debiti. Es kann eine liquide Schuld gegen einer andern liquiden aufgehoben und getilget werden. Statut. §. 147.

Concurrius Creditorum. Die Formirung des Concurs-Processus beziehet sich auf den 13ten Artic. Nro. 4. et 5. Decisionum ad Desideria, und in diesem werden die vier Classes Creditorum geordnet, nach welchen die Creditores, wenn zuvor die Gerichtskosten abgezogen sind, gesetzt werden sollen. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 24.

Conductio. Statut. §. 115. usque ad Sphum 122. Siehe Verrentirung oder Mierthung.

Confession, Augsburgsche, deren freye Uebung soll, nach den ersten zugestandenen Unterwerfungs-Pacten, in den Herzogthümern Kurland und Semgallen erhalten werden, und im Schwange gehen. Form. Regim. §. 39.

Confirmationes, wollen Ihre Königl. Majestät über alles das, was einem jeden überhaupt oder insbesondere, nach Recht und Billigkeit gebühret und gebühren könnte, jetzt und in künftigen Zeiten, und so oft bey denenselben darum angehalten wird, ertheilen, in keinen Punkten und Artikeln etwas mindern, sondern vielmehr aus Königl. Gnaden verbessern und vermehren. Provis. Ducal.

Confirmirung und Vocirung der Pastoren. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 24. Addit. Artic. 14 et 15.

Contra Mandata; die wider der Execution erhalten werden, sollen ungültig seyn, und wer solche ausbringet, verfällt in 20 Floren Ungarisch, die Obrigkeiten aber, oder Executores, die denselben gewillfähret, in 50 Floren Ungarisch Strafe. Form. Regim. §. 23.

Contracte, die keinen gewissen Namen haben, (Contractus innominati) als: ich gebe, daß du gebest; ich thue, daß du gebest; ich gebe, daß du thuest; ich thue, daß du thuest, und dergleichen; in selbigen soll die Klage in factum, nach Inhalt der Wörter, wie es sich beyderseits verheissen, angestellet werden, von welchen Contracten beyde Theile, so lange noch res integra, frey abgehen können. Statut. §. 132.

— wer in selbigen für einen andern Bürge wird, derselbe bleibt, nebst seinen Erben, so lange verhaftet, bis dem Contracte ein Gnüge geschehen. Es sey dann, daß er sich auf eine gewisse Zeit verbürget, und der Gläubiger, nach Verfließung der Zeit, dem Schuldner Dilation gegeben. Statut. §. 135.

— wenn ein neuer Contract ausgerichtet wird, wodurch der alte aufhört, so hört auch die Klage auf. Statut. §. 145.

— die durch List oder Furcht zuwege gebracht sind, dieselben soll der Richter,

- Richter, wenn ein solcher Betrug oder eine solche Furcht wahr ist, für unkräftig erkennen *ic.* Statut. §. 150.
- Contracte und Verträge, in welchen jemand verletzet worden, oder Schaden gelitten hätte; es soll alsdann aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, allen denen, *Restitutio in integrum*, die innerhalb Jahresfrist darum anhalten, ertheilet werden. Statut. §. 168.
- und andere Instrumente; wer selbige verfälschet, soll durchs Schwert gestrafet werden. Statut. §. 228.
- bey selbigen soll man wegen der Unglücksfälle, als: Krieg, Pest, Hungersnoth, Miswachs *ic.* bleiben, wenn nicht nach experirter Zeit des Contracts, die Loskündigung geschehen ist, da denn die Possessores an diese sich zuetragene Unglücksfälle nicht mehr gehalten sind. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 6.
- Contrahenten, die sich nicht auseinander setzen können, wie es mit selbigen zu halten. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 15.
Siehe Pfand- Arrende- und Ablagers-Contracte.
- Contributiones, allgemeine; zu des Landes allgemeinem Besten, und Nothwendigkeit der Königl. Subsidiën, sollen mit völliger Zusammenstimmung, und einmüthiger Einwilligung des Adels, beliebt und festgesetzt werden. Privil. Nobil. Artic. 21.
- Verbesserung. Siehe Haaken-Revision. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 25.
- bey derselben Reparirung wollen die Oberräthe allezeit auf die Egalité sehen, und Ritter- und Landschaft dazu ziehen, nichts aber ohne Dieselbe aufs neue willigen. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 19.
- Controversien, die unter litigirenden Theilen durch Verträge beygelegt worden, sollen nicht wieder erwecket und rege gemacht, noch vor das Königl. Hofgericht gebracht werden. Privil. Nobil. Artic. 25.
- Contumacia. Wenn der Kläger selbst ausbleibet, oder sich durch seinen Bevollmächtigten nicht stellt, so wird Beklagter von der Klage in dem ersten Termino entbunden, und Kläger nicht ehe zugelassen, bis er dem Beklagten die Unkosten erstattet; es wäre dann, daß Kläger oder sein Bevollmächtigter auf der Reise durch großes Gewässer, oder Krankheit, oder Gefangenschaft, oder Verletzung, und dergleichen Zufälle, ohne seine Schuld, behindert worden. Statut. §. 19.
- Es wird der Beklagte contumacirt, wenn er aus Ungehorsam ausbleibet. Statut. §. 20.
- Convocanten, sollen ordentliche, in den Kirchspielen hinführo allezeit bestellen, und die Umschreiben aus den Fürstlichen Aemtern in alle Adelige Höfe durch tüchtiae deutsche Leute herumgesandt werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 24. Cre-

Creditores. Es wird der Durchl. Herzog Friederich, zufolge Desselben mit der Landschaft getroffenen Composition, und der darin enthaltenen Versicherung, sich mit den Gläubigern seines Bruders, wenn Dessen Herzogliches Antheil Ihro Durchl. von Sr. Königl. Majestät werden erhalten haben, auf die billigste Art einigen. Form. Regim. § 38.

Creditores, wenn sich so viele finden, das Debitor nicht solvendo ist, so werden dieselben, zu ihrer Bezahlung, in folgende Ordnung, nach welcher es gehalten werden soll, gesetzt:

- 1) Die Creditores, welche dem Schuldner etwas in Verwahrung gegeben, und wenn die Sache noch vorhanden ist, sollen den Vortzug haben.
 - 2) Die ihre unbewegliche Güther an Debitoren verkauft, und in selbigen sich expressam Hypothecam, bis zur völligen Auszahlung, vorbehalten haben.
 - 3) Die Dienstbothen, wegen ihres verdienten und rückständigen Lohnes.
 - 4) Die Unkosten, die in Debitoris Krankheit und Begräbnisse aufgegangen.
 - 5) Das Erbtheil seiner Miterben, welches Debitor, ehe er Schulden gemacht, nicht ausgehret hat.
 - 6) Die Mitgabe und Leibgeding der Frauen, wenn nicht Creditores vorhanden, denen ein älteres und ausdrücklich specificirtes Unterpfand verschrieben.
 - 7) Dessenliche und gerichtliche Pfandverschreibungen, welche den Privatverschreibungen, obgleich sie älter wären, vorgezogen werden. Unter den Privatverschreibungen aber hat der älteste Gläubiger das gültigste Recht.
 - 8) Wenn die Güther des Schuldners nicht zulangen, daß die Gläubiger, sie mögen Pfandverschreibungen oder Handschriften haben, völlig befriediget werden können, so sollen die Interessen nicht gerechnet werden; weil man mehr auf den Schaden, um solchen zu verhüten, als auf den Gewinn, um solchen zu nehmen, zu sehen hat.
 - 9) **Creditores**, die nur bloße Handschriften haben, also, daß nach Beschaffenheit der Sache, entweder der halbe, dritte oder vierte Theil der Schuld einem jeden gezahlet werde. Statut. §. 40.
- Wenn einer von selbigen, ehe die Güther des Schuldners zum Concurs kommen, das Seinige erhalten hätte, so ist er davon denen andern Gläubigern nichts zu geben schuldig, und kann solches auch nicht von den Hypothecariis wiedergefordert werden; es sey dann, daß die Pfandverschreibung auf unbewegliche Güther geschehen wäre. Statut. §. 41. Cre

Creditoren-Rechtsordnung. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 13. Nro. 1. 2. 3. 4. 5. et 6. Decis. ad Desid. Artic. 24.

— Classification bey dem Concurs-Processe, nach welcher dieselben, wenn die Gerichtskosten zuvor abgezogen sind, gesetzt werden sollen:

Prima Classis, Privilegiatorum.

- 1) Depositarii, die ihre Sachen abgesetzt, welche noch vorhanden, es sey am Gelde oder Waaren.
- 2) Die Frau, wegen ihrer eigenen Mittel, wenn solche noch vorhanden.
- 3) Die Kinder, in der Erbschaft, aus der ersten Ehe, wenn noch unter des Debitoris Schulden was von den Gütern befindlich.
- 4) Vermietete und geliehene Sachen, Legata et Fidei commissa, auch Pupillen-Güter, wenn sie noch vorhanden.
- 5) Die unbewegliche Güter verkauft, und sich das Eigenthum, vor oder in der Tradition, bis zur völligen Zahlung, vorbehalten.
- 6) Hypothecarii, die in den unbeweglichen Gütern des Debitoris, bevor er davon Herr geworden, eine gerichtliche Verschreibung haben.
- 7) Die Dienstbothen, wegen ihres Lohnes, wenn sie zur Zeit des Concursus noch in Diensten, und keine Interessen gezogen.
- 8) Die zum Ackerbau, entweder zur Saat, oder Viehfutter, Tagelohn, oder andere dem Acker und Gütern dienliche Mittel, verwandt haben.
- 9) Die Begräbniskosten, und was in der Krankheit, in welcher Debitor gestorben, angewandt worden.
- 10) Die öffentliche, sowohl Landes-, als Schulen- und Kirchen-Schulden.
- 11) Was Debitor seinen Miterben, für gemachte Schuld aus der Erbschaft, obgleich auf Tagezeiten, noch schuldig.

Secunda Classis.

- 1) Die Frau, wegen ihrer Mitgabe, oder Leibgedinge, so ihr deshalb vermacht, falls nur nicht Creditores vorhanden, die ältere Pfandverschreibungen haben.
- 2) Die öffentliche und gerichtliche Pfandverschreibungen haben, nach der Regel: qui prior tempore, potior jure; es sey denn, daß es erwiesen würde, dieses Geld sey zur Erkaufung oder Verbesserung des Gutes, oder Hauses, angewandt, und solches in der Obligation exprimitet, alsdenn sollen sie billig den Vorzug haben.
- 3) Diejenige, die tacitam Hypothecam haben, als: Unmündige, und dergleichen übrige Gläubiger.

Tertia

Tertia Classis, personaliter Privilegiatorum.

- 1) **Depositarii**, wegen des **Depositum**, wenn solches nicht mehr vorhanden.
- 2) **Fremde**, die dem **Debitori** **Unterhalt** und **Kleidung** gereicht.
- 3) Die **Debitori** **Geld**, ohne **Interessen**, geliehen.
- 4) **Verkäufer** wegen des noch nicht gezahlten **Werthes**.
- 5) Die dem **Debitori** **Geld**, zu **Kaufung** einiger **Sachen**, geliehen.
- 6) Die den **Debitorem** aus der **Gefangenschaft** erkaufet.
- 7) Die **Wechselbriefe** haben.
- 8) **Publike Sachen**, **Collegia**, **Municipia**.

Quarta seu ultima Classis.

Chirographarii, oder die bloße **Handschriften** haben, und die **Interessen** ziehen; und alle andere **Creditores**, die **pro rata** **ausgezahlt** werden müssen. Wenn aber des **Debitoris** **Güter** nicht **zulangen**, daß aus selbigen alle **Creditores**, die sowohl **Pfandverschreibungen** als **Handschriften** haben, **befriediget** werden können, so soll, nach den **Statutis**, auf die **Interessen** nicht **gesehen** werden. Was ein **Creditor**, bevor die **Güter** **gerichtlich** **angegeben**, von dem **Seinigen** erhalten, solches ist er nicht **schuldig**, denen **übrigen Creditoren** mitzutheilen; wie denn auch die **Pfänder**, in **mobilibus**, von den **Pfandhabern** nicht **zurück** zu nehmen sind. Die **Hypothecarii** aber, welche **unbewegliche Güter** **besitzen**, haben kein **besseres Recht**, als ihnen durch die **Pfandverschreibungen** **zugestanden** worden ist. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 24.**

Criminal- und Civil-Gericht kann der **Abel** auf seinen **Gütern** halten. **Priv. Nobil. Artic. 26.**

— sowohl als **Civil-Gericht** hat der **Abel** auf seinen **Gütern**; und es soll das **Criminal-Gericht** wohl **befeset**, **recht** **gebrauchet**, und die **Berechtigkeit** **gepfleget** und **gehandhabet** werden. **Priv. Duc. Gotthard. Artic. 11.**

— **Sachen**, derer von **Abel**, sollen vor dem **Hofgerichte**, von den **Fürstl. Räten**, mit **Zuziehung** der vier **Oberhauptleute**, **entschieden** werden; bey **unvorbreifflicher Appellation** an **Ihro Königl. Majestät**. **Form. Regim. §. 15.**

— **Verbrechen**, als: **Einfälle**, **Veraubung**, **Mordbrennerey**, **Gewalthätigkeit**, **Nothzüchtigung**, **Entführung** der **Weibsbilder**, **Plünderung**, **Todtschläge**, die aus **Vorsatz** und **Hinterlist** **geschehen**, in selbigen soll nicht die **Appellation** an das **Königl. Hofgericht** **zugelassen** seyn. **Form. Regim. §. 15.**

— **Sachen**; wenn **Beklagter** nach **gesprochenem Urtheil** **flüchtig** wird, soll

- soll er, als ein überzeugter Schuldiger, von der Zeit, als er entflohen, für einen Wannisürten und in die Acht erklärt, gehalten werden; und es kann ein jeder sich an seiner Person und seinen Güthern, ohne Unterscheid, frey und ungeahndet, vergreifen. Statut. §. 47.
- Criminal-Klagen**, verfahren in sechs Jahren; ausgenommen das **Crimen læsæ Majestatis et Perduellionis**. Statut. §. 161.
- und in Civil-Sachen, hat der Adel die Jurisdiction über die unter ihm wohnhafte deutsche Leute; ausgenommen diejenigen, welche mit absonderlichen Privilegiis versehen sind. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 21.
- Crimen læsæ Majestatis**, die solches begehen, sollen an Ehre, guten Namen, Haabe und Güthern, und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht und gesrafet werden. Statut. §. 216.
- Curator bonorum**, soll den Wittiben, wenn dieselben die Güther nicht auf gehörige Art disponiren, von dem Richter zugeordnet werden. Statut. §. 209.
- — soll bey dem Executions-Processe, in Concurs-Sachen, von der Regierung constituiret werden. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 13. Nro. 4. et 5. Act. Compos. §. 17. Siehe Cession der Güther. Erbschafts-Renunciation.

D.

- Decision**, dieser Königl. Commission; selbiger wollen sich die Oberräthe, nebst Ritter- und Landschaft, über die nachstehende Compositions-Puncten, unterwerfen. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 1.
- Declaratio Sententiæ**; es soll diese Einwendung dem gravirten Theile, nach gesprochenem Definitiv-Urtheil, entweder in dem Oberhauptmanns- oder Fürstlichen Hofgerichte, da demselben, auffer der Appellation, sonst keine Rechtsbehelfe vergönnet sind, wenn das Urtheil dunkel ausgesprochen, und die Erläuterung nöthig wäre, zu statten kommen. Form. Regim. §. 16.
- — wenn man um selbige bitten wolte, so muß solches innerhalb 3 Tagen geschehen, und soll die **Declaratio** alsobald erfolgen, und nicht bis auf das nächstfolgende Gericht verschoben werden. Statut. §. 32.
- — Wenn die Erläuterung des Urtheils in den letzten Gerichtstagen nicht geschieht, so soll so viel Zeit, bis dieselbe erfolget, dazu genommen werden. Statut. §. 32.
- Decreta**, Königl. sollen publiciret und zur Execution gebracht werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 11.

Decreta ex Controversiis Partium, sollen nicht in Camera Ducali cassiret werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 5.

— welche ex Præscripto Legum, ad Cancellariam gehören, sollen in foro competenti verabschiedet werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 5.

Debitor, der kein Geld zu bezahlen hat, und das Seinige muthwillig durchgebracht, soll am Leibe und mit dem Thurne gestrafet werden. Statut. §. 45.

— soll das erlichene Geld, bey gutem Glauben, zu rechter Zeit wiedergeben, damit Gläubiger, wegen des erlittenen Schadens, und nicht gezahlten Interessen, wider ihn, bey denen in der Obligation verschriebenen Poenen, und Vadiis, Klage anzustellen nicht genöthiget werde. Statut. §. 90.

— soll seinem Gläubiger, für silberne und goldene Münze, keine Kupferne, oder andere schlechte und geringhaltige Münze aufdringen, sondern soll ihm ächte, im Lande gangbare und vollgültige Münze, die im wechselseitigen Commerce ohne Nachtheil roulliret, geben. Statut. §. 93.

Definitiv-Urtheil; wenn selbiges entweder von dem Fürstlichen Hofgerichte, oder von den vier Oberhauptmännern ausgesprochen, soll dem gravirten Theile, auffer der Appellation, keine andere Rechtswohlthat zuständig seyn, weder das Beneficium Restitutionis, Nullitatis, Revisionis, oder eine jegliche, wodurch die Rechtshandel erweitert würden; ausgenommen allein, es wäre das Urtheil dunkel ausgesprochen, daß die Erläuterung desselben vonnöthen sey. Form. Regim. §. 16.

Delator. Wer seinen Fürsten, oder jemand andern, bey Ihro Königl. Majestät ohne Ursache angiebet, den Fürsten, oder die Rärthe, vor das Königl. Gericht leichtsinniger Weise ausladet, und von verschiedenen ausgebrachten Gerichts-Urtheilen freventlich appelliret, derselbe soll allen Schaden und Unkosten erstatten, und von dem Königl. Gerichte, nach Beschaffenheit der Sache, mit willkührlicher Strafe beahndet werden. Form. Regim. §. 20.

Delegationes in Publicis, oder sonst abzuhandelnde Sachen, sollen ohne Vorwissen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nicht vorgenommen werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 20.

Delegirter des Landes. Diejenigen, die sich angelegen seyn lassen, daß sie als Landes-Abgeordnete gebraucht werden könnten, und entweder auf den Landtagen hier im Fürstenthum, oder im Reiche auf Reichstagen, die abgedachte Beschwerden mündlich und schriftlich, als Vertheidiger ihrer

ihrer Freyheiten, vortragen, betreiben, und daß solche abgerhan würden, sich bemühen; keiner von selbigen soll sich einiger Ungewogenheit, Hasses, oder Schadens zu befürchten haben, welches ihm von keinem übel gedeutet werden kann, noch mag; sondern diese sollen frey und ungehindert, und auf alle Art gesichert verbleiben, auch ihnen der Zutritt zu allen Ehrenämtern, wenn sie dazu tüchtig, durch das Wohlwollen und die Gunst des Fürsten, und Desselben rechtmäßigen Successoren, offen gelassen werden. **Form. Regim. §. 44.**

Deliberation; wenn zu selbiger die Fürstlichen Rätthe, in solchen Fällen, wodurch die Rechte und Privilegien dieses Herzogthums in etwa geschmälert, und dem Adel zu nahe getreten werden könnte, von Ritter- und Landschaft aufgefordert würden, so sollen Dieselben, ihrer Pflicht gemäß, den Fürsten admoniren, daß Derselbe den Adel sowohl, als auch alle und jede Einwohner des Herzogthums, bey ihren Privilegien, Rechten und Freyheiten, ungekränkt erhalten und schützen möge. **Form. Regim. §. 26.**

Deliberationes, auf Landtagen; dazu sollen nur diejenigen, die nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihre Stimmen gebrauchen, zugelassen werden, alle andere aber gänzlich ausgeschlossen seyn. **Form. Regim. §. 27.**

Delictum. Es entstehet ein Verbrechen entweder aus Vorsatz oder aus Verschuldung; die Verschuldung ist entweder groß oder geringe, in ihrer Ausübung aber jedwedem nachtheilig; die Unterscheidung derselben wird dem Ermessen des Richters anheim gestellt. **Statut. §. 215.**

Deliberatoria; nachdem diese vorhergegangen, sollen alle Districte ihre Landboten mit gnüglichen Vollmachten zum Landtage abfertigen. **Form. Regim. §. 24.**

Depositum. Wenn niedergelegte Sachen, ohne des Depositarii Schuld, durch Diebstahl, Feuersbrunst, Einstürzung des Hauses, und dergleichen Unglücksfälle, verloren gegangen, ist er solche zu erstatten nicht schuldig, wenn er nur in Verwahrung dieser ihm anvertrauten Sachen eben so sorgsam, als er es mit den seinigen, gewesen ist. **Statut. §. 95.**

— Wenn Depositarius die niedergelegte Sache angreiset, und solche zu seinem Nutzen gebrauchet, soll er als ein Entwender und Dieb civiliter angeklaget, und willkürlich gestrafet werden; auch die anvertraute Sache unbeschädiget, oder aber den Werth derselben dem DepONENTI wieder erstatten. **Statut. §. 96.**

Depositio Juramenti. Es sollen die Zeugen, in Beyseyn beider Parten, ihren Eid ablegen, und hernach besonders verhört, ihre
Aussage

Aussage nicht den Parten, daß sie darüber disputiren, sondern dem Richter, daß er daraus das Urtheil fälle, zugestellet werden. Statut. §. 29.

Deputirte, sollen aus allen Kirchspielen, nachdem die Deliberatoria vorhergegangen, mit gnugsamen Vollmachten zum Landtage abgefertiget werden. Form. Regim. §. 24.

Deutsche Leute, die unter dem Adel wohnhaft sind, gehören sowohl in Civil- als Criminal- Sachen vor desselben Jurisdiction. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 21.

Diebe, welche die Kirchen bestehlen, sollen an Ehre, Haabe und Guth gestrafet, und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. Statut. §. 216.

— die bey Tag oder Nacht stehlen, sollen mit dem Strange gestrafet werden. Statut. §. 221.

— die gemeines Guth, oder die allgemeine Cassé bestehlen, sollen gehenket werden. Statut. §. 221.

— diejenigen, welche eine Erbschaft ausplündern, sollen mit dem Strange gestrafet werden. Statut. §. 221.

Dienstbothen; die selbige von andern abspenstig machen, sollen 20 Floren Polnisch Strafe bezahlen. Statut. §. 231.

— die selbige ohne Erlaßbriefe oder Abschied in Dienst nehmen, sollen 20 Floren Polnisch erlegen. Statut. §. 231.

— selbigen soll Niemand ein besseres Zeugniß ertheilen, als deren Verhalten gewesen; wer darwider handelt, und daß dadurch andere hintergangen würden, soll 20 Floren Ungarisch Strafe bezahlen. Statut. §. 232.

Dignitäten, bey selbigen, und bey allen Vorzügen und Immunitäten, soll der Adel erhalten und bestättiget werden. Prov. Ducal.

— zu selbigen sollen nur die Indigenæ und Besißliche befördert werden. Privil. Nobil. Artic. 5.

— diejenige Personen, die zu selbigen gelangen, sind Ritter- und Landschaft anzuzeigen. Priv. Nobil. Artic. 5.

— und aller Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Vorzüge, soll der Adel fähig und theilhaftig seyn, so wie solches die Freyherrn und Edelleute, sowohl weltlichen als geistlichen Standes, des Königreichs Polen, bishero gebrauchet und genossen, und nach Art und Weise, wie solches die Preussen in dem Königl. Antheile theilhaftig geworden sind. Privil. Nobil. Artic. 9.

— zu selbigen sollen auch die Katholische von Adel, die dazu tüchtig, befördert werden. Form. Regim. §. 39.

Dignitarii, sollen, ehe und bevor selbige angeordnet und bestellet, der Ritterschaft angezeigt werden. *Privil. Nobil. Artic. 5.*

— und Officialisten, sollen ihre **Salaria** aus der Fürstlichen Kammer zu bestimmter Zeit ausgezahlt erhalten. *Decis. Commiss. 1727 ad Postul. Nro. 2.*

Dilatio, oder rechtliche Frist; welchen Personen, und in welchen Sachen oder Fällen, selbige nachgegeben wird. Siehe **Actiones Personales. Statut. §. 42. Reales. §. 43. Arresta. §. 34 et 37. Beklagter. §. 20. Contracte. §. 168. Declaratio Sententiæ. §. 32. Documenta und Zeugen. §. 27. Erbbauren. §. 60. Execution. §. 166. Exceptio spoli. §. 22. Non numeratæ pecuniæ. §. 151. Calculi. §. 167. Gläubiger. §. 214. Jus Protimiseos. §. 196. Käufer. §. 109. Pferde, gepfändete. §. 226. Restitutio in integrum. §. 168. Sache, mangelhafte. Statut. §. 159.**

Director, oder Landbothenmarschall, soll auf allen Landes-Zusammenkünften erwählet, und soll die Ordnung im Botiren, die von demselben festgesetzt wird, beobachtet werden. *Form. Regim. §. 27.*

— — — ohne desselben Aufforderung soll keiner seine **Vota** vorbringen, oder in selbigen einem andern vorgreifen, obgleich die Stimmen frey sind. *Form. Regim. §. 27.*

— der Fürstlichen Kammer. Siehe **Kammer-Director.**

Doctores, oder Rechtsgelehrte, bey der Herzoglichen Regierung; derselben sollen zwey, und diese von Adel seyn, oder in deren Ermangelung, aus dem Bürgerlichen Stande. *Form. Regim. §. 1.*

Documenta, und Zeugen; wenn man selbige in dem ersten **Termino** nicht haben kann, so soll ein zweyter **Terminus**, zu Einbringung der Beweise, von vier Wochen angesetzt; und es soll eine solche Frist nicht ohne große und erhebliche Ursache verdoppelt werden. *Statut. §. 27.*

Dominium et Ususfructus; man hat nicht das Eigenthum an Sachen, die jedem gewissermaßen dienlich sind, obwohl uns von selbigen die Nutzbarkeit gebühret. *Statut. §. 75.*

Donatio; selbige ist nichtig, und kann widerrufen werden, wenn **Donatarius**, (oder derjenige, welcher beschenkt worden ist) sich gegen den **Donator** undankbar bezeigt, denselben schmähet, oder ihn in Gefahr stecken lässet. *Statut. §. 88.*

Donationes, die sich über fünfhundert Floren Polnisch erstrecken, sollen ohne vorhergehende gerichtliche Verschreibung, ungültig, und des **Donatoris** Erben, wenn sie nicht wollen, selbige zu halten nicht schuldig seyn. *Statut. §. 86.*

Donationes, welche von denen, die keine Kinder haben, und die zur Zeit der Donation reich gewesen, gemacht worden sind, sollen denen-
selben, wenn sie hernach Kinder haben, oder in Unglück und Ar-
muth gerathen, wiedergegeben werden. Statut. §. 88.

Donator, hat die Befugniß, wenn die Donation nicht gerichtlich ver-
schrieben ist, und selbige ihn gereuen würde, solche zu widerrufen und
aufzuheben. Statut. §. 87.

Dos et Dotalitium. Es soll in der Frauen Willkühr und Gefallen ste-
hen, ihre eingebrachte Mitgabe, oder das Leibgeding, oder Tochtertheil,
zu nehmen. Statut. §. 202.

Duelle, alle und jede, werden, unter Criminal - Strafe, welche vor
dem ordentlichen Gerichte vindiciret werden sollen, ernstlich verbotzen.
Decif. Commiss. 1717; Append. Nro. 3. D. C. 1727. ad bon.
Ordin.

E.

Ehe; gleichwie dieselbe die freyeste Handlung ist, und die gegenseitige
Einwilligung derer, die verlobt werden sollen, erfordert, welche die
herrschaftliche Gewalt weder aufheben noch erfüllen mag; also soll kei-
ner gezwungen seyn in die Ehe zu treten, noch ihm die freye Macht
zu heyrathen denegiret werden. **Decif. Commiss. 1717 ad Grav.**
Artic. 24. Nro. 9.

Ehebrecher, sollen mit der Infamiae gestrafet werden. Statut. §. 220.

Eheleute; wenn einer von beyden verstorben, so behält der überlebende
Theil die Einkünfte desselben Jahres, und sollen die Güther nicht ehe,
als bis nach Ausgange des Trauerjahres, getheilet werden. Statut.
§. 206.

Ehemann, kann nicht die unbeweglichen Güther seiner Frauen verkau-
fen, oder sonst veräußern. Statut. §. 110.

Ehe-Pacten. Statut. §. 198. et 199. Siehe Heyraths-Notul.

Ehre und Gehorsam, soll der Adel seinem Landesfürsten, und Desselben
wahren Lehnserven, erweisen. Form. Regim. §. 44.

Ehrenämter; bey selbigen, und bey allen Vorzügen und Immunitäten,
soll der Adel erhalten und bestätigt werden. **Provis. Ducal.**

— sollen in den Städten, keinen andern, als nur denen Einheimischen,
und die deutschen Herkommens sind, ertheilet werden. **Provis. Ducal.**

Ehrenstellen, sollen nur mit Einheimischen und Landeskindern besetzt
werden. **Privil. Nobil. Artic. 5.**

— Siehe Dignitäten.

Eichene Bäume, wer solche auf eines andern Grund fället, soll nach
Beschaffenheit der Bäume, zwey Floren Ungarisch bezahlen. Sta-
tut. §. 237.

- Eid; es soll ein neuer Fürst zu Kurland und Semgallen Ihro Königl. Majestät und der Republik den Eid leisten, und geloben, daß Derselbe die Freyheiten, Privilegien, Rechte, Immunitäten des gesamten Adels, dabey auch aller und jeder Privatorum, unverletzt und geschüzet erhalten wolle. Form. Regim. §. 42.
- den die Landschaft dem neuen Fürsten leisten soll. Dessen Formul. Form. Regim. §. 43.
- sollen die Richter bey Antretung ihres Amtes leisten, und schwören, daß sie nach den Gesezen, und ihrem eigenen Gewissen, ohne alles Ansehen der Person, das Recht sprechen und die Sachen entscheiden wollen. Statut. §. 6.
- sollen die Advocaten, wenn sie ihr Amt angetreten, schwören, daß sie die Sachen ihrer Parten, *citra prævaricationem bona fide* vertreten und ausführen wollen. Statut. §. 13.
- Der Kläger kann den Eid, wenn es ihm an Beweis mangelt, dem Beklagten, auf die angestellte Klage, deferiren, wenn der Kläger zuerst geschworen, daß er nicht die Klage, *animo calumniandi*, angestellt habe; und ein solcher Eid wird *Juramentum litis decisorium* genennet. Würde aber Beklagter diesen Eid zu leisten sich weigern, oder dem Kläger zuschieben, soll er *tanquam convictus* gehalten werden. Statut. §. 23.
- Wenn ein solcher Eid einer ganzen Communität deferiret würde, so schwören nicht alle, sondern nur diejenigen, welche von der Sache die beste Wissenschaft haben. Statut. §. 24.
- Wenn solcher dem *Principali*, (oder der Hauptperson) auferleget würde, und derselbe nach gesprochenem Urtheil verstürbe, alsdenn schwören seine Erben nur über die Glaubhaftigkeit, nicht aber über die eigentliche Wissenschaft der Sache. Statut. §. 25.
- können die *Procuratores*, wenn sie besonders dazu bevollmächtiget, auf des abwesenden *Principalen* Seele, schwören. Statut. §. 26.
- sollen die Zeugen in Gegenwart beyder Parten ablegen, und hernach besonders verhört werden. Statut. §. 29.
- soll derjenige darlegen, der in währendem Rechts gange, oder wenn solcher entschieden, sich auf andere gefundene neue Beweise berufen würde, daß er von selbigen vor der Zeit keine Wissenschaft gehabt, auch solche, ohne daß er selbst daran schuldig sey, nicht hat haben können. Statut. §. 31.
- Zusagungen, eidliche, und *Pacta*, die man denen Mördern gethan, weil solche dem göttlichen Geseze, wodurch alle Todtschläge verbotzen, entgegen sind, sollen *ipso jure* nichtig und kraftlos seyn, und niemand ist selbige zu halten schuldig. Statut. §. 134.

- Eid. Wenn ein Unmündiger restituiret wird, solches hilft seinem Bürgen nicht: es sey denn, daß zugleich Bürge mit dem Unmündigen hintergangen und betrogen worden; auf solchen Fall soll man nicht allein dem Unmündigen, sondern auch dem Bürgen zu Hülfe kommen, obwohl der Contract mit dem Eide bekräftiget wäre. Statut, §. 169.
- des Unmündigen, und seines Bürgen, erstreckt sich nur auf dasjenige, davon selbige zur Zeit des Contractes vermuthlich gedenken können, nicht aber auf den Betrug, durch welchen sie hintergangen, und zum Contracte, wie auch zum Eide, sind gereizet und beredet worden. Statut. §. 170
 - soll von den Fürstlichen Officianten, weder aufferhalb, noch hier im Herzogthum, schriftlich geleistet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 13.
 - sollen die Fürstliche Officianten, wenn der Fürst gegenwärtig ist, vor Denselben, in Seiner und der Oberräthe Gegenwart, wenn aber Sedes Ducalis vacant, vor die Oberräthe, und allein nur Ihro Königl. Majestät, der Durchl. Republik, und denen rechtmäßig investirten Fürsten, schwören. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 13.
 - soll von den Fürstlichen Officianten, an dem gewöhnlichen Orte der Herzoglichen Residenz, geleistet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 13.
 - der Fürstlichen Officianten soll verbessert, und von allen und jeden derselben, ohne Unterschied, von neuem geleistet werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 4.
- Eidesformul, der Fürstlichen Kammerverwandten. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 4.
- der ordentlichen, bey den Rechtshändeln, angestellten Advocaten. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 7.
 - der Oberräthe. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 13. D. C. 1642, ad Grav.
 - der Ober- und Hauptleute. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 13. D. C. 1642 ad Grav.
 - der Revisoren der Güther. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 26.
 - der Mannrichter. Decis. Commiss. 1717. Append. Nro. 2.
- Einheimische, und die von deutschem Herkommen sind, selbigen sollen in den Städten die Ehrenämter ertheilet werden. Prov. Ducal.
- von Adel, und Besizliche, sollen zu Dignitäten befördert werden. Privil. Nobil. Art. 5.
 - und Landeskinder, sollen zu Ehrenstellen gelangen können. Privil. Nobil. Art. 5.

Einheimische; unter diesem Namen sollen auch die Polnische und Litthauische von Adel, welche in diesen Herzogthümern wohlbesitzlich sind, mit begriffen seyn. **Form. Regim. §. 3.**

Einheimischer, oder Fremder, hat seinen gebührenden Gerichtsort, aus diesen dreyn Ursachen: wegen eines Eides, eines Contractes, und wegen eines Verbrechens. **Statut §. 9.**

— wenn selbiger von einem Fremden vor Gericht ausgeladen wird, oder dieser wider jenen die Reconventionsklage anstellen wollte, so soll der Kläger *Cautio* leisten *re. Statut. §. 10.* Siehe *Cautio*.

— oder Fremder, wenn derselbe einen andern, wegen einer Schuldforderung, oder eines Verbrechens, verunglimpfen und ausschreyen würde, so soll es *Dissamato* frey stehen, den Verläumber vor das Gericht, vor welches er gehöret, *sub poena perpetui Silentii*, wenn *Citatus* sich nicht stellt, auszuladen. **Statut. §. 11.**

Einkünfte, des Fürstlichen Hauses, sollen die Oberräthe einzig und allein, in Abwesenheit des Fürsten, vom Lande einnehmen und verwalten. **Decis. Commis. 1717 ad Grav. Artic. 4.**

Einwohner dieses Landes, alle und jede, sollen bey ihren Privilegien, in weltlichen und geistlichen Sachen, bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Ordnungen, conserviret und bestättiget werden. **Provis. Ducal.**

— alle und jede dieser Herzogthümer, sollen bey ihren Privilegien, Rechten und Freyheiten, ungefränkt erhalten und geschützet werden. **Form. Regim. §. 26.**

Eltern, sollen von ihren Kindern, wenn diese ohne Erben versterben, in ihrem Testamente nicht ausgeschlossen, sondern der halbe Theil der Erbschaft soll denen Eltern, und der andere halbe Theil den Brüdern, Schwestern, und deren Kindern, beschieden und vermacht werden. **Statut. §. 181.**

— sollen von ihren Kindern, wenn sie ohne Erben versterben, und keine Brüder, oder Schwestern, oder deren Kinder, vorhanden, alles erben, die *Legata ad pias causas* ausgenommen, welche dennoch die Hälfte der Erbschaft nicht überschreiten sollen. **Statut. §. 182.**

Emtio et Venditio. Kaufen und Verkaufen können ohne Unterscheid alle und jede, welche eine freye und uneingeschränkte Gewalt ihrer Sachen haben. **Statut. §. 102.**

Enterbuna. Diejenige Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt sind, sollen ohne Verwilligung der Eltern sich nicht verheyrathen, bey Erase der Enterbung, wenn die Eltern darwider rechtmäßige Ursache einzuwenden haben. **Statut. §. 63.**

— Ein Vater kann, ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen, die zu richter-

richterlicher Ermessung ausgesetzt werden, seine Söhne oder Töchter, im Testament nicht mit Stillstehenden vorbegehen, oder ausdrücklich enterben, *salva querela inofficiosi*, deren Form von dem ordentlichen Richter angeordnet werden soll. Statut. §. 179.

Enterbung. Es soll dem erstgebohrnen und ältesten Sohne das Recht der Erstgeburt nicht genommen, und auf den andern, oder dritten Sohn gebracht werden, es hätte denn der Vater am erstgebohrnen erhebliche und rechtmäßige Ursachen, als da sind, Schwachheit, große Blödigkeit, und dergleichen. Statut. §. 180.

Erbbauren; über selbige hat der Eigenthumsherr die erste Privatgewalt. Statut. §. 51.

— welche entlaufen, sollen mit aller ihrer Haabe, nebst den Kindern, die sie nach ihrer Entweichung gezeuget, und allem andern Zuwachs, wieder ausgeantwortet werden. Statut. §. 52.

— wider dergleichen verlaufene, sie mögen seyn Männliche oder Weibliche, soll die Präscription keine Statt finden. Statut. §. 53.

— wenn ein Weibsbild von erbunterthänigen Leuten, Heyraths halber, ihres Herrn Gebieth verlassen würde, so soll die Anforderung keine Statt haben. Statut. §. 56.

— keiner derselben soll, ohne des Erbherrn Einwilligung, seine Söhne, damit sie ein Handwerk oder freye Künste erlernen, anderweitig verschicken. Statut. §. 57.

— wenn von selbigen sich einer an eines andern Erbbauren vergriffe, und dieser über jenen klagte, so soll die Strafe nicht des Herrn, sondern desjenigen seyn, der von dem andern ist beleidiget worden. Statut. §. 58.

— Wittibe, wenn sie sich mit eines andern Unterthanen verheyrahet, soll sie ihrem Manne und desselben Erbherrn folgen, die gezeugten Kinder aber soll sie, nebst aller fahrenden Haabe, ihrem Erbherrn lassen, bis auf die Mitgabe, welche der Herr ihr nach Willigkeit geben wird. Statut. §. 59.

— — wenn sie bey ihrer Verheyrahtung, ohne des Erbherrn Wissen, ein mehres, von ihrer Haabe, als der Herr zu ihrer Mitgabe beschieden, mitnehmen oder abführen würde, so soll sie, nebst ihrem Abführer und Helfer, als Diebe gestrafet werden. Statut. §. 59.

— entlaufene, wer die seinige aus eines andern Gebieth mit Gewalt abführet, der wird seines an die Flüchtlinge habenden Erbrechtes verlustig. Statut. §. 60.

— wer selbige auf der Flucht und innerhalb 24 Stunden verfolget, ist berechtiget, sie in eines andern Gebieth zu greifen, und mit sich zurück zu führen. Statut. §. 60.

Erbbauren,

Erbbauren, keiner soll von seinem Herrn, ohne ein dazu bestelltes Gericht, am Leben gestraffet werden, bey Poen 100 Floren. Statut. S. 61.

— selbigen kann ein jeder Herr, absonderliche Geseze' und Ordnungen machen: jedoch daß denen allgemeinen Rechten dadurch nichts benommen werde. Statut. S. 62.

Erben und succediren, in Güthern und Verlassenschaften, können die von beyderley Geschlechter, sowohl in absteigender als Seiten-Linie. Priv. Nobil. Art. 10.

Erbfolge, oder Successions-Recht des Adels, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, soll conserviret und bestättiget seyn: Provil. Ducal.

— — — — — männlichen sowohl als weiblichen Geschlechts, in *Linea descendantium et collateralium*; dabey soll derselbe bestättiget und conserviret verbleiben. Priv. Nobil. Art. 10.

— — — — — in selbigem soll das männliche dem weiblichen Geschlechter vorgehen. Priv. Nobil. Art. 10. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 6.

— — — — — es sollen die Weibliche, nach Beschaffenheit der Güther, ausgesteuert werden. Priv. Nobil. Art. 10. Privil. Duc. Gotth. Artic. 6.

— — — — — in Lehnsgüthern; wenn keine Männliche vorhanden, alsdann sollen die Weibliche succediren; jedoch bleibt das *Caduc*-Recht Ihro Königl. Majestät auf der Ausgestorbenen ihrer verfallenen Güther vorbehalten. Priv. Nobil. Art. 10.

Erbgüther; auf selbigen kann der Adel Kirchen erbauen, Kapellen und Bethhäuser zum Privatgottesdienst aufrichten. Form Regim. S. 39.
— soll keiner, der nicht Adlichen Standes ist, oder pro Indigna nicht angenommen worden, bey Verlust derselben, kaufen oder besitzen. Statut. S. 112.

Erb-Portiones, der Brüder und Schwestern. Statut. S. 186. Siehe Erbschaft.

Erbrecht, über die zu Pest- und Hungerszeit verlaufene Bawen, soll ihren Eigenthümern nicht derogiret werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 20. et 21.

Erbschaft; wenn bey selbiger die Spiel-Seite in einem oder mehrern Grade näher ist, so soll dieselbe vor den Ugnaten der Schwerdt-Seite in weiterm Grade, in den Güthern (ausgenommen die saamende Hand) succediren. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 12.

— man kommt zu selbiger, entweder ex Testamento, oder ab intestato. Statut. S. 172.

Erbchaft, in selbiger sollen die Eltern von ihren Kindern nicht ausgeschlossen werden. Statut. §. 181. Siehe Eltern.

— selbige soll den Eltern, von ihren Kindern, *exceptis Legatis ad pias causas*, in *totum* zufallen. Statut. §. 182. Siehe Eltern.

— ohne Testament, succediren zum ersten die in der absteigenden Linie, in *infinitum*; und unter diesen die Brüder und Schwestern, in *capita*; aber Brüder- oder Schwester-Kinder, wenn sie mit ihren Vaterbrüdern oder Muttergeschwestern concurriren, succediren in *stirpes*. Statut. §. 185.

— Nach allgemeinen Rechten, sollen die Söhne vor den Töchtern, die Männer vor den Frauen, den Vorzug in der Erbfolge haben, dergestalt, daß einer oder mehr Brüder drey Theile, die Schwestern den vierten Theil der ganzen Erbchaft nehmen; d. i. eines jeden Bruders Portion soll dreifach, und einer jeden Schwester nur einfach seyn. Statut. §. 186.

— Die Kinder verschiedener Ehen, sollen ihr mütterliches Eingebachte voraus abnehmen; und es werden von der mütterlichen Erbchaft nur die Brüder und Schwestern, die von einem Vater und Mutter, und nicht die von einer Mutter und zweyen Vätern, ausgeschlossen. Statut. §. 190.

— bey selbiger sollen die Güter nicht eher, als bis nach dem Ausgange des Trauerjahres, getheilet werden. Statut. §. 206.

— wenn zu selbiger andere Erben, als des Mannes Kinder, kämen, so sollen sie die Güter nicht einnehmen, ehe und bevor die Wittibe völlig befriediget worden. Statut. §. 208.

— zu selbiger sollen, es mögen Kinder, Frau, Brüder, oder ein anderer Erbe seyn, nicht gelassen werden, die des Verstorbenen Tod oder schwere Injurien nicht rächen würden, und wenn sie etwas aus der Erbchaft empfangen, solches soll von ihnen zurückgefordert werden. Statut. §. 211.

— Ohne vorher abgezogene Schulden ist und mag keine Erbchaft genannt werden. Statut. §. 213.

— die selbige ausplündern, sollen mit dem Strange gestrafet werden. Statut. §. 221.

Erbchaften. *Provis. Ducal. Privil. Nobil. Artic. 10.* Siehe Erbfolge, oder *Successions-Recht*.

Erbchafts-Renunciation. Wenn die Frau, oder Kinder, nach einem, wider den Mann, oder den Vater, angestellten *Executions-Proceß*, wegen ihres eingebrachten oder mütterlichen Antheils, das *Jus retentionis* der Execution entgegen setzen, und darthun würden, daß solches gültiger und kräftiger sey; so soll denenselben von dem *Executionis-*

tionens-Richter, so viel aus den Güthern des Mannes, oder des Vaters, gelassen werden, als es derselben Recht zu erhalten vermag; in den übrigen Güthern soll die Execution vor sich gehen. Dagegen, wenn nach Ableben des Debitoris, die Wittibe und Erben, auf die Erbschaft des Mannes oder Vaters, innerhalb Jahr und Tag, renunciiren, daß man also in des Verstorbenen Güthern nicht executive verfahren könne, und die in dergleichen Fällen ausgegebene Executions-Mandate, zugleich mit der obhandenen Execution, nachdem diese Renunciatio vollbracht, suspendiret würden, so soll auf Anhalten der Creditoren, *judicis officio*, ein Curator constituiret werden, der die Güther des Debitoris verwalte, und denenselben die Rechnung ablege. Die Wittibe und Kinder aber sollen, nach der Größe des Eingebrachten, das *Ius retentionis* in den Güthern des Mannes, in salvo behalten. Wenn aber die Wittibe, welche eigene Güther dem Manne in Dotern zugebracht, so sollen ihr alle dieselben frey verbleiben *re. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 13. Nro. 4. Act. Compos. §. 17.*

Ertheilung; wenn in selbiger sich die Brüder und Schwestern nicht einigen können, so sollen sechs ihrer nächsten Anverwandten solches entscheiden, und bey deren Ausspruch soll es sein Bewenden haben. Statut. §. 127.

Erbunterthanen. Siehe Erbbauren.

Erkaufung, Verpfändung und Vertauschung der Fürstlichen Güther und Aemter; dazu soll der König das Vor- und Näherrecht haben. Prov. Ducal.

— und Besizung der Erbgüther, sollen diejenigen, welche nicht Adellichen Standes sind, oder die nicht *pro Indigenis* angenommen worden, bey Verlust derselben, nicht entriren können. Statut §. 112.

Erläuterung des Urtheils. Form. Regim. §. 16. Statut. §. 32. Siehe *Declaratio Sententiæ*.

Erstgebohrner und ältester Sohn; demselben soll das Recht der Erstgeburth nicht genommen, und auf den andern oder dritten Sohn gebracht werden, es hätte denn der Vater am erstgebohrnen erhebliche und rechtmäßige Ursachen, als da sind, Schwachheit, große Blödigkeit, und dergleichen. Statut. §. 180.

— und ältester Sohn, erbt in der Ertheilung die Höfe und unbewegliche Güther, doch soll er die Brüder und Schwestern, wegen ihrer Portionen, befriedigen. Statut. §. 188.

Eviction soll der Verkäufer dem Käufer allezeit leisten, obgleich davon im Contracte mit keinem Worte gedacht worden. Statut. §. 105.

Execution, der gesprochenen Urtheile, soll nicht allein von denen Amtspersonen

personen und Obrigkeiten, zum Nachtheil derer, denen es angehet, nicht aufgehoben, sondern auch einem jeden gewinnenden Theile, dem Einheimischen sowohl als dem Fremden, auf gleichmäßige Art nachgegeben werden, und dieses ohne allen Aufschub und Verzögerung, bey Strafe der Erstattung alles Schadens, und alles dessen, so der beleidigte Theil dadurch erlitten. **Form. Regim. §. 21.**

Execution. Diejenige Parten, die sich derselben widersetzen, sollen mit Strafe der öffentlichen Friedenbrecher unnachlässig beleet werden, von welcher keine Appellation weiter gestattet wird. **Form. Regim. §. 22.**

— Die wider selbige erhaltene Mandate sollen ungültig seyn, und der solche ausbringet, soll 20 Floren Ungarisch, die Obrigkeiten aber, oder die Executores, die denselben gehorsamet, 50 Floren Ungarisch Poen bezahlen. **Form. Regim. §. 23.**

— Bey selbiger soll es dem gewinnenden Theile freystehen, was er für bewegliche, oder in Ermangelung derselben, für unbewegliche Güther, um sich daraus bezahlt zu machen, annehmen wolle. **Statut. §. 44.**

— Wer sich derselben mit Gewalt widersetzet, es sey der Principal selbst, oder seine Helfer, Diener, oder andere, sollen am Leben gestrafet werden. **Statut. §. 48.**

— des gesprochenen Urtheils; wer um selbige innerhalb Jahresfrist, nicht anhält, der verlieret sein Recht. **Statut. §. 166.**

— auf 1000 Floren geschiehet in des Debitoris Güthern folgendergestalt: es soll ein halber besetzter und ein halber unbesetzter Haaken für 1000 Floren Albertus erequiret werden, also, daß aus dem besetzten die eine Woche ein Pferd- und die andere ein Fußgänger zur Arbeit komme. **Decif. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 13. Nro. 6.**

— zu heben, sollen keine contra Mandate gültig seyn. **Decif. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 13. Nro. 1. Act. Compos. §. 9.**

Executions-Proceß, ex liquido et garantigiato Instrumento, soll durch und in allem, mit seinem ganzen Effect conserviret bleiben, und in selbigen nach den hiesigen Provincialgesetzen procediret werden. **Decif. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 13.**

— Mandat, soll auf bloße Intervention eines Tertii, bever es dem Creditori remittiret, nicht gegeben, noch die Sache ad forum fori verwiesen werden, es sey dann, daß die richterliche Erkenntniß dazu erforderlich wäre. **Decif. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 9.**

— **Concurs-Proceß,** wie es damit, und wie es mit den Wittwen und Kindern, die *hæreditati mariti, et parentis renunciren*, item, wie es mit den Debitoren, die *dationem in solutum offeriren*, oder *Bonis cediren*, zu halten, wird die Verordnung darüber von der Königlichen Commission erbeten, und selbiger soll stricte nachgelebet

gelebet werden. Decif. Commiss. 1717. Act. Compos.
§. 17.

Executores; die nachlässigen sollen, so oft und vielmal sie säumig be-
funden worden, mit einer Strafe von 50 Floren Ungarisch belegt
werden. Form. Regim. §. 22.

— und Obrigkeiten, welche die wider die Execution ausgebrachten Man-
date befolgen, sollen 50 Floren Ungarisch Strafe bezahlen. Form.
Regim. §. 23.

Exceptio Spolii. Wenn Spoliatus von dem Spoliatore vor Gericht
verklaget wird, und Beklagter wider den Räuber exceptionem
Spolii einwendet, so ist Accusatus nicht schuldig, auf seine Klage zu
antworten, und soll innerhalb 15 Tage die exceptio Spolii bewie-
sen werden; nachdem nun solche bewiesen, soll Spoliator zuerst allen
Hauptschaden, nebst denen Interessen, in solidum erstatten, ehe
und bevor er vor Gericht gehöret wird. Statut. §. 22.

— non numeratæ pecuniæ, ist innerhalb Jahresfrist, wenn
Gläubiger Geld versprochen, aber nicht geliefert hat, einzuwenden.
Statut. §. 151.

— Calculi, kann, wenn eine Rechnung berichtigt und angenommen
ist, eingewandt werden. Statut. §. 167.

— — kann innerhalb zwey Jahren eingewandt werden, wenn sich
etwa ein Betrug hervorthun würde, von welchem diejenigen, welche
die Rechnung gethan, zu der Zeit, und durch die zwey Jahre, keine
Wissenschaft gehabt; und solches soll mit einem Eide bekräftiget wer-
den. Statut. §. 167.

Exceptiones; sie mögen seyn declinatoriæ, dilatoriæ, und pe-
remptoriæ, sollen alle in dem ersten Termine vorgebracht, und die
Sache bis auf die Beweise völlig entschieden werden, ausgenommen
in den Fällen, wenn einige schriftliche Urkunden und Documente noch
erfordert würden, und vorhanden wären. Statut. §. 21.

— contra testes. Es sollen die Zeugen ehrliche und unverdächtige
Personen seyn, welche der Pruducent namhaft machen soll, damit
Beklagter wider selbige bescheidenlich excipiren und dieselbe widerlegen
könne; welche Zeugen aber ihr Zeugniß auszusagen sich weigerten,
sollen durch Pfändung gestrafet werden. Statut. §. 28.

— wenn einzuwenden. Exceptiones compatibles, in den Proces-
sen, als: 1) declinatoriæ, 2) dilatoriæ, und 3) peremptoriæ,
sollen in dem ersten Termine zugleich angeführet werden, damit die
dazwischen eingelegte unnütze Appellation verhindert werden möge;
und bey Strafe der Erstattung der Unkosten in dem ersten Termine,
in dem andern aber wiederum bey Erstattung der Unkosten und Ver-
lust

- lust der Sache soll diesem Gesetze ein Gnüge geleistet werden. **Decif. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 11.**
- Exceptiones einer unordentlichen Citation.** Siehe **Citationes.**
- vom **Spoliatore**, sollen bey der **Execution** nicht gehört werden. **Decif. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 14. Nro. 9**
- Exdivisio Hæreditatis.** **Statut. 186. 187. et 188.** Siehe **Erb-schaften. Erbtheilung.**
- Explicatio**, falsche, der **Landtäglichen Schlüsse**, soll verbotthen seyn. **Decif. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 29.**

F.

- Fahne**, des **Hofes**, von selbiger soll der **Kosdienst** des **Adels** mit verschiedenen **Fahnen** abgefordert seyn. **Form. Regim. §. 30.**
- Fähren.** Es sollen wegen des **Fährgeldes** die **Hauptleute** (an allen **Dre-**ten gehörige **Ordnung** machen, damit nicht unter dem **Schein** desselben, neue **Zölle** den **Leuten** aufgedrungen werden. **Statut. §. 140.**
- Festtage**, an selbigen sollen nicht die **Gerichte** der **Oberhauptleute**, sonst aber zu einer jeden **Jahreszeit** geheget werden. **Form. Regim. §. 8.**
- Es sollen die **Hofgerichte** alle **Jahr zweymal**, um das **Fest** der **heiligen drey Könige** und **Trinitatis**, geheget werden. **Form. Regim. §. 10.**
- Fiscal**, soll angestellet, und **ex Aerario Ducali** besoldet werden. **Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 14. et 15.**
- soll nicht in **geringschätigen Sachen** wider den **Adel** agiren. **ibid.**
- soll nicht in **Sachen** des **Adels** und **Privatpersonen**, nach **Vorschrift** der **Landtags-Abschiede** von **1645** und **1669**, bey **Entsetzung** von seinem **Officio**, **advociren.** **ibid.**
- soll die **das Interesse** des **Fürsten** und des **Fürstenthums** betreffende **Sachen** befördern, und den **Adel** (ausgenommen die **eigentlich** zum **Fisco** gehörige **Sachen**) nicht **turbiren.** **ibid.**
- soll sich aller **Privathandel** und **Sachen** enthalten, und nur diejenige, welche **wirklich** **fiscälisch** sind, **observiren** und **proponiren.** **Decif. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 18.**
- Fiscälischer Anwald**; denselben wollen die **Obererräthe** innerhalb vier **Wochen** **constituiren.** **Decif. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 31.**
- Fischerey** auf der **Düna**, nebst andern **Nusborkeiten**, werden dem **Herzoge** so **forthin** zugestanden. **Prov. Ducal.**
- Es hat ein jeder, dessen **Güter** bis an die **offenbare See** grenzen, in derselben **frey** zu **fischen**, und selbiger kann seine **Waaren** den **anländenden Schiffern** auf jedem **Strande** verkaufen. **Statut. §. 81.**
- Wer die **Freiheit** in eines andern **See** zu **fischen** hat, soll selb-

ge, bey willkürlicher Strafe der Hauptleute, nicht misbrauchen. Statut. §. 82.

Fischerey. Ein jeder soll, ohne einige Behinderung, in den Frenseen frey zu fischen haben, als da sind: die Durbische, Willgalsche Angersche, Usmaitsche, Liebausche und Dagerhöfische. Statut. §. 85.

— in fremden Seen; wider deren Misbrauch wird der Landtags-Ab-schied vom 20. Juli 1638. §. 4. bey der daselbst festgesetzten Strafe reassumiret. Decif. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 25.

Flucht. Wenn Beklagter nach gesprochenem Urtheil flüchtig wird, soll er, als ein überzeugter Schuldiger, von der Zeit, als er entflohen, für einen Bannisirten und in die Nacht Erklärten gehalten werden; und es kann ein jeder sich an seiner Person und seinen Güthern, ohne Unterscheid, frey und ungeahndet, vergreifen. Statut. §. 47.

— Wer auf selbiger, und innerhalb 24 Stunden, seinen Erbbauren verfolgt, ist berechtiget, ihn in eines andern Gebiethe zu greifen, und mit sich zurücke zu führen. Statut. §. 60.

— Wer zu selbiger eines andern Erbleute reizet, oder hilft, wenn es Adelige Personen sind, verfallen sie in zweyhundert Floren Strafe; Unadelige und Bauren sollen den Staupenschlag bekommen. Statut. §. 238.

Fische, fischreiche, sollen nicht mit Dämmen und Währen überschlagen werden. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 9.

Forderung; selbige höret auf, wenn Gläubiger Weid versprochen, aber nicht geliefert hat, und diese *exceptio non numeratæ pecuniæ* ist innerhalb Jahresfrist einzuwenden. Statut. §. 151.

— Die Abrede, die Schuld nicht zu fordern, oder wenn auf gewisse Zeit die Forderung ausgesetzt ist, hebet die *Obligaciones* auf, oder suspendiret dieselben. Statut. §. 152.

— Wer in einer Sache mehr, als ihm zukommt, und an Zeit, Ort, und durch Klage ungebührlich fordert, der soll die Hälfte seiner rechtmäßigen Forderung einbüßen; und es soll in einer jeden andern Sache, die Zeit, der Ort und die Klage, in gehörige Obacht genommen werden. Statut. §. 153.

Form des Eides, den die Landschaft dem neuen Fürsten leisten soll. Form. Regim. §. 43.

— in Criminalsachen, soll die, in denen Statutis §. 46. vorgeschriebene, unverlezt beobachtet werden. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 3.

Formula iuramenti. Siehe Eidesformul.

— Regiminis, Pacta Subjectionis, et Investitura Ducalis; es soll nichts, was denenselben zuwider ist, auf den Landträgen vorge-nommen,

nommen, sondern selbige alle sollen in immervährender Würdigkeit verbleiben und erhalten werden. Form. Regim. §. 25.

Forum, wie solches, in Sachen der ersten Instanz, in jeder Oberhauptmannschaft, die Kirchspiele, und in denselben alle Adelige und Unadeliche, vor den vier Oberhauptleuten, in folgender Ordnung, haben sollen:

- 1) In der Seelburgschen Oberhauptmannschaft: die Kirchspiele Seelburg, Dünaburg, Nerst und Afscherade.
- 2) In der Mitauschen Oberhauptmannschaft: die Kirchspiele Mitau, Bauske, Mesoten, Eckau, Balbohn, Neuguth, Sessau, Neuenburg und Doblen.
- 3) In der Goldingschen Oberhauptmannschaft: die Kirchspiele Goldingen, Windau, Allschwangen, Hasenpoth, Durben, Grobin, Gramsden, Schründen und Frauenburg.
- 4) In der Zuckumschen Oberhauptmannschaft: die Kirchspiele Zuckum, Kandau, Zabeln, Talsen, Auß und Grenzhoff. Form. Reg. §. 6.

— hat jedermann in den Ober- und Hauptmannschaften, ex Domicilio, Contractu et Delicto. Statut. §. 9.

— der Fürslichen Reuter soll seyn vor die Oberhaupt- und Hauptleute des Orts, wo sie das Verbrechen verübet haben. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 6.

— ad competens, oder ad forum fori, wollen die Oberräthe die dahin gehörige Sachen verweisen. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 5.

Frau, ist nicht schuldig für ihren Mann zu zahlen, es wäre denn, daß sie gemeinschaftliche Güther hätten, und einer des andern Erbe würde. Statut. §. 155.

— hat bey des verstorbenen Mannes Erbschaftstheilung die Wahl, entweder ihre Mitgabe, oder Leibgeding, oder aber Tochtertheil zu nehmen. Statut. §. 202.

Frauen, die selbige mit Gewalt schänden, sollen mit dem Schwerdt hingerichtet werden. Statut. §. 219. Ehrlicher Frauen- und Jungfrauen-Schänder, sollen, nach des Richters Ermessen, die Personen entweder heyrathen, oder sie aussteuren. Statut. §. 226.

— Eingebrahtes, wie es damit gehalten werden soll. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 13. Nro. 4. et 5.

Frauenpersonen, sollen ohne Vormünder oder Assistenten nicht vor Gericht erscheinen, bey Strafe der Nullität, und obgleich sie um dieselben nicht anhalten würden, so sollen ihnen dennoch zu einer Rechtsache krigische Vormünder, ex officio Judicis, gegeben werden. Statut. §. 14.

Freye Leute. Gleichwie über einen freyen Menschen, nach dem Völkerrecht, die Verjährung zu keiner Zeit, also soll selbige über einen Erbunterthanen, über welchen der Herr vollkommene Gewalt hat, keine Statt finden. Statut. §. 53.

Freiheit, in anderer Seen zu fischen. Statut. §. 81. 82. et 85.
Siehe Fischerey.

Freyheden, Vorzüge, Immunitäten, ic. bey selbigen soll der Adel conserviret und bestättiget werden. Provis. Ducal.

— **Gebäude, Ordnungen, ic.** bey selbigen soll der Adel unverleßt erhalten und bestättiget werden. Privil. Nobil. Artic. 7.

— **Privilegien und Rechte,** bey selbigen sollen alle und jede Einwohner dieser Herzogthümer ungekränkt erhalten und geschüzet werden. Form. Regim. §. 26.

Fremder, oder Einheimischer, hat wegen des Besizes, Contractes und Verbrechens, seinen Gerichtsstand. Statut. §. 9.

— wenn selbiger einen Einheimischen vor Gericht ausladet, oder derselbe wider Citatum die Reconventionsklage anstellen wollte, so soll der Kläger Caution leisten ic. Statut. §. 10. Siehe Cautio.

— wenn derselbe jemanden einer Schuldforderung oder Verbrechens halber verunglimpfen und austragen würde, so soll es dem Beleidigten frey stehen, den Verläumder vor das Gericht, vor welches er gehöret, sub poena perpetui Silentii, wenn der Vorgeladene sich nicht stellet, zu citiren. Statut. §. 11.

— demselben soll es frey stehen, die verordneten, oder die von ihm mit sich gebrachte Procuratores, oder Sachwalter, zu gebrauchen. Statut. §. 13.

— wenn derselbe ein Testament machet, und solches nach Gebrauch dieser Provinz verfasst ist, so soll dasselbe gültig seyn; und wenn wegen dessen Erbschaft in diesem Herzogthum ein Zwist entstände, soll selbiger nach den hiesigen Landesgesetzen und Gebrauch entschieden werden: es wären dann unbewegliche Güther, die anderswo, außer diesem Fürstenthum, gelegen, und andern Gesetzen und Gebräuchen unterworfen seyn würden. Statut. §. 184.

Frist, rechtliche. Siehe Dilatio.

Friedenbrecher und Abtrünnige, sollen an Ehre, Haab und Guth gestraffet, und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. Statut. §. 216.

— als ein öffentlicher Friedenbrecher, soll derjenige am Halße gestraffet werden, wer sich an denen Ministerialen gewaltsam vergreiffet. Statut. §. 15.

Frucht des Feldes, verliert der Niethsmann zur Hälfte, der auf fremden

den Grund, den er nicht gemiethet, pflüget und besäet, und es eidlich darthut, daß er es unwissend gethan; wenn aber solches wissentlich geschehen, soll er die ganze Erndte einbüßen, und nach Größe des Grundes gestrafet werden. Statut. §. 116.

Fruchtbarkeit der folgenden Jahre; durch selbige soll des einen Jahres Miswachs, bey Arrendirung der Güther, aufgehoben seyn. Statut.

§. 122.

Fruchtnußung und Eigenthum. Statut. §. 75. Siehe *Dominium et Ususfructus*.

Furcht und List, die dadurch zur Contrahirung verleitet worden, sollen, wenn ein solcher Betrug, oder eine solche Furcht wahr ist, an ihren Contract nicht gebunden seyn *ic.* Statut. §. 150.

Fürst, wenn sich Derselbe aufferhalb des Fürstenthums befindet, oder minderjährig, oder kränklichen Zustandes ist, oder mit Tode abgeheth, so sollen die Råthe die Rechtsordnung und die Gerichte hegen, die Befehle und Urtheile ausgeben, wie auch alle Regierungssachen, so lange der Fürst noch lebet, in seinem Namen verwalten, also, daß ihre Jurisdiction, bey Ableben des Fürsten, ungetheilt und vollkommen geachtet werden soll; und sollen bey Versterbung eines oder mehrerer der Råthe, die übrigen vollkommen ihr Amt gebrauchen, *jure tamen Sacræ Regiæ Majestatis et Reipublicæ per omnia et in omnibus salvo.* Form. Regim. §. 4.

— Derselbe soll, wenn einer von den vier Råthen verstorben, die Stelle durch einen von den vier Oberhauptleuten, und wenn einer von diesen vier Oberhauptleuten verstorben, die Stelle durch einen von den Hauptleuten besetzen. Form. Regim. §. 7.

— soll keinen, weder von den Råthen, noch von allen den gedachten Ober- und Hauptleuten, ohne erhebliche, rechtmäßige und rechtliche Ursachen, worüber der Fürst mit den Råthen, und den vier Oberhauptleuten erkennen soll, absetzen können. Form. Regim. §. 7.

— Wenn zwischen Demselben und dem Adel, einem oder mehreren, ein Zwist, wegen Possessionen oder andern Gegenständen, entstehen würde, so soll diese Sache unmittelbar von Ihro Königl. Majestät geschlichtet werden. Form. Regim. §. 17.

— nebst Dessen Successores, sollen alle diejenigen, denen aus diesen Fürstenthümern von Ihro Königl. Majestät und Deroselben Successoren, das sichere Geleite, oder Schutzbrieße, aus rechtmäßigen und rechtlichen Ursachen, *sic* publica ertheilet worden, in Ansehung der Ihro Königlich. Majestät in diesen Herzogthümern zustehenden allerhöchsten oberherrschastlichen Gewalt, bey solchen allzeit gesichert und unverleßlich erhalten. Form. Regim. §. 18.

- Fürst, wer Denselben, oder dessen Rätthe, vor das Königl. Gericht leichtsinniger Weise ausladet, Diefelben oder andere fälschlich angiebet, der soll allen Schaden und Unkosten erstatten, und überdem nach Beschaffenheit der Sache von dem Königl. Gerichte mit willkürlicher Strafe belegt werden. Form. Regim. §. 20.
- Denselben zu admoniren, soll es denen Rätthen frey stehen, wenn irgend etwas wider die Geseze und Verfassungen dieses Herzogthums unternommen werden wollte, daß der Fürst sowohl den Adel, als auch alle und jede Einwohner dieser Fürstenthümer, bey ihren Privilegien, Rechten, und Freyheiten ungefränkt erhalten und schützen möge. Form. Regim. §. 26.
- ein neuer, zu Kurland und Semgallen, soll Ihro Königl. Majestät und der Republik den Eid leisten, und geloben, daß Derselbe die Freyheiten, Privilegien, Rechte, Immunitäten des gesammten Adels, zugleich auch aller und jeder Privatorum, unverlezt und geschüzet erhalten wolle. Form. Regim. §. 42.
- Demselben, und dessen wahren Lehnserven, soll der Adel Ehre und Gehorsam erweisen. Form. Regim. §. 44.
- soll Niemanden von der Acht, ohne des beleidigten und Rechtsgewinnenden Theils, und aller anderer, denen es mit interessiret, Bewilligung, absolviren. Statut. §. 49.
- kann in seiner Sache nicht selbst Richter seyn, sondern selbige muß von dem Könige entschieden werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 19.

G.

- Gebäude, welches Usufructuarius auf eines andern Grund, woraus er die Nutzbarkeit genossen, erbauet hat, soll finito usufructu, dem fundi Domino verbleiben; es hätte dann gleich Anfangs Usufructuarius die Abführung des Gebäudes reserviret, auf welchen Fall er selbst, oder seine Erben, dasselbe wegzuführen berechtigt seyn sollen. Statut. §. 77.
- Gebrauch, einer Sache, oder einer Wohnung, die Jemanden gelassen ist; vermittelst ungebührlicher Benutzung, die Sache anders brauchet, oder das Haus anders bewohnt, als es ihm zu gebrauchen, und zu bewohnen, gelassen ist, der soll allen daraus erlittenen Schaden erstatten. Statut. §. 78.
- Geburt, falsche; die solche unterlegen, sollen mit dem Schwerdte gestrafet werden. Statut. §. 228.
- Gefangene, um des Vaterlandes Vertheidigung willen, sollen des Rechts der Kanzionirung, und Wiederkehr zu den Ihrigen zu genüssen haben. Privil. Nobil. Artic. 16.

Gefangennehmung. Siehe Captivirung.

Gehorsam, leistet nicht der Adel dem unbesetzten Fürsten. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 1.

Geld, die solches erliehen, denselben soll auch die eigene, und nutz-
bare Anwendung desselben Geldes gewähret, und übertragen seyn.
Statut. §. 89

— der selbiges erliehen, soll es bey gutem Glauben, zu rechter Zeit,
wiedergeben; damit Gläubiger, wegen des erlittenen Schadens, und
nicht gezahlten Interessen, wider Debitorem, bey denen in der Oblig-
ation verschriebenen Poenen und vadiis, Klage anzustellen, nicht
genöthiget werde. Statut. §. 90.

— soll in derselben Münzsorte, in welcher man solches wieder zu bezah-
len sich verschrieben, wiederum erlegt werden, ob schon der Werth
des Geldes gesteigert wäre. Statut. §. 91.

— wenn die Münzsorte, in welcher solches wieder bezahlt werden soll,
nicht verschrieben worden, so soll Gläubiger das Geld in dem Werthe,
wie es zur Zeit der Verschreibung gewesen, wiederum annehmen.
Statut. §. 92.

— der Schuldner soll seinen Gläubiger, für silberne und goldene Mün-
ze, keine kupferne, oder andere schlechte und geringhaltige Münze
aufbürden, sondern soll ihm gültige, und im Lande gangbare Münze,
die im wechselseitigen Commerce, ohne Schaden und Verlust, roulliret,
geben. Statut. §. 93.

— wenn der Schuldner, für vorgestrecktes Geld, etwas anders, als:
Getreide oder Waaren, dem Gläubiger aufbürdet, so soll Debitor
seine Armuth mit einem Eide erweislich machen. Statut. §. 144.

— Die Wittibe erbt den zehnten Theil vom baaren Gelde, so viel nach
des Mannes Absterben im Hause befunden wird. Statut. §. 203.

Geleite, sicheres, oder Schutzbriefe. Siehe Salvus Conductus.

Gemein- oder Gesellschaften, im Commerzwesen, oder Handlungsge-
sellschaft. Siehe Societæt.

General-Haaken-Revision, die von den Oerräthen und dem Adel
vorgeschlagen worden, wird von der Königl. Commission approbiret;
es werden die Revisores verordnet, dieselben zur Leistung des Eides
verbunden, und die Art und Vorschrift der Revision bestimmt. Decif.
Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 26. Siehe Modus Revisionis.

Gerechtigkeit, und Gleichheit, bey selbiger soll jedermann geschüzet und
gehandhabet, und es soll Niemand an seiner Person und Güthern,
ohne rechtliche Erkenntniß, und daß derselbe convinciret ist, angegrif-
fen werden. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 4.

Gericht, desselben höchste und niedrigste Gewalt, hat der Adel auf sei-
nen

nen Güthern, und es soll das Criminalgericht wohl besetzt, recht gebraucht, und die Gerechtigkeit gehandhabet werden. **Privil. Duc. Gotthard. Artic. 11.**

Gericht, in Criminal- und Civilsachen, hat der Adel frey auf seinen Güthern zu halten. **Privil. Nobil. Art. 26.**

— vor selbiges sollen Frauenspersonen und Unmündige nicht ohne Vormünder, bey Strafe der Nullität, erscheinen. **Statut. §. 14.**

— die vor selbiges, geschene Schuld- oder Pfandverschreibungen in unbeweglichen Güthern, sollen nach vorhergegangener Verwarnung des Debitoris, alsofort exquiret werden. **Statut. §. 46.**

— vor selbiges, sollen unbewegliche Güther verkauft, oder verpfändet, und in den Gerichtsbüchern eingeschrieben werden. **Statut. §. 103.**

Gerichte, erster Instanz, oder die Oberhauptmannsgerichte. **Form. Regim. §. 6.**

— der Oberhauptleute, sollen außer den Festtagen, zu einer jeden Jahreszeit geheget werden, *salva Jurisdictione* des Adels auf seinen Güthern und Gründen, wie solches demselben nach denen **Pactis** kompetiret. **Form. Regim. §. 8.**

— zweyter Instanz, oder das Fürstliche Hofgericht; an selbiges sollen die *Appellationes*, von den Oberhauptmanns- oder ersten Instanzgerichten, gehen. **Form. Regim. §. 9.**

— der zweyten Instanz, oder die Hofgerichte, sollen alle Jahr zweymal, um das Fest der heil. drey Könige, und *Trinitatis*, geheget werden. **Form. Regim. §. 10.**

— von dem Fürstlichen Hofgerichte, sollen alle *Appellationes*, ohne Unterschied, in Sachen, die sich über Sechshundert Floren erstrecken, und welche die Ehre betreffen, an die Königl. Relationsgerichte gehen. **Form. Regim. §. 10.**

— zu Fortsetzung derer vor das Königl. Hofgericht interponirten *Appellationes*, sollen die Parten die gerichtliche Termine, nemlich in den Monaten März und October, zu attendiren haben. **Form. Reg. §. 10.**

— Es sollen die *Appellationes*, die von dem Fürstl. Hofgerichte, auf die nach den neulich gehaltenen *Assessorialgerichten*, einfallende Königl. Relationsgerichte devolviret, in selbigen, nach den Kurländischen Gesetzen und Gebräuchen, entschieden werden. **Form. Regim. §. 10.**

— In allen Ober- oder Untergerichten, in Criminal- oder Civilsachen, sollen die Prozesse kurz und summarisch seyn; es soll alles mündlich und nicht schriftlich vorgetragen werden, das Urtheil der Richter aber soll den Hauptinhalt der Sache, oder *merita causæ*, wie es in dem Reiche Pohlen gebräuchlich, in sich begreifen. **Form. Regim. §. 14.**

Gerichte und öffentliche Zusammenkünfte; bey Anfang und Schlusse, wie auch während derselben, soll jedermann für alle Gewalt gesichert seyn. Statut. §. 1.

— vor selbige, soll keiner mit Röhren, oder andern tödtlichen Waffen, auffer seinem Seitengewehr, erscheinen; keiner soll dergleichen Waffen öffentlich tragen, bey Strafe 10 Floren Ungarisch, oder des Gefängnisses auf 14 Tage. Statut. §. 2.

— Wer bey der Ankunft oder Abreise von denselben, oder während selbiger, jemanden tödtet, oder tödtlich verwundet, soll am Leben gestrafet werden. Statut. §. 3.

— dergleichen Verbrecher, sollen ohne vorhergegangene Ausladung, in währenden Gerichten, oder Zusammenkünften, zu antworten schuldig seyn; und wer sich mit der Flucht davon machet, soll auf frischer That des Landes verwiesen werden. Statut. §. 4.

— sollen zu Sommerszeit von 6 Uhr des Morgens, bis 10 Uhr; und Nachmittags von 12 bis 5 Uhr gehalten werden. Statut. §. 5.

— die erwählte Gerichtspersonen, sollen bey Anretung ihres Amtes schwören, daß sie nach diesen vorgeschriebenen Gesezen, und nach ihrem Gewissen, ohne alles Ansehen der Person, das Recht sprechen, und die Sachen entscheiden wollen. Statut. §. 6.

— von selbigen, sollen sich die Gerichtspersonen, nicht ohne erhebliche Ursachen absondern, sondern sich zu rechter Zeit einfinden, und die Gerichte abwarten, bey Strafe eines Ducaten, so oft dawider gehandelt wird. Statut. §. 7.

— sollen zu gewöhnlicher Zeit, Inhalts der Formulæ Regiminis, gehalten werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 11, ad Desider. Artic. 8 et 9. D. C. 1642.

Gerichts- und Amtspersonen, in den Städten, sollen von deutscher Nation und Sprache, und keine andere, als die Einheimische, dazu bestellet werden. Prov. Ducal.

Gerichtsstand, oder forum competens, hat jedermann, er sey ein Einheimischer dieser Provinz, oder ein Fremder, wegen des Besizes, Contractes, und Verbrechens. Statut. §. 9.

Gesandter, oder Abgeordneter des Landes. Sieh. Landesdelegirter.

Geschenke. Sieh. Donatio.

Geseze, dieser Herzogthümer; wenn selbigen durch irgend etwas präjudiciret werden wollte, so soll es denen Rächen je und allwege frey stehen, den Herzog zu admoniren, daß derselbe den Adel, wie auch alle und jede Einwohner dieser Fürstenthümer, bey ihren Freyheiten, Privilegien und Rechten ungefränkt erhalten und schützen möge. Form. Regim. §. 26.

Gefetze, die durch selbige, auf Landträgen zu Berathschlagungen zugelassen sind, sollen dazu admittiret, alle andere aber, die des Juris suffragiorum ermangeln, völlig ausgeschlossen werden. Form. Regim.

§. 27.

— daß nach den vorgeschriebenen Gesetzen, die erwählte Gerichtspersonen, und nach ihrem Gewissen, absque ullo personarum respectu, das Recht sprechen wollen, sollen dieselben bey Antretung ihres Amtes schwören. Statut. §. 6.

— und Ordnungen, kann ein jeder Herr seinen Erbunterthanen machen, jure tamen publico salvo. Statut. §. 62.

— diese statutarische sind es also, welche von der Königl. Commission geordnet und promulgiret worden, salvis tamen legibus Regni publicis, salvaque item augendi, minuendi, corrigendique potestate. Statut. §. 240.

— wenn etwas wider die Fundamentalgesetze unternommen würde, wollen die Oberräthe den Herzog zeitig und gnugsam, wie auch mit aller Ehrerbietigkeit prämoniren, und wenn solches keinen Eingang fände, darüber unverzüglich an Ihro Königl. Majestät suppliciren, und um allergnädigste remedur bitten. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 13.

— Es soll als ein immernährendes Gesetz, alles obige, was in diesen Decisionibus Commissorialibus enthalten, da solches den Pactis primævæ Subjectionis, Formulæ Regiminis, etc. gemäß, eingerichtet worden, observiret werden. Decis. Commiss. 1717. Concl.

Gewalt, von selbiger, und von allen Injurien und Schmähungen, soll die freye Religionsübung, eines Jedweden, durch die weltliche Obrigkeit, nach derselben Amtspflicht, befreyet, und in Sicherheit erhalten werden. Form. Regim. §. 39.

— für selbige, sollen alle Gerichte, und alle übrige Zusammenkünfte gesichert seyn, und für derselben größte Sicherheit soll gesorget werden. Statut. §. 1.

— die sich mit derselben der Execution widersetzen, es seyn die Hauptpersonen, oder deren Mitschuldige, oder Helfer, Diener, oder andere, sollen am Leben gestrafet werden. Statut. §. 48.

— die durch selbige geraubte Sachen und Güther können nicht verkauft, sondern sollen von ihren rechtmäßigen Eigenthümern, zu aller Zeit, wieder zurückgefordert werden. Statut. §. 111.

— die gewaltfamer Weise, Frauen und Jungfrauen schänden, sollen mit dem Schwerdt gestrafet werden. Statut. §. 219.

— wenn selbige jemand dadurch erlitten, daß er durch List oder Furcht,

- zu einem Contract gebracht worden, so soll der Richter, wenn ein solcher Betrug wahr ist, den Contract für ungültig erkennen, und in dieser Sache nach seinem guten Gewissen verfahren. Statut. §. 150.
- Gewaltthäter**, die mit Wehr- und Waffen auf öffentlichen Straßen Muthwillen treiben, sollen, wenn auch keiner durch sie umgekommen, mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Statut. §. 219.
- die in Privat-Häusern dergleichen Muthwillen treiben, und obschon sie keinen tödteten, sollen gleichfalls mit dem Schwerdte gestrafet werden. Statut. §. 219.
- Gewaltthätigkeiten**; in solchen Verbrechen sollen die Appellationes an Ihre Königl. Majestät nicht zugelassen seyn. Form. Regim. §. 15.
- des Fürsten, kann sich der Adel widersetzen. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 2.
- Gewilligte Gelder**, auf dem Landtage, sollen zu gewisser und bestimmter Zeit abgetragen und entrichtet werden. Decif. Commiss. 1717 Addit. Art. 11.
- Gezänk**, wer solches in Gegenwart ehrbarer Frauen und Matronen anrichtet, und jemanden mit Schlägen insultiret, der soll, wenn er es nicht zu seiner Bertheidigung gethan, 100 Floren Strafe bezahlen, und sich so lange ehrlicher Gesellschaft enthalten, bis er die Strafe entrichtet hat. Statut. §. 233.
- Gläubiger**, wenn selbiger Geld versprochen, aber nicht geliefert hat, so höret alle Forderung auf, und ist die *exceptio non numeratæ pecuniæ* innerhalb Jahresfrist einzuwenden, es wäre dann, daß man sie nicht hätte einwenden können. Statut. §. 151.
- die des Verstorbenen Erbschaft, ohne des Richters Autorität einnehmen, oder denen Erben innerhalb 30 Tagen beschwerlich werden; in *exigendo debita ab hæredibus* keine Bescheidenheit brauchen würden, sollen ihrer Schuldforderung verlustig seyn. Statut. §. 214.
- Sieh. Creditor.
- Gotteslästerer**, und die sich an die göttliche und weltliche Majestät vergreifen, sollen an Ehre, Haab und Guth gestrafet, und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. Statut. §. 216.
- Gravamina privata**, sollen alle und jede, sowohl in Semgallen, als in Kurland, durch gewisse dazu, aus den Fürstlichen Råthen, und aus der Landschaft, verordnete Personen, abgethan werden. Form. Regim. §. 37.
- Grenze**, des Herzogthums, anzufangen von dem baltischen Meere; hinauf zu gehen bis an den Fluß Hilga, von da bis an die alten Grenz-måter, wie solche durch Fürsten Radziwill, zwischen Samaiten, Lit-

thauen und Neussen bestimmt; und Neussen auf der einen, und Lief-land auf der andern Seite zu lassen, gegen die Stadt Polozk an der Düna; herunterwärts zu gehen von der Düna, bis wieder zu dem baltischen Meer, wo man angefangen hat; daß also dasjenige, was in selbigen Grenz-Terminis disseits der Düna gegen Litthauen hinwärts begriffen, und dem liefländischen Orden und Ständen gehörig, jezt und zu ewigen Zeiten dem Herzoge, und desselben männlicher Descendance verbleiben soll. *Provis. Ducal.*

Grenzen, der Güther. Es soll Niemand in den Güthern, die mit richtigen Urkunden und Grenzmälern versehen sind, beunruhiget, sondern ein jeder in dem Besitze derselben von dem Könige gesichert und geschüzet werden. *Priv. Nobil. Art. 13.*

— die mit gewissen Grenzmälern bezeichnet, und darüber Siegel und Briefe vorhanden, können nicht verjahren. *Statut. §. 163.*

Grenzmäler, von Kurland und Semgallen, sollen nach Anweisung des Poswolschen, und des darauf erfolgten Wilnijchen Vertrages, angeordnet und aufgerichtet werden. *Prov. Ducal.*

— wenn solche durch die Länge der Zeit verrücket, verfallen, oder ganz verloren gegangen, so sollen selbige durch die dazu verordnete Mittelspersonen, der Billigkeit nach, erneuret und wieder ergänzet werden. *Priv. Nobil. Art. 13.*

— es sollen die Nachbarn, die mit einander grenzen, alle 3 Jahr ihre Grenzmalzeichen zusammen besichtigen, und die verfallene Grenzmäler wieder erneuren und aufrichten, bey Strafe 20 Floren Ungarisch, *toties quoties fuerit contraventum. Statut. §. 142.*

Grenzscheidungen, von Kurland und Semgallen; bis solche mit den Benachbarten angeordnet und aufgerichtet worden, soll von keinem Theile, dem andern, einiger Schade, oder andere Ungelegenheit, zugefüget werden. *Provis. Ducal.*

Grundherr; demselben soll es frey stehen, die Zinnenstöcke, wenn er demjenigen, der die Servitut der Honigweide auf seinen Grund hat, solche nicht länger lassen wollte, an sich zu handeln. *Statut. §. 84.*

Güther, erworbene, oder wohlgewonnene; mit selbiaen, hat ein jeder freye Macht, nach seinem Gefallen zu disponiren. *Privil. Duc. Gott-hard. Artic. 6.*

— welche zu den Hospitälern vor Alters gehöret, sollen wieder restituiret werden. *Priv. Nobil. Art. 3.*

— des Adels eigenthümliche; mit solchen hat derselbe freye Macht zu disponiren, selbige zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen, zu veräußern, und nach seinem Willen und Wohlgefallen zu nützen, und zu gebrauchen, ohne des Königes, oder eines andern Genehmigung darüber zu erfordern. *Priv. Nobil. Art. 7.*

- Güter, derselben, soll keiner, unter allen, sowohl Adelichen, als andern Einwohnern dieser Fürstenthümer, ohne rechtmäßige Erkenntniß und Gericht, entsetzt werden. **Form. Regim. §. 12.**
- die in Sengallen, als: Bershof, Barbern, und Ellern, welche von dem Durchl. Herzoge Friederich, für die Summe von 60000 Floren verpfändet worden; deren Einlösung soll, wenn die jetzigen Besitzer nicht die Confirmation von Ihro Königl. Majestät erhalten würden, bewerkstelliget werden. **Form. Regim. §. 36.**
 - oder Sachen, der Unmündigen, die durch gehörige Aufsicht der Vormünder nicht können conserviret werden, sollen die Vormünder verkaufen, und davon jährlich richtige Rechnung ablegen. **Statut. §. 71.**
 - der Unmündigen; für selbige haften die Vormünder in solidum; es sey denn, daß sie denjenigen, der übel gewirthschaftet, angeklaget, und dadurch ihre Treue bewiesen hätten. **Statut. §. 72.**
 - die bis an der offenbaren See grenzen, haben in derselben die freye Fischerey, und es können die Besitzer ihre Waaren den fremden Schiffen, auf jedem Strande, verkaufen. **Statut. §. 81.**
 - unbewegliche, können nicht anders, als vor Gericht, verkauft, oder verpfändet, und soll solches in den Gerichtsbüchern eingeschrieben werden. **Statut. §. 103.**
 - unbewegliche, der Frauen, kann nicht der Mann, oder der Vater, seiner Kinder mütterliche liegende Gründe verkaufen, oder sonst veräußern. **Statut. §. 110.**
 - Adelige, soll keiner, der nicht Adelichen Standes, oder pro indigena angenommen, bey Verlust derselben, erblich erkaufen. **Statut. §. 112.**
 - und Sachen, die mit fremdem Gelde erkaufet, gehören dem Käufer, und nicht dem, mit dessen Geld sie erkaufet; auch gehören demjenigen nicht die Güter, dem selbige verpfändet worden sind; es sey denn, daß solches zwischen Gläubiger und Schuldner beliebt worden wäre. **Statut. §. 113.**
 - der selbige arrendiret, dessen Effecten und Sachen, die er eingeführet, sind dem Arrendegeber, für die rückständige Arrendepension, nicht gezahlten Interessen, und für allen andern Schaden, verhaftet. **Statut. §. 115.**
 - Ein Vater kann nicht testiren, daß durch sein Testament dem Juri publico präjudiciret werde; daher dann die Güter, welche ex lege publica denen Söhnen gebühren, nicht auf die Töchter gebracht werden sollen. **Statut. §. 180.**
 - unbewegliche, und Höfe, sollen in der Erbtheilung nicht mit gerech-

net werden, sondern selbige soll der älteste Erbe behalten, die Brüder und Schwestern aber wegen ihren Erbportionen befriedigen Statut. §. 188.

Güter, väterliche und mütterliche, in selbigen behalten die Brüder und Schwestern so lange das Jus retentionis integrum, bis sie von dem ältesten Erben abgesunden worden, und soll der von ihm auf die Brüder und Schwestern verwandte Unterhalt nicht gerechnet werden. Statut. §. 189.

- der saamenden Hand, sollen ohne Vorwissen aller Interessenten, von denenjenigen, welche die saamende Hand unter sich haben, nicht mit Schulden beschwert werden. Statut. §. 194.
- der saamenden Hand, wenn selbige, da einer ohne Leibeserben verstirbet, an die Interessenten verfallen, so sind dieselben, die Schulden, welche ohne ihr Wissen und Willen auf solche Güter gemacht, zu bezahlen nicht schuldig. Statut. §. 195.
- sollen, wenn einer von den Eheleuten verstirbet, nicht eher, als bis nach Ausgange des Trauerjahres, geheilet werden. Statut. §. 206.
- Fürstliche, die von dem Adel erkaufet, contribuiren zur Ritterfahne. Decis. Commiss. 1717. Addit. Artic. 12. Act. Compos. §. 32.
- unbeweglicher Veräußerung, soll in dem gehörigen Instanzgerichte ingrossiret werden. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 13. Nr. 2.
- Angabe in solutum, wie Debitor und Creditores sich dabey zu verhalten haben. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 13. Nr. 3. Act. Compos. §. 17.
- unbewegliche, der sie in diesen Fürstenthümern besitzt, obgleich solche nicht unter der Jurisdiktion des Gerichts, wo der Prozeß anzufangen, gehören, ist nicht gehalten, Caution zu stellen, als wohin der 18. §. Statutorum erkläret wird. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 22.
- die der Adel besitzt, und doch nicht zur Adelsfahne gehören, sollen an das Fürstliche Haus contribuiren. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 32.
- Fürstliche, sollen an den hiesigen Adel verarrendiret werden. Decis. Commiss. 1727. ad bon. Ordin.

5.

Haabe und Güter, derselben soll Niemand, unverhörter Sache, oder dor nicht convinceiret, oder durch gehörigem Rechtsgange verurtheilet worden, beraubet werden. Privil. Nobil. Artic. 18.

Haaken, ein jeglicher, soll nach alter und vorgeschriebener Form und Weise,

- Weise, 66 Stricke oder Baste, und ein jeder Strick oder Bast 66 Faden, in sich halten. **Privil. Nobil. Artic. 13.**
- Haaken. Es soll zum Rosdienst des Adels, von allen 20 Haaken, alle so viel gute und tüchtige Reuter, die im Kriege zu gebrauchen, und die mit Wehr und Waffen, auch allen andern Sachen wohl versehen sind, gestellet werden. **Form. Regim. §. 30.**
- zu deren Untersuchung, sollen aus der Landschaft vier von Adel, und zwey aus den Rätthen des Fürsten, welche alle dazu beediget, verordnet werden. **Form. Regim. §. 31.**
 - Revision; bey selbiger sollen die Revisores untersuchen, welche die Fürstl. Lehns- und Allodial-Güter sind, wie viel auch von den letztern zur Ritterfahne contribuiren. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 25.**
 - Revision, wird von der Königl. Commission festgesetzt, und soll befördert werden. **Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 34.**
 - Revision. Siehe General-Haaken-Revision.
- Haakenland. **Priv. Nobil. Art. 13.** Siehe Streuländer.
- Haakenlandes-Größe. Siehe Haaken.
- Handelschaft, Krügerey, und anderer Profit, stehet dem Adel frey, nach dem Privilegio des Herzogs Gotthard, von 1570 den 25. Junii §. 12. zu seinem besten Nutzen, zu betreiben, und zu gebrauchen. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 29.**
- Handlungsgesellschaft. **Statut. §. 126.** Siehe Societät.
- Handwerker, als: Schuster, Schneider, Kürschner, Goldschmiede, und alle andere, sollen die Sachen, die sie zu verfertigen auf sich genommen, ganz unverdorben wieder abliefern; ausgenommen die unvermuthliche Zufälle, die der Mensch durch seine Bedachtsamkeit nicht verhüten kann. **Statut. §. 124.**
- Haupt- oder Kirchspiels-Kirche; zu selbiger sollen, wenn einer von den Compatronis die Katholische Religion annahme, und auf seinen Güthern eine sonderliche Kirche erbauete, die gebührende Abgaben abgetragen, und entrichtet werden. **Form. Regim. §. 39.**
- Hauptleute, in den Schöffern; zu selbigen sollen keine andere, als die deutscher Nation sind, verordnet werden. **Provis. Ducal.**
- sollen nur die Einheimischen von Adel seyn können. **Provis. Ducal.**
 - aus denselben, oder aus denen vier Oberhauptleuten, oder dem übrigen Adel soll, wenn der Kanzler abgegangen, dessen Stelle besetzt werden. **Form. Regim. §. 2.**
 - aus denselben soll, wenn eine Oberhauptmannsstelle erledigt worden, selbige wieder besetzt werden. **Form. Regim. §. 7.**
 - Keiner von selbigen, so, wie weder von den Rätthen, noch von den Ober-

Oberhauptleuten, soll ohne rechtmäßige und erhebliche Ursachen, worüber der Fürst mit den Räten und den Oberhauptleuten erkennen soll, abgesetzt werden. Form. Regim. §. 7.

Hauptleute, sollen, wegen des Fährgeldes, an allen Orten gute Ordnung machen, damit nicht unter dem Schein desselben, den Leuten neue Zölle aufgedrungen werden. Statut. §. 140.

— dazu sollen tüchtige Personen ernennet werden, damit sie ihrem Amte desto leichter ein Gnüge leisten. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 11.

— sollen nicht die Protocollen und Urtheile mißbrauchen, und solche nicht aus dem Lande versenden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 16 et 17.

— sollen die rechtliche Ausantwortung der verlaufenen Bauern, ohne geachtet aller widrigen Fürstlichen Befehle, befolgen. Decis. Commiss. 1717. ad Grav. Art. 20. et 21.

Hauptmannschaften, zu selbigen können keine andere, als nur die Einheimischen, und die von deutscher Nation sind, befördert werden. Provis. Ducal.

— dazu sollen nur die Einheimischen und Besißliche befördert werden. Priv. Nob. Art. 5.

— Es sollen diejenige Personen, die solche erhalten, der Ritterschaft angezeigt werden. Privil. Nobil. Art. 5.

Haus, oder Landguth; wer selbiges miethet, desselben Effecten und Sachen, die er daselbst eingeführet, sind dem Vermiether, für die rückständige Heuer, restirenden Interessen, und übrigen Schaden, verhaftet. Statut. §. 115.

— oder liegende Gründe, können, vermöge dem Erbzinsrechte, d. i. zu immerwährenden Zeiten, an jemanden zur Nutznüßung vermiethet werden; so lange der Miethsmanu seinen gebührenden Zins entrichtet, soll derselbe, weder von dem Vermiether, noch dessen Erben, oder andern, die mit selbigem in Verbindung stehen, seines Besißes auf keinerley Art entsetzt werden. Statut. §. 118.

— wenn solches ohne des Miethers Schuld abbrennet, soll der Schade nicht desselben, sondern des Vermiethers seyn; wenn es aber durch des Miethers Schuld, oder der Seinigen, geschiehet, so muß selbiger den Schaden ersetzen. Statut. §. 121.

Häuser, in den Städten, ist der Adel berechtigt zu kaufen, und den Bürgerlichen ist erlaubt, Geld von dem Adel auf Anleihe zu nehmen, vorbehaltlich aber, daß die gekaufte Gründe und Häuser die onera publica tragen müssen. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 27. D. C. 1642.

Heergewette, soll dem ältesten Sohne, oder dem nächsten Agnaten, nach dem Gebrauche eines jeden Ortes, aus des Verstorbenen Erbschaft, gehören. Statut. §. 212.

Heermeister, Gotthard Kettler, wird von dem Könige, bey der Subjection, mit dem Titel eines Herzoges, gleich dem Herzoge in Preussen, mit der dazu gehörigen Würde, Vorzügen, Privilegien und Wapen, begabet und investiret. Provis. Ducal.

Heerstrafen, sollen von Privatpersonen, bey 100 Rthlr. Strafe, nicht verändert, und wenn solches geschehen, selbige wieder an ihren gewöhnlichen Orten verlegt werden. Statut §. 80.

Herzog und Desselben Successoren, soll in Ihren eigenen Sachen, zu Ihro Königl. Majestät zu recurriren, reserviret seyn. Decis. Commis. 1717 ad Grav. Artic. 19.

Herzogliche Befehle, gesekwidrige, sollen nicht befolget werden. Decis. Commis. 1717. ad Grav. Artic. 1.

Herzogthümer, Kurland und Semgallen, werden dem investirten Herzoge Gotthard Kettler, für denselben, und seinen männlichen Descendenten, von dem Könige zu lehn gegeben, und cediret. Provis. Ducal.

Heuer. Sieh. Miethe.

Heyrath, derjenigen Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt sind, ist ohne Bewilligung der Eltern nicht zugelassen, bey Strafe der Enterbung, wenn die Eltern darwider rechtmäßige Ursachen einzuwenden haben. Statut. §. 63.

— Gleichwie die Ehe die freyeste Handlung ist, und die gegenseitige Einwilligung derer, die verlobt werden sollen, erfordert, welche die herrschaftliche Gewalt weder aufheben noch erfüllen mag; also soll keiner gezwungen seyn, in die Ehe zu treten, noch ihm die freye Macht zu heyrathen, denegiret werden. Decis. Commis. 1717 ad Grav. Artic. 24. Nro. 9.

Heyraths-Notal, oder Ehe-Pacten, sollen nach Absterben des Mannes für allen Dingen gehalten werden, dasern selbige nicht dem Juri publico zuwider, und nicht den Erben derogiren, was selbigen ex Lege publica gebühret. Statut. §. 198.

— wenn solche aber nicht vorhanden, und die Wittibe Kinder von ihrem Manne im Leben hat, mag sie entweder ihre Mitgabe, wenn sie es eingebracht, wiederfordern, oder ihr Leibgedinge, dessen Nutzbarkeit zweyfach so viel, als die Mitgabe seyn soll, und die Renten ihrer Mitgabe sich zueignen. Statut. §. 199.

Hofgerichte, sollen alle Jahr zweymal geheget werden, und jedesmal durch einen Zeitraum von vier Wochen, oder auch nicht so lange dauern,

- dauren, wenn nicht so viele Sachen zu entscheiden sind. Form. Regim. §. 10.
- sollen um das Fest der heil. drey Könige und Trinitatis, geheget werden. Form. Regim. §. 10.
 - von selbigen sollen die Appellationes, ohne Unterscheid, in Sachen, die sich über 600 Floren erstrecken, und welche die Ehre betreffen, an die Königliche Relations-Gerichte gehen. Form. Regim. §. 10.
 - sollen circa festum trium Regum, et Trinitatis, gehalten werden, und so lange dauren, bis alle im Partenregister verzeichnete Sachen beendiget, doch dergestalt, daß sich nicht die Zeit über acht Wochen erstrecke. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 8.
- Holz, wer solches in eines andern Walde diebischer Weise hauet, und auf frischer That betroffen wird, soll für jedes Pferd vier Mark Rügisch bezahlen. Statut. §. 235.
- Homagium, soll ein neuer Fürst zu Kurland und Semgallen dem Könige und der Republik leisten, und geloben, daß derselbe die Freyheiten, Privilegien, Rechte, Immunitäten des gesammten Adels, zugleich auch aller und jeder Privatorum, unverletzt und geschüzet erhalten wolle. Form. Regim. §. 42.
- wenn der Fürst solches, in einiger Person, der Durchlauchtigsten Oberherrschaft noch nicht geleistet hat, so ist der Adel von dem Gehorsam, den er dem belehnten Fürsten leistet, erlassen. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 1.
- Honigweiden und Immenstöcke, hat der Adel, durch Servitutsrecht, auf eines andern Grund und Boden, frey zu gebrauchen. Privil. Nobil. Artic. 21.
- der selbige auf eines andern Grund, oder in fremden Wäldern hat, mag zwar den Honig sammeln und wegnehmen, aber die Bäume soll er nicht bey Strafe 10 Rthlr. verwüsten, und bey Verlust des Rechts, so er an fremden Bäumen, oder Grunde, oder Wäldern gehabet. Statut. §. 83.
 - Es soll der Honig in Gegenwart des Grundherrn ausgenommen, und jedes Liespfund für drey Mark Rügisch, an selbigen verkauft werden. Statut. §. 84.
- Hospitäl, die verfallenen sollen wieder hergestellt werden. Priv. Nobil. Artic. 3.
- sollen an den Orten, wo keine gewesen, errichtet, und die Dotationem von des Königs Majestät und dem Landesfürsten, zu erhalten haben. Privil. Nobil. Artic. 3.
 - die Güther welche zu selbigen vor Alters gehöret, sollen wieder restituiret werden. Privil. Nobil. Artic. 3.

Hospitaler und Armenhauser, sollen, wo selbige gewesen, wieder aufgerichtet und hergestellt werden. *Privil. Duc. Gotth. Artic. 2.*

— — — derentwegen hat der Durchl. Herzog Gotthard, in demselben Testamente, Versorgung gemacht. *Privil. Duc. Gotthard. Artic. 2.*

Hose, in der Erbtheilung, sollen nicht mit gerechnet werden, sondern dem altesten Sohne anheim fallen, welcher auch die unbewegliche Guther behalt, die Bruder und Schwestern aber wegen ihrer Erbportionen abzufinden hat. *Statut. S. 188.*

Holcher, Obersecretarius, soll gehalten seyn, innerhalb 3 Monate, in dieses Herzogthum, bey Strafe der Entsetzung, zuruck zu kommen, und seinem Amte ein Gnuge zu leisten. *Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 31.*

Holzung, deren freyer Gebrauch, es sey durch Asche- und Theerbrennen, oder anderer Nubarkeit, soll dem Adel, Ritter- und Lehnsleuten, vermoge Servitutsrechte, verstattet und gegonnet seyn. *Privil. Nobil. Artic. 21.*

— wer die Freyheit hat, in eines andern Walde Holz zu fallen, soll selbige, bey willkurlicher Strafe der Hauptleute, nicht mibrauchen. *Statut. S. 82.*

— in fremden Waldern; wider deren Mibrauch wird der Landtaags-Abschied von 1636 den 20. Julii S. 4. reassumiret. *Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 25.*

Holzungsrecht, in den Furstlichen Waldern; dabey soll ein jeder, der solches erweislich gemacht, konserviret bleiben, jedoch dieses Recht seinem Contracte, Privilegien, und alter Gewohnheit entgegen, nicht mibrauchen. *Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 22.*

Hypothek-Verauferung, an dem Tertio, kann dem, der ein besseres Recht hat, nicht prajudiciren, die Execution aber soll nur wider den *malae fidei Possessorem* Statt finden. *Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 13. Nro. 2.*

Hypothekarius; von demselben kann, wenn einer von den Glaubigern, ehe die Guther des Schuldners zum Concurs kommen, das Seinige erhalten hatte, auch solches nicht wieder gefordert werden; es sey denn da die Pfandverschreibung auf unbewegliche Guther geschehen ware. *Statut. S. 41.*

— von demselben konnen, wenn einer von den Creditoren, bevor die Guther des Debitoris gerichtlich angegeben, das Seinige erhalten hatte, die ubrigen Glaubiger die hypothecam in mobilibus nicht zurucke fordern. Hypothekarius aber, welcher unbewegliche Guther besizet, hat kein besseres Recht, als ihm durch die Pfandverschreibung

bung zugestanden worden ist. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 24.

Huldigung, soll der Adel dem Herzoge innerhalb Jahr und Tag, bey Anretung seiner Güther, sub pœna confiscationis, zu leisten schuldig und verpflichtet seyn. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 12.

Huldigungseid, den der Adel dem neuen Fürsten leisten soll. Dessen Formul. Form. Reg. §. 43.

J.

Jagd; das Wild zu spüren, zu fangen, und zu jagen, soll der Adel, die Ritter und Lehnsleute, durchgehends und ungehindert, die Freyheit haben. Priv. Nobil. Artic. 21.

— sollen Bürgerliche und Unadeliche Personen, bey der in denen Landtags - Abschieden von 1636 den 9. August, und 1669 den 14. März festgesetzten Strafe von 1000 Floren nicht halten. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 23.

Jahrmärkte; auffser denselben, sollen alle Schäumereyen der Kaufleute, unter den Bauren, bey Verlust ihrer Waaren, und allen andern bey sich habenden Sachen, verbotthen seyn. Statut. §. 114.

Jimmenstöcke, hat der Adel, durch Servitutsrecht, auf eines andern Grund und Boden frey zu gebrauchen. Privil. Nobil. Artic. 21.

— selbige hat der Grundherr frey, an sich zu handeln, wenn er demjenigen, der die Honigweide auf seinem Grund hat, solche nicht länger lassen wollte. Statut. §. 84.

— Siehe Honigweiden.

Immobilia. Die Gläubiger, die ihre unbewegliche Güther an Debitoren verkauft, in welchen sie ein ausdrückliches Unterpfind, bis zur völligen Bezahlung, sich vorbehalten, sollen zugleich den nächsten Vorzug für die andern Creditores haben. Statut. §. 39. Nro. 2.

— Wenn in unbeweglichen Güthern die Pfandverschreibung geschehen, so kann, wenn einer von den Creditoren, ehe die Güther des Schuldners gerichtlich angegeben, das Seinige erhalten hätte, solches auch von denen Hypothecariis wiedergefordert werden. Statut. §. 40.

— dem gewinnenden Theile soll es frey stehen, was für bewegliche, oder in deren Ermangelung, für unbewegliche Güther, derselbe annehmen wolle, um sich daraus bezahlt zu machen. Statut. §. 44.

— die Pfandverschreibungen in unbeweglichen Güthern, sollen, nach vorhergegangener Verwarnung des Debitoris, alsogleich erequiret werden. Statut. §. 46.

— Wenn ein Vormund die unbeweglichen Güther seiner Pupillen kaufen, oder mit den andern Vormündern, in andere Wege handeln wollte,

so soll er solches, ohne gnugsame Erkenntniß des Fürsten, und vorhergegangenen Urtheil, zu thun, nicht berechtiget seyn. Statut. §. 69.

Immobilia. Unbewegliche Güther können nicht anders verkauft, oder verpfändet werden, als vor Gericht, und sollen selbige in den Gerichtsbüchern eingeschrieben werden. Statut. §. 103.

— Unbewegliche Güther der Frauen, kann der Mann, oder der Vater, seiner Kinder unbewegliche Güther, die von der Mutter herrühren, nicht verkaufen, oder sonst veräußern. Statut. §. 110.

— Unbewegliche Güther verjähren unter den Gegenwärtigen in sechs Jahren, unter den Abwesenden aber in zwölf Jahren. Statut. §. 158.

— Unbewegliche Güther, die ein Fremder anderwärts besitzt, sind den Gesetzen und Gebräuchen desselben Landes, in welchem sie gelegen, unterworfen. Wenn aber derselbe hieselbst ein Testament machet, soll selbiges, wenn es nach dem Gebrauch dieser Provinz verfaßt ist, gültig seyn; und dafern wegen seiner Erbschaft in diesem Fürstenthum ein Zwist entstände, soll solcher nach den hiesigen Landesgesetzen und Gebrauche entschieden werden. Statut. §. 184.

— die unbewegliche Güther soll der älteste Sohn behalten, und die Höfe sollen in der Erbtheilung nicht mit gerechnet werden, sondern demselben ältesten Erben anheim fallen; und es hat selbiger die Brüder und Schwestern, wegen ihrer Erbtheile abzufinden. Statut. §. 188.

Indigenæ, sollen allein zu Ehrenstellen gelangen können. Privil. Nobil. Artic. 5.

— unter diesem Namen sollen auch die Pohlen und Litthauer begriffen seyn. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 4.

— und sonst keine andere, sollen Güther kaufen können. Decis. Commiss. 1727.

Inhaftirte, sollen nicht contra rem judicatam, dimittere werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 12.

Inhibitoriales, welche die vor dem Fürstlichen Hofgerichte pendente Rechtsfachen auf und zurückhalten, sollen vor der unterlegten Appellation, aus der Königl. Kanzley nicht ausgegeben werden; die aber, welche ausgebracht worden, sollen weder die Justize aufhalten, noch die Autorität der Gerichte hemmen, noch auch das Abgeurtheilte aufheben; und wer solche ausbringet, soll mit Verlust der Sache gestrafet werden. Form. Regim. §. 11.

— Königliche; welche die in dem Fürstl. Gerichte obhandene Prozesse retardiren, sollen vor eingewandter Appellation an Ihre Königl. Majestät weder die Justize aufhalten, noch die Gerichte und ihre Autorität hemmen, vielweniger die Urtheile aufheben, sondern die solche erhalten, mit Verlust der Sache gestrafet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 2.

Injurien,

Injurien. Der ein sicheres Geleite, oder *salvum Conductum*, erhalten hat, soll unter wählender Zeit sich wohl verhalten, und keinen mit Injurien beleidigen. Form. Regim. §. 19.

— von selbigen, und von allen Schmähungen und Gewalt, soll die freye Religionsübung eines Jedweden, durch die weltliche Obrigkeit, nach derselben Amtspflicht, befreuet und in Sicherheit erhalten werden. Form. Regim. §. 39.

— wörtliche, verjahren in sechs Monaten, die aber in Schriften geschehen, in einem Jahre, von der Zeit an zu rechnen, da man es erfahren hat. Statut. §. 156.

— Wenn des Verstorbenen Injurien oder Tod, die Erben, es mögen seyn Kinder, Frau, Bruder, oder ein anderer Erbe, ohne Unterscheid, nicht rächen würden, so sollen sie zur Erbschaft nicht gelassen, und wenn sie etwas aus derselben empfangen, soll solches von ihnen wiederbefordert werden. Statut. §. 211.

— der jemanden einmal mit Worten, oder Schriften schmähet, wenn er sich deswegen mit dem Beleidigten nicht vergleichen kann, soll er die Schmähung widerrufen, und *æstimationem injuriæ* leiden; wenn er aber die Schmähung wiederholet, soll er für ehrlos erklärt werden. Statut. §. 229.

— alle und jede, und die Urheber des Streits, sollen durch die Gesetze, mit der schärfsten Strafe beahndet werden. Decis. Commiss. 1727. ad bon. Ordin.

Instanz-Secretarii sollen in jeder Oberhauptmannschaft bestellet werden, und selbige sollen die Manifestationes, Protestationes *rc.* ohngeachtet des Fürstl. Interesse, nach dem Landtags-Abschiede von 1684 den 13. Junii, denen Actis einverleiben. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 10.

— Secretario, sollen die Acten aus der Fürstlichen Kammer, sub certa consignatione, ungesäumt wieder extradiret werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 6.

Instrumenta liquida et garantigiata, oder klare Verschreibungen, die vor Gericht geschehen, als da sind: Pfandverschreibungen in unbeweglichen Gütern, oder die im Gerichte verschriebene Schulden; diese sollen nach einmaliger vorhergegangener Verwarnung des Debitoris alsofort erequiret werden. Statut. §. 46.

— Es soll der Executions-Proceß *ex liquido et garantigiato Instrumento*, durch und in allem, mit seinem ganzen Effect, conserviret bleiben, und in selbigem nach den hiesigen Provinzial-Gesetzen procediret werden. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 13.

— Contracte, Testamente, die zuwider dem freyen Gebrauch
 P
 der

der katholischen Religion, und Disposition mit den Kirchen und den Fundamental-Gesetzen entgegen, aufgerichtet sollen cassiret, und inskünftige aufzurichten, ernstlich verboten seyn. **Decis. Commiss.** 1727 ad bon. Ordin

Interveniens, welcher sich der Execution mit Gewalt widersetzet, soll seines Rechts verlustig seyn, und nach dem 48. §. Statutorum bestrafet werden. **Decis. Commiss.** 1717 ad Desid. Artic. 13. Nro. 1.

Introduction der ordinirten Pastoren, soll von den Superintendenten und Präpositis, denen das Recht hi. zu gebühret, verrichtet werden. **Decis. Commiss.** 1717 ad Grav. 24.

Invasiones und Gewaltthätigkeiten, wer solches, er sey wessen Würde, Standes oder Condition es immer wolle, in andern Schloßern, Häusern, Besiz und Eigenthum, ausübet, und solches überführet wird, soll den Gesetzen gemäß am Haife gestrafet werden. **Privil. Nobil. Art.** 19.

— in des Adels Besiz und Eigenthum, sollen von dem Fürsten, bey Verlust des Lehnes, nicht tendiret werden. **Decis. Commiss.** 1717 ad Grav. Artic. 3.

Investitur des Fürsten; was selbiger und denen Subjections-Pacten, der Regimentsform und Berordnung, zuwiderläuft, soll auf den Landtäggen und Zusammentünften nicht vorgenommen, sondern solches alles soll in immerwährender Autorität verbleiben, und dabey erhalten werden. **Form. Regim.** §. 25.

— derselben und der Berordnung, wie solche in Absicht des Kostdienstes des Fürsten, nach Desselben Belehnungsbrieffe, und so wie sich darnach die Herzoge von Preussen zu richten haben, festgesetzt worden, soll der gegenwärtige Fürst und Desselben künftige Successoren die gehörige Folge leisten. **Form. Regim.** §. 28.

Juden, sollen im ganzen Lieflande keine Handthierung treiben. **Prov. Duc.**

— selbigen soll nicht die Pachtung der Zölle, oder anderer Tributten, gestattet werden. **Provis. Ducal.**

— sollen Inhalts der Privilegien und **Laudorum publicorum**, in diesen Herzogthümern nicht geduldet werden. **Decis. Commiss.** 1717 ad Grav. Artic. 29.

— sollen nicht Krügererey treiben. **Decis. Commiss.** 1717 ad Grav. Artic. 29.

Jungfrauen, ehrliche; wer selbige entführet oder nochzüchtiget, und mit Gewalt schwächet, soll am Leben gestrafet werden. **Priv. Nob. Art.** 19.

— der selbige mit Gewalt schändet, soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden. **Statut.** §. 219.

— — und Frauen; wer selbige schändet; soll nach des Richters Ermessen dieselben entweder heyrathen oder aussteuren. **Statut.** §. 226.

Jung-

Jungfrauenklöster, (oder Stifte) in welchen arme Wittiben und verwaisete Mägden, ausgenommen, mit nothdürftigen Unterhalt und Kleidung versorget und erzogen würden, sollen errichtet werden. Privil. Nobil. Artic. 3.

— Da die Ritterschaft, an den Jungfrauenklöstern in Riga, von Auktors her die zustehende Gerechtigkeit hat, so will der Herzog, wenn ein oder zwey derselben in diesem Fürstenthum fundiret werden sollten, auch dazu das Seinige beytragen. Privil. Duc. Gotthard. Art. 3.

Juramenti formula. Siehe Eidesformul.

Juramentum litis decisorium. Statut. §. 23. et 24. Siehe Eid.

Jurisdiction; bey selbiger soll der Adel nach den alten Gesetzen und Gebräuchen bestättiget und conserviret werden. Provis. Ducal.

— hat der Adel auf seinen Güthern, sowohl in Civil- als in Criminalsachen. Privil. Nobil. Artic. 26.

— hat der Adel auf seinen Güthern und Gründen, so wie solches demselben nach den Pactis competiret. Form. Regim. §. 8.

— soll von dem Fürsten nicht aufferhalb des Herzogthums ausgeübet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 1.

— soll von dem Oberhauptmann, an dem streitigen Orte, und nirgends sonst, fundiret werden. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 14. Nro. 8.

— hat der Adel über die unter ihm wohnhafte deutsche Leute, sowohl in Civil- als Criminalsachen. Decis. Commiss. 1717. ad Desid. Artic. 21.

Jurisdictiones, sollen nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten exerciret und beybehalten werden. Provis. Ducal.

Jus adoptionis. Es ist vermöge demselben allen Adlichen Familien erlaubt, die saamende Handgerechtigkeit, entweder mit ihren Agnaten, Cognaten, oder andern Fremden, zu errichten. Statut. §. 193.

— apiarii vel alvearii. Diejenige, welche auf eines andern Grund und in fremden Wäldern, Honigweiden und Immenstöcke haben, können den Honig sammeln und wegnehmen, die Bäume aber sollen sie nicht verwüsten, bey Strafe 10 Rthlr. und bey Verlust ihres Rechtes, welches sie an fremden Bäumen, oder Grunde, oder Wäldern gehabet. Statut. §. 83. Siehe Honigweiden. Immenstöcke.

— conjuncte manus. Wie es vermöge solchem Rechte, mit der Erbtheilung in saamenden Handgüther, zu halten. Statut. §. 193. Siehe saamende Hand.

— criminale et civile, hat der Adel auf seinen Güthern. Privil. Nobil. Artic. 26. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 11. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 21. Siehe Adel.

Jus eligendi, hat der gewinnende Theil, indem es ihm freysethet, was für bewegliche, oder in deren Ermangelung, was für unbewegliche Güther derselbe annehmen wolle, um sich daraus bezahlet zu machen. Statut. §. 44.

- **Emphiteusis**; vermöge dem Erbziusrechte, d. i. zu immerwährend der Nutznißung, können des Adels liegende Gründe vermietet werden; so lange der Miethmann den gebührliehen Zins entrichtet, soll derselbe weder von dem Vermiether, noch dessen Erben, oder andern, die mit selbigen in Verbindung stehen, seines Besißes auf keinerlei Art entsetzet werden. Statut. §. 118.
- **lignandi et piscandi**; wer die Freyheit hat in eines andern Walde Holz zu fällen, oder in eines andern See zu fischen, der soll dieses Recht, bey willkührlicher Strafe der Hauptleute, nicht misbrauchen. Statut. §. 82.
- **Patronatus et Compatronatus**, soll der Adel, wie solches ihm gebühret, bey denen Kirchen haben. Form. Regim. §. 39. Es soll der Adel in dem Jure Patronatus nicht gestöhret, sondern alles, in geistlichen Sachen, bey dem alten Gebrauche gelassen werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 24.
- **pignoris atque hypothecæ**; welche Gläubiger, die ihre unbewegliche Güther an Debitorem verkauft, sich in selbigen expressam hypothecam, bis zur völligen Auszahlung vorbehalten, dieselben sollen auch den nächsten Vorzug für die andern Creditores haben. Statut. §. 39. Nro. 2.
- **primogenituræ**; das Recht der Erstgeburt soll dem ältesten Sohne in der Succession der Güther nicht genommen, und auf den andern oder dritten Sohn gebracht werden, es hätte dann der Vater am erstgebohrnen erhebliche und rechtmäßige Ursachen, als da sind: Schwachheit, große Blödigkeit und dergleichen. Statut. §. 180.
- **Protimiseos**; das Wiederkaufsrecht gebühret auch denen, welche die saamende Handgerechtigkeit haben, wenn sie innerhalb Jahresfrist à die scientiæ die Klage des Wiederrufs anstellen, und den Kaufschilling, den ein anderer wirklich gezahlet, erlegen wollen. Statut. §. 196.
- **publicum**; demselben soll, wenn ein Vater testiret, in seinem Testament, nicht präjudiciret werden, daher soll er auch die Güther, welche ex lege publica denen Söhnen gebühren, nicht auf die Töchter transferiren können. Statut. §. 180. Es soll die Heyraths-Notul, (oder Ehe-Pacten) nicht dem Juri publico zuwider seyn, und nicht den Erben derogiren, was denselben ex lege publica gebühret, da denn solche nach Absterben des Mannes, für allen Dingen gehalten werden soll. Statut. §. 198.

Jus Repräsentationis, soll unter denen von der Seitenlinie, oder Collaterales, nicht weiter, als zwischen der Brüder ihren Söhnen und Töchtern gültig seyn. Statut. §. 197.

— Retentionis integrum, behalten die Brüder und Schwestern in den väterlichen und mütterlichen Güthern so lange, bis der älteste Erbe, sie wegen ihrer Erb-Portionen befriediget hat. Statut. §. 189. Die Wittiben können sich auch des Juris retentionis gebrauchen, bis ihnen von den Erben ein Gnüge geschehen. Statut. §. 207.

— Successionis. Siehe Erbfolge- oder Successions-Recht.

— Suffragii. Alle diejenigen, welche das Recht, ihre Stimme zu gebrauchen, nicht haben, sollen von denen Berathschlagungen, auf den Landtagen, gänzlich ausgeschlossen werden. Form. Reg. §. 27.

Justice, soll in puncto der entlaufenen Bauern, weder denen Rigi-schen, noch andern denegiret werden. Decis. Commiss. 1717 Addit. Art. 17. Act. Compos. §. 7.

N.

Kalender, der neue, welcher von allen dem polnischen Reiche unterworfenen Provinzen, und von dem Durchl. Herzoge Friederich, mit Einwilligung des gesammten Adels angenommen worden, soll auf den 1. Januar 1618 in dem Herzogthum Kurland und Semgallen eingeführt und forthin beygehalten werden. Form. Regim. §. 40.

Kammer-Director, Fürstlicher, soll angeordnet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 4. Decis. ad Desid. Artic. 5.

— — soll ein einheimischer und wohlbegüterter von Adel seyn. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 4.

— Verwandte, Fürstliche, sollen nur Einheimische, des Bürgerlichen Standes, redliche Männer, eines guten Rufes, und diesem Amte vorzustehen geschickt genug seyn. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 4.

— — dazu sollen nicht ausländische Personen, auch bey Erstattung des Schadens ex suis propriis, ernennet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 4.

— — sollen die Rechnungen den Oberräthen übergeben, die Fürstliche Einkünfte nicht ausserhalb Landes versenden, aus ihrem eigenen Beweg nichts extradiren, und den Adel nicht beschweren. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 4.

Kanzler, soll ein gelehrter Mann seyn, und seinem Amte wohl vorzustehen wissen. Form. Regim. §. 2.

— Wenn Derselbe abgegangen, soll aus den Ober- und Hauptleuten,
oder

oder aus dem übrigen Adel, dessen Stelle von dem Fürsten wieder besetzt werden. Form. Regim. §. 2.

Kanzler, versichert, zu genauer Erfüllung der Befehle, sich innerhalb Jahr und Tag, in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, cum immobilibus besitzlich zu machen. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 4.

Kanzleyen. Es sollen nicht aus der Königl. Kanzleyen, vor der interponirten Appellation, die auf- und zurückhaltende Befehle, oder Inhibitoria, welche die Rechtsgänge vor dem Fürstlichen Hofgerichte behindern, ausgegeben werden. Form. Regim. §. 11.

— Taxa, eine neue, wird von der Königl. Commission angeordnet, und selbige soll immer beobachtet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 31.

— — wie von selbiger articulo 31^{mo} Decisionum ad Gravamina Meldung geschehen, wird angeordnet. Decis. Commiss. 1717. Append. Nro. 1.

Kapellen und Bethhäuser, zum Privat-Gottesdienst, können die Katholische von Adel in ihren Erbgüthern aufrichten. Form. Regim. §. 39.

Katholische; deren freye Religionsübung, nach Vorschrift derselben Römischen allgemeinen Kirche, soll sowohl, als die einzige Augsburgische Confession, nach den ersten zugestandenen Unterwerfungs-Pacten, in den Herzogthümern Kurland und Semgallen erhalten werden. Form. Regim. §. 39.

— sollen in der Kirchengerechtigkeit und Einkünften, die entweder denen Kirchenpatronen, oder andern, die dazu gehören, zukommen, nicht beeinträchtigt werden, dergestalt, daß, wenn nur einer der Patronen bey der Kirche ist, und er katholisch würde, selbiger die Kirche samt allen Einkünften für sich behalten; wenn aber mehrere Compatronen bey einer Kirche wären, von welchen einer die katholische Religion annähme, und eine eigene Kirche auf seinen Güthern erbauete, derselbe demohngeachtet die gebührende Abgaben zur Kirche der Augsburgischen Confession abtragen und entrichten soll. Form. Regim. §. 39.

— von Adel, sollen zu den öffentlichen Ehrenämtern, die dazu fähig, befördert werden. Form. Regim. §. 39.

— des Bürgerlichen Standes, sollen in den Städten das Bürgerrecht erhalten, und zur Magistratur, wie auch andern Ehrenstellen, die dazu tüchtig, gelangen können. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 24. Nro. 2.

— deren freyes und öffentliches Religions-Exercitium, soll in Præ-

minenz

Katholische, derselben Verbrecher, (*saecularis Status*) werden in *loco Delicti* vor dem ordentlichen Richter gestrafet; Kirchenbuße aber wird in der katholischen Kirche verrichtet. *ibid.* Nro. 12.

— Eingepfarrte, tragen an ihrer Kirche die jährliche Kirchengebühr ab, namentlich die Aüschwangshen, unter welchem Titel selbige auch die Güther, die dahin gehören, besizen mögen. *ibid.* Nro. 13.

— Abtrünnige, und boshafte Verlasser ihres Ordens, werden, wenn sie in Verbrechen verfallen, von beyden Theilen ausgeantwortet. *ibid.* Nro. 14.

Kaufen und Verkaufen, können ohne Unterscheid alle und jede, welche eine freye und uneingeschränkte Gewalt ihrer Sachen haben. Statut. §. 102.

Kaufleute, fremde und ausländische; selbigen soll, zum Nachtheil des Adels und der Städte, verschiedene Producten, als: Getreide, Leder, &c. und andere Waaren, in den Flecken und Dörfern, öffentlich oder heimlich aufzukaufen, und ihr Gewerbe damit zu treiben, verbothen und untersaget seyn. *Privil. Nobil. Artic.* 20.

— Derselben Schäumereyen unter den Bauren, sollen, ausser den öffentlichen Jahrmärkten, bey Verlust ihrer Waaren, und aller andern Sachen, welche sie mit sich führen, verbothen seyn. Statut. §. 114.

Kaufmannschaft, und andern Nutzen, wie es Namen haben möge, soll der Adel zu treiben berechtiget seyn, ohne des Fürsten oder Desselben Erben und Erbnehmern Eindrang, Beschwerung und Verhinderung. *Privil. Duc. Gotthard. Artic.* 12.

Käufer; wenn an zweyen derselben eine Sache verkauft würde, so soll derjenige, dem die Sache abgeliefert, für den andern den Vorzug haben; Verkäufer ist dem Käufer, dem er die verkaufte Sache nicht liefern kann, wegen des nicht gehaltenen Contracts, seine Interessen zu erstatten schuldig. Statut. §. 104.

— Wenn derselbe wegen einer gekauften Sache angeklaget wird, soll er solches dem Verkäufer melden; und wenn Käufer es nicht thun will, und er die gekaufte Sache durch richterlichen Spruch verlieren würde, so soll von desselben Anforderung der Verkäufer gänzlich und allwege befreyet seyn. Statut. §. 106.

— Wenn derselbe im Kauf über die Hälfte vervortheilet worden, so soll, wegen der übermäßigen Vervortheilung, der Contract zu derjenigen billigen Gleichheit des Werths, die der Richter genehmigen wird, herabgesetzt werden; falls aber Verkäufer sich dazu nicht verstehen würde, soll der Kauf und Verkauf aufgehoben seyn, doch in so fern, daß wegen solcher Vervortheilung innerhalb Jahr und Tag gerichtlich geklaget werde. Statut. §. 109.

Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, sollen ohne Einwilligung der Eltern sich nicht verheyrathen, bey Strafe der Enterbung, wenn die Eltern darwider rechtmäßige Ursache einzuwenden haben. Statut. §. 63.

— Wenn selbige ohne Erben versterben, sollen sie nicht ihre Eltern in ihrem Testamente ausschließen, sondern den halben Theil der Erbschaft den Eltern, die andere Hälfte aber den Brüdern, Schwestern, oder deren Kindern, überlassen. Statut. §. 181.

— aus verschiedenen Ehen, sollen ihr mütterliches Eingebachte voraus abnehmen; und es werden von der mütterlichen Erbschaft nur die Brüder und Schwestern, die von einem Vater und Mutter, und nicht die von einer Mutter und zweyen Vätern, ausgeschlossen. Statut. §. 206.

— die ihre Eltern ums Leben bringen, sollen verbrannt werden. Statut. §. 217.

Kirchen, sollen im baulichen Stande erhalten, und die, welche verfallen, wieder erbauet, wie auch mit Lehrern und Predigern versehen werden. Privil. Nobil. Artic. 2.

— Allen und jeden Kirchen, die erbauet, oder noch zu erbauende, der Augsbургischen Confession, deren Gebräuchen und freyen Religionsübung derselben Confessionsverwandten, sollen alle Rechte, Privilegien, Versicherungen, Bestätigungen, wie solche den Herzogen, und dem Adel, wie auch einer jeden succedirenden Obrigkeit, und derselben Verwaltung geistlicher Sachen, von den Königen in Polen verliehen worden, durch und in allen, vorbehalten und gesichert seyn. Form. Regim. §. 39.

— können die katholische von Adel auf ihren Erbgüthern erbauen, oder die verfallene wiederherstellen, katholische Priester berufen, und ihres Amtes, für sich, ihren Hausgenossen und Unterthanen, ohne Jemandes Behinderung und Beeinträchtigung, von beyden Religionen, gebrauchen. Form. Regim. §. 39.

— katholische, die zu Goldingen und Mitau, deren Foundation wird festgesetzt und bestättiget. Decif. Commiss. 1642. Die zu Liebau wird gleichfalls fundiret. Conv. Gedan. 1737. Artic. 2.

— Es sollen die, der Disposition mit den Kirchen, und dem freyen Gebrauche der katholischen Religion, und den Fundamentalgesetzen zuwider, aufgerichtete Instrumenta, Contracte, Testamente, cassiret, und inskünftige aufzurichten, ernstlich verbothen seyn. Decif. Commiss. 1727 ad bon. Ordin.

Kirchenrechte des Adels, der Augsburgischen Confession; bey selbigen soll Derselbe, nach den Pactis Subjectionis, Privilegiis, Laudis publicis,

- publicis**, und alten Gewohnheiten, unverletzlich erhalten und conservirt werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 24.**
- Kirchengüther und Gründe der Katholischen, sollen von allen Contributionen und öffentlichen Beschwerden, so wie die der Pastoren der Augsburaschen Confession, ausgenommen und befreuet seyn. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 24. Nro. 10.**
- Kirchendiebe, sollen an Ehre, Haabe und Guth gestrafet, und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. **Statut. §. 216.**
- Kirchenbuße, sollen die Verbrecher, die durch selbiger bestrafet werden, in der Kirche, zu welcher sie gehören, verrichten. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 24. Nro. 12.**
- Kirchspiele, sollen ihre Deputirten, nachdem die Deliberatoria vorhergegangen, mit gnüglichen Vollmachten zum Landtage abfertigen. **Form. Regim. §. 24.**
- Kläger; wenn derselbe unter dem Gerichtsorte, wo geklaget wird, besizlich ist, soll er mit Worten caviren; falls er nicht besizlich, die Caution stellen, daß er dem Beklagten Schaden und Unkosten erstatten, item, daß er der angestellten Klage, bis zu deren Beendigung, den Betsolg geben, und wegen derselben, **Accusatum** von aller andern Anforderung, befreuet halten wolle. **Statut. §. 18.**
- wenn er sich aus Ungehorsam, weder selber noch durch seinen Bevollmächtigten stellet, so wird **Accusatus** von der Klage in dem ersten Termin befreuet, und soll Kläger wieder nicht ehe zugelassen werden, bis er dem Beklagten die Unkosten erstattet, es wäre denn, daß **Accusans**, oder sein Vollmachtshaber, auf der Reise, durch großes Gewässer, Krankheit, Gefangenschaft, oder Verlesung, und dergleichen Zufälle, ohne seine Schuld, behindert worden wäre. **Statut. §. 19.**
- wenn selbigem es an Beweis mangelt, so kann er dem Beklagten über die angestellte Klage den Eid deferiren, basern er zuerst schwören würde, daß er nicht **animo calumniandi** die Klage angestellt; ein solcher Eid wird **Juramentum litis decisorium** genennet. Wofern der Beklagte diesen Eid zu leisten verweigern, und es dem Kläger zuschieben würde, soll er als **convictus** angesehen werden. **Statut. §. 23.**
- Königliche Mandata, Protectoriales und Verordnungen, sollen von den Kanzeln publiciret, und **ad valvas templorum** affigiret werden. **Decis. Commiss. 1717. Act. Compol. §. 21.**
- Krigische Vormünder; ohne selbigen sollen die Frauenspersonen nicht vor Gericht erscheinen, und obgleich sie um dieselben nicht anhalten, soll dennoch das Gericht **ex officio** ihnen krigische Vormünder geben. **Statut. §. 14. Siehe Assistent.** Kric

Kriegessteuer. Da in dem sechsjährigen Kriege, sowohl der Fürst als der Adel in Kurland, und zwar an den Orten, die dem Fürsten gehörig verbleiben, an Vermögen und Kräften fast erschöpft, so soll der Herzog, wie auch der Adel, in gegenwärtigem Kriege verschonet und von der Beschwerde befreuet seyn, oder doch wenigstens so viel dabey leisten, als es ihm möglich ist. Künftighin aber soll sich der Herzog hierin, so wie die Herzoge in Preussen verhalten. **Privil. Ducal**

Krieges- und Feindes-Ueberrälle; wider alle derselben sollen diese Fürstenthümer von dem Könige gesichert und defendiret, und mit der des Königreichs Pohlen und desselben gesamter unterwürfigen Provinzen vereinigte Heereskraft, wider die von dem Feinde zu verübende Verraubungen und Verheerungen, vertheidiget und geschützet werden. **Privil. Nobil. Artic. 12.**

Kriige. Es soll der Adel in seinen Krügen das Bier, ohne alle Accise, Zoll oder Hinderung, zu veräußern die Freyheit haben. **Privil. Nobil. Artic. 21.**

Krügerey, soll der Adel frey zu treiben, und das Seinige nach bestem Vortheil zu gebrauchen haben. **Priv. Duc. Gotthard. Artic. 12.**

— ist sowohl denen Fürstlichen als Adlichen Bauren, Inhalts der Landtäglichen Abscheide, und der in selbigen enthaltenen Strafen, verbotzen. **Decif. Commiff. 1717 ad Grav. Artic. 29.**

— soll denen Juden bey gesetzmäßiger Strafe verboten seyn. **Decif. Commiff. 1717 ad Grav. Artic. 29.**

Kurland und Semgallen, mit diesen Herzogthümern wird der Heermeister deutschen Ordens, Gotthard Kettler, vom Könige belehnet. **Privil. Ducal.**

Q.

Landbothenmarschall, soll auf allen Landtügen erwählet, und die von demselben festgesetzte Ordnung im Botiren beobachtet werden. **Form. Regim. §. 27.**

Land- und Heerstraßen, sollen in gehörigem Stande gesetzt und erhalten, die andere ungewöhnliche Straßen und Wege aber abgeschaffet und geschlossen werden. **Privil. Nobil. Artic. 15.**

Landguth, oder Vorwerke des Adels, können Jure Emphiteusis, d. i. vermöge dem Erbzinnsrechte, oder zu immerwährenden Zeiten, an Jemanden zur Nutznißung vermiethet werden, und so lange der Mierhmann seinen gebührenden Zins entrichtet, soll derselbe weder von dem Vermiether, noch dessen Erben, oder andern, die mit selbigen in Verbindung stehen, seines Besizes auf keinerley Art entsethet werden. **Statut. § 118.** Land-

Landrecht; zu desselben Errichtung sollen gewisse, in den Rechten des Römischen Reichs deutscher Nation wohlverfahrene Rechtsgelehrte verordnet werden, die eine solche *formulam Juris provincialis* verfassen und verfertigen, und soll selbige mit allgemeiner Bewilligung der Landesstände, Ihro Königl. Majestät, zu Dero Prüfung und Confirmation, wie auch zur Publicirung, übergeben werden. *Privil. Nobil. Artic. 4.*

— soll angefertigt, und in einem Statutenbuch zusammengetragen, auch von der hohen Obrigkeit confirmiret werden. *Privil. Duc. Gotthard. Artic. 4.*

Landtschaft; wenn aus derselben zwischen einem oder mehreren, und dem Fürsten, ein Zwist wegen der Possessionen, oder andern Gegenständen entstehen würde, so soll diese Sache unmittelbar vor Ihro Königl. Majestät geschlichtet werden. *Form. Regim. §. 17.*

Landstraßen, und Brücken, soll ein jeder auf seinen Gütern, bey Strafe 50. Floren, so oft darwider gehandelt wird, bessern lassen. *Statut. §. 141.*

Landtag, soll alle zwey Jahr zu Mitau gehalten werden. *Form. Regim. §. 24.*

— zu selbigem sollen aus allen Kirchspielen die Deputirten, nach vorhergegangenen Deliberatoriis, mit gnugsamen Vollmachten abgefertiget werden. *Form. Regim. §. 24.*

— auf selbigem soll nichts vorgenommen werden, was denen Subjection-Pacten, der Fürstlichen Investitur, und der Regimentsform oder Ordnung zuwider ist. *Form. Regim. §. 25.*

— aufferordentlicher, soll in *casu necessitatis*, und aus erheblichen Ursachen, nachdem darüber zuerst mit dem Fürsten und Råthen berathschlaget worden, gehalten, jedoch wenn der Fürst einen solchen Landtag auszuschreiben, verweigern würde, soll derselbe durch die Autorität des Königs angeordnet werden. *Form. Regim. §. 25.*

— Wenn über die Beschwerden, welche die Rechte dieser Fürstenthümer betreffen, nachdem darüber zuerst mit den Råthen berathschlaget worden, ein Landtag von dem Fürsten ausgeschrieben nicht erhalten werden könnte, so soll einem jeden, auch auffer dem Landtage, selbige Ihro Königl. Majestät vorzutragen, frey stehen, und zu Aufhebung dieser Beschwerden, (wenn solche als rechtmäßig und nothwendig erkannt) sollen die Kosten aus dem allgemeinen Landkasten gereicht werden. *Form. Regim. §. 25.*

— auf selbigem sollen zu den Berathschlagungen nur diejenigen, die nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihre Stimmen gebrauchen, zugelassen werden, alle andere aber, die das *Jus suffragii* nicht haben,

haben, davon ganzlich ausgeschlossen seyn. Form. Regim. S. 27.

- Landtag, auf selbigem sollen die Deputirte zeitig erscheinen, über die allgemeine Angelegenheiten sich berathschlagen, sich aufs wohlanständigste verhalten, und sollen von alles Tumultuarische entfernt, keine ungewöhnliche Waffen bey sich führen. Form. Regim. S. 27.
- auf selbigem soll die Ordnung im Botiren, die von dem Landbothenmarschall, der auf jedem Landtage erwählet werden soll, festgesetzt wird, gehörig beobachtet werden. Form. Regim. S. 27.
- auf selbigem sollen die Bota oder Stimmen frey seyn, jedoch soll keiner, ohne Aufforderung des Landbothenmarschalls, seine Stimmen vorbringen. Form. Regim. S. 27.
- auf selbigem sollen keinem die Stimmen benommen seyn, es soll aber keiner dem andern im votiren vorgreifen; und wer auf das, was er bereits beygebracht, nichts mehr beyzubringen hat, soll den übrigen Stimmen gutwillig beyfallen. Form. Regim. S. 27.
- die auf selbigem nicht erörterte Fürstliche Befehle, sollen nicht publiciret werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 19.
- Alles und jedes, was sowohl auf den vorigen Königl. Landtagen, als auch auf dem gegenwärtigen Königl. Landtage, von den Wohlgebohrnen Oberräthen und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft festgesetzt und beschloffen worden, wird von der Königl. Commission confirmiret, und soll solches Alles genau beobachtet, auf das vollkommenste in Erfüllung gebracht, und von Niemanden in keinem Punkte darwider gehandelt werden. Decis. Commiss. 1717 Concl.
- Landtage, allgemeine oder particulaire, hier im Fürstenthum, oder allgemeine Reichstage; die auf selbigen die obgedachte Beschwerden mündlich und schriftlich, als Vertheidiger ihrer Freyheiten, vortragen, betreiben, und daß solche abgethan würden sich bemühen, auch sich angelegen seyn lassen, daß sie als Landesabgeordnete gebraucht werden könnten, sollen sich nicht einiger Ungewogenheit, Hasses oder Schadens zu besürchten haben, welches ihnen von keinem, insonderheit aber von der hohen Obrigkeit dieses Herzogthums, übel gedeutet werden kann noch mag, sondern diese sollen frey und ungehindert, und auf alle Art gesichert verbleiben, auch ihnen der Zutritt zu allen Aemtern und Ehrenstellen, wenn sie dazu fähig, durch das Wohlwollen und die Gunst des Fürsten, und desselben rechtmäßigen Nachkommen, offen stehen. Form. Regim. S. 44.
- sollen in vacantia et absentia Principis von den Oberräthen ausgeschrieben werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. S. 2. D. C. 1642 ad Grav.

Landesdelegirter. Siehe Delegirter.

Landesfürst. Denselben, und seinen wahren Lehnserven, soll von Allen und Jedem, Ehre und Gehorsam, eingedenk der Treue, womit sie Ihro Königl. Majestät und der Republik verpflichtet, erwiesen werden, damit die Wohlfahrt ihres Vaterlandes, wie es selbigen obliegt, erhalten werden möge. Form. Regim. §. 44.

Landeskassen, soll errichtet, und ein gewisser Modus Contributionis auf jedem Landtage festgesetzt werden, dessen Errichtung die Mehrheit der Stimmen beschließen soll. Form. Regim. §. 33.

— demselben soll einer aus den vier Oberhauptleuten und zwey aus der Landschaft vorgesehet werden. Form. Regim. §. 33.

Landesverräther, sollen an Ehre, Haabe, und Guth gestrafet, und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. Statut. §. 216.

Landesverweisung. Wer sich des Verbrechens, daß er Jemanden zu Anfange oder Schlusse des Gerichts, oder während desselben, erschläget oder tödtlich verwundet, schuldig gemacht, (und die Lebensstrafe verwicket) derselbe soll, ohne vorhergegangene Ausladung, in wählenden Gerichten zu antworten gehalten seyn; wenn er aber sich mit der Flucht davon machet, soll er auf frischer That des Landes verwiesen werden. Statut. §. 3. et 4.

Landeswilligungen, die auf dem Landtage durch die Mehrheit der Stimmen festgesetzt worden, sollen bey der in den Gesetzen verordneten Strafe zu gewisser Zeit abgetragen, und die restirende durch die Execution eingetrieben werden. Decif. Commiss. 1717. Addit. 11.

Ländereyen, die aus großen Wäldern und Wildnissen bestanden, und von jemanden, durch vieler und langwieriger Mühe und Arbeit gerödet und urbar gemacht, und in Besiß genommen worden, sollen demselben als dem ersten Besißer, anheimfallen, wenn aber selbige von diesem ersten Besißer hernach unbrauchbar gelassen und aufgegeben würden, ein anderer solche unter der Zeit einnahme, und sie durch ruhigen Besiß verjahreten, so soll derselbe in solchem seinen Besiß erhalten und geschüzet werden. Privil. Nobil. Artic. 13.

Lauda publica, oder Landtägliche Schlüsse, sollen von Niemanden, daß solche entkräftet würden, auf eine ungleiche Art erörtert, oder falsch ausgeleget werden; die darwider handeln, sollen tanquam refractarii Legum ad delationem cujuscunque gestrafet werden. Decif. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 29.

— — von Anno 1726 und 1727 den 4ten März, in welchen die unbefugte Moritische Wahl, und andere den Fundamental-Gesetzen und der katholischen Religion zuwiderlaufende Sachen, enthalten, werden insonderheit, als sie zur innerlichen Anordnung gereichen, confir-

confirmiret, und in dem jehigen Landtagschlusse einzubringen erlaubet. Decif. Commiss. 1727 ad Postul. Nro. 1.

Legata, oder Vermächtnisse. Ausgenommen die Legata ad pias causas, sollen die Eltern von ihren Kindern, wenn sie ohne Erben versterben, und keine Brüder oder Schwestern, oder deren Kinder, vorhanden, alles erben, jedoch sollen diese Vermächtnisse nicht dimidiam partem hæreditatis überschreiten. Statut. §. 182.

Legatum, oder Leibgeding; wenn der Mann entweder ein Heyrathsguth, oder ein Leibgeding, der Frauen im Testament vermacht, soll solches gehalten werden. Statut. §. 201.

— entweder das Leibgeding, oder ihre Mitgabe, oder aber Tochtertheil, soll die Frau bey des verstorbenen Mannes Erbtheilung zu nehmen, die Wahl haben. Statut. §. 202.

Leges fundamentales; nach denselben sollen die Oberräthe alle Regierungssachen, im Namen des Fürsten verwalten, also, daß ihre Jurisdiction, auch bey Ableben, Abwesenheit, Minderjährigkeit und Krankheit Desselben, ungetheilt und vollkommen solle geachtet werden ic. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 1. D. C. 1642 ad Grav.

— wenn wider dieselben etwas vorgenommen würde, wollen die Oberräthe den Herzog zeitig und gnugsam prämoniren, und wenn solches keinen Eingang fände, darüber unverzüglich an Ihro Königl. Majestät suppliciren, und um allergnädigste Remedur bitten. Decif. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 13.

— **peculiare**s; absonderliche Gesetze kann ein jeder Herr seinen Erbunterthanen machen, doch daß solche Gesetze nicht dem Juri publico widersprechen. Statut. §. 62.

— **publicæ**; die Güther, die aus selbigen den Söhnen gehören, soll der Vater nicht auf die Töchter transferiren, auch nicht dergestalt testiren, daß in seinem Testament dem Juri publico präjudiciret werde. Statut. §. 180.

Lehne, die neuen, welche bey der jehigen Fürstlichen Regierung vergeben worden, und noch künftig vergeben werden möchten; in selbigen sollen die Lehnsbesitzer kein mehreres Recht, oder nichts weiter zu genießen haben, als denselben durch die Verlehnungsbriefe zugestanden worden. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 6.

Lehn- Pfand- und Schuldverschreibungen; wenn solche durch Brand, odere andere Zufälle jemanden verloren gegangen, sollen, wenn derselbe solches mit zweyen oder dreyen glaubwürdigen Zeugen beweisen kann, durch neue Instrumenta, wenn der Besiß der Güther oder Waaren

- Waaren unstreitig ist, erneuert, und solche ihm mitgetheilet werden. **Privil. Duc. Gotth. Artic. 7.** Siehe Privilegia.
- Lehnsbesitzer, Adelige, und alle andere, sollen nicht ihres Besizes, weder von dem Fürsten, noch von hoher oder niedriger Obrigkeit, noch sonst von Jemanden, ohne Erkenntniß in der Sache, entsetzt oder be-
raubet werden. **Privil. Nobil. Artic. 18.**
- Lehnscommissiones und Revisiones, in Sachen des Adels, sollen nicht
angestellt, sondern abgeschaffet werden. **Decis. Commiss. 1717 ad
Grav. Artic. 19.**
- Lehngüter und Beneficia; bey selbigen sollen Alle und Jede, so wie
sie solche von ihren Landesfürsten und Derselben Vorfahren erhalten,
und wie sie solche von Alters her besessen, und bey denen darüber spre-
chenden Documenten, Siegel und Briefen, erhalten und bestätigt
werden. **Priv. Nobil. Artic. 7.**
- und Allodialia, Fürstliche; was in selbigen die Rechte und Posses-
siones des Adels betrifft, sollen deshalb die Commissiones und Revi-
siones abgeschaffet, und nicht abgestellt werden. **Decis. Commiss.
1717 ad Grav. Artic. 19.**
- Leibeigene Leute. Gleichwie über einen Leibeigenen Menschen, über wel-
chen der Herr vollkommene Gewalt hat, keine Verfahrnung, also soll
selbige über einen freyen Menschen, nach dem Völkerrecht, zu keiner
Zeit Statt finden. **Statut. §. 53.**
- — und Vieh des Adels; wer solches raubet, soll am Leben ge-
strafet werden. **Statut. §. 221.**
- — Siehe Erbunterthanen.
- Leibgeding; die Nutzbarkeit des Leibgedinges soll zweyfach so viel, als
der Wittiben Mitgabe seyn. **Statut. §. 199.**
- Siehe Legatum.
- Leibesstrafe. Siehe Strafen.
- Lignatio. Siehe Hölzung.
- Linea Descendentium; die, in der absteigenden Linie, succediren zum
ersten in der Erbschaft ohne Testament, in infinitum; und unter
diesen die Brüder und Schwestern in capita; aber Brüder oder
Schwesterkinder, wenn sie mit ihren Vaterbrüdern oder Mutter-
schwestern concurriren, in stirpes. **Statut. §. 185.**
- Collateralium; unter denen von der Seitenlinie, soll das jus
repräsentationis nicht weiter, als zwischen der Brüder ihren Söh-
nen und Töchtern gültig seyn: die der Brüder ihre Kinder sind suc-
cediren mit den Vaterbrüdern in der Erbschaft des Verstorbenen,
in stirpes. **Statut. §. 197.**
- List und Furcht; wenn dadurch jemand zum Contract verleitet worden,
soll

soll derselbe, wenn ein solcher Betrug, oder eine solche List und Furcht wahr ist, an seinen Contract nicht gebunden seyn *ic. Statut. §. 150.* Lohn, der Müller; wie solcher bestimmt werden soll. *Statut. §. 125.* Siehe Müller.

M.

Magistratur in den Städten; zu selbiger, und andern Ehrenämtern, sollen auch die Katholische, von Bürgerlichem Stande, die dazu fähig, befördert werden. *Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 24. Nro. 2.*

Magistrate in den Städten, und die Rechtsverwalter in den Flecken, sollen allen, die um die Rechtspflege bey denselben anhalten, solche unverzüglich ertheilen, und keine über deren Besoldung ungewöhnliche Sportuln fordern, bey Strafe derselben Wiedererstattung, und Ersetzung des daraus erwachsenen Schadens. *Form. Regim. §. 13.*

— — — — sollen die rechtliche Ausantwortung der entlaufenen Bauren, denen Statuten und Landtäglichen Schlüssen gemäß, gehörigst befolgen. *Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 20. et 21.*

Majestät; die das Verbrechen der beleidigten Majestät begehen, sollen an Ehre, gutem Namen, Haabe und Guth gestrafet, und mit dem Schwerdte zu Tode gebracht werden. *Statut. §. 216.*

Maleficanen, die von Adel, sollen vor das Fürstliche Hofgericht gehören, vor welches die Adelige Criminal-Sachen von den Fürstlichen Räten, mit Zuziehung der vier Oberhauptleute, entschieden werden, *appellations ad Sacram Regiam Majestatem salva. Form. Regim. §. 15.*

Mandata oder Inhibitoria, welche die vor dem Fürstlichen Hofgerichte pendente Sachen auf- und zurückhalten, sollen vor der eingewandten Appellation nicht aus der Königlichen Kanzeley ausgegeben werden; die aber, welche ausgebracht worden, sollen weder die Justice aufhalten, noch die Autorität der Gerichte hemmen, noch auch die Urtheile aufheben; und wer solche ausbringet, soll mit Verlust der Sache gestrafet werden. *Form. Regim. §. 11.*

— die wider der Execution erhalten werden, sollen ungültig seyn, und wer solche ausbringet, soll 20 Floren Ungarisch, die Obrigkeit aber, oder die Executores, die derselben gehorsamet, 50 Floren Ungarisch, Poen bezahlen. *Form. Regim. §. 23.*

— Protectoriales und Verordnungen, Königliche, wollen die Oberräthe ad Acta bringen, den Kirchspielen mit Unterschreibung ihres Charakters intimiren, von den Kanzeln publiciren, und ad valvas

templorum affigiren lassen, auch diejenigen unverzüglich zur gebührenden Strafe ziehen, die sich ihren Verordnungen widersetzen. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 21.

Mandata, Finstliche; gesetzwidrige, sind ungültig. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 1. 3. 18. 19. 20. et 21. Addit. Artic 4. 5. 6. et 7.

Contra Mandata in Executione, die von dem Debitore exportiret worden, sollen verbotthen seyn. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 13. Nro. 1.

Mandata Restitutionis, um selbige soll **Spoliatus**, innerhalb Jahr und Tag, an den Herzog suppliciren. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 14. Nro. 2.

— in Contractsfachen, sollen, wenn die litigirende Theile sich **bonis modis** nicht einigen können, an den Oberhauptmann des Orts, zu Decibattirung der Sache, emaniren. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 15. Nro. 1.

— sollen alle, unter des Fürsten Namen, in **Ecclesiasticis** sowohl, als sonst, ausgefertigt werden, welchen die Präpositi zu gehorsamen, gehalten seyn sollen. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 28.

Mandatarius. Wer eine Vollmacht, zu Betreibung einer Sache, über sich nimmt, der soll solches ins Werk richten, oder den Schaden, wegen nicht erfüllten Contracts, ersetzen, es wäre dann, daß er zeitig, **re integra**, die Vollmachtshaft aufgegeben hätte. Statut. §. 130.

Mann; es soll derselbe, nicht für die Frau, nicht der Vater für den Sohn, noch ein Bruder für den andern, und so **vice versa**, zu zahlen schuldig seyn, wenn sie nicht gemeinschaftliches Güthereigenthum haben, oder einer des andern Erbe würde. Statut. §. 155.

— wenn demselben, von der Frauen, keine Mitgabe zugebracht worden, so erbt sie aus dessen Verlassenschaft nur Kindesetheil, d. i. so viel, als einer Tochter zukommt. Statut. §. 200.

— wenn von demselben, im Testament, der Frauen ein Heyrathsguth, oder Leibgeding, vermacht worden, soll solches gehalten werden. Statut. §. 201.

— so viel bey desselben Ableben, an baarem Gelde im Hause befindlich, davon erbt die Wittibe den 10ten Theil; in dem Mobiliarvermögen, erbt sie mit den Kindern, oder andern Erben, zu gleichen Theilen. Statut. §. 203.

— oder Frau; der von beyden überlebende Theil, wenn keine Kinder vorhanden, erbt die eine, und die nächsten Anverwandten des Verstorbenen, erben die zweyte Hälfte von desselben Vermögen; ausge-

nommen, es wären saamende Handgüter, da sie denn von solchen, nur den vierten Theil erben sollen. Statut. §. 205.

Mannrichter; wenn selbige in Executionsfachen etwas versehen, oder unterlassen, so soll solches, Rechtsens nach, an sich null und, nichtig seyn, und die Mannrichter sollen in die §. 22. *Formulæ Regiminis, contra negligentis Judices* verordnete, und an dem grauirten Theile zu entrichtende Strafe, verfallen seyn, weshalb denn die Execution, nach einem vorhergegangenen *Monitorio*, an den nächsten Mannrichter, ausgegeben werden soll. *Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 13. Nro. 1.*

Männer, sollen den Vorzug vor den Frauen, die Söhne vor den Töchtern in *successione hæreditatis, secundum legem publicam*, haben, dergestalt, daß einer, oder mehr Brüder drey Theile, die Schwestern den vierten Theil der ganzen Erbschaft nehmen. Statut. §. 186.

Männliches Geschlecht, soll in dem Erbfolge oder *Successionsrechte*, dem Weiblichen vorgehen. *Privil. Nobil. Artic. 10. Privil. Duc. Gott-hard. Artic. 6.*

Mietzung, oder Arrendirung. Wer ein Landguth, oder Haus, miethet, desselben Effecten und Sachen, die er daselbst eingeführet, sind dem Vermiether, für Miethgeld und Zinsen, verhaftet. Statut. §. 115.

— Wenn der Miethsmann, und ein anderer, auf fremden Grund, den er nicht gemiethet, pflüget oder säet, und er es beschwöret, daß er solches unwissend gethan, soll er die Hälfte der Frucht genießen; wenn solches aber wissentlich geschehen, soll er die ganze Frucht verlieren, und nach Größe des Grundes gestrafet werden. Statut. §. 116.

— Die Bauern sollen ihre Aecker, Wiesen und Gründe, ohne Vorwissen ihrer Herren, weder den benachbarten, noch andern fremden Bauern, vermietthen, oder zu nützen vergönnen, bey Verlust der Früchte. Statut. §. 117.

— des Adels liegende Gründe, können *Jure Emphiteusis*, d. i. zu immerwährender Nutznißung, vermiethet werden; so lange der Miethsmann den gebührenden Zins entrichtet, soll derselbe weder von dem Vermiether, noch dessen Erben, oder andern, die mit selbigen in Verbindung stehen, seines Besißes, auf keinerlei Art entsetzet werden. Statut. §. 118.

— Wer das Seinige vermiethet, und es nach der Abrede nicht hält, der soll dem Miethmanne allen Schaden ersetzen, und sollen demselben des einen Jahres Einkommen verbleiben. Statut. §. 119.

— Wenn aber der Miethsmann den Contract nicht hält, und die Jahresmiethe nicht entrichtet, so cessiret der Contract, und muß selbiger aus dem Besitze weichen. Statut. §. 120.

- Mietzung. Wenn ohne des Miethers Schuld das Haus abbrennet, soll der Schade nicht desselben, sondern des Vermiethers seyn; wenn es aber durch des Miethers oder der Seinigen Schuld geschieht, so muß selbiger den Schaden ersetzen. Statut. §. 121.
- Bey Arrendirung der Güther, soll des einen Jahres Miswachs durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahre aufgehoben seyn. Statut. §. 122.
- Wenn durch Ungewitter, feindliche Verheerung, alles verderbet würde, daß Miethmann keine Nuknüssung aus dem Guthe haben könnte, so soll das Arrende-Pretium, nach des Richters Willkühr, gemäßiget werden. Statut. §. 123.
- Minderjährige, sind diejenigen, welche das 21ste Jahr nicht erreicht haben. Statut. §. 65. 70. et 168.
- Wer einen Minderjährigen im Contrahiren betrüget, der soll nicht allein keinen Nutzen aus dem Contract haben, sondern auch, nach Beschaffenheit der Verbortheilung, mit willkührlicher Strafe beahndet werden. Statut. §. 70.
- denen noch drey Jahre, nachdem sie ihre 21 Jahre erreicht, zugegeben werden, sollen um Restitutionem in integrum, im 24sten Jahre ihres Alters, bitten können. Statut. §. 168.
- Ministeriales, einer oder mehrere, sollen in allen Hauptmannschaften und Gerichten von dem Fürsten verordnet werden. Statut. §. 15.
- können allein, ohne Zeugen, die Citaciones den Parten abgeben. Statut. §. 15.
- sollen ein Gewisses für eine jede Meile zur Belohnung haben. Statut. §. 15.
- Wer sich an selbigen gewaltthätig vergreifet, soll als ein Eröhret der öffentlichen Ruhe am Halse gestrafet werden. Statut. §. 15.
- sollen in jeder Oberhauptmannschaft bestellet werden, und selbige sollen alles das, was zu insinuiren ist, nach den Statutis §. 15 et 16. ausrichten. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 10.
- Minorennis, oder unmündig, ist derjenige, welcher noch nicht das 21ste Jahr erreicht hat. Statut. §. 65. 70. et 168.
- Misbrauch. Wer einen gewissen Gebrauch einer Sache oder einer Wohnung hat, und selbiger die Sache anders brauchet, oder die Wohnung anders bewohnet, als es auf gehörige Art geschehen soll, derselbe hat allen daraus erlittenen Schaden zu erstatten. Statut. §. 78.
- Wer die freye Fischerey in eines andern See, oder die freye Hölzung in des andern Walde hat, der soll solches, bey willkührlicher Strafe der Hauptleute, nicht misbrauchen. Statut. §. 82.

Misbrauch, fremder, nützlicher Sachen, die jemand erliehen. Siehe Commodatum.

— des gepfändeten Viehes oder Pferde, auf fremden Aeckern, oder in fremden Wäldern. Siehe Pignoratio.

Mishelligkeiten, sollen alle, zwischen dem Fürsten und Ritter- und Landschaft, durch die Amnestie, oder eine ewige Vergessenheit, erlöschen, dergestalt, daß wegen derselben zu keiner Zeit einige Erwähnung gemacht, und Niemanden, wessen Standes und Würde er auch sey, welche Ungelegenheit zugefüget werden solle. Form. Regim. S. 44.

Miswachs, des einen Jahres, soll durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahre, bey Arrendirung der Güther, aufgehoben seyn. Statut. S. 122.

Mobilia; was für bewegliche, oder in deren Ermangelung, was für unbewegliche Güther, der gewinnende Theil annehmen wolle, um sich daraus bezahlt zu machen, soll demselben frey stehen. Statut. S. 44.

— et lese moventia; in selbigen hat sich die Wittibe, bey der Erbschaftstheilung ihres verstorbenen Mannes, mit den Kindern, oder andern Erben, zu gleichen Theilen, zu erdividiren. Statut. S. 203.

— Die Pfänder in mobilibus, sollen auch von den Hypothecariis nicht zurückgefordert werden, so, wie derjenige von den Gläubigern, welcher, bevor die Güther gerichtlich angegeben, das Seinige erhalten hätte, solches denen übrigen Creditoren mitzutheilen, nicht schuldig ist. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 24.

Modus Contributionis, soll auf jedem Landtage festgesetzt, und die Errichtung des Landeskasten durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Form. Regim. S. 33.

— Revisionis, welcher zu der General-Haafen-Revision, von den Oberräthen und dem Adel vorgeschlagen, und von der Königl. Commission approbiret worden; und ist solcher, wie folget:

- 1) Die Fruchtbarkeit des Ackers zu untersuchen ic. der Roggen wird zu einem halben Reichsthaler, die Gerste zu demselben Preis, und der Haber zu einem viertel Reichsthaler, das Loß gerechnet.
- 2) Auf jedem Pfluge sollen vier zum Ackerbau tüchtige Mannspersonen gerechnet werden ic.
- 3) Auf jedem Pfluge sollen sechs Loß Roggen, drey Loß Gerste, und fünf Loß Haber gerechnet werden.
- 4) Die Hofesknechte werden gleichfalls vier derselben auf einen Pflug gerechnet.
- 5) Die Strandbauren, wenn sie nicht Land genug haben, müssen absonderlich gerechnet werden.
- 6) Desgleichen die Hofesjungen.

- 7) Die Pastorathsbauren beyder Religionen werden nicht gerechnet.
- 8) Die wüsten Ländereyen sollen auch verzeichnet werden.
- 9) Die Stauungen sollen nicht absonderlich taxiret werden.
- 10) Die Einkünfte von Krügen und Mühlen sollen geschätzt, und wenn selbige eingiengen, solches auf dem Landtage angezeigt werden.
- 11) Die Einkünfte von den Waldungen, sollen nach Abzug der Unkosten, verzeichnet werden.
- 12) Die Wacke soll mit zur Taxa gebracht werden.
- 13) Die Wacke an Honig ist gleichfalls anzuschlagen.
- 14) Ueber die Einrichtung der Wacke können die Revisores den Eid abnehmen. Kleinigkeiten, als Eyer, Hühner, Gänse, Enten, und dergleichen, werden ausgelassen.
- 15) Auch soll aufs genaueste untersucht werden, ob nicht welche Bauren verfehlet worden.
- 16) Denen Güttern, die von den Seestädten abgelegen, soll für jede Meile zwölf Groschen Alberts von jedem Pfluge, von den berechneten Einkünften jährlich; wo aber die Gelegenheit einer Wasserfahrt ist, vier Groschen Alberts abgezogen werden.
- 17) Wo Mangel an Hölzung und Heuschlägen ist, soll den Güttern von jedem Pfluge zwey Rthlr. Alberts erlassen seyn.
- 18) Die Ungelegenheit der Gütter, die an den Landstraßen liegen, und bey Kriegeszeit dem Hin- und Herziehen der Soldaten ausgesetzt sind, soll gleichfalls in Betrachtung genommen werden.
- 19) Die Nutzbarkeit von denen Slabodden, und den Häusern in den Städten, soll ebenfalls in Rechnung gebracht werden.
- 20) Die großen Höfe sowohl, als auch die Beyhöfe, welche nicht gänzlich wüste sind, sollen auf die obgedachte Art untersucht und geschätzt werden.
- 21) Bey geendigter Revision, ist der Werth eines Gutes, nach genauester Berechnung, auf eine gewisse Summe zu reduciren, und in dem Revisionsbuche zu verzeichnen; und die Revisores sollen keinem andern, als dem Besitzer, darüber ein Attestat erteilen, welches derselbe auf dem nächstkommenden Landtage, zu Formirung des Rosßdienstes, einzubringen hat.
- 22) Aus den Zeugnissen der Revisoren sollen die Rosßdienste angeordnet werden, dergestalt, daß der Werth eines Gutes von achtzigtausend Floren, einen Rosßdienst ausmache; und die jährlichen Einkünfte zu sechs Prozent gerechnet, die Summe von sechshundert Reichsthaler betrage.

23) Die Revision soll alsobald angefangen, und denen Revisoribus, Jemand, der zum Protocolliren tüchtig ist, zugeordnet werden.

24) Damit die Revisores die Gleichheit halten können, so sollen sie in den nächsten Güthern die Revision *conjunctim* vornehmen *zc.*

25) Diejenigen, welche sich dieser Revision widersehen, sollen bey dem alten Rosßdienst verbleiben, nach geendigter Revision, im Revisionsbuche verzeichnet, und dabey erhalten werden. **Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 26.**

Monitorium. Es sollen, nach vorhergegangener einmaliger Ermahnung des **Debitoris**, die Pfandverschreibungen in unbeweglichen Güthern, oder die im Gerichte verschriebene Schulden, die *ex liquido et garantigato Instrumento* contrahiret, alsosort *exquiret* werden. **Statut. §. 46.**

— in **Executione**, soll nur ein einziges, *secundum Statuta, et Lauda Publica*, ergehen, und selbiges wenigstens unter zweyer Oberräthe Unterschrift, mit dem Fürstl. Kanzeleysiegel, ausgefertigt werden. **Decif. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 8.**

Mordbrenner, Zauberer, Elternmörder und Blutschänder, sollen verbrannt werden. **Statut. §. 217.**

Mönchsklöster, (oder Mannsstifte) sollen in gleicher Absicht, wie die Jungfrauenklöster, zu errichten seyn, damit in selbigen, arme, alte und schwache Leute, wie auch verwaisete Knaben aufgenommen und unterhalten, die Knaben in den ersten zu erlernenden Anfangsgründen unterrichtet und auferzogen; durch solche Mannsklöster aber auch die vorige Beschaffenheit der Schulen erneuret, und in selbigen die jungen Leute, zu tüchtigen Werkzeugen der Kirche und des Vaterlandesdienst gebildet, und zu dem allgemeinen Besten gebrauchet werden mögen. **Priv. Nobil. Artic. 3.**

Mörder; die *Pacta* und eidliche Zusagungen, die man selbigen gethan, weil solche dem göttlichen Gesetze, wodurch alle Todtschläge verbotzen, entgegen sind, sollen *ipso jure* nichtig und kraftlos seyn, und niemand ist sie zu halten schuldig. **Statut. §. 134.**

— oder vorsehliche Todtschläger, sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. **Statut. §. 219.**

Munia, omnia, Administrationis et Gubernationis, sollen die obgedachte Räthe, wenn der Fürst sich aufferhalb des Fürstenthums befindet, oder minderjährig, oder kränklichen Zustandes ist, oder mit Tode abgeheth, verwalten, die Rechtsordnung und die Gerichte hegen, die Befehle und Urtheile ausgeben, wie auch alle Regierungssachen, so lange der Fürst noch lebet, in seinem Namen vollführen, *zc* **Form. Regim. §. 4.**

Munia.

Munia, omnia, Administrationis et Gubernationis, versichern die Oberräthe, nach dem Inhalt der Formulæ Regiminis, Decisionum Commissorialium, et Legum fundamentalium, sede vacante, vel Principe mortuo, vel absente à Ducatu, vel minorenni, aut infirmo existente, zu verwalten und in genaue Obacht zu nehmen. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 2.

Mutuum, oder Anlehn. Wer Geld erliehen hat; demselben soll auch die eigene und nuzbare Anwendung desselben Geldes gewähret, und überlassen seyn. Statut. §. 89.

— Das Erlichene soll auf gutem Glauben, und zu rechter Zeit, wieder gegeben werden, widrigenfalls der Gläubiger seine Klage, wegen des erlittenen Schadens, und nicht bezahlten Interessen, nebst denen in der Schuldverschreibung enthaltenen Poenen, anzustellen haben soll. Statut. §. 90.

— Wenn Debitor das Darlehn in gewisser Münzsorte erhalten, und es verschrieben worden, soll er solches, der gesetzlichen Verschreibung gemäß, in derselben Münzsorte wieder erlegen, obgleich der Werth des Geldes gesteigert wäre. Statut. §. 91.

— Wenn aber die Münzsorte, des wieder zu erlegenden Anlehns, nicht verschrieben wäre, soll Gläubiger das Geld, nach dem Werthe, wie es zur Zeit, da es erliehen worden, anzunehmen schuldig seyn. Statut. §. 92.

— Für silberne und goldene Münze soll Gläubiger keine kupferne, oder andere geringhaltige Münze, von dem Schuldner anzunehmen, schuldig seyn, sondern er soll ihm gute, im Lande gangbare, und die der andere ohne Schaden austhun kann, wiedergeben. Statut. §. 93.

Mutter, ist natürliche Vormünderin ihrer unmündigen Kinder, so lange sie nicht zur andern Ehe schreitet. Statut. §. 66. et 210.

Mütterliche Erbschaft; von selbiger werden aus den Kindern verschiedener Ehen, nur die Brüder und Schwestern, die von einem Vater, und nicht die, welche von einer Mutter, ausgeschlossen. Statut. §. 190.

Mühlen und andere Hindernisse sollen, damit die Fische ihren freyen Auf- und Abzug haben, nicht auf den Ausflüssen der Freyseen, als: der Durbischen, Willgalschen, Angerschen, Usmaitschen, Liebauischen, Dagerhöfischen, gemacht werden. Statut. §. 85.

Müller, sollen ein Gewisses, welches ihnen an Lohn ausgemacht wird, haben, und wenn sie über selbiges, es sey unter welchem Vorwand, entweder an Geschenk, oder Spendingung, etwas genommen, sollen sie das Empfangene vierfach wieder zu geben gehalten seyn. Statut. §. 125.

Mündig,

Mündig; oder *majorennis*, ist derjenige, welcher das 21ste Jahr erreicht hat. Statut. §. 65. 70. et 168.

Münze. Der Herzog erhält von dem Könige das *Jus cudendæ monetæ*; diese Münze soll nach dem Litthauschen Werth und Gewichte geprägt werden, und in Litthauen und Liefland gangbar und gültig seyn, auch soll selbige Münze auf der einen Seite des Königs Bildniß, oder des Reichs und Großfürstenthums Litthauen Wapen, auf der andern aber, des Herzogs Bildniß und Wapen haben. Prov. Ducal.

— die der Polnischen und Litthauschen am Werthe gleich ist, soll geprägt werden, und die Polnische wie auch Litthausche Münze soll in Liefland, und hingegen die Liefländische in den Polnischen Ländern gültig und gangbar seyn. Privil. Nobil. Artic. 27.

N.

Nachstellung und Beraubung auf öffentlichen Straßen, derjenige, wessen Würde oder Standes er sey, der dieses Verbrechen ausübet, und dessen übersühret wird, soll nach den Gesetzen am Halse gestrafet werden. Privil. Nobil. Artic. 19.

Namen der Schlösser und Aemter, welche von Ihro Königl. Majestät dem Herzoge Gotthard bey Desselben Investitur abgetreten und übergeben worden. Provis. Ducal.

Nation, der deutschen, und keiner andern, und aus Einheimischen, sollen alle Obrigkeiten dieses Landes, die Hauptleute, Statthalter, Richter, Burggrafen und dergleichen seyn, und die Ehrenstellen mit selbigen besetzt werden, wie es in den Preussischen Ländern zu geschehen pfleget. Provis. Ducal.

Nähergeltungsrecht, (*Jus Protimiseos*) gebühret denen, welche die saamende Handgerechtigkeit haben, wenn sie innerhalb Jahresfrist, à die *scientiæ*, die Klage des Widerrufes oder Rückaufrechtes anstellen, und den Kauffchilling, den ein anderer wirklich gezahlet, erlegen. Statut. §. 196.

Neuer Kalender, welcher in allen dem Polnischen Reiche unterworfenen Provinzen eingeführet und angenommen worden, soll durch dieses Fundamentalgesetz bestätigt seyn. Form. Regim. §. 40.

Neue Verschreibung, oder Contract; wenn ein solcher ausgerichtet wird, wodurch der alte aufhöret, so höret auch die vorige Klage auf; ein anders aber ist, wenn zwischen Gläubiger und Schuldner welche schlechte *Pacta* geschehen, und die vorige Verschreibung nicht ausdrücklich aufgehoben wird. Statut. §. 145.

Non Indigenæ, die doch Eingeseffene sind, mit selbigen soll, wenn die
Ritter-

Ritterbariff gehalten werden wird, eine Ordnung gemacht werden.
Form. Regim. §. 34.

Notarii. Es soll einem jeden frey stehen, coram Notario, da keiner ohne richterliche Erkenntniß, seiner Haabe und Güther entfeket werden darf, extraordinarie zu appelliren, und ein Salvum Conductum zu erhalten. Privil. Nobil. Artic. 18.

— und Secretarii, sollen Niemanden, auch wider den Fürsten selbst, die Acta Publica verweigern, zufolge des ihnen vorgeschriebenen Eides. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 7.

— Die Mannrichter sollen inskünftige keine Executiones, ohne einen Fürstl. Secretario, oder Notario Publico, welcher alles, was von beyden Theilen, wie auch von denen Intervenienten, beygebracht wird, aufs genaueste in dem Protocoll verzeichne, bey obbesagter Strafe annehmen, und verrichten. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 13. Nro. 1.

Nochzüchtiger, und Schänder der Frauen und Jungfrauen, Gewaltthäter auf öffentlichen Straßen und in Privathäusern, und vorseßliche Mörder, sollen mit dem Schwerdte gestrafet werden. Statut. §. 219.

Nullitatis, Restitutionis, et Revisionis Beneficium, oder eine jegliche Rechtswohlthat, wodurch der Rechtsgang erweitert würde, soll nicht, außer der Appellation, dem beleidigten Theile nach gesprochenem Definitivurtheil, entweder des Fürstl. Hofgerichts, oder der vier Oberhauptleute, wider das gefällte Urtheil, zu Statten kommen; ausgenommen allein, es wäre das Urtheil dunkel ausgesprochen, und daß die Erörterung desselben vonnöthen sey. Form. Regim. §. 16.

— sub poena, sollen Frauenspersonen, Verwaisete, und Minderjährige, nicht ohne Curatores, oder frigische Vormünder, vor Gericht erscheinen. Statut. §. 14.

— sub vitio, sollen die Mannrichter in Executionsfachen nichts versehen, oder unterlassen, und auf solchem Fall in die §. 22. Form. Regim. contra negligentis Judices verordnete Strafe, verfallen seyn. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 13. Nro. 1.

Nutzung, in Wäldern, Büschen, Weiden, Wiesen, Viehtristen, Honigweiden, ist dem Adel, Ritter- und Lehnsleuten, nach Servitutsrechten, verstatet. Privil. Nobil. Artic. 21.

Nußnüssung. Statut. §. 75. 76. 77. 78. Siehe Ususfructus.

D.

Oberhauptleute; derselben sollen vier sey: zwey in Semgallen, zu Selburg, und Mitau; und zwey in Kurland, zu Gelsingen und Luckum. Form. Regim. §. 5.

- Oberhauptleute, sollen Einheimische und Wohlbesitzliche von Adel seyn, und welche der Fürst ernennet. *Ibidem*.
- aus selbigen soll, wenn einer von den Oberräthen abgegangen, dessen Stelle wieder besetzt werden. *Ibid.*
 - sollen mit ihren Assessoren, in Sachen der ersten Instanz, allen und jeden Adlichen und Unadlichen, in den Kirchspielen, die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, das Recht sprechen, und die Sachen entscheiden. *Form. Regim. §. 6.*
 - wenn einer von selbigen abgegangen, oder zum Oberrath ernannt worden, soll dessen Stelle durch einen von den Hauptleuten besetzt werden. *Form. Regim. §. 7.*
 - Rätthe, und Hauptleute; von selbigen soll keiner, ohne erhebliche, und rechtmäßige Ursachen, worüber der Fürst mit den Rätthen und vier Oberhauptleuten erkennen soll, abgesetzt werden. *Form. Regim. §. 7.*
 - sollen zu allen Jahreszeiten, ausgenommen die Festtage, die Gerichte hegen. *Form. Regim. §. 8.*
 - von selbigen soll die Jurisdiction des Adels, auf dessen Güthern, die demselben nach den Pactis competiret, nicht beeinträchtigt werden. *ibid.*
 - von deren Gerichte, sollen die Appellationes, an das Fürstl. Hofgericht, und der ebenannten Rätthe gehen. *Form. Regim. §. 9.*
 - sollen die Adlichen Criminalsachen, zugleich mit denen Rätthen, in dem Fürstl. Hofgerichte entscheiden. *Form. Regim. §. 15.*
 - Demselben versichert der Herzog, wegen der Assessoren, eine reichlichere Besoldung. *Decis. Commiss. 1642 ad Grav.*
 - und Hauptleute, sollen ihrem Amte genug thun, ihre Gerichte bestimmen, und zu gehöriger Zeit halten. *Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 11.*
 - — — sollen bey ihren Rechten, nach dem alten Gebrauche, erhalten und geschüzet werden. *Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 16. et 17.*
 - sollen, nach der *Form. Regim. §. 8.*, die Gerichte zu aller Jahreszeit hegen. *Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 9.*
- Oberhauptmannschaften, in diesen Fürstenthümern; derselben sind vier, als: 1) Sellburg, 2) Mitau, 3) Goldingen, und 4) Luckum; und zu einer jeden, sollen folgende Kirchspiele gehören:
- 1) Zur Sellburgschen Oberhauptmannschaft: die Kirchspiele, Sellburg, Dünaburg, Nerst und Ascherade;
 - 2) Zur Mitauschen Oberhauptmannschaft: die Kirchspiele, Mitau, Bauske, Mesoten, Eckau, Baldon, Neuguth, Sessau, Neuenburg und Dobsen.
 - 3) zur

3) Zur Goldingschen Oberhauptmannschaft: die Kirchspiele, Goldingen, Windau, Allschwangen, Hasenpoth, Durben, Grobin, Gramsdien, Schründen und Frauenburg.

4) Zur Tuckumschen Oberhauptmannschaft: die Kirchspiele, Tuckum, Kandau, Zabeln, Talsen, Auß und Grenzhoff. **Form. Regim.**

§. 6.

Ober- oder Hofgerichte, sollen jährlich zweymal gehalten werden, und soll die jedesmalige Juridique, durch einen Zeitraum von vier Wochen, oder auch nicht so lange, wenn nicht so viele Sachen zu entscheiden sind, dauern. **Form. Regim.** §. 10.

— — — sollen um das Fest der heil. drey Könige, und Trinitatis, geheget werden. *ibid.*

— — — von selbigen sollen alle Appellationes, ohne Unterscheid, in Sachen, die sich über sechshundert Floren erstrecken, und welche die Ehre betreffen, an Ihre Königl. Majestät deferiret werden. *ibid.*

Oberofficiere der Fürstlichen Reuter, sollen einheimische eingeseffene von Adel seyn. **Decif. Commiss.** 1717 ad Grav. **Artic.** 8.

Oberräthe, sollen als *Assessores ad latus Principis*, folgende seyn: der Landhofmeister, Kanzler, Burggraf und Landmarschall; alle vier Einheimische und Wohlbesitzliche von Adel. **Form. Regim.** §. 1.

— sollen wenn der Fürst sich ausserhalb dem Fürstenthum befindet, oder minderjährig, oder kränklichen Zustandes ist, oder mit Tode abgeheth, die Rechtsordnung und die Gerichte hegen, die Befehle und Urtheile ausgeben, wie auch alle Regierungssachen, so lange der Fürst noch lebet, in seinem Namen verwalten und vollführen; und soll diese ihre Jurisdiction bey Ableben des Fürsten ungetheilt und vollkommen geachtet werden, dergestalt, daß bey Versterbung eines oder mehrerer Derselben, die übrigen vollkommen ihr Amt gebrauchen, *jure tamen Sacrae Regiæ Majestatis et Reipublicæ per omnia et in oranibus salvo.* **Form. Regim.** §. 4.

— wenn einer von selbigen abgegangen, soll dessen Stelle durch einen von den vier Oberhauptleuten wieder besetzt werden. **Form. Regim.** §. 5.

— Ober- und Hauptleute; keiner von selbigen soll, ohne erhebliche, rechtmäßige und rechtliche Ursachen, worüber der Fürst mit den Oberärthen und vier Oberhauptleuten erkennen soll, *ab officio removiret* werden. **Form. Regim.** §. 7. **Decif. Commiss.** 1717 ad Grav. **Artic.** 12.

— Denselben stehet es frey, und soll es allezeit frey stehen, in solchen Fällen, wodurch die Rechte und Privilegien dieses Fürstenthums in etwa beeinträchtigt würden, nachdem sie von Ritter und Landschaft dazu

dazu aufgefördert worden, den Fürsten zu admoniren, daß Derselbe sowohl den Adel, als auch alle und jede Einwohner dieses Herzogthums, bey ihren Privilegien, Rechten und Freyheiten, ungekränkt erhalten und schützen möge; und es soll wider diejenigen, welche diese Admonition dem Fürsten unterleget, kein Haß, oder Widerwille erregt, und denselben kein Nachtheil, oder Schade, zugesüget werden. **Form. Regim. §. 26.**

Oberräthe, sollen in *vacantia et absentia Principis*, die völlige Regierung allein verwalten, wie auch die Landträge ausschreiben. **Decis. Commiss. 1642 ad Grav. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 2.**

— Dieselben will der Herzog mit einem anständigen Gehalte und bequemen Wohnungen, versorgen. **Decis. Commiss. 1642 ad Grav.**

— sollen ihrer drey, *per vices*, *salvis tamen legalibus et feriis*, beständig in Mitau residiren. **Decis. Commiss. 1642 ad Grav.**

— verwalten alle Regierungssachen in des Fürsten Namen, also: daß ihre Jurisdiction, auch bey Ableben, Abwesenheit, Minderjährigkeit und Krankheit des Fürsten, ungetheilt und vollkommen geachtet werden soll. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 1.**

— sollen, bey Abwesenheit, Verstorbung, eines, oder mehrerer aus Ihnen, die übrigen vollkommen ihr Amt gebrauchen, und in Stelle der Verstorbenen, von den übrigen Oberräthen, andere, nach Vorschrift der Befehle, in Monatsfrist, (oder innerhalb sechs Wochen) verordnet werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 1. Decis. ad Desid. Artic. 2.**

— sollen ihre Gerichte, auf die, durch die **Form. Regim.** und durch die **Commiss. Decis.** von 1642 geordnete und gewöhnliche Zeiten, hegen. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 11.**

— werden für diesesmal allein, durch die Commissorialische Autorität, und Einwilligung des Adels, angeordnet. **Decis. Commiss. 1717. ad Grav. Artic. 11.**

— sollen innerhalb Jahr und Tag sich in diesen Herzogthümern besitzlich machen. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 12.**

— sollen zur Zeit der Austragung und Antretung ihres Amtes, wohnsitzlich seyn. **Decis. Commiss. 1717. ad Grav. Art. 12.**

— haben die Chargen, in Abwesenheit des Fürsten ausser dem Herzogthum, zu vergeben. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 2.**

— sollen wenigstens zwey derselben beständig in Mitau residiren. **Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 10.**

— sollen dafür sorgen, daß vom Herzoge nichts *contra Leges fundada*

damentales, vorgenommen werde. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 13.

Oberräthe, sollen alle Regierungssachen in des Herzogs Namen unterschreiben. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 18.

— haben den Landtägern beizuwohnen und selbige abzuwarten. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 22.

Oberräthlich Amt, soll, nach den Landesgesetzen und Gewohnheiten, denen non bene possessionatis, bey Nullität desselben, nicht aufgetragen werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 12.

Obligationes, die durch unglückliche Zufälle verloren gegangen, sollen, wenn Jemand es mit zweyen oder dreyen Zeugen erweislich macht, daß er solche gehabt, und dagegen die Bezahlung derselben durch andere schriftliche Beweise nicht dargethan werden könnte, in ihrer Kraft und Gültigkeit verbleiben. Priv. Nob. Art. 8.

— und Actiones, hören auf, wenn man die Zahlung wirklich leistet, nicht aber, wenn man nur das Geld anbietet; daher sollen die gutwilligen Zahler das Geld versiegelt im Gerichte niederlegen, und dadurch von allem Schaden, und was sonst den Gläubiger angehet, befreyet seyn. Statut. §. 143.

— Dem Gläubiger kann für Geld nicht etwas anders, als: Getreide, oder Waaren anzunehmen, aufgebürdet werden; es wäre denn der Schuldner so arm, daß er kein Geld hätte, und solches muß er eidlich erhärten. Statut. §. 144.

— Wenn sich aber eine solche Neuerung ergiebet, wodurch der vorige Contract aufhöret, so höret auch vorige die Klage auf; ein anderes ist, wenn Gläubiger und Schuldner einen unbedeutlichen Vertrag getroffen, und die vorige Obligation nicht per expressum aufgehoben wird. Statut. §. 145.

— cessiren auch durch die Scheinzahlung. Statut. §. 146. Siehe Acceptilatio.

— Der Schuldner kann dem Gläubiger, mit dessen Willen, einen andern anweisen, und dadurch wird der vorige von seiner Schuldverschreibung, oder Obligation, los. Statut. §. 148. Siehe Assignatio.

— Die Abrede, daß man die Schuld gar nicht fordert, oder die Forderung bis zu einer gewissen Zeit aussetzet, hebet die Obligationes auf, oder suspendiret dieselben. Statut. §. 152.

— und Actiones; wider selbige ist die stärkste Schutzwehre das gesprochene Urtheil; desgleichen die Verträge, und der Eid, durch welche omnis obligatio erlischt und aufhöret. Statut. §. 154.

Obrigkeit. Das Land soll allezeit bey einer deutschen Obrigkeit verbleiben. Provis. Ducal.

Obrigkeit. Dazu sollen Personen von deutscher Nation bestellet werden. Privil. Nobil. Artic. 4.

— Es soll die weltliche Obrigkeit *ex officio* verpflichtet seyn, die freye Religionsübung eines Jedweden, für aller Gewalt, Injurien und Schmähungen gesichert und besreyet zu erhalten. Form. Regim. S. 39.

Obrigkeiten, in den Städten. Form. Regim. S. 15. Siehe Magistrate.

— und *Executores*, welche die wider die Execution ausgebrachte Mandate befolgen, sollen 50 Floren Ungarisch Strafe bezahlen. Form. Regim. S. 23.

Decconomica, sollen von dem Fürsten, wenn Derselbe gegenwärtig; in seiner Abwesenheit aber von denen Oberräthen *dependiren*. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 4. Decis. ad Desid. Artic. 27.

Officianten, Fürstliche, sollen die Einheimische von Adel *ic.* seyn. Provis. Ducal.

— Dazu sollen nur die Einheimische und Besißliche verordnet und bestellet werden. Privil. Nobil. Art. 5.

— sollen, wenn der Fürst nicht belehnet ist, von denen Oberräthen verordnet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 11.

— Denselben soll ein gnüglicher Gehalt aus dem Fürstlichen Einkommen gereicht werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 11.

— sollen nicht, ohne erhebliche und rechtmäßige Ursache, (worüber der Fürst, wenn Derselbe gegenwärtig, mit den Oberräthen und Oberhauptleuten, wenn der Fürst aber abwesend, oder minderjährig, oder noch nicht investirt ist, die regierende Oberräthe, mit den Oberhauptleuten, erkennen sollen) abgesetzt werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 12.

— sollen ihre Eide nicht aufferhalb dem Herzogthum, und solche nicht schriftlich, leisten. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. 13.

— sollen ihre Eide, wenn der Fürst gegenwärtig, vor dem Fürsten, in Seiner und der Oberräthe Gegenwart, wenn aber *Sedes Ducalis vacant*, vor die Oberräthe, und nur allein *Ihro Königl. Majestät*, der Durchl. Republik, und denen rechtmäßig investirten Fürsten, an dem gewöhnlichen Orte der Herzoglichen Residenz, schwören. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 13.

— an Stelle der verstorbenen, entweder Oberräthe, oder anderer Beamten, sollen die übrigen Oberräthe, in Abwesenheit des Fürsten, andere innerhalb sechs Wochen erwählen, oder in Entstehung dessen, soll die Landschaft, den oder dieselben von *Ihro Königl. Majestät* ausbitten. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 2.

Officianten, sollen nicht, ohne rechtliche Erkenntniß, contra Formulam Regiminis, weder directe noch indirecte, ab Officio removiret werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 3.

— Denselben sollen ihre Salaria, zufolge den vorigen Commissorialischen Decisionen und Gewohnheiten, aus der Fürstl. Kammer, zur bestimmten Zeit, nebst dem gewöhnlichen Gehalte, an Holz &c. ausgezahlt werden. Decis. Commiss. 1727 ad Postul. Nro. 2.

Ordensmeister, zu Liefland, Gotthard Kettler, wird von dem Könige, bey der Subjection, mit dem Titel eines Herzoges, gleich dem Herzoge in Preussen, mit der dazu gehörigen Würde, Vorzügen, Privilegien und Wapen, begabet und investiret. Provis. Ducal.

Ordnung; wie selbige auf den Landtügen und öffentlichen Landesversammlungen beobachtet werden soll. Form. Regim. §. 27.

— oder *Classificatio Creditorum in Processu Concurfus*. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 24.

B.

Pacta Subjectionis, Formula Regiminis, et Investitura Ducalis; es soll nichts, was denselben zuwider ist, auf den Landtügen vorgenommen, sondern selbige alle sollen in immerwährender Würdigkeit verbleiben und erhalten werden. Form. Regim. §. 25.

— solche, daß einer den Gewinn allein habe, und den Verlust nicht träge, sollen ungültig und verbothen seyn. Statut. §. 129.

— et *Transactiones*, sollen alle, wenn sie nur nicht unehrlich, verbothen, oder betrüglich sind, oder durch List, Gewalt und Furcht erzwungen worden, vollkommen gehalten; wider denjenigen, der den Verträgen und Zusagungen zuwider handelt, soll wegen aller Interesse, und Nichthaltung derselben, die Klage und *Exceptiones* verstatet werden. Statut. §. 133.

— und Zusagungen, eidliche, die man den Mördern gethan, sollen ipso jure ungültig, und keiner sie zu halten schuldig seyn. Statut. §. 134.

— in *Matrimonialibus*, oder Ehesachen. Statut. §. 198. et 199.
Siehe Heyraths-Notul.

Paragaphus, welcher den *Statutis* zugesetzt und unterschoben worden; da vermöge demselben, dem Rechte der Eigenthümer, an ihre in der Pest- und Hungerszeit verlaufene Bauren, derogiret wird, so soll solcher hiemit cassiret seyn. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 20. et 21.

Parten, soll es frey stehen, den *Statum Causæ*, welcher kurz und schriftlich

abgefasst, ad informationem Judicis, zu übergeben. Form. Regim. §. 14.

Parten, die sich der Execution widersetzen, sollen mit der Strafe der öffentlichen Friedensbrecher unnachlässig beahndet werden; von welcher keine Appellation zugelassen seyn soll. Form. Regim. §. 22.

— wenn von selbigen darum gebethen wird, so können Commissarien vom Fürsten gegeben werden; oder aber, daß solches sonst ex officio gebührete, als: in Erbschaftstheilung, Grenzsachen, oder andern Fällen. Statut. §. 8.

— oder der Klienten ihre Rechtsfachen, daß solche die Procuratores, oder Advocaten, *citra prævaricationem et calumniam, bona fide* vertreten und ausführen wollen, sollen dieselben, nachdem sie zu ihrem Amte admittiret, schwören. Statut. §. 13.

— denselben können die Ministeriales ohne Zeugen die Citationes abgeben. Statut. §. 15.

— in beyder, sowohl des *Producentis* als *Accusati* Gegenwart, sollen die Zeugen ihren Eid ablegen, und hernach absonderlich verhört werden. Statut. §. 29.

— denselben soll nicht die Aussage der Zeugen, daß sie darüber disputiren, sondern dem Richter, daß er daraus das Urtheil fälle, zugestellet werden. Statut. §. 29.

— in Abwesenheit des andern, sollen inskünftige keine Zeugen, ehe und bevor die Klage angestellet ist, verhört, und deren Aussage publiciret werden ic. Statut. §. 30.

— Dem gewinnenden Theile soll in *actionibus personalibus* es frey stehen, das richterliche *Officium* zu ersuchen, ihn in dem Besitz des *Partis succumbentis* einweisen zu lassen, bis er sich wegen der Schuld, *Vadiis* und Unkosten, bis auf den letzten Heller bezahlt gemacht. Statut. §. 42.

— Dem gewinnenden Theile soll in *actionibus realibus* der Richter, wenn der Verlierende innerhalb Monatsfrist dem Urtheile keine Folge leistet, in desselben Güthern einweisen, und verschaffen, daß aller Schade und Unkosten daraus erstattet werde. Statut. §. 43.

— Dem gewinnenden Theile soll es erlaubt seyn, was er für bewegliche oder in deren Ermangelung für unbewegliche Güther, um sich daraus bezahlt zu machen, annehmen wolle. Statut. §. 44.

— Ohne des Rechtsgewinnenden Theiles und der übrigen Interessenten Bewilligung, soll der Fürst Niemanden von der Acht absolviren. Statut. §. 49.

Partenregister; bis alle in demselben verzeichnete Sachen beendiget worden, sollen die Fürstliche Hofgerichte dauern, doch dergestalt, daß

sich nicht die Zeit über acht Wochen erstrecke. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 8.**

Dasquillanten. Diejenigen, die Schmähschriften und Cartels schreiben, und austreuen, sollen ehrlos gemacht, und die in selbigen Jemanden ein Hauptverbrechen vorwerfen, am Leben gestrafet werden. **Statut. §. 230.**

Pastores, die nicht mit gnüglichem und anständigem Unterhalt versehen sind, sollen mit selbigem versorget werden. **Priv. Nobil. Artic. 2.**

— denen an Aecker und Einkünften etwas genommen, oder unterschlagen worden, soll solches wieder restituiret, oder die Vergütung in gleichem Werthe ertheilet werden. **Privil. Nobil. Artic. 2.**

— sollen die Fürstliche, denen Königl. Protectorialibus, daß selbige nicht publiciret werden, widrige Befehle, nicht besolgen. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 18.**

— sollen die Fürstl. Befehle, die nicht auf öffentlichem Landtage erörtert, nicht von den Kanzeln publiciren. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 19.**

— sollen nicht die g:sehwidrige Befehle, wegen Ausantwortung der Bauren aus den Fürstlichen Güthern und Städten, publiciren. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 20. et 21.**

Patronatus Jus, et Privilegia in Ecclesiasticis; bey denselben soll der Adel Augsburgscher Confession, wie auch die Städte; conserviret verbleiben, und alle darwider entstandene Misbräuche aufheben und abgeschaffet werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 24.**

Patroni der Kirche, wenn nur einer derselben ist, und er katholisch würde, so soll er die Kirche samt allen Einkünften für sich behalten, wenn aber mehrere Compatroni bey einer Kirche sind, von welchen einer die katholische Religion annähme, und auf seinen Güthern eine sonderliche Kirche erbauete, soll er demohngeachtet die gebührende Abgabe zur Kirche der Augsburgschen Confession entrichten. **Form. Regim. §. 39.**

Peinliche Sachen. Siehe Criminal-Sachen.

Personal-Klagen. **Statut. §. 42.** Siehe **Actiones personales.**

Personen; weder an selbigen, noch in Jemandes Schlössern, Häusern, oder Besizlichkeiten, soll keiner, wessen Würde oder Standes er auch sey, einige Gewaltthätigkeit, Invasiones, Nachstellungen auf öffentlichen Strafen ausüben, oder auszuüben versuchen; wer dieser Verbrechen übersühret wird, soll nach den Gesezen am Halse gestrafet werden. **Privil. Nobil. Art. 19.**

Pfand- und Arrende- Besize- und Ablagerswohnung- und Contracte;

wenn

wenn selbige in lite versiren, wird zu deren Entscheidung, dieses vorgeschriebene Gesetz verordnet; und soll auf folgende Art verfahren werden:

1stlich, daß, wenn die contrahirte Theile, vor Ausgange des Contracts, sich nicht bonis modis einigen können, der Oberhauptmann des Ortes, nach erhaltenem Befehl, einen Terminum in dem streitigen Guthe ansetze, und den Parten freylasse, zwey gute Männer zu wählen, die mit dem Oberhauptmann in der Sache erkennen mögen.

2tens. Der Terminus soll vier Wochen voraus innotesciret, und auf Anhalten des einen, oder andern Theiles, nicht ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen limitiret werden.

3tens. Der Oberhauptmann soll, ungeachtet des Ausbleibens des einen Theiles guter Männer, mit denen gegenwärtigen in der Sache definitive verfahren, und einen Secretarium bey sich haben, der alles zu Protocoll bringe, jedoch ohne Weitläufigkeit und ohne Annehmung einer Appellation.

4tens. Der Oberhauptmann soll auch in der ganzen Sache, und nicht in einem oder andern Punct allein decidiren.

5tens. Die Appellatio à definitiva ist zwar erlaubet, jedoch wenn dem Eigenthumsherrn das Gut abzutreten ist, soll zuerst dem Urtheile ein Gnüge geschehen.

6tens. Wer sich aber dem Oberhauptmann widersetzen würde, der soll in eben der Strafe derjenigen, die wider die Execution resistiren, verfallen seyn.

7tens. Wenn aber von dem Definitiv-Urtheile, und der geschehenen Immission, appelliret wird, so sollen die Parten damit, was in Judicio Appellationis gesprochen worden, zufrieden seyn, und sich gnügen lassen. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art 15.

Pfarrer, katholische; deren zu ihren Pfarren, von der ersten Fundation, oder von Alters her, gehörende liegende Gründe, sollen eben dieselbe Ausnahme, als der Pastoren der Augsbürgischen Confession, von allen Contributionen und öffentlichen Beschwerden haben. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 24. Nro. 10.

Pfänder. Wenn ein Pfand, es sey ein solches judiciale, oder conventionale, ohne des Gläubigers Schuld verdürbe, oder verloren gieng, darf Gläubiger das Pfand nicht bezahlen, und Schuldner ist um destoweniger gehalten, ihm sein Geld wiederzugeben. Statut. §. 97.

— Ein anders aber ist, wenn das Pfand durch die Schuld des Gläubigers vergeringert, oder verdorben wiedergegeben würde; auf welchem

Fall das Pfand gegen die Schuld compensiret und liquidiret werden soll. Statut §. 98.

Pfänder, keine fremde Sachen können verpfändet werden ohne Verwilligung des Eigenthümers, weil ihm derselben Wiederforderung allezeit frey steht. Statut §. 99.

— Gläubiger kann das Pfand nicht für sich privatim, wenn Debitor zu bestimmter Zeit die Schuld nicht bezahlet, sondern mit des Richters Autorität, schätzen, verkaufen, oder für die Schuld behalten. Statut. §. 100.

— Eine solche Abrede, oder Verpflichtung, daß das Pfand, wenn in gewisser Zeit das Geld nicht gezahlet wird, dem Gläubiger verfallen sey, soll nicht gestattet werden; es sey denn, daß das Pfand wäre zu Gelde geschlagen worden. Statut. §. 101.

Pfändungen, die wegen des Schadens auf den Aeckern, und in den Wäldern geschehen, sollen nach vorhergegangener Schätzung und Erstattung des Schadens, nachgelassen, und das eingezogene Vieh, ohne Verzug wiedergegeben werden. Statut §. 35.

— Wenn Jemand die gepfändete Sachen misbrauchen würde, soll selbiger allen Schaden, den der gepfändeten Sachen Eigenthümer erlitten, nach des Richters Willkühr, erstatten. Statut. §. 36.

— Wer in eines andern Wald diebischer Weise Holz hauet, und auf frischer That betroffen wird, soll für ein jedes Pferd vier Mark Richtig bezahlen. Statut. §. 235.

— Die gepfändete Pferde, die zur Zeit der Einlösung nicht zugegen sind, sollen innerhalb drey Tagen, dem, der gepfändet worden, restituiret, und würden solche länger zurückbehalten, sollen sie ohne allem Entgeld oder Strafgebühr, wiedergegeben werden. Statut. §. 236.

Pignora. Statut. §. 97. et 98. Siehe Pfänder.

Pignoratio. Statut. §. 35. 36. et 236. Siehe Pfändungen.

Piscatio. Statut. §. 81. et 82. Siehe Fischerey.

Pluralitas votorum; durch selbige soll die Errichtung des Landeskasten beschlossen und ein gewisser Modus Contributionis auf jedem Landtage festgesetzt werden. Form. Regim. §. 33.

Plünderung, Einfälle, Mordbrennerey, Gewaltthätigkeit, ic. in dergleichen offenbaren Verbrechen, sollen die Appellationes nicht zugelassen seyn. Form. Regim. §. 15.

— Diejenigen, die eine Erbschaft ausplündern, sollen mit dem Schwerte gestrafet werden. Statut. §. 221.

Policey-Ordnung, in den Städten, sollen die Oberräthe, mit Zuziehung der Deputirten von der Landschaft, aufrichten. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 20.

Polnische und Litthausche von Adel, die in dem Herzogthum Kurland und Semgallen wohlbesitzlich sind, sollen unter dem Namen der Einheimischen mit begriffen seyn. **Form. Regim. §. 3. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 4.**

Possession; die Unternehmungen und Turbationes, wider selbige, und diejenigen, die von der Königl. Commission restituiret worden, werden aufs neue dem Herzoge verbothen. **Decis. Commiss. 1717. Addit. Artic. 4. 5. 6. et 7.**

Possessiones, Verträge, Ordnungen, ic. bey selbigen soll der Adel erhalten und mainteniret werden. **Provis. Ducal.**

— wenn wegen derselben, oder andern Gegenständen, zwischen dem Fürsten und dem Adel, einen oder mehrern, ein Zwist entstehen würde, so soll diese Sache unmittelbar vor Ihro Königl. Majestät geschlichtet werden. **Form. Regim. §. 17.**

Possessor malæ fidei, oder der eine fremde Sache, die ihm nicht gehöret, nützet und gebrauchet, soll die Verjährung zu keiner Zeit vorschützen, und die genossene Einkommen sich zueignen können. **Statut. §. 163.**

— — — wenn derselbe angeklaget wird, daß er den Besitz mit Unrecht habe, und der Besitz freitig ist, so wird zugleich auch die Verjährung unterbrochen. **Statut. §. 165.**

Post-Exe, soll nach dem alten angeordnet, und unter Strafe der Casation und Infamia, nicht erhöhet werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 10.**

Potestas patria. **Statut. §. 63.** Siehe Väterliche Gewalt.

— privata. **Statut. §. 51.** Siehe Privat-Gewalt.

— tutelar. **Statut. §. 65.** Siehe Vormundschaft.

Præscriptio. **Statut. §. 53. 156. et sequent.** Siehe Verjährung.

Præscription der Läuflinge; die von undenklichen Jahren, wird auf eine Zeit von 100 Jahren determiniret. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 16.**

— der Piltenschen verlaufenen Bauren; es wird dieser Punct an Ihro Königl. Majestät remittiret. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 17.**

— wegen der dreyßigjährigen, wie auch wegen der ordinairn Form des Processus in Bauersforderungen, welche im Piltenschen District bishero angenommen und observiret worden, ist Ritter- und Landschaft dieser Fürstenthümer zugelassen; sich gegen Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft des Piltenschen Districts, des Juris Retorsionis zu bedienen, vorbehaltlich die, beyden Theilen, in und durch allem, competirende Rechte. **Decis. Commiss. 1727. Decret.**

Prævaricatores, und die eine falsche Geburt unterlegen, Contracte und Instrumenta verfälschen, oder falsches Zeugniß geben, wodurch einer verletzet ist, oder hätte verletzet werden können, sollen, wenn solches offenbar geworden, mit dem Schwerdte gestrafet werden. Statut. §. 228.

Principis in vacantia et absentia, sollen die Oberräthe die völlige Regierung allein verwalten, wie auch die Landtage ausschreiben. Decif. Commiss. 1642.

Privat-Beschwerden, sollen alle, sowohl in Semgallen, als in Kurland, durch gewisse dazu aus den Fürstlichen Räthen und aus der Landschaft verordnete Personen, abgethan werden. Form. Regim. §. 37.

— Bethhäuser und Kapellen, zum Gottesdienst, soll auch der Adel katholischer Religion auf seinen Güthern aufrichten können. Form. Regim. §. 39.

— Pfandverschreibung; wenn selbige gleichwohl älter ist, soll derselben eine öffentliche und gerichtliche vorgezogen werden. Unter den Privat-Verschreibungen soll die älteste die Priorität haben. Statut. §. 40. Nro. 7.

— Gewalt; die erste ist, welche ein Erbherr über seine Bauern und leibeigene Leute hat. Statut. §. 51.

— Häuser; die in selbigen mit Wehr und Waffen Muthwillen treiben, obgleich keiner getödtet würde, sollen mit dem Schwerdte gestrafet werden. Statut. §. 219.

Privilegia in Politicis et Ecclesiasticis, Rechte und Gerechtigkeiten, insbesondere des Adels, wie denn auch aller und jeder Einwohner des Landes, sollen conserviret und bestättiget werden. Provis. Ducal.

— **Diplomata, Beneficia, &c.** bey selbigen sollen Alle und Jede, so wie sie solche seit langer Zeit her erworben und gebrauchet, ungefränkt erhalten und conserviret werden. Privil. Nobil. §. 7.

— saamende Handgerechtigkeit, Erbfolge oder Successionsrecht auf beydenley Geschlecht, und freye Disposition mit seinen Güthern, dabey soll der Adel erhalten und bestättiget werden. Prov. Ducal. Privil. Nobil. Art. 7. et 10.

— **Diplomata, Documenta, Beneficia, Obligationes** und Freyheiten, wenn solche durch Krieg, Brand, Raub, oder andere Zufälle, Jemanden verloren gegangen, sollen, wenn der Güther Eigenthum, Erbschaft, und deren continuirlicher und ruhiger Besiß notorisch, durch neue Instrumenta, Briefe und Siegel erneuret, und demselben wieder hergestellt werden. Privil. Nobil. Art. 8. Siehe Lehn- Pfand- und Schuldbriefe.

Privilegia, Immunität, Freyheit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, vernünftige Gewohnheit, löbliche Gebräuche, Willkühr, Landgedinge, alte rechtmäßige Besitze, ic. daß bey allen diesen, Ritter- und Landschaft sters, fest und unverbrüchlich erhalten werden soll, versichert der Herzog für sich selbst, und auch nicht zu gestatten, daß dieselbe darin, auf einigerley Weise, Verkürzung und Abbruch leide. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 6.

— und Rechte dieses Herzogthums; wenn selbige in etwa beeinträchtigt würden, soll es den Råthen allezeit frey stehen, auf Ersuchen der Ritter- und Landschaft, den Fürsten zu admoniren, daß Derselbe sowohl den Adel, als auch alle und jede Einwohner dieses Herzogthums, bey ihren Privilegien, Rechten und Freyheiten, ungekränkt erhalten und schützen möge, ic. **Form. Regim. §. 26.**

— Freyheiten, Rechte und Immunitäten; bey selbigen den gesammten Adel, zugleich auch alle und jede Einwohner, ungekränkt und geschützet zu erhalten, soll ein neuer Fürst zu Kurland und Semgallen, in seinem Eide, den Derselbe Ihro Königl. Majestät und der Republik leistet, angeloben. **Form. Regim. §. 42.**

Privilegium Gratiae, oder Gnadenfreyheit. Siehe Erbfolge und Successionsrecht.

Processe, sollen in allen Ober- und Untergerichten, in Criminal- und Civilsachen, kurz und summarisch seyn; und es soll alles mündlich und nicht schriftlich, vorgetragen werden. **Form. Regim. §. 14.**

— pendente vor dem Fürstlichen Hofgerichte; daß selbige gehindert und aufgehalten würden, sollen nicht die Inhibitoria vor eingewandter Appellation aus der Königl. Kanzley ausgegeben werden ic. **Form. Regim. §. 11.**

— sollen in Criminal- und Civilsachen, in Ober- und Untergerichten, kurz und summarisch seyn; und die Richter sollen in den Urtheilen, nach der Form Regim. die wichtigsten Puncta der Sache einverleiben. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 11.**

Proceßordnung. Es sollen die Gerichte reformiret werden, und soll Jedermänniglich, durch ordentlichen rechtlichen Proceß, zu schleuniger Erörterung seiner befugten rechtmäßigen Sache kommen und gelangen können; in solchem Proceß soll auch Maas und Weise zu finden seyn, wie es mit der Appellation aus den Untergerichten, an das Fürstliche Hof- und Kammergericht ic. zu halten; und auch nicht weniger, wie daß ein Jedweder gegen den Fürsten, und Dessen nachfolgender Herrschaft, bey vorgefallenem Zwist und Uneinigkeit sein Recht ausführen, und ohne alle Weitläufigkeit erhalten könne und sollte. An welchen heilsamen Satzungen
und

und Ordnungen, der Fürst dermaßen gehalten seyn will, daß es keinem nöthig sey, sich verweigerten Rechtes halber zu beschweren, oder sich bey der höchsten Obrigkeit zu beklagen. **Privil. Duc. Gotthard. Artic. 4.**

Processualische Sachen, die durch Verträge abgethan worden, sollen nicht wieder erregt und hervorgesucht, sondern alle Verträge und Endurtheile des Fürsten vom Könige confirmiret werden. **Privil. Nobil. Artic. 25.**

Processus restitutorius. Siehe Restitutionsproceß.

Procuratores. Statut. §. 12. et 13. Siehe Advocaten.

Protectoriales, Königliche, sollen von den Kanzeln publiciret, an den Kirchenthüren angeschlagen, und die deshalb widrige Befehle, von den Pastoren, bey Strafe der Entsetzung, nicht besolget werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 18.**

Protocollen, und Urtheile, Fürstliche; von selbigen soll kein Misbrauch gemacht, und nicht aus dem Herzogthum verschicket werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 16. et 17.**

Provinzen, die Ueberdünschen, sollen bey der Subjection Lieflandes, dem Könige von Pohlen verbleiben. **Provis. Ducal.**

Provinzialgrenze, soll in fleißige Acht genommen werden, damit nicht Herumsreicher und räuberisches Gesindel welche Einfälle und Gewaltthätigkeiten auszuüben versuchen, und ungestraft davon gehen. **Privil. Nobil. Artic. 24.**

— **Gefesse;** nach den hiesigen soll in dem Executions-Processe verfahren werden; es soll solcher Proceß *ex liquido et garantigiato Instrumento*, durch und in allem, mit seinem ganzen Effect conserviret bleiben. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 13.**

Publicationes Es soll denen Pastoren verbothen seyn, die Fürstl. Befehle, welche die Publicirung der Königl. Protectorialium verbietzen; imgleichen die Fürstl. Befehle, welche nicht auf öffentlichem Landtage erörtert worden; wie auch die Fürstl. geschwidrigen Befehle wegen der entlaufenen Bauern, daß solche aus den Fürstl. Aemtern, und Städten ausgeantwortet werden, von den Kanzeln zu publiciren. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 18. 19. 20. et 21. Addit. Art. 14. et 15.**

Q.

Questiones, und Zwissigkeit, zwischen Pfandgeber und Pfandhaber, Arrendegeber und Arrendenehmer, und zwischen Ablagerscontrahenten, wie bey selbigen zu procediren. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 15.** Siehe Pfand- und Arrende-Befehle, *ic.*

Querela

Querela inofficiosi Testamenti, die Klage wegen eines unbilligen Testaments, soll denen Söhnen, oder Töchtern, wenn der Vater selbige in seinem Testamente, ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen, die zu richterlicher Ermessung ausegesezt werden, mit Stillschweigen vorbegehen, oder ausdrücklich enterben würde, vorbehalten seyn, und vor dem ordentlichen Richter angestellet werden. Statut. §. 179.

R.

- Ranzionirung**, sollen sich diejenige, die für ihr Vaterland wider den kriegerischen Feind gefochten, und in desselben Gefangenschaft gerathen, zu erfreuen, und das Jus postliminii, und die Wiederkehr zu den Ihrigen, zu genießen haben. Privil. Nobil. Art. 16.
- Räthe**, sollen aus den Einheimischen, durch die Ritterschaft erwählet, und vom Könige confirmiret werden. Privil. Nobil. Art. 6.
- und Richter, sollen zweymal des Jahres zu gewissen Zeiten zusammentreffen, die Appellationsfachen decidiren; in wichtigen Sachen soll die Appellation an Ihro Königl. Majestät zugelassen seyn; die temere Appellantes aber sollen in den zehnten Theil der Sache verurtheilet werden. Privil. Nobil. Art. 6.
- Fürstliche, oder Doctores Iurisconsulti, die denen Assessoribus ad latus Principis, den vier Oberräthen zugeordnet werden, sollen ihrer zwey, und von Adel seyn, in Ermangelung derselben, zwey aus dem Bürgerlichen Stande. Form. Regim. §. 1.
- sollen in den Regierungsfachen, gleiche Macht und Autorität mit denen Oberräthen haben. Decif. Commiss. 1642 ad Grav.
- sollen sede Ducali vacante, oder in Abwesenheit, oder Minderjährigkeit des Fürsten, in den Regierungsfachen, keine Macht und Autorität, und solche nur die vier Oberräthe allein, Innhalt der Form. Regim. haben. Decif. Commiss. 1642 ad Grav.
- Fürstliche; in Stelle derselben, sollen zwey aus dem Adel, Indigenæ et bene possessionati, zu Kriegeszeit denen vier Oberräthen zugeordnet werden, die sowohl in oeconomicis, als in politischen und kirchlichen Sachen, die publicquen Functiones gemeinschaftlich verwalten; und es soll der Landschaft beliebig seyn, mit diesen den Oberräthen beyden zugeordneten von Adel, alle zwey Jahre zu alterniren. Decif. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 1.
- Räuber**, und Herumstreifer, damit solche nicht ins Land kommen, Gewaltthätigkeiten ausüben, und ungestraft davon gehen, sollen die Grenzen des Landes bewachet und in fleißige Acht genommen werden. Privil. Nobil. Artic. 24.

- Räuber, welche die Straßen unsicher machen, sollen mit dem Rade zerstoßen werden. Statut. §. 218.
- Rebellen oder Aufrührer, sollen an Ehre, Haabe und Guth, und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. Statut. §. 216.
- Rebellion. Diejenigen, welche wegen einer Rebellion Schriften verfasen, sollen am Halse gestraffet werden. Statut. §. 230.
- Recesse, alle, und keine ausbeschrieben, sollen durch die Autorität der gegenwärtigen Königlichen Commission, aufgehoben und abgeschaffet seyn. Form. Regim., §. 35.
- Reconventions-Klage. Wenn ein Fremder einen Einheimischen vor Gericht ausadet, oder wenn Accusatus wider Citantem die Reconventions-Klage anstellen wollte, so soll der klagende Theil de *Judicio fisti et judicatum solvi*, die Caution leisten &c. Statut. §. 10.
- Reformirte Religionsverwandte; wegen deren Duldung, und ihrer in Mitau zu bauen angefangenen Kirche, wird diese Sache zur Decision Ihro Königl. Majestät und der Republik remittiret. Decis. Commiss. 1717. ad Grav. Artic. 24. Nro. 4.
- Regimentsform; was dieser und den Subjectionen-Pacten, wie auch der Fürstlichen Investitur zuwider ist, soll auf den Landtügen nicht vorgenommen werden, sondern selbige alle, sollen in immerwährender Würdigkeit verbleiben und erhalten werden. Form. Regim. §. 25.
- Da alles, was in derselben enthalten, denen ersten Unterwerfungs-Pacten dieser Provinz, und den Rechten anderer der Republik unterworfenen Fürsten, die unter dem Lehntitel Provinzen in der Polnischen Republik besitzen, und auch um desto mehr der Billigkeit und Gerechtigkeit angemessen ist; so soll solches, bey denen im vorigen Reichstags-schlusse sancirten, und andern Ihro Königl. Majestät willkührlichen Strafen, und bey der erforderlichen, und von denen gehörigen Obrigkeiten zu verordnenden Execution, beobachtet und befolget werden. Form. Regim. §. 44.
- Regierung, Fürstliche, sollen die Oberräthe in *vacantia et absentia Principis*, allein verwalten, wie auch die Landtäge ausschreiben. Decis. Commiss. 1642 ad Grav.
- Rechnung; wenn solche berichtet und angenommen ist, so kann dennoch, innerhalb zwey Jahren, *exceptio calculi* eingewandt werden. Statut. §. 167.
- sollen die Wittiben; die ihrer unmündigen Kinder Vormundschaft pflegen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, zu thun, nicht schuldig seyn. Statut. §. 210.
- sollen die Wittiben, wenn sie zur andern Ehe schreiten, den nächsten Bluts-

Blutsfreunden der Unmündigen, von denen vergegangenen Jahren, zu thun, schuldig seyn, und von dem genossenen Einkommen nichts mehr abkürzen, als was ihnen wegen, ihrer Mitgabe, oder Heyrathsguth, oder Ehepacten, oder Unterhalts, zum Antheile zukommet; die übrigen Einkünfte aber sollen sie an den Unmündigen auskehren. Statut. §. 210.

Recht; wenn solches, einer wider den andern zu haben vermeynet, soll derselbe es vor dem ordentlichen Gerichte suchen, oder auf dem Landtage angeben. Privil. Nobil. Art. 18.

— solches verlieret derjenige, welcher nicht um die Execution, innerhalb Jahresfrist, anhält. Statut. §. 166.

— der Erstgeburt, soll dem erstgebohrnen nicht in den Gütern genommen, und auf den zweyten oder dritten Sohn gebracht werden: es wären denn dazu erhebliche und rechtmäßige Ursachen, als: Blödigkeit, Schwachheit und dergleichen. Statut. §. 180.

— der Innebehaltung der Güther. Statut. §. 189. 207. et 208. Siehe Jus retentionis.

— der saamenden Hand, (jus conjunctæ manus) soll denen Aelichen Geschlechtern, per adoptionem, mit ihren Agnaten, und Cognaten, oder auch mit andern zu errichten, erlaubet seyn. Statut. §. 193. et sequent. Siehe Saamende Hand.

— des Rück- oder Wiederkaufs, (jus Protimiseos) gebühret denjenigen, welche die saamende Handgerechtigkeit haben, wenn sie innerhalb Jahresfrist, à die scientiæ, die Klage des Wiederrufs anstellen, und das Kaufpretium, welches ein anderer wirklich gezahlet, erlegen. Statut. §. 196.

— des Pfarr-Lehns. Siehe Jus Patronatus.

Rechtliche Frist. Siehe Dilatio.

Rechtsgang. Siehe Processus.

Rechtsgelehrte, oder Doctores Juris. Siehe Råthe, Fürstliche.

Rechtsverwalter, in den Flecken; sollen allen, die um die Rechtspflege bey denselben anhalten, solche unverzüglich ertheilen, &c. Form. Regim. §. 13.

Reichsacht, des römischen, deutschen Reichs; damit nicht in selbige die Ritterschaft Lieflandes, der Subjection wegen, von dem Kaiser, den Churfürsten und Ständen des Reichs, erkläret werde, versichert der König, selches zu vermitteln, und die Ritterschaft darwider gesichert zu halten. Priv. Nob. Art. 11.

Reichstage, im Polnischen Reiche, auf selbigen sowohl, als auf allgemeinen und particulairnen Landtagen, hier im Fürstenthum, sollen die Landesbeschwerden vorgetragen, und die Abthnung derselben betrieben werden. Form. Regim. §. 44. Siehe Landtage. Re-

Relationsgerichte, Königliche; es werden selbige in den Monaten März und October, nach denen neulich gehaltenen Assessorialgerichten, gehalten, und sollen die daselbst interponirte Appellationes, nach den Kurländischen Rechten und Gebräuchen, entschieden werden. **Form. Regim. §. 10.**

Religion, und deren freye Ausübung, nach der Augsburschen Confession; bey selbiger soll sowohl der Fürst, als auch Desselben Städte und Unterthanen, wessen Würde und Standes sie sind, und bey derselben Gottesdienst und Ceremonien in ihren Kirchen, erhalten werden. **Provil. Ducal.**

— wie selbige, nach den evangelischen und apostolischen Schriften, der reinen Kirche des Nicenischen Synodi, und der Augsburschen Confession bisher erhalten worden, also soll dieselbe bey den Einwohnern dieser Fürstenthümer rein und unverfälscht bleiben, und sie von keinem, weder weltlichen noch geistlichen Standes, mit vorgeschriebenen Satzungen oder Erfindungen, auf keinerley Weise beschweret und gehindert werden. **Priv. Nob. Art. 1.**

— wenn aber in selbiger Irrungen sich einschleichen und einreißen würden, so sollen zu Entscheidung und Aufhebung derselben, evangelische und apostolische Doctoren der reinen Kirche Augsburscher Confession genommen und requiriret werden. **Privil. Nobil. Art. 1.**

— Es soll bey dem steten und ungehinderten Gebrauch der erkannten, und bis dato bekannten wahren Religion, Gottesdienst und angenommenen Ceremonien, auch alles der Augsburschen Confession, allen und jeden Kirchen, und was zu denselben gehörig, der Adel, wie auch alle und jede Einwohner des Landes, erhalten und geschützet, und darin keine Veränderung von dem Fürsten vorgenommen, noch daß solches von Jemanden andern geschehe, gestattet, sondern darauf mit allem Fleiß gesehen, und solches alles befördert werden. **Privil. Duc. Gotthard. Artic. 1.**

— Es sollen der freyen Religionsübung der Augsburschen Confessionsverwandten, allen und jeden Kirchen, die erbauet oder noch zu erbauende, und deren Gebräuchen, alle Rechte, Privilegien, Versicherungen, Bestättigungen, wie solche den Herzogen und dem Adel zu Kurland, wie auch einer jeden succedirenden Obrigkeit, und derselben Verwaltung geistlicher Sachen, von den Königen in Polen huldreichst verliehen worden, durch und in allem vorbehalten und gesichert seyn. **Form. Regim. §. 39.**

— Es soll die freye Religionsübung eines Jedweden, für aller Gewalt, Injurien und Schmähungen, durch die weltliche Obrigkeit, nach derselben Amtspflicht, geschützet und in Sicherheit erhalten werden. **Form. Regim. §. 39.**

Religion,

Religion, Katholische; deren freye Ausübung, nach Vorschrift derselben Römischen, allgemeinen Kirche, soll sowohl, als die einzige Augsburgsche Confession, nach den *Pactis primævæ subjectionis*, in den Herzogthümern Kurland und Semgallen erhalten werden. *Form. Reg. §. 39.*

— Die katholische Religion, und deren freye und öffentliche Ausübung, soll in Präeminenz, in den Fürstenthümern Kurland und Semgallen, nach Vorschrift der *Form. Regim.* so wie die einzige Augsburgsche Confession, nach den ersten zugestandenen Unterwerfungspacten, *juribus salvis in totum*, erhalten werden. *Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 24.*

— Die katholische Religionsverwandte, die als Patroni ihrer Kirchen sind, sollen Inhabts der *Form. Regim.* die freye Disposition mit selbigen haben; und es sollen alle dawider laufende Instrumenta, Contracte, &c. öffentliche, oder absonderliche, die gemacht worden, oder noch gemacht werden können, hiemit cassiret und ernstlich verbothen seyn, dergestalt, daß denen Katholischen der freye und völlige Gebrauch ihrer Rechte, *sub quocunque titulo vel prætextu quæsito vel acquirendo*, niemals soll gehindert, von denselben hingegen nichts wider die Rechte dieser Fürstenthümer unternommen werden. *Decis. Commiss. 1727. ad bon. Ordin.*

Repartirung, der Haakenzahl. Eine Generalhaakenrevision wird von den Oberräthen und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vorgeschlagen, und von der Königlichen Commission approbiret. Es sollen die Revisores genau untersuchen, welche Fürstliche Güther, als Lehns- oder Allodialgüther sind, und wenn solches unterschieden worden, sollen sie die Quantität der Fürstlichen Haaken absonderlich notiren, die Haaken der Allodialgüther zu den Haaken der Adlichen Güther hinzuthun, und nachdem sie auf diese Art die Rechnung geführt, sollen sie eine gewisse Zahl von den Haaken der Fürstlichen Güther, und eine gewisse Zahl von den Haaken der Adlichen, und der Allodialgüther, die zur Adelsfahne contribuiren, festsetzen, und solchergestalt das ganze Geschäft, damit ein oder der andere Theil keinen Schaden leide, vermöge ihrem vor dem Commissorialischen Gerichte geleisteten Eide, verrichten. *Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 25.*

— der Contribution; (oder Haakenzahl) dabey soll allezeit auf die Egalität gesehen, und nichts, ohne Vorwissen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, aufs neue gewilliget werden. *Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 19*

Repræsentationis Jus, soll unter die von der Seitenlinie, oder *Collaterales*,

laterales, nicht weiter, als unter der Brüder ihren Edhnen, oder Töchtern, gelten. Der Brüder ihre Kinder sollen mit den Vaterbrüdern, in des Verstorbenen Erbschaft, in stirpes succediren. Statut. §. 197.

Rescripte, Königliche, die denen Rechten conform, sollen die Oberräthe in Acht nehmen, und dafür sorgen, daß selbige von andern gleichfalls observiret werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 2.

— — deren Auslegung kommt allein Ihro Königl. Majestät zu, nicht aber dem Fürsten, als der, noch einen Oberrath erkennet. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 18.

— Fürstliche. Siehe Befehle.

Residenz, Fürstliche; in selbiger sollen drey der Herren Oberräthe, durch eine jede dreymonatliche Zeit, per vices, salvis tamen legalibus et feriis, sich beständig aufhalten. Decis. Commiss. 1642 ad Grav.

— — in selbiger sollen wenigstens zwey von denen Oberräthen beständig residiren. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 5.

— — in selbiger sollen die Fürstliche Officianten ihre Eide, wenn der Fürst gegenwärtig, vor Demselben, in seiner und der Oberräthe Gegenwart, wenn aber sedes Ducalis vacant, vor die Oberräthe, und nur allein Ihro Königl. Majestät, der Durchl. Republik, und deren rechtmäßig belehnten Fürsten, leisten. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 13.

Restitutio in integrum, et repositio Decreti; obgleich um selbige der Beklagte bitten würde, so soll er doch, wegen seines ungehorsamen Ausbleibens, im ersten Termin bis auf die eheliche Verbindung, (als da sind: die Behinderung, wegen Krankheit, übergroßes Gewässer, Unsicherheit des Ortes, Feindseligkeit, Gefängniß u.) in dem zweyten Termin, zu dem Verlust der Sache verurtheilet werden; es wäre dann, daß er innerhalb sechs Monate, sich durch einen Eid, von dem Verbrechen des Ungehorsams befreien würde. Statut. §. 20.

— — — soll allen denen, die in Jahresfrist darum anhalten, wider alle Contracte und Verträge, wodurch sie verletzet worden, aus rechtlichen und erheblichen Ursachen, zugestanden werden. Statut. §. 168.

— — — um selbige sollen die Minderjährige, denen noch drey Jahre, nachdem sie ihre 21 Jahre erreicht, zugegeben werden, im 24sten Jahre ihres Alters, bitten können. Statut. §. 168.

Restitutions-Proceß. Es soll der, durch die Landtagsabschiede von 1638

den 20. Julii, und 1684 den 13. Junii und den 8. Julii, vorgeschriebene **Processus restitutorius**, gleich bey seiner Kraft verbleiben, und wie dabey procedirt wird, die hier vorgeschriebene Art beobachtet werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 14.**

Restitutions-Proceß, in Puncto Spolii; bey selbigem soll der in den Landesgesetzen vorgeschriebene, und von der Königl. Commission ausführlich vorzuschreibende **Modus**, genau beobachtet werden. **Decis. Commiss. 1717 Act. Compos §. 16.**

— — — — — welcher in den Landesgesetzen verordnet; über selbigen wird um eine deutlichere Information, bey der Königl. Commission sollicitiret. **Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 36.**

Restitutiones, derjenigen Güther, die von der Königl. Commission geschehen; zu deren Vernachtheiligung wollen Oberräthe nichts verabscheiden. **Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 29.**

Restitutionis, Nullitatis, et Revisionis Beneficium, oder eine jealiche Rechtswohlthat wodurch die Prozesse erweitert würden, soll nicht, auffer der Appellation, dem gravirten Theile, nach gesprochenem Definitivurtheil, vom Fürstl. Hofgerichte oder den vier Oberhauptleuten, wider das gefällte Urtheil, zu statten kommen; ausgenommen allein, es wäre das Urtheil dunkel ausgesprochen, und daß die Erörterung desselben vonnöthigen sey. **Form Regim. §. 16.**

Restituirte, von der Königl. Commission, sollen in ihrem Besitze nicht turbiret werden. **Decis. Commiss. 1717 Addit. Art. 4. 5. et 6.**

Retentionis Jus, behalten die Brüder und Schwestern in den väterlichen oder mütterlichen Güthern so lange, bis der älteste Erbe selbige befriediget hat, und soll deren Unterhalt nicht gerechnet werden. **Statut. §. 189.**

— — haben auch die Wittiben, bis ihnen von den Erben ein Güte geschehen. **Statut. 207. et 208.**

Reuter, Fürstliche; deren Anzahl wird in Abwesenheit des Fürsten auf zwölf, und wenn Derselbe gegenwärtig ist, auf sechzig, jedoch ohne Beschwerung des Adels, festgesetzt. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 8.**

— — haben in **Delictis** ihr **Forum** vor die Ober- und Hauptleute des Orts, wo sie das Verbrechen verübet, und soll ihnen ein Offizier, der ein Einheimischer von Adel ist, vorgesetzt werden, durch welchen sie die Fürstl. Befehle einnehmen, **ic. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 6.**

— — sollen keine Gewaltthätigkeiten ausüben, bey verhängter eines jeden Delinquirenden **Insam-Erklärung**, und unmachlässiger Lebensstrafe. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 8.**

Reuter, Fürstliche; deren Delicta und Excessen, sollen nach den Landesgesetzen bestrafet, und kein Inhaftirter, dem Urtheil zuwider, bestreyet werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 12.

Revision, der Haaken, (in Absicht des Kopfdienstes) dazu sollen zwey aus den Fürstlichen Råthen, und vier aus der Landschaft selbst, welche alle hiezu beeediget, verordnet werden. Form. Regim. §. 31.

— — — und Repartirung, oder Austheilung der Haakenzahl. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 25. et 26. Addit. Art. 16. Siehe General-Haaken-Revision. Repartirung der Haakenzahl.

— — — bey derselben sollen die Revisores untersuchen, welche Fürstl. Güther, als Lehns- oder Allodial-Güther sind, und wie viel von den leßtern zur Adelsfahne contribuiren. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 25.

— — — soll von der Königl. Commission festgesetzt, und befördert werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 34.

— der Ritterbank, soll angestellet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 20.

Revisiones, Fürstliche, sollen in Sachen des Adels, in Lehns- und Fürstl. Allodial-Güthern, abgeschaffet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 19.

Revisionis, Restitutionis, et Nullitatis Beneficium. Form Reg. §. 16. Siehe Nullitatis &c. Beneficium.

Revisores, der Güther, sollen ihren Eid, zu getreulichem Ausrichtung ihres Amtes, vor der Königl. Commission, leisten. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 26.

Richter, zu selbigen sollen keine andere Personen, als diejenigen, welche deutscher Nation, und Einheimische sind, verordnet und bestellet werden. Provis. Ducal.

— sollen aus den Einheimischen und Eingefessenen, durch die Ritterschaft erwåhlet, und vom Könige confirmiret werden. Priv. Nobil. Artic. 6.

— und Råthe sollen zweymal des Jahres zu gewissen Zeiten, die Appellationsachen entscheiden. Privil. Nobil. Artic. 6.

— soll Niemand, in seiner eignen Sache seyn. Privil. Nobil. Artic. 18.

— soll über die Verschuldungen, nach dem rechten Gesetze urtheilen, so wie man jegliches Recht, aus der Handlung, seinen Ursprung nehmen sieht. Priv. Nobil. Artic. 18.

— zu desselben Information, soll es den Parten, den Statum causæ, welcher kurz verfasset seyn soll, zu übergeben frey stehen. Form. Reg. §. 14.

— deren Urtheile, sollen die Hauptpuncte der Sache, oder merita causæ, in sich enthalten. Form. Regim. §. 14.

Richter, die zu selbigen erwählt werden, sollen bey Antrittung ihres Amtes schwören, daß sie nach den vorgeschriebenen Gesetzen, und nach ihrem eigenen Gewissen, ohne alles Ansehen der Person, das Recht sprechen wollen. Statut. §. 6.

— sollen nicht ohne erhebliche Hindernisse sich vom Gerichte absondern, sondern sich zu rechter Zeit einstellen, und die Gerichte abwarten. Statut. §. 7.

Ritterbank; in selbiger soll der Unterscheid unter diejenigen, welche wirklich von Adel, und unter diejenigen, welche sonst Eingeseffene sind, gemacht werden, und worin die Landschaft mit dem Fürsten verwilliget. Form. Regim. §. 34.

— soll gehalten, in selbiger die, in der vorigen Ritterbank befindliche Adelige Familien verzeichnet, und die neuern eingeschlichenen abgewiesen werden. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 20.

— soll in Abwesenheit des Fürsten von den Oberräthen angestellt werden können. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 20.

— von selbiger soll die hiesige Ritterschaft eine beglaubte Abschrift in den Kanzleyen des Reichs und Großherzogthums Litthauen einzureichen haben; und es soll kein Fremder, wessen Standes, Würde, und Ansehens derselbe sey, pro Indigena in diesen Herzogthümern angenommen werden, und weder Lehns- noch Allodial-Güter, quocunque nomine er sie an sich brächte, besitzen können, welcher nicht vorher das Indigenatum Regni auf dem allgemeinen Reichstage, durch Anempfehlung, und auf Ansuchen der Ritterschaft hiesiger Fürstenthümer, erhalten hat; bey Nullität aller dawider geschehenen Verschreibungen, Contracten und Verträgen, und bey Confiscirung der obbemeldten Güter. Decis. Commiss. 1727 ad bon. Ordin.

Ritterschaft; derselben soll es frey stehen, an Ihro Königl. Majestät, in schweren und wichtigen Proceßsachen, zu appelliren. Provis. Ducal.

— Da Dieselbe, wegen Abthuuung der obhandenen Beschwerden, ic. zu Ihro Königl. Majestät gegenwärtig ihren Recours genommen; so hat die Königl. Commission, auf allerhöchsten Befehl, und zufolge den vorigen Reichstags- Abschieden, betreffend die Kurländischen Angelegenheiten, und gemäß Höchstderselben Königl. Majestät Autorität und Willensmeynung, es hiemit zu erklären, welchergestalt keiner von allen denen, die auf den Landtagen hier im Fürstenthum, oder auf allgemeinen Reichstagen, die obgedachte Beschwerden vortragen, betreiben, und daß selbige abgethan werden ic. sich bemühen würden, keines Nachtheiles, Schadens und Widerwillens, von irgend Jemanden zu gewärtigen haben soll ic. Form. Regim. §. 44.

Rosßdienst, soll nach jetziger Beschaffenheit und Proportion, und nicht

- nach dem vorigen Wohlstande der Landeseingesessenen, gegenwärtig dem Könige geleistet werden. *Privil. Nobil. Art. 17.*
- Kosßdienst.** Wenn Jemand mehrere Reuter und Soldaten, über seine Pflicht, und als er schuldig ist, stellen wollte und könnte, so soll selbigen der Sold, so wie den andern Einfassen des Reichs und Großfürstenthums Litthauen, gereicht werden; welches dergestalt zu gegenwärtigen und künftigen Zeiten gehalten werden soll. *Privil. Nobil. Art. 17.*
- Es soll ein Kosßdienst von 20 Haaken einen wohlgerüsteten Reuter stellen; und es soll Niemand über den alten Gebrauch beschweret, und mit dem Kosßdienste es zufolge der Fürstl. Provision und Regalien, gehalten werden. *Privil. Duc. Gotthard. Artic. 10.*
- des Fürsten. Da die Größe und Beschaffenheit dieses Kosßdienstes, in dem Belehnungsbrieße des Fürsten, so, wie sich die Herzoge von Preussen darnach zu richten haben, angeordnet worden; so soll solcher Anordnung und Investitur, der gegenwärtige Fürst, und Desselben künftige Successores, die gehörige Folge leisten. *Form. Regim. §. 28.*
- — und des Adels, soll nicht ohne einen, von dem Reiche und der Republik, vorhergegangenen Aufboth, bey denen, in den Reichsgesetzen, wegen eines öffentlichen Aufzuges, festgesetzten Strafen, geleistet werden; ausgenommen, wenn eine andringende plößliche Gefahr, wegen eines der benachbarten Feinde dieser Provinz, bevorstehen würde, auf welchen Fall die Musterungen, und kriegerische Zurüstungen, jedoch mit vereinigter Berathung in dieser Sache mit denen Råthen, von dem Fürsten ausgeschrieben werden mögen. *Form. Regim. §. 29.*
- des Adels, welcher durch verschiedene Fahnen, von der Hoffahne abgefondert, soll unter einem Regiment, und Anführung des Fürsten aufziehen; und es soll diese Gleichheit getroffen werden, daß von allein zwanzig Haaken, eben so viele gute und tüchtige Reuter, die in dem Feldzuge gebraucht werden können, und die in den Waffen und allen andern Dingen wohlgeübt sind, gestellet werden. *Form. Regim. §. 30.*
- zu solcher Haaken-Revision sollen zwey aus den Fürstl. Råthen und vier aus der Landschaft selbst, welche alle dazu beediget, verordnet werden. *Form. Regim. §. 31.*
- des Adels; die Befehlshaber über selbigen, sollen von der Landschaft selbst ernannt werden, zwey zu allen Amtsvorstellungen, von welchen der Fürst einen, den Derselbe dazu fähig finden würde, verordnet und bestättiget. *Form. Regim. §. 32.*
- Röhre, oder tödtliches Geschüß;** mit selbigen soll Niemand vor Gericht erscheinen, ausgenommen das sich angehängte Seitengewehr; auch soll keiner dergleichen Waffen öffentlich herumtragen, bey Strafe 10 Floren

Floren Ungarisch, und bey der Thurmstrafe von 14 Tagen. Statut. §. 2.

S.

Saamende Handgerechtigkeit, soll der Adel, so wie vor Alters her gewesen, hinfort haben und behalten. Privil. Nobil. Artic. 7.

— — mag nicht nur mit Blutsfreunden und andern Verwandten, sondern auch mit Fremden und andern Familien, contrahiret und aufgerichtet werden. Priv. Nobil. Art. 7.

— — Die Geschlechter, welche selbige haben, und die saamende Handgüter besitzen, oder das *Jus conjuncte manus* unter sich, zu Recht beständig, aufrichten, und welche Verbindung ihnen frey und ungehindert seyn soll, können oder mögen nicht ohne Consens der Agnaten, mit den Güthern nach ihrem Willkühr schalten, sondern es soll mit der Succession und Verordnung, so wie es der saamenden Handgüter Recht und Gewohnheit mit sich bringt, gehalten, und ein Jedweder bey den Privilegien der Grade und saamenden Hand, geschüzet und gehandhabet werden. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 6.

— — oder *Jus conjunctæ manus*, soll den Adeltichen Familien, per adoptionem mit ihren Agnaten und Cognaten, wie auch mit andern aufzurichten, erlaubet seyn; vermöge solchem Rechte, da die Weibliche ausgeschlossen sind, soll derjenige, welcher eo jure succediren wollte, drey Theile von der ganzen Erbschaft denen Weiblichen auskehren, und nur einen Theil für sich selbst behalten, als z. E. wenn die Güther auf 4000 Rthlr. geschäzet würden, sollen die Weibliche 3000 und der Succedirende 1000 nehmen; und es sollen die ausgeschlossene Weibliche die Güther nicht ehe und bevor cediren, als bis sie, ohne daß derselben Alimentation gerechnet werde, in allem befriediget worden sind. Statut. §. 193.

— — Diejenigen, welche unter sich die saamende Hand haben, sollen, ohne Bewilligung derjenigen, mit welchen sie in solcher Verbindung stehen, die Güther nicht mit fremden Schulden befaßten. Statut. §. 194.

— — Wenn der Besizer, welcher saamende Handgüter besessen, verstorbe, und diese Güther an die Interessenten derselben verfielen, sind dieselben die Schulden, die ohne ihr Wissen und Bewilligung contrahiret worden, zu bezahlen nicht verpflichtet. Statut. §. 195.

— — die selbige haben, denen gebührt in den Güthern das Rück- oder Wiederkaufs-Recht, (*Jus Protimiseos*) wenn sie innerhalb Jahresfrist, à die scientiæ, die Klage des Wiederrufs anstellen, und

das Kaufpretium, welches ein anderer wirklich gezahlet, erlegen.
Statut. 196.

Sachen; der eine Sache zu einem gewissen Gebrauche erhalten, oder dem eine Wohnung gelassen ist, derselbe soll, wenn er die Nutzbarkeit dieser Sache wider die vorgeschriebene Art gebraucht, zu Erstattung des daraus erfolgten Schadens verpflichtet seyn. Statut. §. 78.

— wer selbige zu einigem Gebrauch von andern erliehen, soll damit auf gutem Glauben umgehen; und wer solche wider des Verleiher's Willen *et ultra legem commodati*, misbraucht, als ordentliche Kleider, Mobilien, Pferde und dergleichen Sachen vom Werthe, veräußert oder von Händen bringet, der begehet einen Diebstahl, und soll daher nicht nur die erliehenen Sachen ganz vollkommen wiederliefern, oder den Werth derselben erstatten, sondern auch wegen des ungebührlichen Misbrauchs, nach des Richters Willkühr, gestrafet werden. Statut. §. 94.

— die niedergeleget worden; wenn selbige ohne des Depositarii Schuld, durch Diebstahl, Feuersbrunst, Einstürzung des Hauses, oder andere Zufälle, unkommen, soll er selbige zu erstatten nicht schuldig seyn, wenn er in Aufbewahrung derselben eben so sorgsam, als wie mit den seinigen gewesen ist. Statut. §. 95.

— deponirte; wenn Depositarius selbige angreift und zu seinem Nutzen gebraucht, soll er als ein Entwender und Dieb *actione civili* willkührlich gestrafet werden, auch soll er die anvertraute Sachen unbeschädiget, oder aber den Werth derselben, dem Deponenti erstatten. Statut. §. 96.

— fremde, sollen nicht ohne Bewilligung des Eigenthümers verpfändet werden können, weil deren Wiederforderung demselben zu jeder Zeit freystehet. Statut. §. 99.

— die mit den ihrigen eine frey und uneingeschränkte Gewalt haben, können ohne Unterscheid frey kaufen und verkaufen. Statut. §. 102.

— Wenn eine Sache an zweyen verkauft würde, soll derjenige, dem die Tradition geschehen, den Vorzug für den andern haben; Verkäufer ist jedennoch dem Käufer, dem er die verkaufte Sache nicht liefern kann, wegen des nicht erfüllten Contracts, sein Interesse zu erstatten schuldig. Statut. §. 104.

— die gestohlen, oder mit Gewalt geraubt worden, können nicht verkauft, sondern sollen von ihren rechtmäßigen Eigenthümern, zu aller Zeit wieder abgefordert werden. Statut. §. 111.

— die mit fremden Gelde erkaufet, sollen dem Käufer, und nicht dem, mit dessen Gelde sie gekauft worden, zugehören; auch sollen die Sachen dem, welchem sie unterpfändlich gegeben, nicht verhaftet seyn, wenn solches nicht zwischen Gläubiger und Schuldner beliebet worden ist. Statut. §. 113.

Sachen

- Sachen und Effecten desjenigen, der ein Haus, oder Landguth gemiethet, die er daselbst eingeführet hat, sind dem Vermiether sowohl für die Miethgebühr rückständiger Interessen, als des daraus erwachsenen Schadens verhaftet. Statut. §. 115.
- unbewegliche, verfahren unter den Anwesenden in sechs Jahren, unter den Abwesenden aber in zwölf Jahren. Statut. §. 158.
 - Wer eine mangelhafte Sache kauft, soll selbige in sechs Tagen durch des Richters Erkenntniß wiedergeben, oder solche zu behalten schuldig seyn. Statut. §. 159.
 - die unterpfändlich verſetzt, und dergestalt verkauft worden, daß man sie wiederkaufen kann, können nicht verfahren. Statut. §. 163.
 - die niedergeleget und deponiret worden; die solche untreulich entwenden, sollen mit dem Strange gestraſet werden. Statut. §. 221.
 - die ihre eigene rauben, verlieren das Eigenthumsrecht an selbigen; die aber fremde Sachen rauben, verlieren das Recht, welches sie an selbigen gehabt, und sollen nebst den geraubten Sachen, auch mit der Schätzung des Werthes solcher geraubten Sachen gestraſet werden. Statut. §. 222.
 - die an selbigen sich öfters vergriffen, und solche rauben, sollen ehrlos gemacht werden. Statut. 223.
 - Wer eine Sache an zweyen Personen, entweder im Gerichte, oder privatim verpfändet, wenn derselbe nicht zahlbar seyn kann, soll er ehrlos gemacht werden. Statut. §. 225.
 - welche bis zu des Herzogs Zurückkunft von den Oberräthen verschoben, und nach Danzig verwiesen werden; selbige sollen der Decision der Königl. Commissarien anheim gestellet seyn. Decif. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 15.
 - die ad forum fori gehören, wollen die Oberräthe dahin verweisen. Decif. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 5.
- Salaria**, sollen den Oberräthen und allen andern Officianten, vor allen andern Ausgaben, aus der Fürstl. Kammer ausgezahlt werden. Decif. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 11.
- sollen den Officianten, zufolge den vorigen Commissorialischen Abschieden und Gewohnheiten, aus der Fürstlichen Kammer, zur bestimmten Zeit, nebst dem gewöhnlichen Gehalte an Holz ic. ausgezahlt werden. Decif. Commiss. 1727 ad Postul. Nro. 2.
- Salvus Conductus**, um selbigen hat bey gewaltsamer Entſetzung seiner Güther, der gravirte Theil, bis zur Erkenntniß der Sache, an Ihre Königl. Majestät zu suppliciren. Privik. Nobil. Art. 18.
- — Wenn Jemanden aus dem Fürstenthum Kurland und Semgallen, ein Geleits- oder Schutzbrief von Ihrer Königl. Majestät, und Höchst-

Höchstbero Successoren, aus rechtmäßigen und rechtlichen Ursachen, *sive publica*, ertheilet würde, so soll solcher *pro jure Regiæ Majestatis in hunc Ducatum supremo, directoque dominio*, von dem Fürsten und desselben Nachfolgern, gebühlich beobachtet, und darauf gehalten werden. *Form. Regim. §. 18.*

Salvus Conductus, soll aber nicht berüchtigten Leuten, sondern nur demjenigen ertheilet werden, welcher *ex sinistra aliqua delatione*, in die Ungrade des Fürsten gefallen, oder der durch die Macht seines Gegners bedrängt, oder der aus andern rechtlichen Ursachen des Schutzes und der Protection Ihro Königl. Majestät werth geachtet würde. *Ibid.*

— — wird nicht des Rechtes wegen, sondern gegen der äußersten Gewalt und Macht ertheilet, dergestalt, daß derjenige, der solches erhalten, nichts destoweniger vor Gerichte stehen, und dem Urtheile in der Sache Folge leisten soll. *Ibid.*

— — Der solches erhalten, soll *durante tempore salvi conductus*, sich bescheiden verhalten, Niemanden Injurien zufügen, und diesen seinen öffentlichen Geleits- oder Schutzbrief zu allgemeiner, insonderheit aber der Obrigkeit, deren Gewalt er fürchtet, Wissenschaft bringen. *Ibid.*

— — wird nur durch eine Zeit von sechs Monathen ertheilet; in welcher *Impetrator* seine Rechtsache abwarten, und andere seine geziemende Geschäfte betreiben und verrichten mag. Nach verflößer Frist aber stehet es demselben frey, nebst diesen seinen Geleits- oder Schutzbrief, einen andern auszubringen. *Ibid.*

— — nicht einem *Maleficanten* und der öffentliche *Delicta* begangen, ertheilet. *Decis. Commiss. 1717. ad Grav. Artic. 14. et 15.*

Schämmerey der Kaufleute, unter den Bauren, soll auffer den Jahrmärkten, bey Verlust ihrer Waaren und aller andern bey sich habenden Sachen, verbotzen seyn. *Statut. §. 114.*

Schiedsleute; durch selbige sollen die *Zwistigkeiten* wegen streitigen Grenzen auseinander gesezet werden; ein jeder soll in seinen Grenzen unturbiret bleiben, und die *Rödungen* ihren Besitzern gelassen werden. *Privil. Nobil. Art. 13.*

Schlägerey und *Gezänke*; der solches in Gegenwart des *Frauensgeschlechts* und ehrbarer *Matronen* anhebet, soll, wenn er es nicht zu seiner *Defension* gethan, 100 *Floren Polnisch* zur Strafe bezahlen, und sich so lange wohlstandiger *Gesellschaft* enthalten, bis er die Strafe entrichtet hat. *Statut. §. 233.*

Schlösser und *Kemter*, welche dem *Herzoge Gotthard*, bey Desselben *Investitur*, von dem Könige abgetreten und übergeben worden, werden benannt. *Provis. Ducal.*

Schmähung, oder Lästerung, für selbige und für aller Gewalt und Injurien, soll die freye Religionsübung eines Jedweden, durch die weltliche Obrigkeit, nach deren Amtspflicht geschüzet, und in Sicherheit erhalten werden. Form. Regim. §. 39.

— wenn Jemand einen andern, *super debito aut crimine*, diffamiren, und unter den Leuten austragen würde, soll dem beleidigten Theile frey stehen, den Diffamatorem vor sein gehöriges Gericht auszuladen, und wenn Citatus sich nicht gestellet, soll ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Statut. §. 11.

Schmähschriften und Cartels; wer solche schreibt, soll für ehrlos erklärt werden; wer in selbigen Jemanden ein Hauptverbrechen vorrücket, oder solche einer Rebellion wegen verfasst, soll am Halse gestrafet werden. Statut. §. 230.

Schuld; (*Debitum*) wird durch die Scheinzahlung, (*acceptilatio*) aufgehoben, d. i. wenn einer es schriftlich bezeuget, daß ihm gezahlet sey, obgleich die Zahlung nicht wirklich geschehen ist. Statut. §. 146.

— eine liquide, kann gegen einer andern liquide, *compensiret* und aufgehoben, diejenige aber, von welcher nicht erwiesen, was, und wie viel man *debitiret*, kann nicht angenommen werden. Statut. §. 147.

— die Abrede, selbige nicht zu fordern, oder wenn auf gewisse Zeit die Forderung ausgesetzt ist, hebt die *Obligaciones* auf, oder *suspendiret* dieselben. Statut. §. 152.

Schulden, ist nicht der Mann für die Frau, nicht der Vater für den Sohn, nicht der Bruder für den andern, *et vice versa*, zu bezahlen schuldig; es wäre dann, daß sie gemeinschaftliches Gütereigenthum hätten, oder einer des andern Erbe würde. Statut. §. 155.

— damit sollen diejenigen, die mit andern die saamende Hand in den Güthern haben, ohne derselben Bewilligung, solche Güther nicht behaften. Statut. §. 194.

— welche ohne Wissen und Willen der Mitinteressenten in den saamendenden Handgüthern gemacht, sind selbige, wenn einer der Besitzer dieser Güther ohne Leibeserben verstürbe, nicht zu zahlen schuldig. Statut. §. 195.

— ohne daß solche vorher abgezogen, mag keine Erbschaft genannt werden. Statut. §. 213.

Schuldner; dem die Bezahlung, oder Gnugthuung, auferlegt worden, wie auf dem Fall der Nichtzahlung, oder des nicht erfüllten richterlichen Urtheils, wider denselben *procediret* wird. Statut. §. 42. et 43. Siehe *Actiones personales, et reales*.

Schuldner, der am Gelde nicht bezahlen kann, und das Seinige muthwillig durchgebracht hat, soll am Leibe und mit dem Thurne gestraffet werden.

— soll das erlichene Geld, auf gutem Glauben wieder bezahlen, damit Gläubiger wider ihn, wegen der verzögerten Zahlungszeit, wegen des erwachsenen Schadens, verlustigen Gewinnes, und wegen der im Contract verschriebenen Poenen, die Klage abzustellen nicht genöthiget werde. Statut. §. 90.

— soll für silberne und goldene Münze, seinem Gläubiger nicht kupferne, oder andere geringhaltige, sondern gute, und im Lande gangbare Münze, die ohne Schaden ausgegeben werden kann, wiedergeben. Statut. §. 93.

— wenn selbiger zu bestimmter Zeit die Schuld nicht bezahlt, soll Gläubiger das Pfand nicht privatim veräußern, sondern solches mit des Richters Auctorität, schätzen, verkaufen, oder für die Schuld behalten können. Statut. §. 100.

— soll, für erlichenes baares Geld, seinem Gläubiger nicht etwas anders, als: Getreide, oder Waaren, aufzudringen suchen; es wäre dann, daß der Schuldner so arm ist, daß er kein Geld zu bezahlen hat, und welches er eidlich erhärten muß. Statut. §. 144.

Schulen und Seminaria, zu derselben Stiftung und Erhaltung, versichert der Herzog das Seinige beyzutragen, damit in solchen die Jugend christlich und zum Nutzen der Kirche und des weltlichen Regiments erzogen werde. Privil. Duc. Gotthard. Art. 3.

Secretarii und Notarii, der ersten und zweyten Instanze, sollen Niemanden die publicken Acta, auch wider den Fürsten selbst, zufolge des ihnen vorgeschriebenen Eides, verweigern. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 7.

— sollen in jeder Oberhauptmannschaft angestellet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 10.

Selbstschuldner, soll zuerst gemahnet werden, ehe man den Bürgen auffordert, es sey denn, daß der Bürge dieser Rechtswohlthat entsaget hätte, oder der Schuldner so mächtig wäre, daß Gläubiger von denselben nichts experiren könnte; auf welchem Fall man sich nicht unbillig also gleich, ohne Belangung des Selbstschuldners, an den Bürgen zu halten hat. Statut. §. 136.

Sequestrationes, sollen nicht über streitige Besitze der Güther und Waaren zugelassen werden, außer, wenn derjenige, der solche suchet, sein Recht summarisch bewiese, und daß der Besitzer in dem Besitze übel wirthschaffete; auf welchem Fall die Sequestration nicht länger, als bis zur nächsten Juridique nachgegeben werden soll; und soll in-
zwischen

zwischen der Besitzer sowohl, als derjenige, welcher den Sequester geleeget, sich von aller Beleidigung und Verwüstung der sequestrirten Sache enthalten. Statut. §. 38.

- Wenn derjenige, bey dem etwas sequestriret, mit der seiner Verwahrung anbefohlenen Sache übel umgienge, und man erfahren würde, daß er die Wälder und Aecker verwüstet hätte, so soll er nicht nur den verursachten Schaden erstatten, sondern auch deswegen, daß er mit der ihm gerichtlich anvertrauten Sache übel gehandelt, nach Beschaffenheit der Verwüstung, mit willkürlicher und schwerer Strafe, beleeget werden. Statut. §. 39.

Servitut, in Wäldern, Viehstritten, Honigweiden, 2c. auf des andern Grund und Boden, soll dem Adel, Ritter- und Lehnsleuten, vermöge schriftlicher Urkunden, altem Gebrauche und Verjährung, zugelassen und gestattet seyn. Priv. Nobil. Art. 21.

- der einen Steig, Trift, oder Weg, durch des andern Acker hat, soll solches alles also gebrauchen, daß er nicht im Kornfelde, oder Wiesen einigen Schaden anrichtet, und wenn solcher geschehen, ihn zu erstatten schuldig seyn. Statut. §. 79.

Sicherheit, der freyen Religionsübung eines Jedweden, soll gegen alle Gewalt, Injurien und Lästerung, durch die weltliche Obrigkeit, ex officio geschüzet und erhalten werden. Form. Regim. §. 39.

- Es soll die größte Sicherheit bey allen Gerichten und öffentlichen Zusammenkünften, sowohl bey Hegung der Gerichte, als auch beym Anfange und Schlusse derselben, beobachtet und erhalten werden. Statut. §. 1.

- Bey dem Anfange, Fortbauer, und Schlusse der Gerichte, wer Jemanden tödtet, oder tödtlich verwundet, soll am Leben gestrafet werden. Statut §. 3.

- der Ministerialen; wer sich an selbige gewaltsam vergreifet, soll als ein öffentlicher Friedensbrecher am Halse gestrafet werden. Statut. §. 15.

Societät, Gemein- oder Gesellschaften im Commerzwesen; Handlungsgesellschaft. Diejenigen, welche ihr Gewerbe in liegenden Gründen, oder in Waaren, oder andern Sachen, gemeinschaftlich treiben, sollen alles dasjenige, was ihre Diener in ihrem Namen contrahiren, oder verhandeln, in ebenselbiger Societät, nicht aber aufferhalb derselben, zu halten verbunden seyn. Statut. §. 126.

- Es soll daher aller Gewinn und Verlust, unter solchen Commercianten gemeinschaftlich seyn; es wäre dann, sie hätten sich zu Anfange ihres Commerzwesens anders verglichen. Statut. §. 127.

- Eine solche Handlungscompagnie, daß einer von dem Gewinn zwey Theile,

Theile, von dem Verlust den dritten Theil, der andre aber von dem Verlust zwey Theile, und von dem Gewinn den dritten Theil habe, ist aufzurichten nicht verbotthen, weil die Industrie und Mühe des einen größer und nützlicher, als des andern seyn kann. Statut. §. 128.

Societät. Ein solches Verbündniß, oder **Pactum**, daß einer den Gewinn allein habe, und den Verlust nicht trage, soll verbotthen seyn. Statut. §. 129.

Sohn, ist nicht schuldig für den Vater zu bezahlen, et vice versa. Statut. §. 155.

— dem erstgebohrnen, oder ältesten, soll nicht das Recht der Erstgeburt in den Güthern genommen, und auf den zweyten, oder dritten Sohn gebracht werden, es wären denn dazu erhebliche und rechtmäßige Ursachen, als Blödigkeit, Schwachheit, &c. Statut. §. 180.

Söhne, sollen den Vorzug, *lege publica*, vor den Töchtern haben, dergestalt, daß einer oder mehr Brüder drey Theile, die Schwestern den vierten Theil der ganzen Erbschaft nehmen, d. i. die Portion eines jeden Bruders soll dreysach, und jeder Schwester einfach seyn. Statut. §. 186.

Spolii in causa, soll die Appellation von dem Fürstl. Hofgerichte an Ihro Königl. Majestät nicht zugelassen seyn. Form. Regim. §. 15.

— **Exceptio**, schließt eine jede Klage aus, die vom Spoliatore wider den Spoliatum angestreyget wird, und soll die Exceptio Spolii innerhalb 15 Tagen bewiesen werden; nachdem solche erwiesen, soll Spoliator alsogleich allen Schaden und Interesse, *in solidum* erstatten, ehe und bevor er vor dem Gerichte gehöret werden mag. Statut. §. 22.

— **Restitutio.** Decis. Commiss. 1717 ad Defid. Artic. 14. Siehe Restitutions-Proceß.

— **in puncto**, soll bey dem Restitutions-Proceß, der in den Landesgesetzen vorgeschriebene, und von der Königl. Commission ausführlich vorzuschreibende Modus, genau beobachtet werden. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 16.

— — — wird über den Restitutions-Proceß, welcher in den Landesgesetzen verordnet, um eine deutlichere Information, bey der Königlichlichen Commission, sollicitiret. Decis. Commiss. 1717. Act. Compos. §. 36.

Sportula, sollen die Richter in den Städten, und die Rechtsverwalter in den Flecken, über ihre gebührliche Besoldung, nicht von benennigen, die bey selbigen um die Rechtspflege anhalten, fordern, bey Strafe der Wiedererstattung derselben, und bey Ersetzung des erlittenen Schadens. Form. Regim. §. 13.

Status causæ, soll kurz verfaßt seyn, und den Parten frey stehen, selbigen pro informatione Judicis, zu übergeben. **Form. Regim.** §. 14.

— daß solcher zu Unterrichtung des Richters schriftlich exhibiret werde, stehet denen Parten frey. **Decis. Commiss.** 1717 ad **Desid. Artic.** 11.

Statuta, die in selbigen enthaltene Strafen, welche dem verletzten Theile nicht zukommen, sollen, ausgenommen diese, welche denen Gerichten gebühren, in den Landeskasten geleyet werden. **Statut.** §. 240.

— diese sind es also, die von der Königlichen Commission verordnet und promulgiret worden, durch welche aber denen allgemeinen Reichsgesetzen nichts benommen, und sollen selbige unter Jhro Königl. Majestät Autorität, und Bekräftigung, vermehret, gemindert und verbessert werden können. **Statut.** §. 240.

Städte; die Obrigkeiten in denselben, und die Rechtsverwalter in den Flecken, sollen allen Rechtsuchenden Parten **Justitiam indilatam** ertheilen, und keine **Sportulas**, über die ihnen stipulirte **Salaria**, von Jemanden erigiren, bey Strafe derselben Wiedererstattung, und Ersehung des daraus erwachsenen Schadens. **Form. Regim.** §. 13.

— die Adelige Unterthanen, die in selbigen auf Adeltichen Grund wohnen, gehören in **criminalibus** vor den Hauptmann des Orts; in **civilibus** vor den Erbherrn; die aber auf Bürgerlichen Grund wohnen, ob sie gleich leibeigene, gehören vor das Bürgerliche Gericht; es seyn denn, daß **fundus per præscriptionem juris** besessen, und in die Erbschaft verwandelt worden. **Decis. Commiss.** 1642 ad **Grav.**

— sollen bey ihren Privilegien, Rechten, dem alten löblichen Gebrauch, und **Observance**, per omnia et in omnibus, erhalten und geschützet werden. **Decis. Commiss.** 1717 ad **Grav. Artic.** 16. et 17.

— daß in selbigen die Fürstlichen Gründe von Niemanden usurpiret werden, darauf soll die Obrigkeit zu sehen haben. **Decis. Commiss.** 1727 ad **bon. Ordin.**

Stände, die unmittelbare von Liesland, sollen an dem Könige, diejenige aber, die unter der Jurisdiction des Fürsten stehen, an Denselben, oder aber an der Versammlung der Liesländischen Stände appelliren können. **Provis. Ducal.**

Steig, Trift oder Weg, der solches durch eines andern Grund hat, wie er selbiges gebrauchen soll. **Statut.** §. 79. Siehe **Servitut.**

Stimmen; die selbige nach den Gesetzen und Gewohnheiten gebrauchen, sollen auf Landträgen zu den Berathschlagungen zugelassen werden, alle

andere aber, die das *Jus suffragiorum* nicht haben, davon gänzlich ausgeschlossen seyn. *Form. Regim.* §. 27.

Stimmen, die Ordnung in denselben, die von dem Landbotenmarschall, der auf jedem Landtage zu erwählen ist, festgesetzt wird, soll beobachtet werden. *Ibidem.*

— sind auf Landtagen frey, doch soll selbige Keiner, ohne Aufforderung des Landbotenmarschalls, vorbringen, oder im Botiren einem andern vorgreifen; und wer auf die bereits bergebrachte nichts mehr beyzubringen hat, soll den übrigen Stimmen gutwillig beyfallen. *Ibid.*

Erause, dessen, der auf einem fremden Acker pflüget und säet; derselbe verlieret, wenn er eidlich bekräftiget, daß ers unwissend gethan, die Hälfte der Frucht; wenn solches aber wissentlich geschehen, verliert er die ganze Frucht, und wird nach Größe des Grundes willkürlich gestrafet. *Statut.* §. 116.

— wenn ein Unadelicher eine von Adel zu Fall bringet; selbiger soll, wenn ihm solches nicht von den Unverwandten verziehen würde, mit dem Schwerdte gestrafet werden. *Statut.* §. 227.

— derjenigen, die des Adels flüchtige Erbunterthanen aufnehmen, und zur Flucht reizen; sind es Adelige Personen, so sollen sie 200 Floren bezahlen; Unadeliche aber sollen den Staupenschlag bekommen. *Statut.* §. 238.

— derer, die des Adels verlaufener Bauern Häuser abreißen und wegführen: diese sollen als Diebe gestrafet werden. *Statut.* §. 239.

— des *frivole Appellantis*; selbiger verlieret den zehnten Theil des Werthes der processirenden Sache, wovon die eine Hälfte dem Fisco, die zweyte Hälfte *Appellantis* Gegenpart, zufället. *Priv. Nobil. Artic.* 6.

— der *temere Appellantium*, von dem Urtheile des Fürstlichen Hofgerichts, oder anderer Untergerichte; dieselben sollen allen Schaden und Unkosten erstatten, und nach Beschaffenheit der Sache, von dem Königlichen Gerichte willkürlich gestrafet werden. *Form. Regim.* §. 20.

— Wenn ein Arrest auf eine Person, oder eine Sache, von jemanden geleyet wird, und selbiger solchem nicht innerhalb vier Wochen, aus Nachlässigkeit den Verfolg giebet, soll er des *Juris Arresti* verlustig, und dem *Arrestato* allen Schaden und Interesse zu erstatten gehalten seyn. *Statut.* §. 37.

— Es soll ein Aufbot des Rosßdienstes, sowohl des Fürsten, als des Adels, ohne vorhergehende Aufforderung des Reichs und der Republik, mit der in den Reichsgesetzen von öffentlichen Kriegesrüstungen enthaltenen Strafe, angesehen werden. *Form. Regim.* §. 29.

Erause,

Estrafe der Auführer; diese sollen an Ehre, Haabe und Guth gestrafet, und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. Statut. §. 216.

— derjenigen, welche die Bannisarte aufnehmen, ihnen den Unterhalt und übrige nothdürftige Sachen reichen, selbige sollen gleicher Estrafe theilhaftig seyn. Statut. §. 50.

— der Banquerottirer, Verschwender und Prasser; wenn selbige nicht zu bezahlen haben, und die Summe sich über 8000 Floren Polnisch erstrecket, um welche die Creditoren betrogen worden, sollen sie an ihrer Ehre, oder mit dem Schwerdte gestrafet werden; doch sind diejenigen nicht unter diesem Gesetz begriffen, die durch Unglücksfälle um das Ihrige gekommen sind. Statut. §. 224.

— dessen, der die flüchtige Bauren nicht ausantwortet, und wenn solche weiter verlaufen; der soll allen Schaden und Unkosten, nach willkührlichem Ausspruch des Richters, erstatten. Statut. §. 55.

— diejenigen, die ihre entlaufene Bauren mit Gewalt nehmen und zurückführen; selbige sollen ihres Eigenthumsrechts an diese Flüchtlinge verlustig seyn. Statut. §. 60. Decis. Commiss. 1717 Addit. Art. 13.

— der Bauren, die ihre Aecker, Wiesen und Gründe, ohne ihrer Herren Vorwissen, an die Benachbarte, oder andere vermierthen; diese sollen mit dem Verlust der Früchte gestrafet werden. Statut. §. 117.

— derer, welche die Fürstliche Befehle, die von außerhalb Landes eingesandt worden, annehmen oder erequiren; selbige sollen ihrer Aemter und Bedienungen entsetzet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 1.

— derjenigen, welche die gewaltthätige Fürstl. Befehle erhalten und vollziehen; selbige sollen für insam erkläret, und über dies gestrafet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 3.

— des Beklagten, wenn er aus Ungehorsam ausbleibet; derselbe soll in dem ersten Termino bis auf die Ehehaften: in dem andern Termino, mit dem Verlust der Sache, gestrafet werden; es sey dann, daß er innerhalb sechs Monathen, sich durch einen Eid, von dem Verbrechen des Ungehorsams befreien würde. Statut. §. 20.

— — — in criminalibus, wenn selbiger nach gefälligem Urtheil flüchtig wird, soll er als ein Ueberzeugter und überwundener, von der Zeit ab, als er entflohen, für einen Bannisarten gehalten werden; und einem jeden soll es frey stehen, sich ohne Unterscheid an seiner Person und an seinen Güthern, unbeahndet zu vergreifen. Statut. §. 47.

— die Bierbrauerey, ist sowohl denen Fürstl. als Adelichen Bauren, bey denen in den Landtäglischen Schlüssen enthaltenen Estrafen, verboten. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 29.

- Estrafe der Blutschänder; diese sollen verbrannt werden. **Statut.** §. 216.
- desjenigen, der andere Briefe auffännet oder verfälschet; derselbe soll, als wenn er das *Crimen Stellationis*, oder das Verbrechen einer schändlichen Betrugsart begangen, nach Beschaffenheit der Sache und Umstände, mit willkührlicher Estrafe beleyet werden. **Statut.** §. 234.
 - des *frivole Citantis*; wer den Fürsten oder die Räche vor das Königliche Gericht leichtsinniger Weise auslader, soll allen Schaden und Unkosten erstatten, und nach Beschaffenheit der Sache, von dem Königl. Gericht mit willkührlicher Estrafe beahndet werden. **Form. Regim.** §. 20.
 - deren, die das *Crimen læsæ Majestatis* begehen; selbige sollen an Ehre, Haabe und Guth gestrafet, und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. **Statut.** §. 216.
 - derer, die *Contracte* und *Instrumenta* verfälschen; diese und die *Prævaricatores*, und die eine falsche Geburt unterlegen, oder die falsches Zeugniß geben, wodurch Jemand verleyet worden, oder verleyet werden könnte, sollen mit dem Schwerdte gestrafet werden. **Statut.** §. 228.
 - derjenigen, die wider die *Decisiones Commissoriales* handeln; der Fürst soll auf den Fall des Lehns verlustig seyn; die Oberräthe sollen mit Confiscirung ihrer Güther; die übrigen *Officianten* aber mit der *Infamia*, oder am Halse, gestrafet werden. **Decis. Commis.** 1717. **Concl.**
 - des *Depositarii*, der die bey ihm niedergelegte Sachen angreift, und zu seinem Nutzen gebrauchet; selbiger soll als ein Entwender oder Dieb angeklaget werden, und er soll die Sache unbeschädigt wiederliefern, oder aber den Werth derselben dem *Deponenti* erstatten. **Statut.** §. 96.
 - der Diebe, die bey Tag und Nacht stehlen, die das gemeine Guth rauben, und welche die hinterlegte Sachen untreuulich entwenden; diese sollen mit dem Strange gestrafet werden. **Statut.** §. 221.
 - derjenigen, die andern *Dienstbothen* abspänstig machen, und ohne Erlaßbriefe annehmen; selbige sollen 20 Floren Polnisch bezahlen. **Statut.** §. 231.
 - desjenigen, der den *Dienstbothen* ein besseres Zeugniß giebt, als deren Verhalten gewesen, und dadurch andere verleitet; derselbe soll 20 Floren Ungarisch bezahlen. **Statut.** §. 232.
 - des *Diffamatoris*. Wenn einer Jemanden, *super debito aut crimine*, verunglimpfen oder ausschreyen würde, soll *Diffamatus* den Verläumber vor sein gehöriges Gericht ausladen, und wenn *Citatus*

- tatus sich nicht stellet, soll ihm *silentium perpetuum* auferleget werden. Statut. §. 11.
- Estrafe der Duellanten.** Es sollen die Duelle unter der Estrafe der Infamia und des Hasses verbotzen seyn, und die Duellanten mit selbiger beahndet werden. Decis. Commiss. 1717 Append. Nro. 3. Decis. Commiss. 1727. ad bon. Ordin.
- dessen, wer eichene Bäume auf eines andern Grund hauet; der soll nach Beschaffenheit der Bäume zwey Floren Ungarisch bezahlen. Statut. §. 237.
 - der Elternmörder; selbige sollen verbrannt werden. Statut. §. 217.
 - des Erbbauren, der sich an eines andern Erbbauren vergreifet; die Estrafe soll nicht des Herrn, sondern desjenigen seyn, der von dem andern verleset worden ist. Statut. §. 58.
 - der Wittibe des Erbbauren, die bey ihrer Verheyrahlung, ein mehreres als ihr von dem Erbherrn beschieden, aus dem Gesinde wegführen würde; selbige soll und ihre Helfer als Diebe gestraffet werden. Statut. §. 59.
 - des Erbherrn, der seinen Erbunterthan, ohne ein bestelltes Gericht, am Leben strafet; derselbe soll die Poen von 100 Floren bezahlen. Statut. §. 61.
 - der Erben, die des Erblassers Tod, oder schwere Injurien, nicht rächen würden; selbige sollen der Erbschaft verlustig seyn, und wenn sie aus selbiger etwas empfangen, solches wieder zurückgeben. Statut. §. 211.
 - derjenigen, die eine Erbschaft ausplündern; diese sollen mit dem Strange gestraffet werden. Statut. §. 221.
 - derer, die sich der Execution widersetzen; selbige sollen mit der Estrafe der öffentlichen Friedensbrecher beahndet, und von solcher keine Appellation verstattet werden. Form. Regim. §. 22.
 - derjenigen, die sich mit Gewalt der Execution des Urtheils widersetzen; diese sollen, es mögen die Hauptpersonen Helfer, Diener, oder andere seyn, am Leben gestraffet werden. Statut. §. 48.
 - dessen, der um die Execution der abgeurtheilten Sache nicht innerhalb Jahresfrist anhält, ist diese, daß derselbe sein Recht verlieret. Statut. §. 166.
 - der nachlässigen Executoren; selbige sollen so oft sie säumig befunden werden, in die Estrafe von 50 Floren Ungarisch verfallen seyn. Form. Regim. §. 22.
 - der Executoren, welche die wider der Execution ausgebrachte Mandata befolgen; dieselben sollen 50 Floren Ungarisch zu erlegen haben. Form. Regim. §. 23.

- Estrafe desjenigen, der die Fischerey in eines andern See misbrauchet, soll von den Hauptleuten willkührlich festgesetzt werden. Statut. §. 82.
- Wider der misbräuchlichen Fischerey in fremden Eeen, wird der Landtagsabschied vom 20sten Julii 1638. §. 4. bey der daseibst festgesetzten Estrafe, reassumiret. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 25.
- derer, welche die Frauen und Jungfrauen mit Gewalt schwächen, und nothzüchtigen; diese sollen mit dem Schwerdte gestrafet werden. Statut. §. 219.
- derer, von denen ehrliche Frauen und Jungfrauen geschändet worden; selbige sollen, nach des Richters Ermessen, die Personen entweder heyrathen, oder sie aussteuren. Statut. §. 226.
- der Friedenbrecher, und die sich zu den Feinden des Vaterlandes schlagen, solche sollen an Ehre, Haabe und Guth gestrafet, und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. Statut. §. 216.
- derjenigen, die eine falsche Geburt unterlegen, die Prævaricatores, die Verfälscher der Contracte und Instrumenta &c., diese sollen mit dem Schwerdte gestrafet werden. Statut. §. 228.
- dessen, der bey den Gerichten mit Köhren oder tödtlichem Geschütz, auffser seinem Seitengewehr, erscheint, und solche Waffen öffentlich herumträger; derselbe soll 10 Floren Ungarisch bezahlen, oder die 14tägige Thurmstrafe ausstehen. Statut. §. 2.
- Wer jemanden zu Anfange, oder bey dem Schlusse, oder in wäährenden Gerichten tödtet, oder tödtlich verwundet, der soll am Leben gestrafet werden. Statut. §. 3.
- der Gerichtspersonen, die sich ohne rechtmäßige Hinderniß, von den Gerichten absondern, dieselben sollen toties quoties contravenierint, einen Dukaten bezahlen. Statut. §. 7.
- derjenigen, welche Gewaltthätigkeiten auf öffentlicher Estrafe, oder in Privathäusern, mit Wehr und Waffen ausüben, diese sollen, obgleich keiner getödtet würde, mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Statut. §. 219.
- des Gläubigers, der sich eine Erbschaft, ohne richterliche Autorität zueignet, oder die Erben innerhalb 30 Tagen des Trauerjahrs molestiret, und um die Schuld unbescheiden mahnet; selbiger soll seiner Schuldforderung verlustig seyn. Statut. §. 216.
- Diejenigen, welche eine Erbschaft ausplündern, sollen mit dem Strange gestrafet werden. Statut. §. 221.
- der Gotteslästerer; diese sollen an Ehre, Haabe und Guth gestrafet, und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. Statut. §. 216.
- derjenigen, die nicht ihre Grenzen alle drey Jahr, zusammen mit den

- den angrenzenden Nachbarn besichtigen, und die verfallene Grenz-
mäler nicht erneuen und wieder aufrichten; selbige sollen 20 Floren
Ungarisch, an Poen, toties quoties contraventum, bezahlen.
Statut. §. 142.
- Strafe, derer, welche die allgemeine Heerstraßen verändern; dieselben sol-
len 100 Rthlr. Strafe bezahlen, und die Straßen an vorigem Orte
wieder verlegen. Statut. §. 80.
- dessen, der die Hölzung in eines andern Walde misbrauchet, soll
willkürlich von den Hauptleuten festgesetzt werden. Statut. §. 82.
- Wider der misbräuchlichen Hölzung in fremden Wäldern, wird
der Landtagsabschied von 1638 den 20. Julii §. 4. bey der daselbst
festgesetzten Strafe, reassumiret. Decis. Commiss. 1717 ad Desid.
Artic. 25.
- derjenigen, welche, wenn sie die Honigweiden und Zinnenstöcke
auf des andern Grund und in fremden Wäldern haben, die Bäume
verwüsten; selbige sollen 10 Rthlr. zahlen und ihres Rechtes verlustig
seyn. Statut. §. 83.
- desjenigen, der nicht die Huldigung dem Landesfürsten leistet. Es
soll der Adel, nach Anretung seiner Güther, dem Fürsten die Huld-
igung innerhalb Jahr und Tag, sub poena confiscationis, zu
leisten verpflichtet seyn. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 12.
- der Bürgerlichen und Unadelichen Personen, welche die Jagd halten;
dieselben sollen nach den Landtagsabschieden von 1636 den 9. August
und 1669 den 14. März 1000 Floren Poen bezahlen. Decis.
Commiss. 1717 ad Grav. Art. 23.
- dessen, der die Königl. Inhibitoriales, welche die vor dem Fürstl.
Hofgerichte pendente Sachen retardiren, ausbringt; derselbe soll
mit dem Verlust der Sache gestrafet werden. Form. Regim. §. 11.
Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 3.
- derjenigen, die jemanden eine Injurie mit Worten, oder Schriften,
zufügen; selbige sollen, wenn sie sich mit dem Beleidigten nicht ver-
gleichen können, solche Injurie widerrufen, und estimationem
injuriæ leiden; wenn sie solche aber wiederholen, sollen sie für infam
erkläret werden. Statut. §. 229.
- Alle und jede Injurien, sollen nach den Befehlen, mit der schärfsten
Strafe, wie auch die Urheber des Streits beahndet werden. Decis.
Commiss. 1727. ad bon. Ordin.
- des Intervenientis, der sich der Execution mit Gewalt widersetzet;
derselbe soll seines Rechtes verlustig seyn, und nach dem 48. §. Statu-
torum gestrafet werden. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic.
13. Nro. 1.

- Estrafe derjenigen, wessen Standes, Würde und Ansehens sie sind, welche Invasiones in anderer Schlössern, Häusern, Besitz und Eigenthum ausüben, und solches überführet werden; selbige sollen am Halse gestrafet werden. *Privil. Nobil. Artic. 19.*
- Wenn der Fürst Invasiones in des Adels Besitz und Eigenthum tendiret, soll Derselbe des Lehnes verlustig seyn. *Decis. Commiss. 1717. ad Grav. Artic. 3.*
- derer, die eheliche Jungfrauen entführen, nothzüchtigen, und mit Gewalt schwächen; diese sollen am Leben gestrafet werden. *Priv. Nob. Art. 19.*
- der Kaufleute, die außer den öffentlichen Märkten Schäumerey unter den Bauren treiben, soll der Verlust ihrer Waare seyn, und aller andern Sachen, die sie bey sich führen. *Statut. §. 114.*
- der Kinder, die, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt sind, ohne Einmilligung der Eltern heyrathen; selbige sollen enterbet werden, wenn die Eltern solches zu widersprechen, rechtmäßige Ursache haben. *Statut. §. 63.*
- der Kirchendiebe; diese sollen an Ehre, Haabe und Guthe gestrafet, und mit dem Schwerte zu Tode gebracht werden. *Statut. §. 216.*
- des Klägers, der contumacirt, wenn er selber, oder sich durch seinen Bevollmächtigten, nicht vor Gericht stellet; es soll alsdann Beklagter in dem ersten Termino von der Anklage entbunden seyn, und Kläger nicht eher zugelassen werden, bis er dem Beklagten die Unkosten erlegēt hat; außer, wenn Kläger, oder sein Bevollmächtigter, auf der Reise durch großes Gewässer, oder Krankheit, &c. ohne seine Schuld wäre behindert worden. *Statut. §. 19.*
- die Krügerey ist sowohl denen Fürstlichen, als Adeltichen Bauren, bey den in den Landtäglichen Schlüssen enthaltenen Strafen verbotthen. *Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 29.*
- die Krügerey soll denen Juden, bey den gesetzmäßigen Strafen, verbotthen seyn. *Ibid.*
- der Guthebesitzer, welche die Landstraßen und Brücken nicht bessern; selbige sollen 50 Floren, so oft darwider gehandelt wird, bezahlen. *Statut. §. 141.*
- derjenigen, welche die contra Mandate wider der Execution das bringen; dieselbe sollen 20 Floren Ungarisch bezahlen. *Form. Reg. §. 23.*
- der Mannrichter, die in Executionsfachen etwas versehen, oder unterlassen; selbige sollen bey Nullität dessen, worin sie erorbiret, in die §. 22. *Form. Regim. contra negligentis Judices*, verordneten Estrafe verfallen seyn. *Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 13. Nro. 1.*

- Estrafe, dessen, der in Gegenwart ehrbarer Matronen und Frauen ein Gezänk anhebet, und den andern schläget; derselbe soll, wenn er es nicht zu seiner Vertheidigung gethan, 100 Floren bezahlen, und sich so lange wohlstandiger Gesellschaft enthalten, bis er die Estrafe entrichtet hat. Statut. §. 233.
- dessen, wer einen Minderjährigen im Contrahiren betrüget; der soll, nebst dem, daß er aus dem Contract keinen Nutzen haben darf, nach Beschaffenheit des Betruges, mit willkührlicher Estrafe beahndet werden. Statut. §. 70.
- desjenigen, der sich an den Ministerialen gewaltsam vergreiset; derselbe soll mit der Estrafe der öffentlichen Friedensbrecher belegt, und am Halse gestrafet werden. Statut. §. 15.
- der Mordbrenner, diese sollen verbrannt werden. Statut. §. 217.
- der vorsätzlichen Mörder, diese sollen mit dem Schwerdtre hingegerichtet werden. Statut. §. 219.
- der Obrigkeiten in den Städten, und der Rechtsverwalter in den Flecken, wenn sie den Rechtsuchenden Parten nicht justitiam indilata m ertheilen, ic. selbige sollen den daraus erwachsenen Schaden erstatten. Form. Regim. §. 13.
- — — und Amtspersonen, welche die Execution der abgetheilten Sachen aufhalten, ic. selbige sollen allen Schaden und alles was der beleidigte Theil dadurch erlitten, erstatten. Form. Regim. §. 21.
- — — welche die wider der Execution ausgebrachte Mandata befolgen; dieselben sollen 50 Floren Ungarisch zu bezahlen haben. Form. Regim. §. 23.
- dessen, der das gepfändete Vieh, wegen des Schadens in Aekern und Wäldern, nach gescheneher Schätzung, nicht assogleich wiedergiebet, und solches misbraucher; derselbe soll nach Willkühr des Richters gestrafet werden. Statut. §. 36.
- dessen, der die gepfändete Pferde, zur Zeit der Einlösung, nicht stellet; derselbe soll sie innerhalb drey Tagen wiedergeben, oder solche ohne alles Entgeld ausantworten. Statut. §. 236.
- des nachlässigen Richters, bey Ausantwortung der entlaufenen Bauaren; selbiger soll 50 Floren Ungarisch erlegen, wenn er nicht dem Vorenthalter der Läuflinge, bey einer Poen von 400 Floren, solche auszuliefern, anbefehlen würde. Statut. §. 54.
- desjenigen, dem welche requestirte Sachen zur Verwahrung gerichtlich anvertrauet, wenn er mit solchen übel umgegangen, und sie verwüstet hat, ic. derselbe soll, nach Beschaffenheit der Verwüstung der Sache, mit willkührlicher und schwerer Estrafe belegt werden. Statut. §. 39.

- Etrafe dessen, der eine Sache anders brauchet, oder eine Wohnung anders bewohnet, als es ihm zu gebrauchen und zu bewohnen gelassen ist; der soll allen erlittenen Schaden erstatten. Statut §. 78.
- dessen, der geliehene, nutzbare Sachen, als: ordentliche Kleider, Mobilien, Pferde und dergleichen Sachen vom Werthe, anders, wie er es gebrauchen soll, brauchet, oder solche von Händen bringet; selbiger soll diese Sachen vollkommen wiederliefern, oder aber den Werth derselben ersetzen, und wegen des ungebührlichen Misbrauchs willkürlich gestrafet werden. Statut. §. 94.
- derjenigen, die ihre und fremde Sachen rauben; diese sollen das Eigenthumsrecht an ihre Sachen, und das Recht, welches sie an fremde Sachen gehabt, verlieren, und mit der æstimation der geraubten fremden Sachen gestrafet; wenn sie sich aber an solchen öfters vergreifen, ehrlos gemacht werden. Statut. §. 222. et 223.
- dessen, der eine Sache an zweyen, in oder aufferhalb Gericht verpfändet; wenn derselbe nicht bezahlen kann, soll er für ehrlos erklärt werden. Statut. §. 225.
- dessen, der Schmähschriften und Cartels schreibt, und solche austreuet; der soll für infam erklärt werden. Statut. §. 230.
- Wer in seinen Schmähschriften Jemanden ein Hauptverbrechen vorrückt, oder solche Schriften wegen einer Rebellion verfasst, der soll mit dem Schwerdte gestrafet werden. Ibidem.
- des Schuldners, dem die Bezahlung und Gnugthuung auferleget; wenn er weder solches leistet, noch auch das richterliche Urtheil befolget. Statut. §. 42. Siehe Actiones personales, et reales.
- — — der nicht bezahlen kann, und das Seinige muthwillig durchgebracht hat; derselbe soll am Leibe und mit dem Thurne gestrafet werden. Statut. §. 45.
- Wer von seinem Schuldner mehr fordert, als ihm zukommt, ic. der soll die Hälfte seiner rechtmäßigen Forderung verlieren. Statut. §. 153.
- der Straßenräuber; diese sollen mit dem Nade zum Tode gebracht werden. Statut. §. 218.
- der vorsehlichen Todschläger; diese sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Statut. §. 219.
- Ein Unmündiger, der über 16 Jahre alt ist, und eine Uebelthat aus Bosheit begehet, soll gestrafet werden. Statut. §. 171.
- deren, welche die Untertanen und das Vieh des Adels rauben, und wegführen; selbige sollen am Leben gestrafet werden. Statut. §. 221.
- des Verkäufers, der die Mängel der verkauften Sache verschwiegen; derselbe soll das Verkaufte wieder zurücknehmen, und das Kaufpretium erstatten. Statut. §. 108.

Estrafe einer widerrechtlichen Verlobung. Wer, oder welche, sich mit zweyen Personen verloben, und die erste verlassen, mit der zweyten aber die Ehe vollziehen würde, der, oder die, soll für Ehrlos erklärt werden. Statut. §. 64.

— des Vermiethers, der seinen Contract nicht halten will; selbiger soll dem Miether, oder Arrendator, allen Schaden erstatten, und sollen demselben die Einkommen des einen Jahres verbleiben. Statut. §. 119.

— Wenn aber Miethmann nicht den Contract hält, und die Jahrmiethe nicht entrichtet, so soll er das Gemietete räumen. Statut. §. 120.

— der Verräther, und die sich zu den Feinden des Vaterlandes schlagen; diese sollen an Ehre, Haabe und Guth gestrafet, und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. Statut. §. 216.

— dessen, der in eines andern Wald diebischer Weise hauet, und auf frischer That betroffen wird; der soll für ein jedes Pferd vier Mark Rigisch bezahlen. Statut. 235.

— Die Willigungen, die auf den Landtügen durch die Mehrheit der Stimmen festgesetzt worden, sollen bey der in den Gesetzen verordneten Estrafe, von den Guthsbesitzern des Adelichen und Bürgerlichen Standes zu gewisser Zeit abgetragen werden. Decis. Commiss. 1717 Addit. Art. 11.

— der Zeugen, welche ihr Zeugniß auszusagen sich weigern; selbige sollen durch Pfändungen dazu angehalten werden. Statut. §. 28.

Estrafgelber, die in den Statuten enthalten, welche dem verletzten Theile nicht zukommen, sollen, ausgenommen die den Gerichten gebühren, in den Landeskasten geleyet werden. Statut, §. 240.

Estrafen. Es sollen die öffentlichen Landstrafen von den fremden Reisenden gebrauchet, und die verbotenen Estrafen in diesem Fürstenthum wiederum geschlossen werden. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 9.

Estrafensicherheit. Wer Jemanden auf öffentlicher Straße heimlich nachstellet, und dessen überführet wird, soll nach den Gesetzen am Halse gestrafet werden. Privil. Nobil. Art. 19.

Estrafenräuber und Herumstreifer; damit solche sich nicht ins Land einschleichen, Einfälle und Gewaltthätigkeiten verüben, und ungestrafet davon gehen, sollen die Grenzen des Landes in fleißige Acht genommen werden. Privil. Nobil. Art. 24.

— sollen mit dem Rade zum Tode gebracht werden. Statut. §. 218.

Etreuländer, (oder sogenanntes Haakenland) sollen einem Jeden, nach der alten Weise, völlig und ohne alle Verringerung gelassen werden, dergestalt, daß ein jeglicher Haaken 66 Stricke oder Wasse, und ein jeder

jeder Strick oder Bast 66 Jahden in sich halte. **Privil. Nobil. Art. 13.**

Ströme und Flüsse, deren Verbämmung soll nach dem Landtagsabschiede von 1692 den 23. August weggeräumt, und durch die auf dem Landtage zu bestellende Commissarien, alles in voriger Ordnung wieder gebracht werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 9.**

Subjectionis Pacta, was denselben der Fürstl. Investitur, der Regimentsform, oder Verordnung, zuwider läuft, soll auf den Landtagen nicht vorgenommen, sondern solches alles soll in immerwährender Auctorität verbleiben, und dabey erhalten werden. **Form. Regim. §. 25.**

Succediren, ab intestato, können beyderley Geschlechter, jedoch hat die Schwerdtseite in unbeweglichen Güthern den Vorzug; die Succession in saamenden Handgüthern soll ohne der Agnaten Consens nicht verändert werden; mit den Lehngüthern bleibet es, wie es in der Investitur vorgeschrieben; die Disposition der wohl erworbenen Güther aber bleibet frey. **Privil. Duc. Gotthard. Artic. 6.**

Successio, oder Erbung, in infinitum, zu selbiger (ab intestato) gehören zum ersten die, welche in der absteigenden Linie, mit dem Verstorbenen verwandt sind. **Statut. §. 185.**

— in capita, zu selbiger gehören die Brüder und Schwestern in absteigender Linie. **Statut. §. 185.**

— in stirpes, zu selbiger gehören der Brüder und Schwestern ihre Kinder, wenn sie mit ihren Vaterbrüdern und Muttterschwestern concurriren. **Statut. §. 185.**

— — — zu selbiger gehören der Brüder ihre Kinder, mit den Vaterbrüdern: und soll das Jus repräsentationis unter denen von der Seitenlinie, nicht weiter, als zwischen der Brüder ihren Söhnen und Töchtern gültig seyn. **Statut. §. 197.**

Successiones, oder Erbfälle. Siehe Erbfolge oder Successionsrecht.

Superintendent und Präpositi, sollen die Introdüciring der ordinirten Pastoren zu verrichten habe. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Art. 24.**

Supplicationes, sollen doppelt abgeschrieben eingereicht, und die Verabscheidungen bey den Kanzeleyacten verzeichnet werden. **Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 30.**

Z.

Taxa Cancellariæ. Siehe Kanzleytaxe.

Terminus, wird für die Partey, wegen der zu prosequirenden Appellationes, vor den Königl. Relationsgerichten, in den Monaten März und October festgesetzt. **Form. Regim. §. 10.**

— in den Citationen, soll genug seyn von vier Wochen. **Statut. §. 17.**

— In dem ersten Termino, wird Beklagter von der Anklage entbunden,

den, wenn der Kläger, welcher contumacirt, weder selbst noch durch seinen Bevollmächtigten sich nicht gestellt, *ic.* es sey dann, daß Kläger, oder sein Bevollmächtigter, auf der Reise, durch großes Gewässer, Krankheit, *ic.* behindert worden wäre. Statut. §. 19.

Terminus. In dem ersten Termin, soll Beklagter, der ungehorsamlich ausbleibet, bis auf die Ehehaften, in dem andern Termin, zu dem Verlust der Sache, verurtheilt werden, obgleich er um *restitucionem in integrum et repositionem Decreti* bitten würde, es wäre dann, daß er innerhalb sechs Monate sich durch einen Eid von dem Verbrechen des Ungehorsams befreien würde. Statut. §. 20.

— In dem ersten Termin, sollen alle *Executiones*, sie mögen seyn *declinatoriæ, dilatoriæ et peremptoriæ*, vorgebracht, und die Sache soll bis auf die Beweise völlig entschieden werden; ausgenommen wenn einige Documente und Schriften noch vorhanden wären. Statut. §. 21.

— Wenn man im ersten Termin keine Documenta und Zeugen haben kann, so wird ein Termin von vier Wochen festgesetzt, um die Beweise einzubringen; und es soll diese Frist, ohne wichtige und erhebliche Ursache nicht verlängert werden. Statut. §. 27.

— zum Arbitrar = Gericht, in Sachen, über Pfand = Arrende = und Ablagers = Contracte, soll *à tempore insinuationis Mandati Ducalis*, von vier Wochen seyn, und von dem Oberhauptmann, auf eines oder des andern Parten Anhalten, nicht ohne legale Ursachen, ausgesetzt werden. *Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 15. Nro. 2.*

Tertius, demselben kann nichts, wenn er nicht Possessor *malæ fidei* ist, präjudiciren. *Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 13. Nr. 2.*

Testamentum scriptum; oder ein Testament, welches der Vater unter seinen Kindern gemacht, und mit seiner eignen Hand völlig geschrieben, soll bey Kräften erhalten werden. Statut. §. 173.

— das Testament, welches der Vater nicht ganz geschrieben, sondern mit seiner Hand und mit zweyer Zeugen Unterschrift unterschrieben, und besiegelt, soll gleichfals kräftig und bündig seyn. Statut §. 174.

— **nunc upativum**, oder ein mündliches Testament. Es sollen alle Testamente, welche vom Testatore, der gesundes und vollkommenen Verstandes ist, in die Feder dictiret, oder mündlich ausgesprochen, oder geschrieben, und wenn solche von zweyen Zeugen unterschrieben, für rechtmäßig gehalten werden. Statut. §. 175.

— die Testamente, welche von dem Testatore in den Schloßgerichts = Acten insinuirt worden, sollen auch ohne Zeugen für bündig gehalten werden. Statut. §. 176.

Testamentum. Als gnugsame Zeugen im Testamente, können auch ehrbare Frauen seyn, wenn keine andere Zeugen vorhanden sind. Statut. §. 177.

— Wenn ein Testament wegen des *viti obreptionis aut persuasivonis*, d. i. wenn etwas wider des Testatoris Willen und Meinung, in seiner Testamentirung gesezet, oder derselbe dazu überredet worden, angefochten würde, so soll solches durch den Eid gehoben werden. Statut. §. 178.

— *inofficiosum.* In seinem Testament kann ein Vater nicht ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen, die zu richterlicher Ermessung ausgesezet werden, seine Söhne oder Töchter mit Stillschweigen vorbegehen, oder ausdrücklich enterben, *salva querela inofficiosi*; und es soll die Klage wider ein solches unbilliges Testament vor den ordentlichen Richter angestellet werden. Statut. §. 179.

— Ein Vater kann nicht testiren, daß durch seinem Testament dem *Juri publico* präjudiciret werde; daher denn die Güther, welche *ex lege publica* den Söhnen gebühren, nicht auf die Töchter transferiret werden sollen. Statut. §. 180.

— Wenn im Testament der Vater den Töchtern eine gewisse Portion zueignet, sollen sie an solcher sich genügen lassen, und es soll in des Vaters Willkühr stehen, denen Söhnen zwey Theile, den Töchtern aber ein Theil zu vermachen. Statut. §. 181.

— In ihrem Testament sollen die Kinder, welche ohne Erben versterben würden, die Eltern nicht ausschließen, sondern den halben Theil der Erbschaft den Eltern, den andern halben Theil aber den Brüdern, oder Schwestern, oder deren Kindern, verlassen. Statut. §. 181.

— Wenn aber keine Brüder, oder Schwestern, oder deren Kinder, vorhanden, sollen sie alles auf die Eltern vererben, nur allein die *Legata ad pias causas* ausgenommen, die dennoch die Hälfte der Erbschaft nicht überschreiten sollen. Statut. §. 182.

— Es sollen ein Testament, die Minderjährige von 20 Jahren, und die blöden Verstandes sind, desgleichen die Bannfürte und die in die Acht erklärte Personen, nicht machen können. Statut. §. 183.

— Ein Testament, welches ein fremder, der kein Einwohner in diesem Fürstenthum ist, machet, soll, wenn es nach dem Gebrauch dieser Provinz eingerichtet, bündig seyn; und wenn wegen dessen Erbschaft in diesem Fürstenthum ein Zwist entstände, solcher soll nach den Gesetzen und Gebrauch dieser Provinz entschieden werden; es wären dann unbewegliche Güther anderwärts, ausser diesem Herzogthum, belegen, und selbige andern Gesetzen und Gebräuchen unterworfen. Statut. §. 184.

Titel. Es will der Herzog denen Adelichen, den ihnen gebührenden Titel: Den Edlen, hinführo in allen schriftlichen Urkunden und Briefen ertheilen. **Form. Regim. §. 34.**

— den der Herzog denen Oberräthen ertheilet, soll lauten: Unsern Oberrat. **Decis. Commis. 1642 ad Grav.**

— des Adelichen, sollen sich die Unadelichen, bey den in den Landtagsabschieden verordneten Strafen, enthalten. **Decis. Commis. 1717 ad Desid. Artic. 20.**

Tochtertheil, (Legitima) kann die Wittibe, d. i. so viel, als einer Tochter und nicht einem Sohne zukommt, aus der Erbschaft ihres Mannes nehmen, wenn sie demselben keine Mitgabe zugebracht hat. **Statut. §. 200.**

— Es soll entweder Tochtertheil, oder ihre eingebrachte Mitgabe, oder das Leibgeding zu nehmen, in der Frauen Willführ und Gefallen stehen. **Statut. §. 202.**

Todschläge, die aus Vorsatz und Bosheit geschehen; in solchen Verbrechen, soll die Appellation, in denen vor dem Fürstl. Hofgerichte pendenten Adelichen Criminalsachen, an Ihro Königl. Majestät nicht zugelassen seyn. **Form. Regim. §. 15.**

Todschläger, vorsehliche, sollen mit dem Schwerdt hingerichtet werden. **Statut. §. 219.**

Tödtungen, und Invasiones, wenn solches der Fürst wider den Adel tendiret, soll derselbe des Lehns verlustig seyn. **Decis. Commis. 1717 ad Grav. Artic. 3.**

Transactiones, die unter denen sich vergleichenden Theilen getroffen worden, sollen in Gültigkeit erhalten und bestätiget werden. **Priv. Nobil. Artic. 25.**

Trauerjahr. Siehe Wittiben.

Tutorium. Siehe Vormundschaft.

U.

Uebeltäter, und die öffentliche Delicta begangen; selbigen sollen keine salvi Conductus gegeben werden. **Decis. Commis. 1717 ad Grav. Artic. 14. et 15.**

Umschreiben, sollen aus den Fürstlichen Aemtern in alle Adelige Höfe, durch tüchtige deutsche Leute herumgesandt und befördert werden. **Decis. Commis. 1717 Act. Compos §. 24.**

Unadeliche und Fremde, die nicht pro Indigenis angenommen worden, sollen Adelige Güter, bey Verlust derselben, nicht kaufen und besitzen können. **Statut. §. 112.**

— Wer eine von Adel zu Fall bringet, der soll, wenn ihm solches nicht
von

von den Auserwandten verziehen würde, mit dem Schwerdte gestrafet werden. Statut. §. 227.

Unadeliche und Bürgerliche, welche die Jagd halten, sollen nach den Landtagsabschieden von 1636 den 9ten August, und 1699 den 14ten März, 1000 Floren Strafe bezahlen. Decis. Commis. 1717 ad Grav. Art. 23.

Unbesizlichkeit. Es soll Kläger, der an dem Orte, wo Gericht gehalten wird, besizlich ist, mit Worten geloben; wenn er aber unbesizlich ist, so soll er dem Beklagten, wegen allen Schaden, Unkosten und Interesse, Caution leisten, und daß er der angestellten Klage bis zu deren Beendigung den Verfolg geben, und Beklagten von aller weitem Anforderung befreyen wolle. Statut. §. 18.

— Ein Unbesizlicher in diesem Fürstenthum; wenn derselbe appelliret, soll er dem Appellato, wegen des Schadens und Unkosten, genugsame Caution hieselbst im Fürstenthum leisten, oder aber die interponirte Appellation einstellen. Statut. §. 33.

Ungehorsam, (Contumacia) des Klägers; wenn er weder selber, noch durch seinen Bevollmächtigten, sich vor Gericht stellet, so soll Beklagter in dem ersten Termino entbunden seyn, und Kläger nicht eher zugelassen werden, bis er dem Beklagten die Unkosten erleget hat; es wäre dann, daß Kläger, oder sein Bevollmächtigter, auf der Reise, durch großes Gewässer, Krankheit ic. wäre behindert worden. Statut. §. 19.

— des Beklagten; wenn derselbe ausbleibet, soll er in dem ersten Termino bis auf die Ehefasten; in dem andern Termino mit dem Verlust der Sache gestrafet werden; es sey dann, daß er innerhalb sechs Monaten sich durch einen Eid von dem Verbrechen des Ungehorsams befreyen würde. Statut. §. 20.

Ungenannte Contracte, (Contractus inominati) als da sind: ich gebe, daß du gebest; ich thue, daß du gebest; ich gebe, daß du thuest, ich thue, daß du thuest; und dergleichen; in selbigen soll die Klage in factum nach Inhalt der Wörter Beyderseits nachgegeben werden, und von welchen Contracten, so lange noch res integra ist, zu recediren es beyden Theilen freysethet. Statut. §. 132.

Unzulücksfälle, als: Krieg, Pest, Miswachs, Hungersnoth ic. wegen derselben, soll man bey den Contracten bleiben, wenn nicht nach expirirter Zeit des Contracts die Loskündigung geschehen ist, da denn die Possessores an diese sich zugetragene Unzulücksfälle nicht mehr gehalten sind. Decis. Commis. 1717 ad Grav. Artic. 6.

Unmündige, sollen ohne Vormünder nicht vor Gericht erscheinen, bey Strafe der Nullität; und obgleich sie um selbige nicht anhalten, so sollen

- sollen dennoch von dem Gerichte *ex officio* ihnen Vormünder gegeben werden. Statut. §. 14.
- Unmündige sollen bis auf das 21ste Jahr ihres Alters, die aber im Verstand verrücket, so lange beständig, bis die Krankheit aufhöret, unter der Vormundschaft stehen. Statut. §. 65.
- sollen und können, ohne Autorität ihrer Vormünder, in und außerhalb Gericht, nichts bestimmen oder schaffen, was zu ihrem Schaden gereicht, ein anders aber ist, wenn es zu ihrem Besten geschieht. Statut. §. 68.
- Wer einen Minderjährigen im Contrahiren betrüget, der soll, nebst dem, daß er aus dem Contract keinen Nutzen haben darf, nach Beschaffenheit der Vervortheilung, mit willkührlicher Strafe beahndet werden. Statut. §. 70.
- sollen, weil ihnen noch drey Jahre, nachdem sie das 21ste Jahr erreicht, zugegeben werden, in dem 24sten Jahre ihres Alters, um Restitutionem in integrum bitten können. Statut. §. 168.
- Wenn ein Unmündiger restituiret wird, solches hilft seinem Bürgen nicht; es sey denn, daß zugleich Bürge mit dem Unmündigen hintergangen und betrogen worden; auf solchen Fall soll man nicht allein dem Unmündigen, sondern auch dem Bürgen zu Hülfe kommen, obgleich der Contract mit dem Eide bekräftiget wäre. Statut. §. 169.
- Des Unmündigen Eid und seines Bürgen erstrecket sich nur auf dasjenige, davon selbige zur Zeit des Contracts vermuthlich gedenken können, nicht aber auf den Betrug, durch welchen sie hintergangen, und zum Contracte, wie auch zum Eide, sind gereizet und überredet worden. Statut. §. 170.
- Ein Unmündiger, der über 16 Jahre alt ist, und eine Uebelthat aus Bosheit begehet, soll gestrafet werden. Statut. §. 171.
- Die Minderjährige von 20 Jahren, und die blöden Verstandes sind, desgleichen die Bannsture und in die Acht erklärte Personen, sollen kein Testament machen können. Statut. §. 183.
- Ihrer unmündigen Kinder Vormundschaft kann die Mutter, so lange sie im Wittibenstande bleibet, pflegen, und ist die Rechnung zu thun nicht schuldig. Statut. §. 210.
- Unterthanen, eigenthümliche, oder leibeigene Leute, sind diejenige, welche auf der Erbherrn Grund und Boden, von ihren erbunterthänigen Leuten, obgleich die Mutter eine Freygebohrne ist, gezeuget worden. Statut. §. 51.
- Adelige, in den Städten, die auf Adelligen Grund wohnen, gehören in *criminalibus* vor den Hauptmann des Orts, in *civilibus* aber vor den Erbherrn; die aber auf Bürgerlichen Grund wohnen,

nen, ob sie gleich leibeigene sind, gehören vor das Bürgerliche Gericht; es sey denn, daß fundus per præscriptionem juris besessen, und in die Erbschaft verwandelt worden. Decis. Commiss. 1642 ad Grav.

Unterwerfung, Lieflandes, an der Krone Polen; darüber versichert der König, die Einwilligung der Römischkaiserlichen Majestät und der Stände des deutschen Reichs zu besorgen. Provis. Ducal.

Urheber, des Streits, und alle Injurien, sollen durch die Gesetze aufs schärfste bestraft werden. Decis. Commiss. 1727 ad bon. Ordin.

Urtheil. (Sententia) Es sollen die Urtheile, welche bey verschiedenen Sachen ausgesprochen worden, bestätiget und confirmiret werden. Privil. Nobil. Artic. 25.

— Die ausgesprochene Urtheile der Richter sollen den Hauptinhalt der Sache, oder merita causæ, wie es in dem Reiche Polen gebräuchlich, in sich enthalten. Form. Regim. §. 14.

— Nach gesprochenem Definitiv-Urtheil, entweder des Fürstlichen Hofgerichts, oder der vier Oberhauptleute, soll, auffer der Appellation, dem beleidigten Theile, wider das gefällte Urtheil, weder das beneficium Restitutionis, Nullitatis, Revisionis, noch eine jegliche Rechtswohlthat, wodurch die Prozesse erweitert werden, zu statten kommen, ausgenommen allein, es wäre das Urtheil dunkel ausgesprochen, und daß die Erörterung desselben vonnöthen sey. Form. Regim. §. 16.

— Die Execution der ausgesprochenen Urtheile soll nicht allein von denen Amtspersonen und Obrigkeiten, zum Nachtheil derer, denen es angehet, nicht aufgehalten, sondern auch einem jeden gewinnenden Theile, dem Einheimischen sowohl, als dem Fremden, auf gleichmäßige Art nachgegeben werden, und dieses ohne allen Aufschub und Verzögerung, bey Strafe der Erstattung alles Schadens, und alles dessen, so der beleidigte Theil dadurch erlitten. Form. Regim. §. 21.

— Wenn um desselben Erläuterung gebethen wird, so soll es in 3 Tagen geschehen, und soll die declaratio Sententiæ alsobald erfolgen, und solches nicht bis auf das nächstfolgende Gericht verschoben werden; wenn es aber an dem letzten Tage des Gerichts geschiehet, so soll noch so viele Zeit, als bis die Erörterung erfolget, dazu genommen werden. Statut. §. 32.

— Wenn demselben vom Schuldner, dem die Bezahlung und Genugthuung auferleget worden, kein Genüge geleistet wird, wie wider selbigen verfahren werden soll. Statut. §. 42. et 43. Siehe Actiones personales, et reales.

— Wenn nach gefälligem Urtheil, Beklagter in criminalibus flüchtig wird,

wird, soll er *tanquam convictus et confessatus*, von der Zeit ab, als er entflohen, für einen Bannisirten gehalten werden; und es soll einem jeden frey stehen, sich ohne Unterscheid an seiner Person und an seinen Güthern ungeahndet zu vergreifen. Statut. §. 47.

Urtheil. Die sich desselben Execution mit Gewalt widersetzen, sollen, es mögen die Hauptpersonen Helfer, Diener, Mitschuldige, oder andere seyn, am Leben gestraffet werden. Statut. §. 48.

— Das ausgesprochene Urtheil ist die stärkste Schutzwehre wider alle Actiones und Obligationes; item, die Verträge und der Eid, wodurch alle Obligationes gänzlich erlöschen und aufhören. Statut. §. 154.

— Wer um die Execution des gesprochenen Urtheils, oder der abgeurtheilten Sache, nicht innerhalb Jahresfrist anhält, soll seines Rechtes verlustig seyn. Statut. §. 166.

— Es sollen die Urtheile, zur Approbation des Herzogs, nicht außerhalb Landes überschieket werden. Decis. Commiss. 1717 Addit. Art. 1.

— Die Urtheile von den Ober- und Hauptleuten, sollen vor der Publication, dem Fürsten außerhalb Landes, zur Confirmirung, bey Verlust ihres Officii und Strafe von 100 Rthlr, nicht übersandt werden. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 7.

— Es sollen die Urtheile, die wichtigsten Puncte der Sache, oder *merita causæ*, in sich enthalten. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 11.

Usufructus; die Nutzbarkeit in Wäldern, Büschen, Weiden, Wiesen, Viehristen, Honigweiden &c. soll dem Adel, denen Ritter- und Lehnsleuten, vermöge Servitutsrechten, verstattet seyn. Privil. Nobil. Artic. 21.

— Der eines Grundes oder Guthes Nutzbarkeit hat, (Usufructuarius) soll caviren, daß er, als ein redlicher Biedermann, die Nutzbarkeit ohne Vernachtheiligung des Eigenthumsherrn genießen wolle, dergestalt, daß durchaus, weder dem Eigenthümer, noch denen Gründen und Güthern selbst, einiger Abbruch und Verlust erwachsen solle, bey Strafe der Erstattung des Schadens, welcher daraus entstehen würde. Statut. §. 76.

— Das Gebäude, welches Usufructuarius auf eines andern Grund und Boden, daraus er die Nutzbarkeit genossen, aufgesetzt hat, soll nach geendigter Nutznehmung, weder er noch seine Erben wegzuführen berechtiget seyn; es hätte denn derselbe sich deshalb zu Anfange bewahret, daß ihm solches Gebäude wegzuführen frey stünde. Statut. §. 77.

— Dem ein gewisser Gebrauch einer Sache, oder dem eine Wohnung

gelassen ist, der soll, wenn er solchen usumfructum wider die vorgeschriebene Weise misbrauchet, den Schaden zu erstatten gehalten seyn. Statut. §. 78.

B.

Vacante Sede Ducali, sollen die vier Oberräthe allein, nach Inhalt der Form. Regim. diese Herzogthümer und alle Regierungssachen verwalten, wie auch die Landträge ausschreiben. Decis. Commiss. 1642 ad Grav. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 1.

Vasallagium, Rosdienst, des Fürsten und des Adels. Privil. Nobil. Art. 17. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 10. Form. Regim. §. 28. 29. 30. 31. et 32. Siehe Rosdienst.

Vater. Es kann ein Vater nicht die unbewegliche Güther seiner Kinder, die von der Mutter herrühren, verkaufen, oder sonst veräußern. Statut. §. 110.

— ist nicht schuldig für den Sohn zu bezahlen, et vice versa: es sey denn, daß sie gemeinschaftliches Güthereigenthum hätten, oder die Erbschaft des einen auf den andern vererbet würde. Statut. §. 155.

— kann nicht seine Söhne, oder Töchter, ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen, die zu richterlicher Ermessung ausgesetzt werden, in seinem Testament mit Stillschweigen vorbegehen, oder ausdrücklich enterben; *salva querela inofficiosi*, und welche Klage vor den ordentlichen Richter angestellt werden soll. Statut. §. 179.

— kann nicht dem erstgebohrnen, oder ältesten Sohne, das Recht der Erstgeburt in den Güthern nehmen, und solches auf den andern, oder dritten Sohn bringen; es hätte dann der Vater am Erstgebohrnen erhebliche und rechtmäßige Ursachen, als da sind: Blödigkeit, Schwachheit, &c. Statut. §. 180.

— kann nicht testiren, daß dem *Juri publico*, durch seinem Testament präjudiciret werde; daher denn die Güther, welche *ex lege publica* denen Söhnen gebühren, nicht auf die Töchter transferiret werden sollen. Statut. §. 180.

— Wenn selbiger im Testament den Töchtern eine gewisse Portion zuignet, sollen sie an solcher sich genügen lassen; und es soll in des Vaters Willkühr stehen, den Söhnen zwey Theile, den Töchtern aber ein Theil zu vermachen. Statut. §. 181.

— Wenn selbiger zur andern Ehe schreitet, so soll er alle seine Haabe, und Güther, mit den Kindern erster Ehe, zu gleichen Portionen theilen; und von dem Genusse der Portion, die er behalten, oder zu der Kinder ihrem Besten anwenden kann, soll er sie zu unterhalten, und auszusteuern schuldig seyn. Statut. §. 191.

Vater. Nach dessen Absterben, sollen die Kinder erster Ehe, was sie zur Mitgabe, und weiblichen Schmuck von ihren Vater bekommen, einbringen, und nach geschēhener Einbringung sollen sie in der väterlichen Erbschaft, mit den Kindern der zweyten Ehe, zu gleichen Theilen gehen: es wäre dann, daß der Vater ihnen den weiblichen Schmuck geschenkt, so sollen sie nichts mehr, als die Mitgabe einzubringen haben. Statut. §. 192.

— oder Mutter-Mörder, sollen verbrannt werden. Statut. §. 217.

Väterliche Gewalt. (Potestas Patria) Es sollen die Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, ohne Einwilligung ihrer Eltern, sich nicht verheyrathen, bey Strafe der Enterbung, wenn die Eltern solches zu widersprechen, rechtmäßige Ursache haben. Statut. §. 63.

Verabscheidungen, sollen alle striete von den Obrerräthen nach den Landesgesetzen ergehen, und keinem Part Anlaß gegeben werden, sich an den Herzog außerhalb Landes zu verwenden. Decis. Commiss. 1717 Act. Compos. §. 14.

Veräußerung der Fürstl. Güther. Der Herzog soll die Güther, die Derselbe veralieniren will, dem Könige zuerst antragen. Provis. Dual.

Verbrechen, offenbare, criminelle, als Einfälle, Verraubung, Mordbrennerey, Gewaltthätigkeit, Nothzüchtigung, &c. in selbigen soll die Appellation von dem Fürstl. Hofgerichte, an Ihro Königl. Majestät, nicht zugelassen seyn. Form. Regim. §. 15.

Vergleich oder Vertrag. Siehe Verträge.

Verjährung der Ländereyen. Privil. Nobil. Art. 13. Siehe Ländereyen.

— der Erbbauren, sie mögen Männliche oder Weibliche seyn, soll nicht gelten. Statut. §. 53.

— Gleichwie über einen freyen Menschen, nach dem Völkerrecht, die Verjährung zu keiner Zeit, also soll selbige über einen Erbunterthanen, über welchen der Herr vollkommene Gewalt hat, keine Statt finden. Statut. §. 53.

— In sechs Monaten verfahren die wörtliche Insurien, die aber in Schriften geschehen, in einem Jahre, von der Zeit an zu rechnen, da man es erfahren. Statut. §. 156.

— Eine Bürgschaft, die nur mit Worten geschehen, und nicht schriftlich verfasst, höret in einem Jahre auf. Statut. §. 157.

— Unbewegliche Sachen, verfahren unter den Anwesenden in sechs Jahren, unter den Abwesenden aber in zwölf Jahren. Statut. §. 158.

— Der eine mangelhafte Sache kauft, soll selbige durch des Richters Erkenntniß in sechs Tagen wiedergeben, oder solche zu behalten schuldig seyn. Statut. §. 159.

— Alle Civilklagen verfahren in fünf Jahren, in welcher Zeit, wenn einer

- einer seine schriftliche Urkunden und Briefe, auch alle andere Rechte, nicht gebraucht, so ist er ganz von der Klage ab. Statut. §. 160.
- Verjährung. Criminalsachen verfahren in sechs Jahren, ausgenommen das *Crimen læsæ Majestatis et Perduellionis*. Statut. §. 161.
- soll nicht wider die Unmündige, und die verrückten Verstandes sind, bezgleichen die nicht gerichtlich agiren können, gelten. *ic.* Statut. §. 162.
 - Das Heyrathsgut der Frauen; die unterpfändlich versetzte, oder die mit dem Wiederkaufsrechte verkaufte Sachen, sollen nicht verfahren. Statut. §. 163.
 - Die Grenzen, die mit richtigen Maalzeichen bezeichnet, und durch ausdrückliche schriftliche Urkunden beschrieben, können nicht verfahren, weil ein *malæ fidei Possessor*, d. i. der eine fremde Sache, die ihm nicht gehört, nutzt und gebraucht, die Verjährung zu keiner Zeit anziehen kann, und er auch die genossene Einkommen jederzeit wiedergeben muß. Statut. §. 163.
 - Welche Sachen man aber über eine undenkliche Zeit, oder über Menschengedenken besessen hätte, selbige sollen ihren Besitzern gelassen und wenn sie denenselben genommen worden, als rechtmäßigen Herren wieder restituiret werden. Statut. §. 164.
 - wird unterbrochen, wenn der Besitz streitig, wenn es ein *Possessor de mala fide* ist, und wenn der Besitzer, daß er mit Unrecht den Besitz halte, angeklaget wird. Statut. §. 165.
- Verjährungszeit der Käuflinge. Siehe *Præscription*.
- Verkauf, Verpfändung und Vertauschung der Fürstl. Güther und Aemter; solches soll zuerst dem Könige und Desselben Successoren angetragen werden. *Provis. Ducal*.
- der unbeweglichen Güther, und derselben Verpfändung, soll vor Gericht geschehen, und in den Gerichtsbüchern eingetragen werden. Statut. §. 103.
 - der Bürgerlichen Häuser in den Städten, wird nur *salvis oneribus* an den Adel gestattet. *Decis. Commis. 1717 ad Grav. Artic. 27.*
- Verkaufen und kaufen, können alle, ohne Unterscheid, welche eine freye und uneingeschränkte Gewalt ihrer Sachen haben. Statut. §. 102.
- Verkäufer; wenn selbiger eine Sache an zweyen verkauft, so soll derjenige, dem die Sache abgeliefert, für den andern den Vorzug haben; Verkäufer ist dem Käufer, dem er die verkaufte Sache nicht liefern kann, wegen des nicht gehaltenen Contracts, sein Interesse zu erstatten schuldig. Statut. §. 104.
- soll dem Käufer zur *Eviction* verstricket seyn, obgleich die Verbindlichkeit der Gewährleistung nicht in dem Contracte gemeldet ist. Statut. §. 105.

Verkäufer; demselben soll der Käufer anzeigen, wenn er wegen der gekauften Sache angeklaget wird; und wenn Käufer es nicht thun will, und er die gekauften Sache durch richterlichen Spruch verlieren würde, so soll von desselben Anforderung der Verkäufer gänzlich und allerwege befreyet seyn. Statut. §. 106.

— soll bey gutem Glauben, alle Mängel der verkauften Sache offenbaren, und keine von selbigen verschweigen; denn, wenn Käufer solche anfänglich gewußt hätte, würde er die Sache zu verkaufen, es nicht gewagt haben. Statut. §. 107.

— wenn derselbe etwas von den Mängeln der Sache, dem Käufer verschwiegen, soll er das Verkaufte wieder zurücknehmen, und das Kaufpretium erstatten. Statut. §. 108.

— wenn durch desselben Hinterlist, jemand eine Sache, die den Werth von fünf hundert Floren übersteiget, zu kaufen verleitet würde, und er über die Hälfte des billigen Werths vervortheilet worden, so soll wegen der übermäßigen Vervortheilung, der Contract zu derjenigen billigen Gleichheit des Werths, die der Richter genehmigen wird, herabgesetzt werden; falls aber Verkäufer sich dazu nicht verstehen wollte, soll der Kauf und Verkauf aufgehoben seyn, doch in sofern, daß wegen solcher Vervortheilung, innerhalb Jahr und Tag, gerichtlich geklaget werde. Statut. §. 109.

Verläumber; wenn Jemand, er sey ein Einheimischer, oder Fremder, einen andern wegen einer Schuldforderung, oder Verbrechens, verläumben, oder ausschreyen würde, soll diffamatus den Verläumber vor sein gehöriges Gericht ausladen, und wenn der Vorgeladene sich nicht stellet, soll ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Statut. §. 11.

Verlöbniß. Wer von männlichen, oder welche von weiblichen Geschlechte sich mit zweyen Personen, zu gleicher Zeit, ehelich versprechen würde, und die erste verliesse, mit der andern aber die Ehe vollziehen möchte, der, oder die, soll für Ehrlos erkläret werden. Statut. §. 64.

Berordnungen, Mandata und Protectoriales, Königl. sollen publiciret werden. Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 18. Act. Compos. §. 21.

Verpfändung, unbeweglicher Güther, und derselben Verkauf, soll vor Gericht geschehen, und in den Gerichtsbüchern eingetragen werden. Statut. §. 103.

— Wer eine Sache, an zweyen, in oder außerhalb Gericht verpfändet, wenn derselbe nicht bezahlen kann, soll er für Ehrlos erkläret werden. Statut. §. 225.

Verräther des Vaterlandes, sollen an Ehre, Haabe und Guthe gestraffet,

und mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. **Satut.** §. 216.

Verschreibungen, obligatorische, die in Kriegszeiten verlehren gegangen, sollen, wenn jemand mit zweyen oder dreyen Zeugen erweist, daß er solche gehabt, und hingegen die Bezahlung derselben, nicht mit anderweitigen schriftlichen Beweisen, dargethan werden mag, in ihrer Kraft und Gültigkeit verbleiben. **Priv. Nobil. Artic. 8.**

— **flare**, (*Instrumenta liquida et garantigiata*) wie vor Gericht geschehen, als da sind: Pfandverschreibungen in unbeweglichen Gütern, oder im Gericht eingeschriebene Schulden, selbige sollen nach einmaligem vorhergegangenen **Monitorio** sofort **exequit** werden **Stat. §. 46.**

— bey Veräußerung unbeweglicher Güter, sollen von der Zeit ab, da selbige den **Actis Instanciae** ingrossiret, die **Priorität** haben; die **Obligaciones** aber, die nach der jetzigen gebräuchlichen Weise **cerreboriret** worden, in **salvo** bleiben. **Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 13. Nro. 2.**

Verschwender, Prasser und Banquerottirer; wenn diese nicht bezahlen können, und die Summe, um welche sie die Creditoren betrogen, sich über 8000 Floren Polnisch erstreckt, sollen sie an ihrer Ehre, oder mit dem Schwerdte gestrafet werden; doch sind unter diesem Gesetze, nicht diejenigen begriffen, welche durch Unglücksfälle um das Ihrige gekommen sind. **Statut. §. 224.**

Verträge, (*Transactiones*) die **Zwistigkeiten**, die durch selbige unter streitigen Theilen aufgehoben, sollen nicht **resuscitiret**, und wieder **rege** gemacht, auch nicht mit solchen das **Königl. Hofgericht molestiret** werden. **Privil Nobil. Artic. 25.**

— **Pacta et Transactiones**, wenn selbige nicht **unehtlich**, und **verbothen**, oder **betrüglich** sind, oder durch **List**, **Gewalt** und **Furcht** erzwungen, sollen vollkommen gehalten werden; und es sollen wider denjenigen, der solchen Zusagungen und Verträgen, entgegen handelt, wegen des **Schadens** und **Interesse**, welche aus **Nichthaltung** derselben erwachsen, die **Actiones** und **Exceptiones** verstattet seyn. **Statut. §. 133.**

— und **Zusagungen**, die man den **Mördern**, obgleich mit einem **Eide**, gethan, sollen, weil sie dem **göttlichen Gesetze**, wodurch alle **Todtschläge** verbothen, zuwider sind, **ipso jure** nichtig, und **krastlos** seyn, und man ist solche zu halten, nicht **schuldig**. **Statuta. §. 134.**

— **Pacta dotalitia**, die **Heyrathsnotul** soll nach **Absterben** des **Mannes**, vor allen Dingen gehalten werden, in sofern solche dem **Juri publico** nicht zuwider, und den **Erben**, was sie **ex Lege publica** bekommen sollen, nicht **derogiret**. **Statut. §. 198.**

Verwaltung aller geistlichen Sachen, und Administration der Kirchen, sollen die Augsbursche Confessions-Verwandten, wie sie dieselbe bisher gehabt, frey, ungehindert und ruhig haben und behalten; es soll darin nicht die mindeste Veränderung gemacht, auch daß solche von Jemand andern gemacht würde, nicht gestattet werden. *Provil. Ducal.*

Vocirung der Pastoren, ic. Es soll der Fürst und Dessen Nachfolger im Lehne, das *Jus Patronatus*, und die Rechte des Adels und der Städte Priester zu berufen, dem *Laudo publico* vom Jahre 1684 zuwider, zu verlegen, die Ordnung und alte Gewohnheit, in *Spiritualibus* zu ändern, und nach dessen gänzlichen Willen die Pastoren, ohne rechtmäßige Ursachen, abzusetzen, sich nicht beyskommen lassen, deshalb denn Derselbe *Autoritate Sacræ Regiæ Majestatis et Reipublicæ* prämoniret, und solches hiemit untersaget wird. *Decis. Commis. 1717 ad Grav. Artic. 24.*

Vollmacht. Es sollen die Kirchspiele, ihre Deputirten, nach vorhergegangenen *Deliberatoriis*, mit gnugsamen Vollmachten, zum Landtage abfertigen. *Form. Regim. § 24.*

— Wer vermöge selbiger, eine Sache auszurichten, es über sich nimmt, der soll, entweder, wenn noch *res integra*, seinen Dienst aussagen, oder die Sache ins Werk stellen, oder aber den Schaden, wegen des nicht gehaltenen *Contracts*, erstatten. *Statut. §. 130.*

— Wer ohne selbiger, eines Abwesenden Sache über sich nimmt, der soll nicht allein so viel Fleiß, als er auf die seinige verwendet, sondern auch einen solchen, welchen der Fleißigste zu gebrauchen pfleget, anwenden, aus Ursachen, weil er, ohne dazu aufgefordert zu seyn, sich mit etwas befaßt, dessen er hätte überhoben seyn können, und sich also dadurch zu dem thätigsten Fleiße verbunden hat. *Statut. §. 131.*

Wohlkäuferey. Es soll den Kaufleuten, Fremden und Auswärtigen, daß selbige zum Nachtheil des Adels und der Städte, verschiedene *Producten*, als: Getreide, Leder, Hopfen und andere Waaren, in den Flecken und Dörfern, öffentlich oder heimlich aufkaufen, und ihr Gewerbe damit treiben, verbotthen und untersaget seyn. *Privil. Nobil. Art. 20.*

Vormundschaft, (Verwaltung der Unmündigen ihrer Güter) Tutorium. *Statut. §. 65. et sequent,*

— des minderjährigen Fürsten soll nicht der nächste Anant, sondern die Oberräthe sollen, nach Vorschrift der *Formulæ Regiminis*, die Administration und alle Regirungsämter, tragen. *Decis. Commis. 1717 ad Desid. Artic. 3.*

Vormünder; ohne selbige, sollen nicht die Unmündigen und die Frauen,

bey Strafe der Nullität, vor Gericht erscheinen, und obgleich sie um selbige nicht anhalten, so soll dennoch das Gericht ihnen Vormünder geben. Statut §. 14.

Vormünder. Unmündige sollen, unter Vormundschaft, bis auf das 21ste Jahr, die aber im Verstande verrückt, bis die Krankheit aufgehört, unter selbiger stehen. Statut. §. 65.

— wenn selbige den Unmündigen in dem Testamente nicht verordnet, so sollen die nächste Anverwandten, nebst der Mutter, so lange sie nicht zur andern Ehe schreitet, ihrer Unmündigen Vormünder seyn: es sey denn, daß die Verwandten, oder die Mutter, verdächtig wären; auf solchen Fall soll der Fürst den Unmündigen Vormünder setzen. Statut. §. 66.

— Diejenigen, die zu Vormünder vom Fürsten constituiret worden, sollen geloben, daß sie in der Unmündigen Gütern und Sachen, getreulich handeln wollen. Statut. §. 67.

— ohne derselben Autorität und Bewilligung sollen die Mündige, in und ausserhalb Gericht, was zu ihrem Schaden gereicht, nichts unternehmen können, ein anders ist es, wenn solches zu ihrem Aufnehmen und Bestes geschieht. Statut. §. 68.

— Wenn ein Vormund seiner Mündel unbewegliche Güther kaufen, oder solche in andere Wege, mit den Contutoribus contrahiren wollte, soll er solches ohne gnugsame Erkenntniß des Fürsten, zu thun, nicht berechtiget seyn. Statut. §. 69.

— sollen diejenige Sachen ihrer Pupillen, die sich bey möglicher Aufsicht nicht conserviren lassen, veräußern, und von selbigen ihre Rechnung jährlich zu berichtigen, gehalten seyn. Statut. §. 71.

— Alle Vormünder sollen für die Verwaltung der Unmündigen ihrer Güther, in solidum haften, es wäre denn, daß sie denjenigen, der übel gehandelt, angeklaget, und dadurch ihre Treue bewiesen hätten. Statut. §. 72.

— welche verdächtig sind, und die mit der Unmündigen Sachen übel zu Werke gehen, sollen, ungeachtet daß sie gnugsame Caution leisten wollten, ihres Amtes entsetzet werden. Statut. §. 73.

— derselben Güther sind den Unmündigen, von der Zeit an, als sie die Vormundschaft angenommen, ipso jure zum Unterpfind, administratæ Tutelæ causa, verhaftet, aus welchen der Vormünder der Güthern, in entstandenem concursu Creditorum, die Pupillen das Ihrige, vor allen andern Gläubigern, erhalten sollen. Statut. §. 74.

Vorsteher des Landes und der gesammte Adel, soll aller der Ehre, Würde, Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Vorzüge, welche die Frey-

Freyherren und Edelleute, sowohl weltlichen als geistlichen Standes, des Königreichs Polen, bishero gebraucht und genossen, fähig und theilhaftig seyn, nach Art und Weise, wie solches die Preussen in dem Königlichen Antheile theilhaftig geworden sind. Privil. Nobil. Art. 9.

Vota; wie selbige auf Landtügen gebraucht werden sollen. Form. Regim. §. 27. Siehe Stimmen.

W.

Waffen, ungewöhnliche; mit selbigen sollen nicht die Deputirte, auf Landtügen, und diejenigen, die sich über allgemeine Angelegenheiten zu berathschlagen haben, erscheinen. Form. Regim. §. 27.

— soll Niemand tempore Judiciorum öffentlich herum tragen, auch nicht mit Röhren, oder tödtlichem Geschuß, ausser seinem Seitengewehr, vor Gericht erscheinen, bey Strafe 10 Floren Ungarisch, oder des Gefängnisses auf 14 Tage. Statut. §. 2.

Wahl, oder das Jus eligendi, soll der gewinnende Theil haben, was er für bewegliche, oder in deren Ermangelung, für unbewegliche Güther annehmen wolle, um sich daraus bezahlt zu machen. Statut. §. 44.

Wahnsinnige sollen unter beständiger Vormundschoft, bis die Krankheit aufhöret, stehen. Statut. §. 65.

Wald, wer in eines andern, diebischer Weise hauet, und auf frischer That betroffen wird, der soll für jedes Pferd 4 Mark Nigisch bezahlen. Statut. §. 235.

Wege, Steig oder Trift; der solche durch eines andern Acker hat, soll es also gebrauchen, daß er in besäeten Feldern und auf Wiesen keinen Schaden anrichtet, bey Erstattung des daselbst verursachten Schadens. Statut. §. 79.

— oder allgemeine Heer- und Landstraßen, sollen nicht von Privatis, nach Willkühr anderswohin verlegt werden, bey Strafe 100 Rthlr. und man soll die Heer- und Landstraßen wieder an ihren vorigen Orte zurück verlegen. Statut. §. 80.

Weibesbild, erbunterthänige; wenn selbige Heyraths halber ihres Herrn Gebieth verlässet, und sich anderwärts hinbegiebet, soll sie nicht abgefordert werden können. Statut. §. 56.

— wenn diese als Wittibe sich mit eines andern Herrn seinen Unterthanen verheyrahet, soll sie zwar ihres jetzigen Mannes Gerichtsbarkeit und desselben Herrn folgen, die gezeugte Kinder aber, sammt aller fahrenden Haabe, ihrem Erbherrn zurücklassen, ausgenommen, ihre Mitgabe, welche ihr der Herr nach Willigkeit ver-

verabfolgen läffet; würde sie ein mehreres, als ihr zukommet, mit sich nehmen, so soll sie sowohl, als ihre Helfer und Abführer, als Diebe gestrafet werden. Statut. §. 59.

Wild zu spüren, zu fangen und zu jagen, soll der Adel, wie auch die Ritter- und Lehnsleute, überall frey und ungehindert haben. Priv. Nob. Art. 21.

Wildwerk, als: Felle, Häute, ic. davon soll ein freyer Gebrauch, dem Adel, den Ritter- und Lehnsleuten, verstattet werden. Privil. Nobil. Artic. 21.

Willigungen, welche auf dem Landtage, durch die Mehrheit der Stimmen, festgesetzt werden, sollen bey der in den Gesezen sancirten Strafe, zu gewisser Zeit abgetragen, und per executionem eingetrieben werden. Decif. Commiff. 1717 Addit. Art. 11.

Wittibe; derselben Heyrathsnotal, die sie mit ihrem verstorbenen Manne errichtet, soll vor allen Dingen gehalten werden; in sofern solche nicht dem Juri publico zuwider, und denen Erben, was sie ex lege publica bekommen sollen, nicht derogiret. Statut. §. 198.

— kann, wenn solche Ehepacten nicht vorhanden, und sie von ihrem verstorbenen Manne Kinder im Leben hat, dasern sie ihre Mitgabe eingebracht, entweder dieselbe wieder fordern, oder ihr Leibgeding, dessen Nutzen zweymal so viel, als die Mitgabe seyn soll, sich zueignen. Statut §. 199.

— wenn sie ihrem Manne keine Mitgabe zugebracht, mag sie aus derselben Erbschaft Kindestheil nehmen, d. i. so viel, als einer Tochter, und nicht so viel, als einem Sohne zukommt. Statut. §. 200.

— wenn der Mann ihr im Testament, ein Heyrathsguth, oder ein Leibgeding, vermachtet, dies soll gehalten werden. Statut. §. 201.

— hat die Wahl in dem Erbfall: ob sie ihre Muta, oder Leibgeding, oder Tochtertheil nehmen will. Statut. §. 202.

— soll von dem baaren Gelde, welches nach Absterben des Mannes im Hause befindlich, den zehnten Theil erben; mobilia et fese moventia soll sie mit den Kindern oder andern Erben zugleich theilen. Statut. §. 203.

— Wenn keine Kinder vorhanden, und der Mann oder die Frau einander überlebet, soll der überlebende Theil die eine Hälfte von des Verstorbenen Güthern, und die andere Hälfte desselben nächste Anverwandten behalten; es sey denn, daß es Güther von der saamenden Hand wären, auf solchen Fall nehmen die Anverwandten nur den vierten Theil von des Verstorbenen Güthern. Statut. §. 204.

Wittiben, und ehebare Matronen; wer selbige entführet oder nothzüriger, Ist solches mit der Lebensstrafe büßen. Privil. Nobil. Artic. 19.

Wittiben Eingebrahtes, soll in *Processu Executionis, ratione Debitorum*, ihres Mannes, derselben und ihren Kindern, in salvo verbleiben. *Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 13. Nro.*

4. et 5.

— Trauerjahr. Es soll die Wittibe alle Einkünfte desselben Jahres, in welchem der Mann gestorben, zu sich nehmen, doch dergestalt, daß sie nur des einen Jahres Einkommen, und nicht mehr habe. *Statut. §. 204.*

— Die Einkommen desselben Jahres, in welchem einer von beyden, (Mann oder Frau) gestorben, soll der überlebende Theil behalten, und sollen die Güther nicht eher getheilet werden, als bis nach Ausgange des Trauerjahrs. *Statut. §. 206.*

— wird salvo jure tertii derselben zugestanden. *Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Art. 29.*

Wittwenrecht, in den Güthern. Es soll die Wittibe das *Jus retentionis* in den Güthern so lange haben, bis sie von den Erben befriediget und abgefunden worden. *Statut. §. 207.*

— Ehe und bevor die Wittibe befriediget worden, sollen, wenn es andere Erben als des Mannes Kinder sind, selbige nicht die Güther einnehmen. *Statut. §. 208.*

— Die inhabende Güther soll die Wittibe nicht deterioriren, oder allen geursachten Schaden erstatten; und wenn sie anders, als sichs gebühret, in den Güthern verfahren würde, soll ihr ein *Curator bonorum* vom Richter gegeben werden; und es soll selbige, so lange sie die Güther, entweder *ratione ihrer Illatorum*, oder *curatorio nomine* ihrer Kinder inne hat, daß sie in allem ein Genüge geleistet hat, Rechnung thun, und in solcher nichts mehr, als was zu ihrem Unterhalt gehöret, abgezogen werden. *Statut. §. 209.*

— so lange die Wittve nicht zur andern Ehe schreitet, hat sie die Vormundschaft ihrer unmündigen Kinder, und ist nicht schuldig Rechnung abzulegen; wenn sie zur andern Ehe schreitet, soll sie den nächsten Anverwandten der Unmündigen Rechnung von den vergangenen Jahren zu thun schuldig seyn, und soll von dem genossenen Einkommen nichts mehr, als was ihr, wegen ihrer Mitgabe, oder Heyrathsguthes, oder Ehepacten, oder Unterhalts, zukommet, gekürzet werden; die übrige Einkommen aber, welche sie genossen, soll sie an die Unmündige auszufehren haben. *Statut. §. 210.*

Wohnungen, bequeme, für die Oberräche, nebst einem wohlstandigen und anständlichen Gehalt, versichert der Herzog zu besorgen. *Decis. Commiss. 1642 ad Grav.*

Wörtliche Injurien, verjahren in sechs Monaten, die aber schriftlich geschehen, werden in einem Jahre à tempore scientiæ aufgehoben. Statut. §. 156.

— oder schriftliche Injurien, die einmal geschehen; wenn Injuriantes sich nicht deshalb vergleichen können, sollen sie einen öffentlichen Widerruf thun, und æstimationem injuriæ leiden; würden sie aber die Schmähung wiederholen, sollen sie ehrlos gemacht werden. Statut. §. 229.

— alle und jede Injurien, und die Urheber des Streits, sollen durch die Gesetze mit der schärfsten Strafe beahndet werden. Decis. Commiss. 1727 ad bon. Ordin.

3.

Zauberer, sollen verbrannt werden. Statut. §. 217.

Zeugen; (testes) wenn mit zweyen oder dreyen es jemand erweisen kann, daß er die obligatorische Verschreibungen, die in Kriegeszeiten verloren gegangen, gehabt, und hingegen die Bezahlung derselben nicht mit anderweitigen schriftlichen Beweisen dargethan werden mag, sollen solche Verschreibungen in ihrer Kraft und Gültigkeit verbleiben. Privil. Nobil. Art. 8.

— wenn mit zweyen oder dreyen glaubwürdigen Zeugen es jemand erweist, daß er die Lehn- Pfand- und Schuldbriefe, welche durch Brand oder andere Zufälle verloren gegangen, gehabt, sollen solche demselben, auf den Besitz der Güther oder Waaren, wenn der Besitz unstreitig ist, wieder erneuret und mitgetheilet werden. Privil. Duc. Gotthard. Artic. 7.

— ohne dieselben sollen die Ministeriales allein die Citationes denen Parten insinuiren können. Statut. §. 15.

— wenn selbige und die Documenta in dem ersten Termino nicht zu haben sind, so soll zu Einbringung der Beweise ein Terminus von vier Wochen angesetzt werden, und soll solche Frist ohne große und erhebliche Ursachen nicht verlängert werden. Statut. §. 27.

— sollen ehrliche unverdächtige Personen seyn, welche der Producent namhaft machen soll, damit Beklagter wider selbige bescheidenlich expiriren, oder dieselben widerlegen könne; welche Zeugen ihr Zeugniß auszusagen sich weigern würden, diese sollen durch Pfändungen dazu angehalten werden. Statut. §. 28.

— sollen ihren Eid in beyder Parten, sowohl des Producentis als des Beklagten Gegenwart, ablegen, und hernach absonderlich verhört, und ihre Depositiones nicht den Parten, daß sie darüber disputiren, sondern dem Richter, daß er daraus das Urtheil fälle, zugestellt werden. Statut. §. 29.

Zeugen

Zeugen, sollen keine inskünftige, ehe die Klage angestellet, und Beklagter darauf geantwortet, oder in Abwesenheit eines Parten, verhört, noch ihre Aussage publiciret werden; es wäre denn, daß sie Alters und Schwachheit halber, zum immervährenden Gedächtniß der Sache, zu Deponirung ihres Zeugnisses aufgefordert worden, auf solchen Fall sollen ihre Aussagen versiegelt, und nicht eher, bis es nöthig ist, im Gericht vorgezeiget, und von dem Richter allein eröffnet, und erörtert werden. Statut. §. 30.

— mit zweyer Unterschrift, soll das Testament, welches der Vater unterzeichnet, gleichfalls kräftig, und bündig seyn. Statut. §. 174.

— mit zweyer ihrer Unterschrift, sollen alle Testamente, sie mögen Nuncupativa seyn, und vom Testatore, der gesundes, und vollkommenen Verstandes ist, entweder in die Feder dictiret, oder geschrieben, für rechtmäßig gehalten werden. Statut. §. 175.

— auch ohne selbige, sollen die Testamente, welche vom Testatoren Schloßgerichtsactis insinuiret worden, für bündig gehalten werden. Statut. §. 176.

— wenn keine andere vorhanden, so können im Testament auch ehrbare Frauen und Matronen, gnugsame Zeugen seyn. Statut. §. 177.

— ad perpetuam rei memoriam, sollen, wo nur einige Gefahr vorhanden ist, derselben Zeugniß verlustig zu werden, auch in Abwesenheit des Gegenparten, legaliter abgehört werden können. Decis. Commiss. 1717 ad Desid. Artic. 23.

Zeugniß, falsche; die selbige erteilen, wodurch einer entweder verleset ist, oder hätte verleset werden können; diejenige, die Contracte und andere Instrumenta verfälschen; Prævaricatores, und die eine falsche Geburt unterlegen, sollen mit dem Schwerdte gesraset werden. Statut. §. 228.

— Wer den Dienstbothen, bey ihrer Erlassung, ein besseres Zeugniß, als ihr Verhalten gewesen, erteilet, und daß dadurch andere hintergangen werden, soll 20 Floren Ungarisch, Strafe bezahlen. Statut. §. 232.

Zoll, oder andere Auflagen, soll der Adel nicht zu entrichten haben, wenn derselbe seiner Geschäfte halber, durch die Polnische Staaten reiset, sondern selbiger soll ganz frey und ungehindert, zu Wasser und zu Lande reisen, und passiren können. Privil. Nobil. Artic. 14.

— hat nicht der Adel zu entrichten, wenn derselbe bey Durchpassirung der Polnischen Länder, etwas daselbst niedergeleget und zurückgelassen, sondern solches soll demselben, ohne Entgelt auszuführen, frey stehen. Ibid.

— von selbigem sind nicht die Kaufleute, die ihres Commerces wegen, durch

- durch die polnische Länder und Herrschaften reisen müssen, ausgenommen, noch besreyet. *Ibid.*
- Zoll, oder Accise, soll nicht der Adel, für das in seinen Krügen zu verkaufende Bier zu entrichten haben. *Privil. Nobil. Art. 21.*
- Zollfrey; da es der Adel, nicht allein aus Zulaß des ewigen Friedens, sondern auch aus obgedachtem Königlichen Privilegio, in der Krone Pohlen und Großfürstenthum Litthauen, wie auch andern angehörigen Ländern, mit dessen Haabe und Güthern gewesen ist; so versichert der Herzog, sich angelegen seyn zu lassen, daß solches Privilegium, ohne von Ihro Königl. Majestät renoviret, bestätigt und conserviret werde. *Privil. Duc. Gotthard. Artic. 8.*
- Sölle, oder Pachtung anderer Tributen, soll denen Juden, in diesem Lande, nicht gestattet werden. *Provis. Ducak.*
- mit selbigen soll der Adel und dessen Unterthanen, in diesem Fürstenthum, zu Lande und zu Wasser, nicht beschweret werden. *Privil. Duc. Gotthard. Artic. 8.*
- die in den Seehäfen erhöht worden, sollen durch die auf dem Landtage zu constituirende Commissarien, untersucht, und in vorige Ordnung gebracht werden. *Decis. Commiss. 1717. ad Grav. Artic. 9.*
- neuangelegte, bey dem Flusse Na und Bulder-Na, bey Bauske, Mitau und Bührenhoff, sollen durch die auf dem Landtage zu erwählende Commissarien untersucht, und alles in vorige Ordnung gesetzt werden. *Decis. Commiss. 1717 ad Grav. Artic. 9.*
- Zusagungen und Verträge; (weu selbige nicht unehrlich, und verboten, oder betrüglich sind, oder durch List, Gewalt und Furcht erzwungen) die solchen entgegen handeln, wider dieselben sollen, wegen des Schadens und Interesse, welches aus Nichthaltung derselben erwachsen, die *Actiones* und *Exceptiones* verstattet seyn. *Statut. §. 133.*
- und *Pacta*, die man den Mördern, obgleich mit einem Eide gethan, sollen, weil sie dem göttlichen Gesetze, wodurch alle Todtschläge verboten, zuwider sind, an und für sich selbst nichtig und kraftlos seyn, und man ist solche zu halten nicht schuldig. *Statut. §. 134.*
- Zusammenkünfte, (Landtage) auf selbigen soll nichts vorgenommen und festgesetzt werden, was den *Subjections-Pacten*, der Fürstlichen Investitur, und der Regimentsform, und Anordnung zuwider ist, und diese sollen in immerwährender Autorität erhalten werden. *Form. Regim. §. 25.*
- auf allen denselben, und auf den öffentlichen Berichten, soll sowohl in Hegung derselben, als bey deren Anfange und Schlusse, die größte Sicherheit beobachtet werden. *Statut. §. 1.*
- Zustand, friedfamer und ruhiger; daß solcher in diesen Fürstenthümern erhalten

erhalten werde, soll der Augenmerk, und die gleiche Sorgfalt aller und jeder seyn; und so wie solcher die Schutzwehre gegen die benachbarte Feinde der gesamten Republik seyn soll, so sollen alle, mit einmüthigen Gesinnungen, ihre Bemühungen, zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt, freudig und ritterlich anwenden. **Form. Regim. §. 44.**

Zwist; wenn solcher zwischen dem Fürsten, und dem Adel, einen oder mehreren, wegen Possessionen, und andern Gegenständen, entstehen würde, so soll diese Sache unmittelbar vor **Ihro Königl. Majestät** geschlichtet werden. **Form. Regim. §. 17.**

Zwiffigkeiten und Controversen, die durch Verträge entschieden, oder hingelegt worden; damit selbige nicht inskünftige wieder erneuret und **Ihro Königl. Majestät** und die Erlauchte Senatoren dadurch molestiret würden, so sollen alle **Transactiones** überhaupt, so wie die von den Fürsten in **Viefland** ausgesprochene und ausgebrachte **Definitiv-Urtheile**, von **Ihro Königl. Majestät** bestätiget, und confirmiret werden. **Privil. Nobil. Art. 25.**

Anmerkung. Da man sich, so viel möglich, nach dem **Original** gerichtet, so ist es hier nöthig anzuzeigen, daß in der **Regimentsform**, und in den **Statuten**, die Paragraphen anders, als in den **Nettelblatt** angesetzt stehen; die in selbigem enthaltene **Materien**, als: von **Verlaufung der Bauern in Hungersnoth**, §. 62; von einer **siebenmonatlichen Geburt**, §. 67; von **Verheyrrathung der Vorminder mit ihren Pflegekindern**, §. 73; von **Jahrmärkten**, §. 111; von der **Hegezeit**, §. 137; von der **Kammerjagd**, §. 138. sind in den **Statuten**, im **Original**, nicht befindlich.

Errata.

- F**ür 1763 den 10. und 19. Junii, lies: durchgehends 1763 den 19. Julii.
- Seite 28. Compulsoriales, lies: Contin. Act. Compos. 1684 den 13ten Junii.
- 49. Bücher einer oder der andere Klage führen sollte, *ic.* lies: Act. Compos. 1642 den 29. November.
- 51. Hauptleute nebst Superintendent, sollen *ic.* lies: 1636 den 9. August. S. 2.
- 52. Hauptmannschaften, mit deren und der Aemter Besetzung *ic.* lies: für 1669 den 14. März, 1699 den 3. April.
- 53. Herzog versichert, da nach den Subjectionspacten *ic.* Conferent. Schluß 1763 den 11. März, lies: für S. 1. S. 11.
- 60. Interveniens, der in während der gesuchter Execution *ic.* 1684 den 8. August, lies: 1684 den 8. Julii.
- 71. Körnung, Stricke und Hasenpfannen *ic.* 1636 S. 3. lies: S. 43.
- 77. Was auf einem öffentlichen Landtage *ic.* Act. Compos. 1746 den 27. Julii. S. 1. lies: S. 10.
- 81. Wenn selbiger auffer seinem Districte *ic.* 1772. lies: 1672.
- 86. Musquetier, Reuter und Dragoner *ic.* 1669 den 14. März. S. 41. lies: 44.
- 96. Oberräthe versichern, wenn ein Landesdelegirter *ic.* 1756 den 14. September, lies: den 14. August.
- 101. Personen, berichtigte, *ic.* 1724 den 5ten Januar. S. 41. lies: S. 44.
- 102. Pfandhalter sollen nicht zur Vocation eines Predigers *ic.* lies: 1692 den 23. August. S. 10.
- 133. Supplicationes, lies: Supplicationes.
- 135. Tagelöhner, die in der Erndtzeit, *ic.* 1638 den 20. Julii. S. 12. lies: anstatt 1 Mark, $\frac{1}{2}$ Mark; und für 1 Fl. 1 Frd.
- 168. Adelige Bücher *ic.* pro Indigena angenommen, lies: nicht angenommen.
- 178. Beneficium Restitutionis, *ic.* und ausgenommen, lies: ausgenommen.
- 193. Dominium et Ususfructus, *ic.* man hat nicht das Eigenthum *ic.* lies: man hat das Eigenthum *ic.*

- Seite 200. Erbschafts = Renunciation ꝛ. Jus retentionis, lies: Jus retentionis.
- 203. Exceptiones, wenn einzuwenden ꝛ. Prudent, lies: Prudent.
- 209. Gebrauch einer Sache ꝛ. vermittelst ungebührlicher Benutzung ꝛ. lies: wer vermittelst ꝛ.
- 216. Güther, Adelsche ꝛ. pro indigena angenommen, lies: pro indigena nicht angenommen.
- 223. Jahrmärkte, ꝛ. und allen andern, ꝛ. lies: aller andern bey sich habenden Sachen, ꝛ.
- 223. Immobilia; wenn in unbeweglichen Güthern ꝛ. das Seinige, lies: das Seinige.
- 227. Jungfrauenklöster, (oder Stifte) Privil. Nobil. Artic. lies: Artic. 3.
- 227. et 275. Jus conjuncte manus &c. lies: conjunctæ manus.
- 289. Strafe derjenigen, die jemanden eine Injurie ꝛ. und estimationem, ꝛ. lies: estimationem Injuriae.
- 295. Terminus. In dem ersten Termino sollen alle Executiones ꝛ. lies: Exceptiones ꝛ.
-

F. T. a. so.